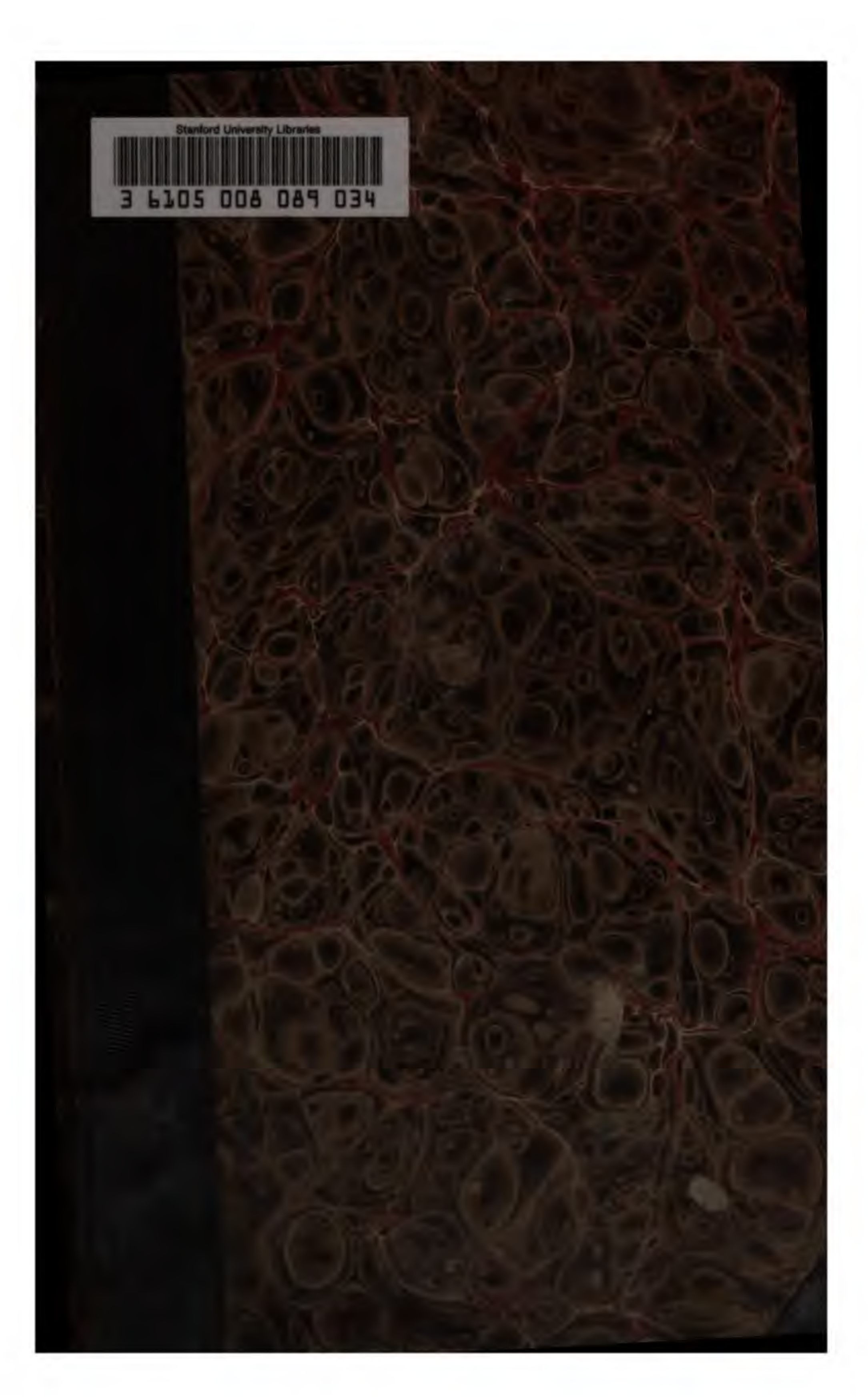








Jahrbücher

der

Geschichte und Staatskunst.

In Verbindung mit mehrern gelehrten Männern

herausgegeben

von dem

geheimen Rathe

Karl Heinrich Ludwig Pölitz

zu Leipzig,

Correspondenten der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften im königlichen Institute zu Paris.

1835.

Erster Band.

Leipzig,

J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

Inhalt des ersten Bandes des achten Jahrganges der Jahrbücher.

A) Abhandlungen.

Seite

1. Ueber das System der Doctrinaire. — Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz. 1
2. Ueber Macchiavelli's politische Lehrsätze, vorzüglich nach seinen Betrachtungen über den Livius. — Vom Gerichtshofs-Director von Weber in Tübingen. 28
3. Einige Betrachtungen über die Untheilbarkeit der obersten Staatsgewalt und deren Vereinbarkeit mit dem constitutionellen Systeme. — Von dem Oberjustizrathe Ziegler in Tübingen. — Erster Artikel. 56
4. Einige Ideen und Bemerkungen über die wichtigsten Grundlagen einer künftigen Staatsverfassung und Regierungsverwaltung Griechenlands. 97
5. Ueber die Dogmen: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk". — „Alles für das Volk, Alles durch das Volk". — Von dem Advocaten Martin zu Homberg in Churhessen. 120
6. Ist Decentralisation das sicherste Mittel gegen Absolutismus? — Von D. F. W. Carové in Frankfurt a. M. . . 141
7. Historische Entwickelung des Verhältnisses der durch das Erlöschen der fürstlich Hessen-Rotenburgischen Linie erledigten Besitzungen zu dem churhessischen Staatsgebiete. 193
8. Bedenken, eine zunftmäßige Organisation des teutschen Buchhandels betreffend. — Von dem geheimen Kirchenrathe Prof. D. Paulus in Heidelberg. 289
9. Die Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der Grundsteuer. — Vom Prof. v. Fulda in Tübingen. 294
10. Ueber mehrere practische Verhältnisse des constitutionellen Systems; auf Veranlassung der Schrift: „die landständischen Verirrungen in Würtemberg." — Von dem Director von Weber in Tübingen. 333
11. Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche nach den Principien des Protestantismus und constitutionellen Lebens. Zweiter Artikel. — Vom Prof. Scheidler zu Jena. 385
12. Die politischen Parteien in England. — Vom Großh. Hess. Rathe von Meseritz zu Frankfurt am Main. 427
13. Oeffentlichkeit über das Oeffentliche. Ein Beispiel aus England, zur Ermunterung des Strebens nach Oeffentlichkeit über das Oeffentliche. — Von dem geh. Kirchenrathe D. Paulus in Heidelberg. 451
14. Bestrebungen in Churhessen, eine größere Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung durch Reorganisation des Beamtenwesens herbei zu führen. — Vom Hofrathe D. Murhard in Kassel. 481

Seite

[illegible] Kammer berech= [illegible] regierung zu ver= [illegible], und soll die Ini= [illegible] — Vom geh. [illegible] Wiesbaden. . . . 513

[illegible] ungen des constitutio= [illegible] constitutionellen Er= [illegible] —1830. — Von Karl [illegible] 525

[illegible] ensionen.

[illegible] K. Welcker, Staatslexikon, [illegible] Staatswissenschaften. Erster Band [illegible] und Leipzig, 1834. gr. 8. . 75

[illegible] buch. Sechsundsechzigster Jahr= [illegible] Klüber.) Erste Abtheil. [illegible] 1835. gr. 8. 83

[illegible] die Erwartungen der Teutschen [illegible] Fürsten. Jena, 1834. 8. . . 86

[illegible] Stein's Handbuch der Geographie [illegible] gebildeten Stände. Nach den neuern [illegible] von Ferd. Hörschelmann. Drit= [illegible] Auflage. Leipzig, 1834. gr. 8. . 91

[illegible] einer Verwaltungsordnung für [illegible] 1834. gr. 8. 94

[illegible], Rückblick auf die Ursachen der [illegible] und Andeutung ihrer welt= [illegible] mmung. Hanau, 1834. gr. 8. . . . 154

[illegible] der Staatsregierung und Stände [illegible] Sachsen, nachgewiesen aus den Ergeb= [illegible] constitutionellen Landtags nach dem [illegible] Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831. [illegible] gr. 8. 159

[illegible] v. Ammon, Predigt vor dem Schlusse [illegible] am 30. Oct. 1834. Dresden, 1834. gr. 8. 175

[illegible], Geschichte Roms in seinem Uebergange [illegible] republikanischen zur monarchischen Verfassung. [illegible] Theil. Königsb., 1834. gr. 8. 177

[illegible] ellers Ansichten von Philosophie und Ge= [illegible], Politik und Weltlauf, Glauben und Kirchthum. [illegible] geben von Ernst Münch. Leipz. und Stutt= [illegible] 1834. gr. 8. 183

[illegible] Jahrbücher zur Aufnahme und Förderung eines [illegible] Zusammenwirkens in Wissenschaft, Kunst [illegible]. Herausgegeben von einer Gesellschaft teutscher [illegible]. Heft 1. Leipz., 1835. gr. 8. 187

Seite

12. Karl Heinr. Rau, Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft. Ersten Bandes erstes Heft. Heidelberg, 1834. gr. 8. 189
13. Karl Heinr. Ludw. Pölitz, kritische Uebersicht der neuesten Literatur in dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften. Januar. Leipzig, 1835. gr. 8 . . 191
14. J. H. Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger in den teutschen constitutionellen Staaten. Leipz. 1834. gr. 8. 267
15. Jul. v. Hagemeister, Rußlands Territorialvergrößerung von der Alleinherrschaft Peters des Großen bis zum Tode Alexanders des Ersten. Riga, 1834. gr. 8. 273
16. Gerold Meyer von Knonau, der Kanton Zürich, historisch, geographisch, statistisch geschildert. St. Gallen und Bern, 1834. gr. 12. 277
17. Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen. Fünfte Lieferung. Dresden, 1834. 4. 281
18. F. H. Ch. Schwarz, Darstellungen aus dem Gebiete der Pädagogik. Zweiter Band. Leipzig, 1834. gr. 8. 283
19. H. von Gansauge, Veranlassung und Geschichte des Krieges in der Mark Brandenburg im Jahre 1675. Berlin, 1834. 8. Nebst Operationskarte und 2 Planen. 287
20. Ed. Burckhardt, Teutsche Geschichte für das teutsche Volk. Leipzig, 1834. gr. 8. 288
21. Edward Baumstark, kameralistische Encyklopädie. Heidelberg. 1834. gr. 8. 355
22. Joh. Graf Mailáth, Geschichte von Oestreich. Erster Band. Hamb. 1834. 8. 364
23. F. C. Schlosser, Anzeige der Actenstücke zur Geschichte der Regentschaft in Frankreich, die sich in dem französ. Hauptarchive finden. Heidelberg, 1834. gr. 8. . . . 379
24. Fr. Murhard, die churhessische Verfassungsurkunde, erläutert und beleuchtet nach Maasgabe ihrer einzelnen Paragraphen. Zweite bis zwölfte Lieferung. Kassel, 1834 und 1835. gr. 8. 380
25. H. Meynert, Geschichte des sächs. Volkes von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Dresden, 1835. gr. 8. 382
26. Adalbert Kuhn, der Kaiser Napoleon, oder Beiträge zur Vervollständigung seines Portraits als Mensch, Feldherr und Staatsmann. Ilmenau, 1834. 12. . . 383
27. A. Kuhn, Napoleons Urtheile, Aussprüche und Aeußerungen im Staatsrathe und im Privatleben. Weimar und Ilmenau, 1834. 12. 383
28. Ueber den Charakter unserer Zeit und den Mißklang im constitutionellen Leben. Heidelberg. 1835. gr. 8. . . . 454
29. Das neue Schiedsgericht für die constitutionellen Staaten Teutschlands. Frankfurt, 1835. gr. 8. 465

Seite

30. Karl Heinr. Ritter von Lang, literärisch=historische Zeitschrift. Erstes und zweites Heft. Nürnberg, 1834 und 1835. gr. 8. 467
31. W. E. A. v. Schlieben, neues geographisch=statistisches Handlexikon aller Länder der Erde. Ersten Bandes erstes Heft. Weimar, 1835. gr. 8. 472
32. Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1834. Leipz. 1835. 8. 475
33. Fr. Aug. Benedict, der Zunftzwang und die Bannrechte, gegen über der Vernunft, dem Rechte und der Wissenschaft. Leipz. 1835. gr. 8. 476
34. (J. L. Klüber), genealogisches Staatshandbuch. Sechs und sechzigster Jahrgang. Zweite Abtheilung. Frankfurt 1835. gr. 8. 559
35. Briefe über die vereinigten Staaten von Nordamerika, geschrieben in den Jahren 1832 und 1833. Aus dem Französischen. Zwei Bände. Berlin, 1835. gr. 8. . . . 564
36. Tr. Bromme, Reisen durch die vereinigten Staaten und Ober=Canada. Dritter Band. Baltimore und Dresden, 1835. 8. 567
37. Tr. Bromme, Plan einer in Nordamerika zu gründenden teutschen Colonie. Baltimore, 1834. kl. 8. . . . 568
38. Briefe aus Amerika von neuester Zeit. Aus der Brieftasche eines dorthin gewanderten Teutschen. Herausgegeben von Fr. Lange. Ilmenau, 1834. gr. 8. 569
39. Amerika und die Auswanderung dahin. Zum Bedenken des Bedenklichen für Amerikaner und Teutsche. In Briefen von einem Weimaraner. Leipzig, 1834. gr. 8. 569
40. Ernst Münch, allgemeine Geschichte d. neuesten Zeit. Zweiter bis fünfter Band. Stuttg. 1833—1835. gr. 8. 570

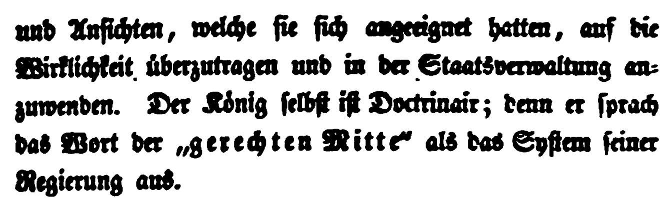
Ueber das System der Doctrinaire.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Kaum ist es ein Jahrzehent, daß der Ausdruck: Doctrinaire zur Bezeichnung von Männern gebraucht wird, die einer bestimmt ausgeprägten politischen Ansicht folgen. Namentlich bezeichnete man in Frankreich bereits zur Zeit der Regierung Karls 10 mit dem Namen der „Doctrinaire" die Staatsmänner: Royer-Collard, (den Begründer dieses Systems), Herzog von Broglie, Guizot, Cousin, und einige Andere, die, nach ihrer politischen Ansicht und Ueberzeugung, den Genannten mehr oder weniger sich anschlossen; so z. B. Thiers, Sebastiani. In neuester Zeit hat sich der Kreis dieser Männer erweitert durch den Grafen d'Argout, Duchatel, Rigny, Humann u. a.

In vielfacher Beziehung sind ihren politischen Ansichten verwandt: Saint-Aulaire, Barante, Pasquier, de Cazes, Louis; — ja selbst Talleyrand's Politik hat viele Berührungspuncte mit denselben, wenn gleich Talleyrand zunächst auf eigenem festen Boden stehet.

Vielleicht wäre der Name der Doctrinaire wieder unbemerkt verklungen, wenn nicht, in Folge der mehrmaligen Ministerialveränderungen seit dem Regierungsantritte Ludwig Philipps, einige jener Männer als Minister an das Ruder des Staates gestellt worden wären, wo es ihnen möglich ward, die staatsrechtlichen und politischen Grundsätze



und Ansichten, welche sie sich angeeignet hatten, auf die Wirklichkeit überzutragen und in der Staatsverwaltung anzuwenden. Der König selbst ist Doctrinair; denn er sprach das Wort der „gerechten Mitte" als das System seiner Regierung aus.

Durch diese Gelangung mehrerer sogenannter „Doctrinaire" zur Theilnahme an der Regierung eines europäischen, und zwar eines constitutionellen Reiches von mehr als 32 Millionen Menschen, mußte nothwendig die politische Grundansicht, nach welcher sie benannt wurden, an Interesse gewinnen; es ward nöthig, einen bestimmten Begriff davon sich zu bilden, um darnach das System dieser Männer selbst, so wie die Anwendung desselben auf das wirkliche Staatsleben, wahr und unparteiisch zu ermessen.

Allein kaum hatten diese Staatsmänner ihre practische Laufbahn begonnen; kaum waren mehrere wichtige Gesetzentwürfe von ihnen in die Deputirtenkammer gekommen; kaum hatten sie, im Geiste ihrer Grundsätze, mehrere Hauptzweige der Verwaltung neu organisirt, und in ihrer öffentlichen Ankündigung das sogenannte „juste-milieu" geltend gemacht, als eben so in Frankreich, wie in Teutschland, in Zeitungen, Flugschriften und Zeitschriften, eine Unzahl von Gegnern sie nach ihrer Theorie, nicht selten sogar nach ihrer Persönlichkeit, angriff. Sehr natürlich waren diese Angriffe von den sogenannten Karlisten, sie mochten nun die Wiederherstellung Karls 10 selbst, oder die Thronerhebung Heinrichs 5 wünschen; denn diese vertreten in Frankreich das Princip der Stabilität, des sogenannten historischen Rechts, und folglich auch — dafern die Gelegenheit dazu sich darbietet — das System der Reaction, nach welchem

das bereits ins Staatsleben eingetretene Neue und Bessere aus demselben, wo möglich, wieder verdrängt werden soll. Allein auch die eigentlichen Republikaner, die auf dem Wege der *Revolution* ihre Absichten verwirklichen wollen, so wie die Bekenner des Princips „der *Bewegung*" traten in die Reihen ihrer Gegner. Die letztern sind entschieden gefährlicher, als die erstern; denn sie wollen völlig dasselbe *Ziel* der Revolution, wie die Radikalen, aber, klüger als diese, nicht durch solche gewaltsame alles geschichtlich Bestehende umwälzende Mittel. Sie verlangen eine fortdauernde rasche Bewegung zu jenem Ziele, und namentlich einen Thron „mit republikanischen Institutionen." Die Männer der „Bewegung" sind nicht zufrieden mit einem besonnenen, umsichtigen und *allmähligen* Fortschreiten zum Bessern; sie verlangen die möglichst schnelle Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse bis zu der Verwirklichung einer republikanischen Staatsform, wo sie höchstens — statt eines nordamerikanischen Präsidenten — einen Titular-König sich gefallen lassen würden. Sie beabsichtigen die möglichste Beschränkung der königlichen und der gesammten Regierungsgewalt, besonders der Initiative bei der Gesetzgebung, und die größte Erweiterung der Volksmacht, und des Antheils des Volkes an den Rechten der Gesetzgebung und Verwaltung. Deshalb verlangen sie eben so die unbedingte Preßfreiheit, wie die unbedingte Freiheit des Volkes zu *Associationen*, und die Erweiterung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit für die größern Massen. Sie vertheidigen das Recht des Widerstandes des Volkes gegen alle Gesetze und Verordnungen, welche mit dem Ziele *ihrer* Bestrebungen unvereinbar zu seyn scheinen. Sie mißbrauchen die Freiheit

der Presse, den König persönlich, bald nach seiner Politik gegen das Ausland, bald nach seiner Stellung zu den Häuptern der Staatsverwaltung, bald nach seinem häuslichen Leben, bald selbst nach seiner körperlichen Individualität — und wäre es in Karikaturen — anzugreifen. Sie wirken durch das Organ der Presse den administrativen Maasregeln der Minister entgegen, die sie bald nach ihren Zwecken entstellen, bald nach ihren Mitteln herabwürdigen, damit dadurch die Meinung verbreitet werde, als ständen die Maasregeln und Verordnungen der Minister den wahren Interessen des Volkes entgegen. Mit einem Worte: sie gehen von dem Begriffe der **Volkssouverainetät** aus, und beabsichtigen dessen Verwirklichung. Deshalb ist ihre Losung: Alles **für** das Volk, und alles **durch** das Volk.

Allerdings finden sich auch unter den Anhängern der „Bewegung" Männer von verschiedenen Farben und Schattirungen, besonders die des tiers-parti; so wie selbst die, welche man mit dem Gesammtnamen der „Doctrinaire" bezeichnet, nach ihrer individuellen Ansicht und Ueberzeugung oft von einander bei vielen politischen Lebensfragen abweichen mögen, wie schon aus dem eingetretenen häufigen Ministerwechsel in Frankreich erhellt. Namentlich war das juste-milieu des Casimir **Périer** in vielfacher Hinsicht verschieden von dem des Herzogs **von Broglie**, des Marschalls **Soult** und des Marschalls **Gérard**, wenn gleich alle diese Männer in ihrer Grundansicht einander näher standen, als in den Ansichten mit **Laffitte**, **Odilon-Barrot**, und **Dupin**, des Hauptes des tiers-parti. Bei der Bewegung, in welcher die politische Welt gegenwärtig sich befindet, kann bei Männern, welche an der Spitze der

Regierung zu gleicher Zeit stehen, nur in den Grundansichten, schwerlich aber in dem Detail der Meinungen, Uebereinstimmung statt finden. So ist es auch mit den Doctrinairen Frankreichs. Sie sind aber keineswegs, wie ihre Gegner ihnen (besonders im Jahre 1832) vorwarfen, eine bloße Kotterie, oder eine Art Hofcamarilla, und eben so wenig die Häupter einer besondern Partei. Eher könnte man sie eine Schule nennen, wenn auf practische Staatsmänner dieser, zunächst die Verwandtschaft theoretischer Grundsätze bezeichnende, Ausdruck anzuwenden wäre. Entschieden stehen die Doctrinaire durch Ideen, nicht blos durch Begriffe, und zwar durch großartige Ideen, über den verschiedenen politischen Parteien Frankreichs. Sie wissen, was sie wollen, und weichen höchstens in der Wahl der Mittel von einander ab, wie sie etwas wollen. Ihr Ziel ist möglichst gutes Vernehmen mit dem Auslande, sobald es mit Völkerrecht und Nationalehre vereinbar ist, und gemeinschaftliches Wirken mit England, wegen der gemeinschaftlichen politischen Interessen dieser beiden europäischen Hauptmächte des constitutionellen Systems. Im innern Staatsleben wollen sie Gesetzlichkeit, Ordnung, Ruhe, Sicherheit des Besitzstandes, und regen Fortschritt der materiellen und geistigen Interessen (nicht blos der erstern). Sie nehmen ihren Standpunct über den verschiedenen Parteien, um allen die Spitze bieten zu können. Die meisten von ihnen glänzen durch tüchtige parlamentarische Beredsamkeit, wodurch die Majorität der zweiten Kammer auf ihrer Seite steht, eine Majorität, die es erkennt, daß bei dem Systeme der Doctrinaire Sicherheit des Besitzthums und Fortschritt zum Bessern

möglich ist, weil die Doctrinaire eben so weit von der militairisch organisirten Administration des Kaisers, wie von der Reaction, der Kleinigkeitskrämerei und dem Schaukelsysteme der Restauration sich entfernt halten. Mit hoher Klugheit steht Ludwig Philipp selbst im Mittelpuncte seines Ministeriums, gleicht nicht selten die Verschiedenheit in den Ansichten seiner Minister durch seinen „unwandelbaren Gedanken" aus, und hält den Grundsatz der richtigen Mitte fest, wenn auch bisweilen die Magnetnadel dieses Grundsatzes von dem Pole bald mehr, bald weniger abweicht.

Allein für den Zweck der hier aufzustellenden Andeutungen über das System der Doctrinaire kommt es weniger auf die einzelnen Schattirungen desselben, weniger auf die Prüfung jeder einzelnen, von diesen Männern gewählten, administrativen Maasregel, als auf den Grundcharakter und das Eigenthümliche des Systems selbst an.

Es scheint, daß dieser Grundcharakter und diese Eigenthümlichkeit am sichersten ausgemittelt werde, wenn wir zuerst nach der Begründung des Systems der Doctrinaire fragen, sodann den politischen Charakter — das Eigenthümliche — desselben herausstellen, und zuletzt einige Worte über die bereits vorliegenden Wirkungen und Folgen dieses Systems im Staatsleben sagen. Das Ergebniß dieser kurzen Prüfung dürfte seyn, daß erstens das System der Doctrinaire, nach seiner Begründung, weder allein auf der bloßen Staatspraxis (Routine), noch allein auf der bloßen Theorie, sondern auf der genauesten Verbindung der Theorie und Praxis beruht; daß zweitens dasselbe System, nach seinem politischen Charakter, dem wohlverstandenen juste-milieu,

der richtigen Mitte zwischen Stabilität und Bewegung, zwischen Reaction und Revolution, folglich demjenigen Systeme folgt, das, auf teutschem Boden, als das System der Reformen bezeichnet wird; und daß endlich die Spuren dieses Systems nach seinen Wirkungen und Folgen innerhalb des Staatslebens, eben so in der Verfassung, wie in der Gesetzgebung und in der Verwaltung sich ankündigen müssen, wenn gleich in keinem Staate es für die Regierung möglich ist, mit völliger wissenschaftlicher Consequenz und Strenge ein angenommenes politisches System durchzuführen. Denn nur dann, wenn wirkliche Verfügungen und Verordnungen erlassen würden, welche geradezu mit dem von der Regierung angenommenen Systeme im Widerspruche ständen und durch ihre Folgen dasselbe erschüttern oder völlig vernichten würden, könnte man die Regierung der Inconsequenz, oder der Er[illegible]lung des Systems selbst beschuldigen und verdächtigen.

---

1) Die erste Frage bei jedem Systeme ist nach der Begründung desselben. Es giebt aber drei Wege, um diese Frage zu beantworten. Entweder beruht das System ausschließlich auf der Erfahrung, auf der Praxis, und auf der herkömmlichen Routine; oder es geht unmittelbar und ausschließlich aus der Theorie, aus der Abstraction, (z. B. wie in der Staatswirthschaftslehre das physiokratische System, oder in der Theologie der reine Rationalismus) hervor; oder es beruht auf der genauen Verbindung der Theorie mit der Praxis, der Vernunft mit der Erfahrung und Geschichte.

In der vorconstitutionellen Zeit beruhten die meisten

Ablösung der Frohnen und anderer Ueberreste des Mittelalters bestimmen will? — So giebt es tausend Gegenstände des constitutionellen und neugestalteten Staatslebens, die nicht blos durch Empirie und Routine, die vielmehr mit steter Rücksicht auf eine staatsrechtliche und politische Theorie behandelt und entschieden werden müssen.

Allein so wenig blos die Empirie und Routine für die Verwirklichung des Staatszweckes in allen seinen einzelnen Beziehungen ausreichen; so wenig auch die bloße Theorie. Wenn die bloßen Empiriker noch vor einem Vierteljahrhunderte — zum Theile vielleicht noch jetzt — mit Stolz und Mitleid auf die Theoretiker herabschauten; so ist in dem letzten Lustrum beinahe das entgegengesetzte Verhältniß eingetreten. Namentlich soll in dem Kreise des Staatslebens und der Staatswissenschaften überall die Theorie vorherrschen, und nach derselben alles geregelt und entschieden werden. Eine Unzahl junger Männer — von welcher Zahl aber mancher Andere mit Platte und grauen Haaren nicht ausgeschlossen werden soll — erwarten alles Heil der Staaten von der Theorie. Sie stellen ein Ideal auf, vollkommener noch, als den platonischen Staat; sie wollen urplötzlich und im Sturmschritte das höchste Ziel eines sogenannten Vernunftstaates verwirklichen; sie nehmen Anstoß und Ekel an Allem, was besteht, gleich viel, ob es veraltet ist, oder noch tief im innern Staatsleben wurzelt; sie erklären die Völker in Masse für reif und politisch mündig; das souveraine Volk soll aus seiner eigenen Mitte Regenten, Minister, Volksvertreter, Gesetzgeber und Verwaltungsbeamte wählen; es soll bei allen großen Angelegenheiten des innern und äußern Staatslebens den Aus-

schlag geben. Deshalb wird ihm das Recht zugesprochen, sich eigenmächtig zu versammeln, Gesellschaften für bestimmte politische Zwecke abzuschließen, in diesen Volksversammlungen eigenmächtig zu berathen und Beschlüsse zu fassen, um die, blos im Namen des souverainen Volkes vorhandene, Regierung und Verwaltung zu nöthigen, im Geiste solcher Beschlüsse zu handeln. Denn würde die Regierung dessen sich weigern; so hat das Volk das heilige Recht des Widerstandes und der Revolution, nach deren Gelingen ihm das Recht des Processes, der Absetzung, der Bestrafung, ja selbst der Hinrichtung der gestürzten Regierungsmitglieder zustehet. Das historische Recht gilt diesen Theoretikern als eine völlig abgestorbene mittelalterische Eiche; sie muß aus dem Erdboden gerissen, und nach Stamm, Wurzeln, Aesten und Zweigen zerstört werden. Sie ist kaum noch gut genug zum Verbrennen. Ein wohlerworbenes und in der bisherigen Staatsform festgegründetes und staatsrechtlich bestätigtes Recht muß, wenn es nicht der neuen Theorie eingepaßt werden kann, sogleich und ohne Entschädigung verschwinden; denn das souveraine Volk ist zum Bewußtseyn seiner Rechte erwacht, und macht sie mit Barrikaden, Dreschflegeln und Mistgabeln geltend. Wehe dem, der in der Nähe dieser Theoretiker von einem juste-milieu spricht. Dies wäre ja die Capitulation eines durch die freie Presse und durch die Katapulten des Witzes, der Satyre und der aufgeregten Leidenschaften völlig Besiegten mit seinem Sieger; deshalb kann ein *allmähliges* Fortschreiten den mit höherer Weisheit inspirirten Zeitungs- und Flugblattschreibern nicht genügen; wie spät, oder vielleicht nie, würden sie außerdem an die Spitze der zu bildenden

Republik kommen, oder doch wenigstens den als Schatten beibehaltenen monarchischen Thron mit den Pappeln „republikanischer Institutionen“ umpflanzen! — Wir führen dieses Gemälde nicht weiter fort; allein aus hunderten von literärischen Erscheinungen der letzten vier Jahre in Frankreich, England und Teutschland ließe sich ein corpulenter Commentar von mehreren Alphabeten für jene Grundsätze excerpiren. —

Entschieden ist es, man überschätzt in unserer Zeit die Theorie, und glaubt, nur sie allein könne die veraltete Welt verjüngen, und die Menschheit auf den Sonnenhügel des Ideals erheben. Daß aber diese Ueberschätzung eintrat, kann den Kenner der Geschichte an sich nicht befremden. Denn nach der langen und in der That unverdienten Zurücksetzung der Theorie hinter die Empirie und bloße Praxis, bedurfte es nur einer äußern Anregung, um von der Empirie sogleich auf das entgegengesetzte Extrem überzuspringen; denn die Extreme grenzen in der Wirklichkeit näher an einander, als man nach ihrem wissenschaftlichen Verhältnisse zu einander meinen sollte, und in der Julirevolution 1830 fand sich die thatsachliche Veranlassung dazu. Sie galt als ein vollständiger Sieg „des Volkes“ über die bestehende Gewalt; das Stadthausprogramm galt als eine Art von Wahlcapitulation mit dem vom Reichsverweser auf den erledigten Thron erhobenen „Bürgerkönige.“ Dieser König sollte aber nicht etwa blos ein König und Regent der gesammten Bürger des Staates, er sollte ein, kraft der Volkssouverainetät mit der Krone geschmückter, Präsident des künftigen Freistaates seyn, zu dessen Proclamation der rechte Augenblick — aber so bald, als möglich benutzt werden müsse.

Allein jede Excentricität schadet; und nach der Berührung eines Extrems rollt das Rad der Dampfmaschine wieder zurück. Dies hat der Wohlfahrtsausschuß in seiner einjährigen Gräßlichkeit, dies haben hundert ähnliche — nur minder schauderhafte — Ereignisse der alten, mittleren und neuen Zeit bewiesen. Sie haben bewiesen, daß die bloße Theorie, die kühnste Abstraction, das kunstvollste blos auf die Verwirklichung eines Ideals berechnete System für unsere geschichtlich begründete Staatenwelt weder sich eignet, noch ausführbar ist. — Doch würde man zu weit gehen, wenn man von der Unanwendbarkeit der bloßen Theorie auf die Wirklichkeit sogleich auf die Unzulässigkeit aller Theorie schließen wollte.

Es ist vielmehr die Verbindung der Theorie mit der Praxis, was dem Staatsleben der Gegenwart frommt, und namentlich in constitutionellen Staaten dringend nöthig ist. Allerdings ist der Endpunct, das Ideal der Theorie (selbst vorausgesetzt, daß es in seiner Reinheit erkannt und nicht durch die Sturmfluten der Leidenschaft, des Egoismus und der Einseitigkeit verdunkelt wird) unerreichbar; allein es enthält den Maasstab, nach welchem das empirisch Gegebene geprüft, die Staatspraxis geregelt, das historische Recht modificirt, das Veraltete beseitigt, und das nothwendig gewordene Neue an die Stelle des Veralteten gesetzt werden muß. Auch hier gilt des verewigten von Jacobs (S. VIII) wahres Wort: „Allerdings taugen bloße Theoretiker ohne scharfe, durch eine lange Erfahrung geübte Urtheilskraft auch nichts zur Regierung eines Staates; denn jede Theorie bedarf zur Anwendung noch Rücksicht auf die besonderen Umstände und wirklichen Ver-

hältnisse. Das ist aber das Unglück der Staaten in unsern Tagen gewesen, daß man der Theorie durchaus bedurfte, und doch nur Wenige unter den Staatspractikern waren, die sie gehörig verstanden. Nun drangen blos speculirende Theoretiker den Practikern ihre Projecte auf, und diese [illegible] zu wählen, ohne sie selbst beurtheilen zu können. — Unverkennbar ist in neuester Zeit auf [illegible] Wege manche [illegible] gegeben und manches schwer zu [illegible] verschuldet worden, daß viele wackere [illegible] die in dem Staatsgleise der Vergangenheit sehr [illegible] waren, ohne Ahnung und Kenntniß der Theorie in den Sturm der Gegenwart hinein gezogen wurden, und, ohne alle Erfahrung und Vorbereitung auf ein so unerwartetes Ereigniß, den Sturm durch einen Neubau beschwören wollten, dessen innern nothwendigen Zusammenhang — [illegible] aus Alt und Neu, nach dem sorgsamsten Erwägen und Abwägen beider gegen einander — sie nicht [illegible] auch nicht zu verwirklichen vermochten. Daher die [illegible], die weder alt, noch neu aussahen. Daher Staatsformen, wo man das, was wahrhaft veraltet war, dennoch beibehielt und auf gutes Glück mit dem Neuen zusammenleimte, wogegen dasjenige Alte, das noch keineswegs veraltet war, sondern tief im Volksleben wurzelte, umgestürzt, und ein Neues an dessen Stelle [illegible] ward, das höchstens die bloße Theorie im Allgemeinen gut hieß, das aber weder zu dem Bestehenden, noch zu der ganzen geschichtlichen Unterlage eines gegebenen Staates, weder zur Eigenthümlichkeit des Volkes, noch zu dem gegenwärtigen Standpuncte seiner Cultur paßte. —

---

2) Allerdings gehört die Ausmittlung des richtigen Verhältnisses zwischen der Theorie und Praxis in dem wirklichen Staatsleben, so wie der sichere Blick und Tact bei der Auflösung und Beseitigung bestehender Rechte und Verhältnisse, und bei der Einordnung des als Bedürfniß anerkannten Neuen in die bisherige staatsbürgerliche Ordnung, zu den schwersten politischen Aufgaben. Das Werk lobt aber auch sodann den Meister, sobald einem Staate in dem Augenblicke der nöthig gewordenen Reorganisation der wahre Meister zu Theil ward! Mit Einem Worte: nur durch das System der Reformen — durch die wohlverstandene „gerechte Mitte" — kann die rechtliche und zweckmäßige Vereinigung des noch haltbaren und kräftigen Alten mit dem in unverkennbaren Bedürfnissen sich ankündigenden Neuen innerhalb der Organisation des Staates, nach Verfassung, Regierung und Verwaltung, bewirkt werden. Unläugbar sind auch hier Mißgriffe möglich; auch das System der Reformen ist keinesweges untrüglich; zu seiner Handhabung gehören geschickte Hände. Es dränge sich Keiner zum Reformiren des Staates, der Jahrzehente hindurch blos in der Staatspraxis wirkte, und dem die Theorie fremd blieb; allein eben so wenig verstatte man dem bloßen Theoretiker irgend einen Antheil an der Reform der Staaten, dem nie das Licht der Geschichte leuchtete, und der blos von der Studierstube aus die wirkliche Welt und das geschichtliche Recht beurtheilt. Nothwendig muß das Schwanken, ein wahres Schaukelsystem entstehen, wenn der Staat, in dem entscheidendsten Augenblicke seiner Reform, entweder von Männern der ersten, oder der zweiten Art geleitet wird. Das System der Reformen soll kein mixtum

hältnisse. Das ist aber das Unglück der Staaten in unsern Tagen gewesen, daß man der Theorie durchaus bedurfte, und doch nur Wenige unter den Staatspractikern waren, die sie gehörig verstanden. Nun drangen blos speculirende Theoretiker den Practikern ihre Projecte auf, und diese sahen sich gezwungen, zu wählen, ohne sie selbst beurtheilen zu können." — Unverkennbar ist in neuester Zeit auf diesem Wege manche Blöße gegeben und manches schwer zu verbessernde Unheil verschuldet worden, daß viele wackere Empiriker, die in dem Staatsgleise der Vergangenheit sehr brauchbar waren, ohne Ahnung und Kenntniß der Theorie in den Sturm der Gegenwart hinein gezogen wurden, und, ohne alle Befähigung und Vorbereitung auf ein so unerwartetes Ereigniß, den Sturm durch einen Neubau beschwören wollten, dessen innern nothwendigen Zusammenhang — gemischt aus Alt und Neu, nach dem sorgsamsten Ermessen und Abwägen beider gegen einander — sie nicht zu begreifen, folglich auch nicht zu verwirklichen vermochten. Daher die Zwittergeschöpfe, die weder alt, noch neu aussehen. Daher Staatsformen, wo man das, was wahrhaft veraltet war, dennoch beibehielt und auf gutes Glück mit dem Neuen zusammenleimte, wogegen dasjenige Alte, das noch keinesweges veraltet war, sondern tief im Volksleben wurzelte, umgestürzt, und ein Neues an dessen Stelle versucht ward, das höchstens die bloße Theorie im Allgemeinen gut hieß, das aber weder zu dem Bestehenden, noch zu der ganzen geschichtlichen Unterlage eines gegebenen Staates, weder zur Eigenthümlichkeit des Volkes, noch zu dem gegenwärtigen Standpuncte seiner Cultur paßte. —

2) Allerdings gehört die Ausmittlung des richtigen Verhältnisses zwischen der Theorie und Praxis in dem wirklichen Staatsleben, so wie der sichere Blick und Tact bei der Auflösung und Beseitigung bestehender Rechte und Verhältnisse, und bei der Einordnung des als Bedürfniß anerkannten Neuen in die bisherige staatsbürgerliche Ordnung, zu den schwersten politischen Aufgaben. Das Werk lobt aber auch sodann den Meister, sobald einem Staate in dem Augenblicke der nöthig gewordenen Reorganisation der wahre Meister zu Theil ward! Mit Einem Worte: nur durch das System der Reformen — durch die wohlverstandene „gerechte Mitte" — kann die rechtliche und zweckmäßige Vereinigung des noch haltbaren und kräftigen Alten mit dem in unverkennbaren Bedürfnissen sich ankündigenden Neuen innerhalb der Organisation des Staates, nach Verfassung, Regierung und Verwaltung, bewirkt werden. Unläugbar sind auch hier Mißgriffe möglich; auch das System der Reformen ist keinesweges untrüglich; zu seiner Handhabung gehören geschickte Hände. Es dränge sich Keiner zum Reformiren des Staates, der Jahrzehente hindurch blos in der Staatspraxis wirkte, und dem die Theorie fremd blieb; allein eben so wenig verstatte man dem bloßen Theoretiker irgend einen Antheil an der Reform der Staaten, dem nie das Licht der Geschichte leuchtete, und der blos von der Studierstube aus die wirkliche Welt und das geschichtliche Recht beurtheilt. Nothwendig muß ein Schwanken, ein wahres Schaukelsystem entstehen, wenn ein Staat, in dem entscheidendsten Augenblicke seiner Reform, entweder von Männern der ersten, oder der zweiten Art [illegible]. Das System der Reformen soll kein mixtum

wegung und nöthig gewordener Umbildungen werden die extremen Parteien am lautesten und kühnsten; der Instinct sagt ihnen, daß für ihre Partei, für ihre politische Ansicht, viel, ja vielleicht Alles auf dem Spiele steht. Die Männer der Stabilität scheiden ungern aus den Aemtern, in welchen die öffentliche Meinung sie nicht mehr für vollbürtig anerkennt. Die Radikalen hingegen verkündigen der Masse nur dann Heil, wann sie zu den höchsten Stellen der Verwaltung gelangen würden. Während eines solchen Partienkampfes erfolgt gewöhnlich der Ausschlag durch die besonnenen und gebildeten Mittelclassen der Staatsbürger. Sie bilden den Kern der Nation, und wenn sie für die neue Ordnung der Dinge, für das System der Reformen, an dessen Spitze die Minister stehen, sich erklären; so wird dieses System — wie in Großbritannien und Frankreich — allmählig in der Mitte des Staatslebens erstarken, und die öffentliche Meinung der sicherste Träger dieses Systems werden. Mögen auch — unter dem Einflusse oft unberechenbarer Verhältnisse — einzelne Mitglieder des Ministeriums ausscheiden, wie Grey und Broglie; mag auch unter den Mitgliedern des Ministeriums selbst nicht selten eine wesentliche Verschiedenheit der Ansichten eintreten; so wird doch die Grundlage des Systems sich erhalten, sobald dieses System die Feuerprobe der öffentlichen Meinung besteht, und die nicht zu verwerfende Volkszahl der Gebildeten, der Besonnenen und Gemäßigten, thatsachlich für das System der Reformen sich erklärt. Dies geschah in England in der Annahme der Reformbill, mit welcher aber die Aufnahme des Systems der Reformen ins innere Staatsleben keinesweges beendigt, welche vielmehr nur der

Mittelpunct für alle damit in nothwendigem Zusammenhange stehende einzelne Reformen ward, und für die Zukunft werden wird. Man lese darüber nur Broughams berühmte Flugschrift: „Das Reform-Ministerium und das reformirte Parlament.“ (Nach der neunten Originalausgabe, Karlsruhe 1834. 8.) Klar und in gedrängter Kürze ist in dieser Schrift zusammengestellt: was die Reformbill beabsichtigte; wie weit sie gehen sollte; wie das Neue an die Stelle des Alten trat, und was noch geschehen muß, die Reform zu vollenden. Nach dieser Schrift weiß man, wie das brittische Ministerium das System der Reformen versteht und anwendet, und daß die Minister Großbritanniens in demselben Sinne, wie die Minister Frankreichs, den Namen der Doctrinaire verdienen.

Es ist zu bedauern, daß bis jetzt noch keiner der Minister Frankreichs eine ähnliche Schrift über die bisherige Verwirklichung des Systems der „Doctrinaire“ in Frankreich bekannt machte, wozu wohl Keiner mehr, als Guizot, befähigt wäre, weil nur durch eine solche Zusammenstellung die Uebersicht über das Was, Wie, bis wie weit und Warum, der von dem französischen Ministerium ins innere Staatsleben eingeführten Reformen gewonnen werden kann. Allein daß das Ministerium der „Doctrinaire“, wie das brittische, dem Systeme der Reformen huldigt, erhellt aus mehrern, von ihm ausgegangenen, Gesetzesentwürfen, welche die Zustimmung der zweiten Kammer — der Repräsentation des gebildeten Bürgerthums — erhielten. Dahin gehört das weise Municipalgesetz *),

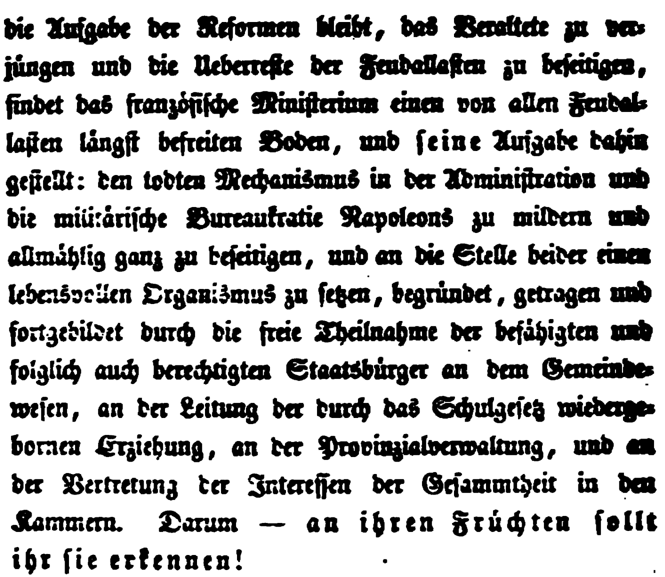
*) Vergl. die Prüfung desselben in Zachariä's und Mittermaier's krit. Zeitschrift, 6r Band, 2s Heft.

[illegible] und nöthig gewordener Umbildungen werden die [illegible] Parteien am lautesten und kühnsten; der Instinct [illegible] daß für ihre Partei, für ihre politische Ansicht, [illegible] Alles auf dem Spiele steht. Die Männer der [illegible] scheiden ungern aus den Aemtern, in welchen die öffentliche Meinung sie nicht mehr für vollbürtig anerkennt. Die Radikalen hingegen verkündigen der Masse nur dann Heil, wann sie zu den höchsten Stellen der Verwaltung gelangen würden. Während eines solchen Parteienkampfes erfolgt gewöhnlich der Ausschlag durch die besonnenen und gebildeten Mittelclassen der Staatsbürger. Sie bilden den Kern der Nation, und wenn sie für die neue Ordnung der Dinge, für das System der Reformen, an dessen Spitze die Minister stehen, sich erklären; so wird dieses System — wie in Großbritannien und Frankreich — allmählig in der Mitte des Staatslebens erstarken, und die öffentliche Meinung der sicherste Träger dieses Systems werden. Mögen auch — unter dem Einflusse oft unberechenbarer Verhältnisse — einzelne Mitglieder des Ministeriums ausscheiden, wie Grey und Broglie; mag auch unter den Mitgliedern des Ministeriums selbst nicht selten eine wesentliche Verschiedenheit der Ansichten eintreten; so wird doch die Grundlage des Systems sich erhalten, sobald dieses System die Feuerprobe der öffentlichen Meinung besteht, und die nicht zu verwerfende Volkszahl der Gebildeten, der Besonnenen und Gemäßigten, thatsächlich für das System der Reformen sich erklärt. Dies geschah in England in der Annahme der Reformbill, mit welcher aber die Aufnahme des Systems der Reformen ins innere Staatsleben keineswegs beendigt, welche vielmehr nur der

Mittelpunct für alle damit in nothwendigem Zusammenhange stehende einzelne Reformen ward, und für die Zukunft werden wird. Man lese darüber nur Broughams berühmte Flugschrift: „Das Reform-Ministerium und das reformirte Parlament." (Nach der neunten Originalausgabe, Karlsruhe 1834. 8.) Klar und in gedrängter Kürze ist in dieser Schrift zusammengestellt: was die Reformbill beabsichtigte; wie weit sie gehen sollte; wie das Neue an die Stelle des Alten trat, und was noch geschehen muß, die Reform zu vollenden. Nach dieser Schrift weiß man, wie das brittische Ministerium das System der Reformen versteht und anwendet, und daß die Minister Großbritanniens in demselben Sinne, wie die Minister Frankreichs, den Namen der Doctrinaire verdienen.

Es ist zu bedauern, daß bis jetzt noch keiner der Minister Frankreichs eine ähnliche Schrift über die bisherige Verwirklichung des Systems der „Doctrinaire" in Frankreich bekannt machte, wozu wohl Keiner mehr, als Guizot, befähigt wäre, weil nur durch eine solche Zusammenstellung die Uebersicht über das Was, Wie, bis wie weit und Warum, der von dem französischen Ministerium ins innere Staatsleben eingeführten Reformen gewonnen werden kann. Allein daß das Ministerium der „Doctrinaire", wie das brittische, dem Systeme der Reformen huldigt, erhellt aus mehrern, von ihm ausgegangenen, Gesetzesentwürfen, welche die Zustimmung der zweiten Kammer — der Repräsentation des gebildeten Bürgerthums — erhielten. Dahin gehört das weise Municipalgesetz *),

*) Vergl. die Prüfung desselben in Zachariä's und Mittermaier's krit. Zeitschrift, 6r Band, 2s Heft.



die Aufgabe der Reformen bleibt, das Veraltete zu verjüngen und die Ueberreste der Feudallasten zu beseitigen, findet das französische Ministerium einen von allen Feudallasten längst befreiten Boden, und *seine* Aufgabe dahin gestellt: den todten Mechanismus in der Administration und die militärische Bureaukratie Napoleons zu mildern und allmählig ganz zu beseitigen, und an die Stelle beider einen lebensvollen Organismus zu setzen, begründet, getragen und fortgebildet durch die freie Theilnahme der befähigten und folglich auch berechtigten Staatsbürger an dem Gemeindewesen, an der Leitung der durch das Schulgesetz wiedergebornen Erziehung, an der Provinzialverwaltung, und an der Vertretung der Interessen der Gesammtheit in den Kammern. Darum — *an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!*

Es dürfte im ersten Augenblicke befremden, hier, wo es sich um das System der Doctrinaire im *gegenwärtigen* Ministerium Frankreichs handelt, den Ausspruch eines Mitgliedes des *vormaligen* Ministeriums unter Karl 10 aufzunehmen. Allein es ist das Wort eines Mannes, der, ob er gleich jetzt zu *Hamm* sitzt, entschieden der geistreichste und umsichtigste Staatsmann im Ministerium Polignac war. Der Minister *Peyronnet* sagt in seinen „*Gedanken eines Gefangenen*“ (Th. 2. S. 17), die er zu Hamm niederschrieb: „Fragt ein Mann der Regierung: wo ist die Nation? so bleibt freilich nichts anders übrig, als ihm zu antworten: da, wohin ihr sie gebracht habt! Denn Niemand mit gesundem Menschenverstande wird doch in Abrede stellen wollen, daß eine Regierung mit bedeutenden Einkünften, mit einer guten Armee, einer starken See-

Verirrungen, wenn auch verschoben, doch nicht ausbleiben kann, und daß schon am 12. Jan. 1832 der Saal der St. Simonisten geschlossen ward, als der nachtheilige Einfluß ihrer politischen Lehren auf die gewerbtreibenden Classen und die untern Stände des Volks unverkennbar hervortrat. Selbst das Verfahren gegen Lyon war eine traurige, aber keck provocirte politische Nothwendigkeit. Nur Ein Flecken ruht auf diesem Ministerium: die eigenmächtige und bureaukratische Entlassung zweier ausgezeichneter Männer, der Staatsräthe Baude und Dubois (6. März 1833), ein Machtstreich, welchen die öffentliche Meinung auf die persönliche Leidenschaftlichkeit Guizots brachte. Wir fragen, wie konnte der Verfasser „der Geschichte der Civilisation" zu einer solchen Maasregel sich entschließen, die an die Behandlung der Parlamente und der Parlamentsräthe in der absoluten Zeit der letzten Bourbone vor der Revolution unwillkührlich erinnert, und höchstens in absoluten Staaten nach dem vorherrschenden Regierungsprincipe entschuldigt werden kann! Verträgt ein Mann, wie Guizot, keinen Widerspruch, und noch dazu keinen parlamentarischen? —

Allerdings ist in Frankreich noch viel zu thun, und auf andere Weise, als in Großbritannien, bevor das System der Reformen das gesammte innere Staatsleben gleichmäßig ordnet, und zu einem organischen Ganzen verbindet. Allein viel, sehr viel ist bereits durch das Municipal- und Communalgesetz, so wie durch das Schulgesetz vorbereitet. Auf solchen Grundlagen läßt sich fortbauen, besonders wenn es dem wackern Duchatel gelingt, das Prohibitivsystem im Handel und Verkehre entweder ganz zu be-[illegible]t, oder doch zu mildern. Denn während in England

die Aufgabe der Reformen bleibt, das Veraltete zu verjüngen und die Ueberreste der Feudallasten zu beseitigen, findet das französische Ministerium einen von allen Feudallasten längst befreiten Boden, und seine Aufgabe dahin gestellt: den todten Mechanismus in der Administration und die militärische Bureaukratie Napoleons zu mildern und allmählig ganz zu beseitigen, und an die Stelle beider einen lebensvollen Organismus zu setzen, begründet, getragen und fortgebildet durch die freie Theilnahme der befähigten und folglich auch berechtigten Staatsbürger an dem Gemeindewesen, an der Leitung der durch das Schulgesetz wiedergebornen Erziehung, an der Provinzialverwaltung, und an der Vertretung der Interessen der Gesammtheit in den Kammern. Darum — an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!

Es dürfte im ersten Augenblicke befremden, hier, wo es sich um das System der Doctrinaire im gegenwärtigen Ministerium Frankreichs handelt, den Ausspruch eines Mitgliedes des vormaligen Ministeriums unter Karl 10 aufzunehmen. Allein es ist das Wort eines Mannes, der, ob er gleich jetzt zu Hamm sitzt, entschieden der geistreichste und umsichtigste Staatsmann im Ministerium Polignac war. Der Minister Peyronnet sagt in seinen „Gedanken eines Gefangenen" (Th. 2. S. 17), die er zu Hamm niederschrieb: „Fragt ein Mann der Regierung: wo ist die Nation? so bleibt freilich nichts anders übrig, als ihm zu antworten: da, wohin ihr sie gebracht habt! Denn Niemand mit gesundem Menschenverstande wird doch in Abrede stellen wollen, daß eine Regierung mit bedeutenden Einkünften, mit einer guten Armee, einer starken See-

macht, einem treuen Clerus, zahlreichen Tribunalen, und mit ihren Legionen von Beamten, Gelehrten, Rednern, Schriftstellern und Künstlern, einen mächtigen Einfluß möglicher Weise haben könne. Aber eben so wenig kann die Vernunft bestreiten, daß in manchen Epochen dieser Einfluß aufhöre, ein wirklicher und werkthätiger zu seyn. Jedoch kann dieser Fall nur eintreten, wenn die Regierung früher ihre Vortheile nicht zu benutzen verstand, und nicht benutzen wollte; oder wenn sie gegenwärtig dieselben nicht benutzen will, oder nicht zu benutzen versteht. Ein Fehler der Vergangenheit, oder der Gegenwart, oder beider zugleich; ein Mittel wüßte ich dafür nicht aufzufinden." So wahr, so treffend und practisch dieses ist; so fragt es sich nur, ob der Graf Peyronnet diese Ueberzeugung bereits vor der Unterzeichnung der Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 hatte, oder ob sie ihm erst nach derselben kam? War der erste Fall; wie konnte ein Staatsmann, wie Peyronnet, der alle seine Collegen an Einsicht und Kraft überragte, die bewußten Ordonnanzen mit unterzeichnen? Oder glaubte er damals noch, die Macht der Bureaukratie sey stärker, als die Macht der Ideen? Er, der selbst in dem genannten Werke sehr treffend die Erscheinung erklärt, daß die Franzosen 14 Jahre hindurch die von Napoleon dem constitutionellen Leben aufgedrungene, militärisch geregelte, Bureaukratie ertrugen. Peyronnet sagt: „Der Kaiser kam nach den Ausschweifungen der Freiheit und der Anarchie. Dies war es vorzüglich, was seinen Despotismus ihm so sehr erleichterte. Die Bourbonen kamen nach dem Uebermaaße des Despotismus. Dies war es vorzüglich (aber wahrlich nicht allein — setzt der Verf.

dieses Aufsatzes hinzu), was ihnen die Begründung einer gemäßigten Freiheit erschwerte." — Kürzer und schärfer sagte Rehberg (Minerva, Sept. 1834): „Principien sind elastisch, und der Widerstand nimmt mit dem Drucke zu." Wenn man das Werk von Peyronnet liest; so fragt man sich auf jeder Seite, wie ein Mann mit diesem hellen Blicke, mit diesem sichern Urtheile über die wichtigsten Angelegenheiten des Staatslebens, mit dieser — der staatsbürgerlichen und politischen Freiheit keineswegs abgeneigten — Gesinnung, und mit seinem politischen Tacte in der Beurtheilung der, der Regierung gegenüber stehenden, Parteien (vergl. Th. 2. S. 129), über die Stimmung Frankreichs in den letzten Jahren vor den Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 so sehr sich täuschen konnte. Allein das eben ist der Fluch der Bureaukratie, daß sie ihr eigenes Interesse nicht versteht; daß sie aus dem scheinbaren Schweigen der öffentlichen Meinung entweder folgert, man sey mit ihrem Thun und Treiben höchlich zufrieden, oder daß sie, bei dem kecken Trotze auf ihre Allmacht, meint, die Furcht vor dieser Allmacht halte die Aeußerung der öffentlichen Meinung nieder, und Alles zittere im Voraus vor den Aeußerungen jener Macht, während die verhaltene Erbitterung im Stillen fortwirkt und erstarkt, bis endlich eine unerwartete Explosion eintritt. So ward Napoleon im Jahre 1814 enttäuscht, als er erkannte: „daß die liberalen Ideen (die Abneigung Frankreichs gegen seinen bureaukratischen Absolutismus) ihn gestürzt hätten;" und doch wiederhohlte sich dasselbe Geschick nach 16 Jahren, und zwar aus demselben Grunde, bei dem Ministerium Polignac! — So wenig lernt man aus der Geschichte, und so leicht

L.

täuscht sich die Selbstsucht und das Vertrauen auf die in den Händen habende Macht, mit der Hoffnung, daß man glücklicher bei demselben Princip seyn werde, als die gestürzten Vorgänger!

Mögen aber Individuen sich täuschen; die Geschichte ist über jede solche Täuschung erhaben. Sie hat mit tiefen Zügen in die Annalen der constitutionellen Staaten seit den letzten 15 Jahren eingegraben: daß dem erreichten Standpuncte der Civilisation in einer großen Zahl der europäischen Staaten nur das System allmähliger Reformen entspricht; daß dies Streben, die Stabilität ohne irgend eine Modification beizubehalten, durch die Ereignisse überflügelt wird; daß aber auch diejenige Regierung ihres Stützpuncts ermangelt, welche demokratischer seyn will, als der einsichtsvolle und gebildete Theil ihres Volkes. Dies würde aber dann eintreten, wenn die Regierung selbst Partei nähme für das Princip der „Bewegung," indem sie die Männer dieser Partei für die Organe der öffentlichen Meinung hielte, und deshalb von dem Bestehenden mehr umstürzte, als mit dem Systeme der Reformen vereinbar ist. Denn so nachtheilig die zu lange Vorenthaltung zeitgemäßer Reformen wirken kann; eben so nachtheilig, und oft noch gefährlicher ist es, wenn die Regierung selbst weiter gehet, als es die doch fest im gesunden Staatsleben stehenden Pfeiler des [illegible] Rechts, die erreichte Stufe der Civilisation eines Volkes, und die von den besonnensten, freimüthigsten und [illegible] Publicisten angedeuteten Bedürfnisse im Staatsleben verstatten. Eine Regierung darf nicht wieder zurück gehen, sobald sie ihres Credits sich versichern will. Deshalb kann sie nur langsam und mit hoher Umsicht aller Ver-

hältnisse vorwärtsschreiten. Dieses sichere und allmählige Vorwärtsschreiten werden ihr nur die Schreier des Tages verargen; das unzeitige, einseitige, launenhafte, kurzsichtige und schonungslose Reformiren wird aber den Kern der Nation ihr entfremden. Bis jetzt haben das Reform-Ministerium in England und das Ministerium der Doctrinaire in Frankreich beide Klippen glücklich umschifft; doch stehen beide noch nicht am Ziele. Wohl ist bereits in Hinsicht beider ein Urtheil über ihre Talente, ihre Absichten und über die gewählten Mittel zur Verwirklichung ihrer Absichten möglich; allein die Erreichung des Zieles selbst liegt noch im Dunkel der Zukunft. Eins aber scheint gewiß: in Großbritannien und Frankreich kann nur ein Ministerium der „gerechten Mitte" sich behaupten, und immer wird man, so oft auch die Individuen — und mit ihnen die politischen Ansichten — sich ändern mögen, nach kurzer Frist zum Systeme der Reformen zurückkommen und zurückkommen müssen, weil die Intelligenz im Staate für dieses System sich erklärt, die innere Ruhe und Sicherheit dadurch bedingt wird, und die öffentliche Wohlfahrt nur unter der Gewähr dieses Systems fortschreiten und gesteigert werden kann.

In diesem politischen Geiste sprach — bei der Verhandlung über die Reformbill — der (katholische) Graf Shrewsbury (im April 1832) im brittischen Oberhause: „Ein weiser Staatsmann muß an die Abschaffung von Mißbräuchen und an die Heilung von Uebeln schreiten, ehe die Noth ihn dazu zwingt. Es ist eine elende Politik, wenn eine Regierung so lange wartet, bis sie der aufgeregten Nationalstimmung nicht mehr zu widerstehen vermag. — Ein Minister muß über eine Majorität im Parlamente

gebieten, und wenn er dies nicht kann, so bleibt ihm keine Wahl, als daß er abdankt. Minister müssen über eine Majorität gebieten; aber nicht durch ihren Einfluß auf die Pensionenliste; nicht mittelst Beförderung im Heere, oder in der Marine; nicht durch Kirchenpatronat, oder durch die Versetzung der Bischöffe von ärmern Stühlen auf reichere; nicht durch Erhebung von Pairs zu höherem Range; nicht durch Verstärkung des Hauses durch Verleihung der Pairswürde an Männer, die durch nichts sich hervorgethan, als durch immerwährendes Stimmen für die Minister im Hause der Gemeinen, sondern an Männer von rechtschaffener Gesinnung, die durch Verdienste um die Vertretung der Interessen ihres Landes hervorragen, und die der öffentlichen Meinung befreundet sind."

Ob der Lord wohl Recht hat?

(Diese Abhandlung ward geschrieben vor der Ministerveränderung am 4. Nov. 1834 in Paris. — In Beziehung auf diese Thatsache aber glaubt der Verfasser, daß wohl die Personen, nicht aber die politischen Grundsätze des Systems der Regierung in Frankreich sich verändern können.)



Ueber Macchiavelli's politische Lehrsätze, vorzüglich nach seinen Betrachtungen über den Livius.

Vom Gerichtshofsdirector von Weber in Tübingen.

Es ist gewiß für die vielen Männer in Teutschland, die sich nicht blos an die oberflächlichen Erscheinungen der Tagespolitik halten, sondern auch in die Gründe dieser Erscheinungen und in ein tieferes Studium der Staatswissenschaften eingehen wollen, sehr erwünscht und erfreulich, daß unlängst eine teutsche Uebersetzung der sämmtlichen Werke Machiavelli's von Johann Ziegler unternommen worden, und davon bereits im Jahre 1832 der erste Band (zu Karlsruhe bei Groos) erschienen ist. Dieser erste Band begreift Machiavelli's Discorsi über den Livius, unter dem besonderen Titel: „Vom Staate oder Betrachtungen über die ersten zehn Bücher des Tit. Livius." Die Uebersetzung ist treu und fließend, und läßt an sich nichts zu wünschen übrig. Ob es indeß zweckmäßig war, mit diesen Discorsi den Anfang des Unternehmens zu machen, sie den übrigen Werken des Machiavelli's voranzustellen, mag hier unentschieden bleiben; für die Voranstellung spricht etwa der Umstand, daß eben diese trefflichen Discorsi bei uns bisher über den andern Werken Machiavelli's, namentlich dem Principe, beinahe vergessen zu seyn schienen; dagegen aber möchte sprechen, daß die Discorsi, wo nicht das letzte, doch eines der letzten Werke des berühmten Florentiners begreifen, dessen Vollendung auch sein frühzeitiger

Tod hinderte. In jedem Falle vermögen wir aber nicht zu billigen, daß der Uebersetzer diesem ersten Bande nirgends Anmerkungen beigefügt und es besonders unterlassen hat, eine kurze Lebensbeschreibung Machiavelli's, nebst einer gediegenen Charakteristik seines schriftstellerischen Geistes, als Einleitung in dessen sämmtliche Werke, voranzuschicken. Denn wenn es bei jedem Schriftsteller aus älterer Zeit zum gehörigen Verstehen und Würdigen seiner Werke nothwendig ist, auch mit der Zeit, in welcher er lebte, mit seinen Lebensverhältnissen, und der ihm dadurch gewordenen Geistesrichtung, vor Allem bekannt zu seyn; so erscheint diese Forderung bei Machiavelli, dessen Zeit und Lebensverhältnisse so eigenthümlich waren, vorzugsweise dringend. Bevor wir daher in seine Discorsi und einige besonders beachtungswerthe Lehrsätze derselben näher eingehen (was die Hauptabsicht des gegenwärtigen Aufsatzes ist), möge es uns vergönnt seyn, kurz einleitend auf Machiavelli's Lebensverhältnisse, so wie auf seine Werke und seinen schriftstellerischen Geist überhaupt, einen prüfenden Blick zu werfen. Damit wollen und können wir indeß nichts Neues geben, was den in Machiavelli's Geist und Werke wahrhaft Eingeweihten nicht bereits bekannt wäre, sondern nur eine kurze Darstellung, oder vielmehr sichtende Zusammenstellung dessen, was eben solche Eingeweihte in der fraglichen Beziehung auch schon gründlich ermittelt und ausgesprochen haben. Zu diesen Männern gehören vorzüglich Rehberg mit der trefflichen Einleitung und den Anmerkungen zu seiner Uebersetzung des Principe, Fr. von Raumer in seiner Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik; [illegible] in seiner Geschichte der Staatswissenschaft (1 Th.

S. 133 ff.) und A. F. Artaud in seinem ausführlichen Werke: Macchiavel, son génie et ses erreurs. Paris 1833, deux tomes. Was dagegen in frühern Zeiten, vorzüglich in Hinblick auf den Principe, geschrieben ward, ist zum größern Theile einseitig, gegen den großen Schriftsteller absprechend; der ganze Machiavelli wurde da noch wenig scharf erfaßt und gerecht gewürdigt.

Niccolo Macchiavelli wurde geboren im Jahre 1469 zu Florenz, aus einem edlen Geschlechte, deren Vorfahren hohe Würden in der florentinischen Republik bekleidet hatten. Der Lehrer seiner Jugend war Marcellus Virgilius, dessen College er darauf, im Jahre 1500, als Staatssecretär der florentinischen Republik, wurde. Schon früh begeisterten ihn die Werke des Alterthums; die großartigen politischen Lebensentwickelungen des alten Griechenlands und Roms. Er war erst 23 Jahre alt, als Lorenzo von Medici, dieses kluge und in jeder Hinsicht preiswürdige Haupt der florentinischen Republik, im Jahre 1492 starb, mit dessen Tode die Auflösung aller gesellschaftlichen Ordnung im florentinischen Staate, wie im übrigen Italien, und die Hülfslosigkeit dieses Landes gegen äußere Feinde begann. Bald wurde das ganze Geschlecht der Mediceer aus dem Staate verbannt; doch nur um späterhin durch französischen und päpstlichen Einfluß mit um so größerm Glanze, selbst mit der herzoglichen Würde bekleidet, wieder nach Florenz zurück zu kehren. In dieser unruhigen Periode, wo die Florentiner ihre politische Freiheit gegen die vertriebenen Mediceer vorerst wieder erlangt hatten, dabei aber aus Furcht vor ihnen in manche Fehden und fortwährende auswärtige Händel verwickelt wurden, in dieser Zeit, wo die höchste

Klugheit in politischen Unterhandlungen, und ein fester republikanischer Sinn erforderlich war, um die neugeborne Republik gegen innere Intriguen und äußere Feinde zu vertheidigen; da wurde Machiavelli von einem wichtigen gesandtschaftlichen Posten zum andern berufen. Von 1500 — 1511 war er viermal Bevollmächtigter der Republik beim französischen Hofe; innerhalb eben dieser Zeit war er auch zweimal Gesandter am päpstlichen Hofe; auch beim Kaiser Maximilian bekleidete er die nämliche Würde. Als sich jedoch wieder ein Mediceer, Lorenzo, der Enkel jenes berühmten Lorenzo, durch päpstliche Hülfe im Jahre 1514 zum Dictator der florentinischen Republik aufgeschwungen hatte, fand er nichts Dringenderes, als Machiavelli seiner sämmtlichen Würden zu entsetzen. Einer Verschwörung verdächtig, ward Machiavelli bald nachher auch eingekerkert und der Folter unterworfen, die er aber, so wie die darauf folgende Verbannung mit kaltem Muthe ertrug. Späterhin von den mächtigen Mediceern wieder in Gnaden angenommen, erhielt er zwar auch noch einige öffentliche Aufträge; davon abgesehen aber lebte er vom Jahre 1514 an, bis zu seinem im Jahre 1527 erfolgten Tode, zurückgezogen, beschäftigt mit dem Studium der Alten und mit der Abfassung seiner Werke. Er starb arm, von vielen seiner Zeitgenossen schon verkannt und verunglimpft. Ein reiches Vermächtniß für die Nachwelt aber hinterließ Machiavelli in seinen S c h r i f t e n.

Die vorzüglichsten derselben sind der Principe, die Discorsi über den Livius, und seine florentinische Geschichte. Außer diesen bedeutenden Werken finden wir hier ist noch nennenswerth: seinen Dialog über die Kriegskunst, seine historischen Fragmente, seine Briefe über Frank-

reich und Teutschland, seine Beschreibung der florenzer Pest von 1522—1523, und seine Lustspiele. Die erst genannten drei Werke aber verdienen unsere besondere Aufmerksamkeit.

Seinen vielfach mißverstandenen und angegriffenen Principe hat er dem jüngern Lorenzo von Medici dedicirt, und in diesem, bei uns am meisten bekannten, Buche wollten bisher Viele nur den Lobredner und schamlosen, unsittlichen Rathgeber der abscheulichsten Tyrannei erkennen. Die Einseitigkeit und Ungerechtigkeit eines solchen Urtheils ist aber in neuerer Zeit von den in Machiavelli's Geist und Werke wahrhaft Eingeweihten nicht mißkannt worden. Diese wissen, daß der feurige Republikaner Machiavelli, dieser mit den republikanischen Ideen der Alten von Jugend an genährte und gestählte Geist, der vieljährige Staatssecretär der florentinischen Republik, in jedem Fürsten nur einen Gewalträuber erblickte, daß ihm bittere Erfahrungen aus seiner viel bewegten Zeit den Grundsatz aufdrangen: was durch Unrecht erworben worden, sey nur durch fortgesetztes Unrecht zu bewahren, und daß seine ganze Darstellung im Principe nur eine Erläuterung dieser Lehre ist.

Weitzel (in seiner Geschichte der Staatswissenschaft. 1 Th. S. 135) sagt: „In Machiavelli's Fürsten will man den Lobredner und Rathgeber der Tyrannei erkennen. Wer aber ist dieser Fürst? Ein Mensch der Gewalt will, nur Gewalt um der Gewalt wegen. Was enthält dieses Buch? Das Lehrgebäude des consequenten Absolutismus, die Theorie der Tyrannei, wie sie ist, und seyn muß, wenn sie sich treu und gleich bleibt. Es ist ein Spiegel, der willkührlichen Gewalt vorgehalten, in dem die Menschheit das Bild derselben mit Abscheu und Entsetzen

setzt. Das ganze Buch ist Thatsache, beurkundet auf jedem Blatte der Welt- und Völkergeschichte, das die Verbrechen und Laster der willkührlichen Gewalt besudelten; es ist der Beichtspiegel der Tyrannei. Ihre Sünden sind in ihm aufgezählt, nicht damit menschliche Machthaber sie begehen, sondern damit solche, die es nicht sind, und die nur herrschen wollen, die Wege erkennen, die zu ihrem Ziele vor ihnen offen liegen. So lese ich den Fürsten, das Handbuch der Freiheit, das Todtengericht aller Willkührherrschaft." — Diesem Urtheile Weitzels wissen wir nichts Weiteres und Treffenderes beizufügen.

Seine Discorsi über den Livius sind das Ergebniß seines tiefen Studiums der alten Geschichte; ein Werk, in welchem sich überall der gereifte theoretische und practische Staatsmann ausspricht, ein durchaus classisches Werk, mit welchem das echte historische Raisonnement in der neuern Literatur beginnt. Vorzüglich aus diesem Werke leuchtet Machiavelli's Enthusiasmus für freie volksmäßige Verfassungen hervor; hier entfernt er sich oft von seiner sonst so ruhigen, gehaltenen Darstellung, um den Republikanismus begeisterte Lobreden zu halten. Zu der Zeit, als Machiavelli diese Discorsi schrieb, hatte freilich die läuternde Kritik noch nicht zum Theil den Glauben an die Berichte des Geschichtsschreibers Livius erschüttert. Allein Machiavelli bezweckte keine Sichtung und Prüfung der Aussagen des Livius; sondern er hielt sich innerhalb der Schranken eines menschenkundigen und weltklugen Beobachters, der aus überlieferten Thatsachen nothwendige Folgen ableitet, auf die römische Geschichte politische Raisonnements und Grundsätze bauet, zum Muster und zur Warnung für die

Nachwelt. Dem Republikaner aus innerer Ueberzeugung, dem Staatsmanne in einer Republik, lag es sehr nahe, die Gestaltung und Entwickelung des altrömischen Verfassungs- und ganzen Staatslebens als ein großes lehrreiches Vorbild aufzufassen, und seinem, in politischer und sittlicher Hinsicht verdorbenen, Zeitalter und Lande hinzustellen. Jedes einzelne Capitel der drei Bücher dieser Discorsi hat eine besondere Aufschrift, die nicht selten einen Lehrsatz ausdrückt, auf römische Ergebnisse gestützt, durch neuere bestätigt, und als Richtschnur empfohlen. Dieses gediegene Werk ist ohne Zweifel das Erzeugniß vieler Jahre. Es wurde erst nach seinem Tode veröffentlicht; Macchiavelli hatte es wahrscheinlich zum Siegel und Schlußstein seiner Werke bestimmt, und würde dasselbe, hätte ihn der Tod nicht sobald erreicht, wohl noch weiter fortgeführt haben.

Seine florentinische Geschichte, die er im Jahre 1525 vollendete, ist sein größtes historisches Werk; ein Werk, das an Gediegenheit und Eleganz der Darstellung dem besten Geschichtswerken der Alten am nächsten steht. Die Kürze des Tacitus mit der eleganten Schreibart des Livius verbindend, stellt dieses pragmatische Geschichtswerk zugleich ein Muster italienischer Prosa auf. Es besteht aus 9 Büchern, wovon das erste mit dem Untergange des weströmischen Kaiserthums beginnt, und mit der Zeit schließt, wo Florenz eine selbstständige politische Wichtigkeit erhielt. Das Ende des ganzen Werkes machen die Begebenheiten, welche auf die Verschwörung gegen die Mediceer Lorenzo und Giuliano folgten. Bei der ungemeinen Objectivität der Darstellung in diesem Werke, leuchtet doch auch aus ihm des Verfassers [illegible]er Republikanismus hervor.

Ein unbefangenes und aufmerksames Studium der genannten drei wichtigern Werke kann nun auch ein allgemeines Urtheil über Machiavelli's schriftstellerischen Geist und Werth nicht schwer machen. Macchiavelli war allerdings kein idealisirender Staatsphilosoph, kein a priori construirender, in speculativen Theoremen sich gefallender, Politiker (wie wir dergleichen in der Neuzeit so häufig finden); es läßt sich auch nicht mißkennen, daß er oft zu wenig auf Recht und Sittlichkeit Rücksicht nimmt, und überhaupt wohl für die allgemeinern und höhern Ideen vom Sittlichen, Gerechten und vom Staate des empfänglichen reinern Organs entbehrte. Dagegen war er ein klarer, scharfsinniger und durchaus practischer Kopf, der die Macht der Dinge, das Wirkliche und Thunliche, nirgends verkannte; ein durch eigene Erfahrungen und tiefe historische Studien gereifter, politischer Denker. Er hatte das griechische und römische Staatsleben scharf erfaßt, und vielseitig durchdrungen; daraus ging sein aufrichtiger, verständig practischer Republikanismus oder Freiheitssinn hervor, der sich auch in seinem rechtverstandenen Principe nur scheinbar verläugnet. Allein eben diesem, so leicht und darum auch lange mißverstandenen, Buche hat es Macchiavelli zunächst zu danken, daß man die hinterlistige und verbrecherische Politik, die jedes Mittel für erlaubt hält, das Gewalt giebt, die machiavellistische benennt. In seinen Schriften spricht indeß überall der scharfsinnige und treue Beobachter der Menschen und ihrer Verhältnisse. Die Zustände des Lebens, die Geschichte zeichnet er mit der Wahrheit, die in ihnen ist, die aber diejenigen Menschen verwirret, die ihrer nicht mächtig sind. Vor ihm ist Alles klar, was ist und geschah, so lange die



Motiven der Handlungen aus dem Menschen kommen, und diese denen gleichen, die er sah, oder von denen er las. Was zu thun ist, vermag er aus dem, was geschehen ist, mit durchdringendem Scharfblicke nachzuweisen. Der gründlichste Kenner der alten Geschichte, wie der Geschichte seiner Zeit, hatte er auch vorzüglich den Charakter der verschiedensten Staatsverfassungen und Regierungsformen scharf durchdrungen, und besaß zugleich, von einem eminenten practischen Geiste unterstützt, die deutlichsten Einsichten darüber: wie und wodurch die glückliche Fortdauer, wie der Untergang jeder Verfassung und Regierungsform bedingt sey. Noch wollen wir hier bemerken, was von ihm ein alter französischer Apologet naiv und treffend sagt: „Macchiavel decrit les princes et leurs ministres tels qu'ils sont et qu'ils devraient etre; et il les considère comme des hommes, et non pas comme des anges. Il connait, que le monde n'est qu'un brigandage; il en decoudre le mal et ne le flatte point. Il enseigne, comme il peut vivre sur la terre, pendant que notre misére nous y attache, sans mettre en jeu les choses de l'autre monde."

Nun aber wenden wir uns wieder zu den Discorsi über den Livius, um im Besondern noch einige darin enthaltene und entwickelte Lehrsätze, die uns vorzugsweise beachtungswerth scheinen, hervorzuheben. Aus der Zusammenstellung dieser wenigen, aber wichtigen, Grundsätze wird nicht nur, wie wir hoffen, eine zureichende Bestätigung unsers obigen allgemeinen Urtheils über die Discorsi und Macchiavelli's Geist überhaupt, sondern auch eine klare, zeit-

...ige und fruchtbare Einsicht in die Gründe mehrerer ...olitischen Wahrheiten hervorgehen.

Das interessante 2. Capitel des 1. Buches dieses Werkes ...pricht von den verschiedenen Regierungsformen. Machia...velli giebt hier mit Recht der aus den drei Elementen, dem ...monarchischen, aristokratischen und demokratischen, gemisch...ten Regierungsform den Vorzug; und stimmt also darin ...ich mit den aus Cicero's Werken de republica und ... legibus bekannten Ansichten dieses berühmten Römers, ...ne ihn indeß anzuführen, ganz überein. Zugleich weiset ... aber auch sehr gut historisch nach: daß und wie sich ... besten Gesetzgeber des Alterthums für eine solche zu...sammengesetzte Regierungsform, wo Monarchie, Aristokratie ...d Demokratie sich gegenseitig bewachen, bereits entschie...n haben. Er sagt darüber Folgendes: „Durch eine ähn...e Constitution verdiente unter Andern Lykurg das größte ...b. Er gab Sparta solche Gesetze, daß, indem König, ...el und Volk ein jedes seine Rechte erhielt, daraus ein ...taat hervorging, welcher länger, als 800 Jahre in tiefster ...he fortbestand. Das Gegentheil erfuhr Solon, Athens ...setzgeber. Er hatte einzig Volksherrschaft eingeführt, und ... dieser ein so kurzes Leben, daß er noch vor seinem ...de die Tyrannei des Pisistratus sehen mußte. Nach ... Jahren wurden zwar die Erben desselben verjagt und ... Freiheit kehrte nach Athen zurück, welches die demo...tische Regierungsform, den Vorschriften Solons gemäß, ...der annahm; allein sie erhielt sich nicht länger, als 100 ...hre, obgleich viele Einrichtungen getroffen wurden, um ...n Uebermuth der Großen und die Zügellosigkeit der ...halten, zwei Uebel, die Solon nicht in Be...

tracht gezogen hatte. So lebte Athen, weil es der Herrschaft des Volkes nicht die Macht eines Fürsten und die des Adels beigesellt hatte, im Vergleiche mit Sparta nur sehr kurze Zeit. Kommen wir aber zu Rom. Diese Stadt hatte nun zwar keinen Lykurg, der ihr Gesetze gab, um lange Zeit frei leben zu können; hingegen führte die Uneinigkeit des Volkes und des Senats so viele günstige Ereignisse herbei, daß der Zufall that, was kein Gesetzgeber gethan. Wenn Rom nicht das erste Loos aus der Glücksurne zog; so zog es doch das zweite. Denn waren auch seine ersten Institutionen fehlerhaft; so wichen sie dennoch nicht vom geraden Wege ab, der zur Vollkommenheit führt. Romulus nämlich und alle andere Könige gaben viele und gute, der Freiheit noch angemessene, Gesetze; allein da die Gründung eines Königreichs, nicht die einer Republik, ihr Zweck war, so fehlten, wenn die Stadt gleich frei blieb, doch viele zur Beförderung der Freiheit nöthige Einrichtungen, welche jene Könige nicht gegeben hatten. Als es nun später dahin kam, daß Roms Könige die Herrschaft verloren; so setzten dessen ungeachtet ihre Vertreiber sogleich zwei Consuln ein, welche die Stelle der Könige vertraten, und verjagten auf diese Art den Namen der Könige, nicht die königliche Gewalt. Rom hatte jetzt Consuln und Senat, und seine Regierungsform war aus zweien der obengenannten Formen, aus der monarchischen und aristokratischen zusammengefügt. Es blieb nur noch übrig, auch der Demokratie Raum zu geben, weshalb sich das Volk, als der römische Adel übermüthig wurde, erhob, und dieser, um nicht Alles zu verlieren, dem Volke einen Theil abzutreten gezwungen war, wobei jedoch auf der andern Seite Senat und Consuln

mit hinreichendem Ansehen bekleidet blieben, um ihren Rang im Staate behaupten zu können. So entstand das Institut der *Volkstribunen*, durch welches der Stand der Republik mehr in's Gleichgewicht kam, da allen drei Regierungsformen ihr Antheil ward."

Das 9. Capitel des 1. Buches stellt den Grundsatz auf: *daß nur ein einzelner Mann geschickt sey, einen Staat neu zu constituiren, für die Erhaltung seiner Constitution aber Viele Sorge zu tragen hätten.* Diesen Satz begründet und erläutert Machiavelli zunächst folgendermaßen: „Es ist eine allgemeine Regel, daß niemals oder selten, eine Republik oder ein Reich ursprünglich gut constituirt wird, oder neue ganz von den bestehenden Einrichtungen abweichende Formen erhält, wenn es nicht von einem Einzelnen geschieht, der allein die Macht hat, und aus dessen Geiste alle Gesetze und Einrichtungen hervorgehen. Ein weiser Gesetzgeber einer Republik, der die Absicht hat, nicht sich, sondern dem Allgemeinen, nicht seiner eigenen Nachkommenschaft, sondern dem gemeinschaftlichen Vaterlande zu nützen, muß sich daher bestreben, die Gewalt allein zu haben, und niemals wird der klare Verstand einen Mann wegen einer außerordentlichen Handlung tadeln, die er zur Gründung eines Reichs, oder zur Constituirung einer Republik ausgeführt hat. Wenn ihn die That anklagt; so muß ihn der Erfolg entschuldigen. Ist dieser gut, wie bei Romulus; so wird er ihn immer auch entschuldigen; denn wer gewaltthätig ist, um zu zerstören, nicht wer es ist, um aufzubauen, verdient Tadel. Er muß jedoch so weise und wohlmeinend seyn, daß er die Gewalt, die er genommen, nicht einem Andern erblich hinterläßt. Denn

da die Menschen viel geneigter zum Bösen, als zum Guten sind; so könnte sein Nachfolger die Gewalt zu herrschsüchtigen Zwecken benutzen, die er zu edlen Zwecken benutzte. Wenn ferner auch ein einzelner Mann geschickt ist, eine Verfassung zu geben; so ist doch diese nicht von langer Dauer, wenn ihre Erhaltung auf den Schultern eines einzelnen Mannes liegt, wohl aber, wenn Viele dafür Sorge tragen. So wie nämlich Viele nicht geeignet sind, ein Staatswesen zu ordnen, weil sie bei ihrer Meinungsverschiedenheit das Beste desselben nicht erkennen; eben so wenig vereinigen sie sich dazu, es wieder fahren zu lassen, wenn sie es einmal erkannt haben. Zur Bekräftigung des aufgestellten Satzes lassen sich nun unzählige Beispiele anführen: wie Moses, Lykurg, Solon und andere Gründer von Reichen und Republiken, die alle nur darum das allgemeine Wohl fördernde Gesetze geben konnten, weil sie sich Gewalt beigelegt hatten."

Wem fiele nicht bei diesen, auf tiefer Geschichtskenntniß ruhenden, Bemerkungen Macchiavelli's die politische Laufbahn, die Erhöhung und Größe und die Erniedrigung Napoleons, so wie das seine Schicksale theilende Frankreich selbst ein? Daß sich Napoleon zum Dictator Frankreichs erhob, und zum gewaltigen Schöpfer eines neuen Staatsgebäudes, dessen Gestaltung nur aus seinem kräftigen Geiste und Willen hervorging, findet in den obigen Bemerkungen seine Rechtfertigung eben so wohl, als darin dessen späteres Benehmen und Streben, auch die Erhaltung und alles Leben des Staates nur von sich abhängig zu machen, keine wahre Einwirkung anderer Organe auf seine Regierung zu gestatten, und mit Mißachtung der in seiner Zeit und Nation vorherrschenden lieberalen Ideen rein nur einen Ab-

solutismus zu behaupten, das gerechte Verdammungsurtheil findet.

In den Capiteln 11 — 15 des 1. Buchs, beweiset Macchiavelli sehr gut aus der römischen Geschichte, zugleich mit Hinblicken auf seine verderbte Zeit, daß und wie die Erhaltung und Gesundheit eines Staates wesentlich durch die Religion bedingt sey. Man sieht aus diesen Capiteln, daß Macchiavelli religiösen Cultus und gottesfürchtige Gesinnungen des Volkes keineswegs für gleichgültige Dinge hielt, obschon er hier die Religion mehr nur von der politischen Seite, als Stütze der Staatsordnungen, wie als eine reine innere Angelegenheit der Menschheit betrachtet. Folgende Stellen dieser Capitel mögen dies darlegen: „Roms erster Gründer war Romulus; ihm hat es, wie eine Tochter, Geburt und Erziehung zu danken. Die Götter aber hielten seine Einrichtungen nicht genügend für die Weltherrschaft, und legten in die Brust des römischen Senats den Gedanken, den Numa Pompilius als Romulus Nachfolger zu erwählen, damit dieser ergänze, was Romulus versäumt hatte. Numa fand ein unbändiges Volk, und wollte es an bürgerlichen Gehorsam und Künste des Friedens gewöhnen. Um sein Ziel zu erreichen, nahm er zur Religion, als einer zur Erhaltung der Gesellschaft unentbehrlichen Sache, seine Zuflucht, und brachte es dahin, daß mehrere Jahrhunderte hindurch, nirgends größere Gottesfurcht herrschte, als in Rom, was jede Unternehmung des Senats und der großen Männer der Republik leicht machte. Man sieht aus einer Menge von Handlungen des ganzen Volks oder einzelner Männer, daß die Bürger vielmehr ihren Schwur zu brechen fürchteten, als die Gesetze zu überschreiten, weil sie die Gewalt

der Götter höher, als die der Menschen achteten. Alles gehörig erwogen, ziehe ich den Schluß, daß die von Numa eingeführte Religion zu den ersten Ursachen des Gedeihens der Stadt Rom zu rechnen ist, weil sie gute Einrichtungen hervorbrachte, diese gutes Glück zur Folge hatten, und durch das gute Glück die günstigen Erfolge der Unternehmungen herbeigeführt wurden. Gleichwie aber die Beobachtung des göttlichen Cultus Ursache der Größe der Staaten ist; so ist auch die Entweihung desselben Ursache ihres Verfalls. Wo Gottesfurcht fehlt, muß ein Reich in Verfall gerathen, oder es muß durch die Furcht vor einem Fürsten, der den Mangel der Religion ersetzt, aufrecht erhalten werden. Da aber die Fürsten ein kurzes Leben haben; so muß ein solches Reich sogleich Noth leiden, so wie ihm das Verdienst jenes Fürsten gebricht. Es folgt daraus, daß Reiche, welche allein von den ausgezeichneten Eigenschaften Eines Mannes abhängen, wenig dauerhaft sind; denn seine ausgezeichneten Eigenschaften fehlen, so wie der Mann stirbt, und selten werden sie durch Erbfolge erneuert. Nicht das ist daher das Heil einer Republik oder einer Monarchie, einen Fürsten zu haben, der sie weise regiert, so lange er lebt, sondern *daß ein Fürst ihr solche Einrichtungen giebt, daß sie sich auch nach seinem Tode noch erhält.* Wäre von den Häuptern der *christlichen Republik* unsere Religion erhalten worden, wie sie der Stifter gab; so würden die christlichen Staaten und Länder viel glücklicher und einiger seyn, als jetzt. Allein wodurch ließe sich mit mehr Sicherheit auf ihr Sinken schließen, als wenn man sieht, daß die Völker, welche dem römischen Reiche, dem Haupte unserer Religion, am nächsten sind, am wenigsten

Religion haben? Wer daher ihre Fundamente in Betracht zieht und siehet: wie der jetzige Gebrauch davon abweicht, wird die Ueberzeugung fassen, daß ihr Untergang oder ein Strafgericht nahe sey."

Das 16. Capitel des 1. Buches hat die Aufschrift: **Wenn ein an die monarchische Regierungsform gewöhntes Volk durch ein Ereigniß frei wird, erhält es nur schwer seine Freiheit.** Diese hochwichtige Wahrheit, welche Macchiavelli schon in der alten Geschichte begründet fand, sehen wir auch in der neuen Geschichte mit wenigen Ausnahmen bewährt, vorzüglich aber in der neuesten Geschichte Frankreichs. Doch hören wir Macchiavelli, wie er mit seiner tiefen Menschen- und Geschichtskenntniß diesen Satz beweiset. Er sagt: „Wie schwer es einem, unter einem Fürsten zu leben gewohnten Volke sey, seine Freiheit zu erhalten, wenn es dieselbe durch irgend ein Ereigniß erlangt hat, wie die Römer durch Vertreibung der Tarquinier, zeigen eine Menge Beispiele aus der alten Geschichte. Dies ist auch ganz vernunftgemäß; denn ein solches Volk ist gerade in dem Falle eines Thieres, das, obgleich von Natur wild und herumschwärmend, immer eingesperrt und dienstbar gehalten, nachher aber zufällig in die Felder freigelassen, die Beute des Ersten wird, der es wieder in Ketten legen will, weil es nicht gewohnt ist, seine Nahrung zu suchen, und die Schlupfwinkel nicht kennt, worin es sich verbergen könnte. Dasselbe wiederfährt dem Volke; unter den Befehlen eines Andern zu leben gewohnt, weiß es weder Vertheidigung, noch Angriff zu beurtheilen; es kennt die Fürsten nicht, ist nicht von ihnen gekannt, [illegible] sich daher bald wieder unter ein Joch, welches

meistens schwerer ist, als das kurz zuvor von seinem Nacken abgeschüttelte. Es befindet sich in dieser Klemme, wenn es auch nicht ganz verderbt ist; dahingegen ein Volk, das in völliges Sittenverderbniß verfallen ist, nicht nur nicht kurze Zeit, sondern keinen Augenblick frei zu leben vermag. Zu diesen Schwierigkeiten kommt noch eine andere hinzu, nämlich: daß sich der Staat, welcher frei wird, Feinde, und nicht Freunde im Innern macht. Zu Feinden werden Alle, welche aus der tyrannischen Regierungsform Nutzen zogen, indem sie die Reichthümer des Fürsten verpraßten. Denn da jetzt diese Quelle versiegt ist, und sie sich nicht mehr mit Wenigem begnügen können; so sind sie gezwungen, die Wiedereinsetzung der Alleinherrschaft zu versuchen, um ihr verlornes Ansehen wieder zu erlangen. Freunde erwirbt sich ein solcher Staat nicht, weil eine freie Verfassung nur für einige ehrbare und fest bestimmte Handlungen Ehre und Belohnungen aussetzt, außerdem aber weder Belohnungen noch Ehrenstellen zuerkennt. Befindet sich ein Mann im Besitze jener Auszeichnungen und Vortheile, die er zu verdienen glaubt; so bekennt er sich nicht dazu, denen, die ihn damit belohnt haben, Verbindlichkeiten schuldig zu seyn. Außerdem wird der allgemeine Nutzen, welcher aus einer freien Verfassung entspringt; nämlich: daß man frei und ohne Scheu sein Eigenthum genießt, daß man nicht für die Ehre der Gattin und Kinder besorgt ist, und nicht für seine Person fürchtet — von Niemandem gefühlt, so lange man ihn besitzt; denn nie wird Jemand einem Dank schuldig zu seyn glauben, der ihn nicht beleidigt."

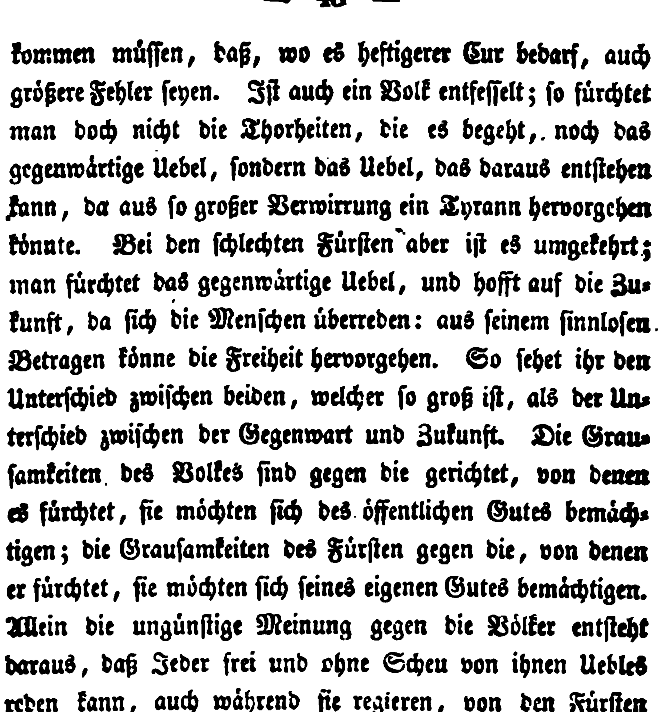
Die Aufschrift des 25. Cap. des 1. Buches enthält den

Lehrsatz: **Wer einem alten Staate eine freie Verfassung geben will, behalte wenigstens die alten Formen bei.** Die Richtigkeit dieses Satzes sucht Macchiavelli zunächst durch Nachstehendes zu erweisen: „Will man einem Staate eine Verfassung geben, und soll diese angenommen, und zur Zufriedenheit eines Jeden erhalten werden; so ist man genöthigt, wenigstens den Schein der alten Formen beizubehalten, damit das Volk seine alte Ordnung nicht verändert zu haben glaubt, obgleich die neuen Institutionen den frühern ganz fremd sind. Denn die Masse der Menschen läßt sich eben so gut mit dem Scheine abspeisen, als mit der Wirklichkeit; ja häufig wird sie mehr durch den Schein der Dinge bewegt, als durch die Dinge selbst. Aus diesem Grunde, und weil sie gleich am Anfange ihrer Freiheit jene Nothwendigkeit einsahen, gaben die Römer den an die Stelle des Königs ernannten zwei Consuln nicht mehr als 12 Lictoren, damit ihre Zahl die Zahl derer nicht überschreite, welche vor dem Könige einhergegangen waren. Da ferner in Rom ein jährliches Opferfest Statt hatte, das nur vom Könige in eigener Person abgehalten werden durfte, und die Römer nicht wollten, daß das Volk irgend einen der uralten Gebräuche durch die Abwesenheit der Könige entbehren und zurückwünschen sollte; so ernannten sie ein Haupt für dieses Opfer, nannten es Opferkönig, und ordneten es dem Oberpriester unter. Auf diese Art blieb das Volk im Genusse des Opferfestes, und hatte nie Ursache wegen Entbehrung desselben die Rückkehr der Könige zu wünschen.“

Auch die Aufschrift des 55. Cap. des 1. Buches: „**Wie leicht sich in den Staaten, wo die Menge nicht**

[illegible]: sie ist aus den Erfahrungen der französischen Re-
[illegible] und des [illegible] Reichs abstrahirt, möge
[illegible]. Nämlich diese: „Wer, wo es viele Edel-
leute giebt, eine Republik errichten will, kann nur dann
zum Ziele kommen, wenn er sie zuerst alle vertilgt. Wer
dagegen, wo große Gleichheit herrscht, eine Monarchie oder
ein Fürstenthum errichten will, wird nie zum Ziele kommen,
wenn er nicht viele Ehrgeizige und unruhige Köpfe aus
der Gleichheit heraushebt, und sie zu Edelleuten macht.
Nicht bloß dem Namen nach, sondern indem er ihnen
Burgen und Besitzungen giebt, und sie mit Geld und Leuten
beschenkt, damit er in ihrer Mitte durch sie seine Macht er-
halte, sie durch ihn ihren Ehrgeiz befriedigt sehen, und die
Übrigen gezwungen sind, ein Joch zu tragen, welches
Gewalt, und nichts Anderes, zu tragen sie bewegen kann.
Ist auf diese Weise ein gleiches Verhältniß zwischen Zwing-
enden und Bezwungenen hervorgebracht; so bleibt Ruhe,
und ein Jeder bleibt in seinem Stande und seiner Stellung.
[illegible] Da [illegible] ein zu einer Monarchie geeignetes Land
zur Republik, und ein zu einer Republik geeignetes Land
zur Monarchie zu machen, die Sache eines an Kopf und

Durchaus lesenswerth, geistreich, und von Macchiavelli's republikanischem Sinne vorzugsweise zeugend, finden wir auch das 58. Cap. des 1. Buchs, welches den paradoxen und von jeher problematischen Satz zu beweisen sucht: die Menge ist weiser und beständiger, als die Fürsten. Macchiavelli wußte zwar wohl, daß er hier einen vielfach bestrittenen Satz zu vertheidigen unternahm, indem die Meisten der entgegengesetzten Meinung seyen: daß es nichts Eitleres und Unbeständigeres gebe, als die Menge. Dennoch gelang es ihm, wie wir dafür halten, seiner paradoxen Ansicht manche gewichtige Gründe aus der alten Geschichte, namentlich der römischen, unterzulegen, und, wenn er uns, denen auch die reiche neuere Geschichte zur Vergleichung vorliegt, damit auch nicht überzeugen kann, wenigstens sein Paradoxon geschickt zu vertheidigen. Wir wollen hier nur sein eigenes kräftiges Resumé am Schlusse dieses Capitels geben: „Lange haben die monarchischen Staaten gedauert, lange die republikanischen, und beide mußten durch Gesetze geregelt werden. Denn ein Fürst, der thun kann, was er will, ist nicht weise. Betrachtet man beide im gesetzlosen Zustande; so wird man beim Volke weniger, kleine und leichter zu bessernde Fehler finden, als beim Fürsten. Zu einem zügellosen, aufrührerischen Volke kann ein wohlmeinender Mann sprechen und es leicht wieder auf den rechten Weg führen; bei einem schlechten Fürsten sind Worte unmöglich, gegen ihn giebt es kein Mittel, als das Eisen. Hieraus läßt sich auf die Größe der Krankheit beider schließen. Wenn zur Heilung der Krankheit des Volkes Worte hinreichen, und zur Krankheit des Fürsten Eisen nöthig ist; so wird Jeder überein-



kommen müssen, daß, wo es heftigerer Cur bedarf, auch größere Fehler seyen. Ist auch ein Volk entfesselt; so fürchtet man doch nicht die Thorheiten, die es begeht, noch das gegenwärtige Uebel, sondern das Uebel, das daraus entstehen kann, da aus so großer Verwirrung ein Tyrann hervorgehen könnte. Bei den schlechten Fürsten aber ist es umgekehrt; man fürchtet das gegenwärtige Uebel, und hofft auf die Zukunft, da sich die Menschen überreden: aus seinem sinnlosen Betragen könne die Freiheit hervorgehen. So sehet ihr den Unterschied zwischen beiden, welcher so groß ist, als der Unterschied zwischen der Gegenwart und Zukunft. Die Grausamkeiten des Volkes sind gegen die gerichtet, von denen es fürchtet, sie möchten sich des öffentlichen Gutes bemächtigen; die Grausamkeiten des Fürsten gegen die, von denen er fürchtet, sie möchten sich seines eigenen Gutes bemächtigen. Allein die ungünstige Meinung gegen die Völker entsteht daraus, daß Jeder frei und ohne Scheu von ihnen Uebles reden kann, auch während sie regieren, von den Fürsten hingegen immer voll Furcht und mit tausend Rücksichten gesprochen wird."

Der Satz des 13. Cap. des 2. Buches: „daß man aus niederm Stande zur Größe eher durch Betrug, als durch Gewalt gelange," kann wohl hinsichtlich seiner erfahrungsmäßigen Geltung bei keinem Kenner der alten und neuen Geschichte Widerspruch finden. Macchiavelli sagt hierüber: „Ich halte es für eine ausgemachte Wahrheit, daß die Menschen selten oder nie von niederm Stande ohne Gewalt und ohne Betrug zu hohem Range gelangen, vorausgesetzt, daß ihnen dieser Rang nicht von dem, der ihn einnimmt, geschenkt, oder als Erbe hinter-

lassen wird. Ich glaube auch nicht, daß Gewalt allein hinreicht; wohl aber wird Betrug allein hinreichen, wie sich leicht aus dem Leben Philipps von Macedonien, des Sicilianers Agathokles und vieler Andern zeigt, die sich vom niedrigsten oder doch niedern Stande zu Fürsten oder Beherrschern der größten Reiche emporgeschwungen haben. Xenophon zeigt in seiner Cyropädie diese Nothwendigkeit, zu täuschen, indem der erste Feldzug seines Helden gegen den König von Armenien voller Betrug ist, und Cyrus mehr durch List, als durch Gewalt sein Reich eroberte. Er folgert nichts Anderes daraus, als daß ein Fürst, der große Dinge ausrichten will, zu hintergehen lernen müsse. Er läßt ihn ferner den Astyages, König der Meder, seinen Großvater mütterlicher Seite, auf verschiedene Weise überlisten, und zeigt, daß sich Cyrus, ohne diesen Betrug, nicht zu seiner Größe erheben konnte. Ich glaube auch nicht, daß sich in der Geschichte ein Mann finden läßt, der sich von einer niedern Stellung in der Gesellschaft allein durch offene Gewalt und ohne Verstellung zu einem mächtigen Herrscher emporgeschwungen hat, wohl aber durch Betrug allein, wie Johann Galeazzo Visconti seinem Oheim die lombardische Krone raubte."

Sehr wahr und gut begründet finden wir auch den Satz des 15. Cap. des 2. Buches: **Schwache Staaten sind immer schwankend, wenn es gilt, einen Entschluß zu fassen, und immer sind langsame Entschließungen schädlich.**

Das 1. Cap. des 3. Buches entwickelt den Lehrsatz: **damit eine Secte oder Republik lange bestehe, ist es nöthig, sie häufig zu ihrem Anfange zu-**

rückzuführen. Zum Verständnisse dieses Satzes, im Sinne Macchiavelli's, wollen wir nur den schönen Anfang dieses interessanten Capitels anführen: „Es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß alle Dinge auf der Welt ihre Lebensgrenze haben. Allein diejenigen durchleben den ganzen, ihnen vom Himmel im Allgemeinen vorgezeichneten, Lauf, welche ihren Körper nicht in Unordnung bringen, sondern ihn so in Ordnung halten, daß er nicht krank wird, oder, wenn er krank wird, ihm dies zum Heile, nicht zum Verderben gereicht. Da ich nun hier von zusammengesetzten Körpern spreche, wie es die Republiken und Secten sind; so sage ich, diejenigen Krankheiten gereichen ihnen zum Heile, die sie zu ihren Anfängen zurückführen. Die sind daher am besten geordnet, und haben das längste Leben, welche sich vermittelst ihrer Einrichtungen häufig erneuern können, oder auch durch einen äußern Zufall zu dieser Erneuerung gelangen. Es ist klarer, wie der Tag, daß diese Körper, wenn sie sich nicht erneuern, keine Dauer haben. Das Mittel, sie zu erneuern ist, wie gesagt, sie zu ihrem Anfange zurückzuführen. Denn alle Anfänge der Secten, Republiken und Königreiche müssen nothwendig etwas Gutes haben, durch Hülfe dessen sie ihr erstes Ansehen und ihr ursprüngliches Wachsthum wieder annähmen. Dieses Gute verdirbt im Laufe der Zeit. Wenn daher nichts dazwischen tritt, das es wiederherstellt; so muß der Körper nothwendiger Weise sterben. Die Doctoren der Medicin sagen vom menschlichen Körper: quod quotidie aggregatur aliquid, quod quandoque indiget curatione."

Man sieht aus dieser Stelle, daß schon Macchiavelli den Staat nicht wie ein todtes Maschinenwerk, sondern als

einen Organismus betrachtet wissen wollte, der sein eigenes Leben, und ein ursprüngliches Lebensprincip in sich haben müsse, durch welches er getragen und erhalten werde. Dieses Lebensprincip selbst aber müsse hinwieder durch gute Einrichtungen und Ordnung des Staatslebens in seiner ursprünglichen Reinheit behauptet, oder zu dieser Reinheit, wenn sie getrübt worden, von Zeit zu Zeit zurückgeführt, d. i. erneuert und verjüngt werden. Wenn daher auch neuere Politiker und dies allerdings mit Recht verlangen, daß eine gute Staatsverfassung das Princip ihres Fortbestandes und ihrer Vervollkommnung in sich selbst tragen müsse, eben dieses Princip aber von der Staatsgewalt weder durch Mißbrauch noch durch Niederhaltung getödtet werden dürfe; so lehrt hier Macchiavelli wohl schon dasselbe, nur mit andern Worten.

Das 9. Cap. des 3. Buches begründet und commentirt ausführlich den Erfahrungssatz: „Wer immer glücklich seyn will, muß mit den Zeiten wechseln." „Oft habe ich, sagt hier Macchiavelli, über die Ursachen des Glücks und Unglücks der Menschen nachgedacht, und glaubte, sie darin gefunden zu haben, daß ihre Handlungsweise in ihre Zeit paßt, oder nicht paßt. Die Menschen gehen bei ihren Handlungen, die einen mit Ungestüm, die andern mit Zögern und Vorsicht zu Werke. Nun wird zwar in beiden die richtige Grenze überschritten, weil man nicht auf dem rechten Wege bleiben kann, und so in beiden gefehlt. Allein Der fehlt weniger, und hat günstige Erfolge, dessen Art zu handeln in seine Zeit paßt. Immer und immer thut aber der Mensch nur das, wozu ihn seine Natur zwingt. Jeder weiß, daß Fabius Maximus schüchtern und vorsichtig im

völligen Widerspruche mit der römischen Kraft und Kühn
Krieg führte; und sein Verfahren paßte in die Zeit. H
nibal war als Jüngling mit frischem Glücke nach Ita
gezogen, und hatte dreimal das römische Volk geschla
Die Republik fast aller ihrer guten Soldaten beraubt,
entmuthigt, konnte kein günstigeres Geschick haben, als ei
Feldherrn zu besitzen, der durch sein Zögern und seine V
sicht den Feind im Schach hielt. Eben so konnte Fal
in keine zu seiner Handlungsweise besser passende Zeit fal
und daher kam es, daß er sich Ruhm erwarb. Die
publik, wo es verschiedene Bürger und Charaktere gab,
saß aber auch, wie sie einen Fabius hatte, der in der pa
den Zeit zur Unterhaltung des Kriegs vorzüglich war, so
einen Scipio, den Krieg zur rechten Zeit siegreich zu endi
Dies letztere ist der Grund, warum eine Republik
längere Dauer und länger gutes Glück hat, als ein Kö
reich. Sie kann sich wegen der Verschiedenheit ihrer Bür
besser in die verschiedenen Zeiten schicken, als ein Fü
Ein Mann hingegen, der an Eine Art zu handeln gewö
ist, ändert sich niemals, und muß, wenn die wechsel
Zeit seiner Art zu handeln widerspricht, nothwendig un
gehen." Erinnert uns nicht auch diese Stelle an Na
leon, den glücklichen und unglücklichen Kriegshelden
Gewaltherrscher neuester Zeit? Sein Glück und seine Gr
dauerte, so lange sein Charakter, seine Denk- und Ha
lungsweise sich den Zeitverhältnissen anpassend zeigte;
aber diese wechselten, als seine ungestümen militärischen
griffe nicht mehr überraschten und schnell niederwarfen,
dern an mehr, als Einem Fabius und Scipio sich brach
als seine Willkührherrschaft den wieder neu auftauchen

beralen Ideen der Zeit keine aufrichtigen Zugeständnisse
machen wollte, weil er selbst seinen starren Herrscherwillen
nicht mehr beugen und beschränken konnte; da begann und
folgte auch sein Fall.

Einen weitern, durch die Geschichte aller Zeiten be-
stätigten, obschon die Menschheit wenig ehrenden und be-
schämenden Erfahrungssatz giebt auch die Ueberschrift des
... Cap. dieses 3. Buches: „Wahres Verdienst sucht
man nur in schwierigen Zeiten auf; in gewöhn-
lichen hingegen werden nicht die verdienstvollen
Männer begünstigt, sondern die, welche sich auf
Reichthümer oder Familienverbindungen stützen
können." Eines Commentars bedarf dieser Satz nicht,
und wir entheben uns daher jedes Auszuges aus diesem
Capitel, wenn es gleich auch seinen Gegenstand trefflich be-
handelt und beleuchtet.

Das 31. Cap. eben dieses letzten Buches führt den
Satz aus: „Kräftige Republiken und vorzügliche
Männer behalten in jedem Glückswechsel die-
selbe Gesinnung und dieselbe Würde bei." Auch
die Entwickelung dieses Satzes zeigt von Macchiavelli's
tiefem Geschichtsstudium und hellem Weltblicke. Wir wollen
[illegible] Wenige aus diesem Capitel anführen: „Unter
den vortrefflichen Dingen, die unser Geschichtsschreiber
[illegible] Camillus thun und sprechen läßt, um zu zeigen,
[illegible] großer Mann seyn soll, legt er ihm auch folgende
[illegible] in den Mund: nec mihi dictatura animos fecit,
[illegible] exilium ademit. Man sieht daraus, daß große
Männer in jeder Lage stets dieselben sind. Mag sie der
[illegible] des Glücks erhöhen oder herabdrücken; sie ändern

sich niemals, sondern behalten stets denselben festen Sinn, mit dem ihr Betragen so übereinstimmt, daß Jeder leicht erkennt, das Glück habe keine Macht über sie. Anders benehmen sich schwache Menschen; das Glück macht sie eitel und berauscht sie, das Unglück macht sie feige und niedrig. Diese Tugend und dieses Laster, die man bei einem einzelnen Manne findet, findet man auch bei Republiken. Zum Beweise dienen Rom und Venedig. Die Römer machte kein Mißgeschick jemals niederträchtig, noch ein Glück übermüthig. Deutlich zeigte sich dies nach der Niederlage bei Cannä, und nach dem Siege über den Antiochus. Völlig entgegengesetzt handelten die Venetianer. Im Glücke, das sie durch Tapferkeit erworben zu haben glaubten, wurden sie so übermüthig, daß sie den König von Frankreich den Sohn des heiligen Marcus nannten, den päpstlichen Stuhl nicht achteten, und ein Weltreich zu werden sich in den Kopf setzten. Als sie aber das Glück durch eine halbe Niederlage, vom Könige von Frankreich beigebracht, verließ, schickten sie Gesandte an den Kaiser und Briefe an den Papst, voll Unterwerfung und Kriecherei."

Einen für Kriegs- und politische, wie Privatunternehmungen geschichtlich bewährten Satz: „Oft erreicht man durch Ungestüm und Kühnheit, was man auf gewöhnliche Weise nie erreicht haben würde" bespricht und begründet kurz und gut das 44. Cap. dieses 3. Buches. Bedürfte dieser Satz noch eines weitern und neuesten historischen Belegs; so wäre hier abermals Napoleon in dem mehrjährigem Stadium seines aufsteigenden Glückes und Ruhmes vorzugsweise zu erwähnen.

Das letzte Capitel des ganzen classischen Werkes beleuchtet

noch aus der römischen Geschichte mit scharfem Kennerblicke den Satz: daß, um eine Republik frei zu erhalten, jeden Tag neue Vorkehrungen nöthig sind. Macchiavelli zeigt hier insbesondere, daß und wie die einst so sehr überhand genommene Giftmischerei römischer Weiber und die Verschwörer der Bacchanalien nach Verdienst strenge bestraft wurden, und knüpft daran folgende gründliche Schlußbemerkungen: „Obschon dergleichen Krankheiten für eine Republik üble Folgen haben; so sind sie doch nicht tödtlich, da man fast immer Zeit hat, sie zu heilen. Nicht aber hat man Zeit bei solchen, die den Staat selbst betreffen; denn diese werden, ohne schnelle Abhülfe durch einen klugen Mann, der Republik verderblich. In Rom waren durch die freigebige Vertheilung des Bürgerrechts an Fremde so viele neue Geschlechter entstanden, welche so vielen Antheil an den Wahlen erhielten, daß die Regierung anfing, sich zu verändern, in die Hände anderer Männer zu kommen, und von den gewohnten Grundsätzen abzuweichen. Als dies Quintus Fabius, der damals Censor war, wahrnahm, bildete er aus allen jenen neuen Geschlechtern, von denen die Unordnung herrührte, vier Tribus, damit sie, auf so kleinen Raum beschränkt, nicht das ganze Rom verderben konnten. Fabius erkannte das Uebel richtig, und wandte, ohne Erschütterung, das gehörige Mittel an; was ihm das Vaterland so sehr verdankte, daß er den Namen Maximus erhielt.“

Einige Betrachtungen über die Untheilbarkeit der obersten Staatsgewalt und deren Vereinbarkeit mit dem constitutionellen Systeme.

Von dem Oberjustizrathe Zirkler in Tübingen.

> Le philosophe, qui cherche à reformer une mauvaise loi, ne nie pas l'existence de cette loi et n'en conteste pas la validité; il ne prêche point l'insurrection contre elle. Il expose ses raisons; il fait sentir les inconveniens de cette loi et les avantages, qu'on trouveroit à la revoquer. Le charactère de l'anarchiste est tout different. Il nie l'existence de la loi, il en rejette la validité, il veut exciter les hommes à la méconnaître comme loi, et à se soulever contre son exécution.
>
> Bentham.

Erster Artikel.

Als im Jahre 1820 die Wiener Schlußacte den Grundsatz aufstellte, daß in sämmtlichen Bundesstaaten, mit Ausnahme der freien Städte, die gesammte Staatsgewalt im Staatsoberhaupte vereinigt bleiben müsse, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden dürfe, erhob sich weder in unsern Ständeversammlungen, noch in der Schriftstellerwelt ein Widerspruch, der in dieser Bestimmung Arglist und Gefährde gewittert hätte. Die Publicisten registrirten diesen Satz in ihre Lehr- und Handbücher ein, als verstehe er sich von selbst, und keinem fiel es bei, daß dadurch das monarchische Princip in einem

Sinne und einer Ausdehnung aufgefaßt worden sey, welche die den Völkern Teutschlands theils verheißenen, theils gegebenen Verfassungen nothwedig untergraben und vereiteln müsse. Erst nachdem die Julius Revolution jenseits des Rheins eine heftige Partei erhob, welche die im Jahre 1789 mit einer unerwarteten Stärke hervorgebrochene Philosophie der Menschenrechte mit allen ihren, jeder metaphysischen Wahrheit bei einem unvermittelten Eindringen in das practische Leben anklebenden, *) Verkehrtheiten und Sophistereien wieder hervorsuchte, und das Stadthausprogramm die Lehre von der Volkssouverainetät, von einem auf republikanische Institutionen gestützten Throne, übrigens, nach einer kurz dauernden Version, in blos populäre Institutionen — jetzt frech genug vom Journal des Debats eine Lüge genannt, von der das verjüngte Frankreich so wenig hören wolle, als es das Stadthausprogramm für das seinige erkenne, — auch in Teutschland Anklang gefunden, erst nachdem unsere Stimmführer der französischen Deputirtenkammer auch dann noch zugejubelt hatten, als das Wort Unterthan diese in einen Aufruhr brachte, als ob das Wohl des Staats daran hinge, einen Ausdruck abzuschaffen, welcher noch in keinem monarchischen Staate Anstoß erregt hatte: — da war die

---

*) Axiomata infima non multum ab experientia discrepant, suprema vero et generalissima rationalia sunt et abstracta et nihil habent solidi. At media sunt axiomata illa vera et solida, et viva, in quibus humanae res et fortunae sitae sunt. Diese Worte Baco's bleiben ewig wahr, und es ehrt seine Landsleute, die Britten, daß sie sich diese Maximen in der Politik angeeignet haben, und weniger über Principien hadern, als ihre Nachbarn, die Franzosen.

Einige Betrachtungen über die Untheilbarkeit der obersten Staatsgewalt und deren Vereinbarkeit mit dem constitutionellen Systeme.

Von dem Oberjustizrathe Kirßler in Tübingen.

La philosophe, qui cherche à reformer une mauvaise loi, ne nie pas l'existence de cette loi et n'en conteste pas la validité; il ne prêche point l'insurrection contre elle. Il expose ses raisons; il fait sentir les inconveniens de cette loi et les avantages, qu'on trouveroit à la revoquer. Le caractère de l'anarchiste est tout different. Il nie l'existence de la loi, il en rejette la validité, il veut exciter les hommes à la méconnaître comme loi, et à se soulever contre son exécution.

Bentham.

Erster Artikel.

Als im Jahre 1820 die Wiener Schlußacte den Grundsatz aufstellte, daß in sämmtlichen Bundesstaaten, mit Ausnahme der freien Städte, die gesammte Staatsgewalt im Staatsoberhaupte vereinigt bleiben müsse, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden dürfe, erhob sich weder in unsern Ständeversammlungen, noch in der Schriftstellerwelt ein Widerspruch, der in dieser Bestimmung Arglist und Gefährde gewittert hätte. Die Publicisten registrirten diesen Satz in ihre Lehr- und Handbücher ein, als verstehe er sich von selbst, und keinem fiel es bei, daß dadurch das monarchische Princip in einem

Logik ihr Nichts unerbittlich aufgedeckt hatte *), einen Beifall, welcher nicht aus dem Zustande der von einzelnen verdienten Männern rühmlichst gepflegten Wissenschaft, sondern nur daraus sich erklären läßt, daß die Elemente der Staatslehre und einer gesunden Rechtsphilosophie noch viel zu wenig Gemeingut geworden sind.

Vor allen Dingen hätte man sich fragen sollen, ob denn jener Satz, dem man eine so gefährliche Tendenz zuschreibt, die neue Erfindung der Cabinette sey, welche freilich für wissenschaftliche Principien keine Autorität bilden, und schon einiges Mißtrauen rechtfertigen würde. Ganz anders gestaltet sich die Sache, wenn es Thatsache ist, daß jener Satz als absichtloses Product aus der Schule der Rechtsgelehrten hervorgegangen ist, welche ihn zuerst und mit jener Unbefangenheit, womit man ohne irgend eine Nützlichkeitsbeziehung ein mathematisches Problem, construirt, dessen practische Folgen und Anwendung sich oft erst lange nachher zeigen **), aufgestellt haben. Ein solcher Ursprung

*) Im Jahre 1832 wurden, wahrscheinlich von Rheinbayern aus, die der Verfassung vom Jahre 1793 vorgedruckte Erklärung in einzelnen Abdrücken verbreitet. Besser als Beschlagnahme hätte es gewirkt, wenn man eine, auf wenige Bogen zu bringende, Uebersetzung von Benthams Examen critique auf gleiche Weise in den Lesezirkeln und Gasthäusern ausgestreut hätte. Manchem Volksredner wäre dadurch der Stachel seiner Kapuzinerberedsamkeit genommen worden.

**) „Es ist eine wahre Freude, den Eifer der alten Geometer anzusehen, mit dem sie diesen Eigenschaften der Linien dieser Art (des Zirkels, der Kegelschnitte) nachforschten, ohne sich durch die Frage eingeschränkter Köpfe irre machen zu lassen, wozu Kenntniß nützen solle? z. B. die der Parabel, ohne

muß für jenen Satz das günstigste Vorurtheil erwecken; und es gehört eine nicht gemeine Unbescheidenheit dazu, darüber abzusprechen, ohne ihn geprüft oder sich um den wahren Sinn desselben nur bekümmert zu haben.

Nun ist es aber Thatsache, daß mit Ausnahme einer einzigen unbeachtet gebliebenen Flugschrift, welche unter dem Titel: Discurs von Landständen, von einem nicht genannten Verfasser im Jahre 1709, zu Cölln herausgekommen ist, so viel mir bekannt, kein einziger teutscher Publicist unsern Landständen ihre Rechte, welche in den ältesten Zeiten sogar weit über die Befugnisse unserer heutigen Ständeversammlungen hinausgingen, und die Gewalt der

---

das Gesetz der Schwere auf der Erde zu kennen, welches ihnen die Anwendung derselben auf die Wurfslinie schwerer Körper (deren Richtung der Schwere als parallel angesehen werden kann) würde an die Hand gegeben haben; oder Ellipse, ohne zu ahnen, daß auch eine Schwere an Himmelskörpern zu finden sey, und ohne ihr Gesetz in verschiedenen Entfernungen vom Anziehungspuncte zu kennen, welches macht, daß sie diese Linie in freier Bewegung beschreiben. Während dessen, daß sie hierin, ihnen selbst unbewußt, für die Nachkommenschaft arbeiteten, ergötzten sie sich an einer Zweckmäßigkeit in dem Wesen der Dinge, die sie doch völlig a priori in ihrer Nothwendigkeit darstellen konnten." Diese von Kant angeführten Beispiele können noch unendlich vervielfältigt werden. Das hydrostatische Paradoxon war schon seit 1600 bekannt, wurde aber erst viel später practisch angewendet. Vor länger als 150 Jahren entdeckte Huygens das Princip von der convertibeln Eigenschaft der Oscillationsmittelpuncte des Pendels; aber erst in unseren Tagen hat Capitain Catel es zur Anwendung gebracht, um damit aufs Sicherste die Länge eines Pendels zu bestimmen.

Landesherren über die Gebühr beschränkten, bestritten oder auf einen bloßen Rath reducirt hat, und daß dennoch dieselben Publicisten fast einstimmig behauptet haben, Landstände seyen keine Mitregenten, sie haben keinen Theil an der Landeshoheit. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts hatte diese Thesis das Ansehen eines so feststehenden Dogma erlangt, daß der als freisinnig bekannte Häberlin dieselbe in das von ihm fortgesetzte Repertorium des Staats- und Lehnrechts (Band III. Artikel: Landstand. §. 8.) mit denselben Worten, womit er sie früher in seinem Handbuche des Staatsrechts. Thl. II. S. 74 vertheidigt hatte, aufzunehmen kein Bedenken trug.

Am vollständigsten und genauesten hat sich wohl darüber der verdiente J. J. Moser ausgesprochen: „Eine wichtige Frage ist, ob in einem Lande, wo Landstände vorhanden sind, die Landeshoheit zwischen dem Regenten und seinen Landständen getheilt sey, welches auf Eins hinausläuft, ob die Landstände Mitregenten seyen? — — Ich muß bekennen, daß ich niemals dafür gehalten, und noch nicht dafür halte, Landstände seyen Mitregenten, oder haben Antheil an der Landeshoheit. Alle Gründe, aus denen die Landeshoheit behauptet werden kann, passen ganz allein auf die Reichsstände und Landesherren. Der Landesherr kann zwar, in so weit es die Staatsverfassung seines Landes mit sich bringt, bald dieses, bald jenes Stück der Landeshoheit, entweder nicht ohne Rath, oder auch nicht ohne Miteinwilligung der Landstände ausüben; das sind aber nur Einschränkungen und Abfälle von der Regel, und der Herr hat sie allein; denen Unterthanen müssen ihre Freiheiten bleiben und dem Landesherrn seine Regierung."

muß für jenen Satz das günstigste Vorurtheil erwecken, und es gehört eine nicht gemeine Unbescheidenheit dazu, darüber abzusprechen, ohne ihn geprüft oder sich um den wahren Sinn desselben nur bekümmert zu haben.

Nun ist es aber Thatsache, daß mit Ausnahme einer einzigen unbeachtet gebliebenen Flugschrift, welche unter dem Titel: Discurs von Landständen, von einem nicht genannten Verfasser im Jahre 1709, zu Cölln herausgekommen ist, so viel mir bekannt, kein einziger teutscher Publicist unsern Landständen ihre Rechte, welche in den ältesten Zeiten sogar weit über die Befugnisse unserer heutigen Ständeversammlungen hinausgingen, und die Gewalt der

das Gesetz der Schwere auf der Erde zu kennen, welches ihnen die Anwendung derselben auf die Wurfslinie schwerer Körper (deren Richtung der Schwere als parallel angesehen werden kann) würde an die Hand gegeben haben; oder Ellipse, ohne zu ahnen, daß auch eine Schwere an Himmelskörpern zu finden sey, und ohne ihr Gesetz in verschiedenen Entfernungen vom Anziehungspuncte zu kennen, welches macht, daß sie diese Linie in freier Bewegung beschreiben. Während dessen, daß sie hierin, ihnen selbst unbewußt, für die Nachkommenschaft arbeiteten, ergötzten sie sich an einer Zweckmäßigkeit in dem Wesen der Dinge, die sie doch völlig a priori in ihrer Nothwendigkeit darstellen konnten." Diese von Kant angeführten Beispiele können noch unendlich vervielfältigt werden. Das hydrostatische Paradoxon war schon seit 1600 bekannt, wurde aber erst viel später practisch angewendet. Vor länger als 150 Jahren entdeckte Huygens das Princip von der convertibelen Eigenschaft der Oscillationsmittelpuncte des Pendels; aber erst in unseren Tagen hat Capitain Catel es zur Anwendung gebracht, um damit aufs Sicherste die Länge eines Pendels zu bestimmen.

welcher den mit den einzelnen Theilen seiner Wissenschaft vertrauten positiven Juristen sicherer, als das bloße Selbstdenken, leitet, darauf führen mußte. Denn man hat ja das ursprüngliche Merkmal der Landeshoheit, im Gegensatze zu der sogenannten Landesherrlichkeit der Reichsritter rc., überhaupt stets in den Complex der an sich zusammengehörigen Hoheitsrechte *) gesetzt, welcher, wenn er gleich wegen der Reservatrechte des Kaisers und wegen der als Staatsrechts-Servituten, sich so häufig auch in fremdem Gebiete erhaltenen Strafenbänne nur mehr oder minder vollständig angetroffen wurde, doch den Grundgedanken, die Regel und die Vermuthung bilde. Es ist eine wahre Freude, zu sehen, mit welchem eines besseren Stoffes würdigen Scharfsinne der Beurtheilung unsere Publicisten die Schwierigkeit dieser Vorstellung bei den kleinen und gemischten Territorien in Schwaben und Franken zu besiegen gewußt haben, wie namentlich die ausgezeichnete Schrift eines Ungenannten („Geschichte der Landeshoheitsstreitigkeiten und Grundsätze, nach welchen sie beurtheilt werden müssen.“ Ulm, 1795) gezeigt hat, daß man sie gerade in diesem Labyrinthe festhalten müsse, um nicht den Faden zu verlieren; daß immer nur einer

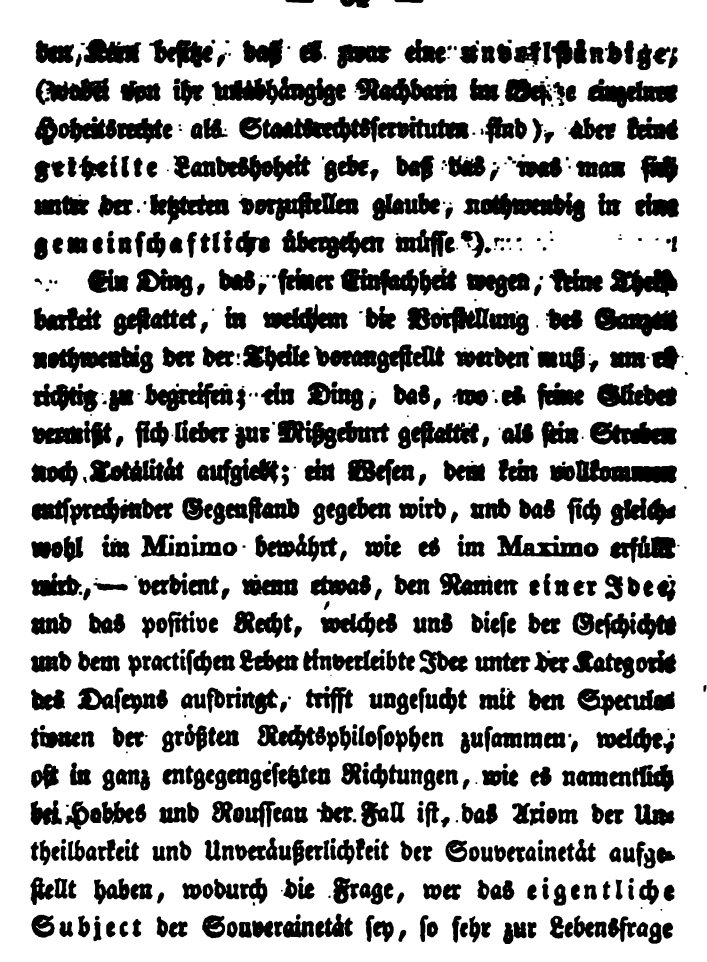
*) „Daß das Wort Landeshoheit jünger sey, als das: Regalien, ist richtig; heutiges Tages aber sind sie nicht anders unterschieden, als wie etwas Ganzes und dessen Theile. Landeshoheit ist der Complexus aller Regalien, und die Regalien sind einzelne landesherrliche Jura, welche zusammen die Landeshoheit ausmachen.“ Ueber den Streit, den Moser über diesen Satz mit dem Augsburgischen Rathsconsulenten von Geismar bekam, und über die nöthige genauere Bestimmung desselben vergleiche die im Texte angeführte anonyme Schrift §. 53.

den Kern besitze, daß es zwar eine unvollständige; (wobei von ihr unabhängige Nachbarn im Besitze einzelner Hoheitsrechte als Staatsrechtsservituten sind), aber keine getheilte Landeshoheit gebe, daß das, was man sich unter der letzteren vorzustellen glaube, nothwendig in eine gemeinschaftliche übergehen müsse *).

Ein Ding, das, seiner Einfachheit wegen, keine Theilbarkeit gestattet, in welchem die Vorstellung des Ganzen nothwendig der der Theile vorangestellt werden muß, um es richtig zu begreifen; ein Ding, das, wo es seine Glieder vermißt, sich lieber zur Mißgeburt gestaltet, als sein Streben noch Totalität aufgiebt; ein Wesen, dem kein vollkommen entsprechender Gegenstand gegeben wird, und das sich gleichwohl im Minimo bewährt, wie es im Maximo erfüllt wird, — verdient, wenn etwas, den Namen einer Idee; und das positive Recht, welches uns diese der Geschichte und dem practischen Leben einverleibte Idee unter der Kategorie des Daseyns aufdringt, trifft ungesucht mit den Speculationen der größten Rechtsphilosophen zusammen, welche, oft in ganz entgegengesetzten Richtungen, wie es namentlich bei Hobbes und Rousseau der Fall ist, das Axiom der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainetät aufgestellt haben, wodurch die Frage, wer das eigentliche Subject der Souverainetät sey, so sehr zur Lebensfrage

*) Mit Fleiß habe ich hier nur ältere Schriften angeführt. Die neueren Werke eines Eichhorn, von Löw ꝛc. haben über diesen interessanten historischen Stoff ohnehin ein weit befriedigenderes Licht verbreitet, wie die Genesis der Landeshoheit zu unserer heutigen Souverainetät führen mußte.

wird, welche in jedem concreten Staate darüber entscheidet, unter welche Regierungsform derselbe zu subsumiren ist, und was zu seinem Bestande in dieser concreten Gestalt gehört. So wie es in der Welt keinen progressum causarum in infinitum giebt; so müssen wir auch im Staate auf ein solches eigentliches und letztes Subject zurückkommen. Jede Ungewißheit über dieses Subject giebt demselben ein monströses Daseyn, das den Keim seiner Zerstörung einschließt. Sehr wahr ist, was Niebuhr in der ersten Ausgabe seiner römischen Geschichte sagte: „Ausgenommen den Moment der Gesetzgebung, über den die Verfassungen abweichen, muß jeder Staat aus einer höchsten Gewalt und gehorchenden Unterthanen bestehen, er mag nun in Hinsicht jener Monarchie oder Republik seyn. Sind oder dünken die Bürger sich außer jenen Momenten unabhängig und nicht als Unterthanen einer von der Natur und Nothwendigkeit, nicht von ihrer Willkühr eingesetzten Macht; so ist es nicht mehr ein Staat. Darüber haben sich die Völker des Alterthums nicht geirrt; denn die Ausartung, welche Leidenschaft und Sittenverderbniß zu Athen und in andern griechischen Demokratieen hervorbrachten, ging zur Tyrannei, noch mehr, als zur Anarchie, über; nur die revolutionären Politiker des vorigen Jahrhunderts konnten diesen Wahnsinn hervorbringen." Diese Behauptung wird durch nichts so einleuchtend, als durch den aus der republikanischen Verfassung entsprungenen und, im Gegensatze unserer heutigen Beamten, ihr eigenthümlichen Begriff der Magistratur, wie er sich im römischen Rechte entwickelt hat, und womit sich das Fragment von Cicero's drittem Buche de legibus als mit einem Gedanken beschäftigt, für dessen Tiefe er keine Worte



den Keim besitze, daß es zwar eine unvollständige, (wobei von ihr unabhängige Nachbarn im Besitze einzelner Hoheitsrechte als Staatsrechtsservituten sind), aber keine getheilte Landeshoheit gebe, daß das, was man sich unter der letzteren vorzustellen glaube, nothwendig in eine gemeinschaftliche übergehen müsse *).

Ein Ding, das, seiner Einfachheit wegen, keine Theilbarkeit gestattet, in welchem die Vorstellung des Ganzen nothwendig der der Theile vorangestellt werden muß, um es richtig zu begreifen; ein Ding, das, wo es seine Glieder vermißt, sich lieber zur Mißgeburt gestaltet, als sein Streben nach Totalität aufgiebt; ein Wesen, dem kein vollkommen entsprechender Gegenstand gegeben wird, und das sich gleichwohl im Minimo bewährt, wie es im Maximo erfüllt wird, — verdient, wenn etwas, den Namen einer Idee; und das positive Recht, welches uns diese der Geschichte und dem practischen Leben einverleibte Idee unter der Kategorie des Daseyns aufdringt, trifft ungesucht mit den Speculationen der größten Rechtsphilosophen zusammen, welche, oft in ganz entgegengesetzten Richtungen, wie es namentlich bei Hobbes und Rousseau der Fall ist, das Axiom der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainetät aufgestellt haben, wodurch die Frage, wer das eigentliche Subject der Souverainetät sey, so sehr zur Lebensfrage

*) Mit Fleiß habe ich hier nur ältere Schriften angeführt. Die neueren Werke eines Eichhorn, von Löw rc. haben über diesen interessanten historischen Stoff ohnehin ein weit befriedigenderes Licht verbreitet, wie die Genesis der Landeshoheit zu unserer heutigen Souverainetät führen mußte.

ihnen zu begegnen kein anderes Mittel blieb, als die Intercession anderer Magistrate, die ihm an die Seite gesetzt wurden, — ein künstliches Mittel, das man nach Cicero als Uebel erkannte, aber als geringeres Uebel zuließ, um dem um jeden Preis zu verhütenden Extreme vorzukehren, wenn eine alle Gesetze und Gerichte verspottende Verzweifelung die keinem bestimmten Subject zuzurechnende Explosion einer Emeute hervorbringt, und dadurch zugleich alle gesellige Bande auflöset. Und obgleich ein republikanischer Magistrat zwar kein Knecht, aber doch ein selbstthätiger Diener des Gesetzes seyn sollte; so sah man doch ein, daß das Schicksal auch solche Staatslagen herbeiführt, wo es einer über dem nicht den Gesammtwillen selbst, sondern nur einen endlichen Ausdruck desselben bildenden Gesetze stehenden Obrigkeit bedarf, wo die Ordnung und die Langsamkeit der Formen einen Zeitverlust herbeiführen würden, den die Zeitumstände unwiderbringlich machen, wo die Staatsregierung zu den gebotenen durchgreifenden Maasregeln einer unbegrenzten Vollmacht bedarf, welche entweder vom Senat einem der Consuln durch das videat, ne quid detrimenti capiat res publica, ertheilt, oder durch die alle bestehenden Gesetze und Autoritäten suspendirende Aufstellung eines Dictators *) bewirkt wurde. Baarer Wahnsinn ist es daher,

---

*) Nec adversus dictatoriam vim, aut tribuni plebis, aut ipsa plebs, attollere oculos, aut hiscere audebant. Livius, L. VI. c. 16. Nach dem Princips der Römer hätte ein höherer Magistrat auch nach Beendigung seiner Magistratur nicht darum, weil er übel oder schlecht regiert, sondern nur wegen eines begangenen bestimmten Verbrechens, oder einer Handlung, die ein Gesetz dazu gestempelt, angeklagt werden

wenn unsere Politiker die Menschen diesem Erdenloose der Unterthänigkeit unter eine Obrigkeit, die Gewalt über sie hat, und, um zu dem eigenen Besten des Volkes ihren Zweck zu erfüllen, Gewalt haben muß, diesem Erdenloose, dem sich die freiesten Völker des Alterthums ruhig unterworfen fühlten, entziehen, wenn sie unsern in bloße Gliedermänner ohne freie Bewegung verwandelten Regierungen nicht dieselben Attribute zugestehen wollen, welche nach der Verschiedenheit der Regierungsformen nur hinsichtlich des Subjects wechselnd, bei aller Zersplitterung schon die künstliche Composition der republikanischen Magistratur abspiegelt, oder wenn sie ihre Regierung höchstens als eine von jeder Autorität entkleidete bloße Gewalt ohne eigene Würde und Ehre gelten lassen, indem sie die Meinung verbreiten, diese gedungene Dienerin der Menge, welche zu jeder Stunde zur Rechenschaft gezogen werden dürfe, schmücke sich mit einem erborgten Glanze, der einem freien Volke ein Greuel seyn müsse. Man vergißt, daß die staatsbürgerliche Freiheit nur durch Selbstbeschränkung, nur durch willige Unterwerfung unter eine höhere Nothwendigkeit, welche zugleich Pflicht und Naturgesetz ist, bewiesen wird; daß der Engländer nur darum frei ist, weil er vor seinen Constablern Respect hat, welche, als schlichte Bürger, ihre weißen Stäbe mehr zum Zeichen, als zum Werkzeuge ihrer Gewalt tragen; daß eine Freiheit, welche der Kitzel der Ausgelassenheit sticht, oder gar in eine Widersetzlichkeit aus Grundsatz ausartet, nur von dem herzlosen Egoismus oder jener von Bentham

sollen. So lange aber das Volk noch selbst richtete, scheint man freilich diese Grenze nicht so genau beobachtet zu haben, wie zwei bei Dionys. Halic. L. IX. vorkommende Fälle ergeben.

sogenannten idolatrie de lui même solcher Menschen begünstigt werden kann, welche, um die Staatseinheit herzustellen, als ultima ratio den Corporalstock provociren werden.

Dem Atheisten oder Pantheisten wird man den Monotheismus, für welchen der eine so wenig Sinn hat, als der andere, vergeblich predigen. Was sind aber unsere heutigen Liberalen — ungern komme ich dazu, ihnen diese Wahrheit zu sagen, aber wer sein Kind lieb hat, der züchtigt es — was sind diese Liberalen anders, als politische Atheisten, oder, was bei der größten persönlichen Achtungswürdigkeit in practischer Hinsicht auf dasselbe führt, politische Pantheisten? *) — Wer in der Obrigkeit nichts als den vertragsmäßig bestellten Geschäftsführer der Menge erblickt,

---

*) Das Gleichniß, dessen ich mich hier bediene, ist schon alt. Videtis igitur, magistratus hanc esse vim, sagt Cicero, ut praesit, praescribatque recta et utilia et conjuncta cum legibus. Ut enim magistratibus leges; ita populo praesunt magistratus: vereque dici potest, magistratum esse legem loquentem, legem autem mutum magistratum. Nihil porro tam aptum est ad jus conditionemque naturae, (quod cum dico, legem a me dici, nihilque aliud intelligi volo) quam imperium, sine quo nec domus ulla, nec civitas, nec gens, nec hominum universum genus stare, nec verum natura omnis, nec ipse mundus potest. Nam et hic deo paret, et huic obediunt maria terraeque, et hominum vita jussis supremis paret. — Nec vero solum, ut obtemperent obediantque magistratibus, sed etiam ut eos colant diligantque praescribimus. Noster vero Plato Titanum e genere statuit eos, qui, ut illi coelestibus, sic hi adversentur magistratibus.

welcher nur Pflichten und keine Rechte hat; wem das Volk Alles und die Regierung nichts ist; wer das Erdbeben eines beständigen Insurrectionsstandes für die solideste Basis der Staaten hält; wer die individuelle Freiheit so weit ausdehnt, daß nichts anderes daneben Raum hat und der Unterschied zwischen „befehlenden Obrigkeiten und gehorchenden Unterthanen“ in einer Art von Selbstvergötterung verschwinden muß: der muß, so wie der Creticismus das Religiöse für eine unvermeidliche Illusion ohne Realität erklärte, consequent das Daseyn und die Nothwendigkeit einer höchsten Gewalt im Staate abläugnen. Es ist sehr begreiflich, daß ihn das monarchische Princip, welches alle Regierungsrechte in einem Subjecte, in einem sinnlichen Repräsentanten des Gesammtwillens, der eben, weil das Gesetz nicht der Gesammtwille selbst, sondern nur eine [illegible]liche Fixirung desselben ist, im Nothfalle über dem Gesetze stehet, in jedem Falle aber das Gesetz nicht buchstäblich zu vollstrecken, sondern nach seinem Geiste auszuführen hat, concentrirt, wahrhaft erbittern muß, und daß er sich höchstens mit einer Republik befreunden kann, weil diese das Illusorische dessen, was wir Obrigkeiten nennen, handgreiflicher macht, indem für den, welcher in ihr die Obrigkeit vorstellt, die Zeit kommt, wo er, in den Privatstand zurückgetreten, nicht mehr ist, wie jeder andere. Wer aber für Ideen noch empfänglich ist; dem muß jene Concentration der Unverletzlichkeit, des eigenen Rechts und des Ansehens, welches die Freistaaten verschiedenen, oft zwiespältigen Magistraten in einer gerade durch ihren alle Illusion störenden Wechsel und Gegensatz nur desto beleidigenderen Gegenwart zuzugestehen genöthigt waren, in der so gut als

unsichtbaren, beständigen und unwiderstehlichen Gewalt eines Einzigen, welche dafür alle Agenten dieser Gewalt der strengsten Verantwortlichkeit zu unterwerfen erlaubt, und durch ihre über jeden Neid erhabene, ungetheilte, schöne und harmonisch in sich ruhende Kraft, dafür interessirt wird, als ein moralisches Wesen aufzutreten und das eigene Wohl von dem Wohle der Untergebenen als unzertrennlich zu betrachten, als eines von denjenigen Producten des menschlichen Geistes erscheinen, deren sich dieser gewiß nicht zu schämen Ursache hat. Ich bin weit entfernt, die Monarchie unbedingt als die beste Regierungsform anpreisen zu wollen; jede dieser verschiedenen Regierungsformen hat ihre Vortheile und ihre Nachtheile, die schon so oft verglichen worden sind, daß ihre Gegeneinanderstellung eine unnütze Wiederholung wäre, und von keiner kann man sagen, daß sie für jedes Volk und unter allen Umständen taugt. Aber so viel ist gewiß, daß die Monarchie, wie sie anerkannt unter einer guten Regierung alle andere übertrifft, nicht nur für jeden Staat von größerem Umfang die angemessenste, sondern obgleich so gut, wie jede andere der Gefahr möglicher Ausartung ausgesetzt, auch objectiv der größten Vollkommenheit fähig ist, dadurch daß mit ihr alle Vortheile der übrigen Regierungsformen am bequemsten combinirt werden können. Dieses Ziel ist wenigstens erreichbar, und hat die Bürgschaft der Erfahrung für sich, wohingegen das verheißene Paradies der Geschichte, eine Republik, welche das Problem Rousseau's wahr macht: trouver une forme d'association, par laquelle chacun s'unissant à tous, n'obeïsse pourtant qu'à lui même et reste aussi libre, qu'auparavant, wenn man die Sache buchstäblich und so versteht, daß die

Menschen sich so gleich werden sollen, daß die Menschheit sich nicht mehr in hervorragenden Individualitäten entfalten darf *), zu den chiliastischen Träumen, wo nicht gar zur scholastischen Grille vom buridanischen Esel, als einem in rerum natura unmöglichen Indifferenzpuncte, gehört, durch deren Vorspiegelung in dem Volke nur eitle Wünsche und Bestrebungen, welche das Leben nicht reicher, und den Glauben nur ärmer machen, ja die schlechtesten und gemeinsten Gesinnungen geweckt und genährt werden. Wie gewagt ist alles Kannegießern über das Recht der Völker, zeitgemäße Verfassungen zu erstreben, da wir diesen das Recht, ja die heiligste Pflicht der Regierungen gegen über stellen müssen, unzeitige Verfassungen zu verweigern und jedes Bestreben, das von unberufenen Organen ausgeht, oder den friedlichen Weg verläßt, schon ein Verbrechen ist? — Wie das Daseyn der höchsten Gewalt überhaupt, so ist auch die bestimmte Regierungsform für jedes gegebene Volk etwas Unwillkührliches, zwar ein Freiheitsgesetz, aber ein solches, das, wie alles Recht, die Gestalt eines Naturgesetzes angenommen hat, das, wie die Natur ruhig in ihren Wir-

---

*) Im Gegentheil sogar die Republik besteht nur und erreicht ihre Glanzperiode durch einen Perikles, Scipio, Mirabeau, der über das ungestüme Meer der Comitien herrscht, dessen sich erhebende Wogen zu stillen vermag, so daß das dem Rechte nach fortdauernde allgemeine Stimmrecht factisch neutralisirt ist. Sie ist eben darum nur in einem tugendhaften und gläubigen Volke möglich, und wer die Lüderlichkeit unserer, mehr durch Mißtrauen, als durch Glauben regierten Welt kennt; der möchte über die uns verheißenen Republiken mit den Göttern des Homers in ein unendliches Lachen ausbrechen.

unsichtbaren, beständigen und unwiderstehlichen Gewalt eines Einzigen, welche dafür alle Agenten dieser Gewalt der strengsten Verantwortlichkeit zu unterwerfen erlaubt, und durch ihre über jeden Neid erhabene, ungetheilte, schöne und harmonisch in sich ruhende Kraft, dafür interessirt wird, als ein moralisches Wesen aufzutreten und das eigene Wohl von dem Wohle der Untergebenen als unzertrennlich zu betrachten, als eines von denjenigen Producten des menschlichen Geistes erscheinen, deren sich dieser gewiß nicht zu schämen Ursache hat. Ich bin weit entfernt, die Monarchie unbedingt als die beste Regierungsform anpreisen zu wollen; jede dieser verschiedenen Regierungsformen hat ihre Vortheile und ihre Nachtheile, die schon so oft verglichen worden sind, daß ihre Gegeneinanderstellung eine unnütze Wiederholung wäre, und von keiner kann man sagen, daß sie für jedes Volk und unter allen Umständen taugt. Aber so viel ist gewiß, daß die Monarchie, wie sie anerkannt unter einer guten Regierung alle andere übertrifft, nicht nur für jeden Staat von größerem Umfang die angemessenste, sondern obgleich so gut, wie jede andere der Gefahr möglicher Ausartung ausgesetzt, auch objectiv der größten Vollkommenheit fähig ist, dadurch daß mit ihr alle Vortheile der übrigen Regierungsformen am bequemsten combinirt werden können. Dieses Ziel ist wenigstens erreichbar, und hat die Bürgschaft der Erfahrung für sich, wohingegen das verheißene Paradies der Geschichte, eine Republik, welche das Problem Rousseau's wahr macht: trouver une forme d'association, par laquelle chacun s'unissant à tous, n'obeïsse pourtant qu'à lui même et reste aussi libre, qu'auparavant, wenn man die Sache buchstäblich und so versteht, daß die

[illegible] wichtig zu bezeigen, unzertrennliche Wesen der [illegible] Gewalt darauf beruht, daß der Regent, wie der [illegible] Religionsgesetze, sich denselben [illegible] [illegible] welches bei den Unterthanen die [illegible] des [illegible]; daß der Staat nur als eine mit der [illegible]

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Staatslexikon, oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Teutschlands herausgegeben von **Karl von Rotteck** und **Karl Welcker**. Erster Band, erste Lieferung (13 Bogen enthaltend). Altona u. Leipzig, 1834. Hammerich. gr. 8. (Jede Lieferung im Subscriptionspreise à 12 gGr.)

Was der scharfsinnige und vielseitig gebildete Ganilh [illegible] „Dictionnaire analytique d'économie politique" (Paris, 1826. 8. 437 S.) in Beziehung auf die ge[illegible] specielle Staatswissenschaft zu verwirklichen suchte; das [illegible]tigen die Redacteure des vorliegenden Lexikons, in [illegible]ung mit gediegenen Mitarbeitern, auf dem Gebiete der [illegible]mten Staatswissenschaften zu leisten. Daß ein [illegible] Werk an der Zeit war, ist nicht zu verkennen; alles [illegible] aber ab von der sorgfältigen Berechnung des Planes [illegible] solches Werk, von der gleichmäßigen Ausführung [illegible] Planes, und von dem Geiste, der das Ganze bezeichnen [illegible], folglich von der Farbe des politischen Systems, wel[illegible] die Grundlage bildet, obgleich, bei der großen Anzahl [illegible] Mitarbeiter, zwar ein vorherrschender Grundton in der [illegible]emeinen Behandlung, doch mit vielen, aus der Indi[illegible] der Mitarbeiter hervorgehenden, Schattirungen, [illegible]wendig statt finden muß.

Was die, aus dem vorliegenden ersten Hefte erkennbare, Berechnung des Planes für das Werk anlangt; so ist unverkennbar der Plan sorgfältig durchdacht und das ganze Gebiet der Staatswissenschaften umschließend. Es sollen nach S. XXIX fünf bis sechs starke Bände (jeder in mehreren Lieferungen) werden. Diese werden allerdings hinreichen, etwas Vollständiges zu leisten. — Allein gegen die Aufnahme vieler geschichtlicher Artikel muß Ref. sich erklären. Er wird dabei nicht in Verdacht kommen, der Geschichte ihr politisches Recht entziehen zu wollen, weil er selbst mehr als 40 Jahre seines öffentlichen Lebens dem Vortrage und der schriftlichen Darstellung der Geschichte gewidmet hat. Allein die Männer vom Fache werden wahrscheinlich darin mit ihm übereinstimmen, daß, — ob es gleich eine Darstellung der Geschichte aus dem politischen Standpuncte giebt, und einzelne — freilich sehr sorgsam zu bestimmende und auszuwählende — historische Artikel von einem „Staatslexikon" nicht ausgeschlossen werden können, — dennoch in der Auswahl und Aufnahme dabei [illegible] streng Maas und Ziel gehalten werden muß. Denn eines Theils ist für den Bedarf des gebildeten Publicum, auf welches zunächst das „Staatslexikon" berechnet ist, in geschichtlicher Hinsicht bereits durch das allgemein verbreitete Brockhausische und Reichenbachische Conversationslexikon, mit Einrechnung der vier starken Supplementbände bei dem erstern, hinreichend gesorgt; theils ist bei der Auswahl der geschichtlichen Thatsachen sehr schwer eine erschöpfende Bestimmung möglich. Wenn z. B. die Schlachten bei Austerlitz, Auerstädt, Friedland, Wagram, Leipzig u. a. aufgenommen werden sollen; warum nicht auch

die bei Arbela, bei Zama, bei Philippi, die über das Schicksal ganzer Staaten entschieden? Eben so werden, sobald man den Frieden von Adrianopel aufnimmt, die Friedensschlüsse von Nymwegen, Ryßwick, Utrecht, Aachen, Hubertsburg, Teschen und unzählige andere, wenn man consequent bleiben will, nicht fehlen dürfen. — Unter solchen Verhältnissen glaubt Ref. nicht zu viel zu behaupten, wenn er annimmt, daß die große Hälfte des Staatslexikons, der Bogenzahl nach, mehr der Geschichte, als den eigentlichen Staatswissenschaften zufallen dürfte. Ref. hätte also dafür gestimmt, die eigentlichen Staatswissenschaften: Natur-, Völker- und Staatsrecht, Politik, Nationalökonomie, Staatswirthschaftslehre, Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft, das constitutionelle Staatsrecht und das practische (europäische) Völkerrecht als Basis aufzustellen, und aus den geschichtlichen Wissenschaften nur das in subsidium aufzunehmen, was zur nothwendigen Verständlichkeit jener Staatswissenschaften wesentlich gehört, alles übrige aber aus der Geschichte und Statistik andern Lexicis zu überlassen. — Auf ähnliche Weise hätte er für die Ausschließung aller einzelnen Artikel aus dem sogenannten positiven Rechte gestimmt, und in dieser Hinsicht nur für gewisse allgemeine Artikel (z. B. römisches Recht, Lehnsrecht, Kirchenrecht u. a.), wegen ihres Zusammenhanges mit der Fortbildung der Staatswissenschaften, sich erklärt. — Aus diesem Gesichtspuncte hätte er den (übrigens sehr gelehrt und sehr ausführlich behandelten) Artikel: Ablaß, und die Artikel: Aberglaube, Acht, Abfahrt (Abschoß, Nachsteuer), Ableugnung, und, aus den oben angedeuteten Gründen, die Artikel: der Bund, Aargau, Abukir u. a. weggelassen.



Was die, aus dem vorliegenden ersten Hefte erkennbare, Berechnung des Planes für das Werk anlangt; so ist unverkennbar der Plan sorgfältig durchdacht und das ganze Gebiet der Staatswissenschaften umschließend. Es sollen nach S. XXIX fünf bis sechs starke Bände (jeder in mehrern Lieferungen) werden. Diese werden allerdings hinreichen, etwas Vollständiges zu leisten. — Allein gegen die Aufnahme vieler geschichtlicher Artikel muß Ref. sich erklären. Er wird dabei nicht in Verdacht kommen, der Geschichte ihr politisches Recht entziehen zu wollen, weil er selbst mehr als 40 Jahre seines öffentlichen Lebens dem Vortrage und der schriftlichen Darstellung der Geschichte gewidmet hat. Allein die Männer vom Fache werden wahrscheinlich darin mit ihm übereinstimmen, daß, — ob es gleich eine Darstellung der Geschichte aus dem politischen Standpuncte giebt, und einzelne — freilich sehr sorgsam zu bestimmende und auszuwählende — historische Artikel von einem „Staatslexikon" nicht ausgeschlossen werden können, — dennoch in der Auswahl und Aufnahme derselben streng Maas und Ziel gehalten werden muß. Denn eines Theils ist für den Bedarf des gebildeten Publicums, auf welches zunächst das „Staatslexikon" berechnet ist, in geschichtlicher Hinsicht bereits durch das allgemein verbreitete Brockhaus'sche und Reichenbachische Conversationslexikon, mit Einrechnung der vier starken Supplementbände bei dem erstern, hinreichend gesorgt; theils ist bei der Auswahl der geschichtlichen Thatsachen sehr schwer eine erschöpfende Bestimmung möglich. Wenn z. B. die Schlachten bei Austerlitz, Auerstädt, Friedland, Wagram, Leipzig u. a. aufgenommen werden sollen; warum nicht auch

die bei Arbela, bei Zama, bei Philippi, die über das Schicksal ganzer Staaten entschieden? Eben so werden, sobald man den Frieden von Adrianopel aufnimmt, die Friedensschlüsse von Nymwegen, Ryswick, Utrecht, Aachen, Hubertsburg, Teschen und unzählige andere, wenn man consequent bleiben will, nicht fehlen dürfen. — Unter solchen Verhältnissen glaubt Ref. nicht zu viel zu behaupten, wenn er annimmt, daß die große Hälfte des Staatslexikons, der Bogenzahl nach, mehr der Geschichte, als den eigentlichen Staatswissenschaften zufallen dürfte. Ref. hätte also dafür gestimmt, die eigentlichen Staatswissenschaften: Natur-, Völker- und Staatsrecht, Politik, Nationalökonomie, Staatswirthschaftslehre, Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft, das constitutionelle Staatsrecht und das practische (europäische) Völkerrecht als Basis aufzustellen, und aus den geschichtlichen Wissenschaften nur das in subsidium aufzunehmen, was zur nothwendigen Verständlichkeit jener Staatswissenschaften wesentlich gehört, alles übrige aber aus der Geschichte und Statistik andern Lexicis zu überlassen. — Auf ähnliche Weise hätte er für die Ausschließung aller einzelnen Artikel aus dem sogenannten positiven Rechte gestimmt, und in dieser Hinsicht nur für gewisse allgemeine Artikel (z. B. römisches Recht, Lehnsrecht, Kirchenrecht u. a.), wegen ihres Zusammenhanges mit der Fortbildung der Staatswissenschaften, sich erklärt. — Aus diesem Gesichtspuncte hätte er den (übrigens sehr gelehrt und sehr ausführlich behandelten) Artikel: Ablaß, und die Artikel: Aberglaube, Acht, Abfahrt (Abschoß, Nachsteuer), Ableugnung, und, aus den oben angedeuteten Gründen, die Artikel: achäischer Bund, Aargau, Abukir u. a. weggelassen.

Was die Mitarbeiter anlangt; so bürgen schon die Namen v. Rotteck, Welcker, Mohl, Paulus, Fr. Murhard, Weitzel und andere, für Gründlichkeit und Gediegenheit der Behandlung. Viele Artikel gleichen förmlichen, bogenlangen Abhandlungen, welche den Gegenstand zu erschöpfen suchen, so daß — eingedenk der Bestimmung eines zunächst zum Nachschlagen bestimmten Lexikons — einigen dieser Artikel mehr Kürze zu wünschen wäre. Doch werden hierüber die Ansichten nie sich vereinigen lassen, weil in der That der eine Leser vielleicht eben durch den größern Reichthum, den der Artikel ihm bietet, angesprochen wird, während ein anderer Leser nur kurze Uebersichten gewünscht hätte.

Was endlich den politischen Charakter, die Farbe, den Grundton dieses Staatslexikons betrifft; so bürgen schon die Namen der beiden Redacteure für größte Freisinnigkeit, und die von ihnen gewählten Mitarbeiter folgen derselben Grundansicht. Allein — nach dem sehr interessanten Vorworte von v. Rotteck — soll das sogenannte System der „richtigen Mitte" (S. XXX) der leitende Maaßstab des Ganzen seyn. Ob nun gleich Ref. bei vielen einzelnen Stellen, an die Stelle schroffer Worte und zu scharf gehaltener Schilderungen, mildere Ausdrücke und Darstellungen (z. B. S. XIX „die Privilegirten und ihre Knechte") gewünscht hätte, um selbst den Lesern aus den Anhängern des historischen Rechts nicht anstößig zu werden; und ob er gleich in mehrern politischen (weniger in den rein staatsrechtlichen) Grundsätzen und Ansichten von den ehrenwerthen Bearbeitern abweicht (was aber hier im Einzelnen nicht durchgeführt werden kann); so darf er doch die Ueberzeugung aussprechen, daß — im Durchschnitte und im

politischen Ansichten bestehen, die, wenn Ref. richtig sieht, eben so wenig ganz unter den Anhängern des constitutionellen Systems beseitigt und auf eine feste Einheit gebracht werden kann, als die Verschiedenheit der Ansichten und Ueberzeugungen unter den Bekennern des kirchlichen Protestantismus. — Warum also wegen dieser Verschiedenheit einander anfeinden?

Das Werk beginnt auf den ersten 42 Seiten mit einer „allgemeinen encyklopädischen Uebersicht der Staatswissenschaft und ihrer Theile" von Welcker. Sie ist gründlich gedacht und wissenschaftlich durchgeführt. Allein der Verf. befolgt dabei so consequent seine individuelle Ansicht und Ueberzeugung, daß er schwerlich durchgehends auf die Zustimmung der Männer vom Fache rechnen kann, obgleich eine nur einigermaßen erschöpfende Prüfung derselben mehrere Bogen füllen würde.

Unter den, in dem ersten Hefte behandelten, Artikeln (von welchen Ref. mehrere bereits oben als nicht völlig hierher gehörende nannte,) bezeichnet Ref. folgende wegen ihrer Gründlichkeit und Reichhaltigkeit: Abgaben (S. 72) von Rotteck; Abgeordnete (S. 102) von Rotteck; Ablösung (S. 131) von Rotteck; Absolutismus (S. 143) von Fr. Murhard; Absperrung (S. 160) von Mohl; Abstimmung (S. 165) von Welcker; Abtretung (S. 170) von Rotteck; Accise (S. 180) von demselben. Der Artikel Acht ist in der ersten Lieferung noch nicht geschlossen.

Förmliche Belege für die Ausführung könnten nur durch Aufnahme ganzer Artikel gegeben werden; dieß ist aber unmöglich. Mögen daher zwei kürzere, aus größern Artikeln [illegible]nte, Stellen ungefähr den Geist andeuten, der in dem

[illegible] die Freiheit aber; Wahlen heilig hält, ein [illegible], welches die Heilighaltung und den Schutz aller Rechte, überhaupt die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt nicht als Gnadensache, sondern als heilige Rechtspflicht betrachtet. — Unsere Losung daher ist: Gerechtigkeit, Wahrheit, Gemeinwohl; innige, dem Geiste des constitutionellen Systems entsprechende Vereinbarung der wahren Rechte und Interessen der Regierung, allernächst also des Throne, mit jenen der Völker."

Mit diesen Grundsätzen erklärt sich Ref. einverstanden, allein er darf nicht verhehlen, daß, unbeschadet dieser allgemeinen — das constitutionelle System bezeichnenden — Grundsätze, dennoch unter den Bekennern derselben eine bedeutende Verschiedenheit der Ansicht über einzelne Dogmen statt finden kann: z. B. über bedingte, oder unbedingte Preßfreiheit; über octroirte oder pactirte Grundgesetze; über die Grenzen des activen und passiven Staatsbürgerrechts; über die Initiative der Gesetze; über das Ein- oder Zweikammersystem; über das Wahlrecht und die Wahlform; über Gemeinde- und Städteordnungen; über Communalrepräsentanten und deren Verhältniß zu den Magistraten; über National- und Bürgergarden; über das Verhältniß zwischen den directen und indirecten Steuern; über öffentliches und mündliches Verfahren in der Justiz; über Geschwornengerichte und deren Organisation; über absolute oder relative Militairpflichtigkeit, überhaupt über das Verhältniß der Heere und ihrer Befehlshaber zu dem constitutionellen Bürgerthume, namentlich in Betreff des Eides auf die Verfassung u. s. w. — Hier wird, bei an sich gleichen allgemeinen Grundsätzen, fortan eine große Verschiedenheit der

den Absolutismus. „Die unbedingte Vereinigung der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt in Einer Person ist ein nur unter dringenden Umständen, wie einst bei der Dictatur in Rom, zulässiger Gipfel der Macht, von welchem herab, statt erwärmender Sonnenstralen, nur zu leicht verheerende Blitze auf die Völker fahren. — Es kann und wird in einer absoluten Monarchie väterlich regiert werden, wenn der Herrscher weise und gerecht gesinnt ist, und von seinem eigenen wahren Interesse eine richtige Vorstellung hat, dabei alle erforderliche Regenteneigenschaften besitzt; es kann aber auch eine stiefväterliche, harte, despotische Regierung eintreten, wenn das Entgegengesetzte der Fall ist. Das Charakteristische eines absoluten Regenten ist, daß Alles im Staate durch seinen Selbstwillen geschieht, oder doch als durch seinen Selbstwillen geschehen angesehen werden soll. Allein in der absoluten Monarchie, wo der Monarch eigentlich allein herrschen und regieren soll, herrscht und regiert er oft gerade am wenigsten. Da nämlich nur wenige Menschen einen festen Selbstwillen haben, vielmehr die meisten Menschen, ohne es zu wissen, nur das wollen, was ihre Umgebung will; so herrscht gewöhnlich diese an der Stelle des absoluten Monarchen." P.

Genealogisches Staatshandbuch. Sechs und sechzigster Jahrgang. Frankfurt am Main, 1835, Varrentrapp. Erste Abtheil. X u. 376 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage).

Es ist ein günstiges Zeichen der Zeit, daß fortdauernd die Nachfrage nach dem alten „Varrentrapp" statt fand, obgleich viele neuere Werke ähnlicher Art versucht worden sind, unter namentlich der „Weimarische Almanach" durch Gech.

[illegible] wollte. Die erste Stelle, [illegible] Artikel: „Abgeordnete" erklärt sich über die Diäten derselben (S. [illegible]). „Ob den Abgeordneten Reise- und Taggelder zum Ersatz ihrer Auslagen zu entrichten seyen, oder nicht, hängt davon ab, ob man, ohne Rücksicht des Vermögens, bloß nach persönlicher Tüchtigkeit gewählte Volksvertreter, oder nur Reiche, demnach natürliche Stimmführer der Geldaristokratie, in die Kammer zu senden vorziehe. Eine ungeschicktere Ersparniß [illegible] Volk, als die Ersparung jener Taggelder, ist kaum zu denken. Die ehrlichsten Talente werden dadurch factisch ausgeschlossen von der Volksvertretung, und die auf eigene Rechnung lebenden Deputirten sind in desto näher liegender Versuchung, ihre Entschädigung von der ministeriellen Gunst zu begehren oder anzunehmen."

Daß auch von **bezahlten** Abgeordneten diese Gunst gewünscht und begehrt werden kann, und daß die Abstimmung manches Abgeordneten darauf berechnet ist, **nach** vollendetem Landtage eine sogenannte carriere zu machen, ist wohl gleichfalls factisch nachzuweisen. Allein gewünscht hätte Ref., daß der Verf. **Talleyrands** starkes Stichwort aufgenommen hätte, als er Ludwig 18. bei der Verhandlung über die Charte von 1814 in die Rede fiel, wie dieser den passus hervorhob, daß die Mitglieder der zweiten Kammer **keine** Diäten bekommen sollten. „Sire, das wird **sehr kostspielig** werden," entgegnete Talleyrand. Und hat nicht diese Kammer **ohne** Diäten im Juli 1830 bewiesen, daß auch eine Kammer ohne Diäten den Thronen gefährlich werden kann!

Die zweite Stelle sey aus **Murhards** Aufsatze über

.: Abtheilung zerfällt in zwei Abschnitte. 1) Re-
..verainer monarchischer Staaten in Europa;
ten monarchischer Staaten außer Europa. Sehr
ig ist die alphabetische Folge der Staaten gewählt,
politische Rangordnung und Aufeinanderfolge nicht
nigfaltige Schwierigkeiten gewesen seyn würde; auch
h die alphabetische Folge das Aufsuchen und Nach-
ehr erleichtert. Eine werthvolle Eigenthümlichkeit
esentlicher Vorzug dieses Handbuches vor dem Wei-
Almanache besteht in der, jedem aufgeführten Staate
nden, geschichtlichen Uebersicht desselben.
ist da auf wenige Spalten zusammen gedrängt!
etwa blos die Geschichte der Großmächte ist aus-
d reichhaltig; in gleichem Verhältnisse sind auch
z Mecklenburg, Reuß, Liechtenstein,
a. behandelt. Ganz neu bearbeitet sind Bel-
riechenland u. a. (Einige kleine Zahlenberich-
laubt sich Ref. in dem Artikel: Sachsen [S. 224].
ttung der Markgrafschaft Meißen vom teutschen
reich 1 ist, nach den Quellen, schwankend zwischen
Jahren 922 und 928. Das angegebene Jahr 926 ist
nem Chronisten genannt. — Die Achtserklärung der
pter des Schmalkaldischen Bundes datirt nicht vom
, sondern 1546. — Was das Königreich Sachsen,
Wiener Frieden vom 18. Mai 1815, am Areale be-
nicht 362, sondern nur 271 Geviertmeilen). — Im
der ersten Abtheilung werden die „Regenten freier,
gewisse Weise abhängiger, oder sogenannter halb-
ger Länder in Europa" aufgeführt: Bentinck
tiger Geschichte), die Moldau und Walachei-

Der zweite Abschnitt nennt die Regenten der [illegible]nen monarchischen Staaten in Asien und Afrika. [illegible] schwieriger hier die Ausmittelung bestimmter [illegible] Namen und Zahlen war; desto dankbarer muß, [illegible] in der sehr genauen Bearbeitung Asiens, das [illegible] dafür seyn.

Sehr erwünscht ist das Versprechen im Vorworte, [illegible] künftig, wie früher, der verjüngte Varrentrapp [illegible] jährlich erscheinen wird.

Die Erwartungen der Teutschen von dem [illegible] ihrer Fürsten. Von August Wilhelm Rehberg, Hannöverischem geh. Cabinetsrathe rc. Jena, 183[illegible], [illegible] 85 S. 8.

Seit länger als 40 Jahren gehört der Name Re[illegible] zu den gefeiertsten in der publicistisch-politischen [illegible] und wenn nicht Meusels gelehrtes Teutschland [illegible]innerte, daß Rehberg bereits im Greisesalter [illegible] würde kein Leser seiner neuesten Schriften, so wie seiner [illegible]baren Beiträge zur Hannöverischen Zeitung, auch nur [illegible] Ahnung davon haben, so lebendig und frisch sind die [illegible]schen Farben seiner gediegenen Arbeiten. Die oben [illegible] Schrift ist sein neuestes politisches Erzeugniß. Sie er[illegible] zunächst im Septemberhefte der „Minerva" dieses Ja[illegible] Dem Ref. liegt nun ein besonderer Abdruck derselben [illegible] und verdient in dieser Form, als eine für sich [illegible] Monographie, eben so die allgemeinste Verbreitung, [illegible] allgemeinste Beherzigung. Sie sollte auf dem Tische [illegible] teutschen Staatsmannes fehlen; denn ein Mann von Reh[illegible] politischer und geschichtlicher Kenntniß, von seiner Mens[illegible]

und Welterfahrung, von seinem ernsten und zugleich gemäßigtem Tone, und von seinem politischen Systeme, das Ref. — zum Unterschiede von dem französischen — das echt teutsche juste-milieu nennen möchte, hat selbst den Hochgestellten etwas Treffendes zu sagen. Nur in der einzigen Ansicht des Verfs., daß es im Jahre 1814 nöthig und rathsam gewesen wäre, das teutsche Reich mit der Kaiserwürde herzustellen, kann Ref. dem Verf. nicht beistimmen, weil er die Möglichkeit nicht versteht, wie die von der Reichsunmittelbarkeit zur Souverainetät gelangten Fürsten, „dem Oberhaupte des wiederauflebenden teutschen Reiches hätten unterwürfig werden können." Dies aber mit Verzichtung auf die erlangte und von Europa anerkannte Souverainetät zu erreichen, wäre in der That zu viel verlangt gewesen.

Von hoher Bedeutung ist das Urtheil des Verfs. darüber, ob der Rechtszustand zwischen den einzelnen teutschen Staaten [illegible] durch geregelte Compromisse, oder durch ein permanentes Bundesgericht gesichert werde. Das letztere hat [illegible] berühmte Eichhorn in einer Monographie zu erweisen, [illegible] Jarke in Wien in einer ihm entgegengesetzten Monographie zu widerlegen gesucht. Der Verf. neigt sich auf [illegible]horns Seite. — Sehr treffend sagt der Verf. (S. 15): [illegible] Auflösung des Problems, wie jetzt die Einheit des Willens [illegible] teutschen Nation geschaffen werden könne, ohne die Sou[illegible]etät der einzelnen Bundesglieder zu verletzen, ist vielleicht [illegible] menschliche Weisheit zu schwer. Sie scheint der Macht [illegible] Schicksals anheim zu fallen, welches die Gewaltigen, wie [illegible] Schwachen, mit sich im Strome der Begebenheiten fort[illegible] und ihnen zuruft: Unterwerfet euch, eure Weisheit und [illegible]len."

Darauf berührt der Verf. nur in kurzen Andeutungen die
echtspflege im Innern der teutschen Länder; desto ausführ-
her und mit großem politischen Tacte behandelt er das, in
r Bundesacte ausgesprochene, hochwichtige Bundesgesetz:
es sollen in allen teutschen Ländern Stände seyn." Der
Verf., nachdem er der frühern teutschen Stände und ihrer
Rechte gedachte, erinnert daran, daß die Stifter des teut-
chen Bundes (1815) nicht blos den Umfang ihrer Länder,
ie ihn bilden sollten, verändert fanden; auch das Volk in
hnen war ein anderes geworden. Man gedenke nur an
ie von Vielen noch zu wenig erkannten Riesenfortschritte
er Intelligenz in Teutschland seit den letzten 20 Jahren!
— Der Verf. sagt: „Allenthalben sind neue Classen ent-
standen, und die alten haben ihren Charakter verändert.
Zwar hat die Industrie der Fabriken und Manufacturen in
Teutschland, zum Glücke des Volkes, nicht einen Auf-
schwung genommen, der mit der Gefahr großer commercieller
und politischer Katastrophen verbunden ist, so wie in England
und in Frankreich. Doch haben sich auch bei uns Kräfte ent-
wickelt, von welchen das achtzehnte Jahrhundert noch keine
Ahnung hatte. Allenthalben schreiten auch in Teutschland Ein-
sicht und Thätigkeit vor, und verbreiten sich immer mehr. Da-
mit wachsen aber auch die Ansprüche der Classen,
welche daran Theil nehmen, und das in geometrischer Pro-
gression. Alles dies muß sorgfältig beachtet und geschont
werden, um das Nachtheilige des Mißverhältnisses zwischen den
Kräften, die sich entwickeln, und den Ansprüchen, die voran-
eilen, zu unterdrücken. Es ist ein vergebliches Bemühen,
die einen befördern und die andern zurück halten zu wollen."

Doch wie viele treffliche Stellen, die Ref. sich zeichnete,

und Welterfahrung, von seinem ernsten und zugleich gemäßigtem Tone, und von seinem politischen Systeme, das Ref. — zum Unterschiede von dem französischen — das echt teutsche juste-milieu nennen möchte, hat selbst den Hochgestellten etwas Treffendes zu sagen. Nur in der einzigen Ansicht des Verfs., daß es im Jahre 1814 nöthig und rathsam gewesen wäre, das teutsche Reich mit der Kaiserwürde herzustellen, kann Ref. dem Verf. nicht beistimmen, weil er die Möglichkeit nicht verstehet, wie die von der Reichsunmittelbarkeit zur Souverainetät gelangten Fürsten, „dem Oberhaupte des wiederauflebenden teutschen Reiches hätten unterwürfig werden können.“ Dies aber mit Verzichtung auf die erlangte und von Europa anerkannte Souverainetät zu erreichen, wäre in der That zu viel verlangt gewesen.

Von hoher Bedeutung ist das Urtheil des Verfs. darüber, ob der Rechtszustand zwischen den einzelnen teutschen Staaten besser durch geregelte Compromisse, oder durch ein permanentes Bundesgericht gesichert werde. Das letztere hat der berühmte Eichhorn in einer Monographie zu erweisen, ihn aber Jarke in Wien in einer ihm entgegengesetzten Monographie zu widerlegen gesucht. Der Verf. neigt sich auf Eichhorns Seite. — Sehr treffend sagt der Verf. (S. 15): „Die Auflösung des Problems, wie jetzt die Einheit des Willens in der teutschen Nation geschaffen werden könne, ohne die Souverainetät der einzelnen Bundesglieder zu verletzen, ist vielleicht für alle menschliche Weisheit zu schwer. Sie scheint der Macht des Schicksals anheim zu fallen, welches die Gewaltigen, wie die Schwachen, mit sich im Strome der Begebenheiten fortreißt, und ihnen zuruft: Unterwerfet euch, eure Weisheit und euern Willen.“

versammlungen, und bei der durch mehrere Wahlgesetze verhinderten Aufnahme der Intelligenz in dieselben, es fast nicht anders geschehen konnte, als daß die Juristen die Hauptrolle in denselben übernahmen, sie, die bereits in der Mitte der Feudalstände, wie der Verf. (S. 42) sehr wahr erinnert, „den ständischen Beschlüssen eine schickliche Form, und oft erst einen verständlichen Sinn gaben." Eben so treffend ist des Verfs. Wort über die Aufnahme von Gewerbsmännern und Landleuten in die ständischen Versammlungen (S. 45 ff.). „Unter allen Kategorien finden sich tüchtige Männer; hier aber doch vorzüglich nur tüchtig in dem eingeschränkten Kreise, in welchem sie sich bewegen. Sie kennen und beurtheilen treffend Alles, was auf ihren Geschäftskreis sich bezieht; mehrentheils aber doch auch nur dieses. Ihre Ansichten verdienen, beachtet zu werden. Ihre Stimme muß gehört werden; aber die Entscheidung gebührt ihnen nicht. In England ladet das Parlament sie vor, um über Thatsachen abgehört zu werden, und ihre Meinung zu vernehmen; aber sie gelangen nicht in das Haus als Mitglieder. — Es wird oft für den Geringen besser durch einen Höhern gesorgt, als durch seines Gleichen. Beschränktheit der äußern Verhältnisse pflegt wohl Beschränktheit der Ansichten zu erzeugen; und wer in diesen befangen ist, überliefert sich selbst gern einem Nebenmanne, der das Spiel versteht." Welcher dickleibige Commentar ließe sich zu diesem Satze aus ständischen Protocollen schreiben! — Mit richtigem politischen Tacte erklärt sich der Verf. darauf über die Aufnahme der Staatsdiener in die ständische Vertretung; die Krone seiner Schrift ist aber seine

Ausführung über die teutschen Hochschulen (S. 61 — 75), die nach dem Verf. (S. 69) „mehr geschützt, als regiert werden müssen." Wir laden die Freunde und Feinde derselben ein, den Verf. zu lesen, besonders aber ihre Gegner unter den Sprechern in einzelnen teutschen Ständeversammlungen. Denn ist die böswillige Stimmung derselben gegen die Hochschulen noch heilbar; so wird sie der Verf. belehren und überzeugen. P.

Dr. Christian Gottfried Daniel Stein's Handbuch der Geographie und Statistik für die gebildeten Stände. Nach den neuern Ansichten bearbeitet von Dr. Ferdinand Hörschelmann, Prof. am Berl. Gymnas. zum grauen Kloster etc. Dritter Band. Sechste vermehrte u. verbesserte Auflage. Leipzig, 1834, Hinrichs. IV und (mit Einschluß von 77 Seiten Register) 972 Seiten. gr. 8.

Mit diesem Bande ward die sechste Auflage eines Werkes beendigt, das mit jeder neuen Auflage wesentliche Verbesserungen, in Hinsicht auf Berichtigungen, Ergänzungen und Erweiterungen erhielt, weil sein verstorbener Begründer, wie der gegenwärtige Bearbeiter desselben, durchgehends mit der Zeit Schritt hielten, so daß eine Vergleichung der sechs Auflagen mit einander, sowohl nach ihrem Umfange, als nach ihrem Inhalte, sehr interessante Ergebnisse dafür liefern würde, nach welchen Grundsätzen ein, bereits in der ersten Auflage sehr willkommenes, Werk bei den eingetretenen politischen und geographischen Veränderungen, und bei den Fortschritten der Geographie und Statistik selbst, auf gleicher Höhe mit jenen Veränderungen und mit diesen Fortschritten gehalten werden könne und müsse.

Was der gegenwärtige Bearbeiter des vorliegenden Werkes, Prof. Hörschelmann, bei der sechsten Auflage für dasselbe that; darüber berichtete Ref. ausführlich bei der Anzeige der beiden ersten Bände desselben in diesen Jahrbüchern. Bei dem eben erschienenen Schlußbande ist dieselbe sorgfältige Ausstattung und Gestaltung sichtbar, und um so dankbarer anzuerkennen, weil die Männer vom Fache wohl völlig darüber einverstanden sind, daß die zeitgemäße Darstellung der Erdkunde der außereuropäischen Erdtheile mit noch größern innern und äußern Schwierigkeiten zu kämpfen hat, als die des Erdtheils, den wir bewohnen, und dessen meisten Reiche und Staaten von inländischen Geographen und Statistikern mit Erfolg in Specialwerken bearbeitet wurden.

Da unsere Leser mit der Einrichtung und Ausführung dieses, von Tausenden bereits mit Nutzen gebrauchten, Werkes aus den frühern Anzeigen hinlänglich bekannt sind; so bedarf es hier nur der Angabe dessen, was sie in dem vorliegenden Bande finden. Die Darstellung beginnt mit der europäischen Türkei. Ihr folgt (S. 46—67) das Königreich Griechenland in einer gedrängten und möglichst vollständigen Uebersicht; nur daß der Verf. dabei noch nicht die beiden neuesten Werke von Thiersch und Cammerer benutzen konnte.

Asien hebt an mit dem asiatischen Rußland und der asiatischen Türkei. Es folgen Turkestan, Arabien, Iran (Persien), Afghanistan, Beludschistan, Ostindien, Hinterindien, die asiatischen Inseln, das chinesische Reich, und Japan.

Die Darstellung Afrika's umschließt Habesch (Abyssinien), Nubien, Aegypten, die Berberei (Tripoli, Tunis, Algier, Marokko, Fez ꝛc.), die Sahara, Nigritien, Senegambien, Ober- und Nieder-Guinea, das Capland, das

innere Hochafrika, die Länder auf der Ostküste, und die ost- und westafrikanischen Inseln.

Amerika ward, nach seiner mit jedem Jahre höher steigenden politischen Wichtigkeit, ausführlich behandelt. In Nordamerika werden geschildert: die Länder in und an dem nördlichen Polar- und Baffinsmeere, in dem Hudsonsmeere, die innern Länder im Westen von Neuwales bis ans Eismeer, die Länder an der Nordwestküste, das brittische Nordamerika, die Länder der freien Indier, die vereinigten Staaten von Nordamerika, die vereinigten Freistaaten von Mejiko; die vereinigten Staaten von Mittelamerika. — Südamerika umschließt die Republiken Venezuela, Neu-Granada, Ecuador (Quito), Peru, Bolivia, Chile, Patagonien, das Feuerland und die Falklands-Inseln, die Südpolarländer, die Republik Argentina (die vereinigten Provinzen am Rio de la Plata), die Republik Uruguay (Banda oriental), Paraguay, das Kaiserthum Brasilien, das französische Südamerika, das niederländische und englische Guyana. — Westindien wird behandelt nach den großen, den kleinen Antillen, und den Bahama- oder lucayischen Inseln.

In den letzten Abschnitt des Bandes drängte der Verf. die bis jetzt genauesten und wichtigsten Nachrichten über die große Inselwelt zusammen, welche unter dem Collectivnamen (Australien, Südindien, Polynesien) den fünften Erdtheil bildet.

So werthvoll und lohnend die zeitgemäße Bearbeitung eines geographisch-statistischen Werkes ist; so liegt doch in unsrer Zeit unverkennbar etwas Entmuthigendes in dem schweren Berufe des Geographen. Denn wir fragen, wie viele Ver-

änderungen wird wohl der Verf., bereits nach wenigen Jahren, bei der Bearbeitung der siebenten Auflage eintragen und berichten müssen? Wie viel leichter war doch das Geschäft des Geographen in Büschings Zeit!

Grundlinien einer Verwaltungsordnung für Churhessen. Von dem Advokaten Martin zu Homberg. Kassel, 1834, Krieger. 39 S. gr. 8.

Der Verf. bringt in dieser kleinen Schrift einen für die meisten europäischen — und namentlich auch für die constitutionellen — Staaten hochwichtigen Gegenstand zur Sprache: „das Regieren ist zu theuer." Diesen Satz nennt der Verf. eine Wahrheit, „die dem Volke in allen seinen Bestandtheilen, so wie der Gesammtmeinung immer klarer und unwidersprechlicher sich aufdringt," für dessen Bestätigung er auf die jährliche Erhöhung des Budgets durch neu aufgelegte oder gesteigerte Steuern, so wie auf die Deficits sich beruft, die aus der Finanzverwaltung vieler Staaten sich herausstellen.

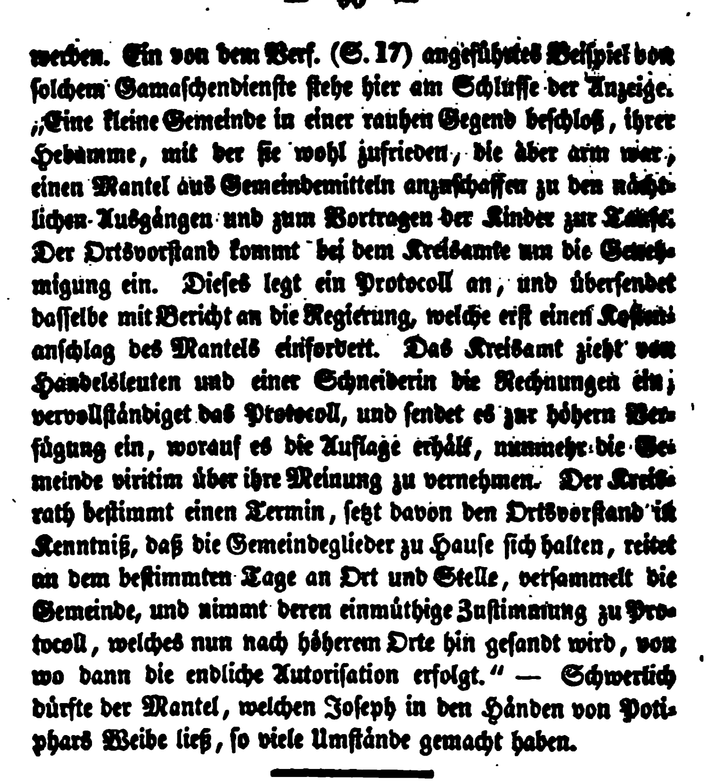
Unläugbar sind die letzten Thatsachen; auch werden sie von den stillen und öffentlichen Gegnern des constitutionellen Lebens sehr klug dafür benutzt, das constitutionelle Leben selbst wegen seiner höhern Kostbarkeit zu verdächtigen. Noch auf einer, in diesem Jahre gemachten, Reise erklärte ein sehr besonnener Mann dem Ref.: „Unsere Regierung ist gut; auch geben wir willig die nöthigen Steuern. Allein wahr ist es, daß jetzt drei Beamte da angestellt sind, wo sonst Einer ausreichte. Das rührt von der jetzigen vielen Schreiberei her, und daß die Beamten nicht mehr so viel arbeiten wollen, als sonst." — Etwas Wahres ist allerdings darin enthalten. Denn während das constitutionelle Leben der Administration einen liberalen und großartigen Charakter geben sollte, ist es hier und da mit einer Kleinlichkeitskrämerei und mit einer überängstlichen Controle vermischt worden, welche die Beamtenzahl — und mit ihr den Staatsaufwand — bedenklich steigert, und die geistvollen Be-

innere Hochafrika, die Länder auf der Ostküste, und die ost- und westafrikanischen Inseln.

Amerika ward, nach seiner mit jedem Jahre höher steigenden politischen Wichtigkeit, ausführlich behandelt. In Nordamerika werden geschildert: die Länder in und an dem nördlichen Polar- und Baffinsmeere, in dem Hudsonsmeere, die innern Länder im Westen von Neuwales bis ans Eismeer, die Länder an der Nordwestküste, das brittische Nordamerika, die Länder der freien Indier, die vereinigten Staaten von Nordamerika, die vereinigten Freistaaten von Mexiko, die vereinigten Staaten von Mittelamerika. — Südamerika umschließt die Republiken Venezuela, Neu-Granada, Ecuador (Quito), Peru, Bolivia, Chile, Patagonien, das Feuerland und die Falklands-Inseln, die Südpolarländer, die Republik Argentina (die vereinigten Provinzen am Rio de la Plata), die Republik Uruguay (Banda oriental), Paraguay, das Kaiserthum Brasilien, das französische Südamerika, das niederländische und englische Guyana. — Westindien wird behandelt nach den großen, den kleinen Antillen, und den Bahama- oder lucayischen Inseln.

In den letzten Abschnitt des Bandes drängte der Verf. die bis jetzt genauesten und wichtigsten Nachrichten über die große Inselwelt zusammen, welche unter dem Collectivnamen (Australien, Südindien, Polynesien) den fünften Erdtheil bildet.

So werthvoll und lohnend die zeitgemäße Bearbeitung eines geographisch-statistischen Werkes ist; so liegt doch in unsrer Zeit unverkennbar etwas Entmuthigendes in dem schweren Berufe des Geographen. Denn wir fragen, wie viele Ver-



werden. Ein von dem Verf. (S. 17) angeführtes Beispiel von solchem Gamaschendienste stehe hier am Schlusse der Anzeige. „Eine kleine Gemeinde in einer rauhen Gegend beschloß, ihrer Hebamme, mit der sie wohl zufrieden, die aber arm war, einen Mantel aus Gemeindemitteln anzuschaffen zu den nächtlichen Ausgängen und zum Vortragen der Kinder zur Taufe. Der Ortsvorstand kommt bei dem Kreisamte um die Genehmigung ein. Dieses legt ein Protocoll an, und übersendet dasselbe mit Bericht an die Regierung, welche erst einen Kostenanschlag des Mantels einfordert. Das Kreisamt zieht von Handelsleuten und einer Schneiderin die Rechnungen ein; vervollständiget das Protocoll, und sendet es zur höhern Verfügung ein, worauf es die Auflage erhält, nunmehr die Gemeinde viritim über ihre Meinung zu vernehmen. Der Kreisrath bestimmt einen Termin, setzt davon den Ortsvorstand in Kenntniß, daß die Gemeindeglieder zu Hause sich halten, reitet an dem bestimmten Tage an Ort und Stelle, versammelt die Gemeinde, und nimmt deren einmüthige Zustimmung zu Protocoll, welches nun nach höherem Orte hin gesandt wird, von wo dann die endliche Autorisation erfolgt.“ — Schwerlich dürfte der Mantel, welchen Joseph in den Händen von Potiphars Weibe ließ, so viele Umstände gemacht haben.

Nachricht.

Der Redacteur der „Jahrbücher“, geehrt durch das Zutrauen, das ihm durch viele eingehende literärische Zusendungen für die Beurtheilung derselben zu Theil wird, hält es für Pflicht, anzuzeigen, dass mehrere derselben in der, unter seiner Redaction mit dem 1. Jan. 1835 beginnenden,

kritischen Uebersicht der neuesten Literatur in dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften

theils von seinen Mitarbeitern an derselben, theils von ihm selbst, recht bald angezeigt und gründlich beurtheilt werden sollen. P.

Einige Ideen und Bemerkungen über die wichtigsten Grundlagen einer künftigen Staatsverfassung und Regierungsverwaltung Griechenlands *).

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat keinesweges die Anmaßung, über beide Gegenstände umfassende Vorschläge machen zu wollen. Ueberhaupt ist kein Fremdling dieses Landes dazu geeignet und befähigt, besäße er auch die Talente eines Solons und Montesquieu's; denn die erste Erforderniß zur zweckmäßigen Organisation des neuen Staatsgebäudes ist die genaueste, aus eigener Ansicht an Ort und Stelle geschöpfte, Kenntniß der jetzigen ganzen Lage der Dinge in allen Beziehungen: namentlich des Charakters, der Sitten, der geistigen Anlagen, in Verhältniß zu der dermaligen Stufe der intellectuellen und moralischen Ausbildung der Griechen; dann der Zwecke der verschiedenen Parteien und ihrer materiellen und geistigen Kräfte; ferner des gegenwärtigen Zustandes der politischen Einrichtungen im Lande, der öffentlichen allgemeinen und besondern (Staats- und Municipal-) Verwaltung, der bestehenden Gewohnheits- und urkundlich verfaßten Civil- und Strafrechte, des Acker-

*) Die Bescheidenheit des Herrn Verfassers verlangte die Anonymität. Ich habe seinem Wunsche entsprochen, obgleich in dem Inhalte des Aufsatzes, nach der Ueberzeugung des Redacteurs, kein Grund dazu vorliegt. Der Red.

baues, der Gewerbe und des Handels in den verschiedenen Theilen des Landes, und endlich des Klima, der Fruchtbarkeit des Bodens, der Lage und Größe der Flüsse, der Beschaffenheit der Wege und Straßen u. s. w. Andern Theils wird ohnehin der König Ludwig von Bayern, der seinen, wenn auch noch jungen, doch hoffnungsvollen Sohn den Griechen zum König verlieh, diesem auch solche bewährte Männer zu seinen Räthen beigeben, die der wichtigen und unendlich schwierigen Aufgabe völlig gewachsen sind. Der Zweck gegenwärtiger Skizze ist darum auch nur darauf beschränkt, eine umsichtige Prüfung dessen, was rücksichtlich der beiden angegebenen Gegenstände dem Volke frommen möchte, zu veranlassen, und gegen übereilte Nachbildungen der im übrigen Europa oder etwa in Bayern eingeführten Institutionen und Verwaltungsmaximen, die — wenn auch dort zweckmäßig — doch für Griechenland nicht passend seyn könnten, zu warnen. Zu diesem Ende und in der Ueberzeugung, daß von der künftigen Constitution Griechenlands und der Verwaltungsmethode nicht nur das Wohl oder Wehe dieses — der Theilnahme eines jeden Menschenfreundes so sehr würdigen — Volkes, sondern auch das Schicksal der neuen Dynastie abhängt, für welche jeder Teutsche, besonders jeder Bayer sich interessirt, ja, daß das Gelingen des neuen Werkes auch auf das übrige Europa, selbst noch weiterhin, günstige Wirkungen hervorbringen könnte; — aus diesen Rücksichten erlaubt sich der Verfasser, einige Ideen und allgemeine Bemerkungen, mit flüchtigem Rückblicke auf Ereignisse und Erfahrungen früherer und neuerer Zeiten, statt abstracter Theorieen, mit Offenheit vorzulegen.

Das griechische Volk ward bekanntlich seit mehr als zwei tausend Jahren immer mehr und mehr von Despoten aller Art und Barbaren erdrückt, und sank dadurch in einen Zustand von Rohheit zurück, der indessen die Hoffnung einer nicht sehr entfernten Civilisation übrig läßt. Denn diese Nation hat noch bis heute ihre frühern geistigen Anlagen, sogar ihren ursprünglichen Charakter mit seinen Fehlern, ihren heißen Freiheitssinn mit seinem Ungestüm und der Neigung zu Parteiungen und Veränderungen, mit Einem Worte, gar Vieles von dem Großen und Edlen, aber auch alle Schwächen, die uns die Geschichte bis zum Beginnen ihrer Verwilderung nach dem Zeitalter Alexanders des Großen darstellt, gleichsam im Samen aufbewahrt. Diese Erscheinung, vielleicht ohne anderes Beispiel, ist eben so wichtig für die künftige Einrichtung der Staatsverfassung und Staatsverwaltung, als sie uns geneigt macht, deren Wahrheit zu bezweifeln, würde sie nicht durch das Zeugniß würdiger Männer, vor Allen des geistreichen Thiersch, der mehr als Jemand berufen ist, darüber in letzter Instanz [illegible], bestätigt, und durch die Ereignisse seit zwanzig Jahren bewiesen. Denn so, wie die Griechen von ihren [illegible] Geschichtsschreibern, Philosophen und Rednern, wie sie damals waren, und wie sie nun sind, und von dem hochherzigen und tiefdenkenden Verfasser des Werkes: De l'État actuel de la Grece, geschildert werden; gerade [illegible] wir sie auch schon, in der ersten Bildung der Hetärie, durch ihren muthigen, aber übereilten Aufstand gegen die Pforte, in der Leitung des Krieges und ihrer Angelegenheiten, in ihren Großthaten und Aufopferungen, in ihren unaufhörlichen Zwistigkeiten und Parteiungen, durch



ihre Kraftäußerungen nach dem bedauernswürdigen Beschlusse des Congresses zu Verona, nach dem Falle von Missolonghi, in ihren schwankenden Maasregeln, bald zur Unthätigkeit gesunken, bald zur Begeisterung erhoben, während des langwierigen Ganges einer engherzigen Diplomatie und der Londoner Conferenz, während der Dictatur Capodistria's und nach dessen tragischem Falle bis auf diese Stunde. Nur die heutige geistige Ausbildung der Masse des Volkes ist unendlich unter der, wie sie im Alterthume gestanden hatte, und in allen Wirkungen der europäischen Civilisation ist es gegen andere Völker zurückgeblieben: der Ackerbau, die Gewerbe und der Handel auf dem Festlande liegen tief darnieder.

Diese Thatsachen führen zu dem Elementargrundsatze der Politik bei der Organisation der Staatsverfassung und der Staatsverwaltung: „die Griechen dürfen nicht, wie die civilisirteren Völker Europa's, namentlich nicht wie Russen, Engländer, Franzosen oder Bayern, sondern als ein — nach Sitten, Charakter und in andern Beziehungen von ihnen verschiedenes, — eigenthümlich geartetes Volk, also auch eigenthümlich, mit Einem Worte, als Griechen behandelt und regiert werden.“ Jede, auch scheinbar unbedeutende, Abweichung von diesem Grundprincip würde nothwendig, — alle bisherige Ereignisse bekräftigen es, — mit den traurigsten Folgen begleitet seyn. Keine Nation duldet in die Länge eine sultanische Verletzung und die Nichtachtung ihrer Eigenheiten, ihres Charakters, ihrer Sitten, keine weniger, als die, welcher von der Natur National- und Freiheitssinn und ein heller Geist eingeimpft ist, am wenigsten aber die griechische. Was ich hier sage, ist freilich

keine neue Entdeckung, keine neue Ansicht; aber auch die bekanntesten Lehren können oft mit Nutzen in Erinnerung gebracht werden.

Damit ist keineswegs auch nur angedeutet, daß die alt-griechische Verfassungs- und Verwaltungsform, oder die früheren Beschlüsse der Nationalversammlungen von Epidauros, Astro, Nauplia, Trötzen und Argos beibehalten werden müßten. Aus mehrern einzelnen kleinen, und in mancherlei Formen regierten, Staaten des alten Hellas ist nun ein einziger, selbstständiger, doch rücksichtlich seiner Ausdehnung immer noch — vielleicht allzusehr — beschränkter Staat hervorgegangen, und die äußeren und inneren Verhältnisse haben sich völlig verändert. Eine reine Demokratie, wie sie Athen hatte, obgleich unter allen die vorzüglichste, war schon vor und nach Solon untauglich, wie die Geschichte dieses Staates beweiset, und wurde auch von Xenophon, Thucydides, Anacharsis, Phocion, Aristophanes, Plato, Demosthenes und selbst von Perikles verspottet oder [illegible] getadelt; sie würde jetzt augenblicklich in Anarchie und Pöbelherrschaft übergehen. Eine Repräsentativ-Demokratie würde eben so wenig von Dauer seyn, und eine Föderativ-Republik, etwa nach dem Vorbilde der nordamerikanischen Union, oder wie sie die Nationalversammlung zu Epidauros ursprünglich (1822) beschlossen hatte, müßte die Beute eines Nachbarstaates werden, oder wegen des angebornen Parteigeistes der Griechen Despotismus herbeiführen. Noch weniger könnte eine Nachahmung der teutschen Föderation, welche die Parteihäupter bezweckt zu haben scheinen, empfohlen werden. Doch, wie man auch darüber urtheilen möge, in Beziehung auf die *Staatsverfassung* ist die Sache

definitiv entschieden. Denn durch Beschluß der drei pacificirenden Mächte und das Conferenzprotocoll vom 22. März 1829 und später, insonderheit aber durch den Vertrag mit dem Könige Ludwig von Bayern vom 7. Mai 1832, durch die Annahme desselben vom König Otto und die förmliche einstimmige Anerkennung desselben von der gesetzlich zusammenberufenen Nationalversammlung zu Nauplia vermittelst Acte vom 8. Aug. 1832, ist eine erbliche Monarchie in der Dynastie des Königs Otto zum Grundgesetze erklärt worden. Nur die Organisation derselben mittelst Abfassung einer Constitution, welche die Vorrechte der Krone und die Rechte und Freiheiten der Nation bestimmen soll, ist noch zu bewirken; — das große Thema, um welches es sich handelt.

Auch die Art und Weise, wie die Constitution des Königreichs zu Stande gebracht werden soll, ist sowohl durch die Lage der Dinge selbst, als durch Uebereinkunft außer Zweifel gestellt. Beide fordern und wollen, daß sie durch Vertrag zwischen König und Nation errichtet werde. Eine Note der Residenten der drei Mächte, sodann die von der Londoner Conferenz an die Griechen gerichtete Proclamation, die Erklärungen der Nationalversammlung vom August und Sept. 1832, und ein Schreiben des Königs von Bayern setzen fest, daß die Nation eine „durch Zusammenwirkung ihrer Repräsentanten und des Königs verfaßte Constitution“ erhalten soll. Endlich ward auch in der Proclamation der Regentschaft, nach ihrer und des Königs Otto Ankunft in Griechenland, vom 6. Febr. 1833 im Namen des Letztern den Griechen „die ungeschmälerte Bewahrung ihrer Rechte und Freiheiten“ ausdrücklich versprochen. Diese Rechte und Freiheiten können aber

keine andern seyn, als die, welche sie am 8. August 1832 hatten, und nur durch gemeinschaftliche Uebereinkunft, d. i. durch Mitwirkung des Königs und der Volksrepräsentanten abgeändert worden waren, oder noch abgeändert werden können. Damit ist der Zweifel entfernt, welchen das englische Parlament über die Natur der Institutionen, unter welchen Griechenland regiert werden soll, und ob der König die Form der Regierung nach seinem Belieben bestimmen könne, erhoben hatte.

Indessen ist dieser Grundvertrag noch nicht abgeschlossen; es fragt sich also, welche Bestimmungen dem neuen Staate am angemessensten seyn möchten. Hier ist es nun der Ort, sich über die *wichtigsten Gegenstände der Constitution* zu erklären. Es ist erlaubt, zu vermuthen, oder zu fürchten, daß die Räthe des Königs sich mehr an *Nachbildung* der in Europa eingeführten landständischen oder eigentlichen Repräsentativverfassungen halten, die Griechen aber auf Vereinigung republikanischer Institutionen mit dem monarchischen Princip mehr, als die europäischen Constitutionen gestatten, dringen werden. Beide Modificationen, der landständischen und eigentlichen Repräsentativverfassungen, haben die *Mitwirkung der Repräsentanten bei der Staatsverwaltung* zum gemeinschaftlichen Princip; sie unterscheiden sich wesentlich nur dadurch, daß jene blos gewisse Classen von Einwohnern zu Stellvertretern ihrer Interessen zulassen, diese aber das gesammte Volksinteresse durch die vom Volke erwählten Mandatarien bewahren und [illegible] sollen. Die erstere Modification möchte ohnehin für Griechenland nicht anwendbar seyn, und es wird auch genügen, wenn wir hier nur das *gemeinschaftliche*

Princip in Rücksicht ziehen. Welches der beiden ermittelten, gleichmäßig zu berücksichtigenden, Systeme das vorzüglichere sey, muß aber aus der Geschichte, aus dem Charakter und der heutigen Ausbildung der griechischen Nation ermittelt werden, um nicht in zweifelhafte Theorieen zu fallen. Ueberall handelt es sich von der für Griechenland dermalen am meisten geeigneten Bildung der Volksrepräsentation. Denn von einer unbeschränkten Monarchie kann jetzt, nach den oben angeführten Bestimmungen, eben so wenig, als von einer Demokratie unter einem erblichen Oberhaupte, mehr die Rede seyn. Vielleicht lag eine autokratische Monarchie den großen Mächten vor und während des Wellington'schen Ministeriums im Hintergrunde, wahrscheinlich wenigstens auch im Zwecke Capodistria's. Wenn aber die Besorgniß des edlen Prinzen Leopold, „daß er nur als ein Delegat der verbündeten Mächte angesehen werden möchte, um die Griechen in gewaltsamer Unterwerfung zu halten," eine der hauptsächlichsten Ursachen gewesen zu seyn scheint, warum er die früher angenommene Krone von sich ablehnte; so würde König Ludwig von Bayern sich noch weniger dazu verstanden haben, seinen geliebten Sohn zum Alleinherrscher bestimmen zu lassen, er, der schon oft seine Abneigung gegen unbeschränkte Gewalt laut aussprach, und die Griechen und die Gefahren, die damit verknüpft sind, zu gut kennt. In der That ist es undenkbar, daß das freiheitssüchtige Volk der Griechen, nachdem es durch achtjährigen Kampf und unerhörte Aufopferungen das türkische Joch abgeschüttelt hatte, sich einem unbeschränkten Monarchen auf die Dauer unterwerfen werde. Die Verwaltung Capodistria's belehrt uns nicht minder von

dem Geiste, der die griechische Nation beseelt. Seine unverkennbare Tendenz zur Autokratie hätte, auch ohne den an ihm verübten Rachemord, seinen Fall herbeigeführt. Der Mißgriff, nach dem Vorbilde in andern, sogar constitutionell-monarchischen Staaten, der verarmten und gleichwohl auf ihre Verdienste und Großthaten mit Recht stolzen Nation durch äußern Glanz und leeres Gepränge, durch Galauniform, Orden, Barschheit, übelverstandene Energie, Gewaltstreiche gegen Personen und die beschworne Preßfreiheit, sogar noch durch Anstellungen fremder, ihm wirklich oder nur aus Selbstsucht ergebener, unfähiger und tyrannisirender Beamten, imponiren und sie beherrschen zu wollen: — diese Mißgriffe zogen ihm allgemeine Abneigung und endlich unverschleierten Haß zu. Immer bleibt also das Resultat stehen, daß die künftige Constitution eine — durch Volksrepräsentation beschränkte Monarchie aufstellen müsse, und nur noch die Organisation derselben und die den Repräsentanten zuzutheilenden Attributionen der einzige Gegenstand der Unterhandlung und des Abschlusses des Vertrags bleiben kann. Werfen wir nun einen flüchtigen Blick auf die beiden Gegenstände [illegible] constitutionellen Monarchieen und deren Wirkungen. In allen diesen Musterstaaten kennt man nur Eine Art von Volksvertretung, die durch Versammlung der Abgeordneten in Einer oder in zwei Kammern; nur die Composition und Wahl der Abgeordneten und ihre Attributionen sind mehr oder weniger modificirt. In den landständischen Verfassungen sind die Wahlen oder die Ernennung der Vertreter auf gewisse Classen des Volkes beschränkt, in den eigentlichen Repräsentativverfassungen aber bestimmen

[illegible] zu wählen und die [illegible] Bestimmungen ist die Idee der [illegible] „Mündigkeit des Volkes" verwirklicht; dort die [illegible] Repräsentanten auf die be-[illegible] das Vorhandenseyn [illegible] und [illegible] Steuern, also der [illegible] — genannt. Offenbar giebt [illegible] Organisation der [illegible] (intellectuelle) Fähigkeit [illegible] Repräsentanten. Dieses [illegible] auch die Erfahrung vollkommen bestätigt; [illegible] einzige der bisher eingeführten Compositionen der [illegible], und kein einziges der bisher versuchten Wahl-systeme haben sich bewährt gezeigt. Die Ursache [illegible] darin, weil die „Mündigkeit des Volkes" eine bloße [illegible] im Kopfe der Stubengelehrten ist, oder gar noch [illegible] Quelle hat. Die Grundlage der Volksver-[illegible] fehlerhaft. — Die Attributionen der [illegible] sind wesentlich auf Mitwirkung bei der Ge-[illegible] auf Bewilligung der erforderlichen Steuern, auf [illegible] der Staatsverwaltung und der Constitution, [illegible] auf Anklage der verantwortlichen Mi-nister [illegible] an der sogenannten „vollziehenden Gewalt," [illegible] jedoch vorzugsweise die Macht des Fürsten liegt, [illegible] nicht verhütet werden kann, haben sie keinen Antheil. — Die Versammlungen der Volksrepräsentanten bieten noch weniger günstige Ergebnisse dar. Finden sie nur von Zeit zu Zeit, gar nach mehreren Jahren, statt; so verlieren sie an Wirksamkeit; die

Verantwortlichkeit der Minister ist nun vollends ein leeres Wort. Vergeblich erwartet man in solchen Versammlungen wirkliche Berathungen, die doch der Zweck der Versammlung sind; wohl aber Redner, die in unerträglich langen Dissertationen ihre Weisheit zu Markte bringen, hunderte von Anträgen stellen, und sich entweder Popularität bei der Masse des Volkes, oder den Lohn ihrer geheuchelten „Ergebenheit" an den Monarchen erwerben wollen. Doch das größte Uebel ist, daß in diesen Versammlungen sich Parteien bilden, zuerst eine ministerielle und Oppositionspartei, hierauf Torys und Whigs, absolute und constitutionelle Monarchisten, Ultra's aller Arten, Republikaner, Demokraten, Aristokraten, Föderalisten. Eine Masse von widerstreitenden Ansichten und Interessen, Ehrsucht, Eigendünkel, Habgier und andere Leidenschaften begegnen sich auf dieser Bühne; sie schwächen oder verhindern gar oft die wohlthätigsten Absichten der Regierung, verleiten diese dagegen auch wieder zu Bestechungen jeder Art, zu Verletzungen der staatsbürgerlichen Rechte und zu Gewaltstreichen, wodurch die Monarchie in ihrer Grundfeste erschüttert, endlich zerstört wird, und Empörungen und Revolutionen erzeugt werden. Eine Volksrepräsentation nach dieser Organisation, mit diesen Attributionen und in Form von Versammlungen muß nothwendig, früher oder später entweder in Pöbelherrschaft oder in Despotismus eines Einzigen ausarten.

9. Die Einführung einer zweiten Wahlkammer, des Senats, mag zwar, als eine Revisionsinstanz, manche dieser Nachtheile vermindern, kann sie aber nicht völlig verhüten, weil ihre Organisation und ihre Attributionen auf den nämlichen Grundlagen ruhen. Den erblichen Kammern

[illegible] an: aristokratischer Hochmuth, festes [illegible] an [illegible], festes Zusammenhalten Aller, [illegible] Glieder zu Staatsgeschäften, weil [illegible] Kenntnisse, Geistesausbildung und [illegible]; und mit den Wahlkammern theilen sie [illegible] Egoismus, den sie noch weiter auszudehnen [illegible].

[illegible] und Erfahrung aller Zeiten in den [illegible] mit oder ohne Senat [illegible], rechtfertigen diesen Tadel und [illegible]. Mögen sie immer den auto- [illegible] vorzuziehen seyn; allein die beiden [illegible] der Throne und Garantie [illegible] Rechte, wurden nie durch [illegible] in England ist die Nation seit fünf [illegible] — die factisch autokratische Re- [illegible] die einzige und gleichwohl [illegible] — gemißhandelt worden. Die [illegible] hundert Individuen gegen [illegible] Masse der Staatsschulden [illegible] der Auflagen, und sogar [illegible] in allen Zweigen der Staatsver- [illegible] Zeit die Parlaments- [illegible] erweckt nicht ohne Grund [illegible] Umwälzung der Verfassung, [illegible] unter Karl 1 und [illegible] 2. Mehrere Könige dieses [illegible] fielen unter dem Beile, Andere wurden ein- [illegible], Andere vom Throne gestoßen. Frankreich, ob- [illegible] dessen Repräsentativverfassung noch so jung ist, hat [illegible] schon Aehnliches erfahren; und heute noch ist sein

Schicksal unentschieden. Was würde ohne die Seelenstärke Casimir Périer's und ohne die Weisheit, vielleicht heroische Aufopferung, des so sehr verläumdeten Ludwig Philipp's, aus diesem Staate geworden seyn?! In Teutschland selbst, wo es doch reinere, aus dem Charakter der Nation und der früheren Reichsverfassung hervorgegangene, Elemente der Volksvertretung giebt, die anderwärts, namentlich in Griechenland, nicht vorhanden sind, — selbst in den teutschen Ständeversammlungen regten sich Parteien, die für den Fortbestand der Verfassungen Gefahr droheten, welche noch keinesweges entfernt ist.

Wie ist es doch — sogar geistreichen Männern — möglich, das nicht zu sehen, was vor Aller Augen liegt, und das wegraisonniren zu wollen, was die Geschichte mit blutigen Buchstaben zur Warnung aufgeschrieben hat! Möchten doch die, welche zur Regeneration Griechenlands berufen sind oder werden, die offenbaren Gebrechen der Volksrepräsentation, wie sie in unsern Staaten bestehet, erkennen, und eine andere Art ausfindig machen, wodurch sie verbessert werden kann!

Und eine solche Abänderung ist nicht nur möglich, sondern auch theilweise hin und wieder wirklich eingeführt gewesen, und theilweise in den Gemeindeverwaltungen und sonst heute noch angenommen. Sie bestehet in der gemeinsamen Mitwirkung des Volkes und des Monarchen zur Wahl der Beamten. Ihre Organisation beruhet auf folgenden Grundlagen. Das Volk in kleineren Districten wählt Ausschüsse, die es sehr gut zu wählen verstehet, weil es die Personen, die es ernennt, genau kennt, und die Functionen derselben keine andere Be-

fähigung fordern, als auch wieder solche Ausschüsse erwählen zu können, deren Glieder eine bessere Ausbildung erhalten haben und den Ruf der Rechtlichkeit besitzen. In einer Versammlung der letztern Ausschüsse eines größeren Districts bringen sie eine bestimmte Anzahl von Männern zu Staats-beamten auf gewisse Jahre in Vorschlag, aus welchen Candidaten die Regierung diejenigen erwählt, welche sie zu jedem Amte als die geeignetsten und tauglichsten hält. Das Detail dieser Einrichtung muß hier übergangen werden; nur das Endresultat kommt in Betrachtung. Dieses reducirt sich darauf:

1) daß die Mängel der Composition der Landstände und der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit vermieden werden, weil die Wähler nur mehrere Candidaten zum Staats-dienste nach bestimmten Kategorieen in Vorschlag bringen, aus welchen die Regierung die tauglichsten, in Hinsicht auf Kenntnisse, Talente, Charakterstärke und Moralität, aussucht;

2) daß die also erwählten und vom Monarchen ernannten Beamten wahre Volksrepräsentanten, ihre Attributionen aber nicht auf einzelne Gegenstände der Verwaltung beschränkt sind, sondern alle Zweige der Regierung (die sogenannten Staatsgewalten) umfassen;

3) daß diese Beamten weder ausschließlich vom Volke, noch ausschließlich von dem Monarchen abhängen und die Fortdauer ihres Amtes oder ihre Beförderung zu höheren Stellen nur durch treue und gute Verwaltung ihres Berufes erwarten können;

4) daß auf diese Weise jedem Talente und jedem Verdienste eine weite Laufbahn eröffnet wird, die

in andern Verfassungen nicht Statt findet, — mithin Plato's goldener Spruch in Erfüllung gehet, daß die **Würdigsten** die Regierung führen, und

5) daß das größte Unheil unserer Volksvertretungen in Kammern, die Entstehung von Parteien, die dadurch der ganzen Volksmasse mitgetheilt und zu **Factionen** werden, von Grund aus beseitiget wird.

Allein die Fürsten finden in der Willkühr, Beamten zu ernennen, ein Vorrecht, an welchem sie festhalten, weil sie ihren „Getreuen" dadurch Belohnung spenden, Andere damit in ihr Interesse ziehen (gewinnen), Verdächtige bestrafen können, und in allen diesen Vortheilen die Stütze der Monarchie erkennen. Doch genauer — und nach den Thatsachen der Erfahrung — betrachtet, ist gerade dieses Vorrecht die Quelle aller Empörungen und Revolutionen gewesen, und wird es immer bleiben. **Erstlich** hängt die Zufriedenheit des Volkes wesentlich von der getreuen Erfüllung der Pflichten des Beamtenstandes, — der **guten Staatsverwaltung** und den **guten Gesetzen** — ab. Wie weise auch der Monarch seyn möge; die gute, d. i. die jeder Staatsstelle angemessene Besetzung, die gerechte und passende Anstellung der Beamten ist ein Werk, daß seine Kräfte weit übersteigt; die Natur der Dinge und die Erfahrungen aller Zeiten und in allen Staaten lassen hier darüber nicht den entferntesten Zweifel übrig. Der König kann nur seine Umgebungen kennen lernen und beurtheilen, nur die Minister ernennen; alle übrige Beamten bleiben ihm nach Fähigkeit, Charakter und Eifer unbekannt, und müssen, — schon die Verantwortlichkeit der Minister macht es zum Gesetz, — von den Ministern gewählt werden:

ja, die Abweichung von diesem Gesetze führt zu den größten Nachtheilen. Allein auch die besten, die gebildetsten und rechtlichsten Minister sehen nur aus fremden Augen und darum häufig unrichtig. Die unglücklichen Wahlen der Staatsdiener in Frankreich und Belgien waren eine der wichtigsten Ursachen der jüngsten Revolutionen. Zweitens ist dieses Vorrecht eine Quelle der Sittenverderbniß. So hart dieser Vorwurf ist; so rechtfertiget ihn doch die ganze Geschichte und stündliche Erfahrung. Denn nicht die Fähigkeiten und Tugenden derer, welche Aemter erhalten, gewinnen diesen Preis, sondern Protection, Intrigue, Gleißnerei, Schmeichelei, bisweilen der stupideste Knechtsinn und die scheußliche Larve geheuchelter Ergebenheit an die Person des Monarchen und das monarchische Princip. Allerdings giebt es erhabene Ausnahmen von diesen Mißbräuchen; allein sie sind selten, und weder Diocletian, noch Friedrich der Große, noch Joseph 2, noch Napoleon vermochten es, dieser vielköpfigen Schlange das Gift zu nehmen.

Indessen bedarf diese Art der Volksvertretung noch einer höchsten Autorität, die, ebenfalls aus dem gemeinsamen Wirken des Volkes und des Monarchen hervorgegangen, aber durch das Gesetz ernannt wird und eben darum völlig unabhängig ist. Die Geschichte Athens stellt im Senate des Areopags ein vorzügliches Muster davon auf. Seine Weisheit, Gerechtigkeit und Wirksamkeit haben mehrere Jahrhunderte lang das höchste Ansehen, selbst unter den römischen Zwingherren, behauptet. Dieser Senat war es, der in bewegten Zeiten die Anarchie, welche von der Demokratie bedrohet wurde, abhielt und allein abzuhalten vermochte. Seine Attributionen, obgleich nach Solon, besonders von Perikles,

vermindert, blieben doch immer noch sehr groß und wohlthätig. Er zügelte sogar die Tyrannei der Volkssouverainetät, konnte die Volksbeschlüsse cassiren, richterliche Urtheile außer Vollzug setzen, unwürdige Beamten entlassen und zur Verantwortung ziehen, und in außerordentlichen Fällen auch außerordentliche Maasregeln zur Erhaltung der Verfassung und des Staates nehmen. Er war ausschließlich der Gerichtshof für Verbrechen des vorsätzlichen Mordes, Vergiftung u. s. w. Die ihm von Solon übertragene Aufsicht über die Religion, die Erziehung und die Sitten hatte ihm Perikles zur Ungebühr entzogen. Die Organisation dieses Senates war gewiß die weiseste, welche jemals ersonnen ward. Seine Glieder, ursprünglich 31, und von Solon ernannt, wurden aus den jährlich abgehenden Archonten [illegible] durch Gesetzeskraft unmittelbar vermehrt oder ersetzt. Diese aber waren früher vom Volke gewählte und in Staatsämtern ergrauete Männer, welche bei ihrem Eintritte in den Areopag von Letzterem vorerst geprüft und für fähig und würdig erkannt wurden. Einmal aufgenommen, behielten sie lebenslänglich Sitz und Stimme in diesem Collegium, wenn sie sich nicht einer unsittlichen oder auch nur gefühllosen Handlung schuldig machten, worüber blos ihre Collegen zu entscheiden hatten. Hierdurch und durch andere heilsame Gesetze, wie z. B. daß sie zu keiner andern Function gebraucht werden durften, keinen Gehalt erhielten, kein Geschenk, nicht einmal aus Dankbarkeit des Volkes die Bürgerkrone annehmen konnten, — dadurch wurden sie von ihrem Souveraine, dem Volke, im höchstmöglichsten Grade unabhängig. Mit Einem Worte: die Glieder des Areopags bildeten eine wahrhafte Aristokratie nach Sinn

und Werth die einzig erlaubte: — eine Aristokratie des Verdienstes und der Tugend, bei weitem vorzüglicher, als die Pairskammer in unsern Verfassungen. Ohne allen Anstand kann dieses Institut auch in unsern monarchischen Staaten, namentlich in Griechenland, eingeführt werden; in Frankreich hat man sich, in Hinsicht auf die Bedingung der Würdigkeit, zwar der Organisation desselben genähert, doch ohne seine Vollkommenheit zu erreichen, und ohne der Pairskammer dessen Attributionen, unsern Verhältnissen angepaßt, zuzueignen.

Diese großartige Institution verdient die besondere Berücksichtigung derer, welche zur Verabfassung der künftigen Constitution für Griechenland berufen sind. Fände die vorhin vorgeschlagene Art einer Volksrepräsentation durch Mitwirkung des Volkes zu Ernennung der Beamten Eingang; so müßte dem Areopag — neben jenen andern Attributionen — auch die Prüfung der Vorschläge des Volkes und die Auswahl der Candidaten für die Staatsämter, doch zur Genehmigung des Königs vorgelegt, und ihr unterworfen, anvertrauet werden. Auch dann, wenn die jetzige Art der Volksvertretung in Kammern in Griechenland nachgeahmt werden sollte, müßte die Einführung des Solon'schen Areopags mit dieser Attribution von unermeßlichem Werthe seyn. Die französische Consularconstitution und die Organisation so wie die Attributionen des Senates ruheten auf jenen Grundlagen, doch den damaligen Verhältnissen bei dem Uebergange aus der Demokratie in die Monarchie angeeignet. Was würde Frankreich geworden seyn, wenn dieses System, statt der Constitution des Kaiserthums, im Wesentlichen beibehalten und zeitgemäß verbessert worden wäre!

Dies ist der Gegenstand der für Griechenland zu berathenden Staatsverfassung, der dem Verfasser am wichtigsten schien. Es versteht sich von selbst, daß in jenem Systeme der Volksrepräsentation die Gesetzgebung einem Staatsrathe des Königs (dessen Glieder auch aus den Listen der vom Volke vorgeschlagenen Candidaten und nach vorgängiger Prüfung und Präsentation vom Areopag genommen würden,) übertragen ist, und die Billigung jedes Gesetzesvorschlages dem Areopag zugetheilt wird; beide Autoritäten sind mehr dazu geeignet, als unsere Kammern, wie jeder erkennen muß. Andere Maasregeln, namentlich die Publication jedes Gesetzesvorschlages zur Einziehung der Bemerkungen des Publicums, und die Freiheit, über denselben, so wie überhaupt über jede Regierungshandlung, öffentlich die Meinung zu äußern, endlich die Vorkehrungen, um von jenen Bemerkungen zweckmäßigen Gebrauch zu machen, müssen übergangen werden.

Alle Gegenstände, die weder die Vorrechte der Krone, noch die politischen Rechte der Nation unmittelbar betreffen, sollten auch der Constitution fremd bleiben und der Gesetzgebung zugewiesen werden. Die teutschen Constitutionen sind darin meistens fehlerhaft und veranlassen Discussionen, die manche Nachtheile mit sich führen. Alles, was die Staatsverwaltung betrifft, ist nach Zeit und Umständen der Abänderung unterworfen, und gehört daher der Gesetzgebung an; die Constitution muß hingegen, dem Princip nach, unabänderliche Grundsätze feststellen, welche nur unter besondern Förmlichkeiten, namentlich mit Beiziehung einer Nationalversammlung, Veränderungen erhalten dürfen.

Rücksichtlich der Regierungsverwaltung kann

die vortreffliche Schrift des Hofraths Thiersch de l'Etat actuel de la Grece nicht genug empfohlen werden. Hier nur einige allgemeine Bemerkungen.

Die Rechtspflege fordert in einem neuen Staate, für ein Volk, das, während vieler Jahrhunderte der Willkühr preisgegeben, nun erst in einen gesetzlichen Zustand versetzt werden soll, ganz besondere Aufmerksamkeit. Während dieser langen Periode entstanden durch sich selbst, von der Noth geboten und nach den Aussprüchen der schlichten Vernunft gebildet, gar manche Rechtsgrundsätze, die allmählig zur allgemeinen Anwendung kamen, statt geschriebener Gesetze Gewohnheitsrecht wurden, und dem damaligen Stande der Volksbildung und der Civilisation angemessen waren. So lange dieser Stand der Volksbildung keine bedeutend höhere Stufe erreicht, die Civilisation überhaupt bei den Griechen keine größern Fortschritte gemacht hat, dürfen diese Gewohnheitsrechte nur in den Bestimmungen, welche evident ungerecht, unmoralisch, oder dem Zwecke des Staates zuwider laufen, abgeändert werden. Jeder kennt, was bisher als Recht galt; es entstehen also keine Zweifel darüber, mithin auch nur selten Streitigkeiten und langwierige Prozesse; selbst die Mängel und Fehler der Gewohnheitsrechte sind durch die lange Uebung weniger schädlich geworden, während jede neue Gesetzgebung, wäre sie auch vollkommner, doch immer mit Nachtheilen aller Art verknüpft ist und den Sykophanten zur Beute wird. Wenn neue Gesetze nothwendig werden, müssen sie in populärer Sprache und mit Klarheit und Einfachheit abgefaßt, mit Beispielen erläutert, in Form einer Instruction dargelegt und den Richtern darin ein großer Spielraum (gegen die Ansicht derer, die

den Richter zur bloßen Maschine, gleich dem Schusterlehrlinge, der nach dem Leisten den Schuh bildet, machen wollen) gelassen werden. Die Gesetzbücher Napoleons und alle andere, welche blos feste, jeden Fall und jede Ausnahme in sich enthaltende, allgemeine Grundsätze enthalten, sind für Gelehrte, nicht für das Volk geschrieben, und dürfen daher auch schon aus diesem Grunde nicht in Griechenland eingeführt werden. Ein anderer und noch wichtigerer Grund gegen die Einführung der Gesetzbücher überverfeinerter Völker ist auf die Besorgniß gestützt, daß durch die darin mit Sorgfalt aufgestellten Maasregeln und strengen, ängstlichen Förmlichkeiten zur Verhütung der Chicanen und des Betrugs, gerade die Chicanen und Betrügereien erweckt werden. Denn, wie geschrieben stehet: „ich wüßte nichts von der Lust, wenn das Gesetz nicht gesagt hätte: laß dich nicht gelüsten!" so ergehet es auch den Völkern, die der Natur näher stehen, als die sind, für welche diese Maasregeln genommen wurden.

Das gerichtliche Verfahren in Civilsachen muß überall, aber vorzüglich in Griechenland, sehr einfach und patriarchalisch seyn; die Richter müssen im Leben erfahrne, also bejahrte und vom Volke erwählte; Männer des Friedens seyn, die Eigenschaft der Schiedsmänner annehmen, und die Förmlichkeiten des Prozesses dürfen nie, wie besonders in Frankreich, über das Recht selbst gelten; der hier geltende Grundsatz: la forme emporte le fond, ist nur in seltenen Fällen und in Criminalsachen gerecht. Das Ministerium der Anwälte sollte gar nicht, oder doch nur in den höchsten Gerichtshöfen statt haben, und das Beispiel, welches uns die Geschichte Augusts und des Varus von dem Eindrucke geben, den die Vertheidigungen

der römischen Advocaten auf die Teutschen machten, beherzigt werden. In Criminalsachen sind Beisitzer aus den Notabeln des Volkes, wie ehemals in Teutschland, als Geschworne, auch schon als Bildungsmittel, zu empfehlen. Allein Staatsverbrecher gehören weder vor Geschworne noch vor stehende Gerichte, wie die Erfahrungen in Frankreich und in Teutschland lehren, sondern ausschließlich vor den Areopag, der weder vom Volke, noch von der Regierung abhängig ist, und von keiner Seite persönliche Nachtheile zu befürchten hat, und der die Strafe nach seinem Ermessen und nach den unendlich verschiedenen Umständen festsetzt, hierin also, wie einstens in Athen, wie jetzt die Pairskammer in Frankreich, als Gesetzgeber auftritt.

Allerdings ist das Erziehungs- und Schulwesen seinem ganzen Umfange nach in Griechenland der wichtigste Gegenstand der Staatsverwaltung. Wer könnte über die Mittel und Wege, diese zu leiten, besser belehren, als abermals der darin und über den Culturstand der Griechen auf gleiche Weise so sehr erfahrne Thiersch! Wir übertreiben allzuleicht unsere Ansprüche in dieser Beziehung; nicht alle Glieder des Staates können und dürfen Gelehrte seyn, nicht alle sollen dazu gebildet werden. Die untern Volksclassen können nun einmal auch nur einen mäßigen Grad der Geistesausbildung nicht erlangen, so sehr selbst eine höhere Stufe ihnen zu wünschen wäre, weil schon die Zeit fehlt, einem solchen Unterrichte zu folgen, da sie für andere Beschäftigungen von der Natur bestimmt sind. Das Einsammeln einer größeren Masse von Kenntnissen müßte bei ihnen den Zweck verfehlen, weil sie die Neigung zu ihren Berufsgeschäften schwächt; das Land würde folglich mit einer Menge

müßiger, aber deshalb keinesweges hinreichend gebildeter, und darum schädlicher Menschen überschwemmt werden. Der Zweck der *Volksschulen* darf kein anderer seyn, als die Jugend zu moralischen Menschen zu bilden, ihnen Liebe zum Vaterlande, zur Arbeit und zu ihren Berufsgeschäften einzuflößen, die allen Menschen nöthigen Kenntnisse der Landessprache, des Lesens, Schreibens, Rechnens, die ersten Gründe der Feldmeßkunst, der Naturlehre und Naturgeschichte, der Landes- und der allgemeinen Geographie, der allgemeinen Welt- und der vaterländischen Geschichte in großen Umrissen und mit besonderer Hinsicht auf die edlen und großen Männer des Vaterlandes, beizubringen, überhaupt den *Geist aufzuhellen und den Verstand zu üben.*

In Beziehung auf die *höheren Unterrichtsanstalten* erlaube ich mir ebenfalls nur Eine Bemerkung. Die Phantasie darf die höheren Seelenkräfte, Verstand und Vernunft, nicht erdrücken oder auch nur schwächen. Die Griechen haben von Natur viele und warme Einbildungs- und Erfindungskraft; diese auf Kosten der Vernunft- und Verstandeskräfte noch immer höher zu treiben, würde vom größten Nachtheile für die Sitten, für die Tugend seyn. Wie hoch man auch die schönen Künste in Anschlag bringen und schätzen möge; ihre Vollkommenheit hängt hauptsächlich von dem Feuergeiste der Phantasie ab, und dieser Geist ist von Sinnlichkeit, diese von Sittenverderbniß fast unzertrennlich. *Perikles*, sonst ein ehrwürdiger, und als Redner, Zuchtmeister und Lenker des Volkes verdienstvoller Mann, beförderte jedoch durch seine *ungemessene Vorliebe für die Künste*, und darum auch verleitet, dem Areopag die Aufsicht über die Religion, Erziehung und Sitten zu entziehen, die Zügellosigkeit des so sehr dazu geneigten Volkes, und legte den Grund zu dessen Verweichlichung, Entartung und zum Untergange Athens. Möchte doch diese Wahrheit genau und überall erkannt werden!



Ueber die Dogmen:
Alles für das Volk, Nichts durch das Volk.
Alles für das Volk, Alles durch das Volk.

Von dem Advocaten Martin zu Homberg in Churhessen.

Napoleon hat theoretisch und thatsachlich den Grundsatz ausgesprochen: „Alles für das Volk, Nichts durch das Volk;“ — sein Bruder Joseph, vorheriger König von Spanien, aber ohnlängst den gerade entgegengesetzten: „Alles für das Volk, Alles durch das Volk.“ Als gerade entgegengesetzt kann man beide Nachsätze wohl betrachten; denn der erste in beiden gleichlautende Theil „Alles für das Volk“ wird wohl nirgends in Zweifel gezogen werden, wenigstens in der äußern Ankündigung nicht, weil auch der ärgste Despot stets das Ansehen retten mag, Alles für das Volk zu thun.

Man kann den ersten beider Aussprüche als den des vollendeten Absolutismus betrachten; den zweiten aber, in sofern man ihn in einem gewissen Sinne nimmt, als den der vollendeten Demokratie.

Nicht außer Acht muß man übrigens lassen die ganz verschiedene Lage, in welcher die beiden Napoleoniden ihre Grundsätze verkündigten. Gewiß ist es auf dem Gipfel einer Macht, die nirgends Widerstand, ja nicht einmal Widerspruch mag, angemessen und bequem, nichts durch das Volk thuen zu lassen, und dessen sociale Thätigkeit ganz bei

Seite zu schieben; wogegen jedem gefallenen Herrscher stets das Bedürfniß nach Popularität einwohnt, und der Drang, sich ihrer theilhaftig zu machen. Auch Napoleon, lebte er jetzt, würde sich wahrscheinlich zu dem „Alles durch das Volk" bekennen. Uebrigens muß man bemerken, daß Joseph in solchen Zungen redet, nachdem er gegen funfzehn Jahre in den vereinigten Staaten gelebt hat, in einer Societät, deren ganze Existenz auf das „Alles durch das Volk" gegründet ist.

Der Herausgeber dieser Zeitschrift hat in derselben zwei Aufsätze über den vorliegenden Gegenstand niedergelegt, die zu dem „Alles für, Nichts durch das Volk" hinneigen. Er selbst aber wird denselben noch nicht als erschöpft erachten *). Und wenn diese Jahrbücher die Polemik als von sich ablehnend bestimmen; so soll der Charakter der folgenden Abhandlung keineswegs ein seinem Wesen nach polemischer seyn. Wir wollen uns vielmehr bestreben, in dieser wichtigen, fruchtbaren, an practischen Folgen reichen, politischen Materie zu dem uns erreichbaren höchsten Puncte hinaufzusteigen, sie in ihre Grundbegriffe zu zerlegen und zu zersetzen, und mit dem anatomischen Messer ihren innern Zusammenhang, soweit unsere Kräfte reichen, zu erforschen.

Um hierzu zu gelangen, müssen wir auf unserm Wege vor allen andern Dingen uns mit dem Grundelemente jeder Societät, jedes Staatsverbandes bekannt machen, und folglich die Frage zu beantworten suchen: „wer und was ist das Volk?"

Im weitesten Sinne, der auch wohl der ursprüngliche

---

*) Nein. Der Red.

und richtige ist, ist unter dem Worte Volk zu begreifen: die Gesammtheit der in einem Staatsverbande lebenden Menschen, so daß Volk das Object und Staat die Form ist, in welcher jenes Object sich darstellt. Zu dem Volke gehört alsdann alles vom Fürsten und seinen höhern und niedern Agenten an bis zu dem Fuße der Pyramide. In diesem Sinne wird der Ausdruck Volk immer von außen gefaßt werden. Wenn wir Teutschen sagen „das englische Volk;" so denken wir uns gewiß nicht den König hinweg oder getrennt. Ein Zweifel ließe sich allenfalls aufstellen, wie es sich denn mit den Sclaven verhalte, die doch Menschen seyen, und innerhalb des Staatsverbandes leben, ohne jedoch zu dem Volke gerechnet werden zu können. Allein die Sclaverei als eine Abnormität, als eine Geburt der Ungerechtigkeit, des Lasters und Verbrechens, kann bei wissenschaftlichen Untersuchungen über Staatssachen nicht berücksichtiget werden, da sie nur eine thatsachliche Existenz hat, und nie eine rechtliche gewinnen kann.

In einem engeren Sinne, als dem obigen, nennen wir Volk die Gesammtheit der in einem Staatsverbande lebenden Menschen, mit Ausnahme des Fürsten, Regenten oder Staatsoberhauptes. Dann setzt man Fürsten und Volk — nicht einander gegen über — sondern als zwei integrirende Theile eines Ganzen neben einander. Jedoch würde dieses Auffassen der Sache nie allgemeine Geltung haben, sondern lediglich auf die monarchische Staatsform angewendet werden können, weil es Niemanden beifallen wird, den Präsidenten der vereinigten Staaten, oder den Bürgermeister von Hamburg als nicht zu dem Volke gehörig zu betrachten.

In einem noch engeren Sinne sondert man den



Ueberall wird es auf gleiche Weise nach der Eroberung gehen, überall wird es heißen: Vae victis!

Allein dafür liefert die Geschichte in der That einige Beispiele, daß sich außer einem Volke, oder vielmehr über demselben, eine Macht bildete, die Alles für dasselbe und Nichts durch dasselbe that. So haben uns die alten peruanischen Sagen aufbewahrt, wie, einige Jahrhunderte vor Erscheinen der Spanier, ein Ehepaar von überirdischen Gaben, Manko Kapack und Mama Onllo, dort angelangt sey, welches den Ureinwohnern den Ackerbau gelehrt, Spinnen und Weben, und überhaupt die Künste, die das Leben verschönern, wodurch sie das Volk auf dem milden Wege der Belehrung und Ueberzeugung, so wie dem noch verdienstlichern der Wohlthaten zu einem bürgerlichen Verbande brachten und zu höherer Gesittung. Die Nachkommen dieses Paares, die Kinder der Sonne, haben fortwährend, von Geschlecht zu Geschlecht, Land und Volk regiert, Alles für dasselbe, Nichts durch dasselbe thuend, und der herrlichste Zustand sind die edlen Früchte solch' edler Strebungen gewesen.

Etwa im gleichen Sinne haben später die Jesuiten in Paraguay die Macht erst an sich gebracht, und dann verwaltet, indem sie die kaum über die Gränzlinien der Thierheit sich erhebenden vereinzelten Ureinwohner aus ihren Höhlen zogen, sie allmählig zu einem menschlichen Daseyn erhoben, bis es endlich ihnen gelang, eine Gesellschaft zu begründen, in welcher Fleiß, Friede, Gerechtigkeit und Wohlseyn neben unbedingtem Gehorsame gegen die frommen Väter bestand.

Wir wollen hier ganz davon absehen, ob ein solches Staatsthum, wo eine außer und über dem Volke stehende

edl[illegible]en, die Steigerung des gesammten menschlichen Seyns des in einem Staatsverbande lebenden Volkes, der einzige und höchste Zweck dieses Staatsverbandes sey, wird Niemand in Abrede stellen, und sie wird in der Theorie selbst von denjenigen anerkannt werden, die in der Praxis gerade entgegengesetzt handeln.

Wenn nun Alles fü[illegible]olk geschehen soll; so entstehet die zweite, und [illegible]e Hauptfrage: „Durch wen soll dieses Alles [illegible] — durch das Volk selbst, oder, bei seiner gä[illegible]ität, von einer außer ihm stehenden Potenz?“ [illegible]nnte, welches müßte nun die nicht zu einen[illegible], außer demselben stehende Potenz seyn, die, ohne et[illegible] durch dasselbe, alles für dasselbe thäte? Man kann [illegible] die Entstehung und Bildung einer solchen auf eine doppelte Art denken, entweder auf dem Wege der Eroberung und Gewalt, oder auf einem friedlichen. — Der teutsche Adel eroberte Preußen und Liefland, die Spanier und Portugiesen den größten Theil des südlichen Amerika's. Die Einen, wie die Andern, nahmen die Länder in Besitz, und unterwarfen die Völker. Ohne Zweifel standen die Sieger geistig höher, als die Besiegten. Es waren mithin die Erstern in jeder Beziehung ganz in der Lage, Alles für die Letztern, und Nichts durch dieselben thun zu können. Nahmen sie aber diese Maxime zur Richtschnur ihres Verhaltens? Die Geschichte lehrt das Gegentheil, es wurde vielmehr die Maxime befolgt: „Nichts für das Volk (die Unterjochten hier als das Volk genommen), Nichts durch das Volk, sondern Alles durch und für uns.“ Und ein annäherndes Beispiel ward ja unserer Zeit gewährt in der Unterjochung Teutschlands durch die Franzose[illegible]

menschlichen Kraft tausendfach übersteigende Zumuthung. Und wir zweifeln billig, daß der tugendhafteste und kräftigste Regent eines Landes von nur zweimalhunderttausend Einwohnern solcher Aufgabe gewachsen wäre.

Es wird also, um dem Grundsatze: „Alles für das Volk, Nichts durch das Volk“ Anwendbarkeit und allgemeine verständliche Geltung zu geben, nur noch das Eine übrig bleiben, daß man dem Regenten nebst seiner Regierung das Geschäft überweiset, Alles für das Volk, und Nichts durch das Volk, — also Alles allein zu thun.

Hier würde nun folgender Zustand sich bilden, oder gebildet werden müssen. Vorerst ist nöthig eine zahlreiche, sehr sorgfältig organisirte und gegliederte, Regierungs- und Beamten-Hierarchie, welche als außer dem Volke, als nicht zu demselben gehörig, betrachtet wird. In den Händen des Regenten und dieser Hierarchie befindet sich alle und jede politische — oder um gehörig weit zu greifen — staatliche Wirksamkeit, alles active Staatsleben. Diese Wirksamkeit ist darauf gerichtet, Alles zu thun, was in staatlicher Beziehung zu thun ist, und zwar Alles dieses für das Volk zu thun. — Das Volk dagegen hat nur ein actives wirthschaftliches Leben, indem es ackert, fabricirt, handelt und dergleichen, auch etwas Kunst und Wissenschaft treibt, dagegen ein rein passives, politisches und Staatsleben. Dieser Zustand wäre einigermaßen dem vollendet ausgebildeten Systeme des stehenden Militairs ähnlich, wo der Bürger zu dem Soldaten sagt: „ich entrichte Abgaben und bezahle dich; dagegen übernimmst du die Vertheidigung des Landes, welche mich nun nichts mehr angeht.“

das Volk;" — ja wir möchten noch weiter gehen, und behaupten, daß dieser Grundsatz in allen Staaten, sie haben welche Form sie wollen, in dem vereinigten Amerika, wie in dem Kaiserthume Fetz und Marokko, der practisch geltende und wirklich thatsächlich bestehende sey. In der That wären die streng monarchischen Grundsätze des Verfassers dieser Abhandlung minder unbezweifelt; er würde mit einigem Zagen ein Bekenntniß abgelegt haben, das in den Geruch des Republikanismus, Jacobinismus und der Demagogie bringen könnte.

Doch lasset uns verständigen. Unsere Ansichten dürften weniger verschieden seyn, als man beim ersten Anblicke glauben könnte. Auch wir sind weit entfernt, die Proletarier in die Geheimrathsstuben der Fürsten, und den Janhagel, oder nur den großen Haufen in die Kammern, in die Staats- und Gemeindeverwaltung einführen, und sie zu Handhabern des öffentlichen Lebens machen zu wollen.

Gehet man einseitig von den höchsten Ansichten der Philosophie aus; so könnte man den unbedingten Grundsatz aufstellen: „daß jeder Mensch in dem Augenblicke, als er lebensfähig geboren wird, gleiches Recht und gleichen Anspruch auf alle irdischen Güter und Genußmittel habe." — Dieser Grundsatz würde dann das Extremste überbieten, was die französische Revolution auf dem Culminationspuncte ihres Wahnwitzes begehrte; denn dieses war doch nur Gleichheit der politischen Rechte, während dort Gleichheit des Vermögens und der Güter und aller bürgerlichen und individuellen Verhältnisse gefordert würde.

Nun aber erkennt der Staatsmann die unabweisliche Wahrheit an, daß die staatlichen und socialen Verhältnisse

nicht ausschließlich nach den Principien der Philosophie beurtheilt und gebildet werden können, sondern daß die Geschichte einen gleichen Rang und Einfluß behauptet. Und das eben ist die höchste Aufgabe der Staatsweisheit, denjenigen Punct zu entdecken und aufzufinden, wo in einem gegebenen Staate die Philosophie und Geschichte sich berühren. Denn wenn man dieses Punctes klar und sicher ist; so kann man auch mit fester, sicherer Hand die in dem gegenwärtigen Staatsleben heilsamen und nöthigen Reformen einführen, ohne zu besorgen, auf der einen Seite zu verletzen und zu verstümmeln, oder auf der andern einen phantastischen Bau ohne Bestand aufzuführen, den der erste Wind wieder umwirft.

Nun zeigt die Erfahrung mit ganz unwidersprechlicher Bestimmtheit, daß es nie und nirgends eine Gesellschaft gegeben hat, in welcher sich nicht, sobald sie die ersten rohesten Anfänge überschritten, eine Ungleichheit nicht nur der einzelnen Glieder, sondern auch ganzer Classen und Stände sofort herausgestellt und erhalten, ja mit der steigenden Civilisation noch erweitert hätte, — eine Ungleichheit an Besitzthum, Ansehen, Einfluß und in allen Verhältnissen. Die Nothwendigkeit dieser Ungleichheit ist auch so allgemein anerkannt, oder mindestens so allgemein und tief gefühlt, daß man nie ernstlich und nachhaltig Maasregeln verfolgt hat, sie zu beseitigen, wenn auch in Zeiten eines Rausches die augenblickliche Aufwallung eine solche Richtung nahm. Die beiden vorzüglichsten Erzeuger und zugleich Darsteller dieser Ungleichheit sind die äußern Güter und das geistige Capital (das physische Capital, die Körperkraft verliert um so mehr von seiner Geltung, je weiter die Gesittung vorschreitet).

Eine Gestaltung dieser Art, eine Verwirklichung des Grundsatzes: „Alles für das Volk, Nichts durch das Volk" in der Weise, als wir zuletzt angegeben, scheint uns in der Ausführung großen Schwierigkeiten unterworfen, und außerdem in ihrem Werthe und in der Heilsamkeit ihrer Folgen höchst zweideutig.

Wo sollen wir denn vorerst eine regierende Kaste, eine verwaltende, das Staatsleben handhabende, Hierarchie hernehmen; wie sie bilden? Entweder, und das wäre jeden Falls das consequenteste, müßte ihre Stellung erblich seyn und an die Familien gebunden. Da würde sich denn freilich sehr bezweifeln lassen, ob die Anlagen und geistigen Richtungen in solchem Grade bleibend, von Vater auf Sohn übergehend sind, daß sich hier nicht die größten Mißstände ergeben würden. Oder diese Hierarchie, wie die geistliche des Mittelalters, oder die militairische späterer Zeit, ergänzte sich fortwährend, so weit nöthig, aus dem Volke. Dieses aber stände in geradem Widerspruche mit dem Principe; denn diese Kaste, die Alles für das Volk thun soll, aber nichts durch dasselbe, darf ja nicht zu dem Volke gehören, weil durch dasselbe nichts geschehen soll.

Allein, selbst wenn eine solche Einrichtung möglich und ausführbar wäre; so würde sie, wie wir glauben, in ihren Folgen sich als höchst verderblich darstellen. Die Bestimmung, der Beruf der verwaltenden Kaste wäre „Alles für das Volk zu thun." — Sehr gut; das ließ sich als eine moralische und religiöse Vorschrift auf dem Papiere wohl hinstellen. Allein, die Erfahrung würde bald lehren, daß sie diese Bestimmung, diesen Beruf nicht erfüllte, daß sie — wenn auch sehr vieles in Worten — doch sehr wenig,

vielleicht gar nichts, in Werken für das Volk thäte, sondern Alles auf dessen Kosten für sich selbst. Auch möchten wir das oben Angedeutete wiederhohlen, daß wir es für die menschliche Bestimmung, für die Ausprägung und Verwerthung der menschlichen Kräfte, als durchaus nicht angemessen halten, daß dem Menschen oder dem Aggregate von Menschen, Volk, von außen her und ohne sein Zuthun viel dargereicht und zu Gute gethan werde. Wir möchten hier lieber dem Spruche „hilf dir selbst, und Gott wird dir helfen" in seinem richtigen Verständnisse huldigen.

Unter allen diesen Gesichtspuncten wird es schwer fallen, den Ausspruch: „Alles für das Volk, Nichts durch das Volk" als richtig anzuerkennen, wenn man diesen Ausspruch dahin versteht, daß das Element, welches ohne Theilnahme des Volkes Alles für dasselbe thun soll, ein ihm fremdes, nicht zu ihm gehöriges, seyn solle, daß mithin in dem Staate ein zweifacher Typus bestände. Doch wir sind der Meinung, daß dieser Grundsatz nicht auf diese Weise verstanden werden soll, und gewiß hat ihn der Herausgeber dieser Blätter nimmer so verstanden *).

Da wir nun außerhalb eines Volkes, außer seiner eigenen Mitte (dasselbe in dem weitesten Umfange genommen, also als die Gesammtheit der in einem Staate lebenden Menschen) keinen Punct aufzufinden und zu entdecken vermögen, von dem aus, ohne alle Theilnahme des Volkes selbst, Alles für dasselbe geschehen könnte und sollte; so bleibt uns nichts Anderes übrig, als uns zu dem zweiten Grundsatze zu bekennen: „Alles für das Volk, Alles durch

*) Nein. Der Red.

das Volk." — Wir möchten noch weiter gehen, und behaupten, daß dieser Grundsatz in allen Staaten, sie haben welche Form sie wollen, in dem vereinigten Amerika, wie in dem Kaiserthume Fetz und Marokko, der practisch geltende und wirklich thatsächlich bestehende sey. In der That würden die streng monarchischen Grundsätze des Verfassers dieser Abhandlung minder unbezweifelt; er würde mit einigem [illegible] ein Bekenntniß abgelegt haben, das in den Geruch des Republikanismus, Jacobinismus und der Demagogie bringen könnte.

Doch lasset uns verständigen. Unsere Ansichten dürften weniger verschieden seyn, als man beim ersten Anblick glauben könnte. Auch wir sind weit entfernt, die Proletarier in die Geheimrathsstuben der Fürsten, und den Janhagel, oder nur den großen Haufen in die Kammern, in die Staats- und Gemeindeverwaltung einführen, und sie zu Handhabern des öffentlichen Lebens machen zu wollen.

Gehet man *einseitig* von den höchsten Ansichten der Philosophie aus; so könnte man den unbedingten Grundsatz aufstellen: „daß jeder Mensch in dem Augenblicke, als er lebensfähig geboren wird, gleiches Recht und gleichen Anspruch auf alle irdischen Güter und Genußmittel habe." — Dieser Grundsatz würde dann das Extremste überbieten, was die französische Revolution auf dem Culminationspuncte ihres Wahnwitzes begehrte; denn dieses war doch nur Gleichheit der *politischen* Rechte, während dort Gleichheit des Vermögens und der Güter und aller bürgerlichen und individuellen Verhältnisse gefordert würde.

Nun aber erkennt der Staatsmann die unabweisliche Wahrheit an, daß die staatlichen und socialen Verhältnisse

Pfennig Vermögen. Sie haben aber Unrecht für die Regel und für die Massen. Denn hier zeigt die offenbarste Erfahrung, daß die mittlere und höhere geistige Ausbildung sich nur bei den Classen findet, die gleichzeitig auch einige Mittel besitzen, und daß dagegen Rohheit und Armuth Hand in Hand gehet. Die Gründe dieser Erscheinung liegen auf der Hand. Wer, um nur Eins zu gedenken, alle seine Kräfte anstrengen muß, um das tägliche Brod nothdürftig zu verdienen; der behält nicht Zeit für die Pflege des Geistes, und gewinnt noch weniger Mittel, für das Geistige der Kinder zu sorgen. — Ohne Zweifel werden sich daher unter Tausend Vermögenden mehr Procente geistiger Befähigung befinden, als unter Tausend Armen.

Auf der andern Seite würde man denn freilich viel zu weit gehen, wenn man ein gerades quantitatives Verhältniß annehmen wollte zwischen dem Besitze des geistigen und materiellen Capitals, behauptend, wer hunderttausend Thaler, oder viertausend Thaler Einkünfte besitzt, besitzt auch zehnmal so viel Intelligenz als der Besitzer von eben so viel Hunderten. Im Gegentheile möchte hier der weise Spruch Anwendung finden: „Reichthum und Armuth gieb mir nicht,“ indem zu großer Besitz gemeiniglich von dem Richtigen ab- und zu Abwegen hinführt.

Als endliches Ergebniß wird sich immer die Wahrheit herausstellen, daß diejenige Classe der Gesellschaft, welche ein gewisses Maaß des Vermögens besitzt, sich auch in dem Besitze geistiger Ausbildung und Befähigung befinde. Und diese Classe ist diejenige, welche das ganze Staatsleben, dessen Charakter und Richtung inpulsiren und bestimmen soll, und die dieses Leben in allen Staaten, ihre Form sey,

welche sie wolle, (abgesehen von den vorübergehenden Vibrationen des unvernünftigen Despotismus eines Einzelnen oder der Menge) bleibend und nachhaltig machen wird. In der Ansicht, dem Wollen, Fühlen, Erkennen, in der Meinung und dem Bedürfnisse dieser Classe kündigt sich die öffentliche Meinung an, jene so oft verkannte, aber in ihrem richtigen Verständnisse unwiderstehliche und souveraine, ja alleinige Macht, deren Diener und Instrumente alle Gattungen und Darstellungen der Macht sind, und welche gleich unaufhaltsam in die Cabinette der absolutesten Selbstherrscher, wie in die Senate der Republiken, der Demokratieen eindringt, und daselbst den Meister spielt. „So mächtig ich auch bin, sagte wahr und schlagend Napoleon auf dem Gipfel seiner Macht, so bin ich doch nichts, als ein Sohn meiner Zeit und ein Werkzeug in der Hand des Geistes derselben.“

Diese, die Güter wie die Bildung besitzende Classe, — das Volk in der Concentration, oder vielmehr, das, was nicht zu ihr, doch zum Volke gehört, die Quintessenz des Volkes — soll im Besitze auch des staatlichen Wirkens seyn, und wird es stets seyn, wenn nicht formell, doch wesentlich.

Man hat in den meisten constitutionellen Staaten diese in der Natur der Dinge gegründete, von allen äußern Sanctionen unabhängige, Nothwendigkeit auch gesetzlich anerkannt und festgestellt; — man hat bestimmt, daß zu Wahlmännern und zu Mitgliedern der Ständeversammlungen, wie zu Gemeindestellen und andern öffentlichen Berufen, nur Männer eines gewissen Vermögens oder sonst äußerer Gewährleistungen befähigt seyn sollen. Wir halten dieses keinesweges für unnütz, aber auch nicht für unbedingt noth-

wendig; denn es würde sich in der Regel auch, ohne äußeres Gebot, von selbst gemacht haben, so daß diese Gebote nur dazu dienen, einzelne Mißstände zu beseitigen.

Die Classe also, welche im Besitze der geistigen und materiellen Güter und, in Folge dieses Besitzes, auch in dem Besitze des staatlichen Wirkens sich befindet, ist diejenige, durch die „Alles geschehen soll und wird." Es scheint dieses die Lehre der richtigen Mitte zu seyn, welche wir nach richtigem Verständnisse für identisch halten mit dem Systeme der Reform *), gleich weit entfernt von dem der Revolution, als dem der Reaction. Der Satz: „Alles durch das Volk" findet hier in so weit Geltung, als durch dessen Quintessenz alles geschehen soll; — der Satz: „Nichts durch das Volk" aber in so weit, als Nichts geschehen soll durch die, Einsicht und überlegten Willen entbehrende, also unmündige große Masse.

Nun noch einige Worte über das: „Alles für das Volk." — Jene Classe, welcher, der Natur der Sache nach, das politische Leben und Wirken gebührt, und, der innern Nothwendigkeit nach, auch zufällt, ist nicht allein das Volk, sondern zu ihm gehört auch die zahlreichere Classe der Proletarier und Ungebildeten. Jene erste Classe nun, die Alles thun soll, soll dieses Alles keineswegs für sich allein thun, sondern sie soll es für die Gesammtheit des Volkes thun; sie soll dahin trachten, daß die Gesellschaft, deren Geschäfte ihr Antheil sind und ihr zufallen, in ihrer Gesammtheit und harmonisch in ihren Theilen gesund sey. Nur auf diesem Wege kann sie selbst sich wohl befinden und allgemeines Wohlbefinden erwirken und verbreiten. Wenn aber diese

*) Das ist auch meine Ueberzeugung. Der Red.

Classe ihr alleiniges und ausschließliches Wohl ins Auge faßt und erstrebt; so kann dieses anders nicht geschehen, als auf Kosten der zahlreichern untern, der passiven Classe des Volkes. Hierdurch wird diese zahlreichere Classe in eine bedrängte und unnatürliche, also ungesunde Lage, und daher in Mißvergnügen und in die Opposition geworfen. Die Ungesundheit eines Theiles hat die Ungesundheit des Ganzen zur nothwendigen Folge, und diese wird stets auf das Haupt zurückfallen, von dem sie ausgehet.

Halten wir nun mit der Betrachtung und Forschung die Ergebnisse der Wirklichkeit zusammen; so stoßen wir auf traurige Wahrnehmungen. Es scheint eine tiefliegende Unart der menschlichen Natur, ein namhafter Theil der Erbsünde zu seyn, das eigene Wohl zum Nachtheile des Wohles Anderer fördern, auf ihre Kosten Früchte [illegible] wollen. Dieselbe Erscheinung überall, wie bei hohem und niederm Adel, die Abstufungen des Bürgerstandes hindurch; so will auf dem kleinsten Dorfe der Bauer von sich auf den Köthner, dieser auf den Beisitzer Lasten wälzen und Güter sich aneignen.

Nach gleichem Grundsatze ist fast überall die active Classe der Staatsbürger verfahren, wie uns die fast überall bestehenden wirthschaftlichen und finanziellen Systeme darthun. Allenthalben gewahren wir, wie in Landwirthschaft, Fabrik und Handel das Harte der Arbeit dem Armen, nicht den verhältnißmäßigen Antheil an dem Ertrage zu Theil wird. Es ist ja wohl natürlich, daß dem Fabrikherrn für den pecuniären Impuls und die geistige Leitung funfzig- und hundertfache Quote des Gewinnes gebühret, als dem Arbeiter. Allein, daß es ihm damit, daß es ihm nach[illegible]

wendig; denn es würde sich in der Regel auch, ohne äußeres Gebot, von selbst gemacht haben, so daß diese Gebote nur dazu dienen, einzelne Mißstände zu beseitigen.

Die Classe also, welche im Besitze der geistigen und materiellen Güter und, in Folge dieses Besitzes, auch in dem Besitze des staatlichen Wirkens sich befindet, ist diejenige, durch die „Alles geschehen soll und wird." Es scheint dieses die Lehre der richtigen Mitte zu seyn, welche wir nach richtigem Verständnisse für identisch halten mit dem Systeme der Reform *), gleich weit entfernt von dem der Revolution, als dem der Reaction. Der Satz: „Alles durch das Volk" findet hier in so weit Geltung, als durch dessen Quintessenz alles geschehen soll; — der Satz: „Nichts durch das Volk" aber in so weit, als Nichts geschehen soll durch die, Einsicht und überlegten Willen entbehrende, also unmündige große Masse.

Nun noch einige Worte über das: „Alles für das Volk." — Jene Classe, welcher, der Natur der Sache nach, das politische Leben und Wirken gebührt, und, der innern Nothwendigkeit nach, auch zufällt, ist nicht allein das Volk, sondern zu ihm gehört auch die zahlreichere Classe der Proletarier und Ungebildeten. Jene erste Classe nun, die Alles thun soll, soll dieses Alles keineswegs für sich allein thun, sondern sie soll es für die Gesammtheit des Volkes thun; sie soll dahin trachten, daß die Gesellschaft, deren Geschäfte ihr Antheil sind und ihr zufallen, in ihrer Gesammtheit und harmonisch in ihren Theilen gesund sey. Nur auf diesem Wege kann sie selbst sich wohl befinden und allgemeines Wohlbefinden erwirken und verbreiten. Wenn aber diese

*) Das ist auch meine Ueberzeugung. . . . . . Der Red.

Classe ihr alleiniges und ausschließliches Wohl ins Auge faßt und erstrebt; so kann dieses anders nicht geschehen, als auf Kosten der zahlreichern untern, der passiven Classe des Volkes. Hierdurch wird diese zahlreichere Classe in eine bedrängte und unnatürliche, also ungesunde Lage, und dadurch in Mißvergnügen und in die Opposition geworfen. Die Ungesundheit eines Theiles hat die Ungesundheit des Ganzen zur nothwendigen Folge, und diese wird stets auf das Haupt zurückfallen, von dem sie ausgehet.

Halten wir nun mit der Betrachtung und Forschung die Ergebnisse der Wirklichkeit zusammen; so stoßen wir auf traurige Wahrnehmungen. Es scheint eine tiefliegende Unart der menschlichen Natur, ein namhafter Theil der Erbsünde zu seyn, das eigene Wohl zum Nachtheile des Wohles Anderer fördern, auf ihre Kosten Früchte ernten zu wollen. Dieselbe Erscheinung überall, wie bei hohem und niederm Adel, die Abstufungen des Bürgerstandes hindurch; so will auf den kleinsten Dorfe der Bauer von sich auf den Köthner, dieser auf den Beisitzer Lasten wälzen und Güter sich aneignen.

Nach gleichem Grundsatze ist fast überall die active Classe der Staatsbürger verfahren, wie uns die fast überall bestehenden wirthschaftlichen und finanziellen Systeme darthun. Allenthalben gewahren wir, wie in Landwirthschaft, Fabrik und Handel das Harte der Arbeit den Armen ohne den verhältnißmäßigen Antheil an dem Ertrage zu Theil wird. Es ist ja wohl natürlich, daß dem Fabrikherrn für den pecuniären Impuls und die geistige Leitung funfzig- und hundertfache Quote des Gewinnes gebührt, als dem Arbeiter. Allein, daß es ihm damit, daß es ihm auch nicht

einem noch Mehreren nicht genügt; daß er so weit gehet, den Arbeiter auf das mögliche Minimum zurückzuführen; welches so gerade und kaum den Hungertod abhält; daß er ihm Alles nimmt, was das Leben veredelt und zu einem menschlichen macht: das ist es, was wir zum Vorwurfe, zum bittern, machen. — Prüfen wir unsere Finanzsysteme; so zeigt sich uns gleichmäßig, wie die active Classe der Staatsbürger den größten Theil der Lasten, welche sie tragen sollte, von sich ab- und auf die untern Stände zu wälzen gewußt hat. Wir wollen ganz absehen von den so lange bestandenen und kaum erst in Zweifel gestellten Steuerbefreiungen der ersten Stände; — wir brauchen nur unser ganzes Finanzgebäude zu betrachten; so werden wir inne, welch Ungebühr im Verlaufe der Zeiten sich erzeugte. Wer mehr nicht erwirbt und einnimmt, als was zum unentbehrlichsten Bedarf für sich und die Familie gehört; den sollte der *Staat mit* Ansprüchen verschonen, da er ihm nichts gewährt, sich kaum der Billigkeit gegen ihn rühmen kann. Nichts desto weniger ruhet nicht nur eine directe Steuer auf dem dürftigsten Erwerbe; sondern auf den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen und den kümmerlichen Genüssen, die dem Armen bleiben, ruhet vorzugsweise die indirecte Steuer, und wo der Staat irgend einen Handelszweig usurpirte, z. B. mit Salz, Tabak, da richtet er die Speculation auf die leeren Taschen der untersten Stände. Auch die städtischen Abgabensysteme sind fast überall darauf berechnet, die Lasten auf die geringere Classe zu wälzen, und diejenigen davon zu befreien, die von den städtischen Anstalten den Gewinn haben. Gedenken wir nur der Octrois auf Bier, Branntwein, Fleisch, während Weine und Li-

welchen sowohl die Krankheit, als das Heilbestr
nommen habe. Es würde dann vielleicht gesehen hal
das päpstliche Streben nach absoluter Monarchi
das große Schisma in der christlichen Kirche veranl
es demnächst die weltlichen Fürsten zur Nothwehr g
geistliche Hierarchie, später die Bischöffe zur Nothwe
die päpstliche Omnipotenz, und zuletzt in der Refo
die Laien zur Wahrung ihrer Rechte gegen die
Prätensionen des Klerus aufgerufen hat.

Es würde dann wohl auch wahrgenommen hab
der Absolutismus der Feudalherren, namen
Frankreich, den dritten Stand veranlaßt hat, das
der Könige nach Erweiterung ihrer Herrschaft zu be
und daß gerade hierdurch erst ein großer Theil der
wieder zu Recht gekommen ist; — daß hingeg
Könige im Weltlichen denselben Absolutismus an
nach welchem früher die Päpste getrachtet hatten, i
erst da, wo ein Monarch und seine Satelliten All
thanen zu gleicher Knechtschaft erniedrigten, h
nothwendiger Rückwirkung auch alle Erniedrigte na
cher Herrschaft strebten. Endlich würde es
haben, wie nach und nach jede Art von Absoluti
eben als solcher, sich selbst zu Grunde gerichtet, i
die ganze Arbeit der neueren und neuesten Zeit da
besteht, alle verschiedenen Elemente der bürgerlichen
der Völkergesellschaft in vernünftige, sach- und zweck
lebendige Beziehung zu einander zu bringen, — d
wechselseitiges Sichbedingen und Beding
anzuerkennen und festzustellen, und durch Anerkenn
respectiven Schranken und Beschränktheiten jede

:ätension auf Unbeschränktheit und Unbedingt-
:it niederzuschlagen. —

Auf diese Weise würde der Verfasser des Berliner
ochenblattes selbst in den Strom des Lebens mit hinein-
zogen worden seyn, welcher in den neueren Zeiten alle
erne Schranken zu durchbringen, alles Isolirte in einen
oßen Organismus zu verweben strebt. Er würde durch
erkennung jenes geschichtlichen Fortschreitens gezeigt haben,
ß es ihm ein wahrhafter Ernst sey, mit seiner Hoch-
ätzung des Historischen, und daß er mit gleicher Pietät
le Zeiten und alle Völker umfasse.

Statt dessen huldigt er selbst einem Absolutismus, den
an den Absolutismus der Stabilität nennen könnte,
mit der mittelalterliche Zustand, der als absolute Norm
gestellt wird, nicht selbst aus einer Weltrevolution
vorgegangen und als Progreß angesehen, und hiermit
s Princip der Stabilität als nicht-absolut erkannt
rden müßte. Er freut sich nämlich, daß man je länger
mehr „die Absurdität" und „Gottlosigkeit der Lehre
n der Volkssouverainetät einsehen lerne; — damit sey
s gewonnen; denn mit dieser Lehre stehe und falle das
ndament des Constitutionalismus, das Reprä-
ntativsystem, oder die Nothwendigkeit der Theil-
hme des Volkes an der Regierung durch seine Re-
äsentanten;" — eben so „überzeuge man sich auch,
ß die Lehre von den drei Gewalten, so wie von ihrem
leichgewichte, ganz unausführbar sey." — Aber er ver-
irft nicht nur alle neuere Verfassungen, sondern auch
e ihnen vorausgegangene Centralisation, „welche alles
echt und alle Macht zur Realisirung des absolutistischen

Staatszweckes in die Hand des oder der obersten Gewalhaber legt," und „die Personen zu einer matière corscriptible, das Eigenthum zur matière financière" mach „Als Gegensatz und Gegengift, als das einzige wirksame Heilmittel gegen den Absolutismus, er komme wo her wolle, bezeichnet er die ... Decentralisation," — womit gemeint sey: „die Anerkennung und Aufrechthaltung des Rechts als wahres Princip, als heiligste Pflicht der Regierung, die Rechtssicherheit als ihr höchster Zweck Die Anerkennung des Rechtszustandes sey aber nichts anders, als die Anerkennung des Status eines Jeden des Rechtscentrums jedes Einzelnen, mit der dazu gehörigen Rechtssphäre." —

Alles käme hiernach darauf an, den Status, das Recht jedes Einzelnen zu bestimmen, und dann nachzuweisen, wie die Regierung eingerichtet seyn müsse, um ihren höchsten Zweck, die „Rechtssicherheit" — zu erfüllen. Hierauf hat jedoch das politische Wochenblatt einzugehen nicht für nöthig oder rathsam erachtet, sondern sich damit begnügt, Frankreich als Beispiel der Centralisation, England als Muster der Decentralisation aufzustellen.

„England, versichert dasselbe, ist das einzige europäische Land, in welchem sich die politische Verfassung aus dem Mittelalter her in practischer Lebendigkeit erhalten hat. Alle Elemente derselben, die hohe Geistlichkeit, der hohe Adel und die Gemeinden sind in ungestörtem Besitze ihrer alten Gerechtsame ... Erst in unsern Tagen ist es der Revolution gelungen, auch dies ur alte Gebäude der englischen Verfassung zu erschüttern .. Sollte, heißt es zum Schluß, — sollte die Revolution

aber auch nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse hier siegen; so läßt sich doch mit Sicherheit sagen, daß die gute Sache des Rechts — nicht ohne den gewaltigsten Widerstand und Kampf erliegen, und so auch noch im Erliegen die Wirkungen der Decentralisation darthun werde!..."

Es ist nun in der That unbegreiflich, wie Einzelne auf den Gedanken kommen können, mit solchen Waffen gegen das immer allgemeinere, eifrige Ringen ganzer Völker nach Rechtsverfassung zu Felde zu ziehen. So lange indeß noch solche Guerillas bei hohen Personen Beifall zu finden scheinen, muß auch jeder solcher Angriff seine Zurechtweisung finden, wozu es ohnehin nichts weiteres bedarf, als nachzuweisen, wie die vorgebrachten Meinungen sich selbst widersprechen.

Dem Wochenblatte zufolge, besteht „das Wesen des Absolutismus und der Centralisation im Verkennen, im Regiren des Rechts der Regierten, in dem Verschlingen alles und jedes Rechts zum Besten des Staates."

Muß man aber unter Staat das gediegene, zu einem Rechtsorganismus gegliederte, ganze Gemeinwesen verstehen; dann enthält jene Definition der Centralisation einen Widerspruch, weil vom Besten des Staates nicht mehr die Rede seyn kann, wenn alles und jedes Recht verschlungen wird. Wo solches Verschlingen aber statt fand, war es meistens die Gefräßigkeit der Gewalthaber, welche für ihr besonderes, vermeintliches Bestes die Rechte der Regierten „negirt haben." Soll dagegen „das Rechtscentrum jedes Einzelnen mit der dazu gehörigen Rechtssphäre anerkannt werden;" soll die Sicherung dieser Rechte der höchste

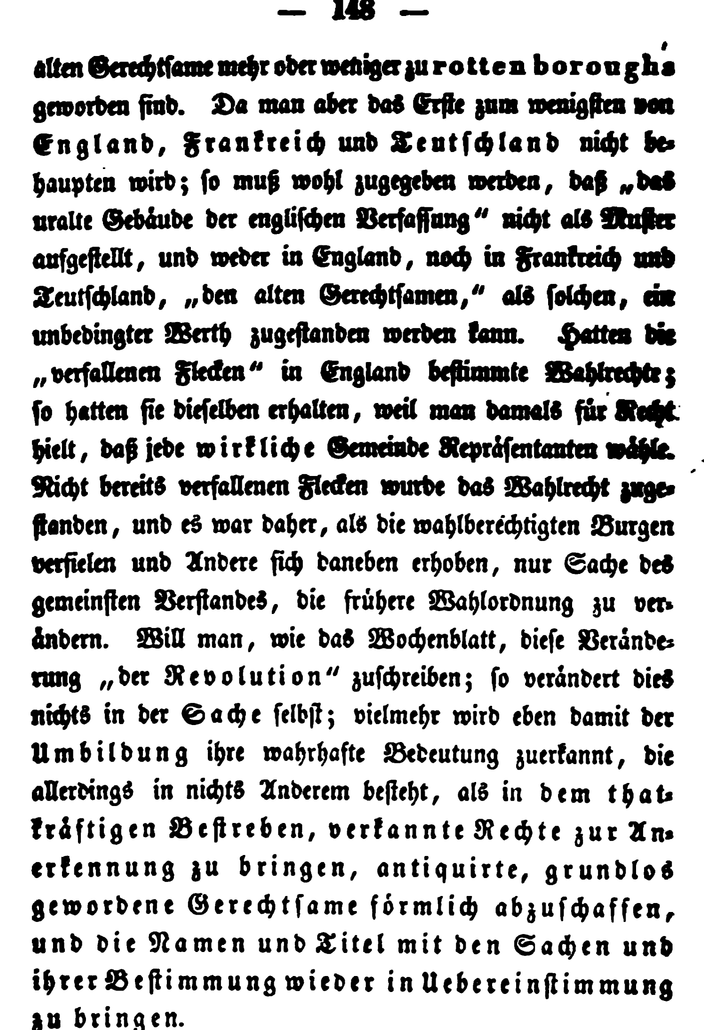
Zweck, die heiligste Pflicht der Regierung seyn; — so muß die Regierung doch auch so eingerichtet seyn, daß jene Rechte wirklich gesichert, wirklich heilig gehalten werden. Ist nun in der Geschichte die erste Arbeit jedes Volkes die Erbauung einer herrschaftlichen Ordnung gewesen, durch welche Einer oder Mehrere mit der höchsten Gewalt bekleidet worden, um Frieden unter den Einzelnen zu erhalten; — so führte der stets sich erneuernde Mißbrauch dieser Gewalt überall zu der zweiten Arbeit hin, die Einzelnen gegen diesen Mißbrauch sicher zu stellen, um hierdurch den Frieden zwischen der Regierung und den Regierten zu erhalten. So hat denn jedes Volk, je nach seiner Individualität und seiner zeitlichen und örtlichen Stellung, sich nach und nach eine Reihe von Rechtsbürgschaften erarbeitet, und es ist jetzt eine urkundlich festgestellte Thatsache, daß bereits im vierzehnten Jahrhunderte in Spanien, Frankreich, England und Teutschland fast durchgängig als Gerechtsame des Volkes anerkannt war: „durch seine Repräsentanten an der Regierung einen sehr wesentlichen Antheil zu nehmen."

Da nämlich eine Regierung ohne Geld nichts vermag, und die Stände das Recht hatten und übten, die Steuern zu bewilligen oder zu verweigern; so war eben damit thatsächlich die Mitwirkung des Volkes anerkannt. „Der Status eines Jeden," von denen, welche überhaupt damals als rechtsfähig angesehen wurden, war sogar in der Weise anerkannt, daß mitunter jeder Stand für sich selbst ein absolutes Veto hatte. Indessen fehlte es damals noch an einer Bürgschaft für Aufrechthaltung dieses Rechtszustandes, und fast überall gingen jene Gerechtsame verloren

und konnten verloren gehen, weil sie, nur auf äußerliche Weise erworben, auch nur als ein erworbenes Eigenthum, nicht als ein wesentliches und darum unveräußerliches Recht besessen wurden.

Eine sogenannte Gerechtsame wird von denen, welche die Gewalt haben, bewilligt, oder ihnen von noch Gewaltigeren abgetrotzt. Sie kann daher bei Gelegenheit auf gleiche Weise wieder verloren gehen. Ein wahrhaftes Recht aber wird nicht bewilligt, sonder nur anerkannt, weil es sich auf einen vernunftgemäßen Anspruch gründet, der, von dem Belieben und der Willkühr des Gewalthabenden unabhängig, aus der Natur der Sache, aus dem Wesen und der Bestimmung des Menschen hervorgeht. Zwischen Recht und Gerechtsamen ist derselbe Unterschied wie zwischen der Freiheit, als solcher, und den sogenannten Freiheiten.

Waren nun auch die in früheren Jahrhunderten bewilligten oder abgenöthigten Gerechtsame mehr oder weniger sach- und vernunftgemäß; — so ist hiermit doch noch nicht ausgemacht, daß sie es immer blieben. Vielmehr bedarf es nur der flüchtigsten Vergleichung der Zustände im vierzehnten mit denen im achtzehnten, und vollends mit denen im gegenwärtigen Jahrhundert, um sich zu überzeugen, daß die Beschaffenheit der verschiedenen Stände und ihre Verhältnisse zu einander sich durchaus verändert haben, und zwar um so bedeutender, je weiter ein Volk in Bildung fortgeschritten ist. Man ist daher zu der allgemeinen Behauptung berechtigt, daß da, wo „die Elemente der politischen Verfassung, — Clerus, Adel und Gemeinden — in ungestörtem Besitze ihrer alten Gerechtsame" geblieben, — entweder das Volk nicht in Bildung fortgeschritten, oder jene



alten Gerechtsame mehr oder weniger zu *rotten boroughs* geworden sind. Da man aber das Erste zum wenigsten von *England*, *Frankreich* und *Teutschland* nicht behaupten wird; so muß wohl zugegeben werden, daß „das uralte Gebäude der englischen Verfassung“ nicht als Muster aufgestellt, und weder in England, noch in Frankreich und Teutschland, „den alten Gerechtsamen,“ als solchen, ein unbedingter Werth zugestanden werden kann. Hatten die „verfallenen Flecken“ in England bestimmte Wahlrechte; so hatten sie dieselben erhalten, weil man damals für Recht hielt, daß jede *wirkliche* Gemeinde Repräsentanten wähle. Nicht bereits verfallenen Flecken wurde das Wahlrecht zugestanden, und es war daher, als die wahlberechtigten Burgen verfielen und Andere sich daneben erhoben, nur Sache des gemeinsten Verstandes, die frühere Wahlordnung zu verändern. Will man, wie das Wochenblatt, diese Veränderung „der *Revolution*“ zuschreiben; so verändert dies nichts in der *Sache* selbst; vielmehr wird eben damit der *Umbildung* ihre wahrhafte Bedeutung zuerkannt, die allerdings in nichts Anderem besteht, als in *dem thatkräftigen Bestreben, verkannte Rechte zur Anerkennung zu bringen, antiquirte, grundlos gewordene Gerechtsame förmlich abzuschaffen, und die Namen und Titel mit den Sachen und ihrer Bestimmung wieder in Uebereinstimmung zu bringen.*

Je länger nun „alte Gerechtsame“ gegen die fortschreitende Bildung und sachlichen Veränderungen behauptet werden; je strenger jene gerühmte „Decentralisation“ gegen jenes *zurechtstellende Streben* sich verschanzt hat;

desto bedenklicher wird allerdings der unvermeidlich einmal ausbrechende Kampf. Die Fürchterlichkeit dieses Kampfes wird aber nicht, wie das Wochenblatt meint, die Vortrefflichkeit seiner Decentralisation, sondern nur die Verblendung oder Verstocktheit derjenigen erweisen, welche ihre „alten Gerechtsamen" gegen die nie veraltenden Rechte einer vernunftgemäßen Staatsordnung zu behaupten suchen. — Wenn also in England die großen Landeigenthümer ihre alten Gerechtsame gegen die übrigen Bürger, wenn die sogenannte Staatskirche (the established church), in England ihre ungeheuren Einkünfte und ihre Privilegien gegen die sich stets vermehrenden Dissenters, wenn die Fabrikherren und sonstigen industriellen Despoten ihre früheren Gerechtsame gegen die recht eigentlich leibeigenen Arbeiter absolut festhalten wollen; dann ist freilich das positive, und, dem Wochenblatt zufolge, das gute Recht auf ihrer Seite, keinesweges aber das Vernunftrecht, welches gegen jenes als das gütige, und — vom religiösen Standpuncte aus — als das christliche bezeichnet werden kann, da es Alle mit gleichem Wohlwollen umfaßt, und, in Jedem ein Ebenbild Gottes anerkennend, zwar die Unterschiede der Anlagen, Vermögen und Stellungen berücksichtiget, aber im Staatsorganismus keine andern sogenannten Vorrechte duldet, als solche, welche eine wesentliche Beziehung haben auf das wahre Wohl und auf die vernunftgemäße Freiheit Aller. —

Das Wochenblatt selbst gesteht, die Regierung sey ihrer Bestimmung nach „die Bewahrerin des Rechts an Gottes statt; — alles Recht beruhe auf dem göttlichen Willen, und darum sey alles Recht, nicht blos das der Könige, ein

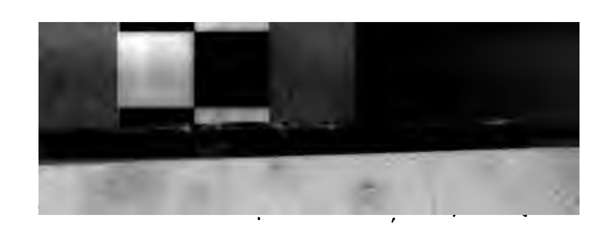
göttliches, und jede Rechtsverletzung ein Frevel nicht nur gegen den Menschen, sondern gegen die Majestät des Allerhöchsten." Es giebt aber eine doppelte Art von Rechtsverletzung. Entweder nämlich werden bereits anerkannte, gesetzlich festgestellte Rechte verletzt, oder es wird die förmliche Anerkennung und gesetzliche Feststellung von vernunftmäßigen und als solche bereits erkannten Rechten verweigert. Ist nun aber, so weit das Gedächtniß der Geschichte reicht, die ewige Idee des Rechtes immer deutlicher und allgemeiner zum Bewußtseyn gekommen; — hat nach und nach jedes, Anfangs verweigerte, Recht sich geltend gemacht; — ist fortwährend für eine immer größere Zahl von Menschen eine immer größere Anzahl von Rechten anerkannt worden: dann muß, wer an das Walten eines allmächtigen Gottes glaubt, auch für wahr annehmen, daß diese stetige Ausbreitung des Rechts dem „göttlichen Willen" entspreche, und daß es „ein Frevel gegen die Majestät des Allerhöchsten" ist, wenn dem in Bildung angereiften Volke die sachgemäße Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten vorenthalten, oder die bereits zuerkannte wieder entzogen wird. —

Auch der Sultan hat das gute Recht des Berliner Wochenblattes für sich, wenn er willkührlich über Leib und Leben seiner Unterthanen zu schalten fortfährt; — auch der indische Kolonist hat dieses gute Recht für sich, wenn er seinen Sklaven nicht zu menschenwürdigem Daseyn kommen läßt; auch die Könige von Spanien und Frankreich hatten es für sich, als sie die von der Staatskirche Abtrünnigen mit Feuer und Schwert ausrotteten; — aber göttlicher Wille war es doch gewiß, daß die griechische Empörung gegen den legitimen Sultan mit Sieg gekrönt wurde, — daß

das englische Parlament die Aufhebung der Sklaverei beschloß, und daß die Reformirten in den Niederlanden und Teutschland die alten Gerechtsame ihrer legitimen geistlichen Oberherren vernichteten. Der „Rathschluß Gottes," kraft dessen hier und zu jeder Zeit Einzelne und ganze Völker in ihr Recht eingesetzt wurden, ist aber nicht „unerforschlich," wie derjenige, mit welchem das Wochenblatt sich über den etwaigen Sieg der Revolution über die „gute Sache des Rechts" tröstet, — sondern durch und durch begreiflich, wie jeder Sieg des Guten, Rechten und Wahren über das Böse, das Unrecht und den Irrthum, wie überhaupt jede Entwickelung, Zurechtbringung und Vervollkommnung. —

Es verdient übrigens nicht unbemerkt zu bleiben, daß wenige Tage, nachdem das Berliner Wochenblatt die Decentralisation als „einzig wirksames Heilmittel gegen den Absolutismus, er komme, woher er wolle," bezeichnet, — ein ministerieller Deputirter, Herr Jars, in der zweiten französischen Kammer *) sich folgendergestalt vernehmen ließ: — es findet sich in Frankreich bei vielen eine Tendenz, die Verwaltungshierarchie umzustürzen, indem man gerne den Minister dem Präfecten, diesen dem Maire, und diesen dem Municipalrathe opfern möchte u. s. w. „Wir sind, fügte er hinzu, alle darin einverstanden, die Republik zurückzustoßen, wenn sie sich uns unverhüllt darstellt; sobald sie sich aber verkleidet, wenn sie den Namen wechselt, wenn sie sich z. B. Decentralisation nennen

*) S. den Bericht über die Sitzung vom 7. April 1834 im Journ. des débats vom 8. April.



läßt; dann gehen wir ihr mit einem zuthunlichen Eifer (empressement) entgegen, der mich nicht mehr verwundert, mich aber hinsichtlich der Zukunft beunruhigt."

Während also in Berlin die Contrerevolution bringt in Paris die Revolution auf Decentralisation, und während sie hier den Republikanern zum Vorwande dienen soll, nimmt dort ein abgesagter Feind der repräsentativen Verfassungen sie zum Schilde. So wunderlich dies indeß aussieht, so geht es doch mit ganz natürlichen Dingen zu. Die etwas nachdenkenden sogenannten Legitimisten in Teutschland sind hintennach zur Einsicht gekommen, daß die anticonstitutionelle Monarchie gegen die aufquellenden wilden Gewässer der Demokratie nur durch den festen Damm einer Aristokratie sich einigermaßen zu wahren und zu behaupten vermag. Man hat eingesehen, daß die Sache der alten (nicht der constitutionellen) Monarchie mit der des alten Adels in wesentlichem Zusammenhange steht, und daß der Prärogativen der Krone und des Adels einander eben so voraussetzen und bedürfen, wie die des Papstthums und des Episcopats nur durch ein wechselseitiges Schutz- und Trutzbündniß sich gegen den dritten Stand — der Priester und die geistigen Proletarier — die Laien — einigermaßen zu behaupten vermögen. Darum remonstrirt die Legitimität gegen die Centralisation, weil durch dieselbe zunächst Alles dem Einem Centrum unterworfen, — dann aber auch das Centrum gegen die Peripherie wehrlos wird, sobald einmal in den Unterworfenen der Gedanke aufsteigt, daß die Centralregierung für die Regierten da sey, aber nicht diese für jene. Darum nimmt das politische Wochenblatt sowohl den hohen

Clerus und den hohen Adel in England, als einen meineidigen Dom Miguel und einen feigen Don Carlos in Schutz, und remonstrirt gegen die Reformbill in England — und gewiß auch gegen die neue Verfassung von Spanien, welche dem dritten Stande die uralten Gerechtsame der Steuerbewilligung zurück erstattet.

In Frankreich hingegen, wo die Revolution die beiden ersten Stände zermalmt und Napoleon die pulverisirte Volksmasse durch administrative und polizeiliche Centralisation dem Regenten auf eine so stringente Weise unterworfen hat, daß selbst das später eingeführte Repräsentativsystem der Freiheit keine nachhaltige Bürgschaft darbot; — hier ist man zur Einsicht gekommen, daß der Rechtsorganismus sich nur durch relative Decentralisation vollenden kann. Die Regierung aber, die sich ihrer Unpopularität bewußt ist, und die Gewaltmittel ungetheilt in Händen behalten möchte, remonstrirt gegen die geforderte Decentralisation, und sucht sie bei den betheiligten großen Eigenthümern, — dem gegenwärtigen französischen Adel, — dadurch verdächtig zu machen, daß sie ihnen das Schreckbild einer Republik vorhält, gerade wie das Berliner Wochenblatt das Repräsentativsystem dadurch anrüchig zu machen sucht, daß es behauptet, dasselbe beruhe auf der „verschrieenen Volkssouverainetät."

Es wird aber in Teutschland, wie in Frankreich, die Ueberzeugung immer allgemeiner werden, daß die Centralisation eben so nothwendig ist zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Ausführung der höchsten Zwecke des Staates und des Nationallebens, wie die sogenannte Decentralisation unentbehrlich ist zur Bewahrung der Freiheit und zur Ausführung der individuellen Lebenszwecke, und daß nur in der vernünftigen Vereinigung beider, nur in der Herabsetzung beider zur Relativität, das „sicherste Mittel gegen den Absolutismus" jeder Art zu finden ist.



Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Rückblick auf die Ursachen der französischen Revolution und Andeutung ihrer welthistorischen Bestimmung. Von Friedrich Wilhelm Carové. Hanau, in der Edler'schen Buchhandl. 1834. 186 S. 8.

Der Verf., schon rühmlichst bekannt durch mehrere Werke über die Erscheinungen unsrer Tage, liefert hier eine geistreiche Schrift, voll heller Ideen, die Vieles aus der Vergangenheit erläutern, über die Bestrebungen der Gegenwart beruhigen, und Hoffnungen für die Zukunft aufregen. Sie verdient daher, daß ausführlicher Bericht über sie erstattet wird.

Ihrem Inhalte nach zerfällt sie, wie schon der Titel andeutet, in zwei Abtheilungen. Die erste, in 24 Paragraphen gesondert, handelt „von den Ursachen und dem Ausbruche der französischen Revolution" (S. 1—113); die zweite enthält in 13 Paragraphen „Andeutung der Resultate und der welthistorischen Bestimmung der französischen Revolution." — Was die erste Abtheilung betrifft; so theilt der Verf. mit Andern, die hellen und unbefangenen Geistes über die Ursachen der französischen Revolution geschrieben haben, die Meinung, daß diese Revolution nicht einzelnen Menschen, Vereinen und Schriften, sondern dem Entwickelungsgange der Dinge zuzuschreiben ist. Eigenthümlich ist ihm der Erweis, wie aus der Unhaltbarkeit der mittelalterlichen Lebensform (Hierarchie und Feudalismus), die, weil

entfernt der Perfectibilität des Menschengeschlechts zu entsprechen, nur auf den unverbrüchlichen Fortbestand einer, auf blinden Glauben und Eroberung beruhenden Gewaltherrschaft berechnet war, ein Kampf gegen dieselbe sich entwickelte; wie dieser Kampf seit dem zwölften Jahrhunderte von den nach Machtvergrößerung strebenden Königen ausging, erst zur Ausbildung eines absoluten Monarchismus hinführte, dann aber bei dem Widerstande, den Anfangs die Parlamente, späterhin die Litteratoren, endlich der aufgebildete, zum Bewußtseyn seiner Kraft und Bedürfnisse gelangte, dritte Stand dem Staate und der Kirche entgegenstellte, die Herstellung einer verfassungsmäßig gesicherten Herrschaft des Vernunftrechts zum Endziele nahm. Die Revolution war, wie (S. 55 ff.) gezeigt wird, unvermeidlich. „Das alte Wesen, das allmählig ein Unwesen geworden war, konnte nicht mehr fortbestehen, und eine fieberfreie, sturmlose, organische Entwickelung war durch die frühere, gewaltsame Unterdrückung der Reformation und des dritten Standes schlechthin unmöglich geworden.“ An diese Erörterungen, die gründlich und anschaulich durchgeführt sind, knüpft der Verf. eine kurze Schilderung des Ausbruches der französischen Revolution. Wahr und treffend bemerkt er hierbei (S. 79): „Gleich beim Anfange der Revolution zeigte sich,“ wie wenig die alte Kirche und der alte Staat für die „Bildung und Sittlichung des sogenannten gemeinen Mannes gethan, wie roh die untersten Volksclassen geblieben waren, während die höchsten Stände im Ueberflusse sich verweichlicht und verbildet hatten.“ — Im Betreff der „Stadien“ oder Abschnitte der neuen Zeit weicht der Verf. (S. 60) von dem Gewöhnlichen ab. Er theilt

sie nicht in Zeiten der Revolution, des Kaiserreichs und der Restauration, sondern in die Zeiten a) der leidenschaftlichen Vernichtung alles Bestehenden, von 1785—1798, b) eines indifferenten Schwebens zwischen altem und neuem Wesen und Unwesen, von 1798—1814, und c) einer besonnenen aber noch nicht vollendeten Reorganisation der gesammten Lebensordnung, 1814 bis jetzt. Allein durch diese neue Eintheilung wird nichts gewonnen, und weder das Wesentliche der Directorialregierung, noch das Wesentliche der Regierung Napoleons, Ludwigs 18 und Karls 10 bezeichnet, sondern nur die Beschaffenheit der ihnen entgegenwirkenden Opposition angedeutet. Wir glauben daher der gewöhnlichen Eintheilung den Vorzug geben zu müssen.

Schon in der hier geschilderten ersten Abtheilung ist vieles zu weit und breit vorgetragen, und statt bündiger Ordnung lästige Wiederhohlung des früher bemerkten zu finden; aber noch weit mehr gilt dies von der zweiten Abtheilung, wie sich dies schon aus den Ueberschriften der einzelnen Paragraphen abnehmen läßt. Diese lauten: §. 1. Charakteristik welthistorischer Krisen; §. 2. Die französische Revolution, Moment einer welthistorischen Krise; §. 3. Allgemeinste Resultate und Endzwecke der Revolution; §. 4. Gegenwart (oder Mängel und Bestrebungen derselben); §. 5. Die anerkannten Principien der neuen Weltordnung; §. 6. Die vier Cardinalmomente der Humanität. (Sie werden bezeichnet durch Recht, Ordnung, Freiheit, Glückseligkeit); §. 7. Genesis der höchsten Ideen aus dem Kampfe entgegengesetzter Absolutismen (Wiederhohlung dessen, was schon im 3. und 5 §. angedeutet worden war); §. 8. Freier Gedanken- und Menschenverkehr, Hauptbedingung der Regeneration;

§. 9. Zwei Irrthümer, Haupthindernisse des Fortschreitens [a) daß man die ewigen Gesetze des gesellschaftlichen Organismus verkennt; b) daß man meint, der Zweck heilige oder rechtfertige die Mittel]; §. 10. Beschränkung des Zufalls und Entfernung bloßer Gewaltherrschaft, Haupttendenz der neuern Zeit; §. 11. Providenzielle Ordnung der allgemeinsten und schnellsten geistigen Circulation (durch die Buchdruckerpresse. Bedeutung der Oeffentlichkeit); §. 12. Die beginnende allgemeine Regeneration nur Entwickelung reinchristlicher Ideen (Wiederhohlung des 3. §. der ersten Abtheilung); §. 13. Allgemeine Charakteristik des begonnenen dritten welthistorischen Zeitalters (Wiederhohlung des 3. 5. und 7. §. der zweiten Abtheil.) — Mit dem Allem will der Verf. zeigen, wie Frankreich der Vorkämpfer Europa's geworden ist, und welche Forderungen, Bestrebungen und Erscheinungen die neueste Zeit charakterisiren, und sie als den Anfang eines neuen welthistorischen Zeitalters bezeichnen. Die Tendenz der jetzigen Zeit ist (nach S. 123), „daß das Reich der bloßen Gewalt der heiligen Macht vernünftig begründeter Nothwendigkeit, dem göttlichen Rechte des denkenden Geistes und des liebenden Herzens weichen müsse.“ — Hinsichtlich des Rechts sollen (nach S. 126) „alle Eingeborne als gleichberechtete Kinder und Mitglieder des Staates, alle Völker als gleichberechtete Mitglieder der Menschheit, und die gesammte Staatsordnung und Völkergesellschaft erfaßt werden als bestimmt, allen Einzelnen und allen Völkern die Annäherung zu ihrer unendlichen Bestimmung zu sichern.“

Wie Weitschweifigkeit in diesem Werke zu tadeln ist, so auch, daß der Verf. manches nicht klar herausgestellt hat: (z. B. S. 3, wo er von Hauptmomenten, Voraussetzungen

und Entwicklungsweisen des [illegible] über); [illegible] daß er manches nicht genau erfaßt (z. B. S. 77: „[illegible] Lafayette bildete sich eine Bürgermiliz ꝛc.;" diese [illegible] schon, als Lafayette am 15. Jul. 1789 an ihre Spitze [illegible], und daß er mitunter Behauptungen aufstellt, die sich [illegible] lich rechtfertigen lassen (z. B. S. 50: „die große [illegible] (1830) war vorzugsweise dem Umsturze des alten [illegible] lichen Wesens gewidmet ꝛc." und (S. 151): „Alles [illegible] und Herrliche ist aus Vereinen hervorgegangen ꝛc."). [illegible] gegen solche Mängel wird man hier reichlich entschädigt [illegible] viele geistreiche Bemerkungen und ergreifende [illegible], welche deutlich zeigen, wie scharf der Verf. das [illegible] Menschheit auffaßt, und wie richtig er ihre Bedürfnisse [illegible] Bestrebungen zu würdigen versteht. So schreibt er (S. 135): „das allgemeine Recht ist nichts anders als das, daß jeder Mensch als individueller Selbstzweck gelte, woraus unmittelbar auch für Jeden die allgemeine Pflicht hervorgeht, alle Andere als solche Selbstzwecke anzuerkennen, und einerseits sich selbst so weit zu beschränken, als solche Anerkennung es erheischt, andrerseits sich selbst für Andere hinzugeben, da nur durch solche Selbstbeschränkung und Selbsthingabe das Individuum zu einem allgemeinen Wesen wird, und nur hierdurch das volle Recht erwirbt, von Andern gleiche Selbstbeschränkung zu fordern und gleiche Selbsthingabe zu erwarten; denn Empfangen und Geben stehen ewig in einem heiligen Wechselverhältniß." — (S. 164): „Es darf die Herrschaft der Willkühr nicht durch Willkühr zu Ende gebracht werden; das Recht kann nur durch das Recht zum Bestand, und die Heiligkeit der Freiheit nur durch unbedingte Heilighaltung derselben zur allgemeinen Anerkennung

kommen." — Solche Stellen können zugleich zeigen, wie sehr diese Schrift verdient gelesen und beherziget zu werden.

Gotha. Schulze.

Das Wirken der Staatsregierung und Stände des Königreiches Sachsen, nachgewiesen aus den Ergebnissen des ersten constitutionellen Landtages nach dem Eintritte der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831, von J. A. H. Leipzig., 1834, Vogel. VIII u. 175 S. gr. 8. nebst XXIII Seiten Tabellen in Querfolio. (18 Gr.)

Nächst der berühmten anonymen Schrift des vormaligen brittischen Lordkanzlers Brougham: „das Reform-Ministerium und das reformirte Parlament," deren im vorigen Jahrgange dieser „Jahrbücher" gedacht ward, kennt Ref. kein Werk, welches die wichtigen Ergebnisse eines Landtages so authentisch genau, so in gedrängter Kürze, so einfach und würdevoll, und mit so zuverlässigen Belegen in Hinsicht der Finanzverwaltung ausgestattet darstellte, als das vorliegende. Ueber keinen teutschen Landtag besitzt die publicistische Literatur eine Schrift, wie diese. Allein mit Stolz darf es auch der Sachse aussprechen, daß vielleicht auf keinem teutschen Landtage bis jetzt ein so gemeinsames, gegenseitig sich entgegenkommendes, Wirken der Regierung und der Stände statt fand, als auf dem, in seiner Dauer und in seinen Ergebnissen so hochwichtigen, 21 monatlichen Landtage im Königreiche Sachsen, der am 30. Oct. 1834 beendiget ward.

Eine solche gedrängte Zusammenstellung der Ergebnisse dieses Landtages für das In- und das Ausland war aber um so nöthiger, weil die vollständigen und allerdings reichhaltigen Protocolle desselben (deren Rest noch erwartet wird) bereits jetzt gegen 50 Rthlr. im Ladenpreise

kosten, so wie die Auszüge aus den Landtagsverhandlungen, welche der Leipziger politischen Zeitung als außerordentliche Beilagen zugegeben wurden, 540 Nummern betragen, von welchen mehrere anderhalb bis zwei Bogen umschlossen. Allerdings ist durch die letztern — mit vieler Umsicht redigirten — Beilagen nicht blos der constitutionelle Sinn der sächsischen Staatsbürger lebhaft angeregt und mit dem Gange der Landtagsverhandlungen in ununterbrochener Verbindung erhalten, es sind auch in diesen Beilagen die Reden der Minister, der Regierungscommissaire, so wie der wichtigsten Sprecher in der ersten und zweiten Kammer, freilich theilweise verkürzt, aber doch nach ihrem politischen Charakter und nach ihrem wesentlichen Inhalte, zur öffentlichen Kunde gebracht worden; allein beide Quellen sind, wegen ihres Umfanges und ihres Preises, nur den wenigsten Inländern zugänglich, und dem Auslande blos durch die aus denselben in ausländische Zeitungen übergegangenen Bruchstücke bekannt geworden. Es muß daher die, in der vorliegenden Schrift, nur von einem hochgestellten Staatsmanne auf diese Weise zu behandeln mögliche, Uebersicht der Gesammtergebnisse des beendigten Landtages in Hinsicht auf Gesetzgebung und Verwaltung, die ungetheilte Aufmerksamkeit des In- und Auslandes in Anspruch nehmen. Sie kann zugleich zum Muster dienen, wie ähnliche Schriften über die Ergebnisse teutscher Landtage in andern teutschen Staaten zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollten, um ein richtiges Urtheil über den politischen Charakter und practischen Gehalt des constitutionellen Lebens, in Vergleichung mit dem Zustande des innern Staatslebens und namentlich des Staatshaushaltes in der vorconstitutionellen Zeit, zu

vermitteln. Keineswegs wird aber durch diese gediegene Schrift der Gedanke ausgeschlossen, daß noch in einem zweiten — nothwendig etwas ausführlichern — Werke auch der Kern (gleichsam die Quintessenz) der landständischen Verhandlungen selbst aufgestellt würde, so daß das Werk die wichtigsten der gehaltenen Reden (unter welchen namentlich die Reden der Minister von ausgezeichnetem theoretischen und practischen Gehalte sind), zugleich mit den Verschiedenheiten der Ansichten über mehrere politische Lebensfragen enthielte, welche in den Reden der ständischen Abgeordneten sich befinden. Denn obgleich auf dem sächsischen Landtage keine förmliche Opposition einzelner Abgeordneten gegen die Anträge und Postulate der Regierung — wie es wohl auf vielen andern teutschen Landtagen, namentlich seit 1831, geschah, — sich herausstellte; so liegt es doch selbst in dem Grundcharakter des constitutionellen Systems, daß Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen bald über wichtige, bald selbst über minder wichtige, politische Dogmen in ständischen Versammlungen sich ankündigt; eine Verschiedenheit, die — noch völlig abgesehen von den Urtheilen der Kurzsichtigkeit und Einseitigkeit über politische Angelegenheiten — schon in den drei politischen Hauptfarben, die keinem freien Landtage fehlen können, der Stabilität, der Bewegung und der Reform, ihren nächsten Grund findet. Diese politischen Schattirungen fehlten auch dem sächsischen Landtage nicht. Denn während die Regierung, in ihren Gesetzesentwürfen und Postulaten, von der scharf gezogenen Linie der dem innern Staatsleben Sachsens nöthig gewordenen Reformen sich nicht entfernte, und fast durchgehends die Stimmenmehrheit der Kammern auf ihrer Seite

hatte, weil sie das Rechte, das Zweck- und Zeitgemäße mit Würde, Ernst und reinem Wohlwollen beabsichtigte und dies nicht ohne Anerkennung blieb; so fehlte es doch auch nicht so wenig an einzelnen Rednern, welche die Sache des sogenannten historischen Rechts mit subjectivem Scharfsinne vertheidigten, wie an andern, welche über die Grenzen des Systems der Reformen hinaus gingen, und theilweise dem Principe der „Bewegung" huldigten. Ref. hält übrigens diese politische Schattirung für unzertrennlich von der Grundbedingung des constitutionellen Lebens — von Oeffentlichkeit, wie sie namentlich in Sachsen in beiden Kammern durch das Grundgesetz selbst besteht, sobald ein constitutioneller Landtag nicht zu dem Mechanismus eines bloßen Bewilligungslandtages herabsinken soll. Allein volle Anerkennung verdient der hochgebildete, rechtliche, in die wohlwollenden Absichten der Regierung in den meisten Fällen eingehende Sinn der sächsischen Stände, wodurch das im Ganzen sehr erfreuliche Ergebniß am Schlusse des Landtages vermittelt ward.

Die Aufstellung dieses Ergebnisses ist die Absicht der vorliegenden Schrift. Das Vorwort gedenkt in kurzen, aber inhaltsschweren, Andeutungen der bereits in der landständischen Praxis mehrerer Staaten wahrgenommenen Schattenseiten des constitutionellen Systems, durch welche „über die Zuträglichkeit des Systems selbst für Fürsten und Völker Zweifel erregt und laut wurden," und erklärt sich dahin: „Noch soll diese Frage (über die Zuträglichkeit des constitutionellen Systems) nicht als entschieden angesehen werden, die Hauptmotiven des dafür und dagegen sollen aus der Erfahrung, und zwar aus einer langjährigen Er-

fahrung geschöpft werden; die practische Anwendung soll auch hier, wie in allen wichtigen Angelegenheiten, die sicherste Entscheidungsnorm abgeben. Einen höchst wesentlichen Einfluß wird hierbei die Haltung der Regierung und das Benehmen der Stände äußern, und das Ergebniß wird nach dem Maaße, als diese Aufgabe richtig aufgefaßt und mehr oder weniger glücklich gelöset ward, in den verschiedenen Staaten als ein verschiedenes hervortreten. Es kann mithin der Zweck dieser Blätter nicht seyn, ein Urtheil oder eine Meinung über das constitutionelle Staatensystem auszusprechen. Allein dies, der Zukunft vorbehaltene, Urtheil vorzubereiten, möchte den überflüssigen Unternehmungen kaum beigezählt werden können." — Gewiß wird, sobald man die hier aufgestellten Ergebnisse des ersten constitutionellen Landtages im Königreiche Sachsen unbefangen würdiget, jenes Urtheil für das constitutionelle System ausfallen; auch möge in andern teutschen Staaten, wo Entfremdung zwischen der Regierung und den Ständen (oft nicht ohne theilweise Schuld auf beiden Seiten) eintrat, der Geist und politische Charakter des sächsischen Landtages, für die Ermittelung eines gleichmäßigen Ergebnisses in Beziehung auf das constitutionelle System, nicht unberücksichtigt, nicht ohne wohlthätige Folgen bleiben!

Eingangsweise giebt der Verf. eine kurze Darstellung des landständischen Wesens in der Zeit vor der Verfassung, wodurch die Vergleichung des Vormals und Jetzt sehr erleichtert wird. Nicht übergangen werden die Anregungen, welche die vormaligen Stände bereits seit dem Landtage von 1817 im Betreff einer durchgreifenden Veränderung der frühern landständischen Verfassung bei der Regierung

machten, die aber von dem verewigten Könige Friedrich August abgelehnt wurden. Dies wirft übrigens keinen Schatten auf das gesegnete Andenken dieses Fürsten, der nach einer mehr als 58jährigen Regierung, mit dem tröstenden Bewußtseyn in die Gruft stieg, sein Land und Volk — ungeachtet der verhängnißvollen Ereignisse, die, in Folge der stürmischen politischen Umbildung des halben Erdtheils, ihm nicht erspart werden konnten, — mit einer beispiellosen Gerechtigkeit, mit Wohlwollen und Milde regiert, und den Staatshaushalt zweimal höchst zweckmäßig, und auf festen Grundlagen gestützt, reorganisirt zu haben. — Sehr treffend sagt der Verf., wo er der Zeit vor 1830 gedenkt, (S. ..) darüber: „Das, was Friedrich August der Gerechte, im Bewußtseyn, für sein Volk im Laufe einer 58jährigen Regierung unter der damaligen Verfassung des Landes väterlich gewirkt zu haben, ablehnen zu müssen glaubte; das gewichtige Wort des ältesten Fürsten Europa's, der mit seinem Volke während jener langjährigen Regierung Freud' und Leid getheilt hatte, war (1830) verhallt; das große Uebergewicht, welches nothwendig daraus erwächset, wenn Gründen und Anträgen, aus der Erfahrung entnommen, von dem Regenten selbst stets eine noch längere Erfahrung entgegengesetzt werden kann, war verschwunden; das Bedenken Friedrich Augusts, in weit vorgerückten Jahren, eine so wesentliche Reform zu beginnen, vielleicht auf halbem Wege das Werk verlassen und den unbekannten Ansichten des Thronerben die Beendigung desselben überlassen zu müssen, hatte der Tod des edelsten Fürsten beseitiget; dem Regierungsnachfolger aber blieb die schöne Aufgabe, das, was unter frühern Verhältnissen ausreichend und nützlich war,

der Zeit anzupassen. Die neue Verfassung entstand, wie noch keine entstanden ist. Von Fürsten und den Vertretern des Landes gemeinschaftlich geprüft, berathen und beschlossen, ward sie am 4. Sept. 1831 unterzeichnet. Die Uebereinstimmung der Ansichten, aus der sie hervorgegangen ist, sichert ihr eine lange unveränderte Dauer. Möge diese Dauer der der frühern ständischen Verfassung nicht nachstehen!"

Ref. theilt denselben Wunsch, weil die Reformen im Staatsleben nur dann Haltbarkeit gewinnen und wohlthätig wirken, wenn sie den Charakter der Stabilität auf die Dauer des Zeitraumes annehmen, in welchem diese Reformen dem erreichten Grade der Civilisation des Volkes entsprechen. Allerdings werden auf einer höhern Stufe der Cultur neue Reformen nöthig; allein diese Stufen liegen bei den meisten Völkern gewöhnlich ein halbes Jahrhundert aus einander, und nur das Princip der „Bewegung" kann wollen, daß ununterbrochen reformirt werde, als ob die Völker, nach dem Eintritte einer durchgreifenden Reform der staatsbürgerlichen Verhältnisse, nicht erst zur Besinnung kommen müßten!

Der Verf. bezeichnet die Veränderungen, welche als nothwendige Folgen der neuen Verfassung anzusehen waren, als Aufgaben, die theils vor, theils während des ersten constitutionellen Landtages gelöset worden, theils welche künftig noch zu lösen sind, um den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vollständig zu entsprechen. Er gehet dabei von der Reihenfolge der Paragraphen der Verfassungsurkunde aus, inwiefern, nach den Bestimmungen dieser §§, veränderte organische Einrichtungen, Vereinigungen mit den Ständen, oder gesetzliche Anordnungen nöthig wurden. . . .

Nach der kurzen Aufführung der hierher gehörenden §§ des Grundgesetzes, bezeichnet der Verf., zur Erleichterung der Uebersicht, 1) das, was die Regierung zu thun hatte, um die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Stände ins Leben zu rufen, und was sie in dieser Beziehung gethan hat; und 2) was im Allgemeinen nach den Geschäftsabtheilungen, welche durch die verschiedenen Ministerialdepartemente ihre Begrenzung finden, theils vor, theils während des Landtages, im gesetzlichen und Verwaltungswege, oder durch besondere, mit den ständischen Kammern getroffene, Vereinigung in Folge der neuen Verfassung und sonst geleistet worden ist, oder der Zukunft vorbehalten bleibt.

Zu der ersten Classe gehörten zunächst das Wahlgesetz (24. Sept. 1831), die Bildung der verfassungsmäßigen Ministerialdepartemente und des Gesammtministeriums (7. Nov. 1831), des Staatsrathes (14. Nov. 1831), und die in vielfacher Hinsicht schwierigen Verhandlungen mit den Ständen der Oberlausitz, deren Ergebniß im Gesetzblatte nächstens erscheinen wird, nachdem die Ständeversammlung darüber sich erklärt, und der Landtagsabschied die von der Regierung ertheilte Entschließung veröffentlicht hat. Weiter mußte eine Landtagsordnung, zur Regulirung des Geschäftsganges bei den ständischen Verhandlungen, vorgearbeitet werden, welche aber vor der Hand nur provisorische Gültigkeit erhielt.

So vielfach vorbereitet, ward der Landtag am 27. Jan. 1833 eröffnet. Mit ihm begann die zweite Classe der Gegenstände, welche unter gemeinschaftlicher Wirksamkeit der Regierung und der Stände berathen und entschieden

wurden. Dahin gehörte die Bildung des Staatsgerichtshofes, zu welchem die Regierung den Präsidenten und 6 Mitglieder ernannte, so wie die Stände die 6 andern Mitglieder wählten; eine Vervollständigung des §. 55 des Wahlgesetzes; die Lösung einiger Zweifel bei der Wahl der Rittergutsbesitzer; das Staatsdienergesetz (über dessen vorgelegten Entwurf die beiden Kammern verschiedenartig sich erklärten), und mehrere Bestimmungen über die Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter u. a. für die Glieder des königlichen Hauses.

In Hinsicht des Justizdepartements gehörte eine veränderte Organisation der obern Justizbehörden und die Trennung der Verwaltungsangelegenheiten von diesen, die Herstellung eines geregelten Instanzenzuges, so wie die möglichste Beschränkung der privilegirten Gerichtsstände, zu den Aufgaben, welche das Justizministerium nach den Bestimmungen des Grundgesetzes zu lösen hatte. Es wurden daher den Ständen die Gesetzesentwürfe über die höhern Justizbehörden, über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, über privilegirte Gerichtsstände und einige damit im Zusammenhange stehende Gegenstände vorgelegt. Ref. giebt das Resultat mit den Worten des Verfassers (S. 40): „Durch diese Gesetze, welche nach langdauernden Berathungen, unter manchen nicht unwesentlichen Modificationen und Zusätzen, die ständische Zustimmung erhalten haben, werden das Landes-Justizcollegium, die Oberamtsregierung der Oberlausitz, das Oberhofgericht und der Schöppenstuhl zu Leipzig aufgehoben, und statt derselben für das gesammte Land 4 Appellationsgerichte eingesetzt, welche in Civil- und Criminalsachen die Mittel- oder

zweite auch erkennende Instanz, in gewissen, im Gesetze näher bestimmten, Fällen aber die erste Instanz bilden, und über welchen als entscheidender oberster Gerichtshof ein Ober-appellationsgericht, als leitende und beaufsichtigende Behörde das Justizministerium stehet. Es ward ferner der Geschäftskreis der neuen Behörden, der Instanzenzug in Civil- und Criminalsachen geregelt." — Durch das Gesetz über die privilegirten Gerichtsstände wurden sehr wesentliche Abänderungen in Beziehung auf den Gerichtsstand der Mitglieder des königlichen Hauses, des Staatsfiscus, der Studirenden, der Staatsdiener, der Militairgerichtsbarkeit, der Ehe- und Verlöbnißsachen getroffen, in deren Folge eine große Zahl der bisherigen privilegirten Gerichtsstände beseitigt, das Kriegsgerichtscollegium aufgehoben, und den Consistorien die Untersuchung und Entscheidung der Ehesachen entnommen ward. — Mit der beabsichtigten Trennung der Justiz von der Verwaltung hing eine veränderte Organisation der Oberbehörden und Unterbehörden, die veränderte Einrichtung der Criminalgerichtsbarkeit, so wie die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit zusammen. Für diese Aufhebung erklärte sich die zweite Kammer; allein die Verhandlung in der ersten Kammer sprach sich für die Beibehaltung derselben aus, doch zugleich für die unbedingte Ueberweisung der Criminalrechtspflege an den Staat. „Es liegt die deshalb abgegebene ständische Erklärung der Regierung zur Prüfung und Entscheidung vor." — Die Bearbeitung neuer Civil- und Criminalgesetzbücher, worüber (S. 46 ff.) die treffliche Rede des Justizministers v. Könneritz aufgenommen worden ist, soll sofort nach dem Schlusse des Landtags beginnen, und in dem Maße

laufe dieses schwierigen Geschäfts wird sich herausstellen, ob, nach dem Wunsche der Stände, die neuen Gesetzbücher mit dem Jahre 1839 bereits ins Leben treten können. Doch konnte die Regierung durch die eröffnete Aussicht, dem Lande, sobald als es irgend thunlich seyn würde, die Wohlthat eines vollständigen Civil- und Criminalgesetzbuches zu gewähren, (S. 56) sich nicht abhalten lassen, einzelne Lücken in der Gesetzgebung auszufüllen, und entstandene Zweifel durch gesetzliche Bestimmungen zu lösen. Was dafür geschah, ist S. 57—59 aufgeführt.

Vom Ministerium des Innern wurden, noch vor Eröffnung des Landtages im Jahre 1833, zwei bereits beim Landtage 1831 vorbereitete sehr wichtige Gesetze erlassen: die Städteordnung vom 2. Febr. 1832, und (17. März 1832) das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen. Verstattete es der Raum; so würde Ref. die hochwichtige Erklärung des Verfs. (S. 62 f.) über die Städteordnung aufnehmen. Sie verdient, besonders in Hinsicht der in den meisten Städten noch zu erwartenden örtlichen Statuten, die allgemeinste Beherzigung. — Eine Landgemeindeordnung, zu welcher der Entwurf der zweiten Kammer bereits vorlag, wird bei dem nächsten Landtage ins Leben treten. Mit dem zweiten Gesetze stand das Institut der Landrentenbank in der genauesten Verbindung. — Durch Gesetz vom 15. Jun. 1833 ward der Zwang aufgehoben, nach welchem die Söhne aus dem Bauernstande, vor Erlernung eines Handwerkes, vier Jahre dem Rittergutsbesitzer dienen mußten. — Die von den Ständen berathene Gesindeordnung wird nächstens als Gesetz erscheinen; dagegen blieb die beabsichtigte neue Gewerbe-

ordnung vor der Hand auf sich beruhen. — Die neue Gestaltung der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, welche die Stände längere Zeit beschäftigte, wird nächstens in einem Gesetze ausgesprochen erscheinen. — Ein neues Gesetz über das Heimathsrecht ist bereits seit dem Schlusse des Landtages erschienen. — Die Straf- und Versorgungsanstalten des Landes wurden, unter Mitwirkung der Stände, zweckmäßiger organisirt. — Von hoher Wichtigkeit war die berathene und beschlossene Errichtung von vier collegialisch gebildeten Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin. — Für die Verbesserung des Medicinalwesens wurden von den Ständen 5000 Thaler jährlich zur Verfügung der Regierung gestellt.

Eine der schwierigsten Aufgaben hatte das Finanzministerium zu lösen, indem es für Sachsen das erste Staatsbudget aufstellen mußte, und zwar zu einer Zeit, wo die Verhandlungen über den Beitritt zu dem preußisch-teutschen Zollvereine begannen. Belehrend und schätzbar ist die darüber in der Schrift (S. 95 ff.) enthaltene Mittheilung, welche die Nachweisung der Gründe enthält, die es für Sachsen nicht blos räthlich, sondern fast nothwendig machten, dem Zollvereine sich anzuschließen. Die Stände willigten ein, und genehmigten die damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Gesetze, die indirecten Abgaben, die Ermäßigung des Chausseegeldes, die Brantewein-, Bier-, Wein- und Tabaksteuer, die Defraudationsstrafen u. a. betreffend. Mit Anstrengung gelang es, diese neuen Steuern, in Folge der abgeschlossenen Verträge, schon den 1. Jan. 1834 ins Leben zu rufen. Später erfolgte die Annahme eines neuen,

Gewerbs- und Personalsteuergesetzes von den Ständen, und die Verwandelung der seit 1628 bestandenen Fleischsteuer in eine Schlachtsteuer. — Nach langwierigen ständischen Verhandlungen über die nöthige Reform der Grundsteuer (besonders in Hinsicht der verschiedenen Vermessungs- und Bewerthungsmethoden, S. 105 ff.) gelangte man, vor dem Schlusse des Landtages, zu einer Vereinigung über die Prämissen zur künftigen neuen Regulirung derselben, so wie über die Entschädigungsquoten der Steuerbefreiten. Sehr treffend erinnert der Verf. (S. 115): „Nie wird man in Beziehung auf Vermessung und Bewerthung des Grundeigenthums etwas ganz Vollkommenes erreichen; man wird sich nur zu bemühen haben, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen. Bei keiner Methode wird es an zahlreichen, begründeten und unbegründeten, Reclamationen fehlen." —

Große Schwierigkeiten waren bei der Entwerfung des Staatsbudgets zu besiegen, unter welchen die bisher bestandene Trennung der fiscalischen von den Steuercassen zu den wichtigsten gehörte. Ausführlich und mit der größten Offenheit und Oeffentlichkeit, welche die sächsische Regierung überhaupt bei allen landständischen Verhandlungen festhielt, erklärt sich die Schrift (S. 120 ff.) über den Weg, welchen die Regierung dabei befolgte. Mit dieser höchstwichtigen, gewissenhaften und durchgängig klaren, Erörterung müssen die tabellarischen Beilagen zu dem vorliegenden Werke verglichen werden, welche im Detail A) das Budget der Staatseinkünfte und des Staatsaufwandes auf die Jahre 1834—1836, in Gemäßheit der ständischen Bewilligung, und — zur Vergleichung — B) die Uebersicht der Staatsausgaben in den Jahren 1828—1830, so wie

C) die Nomenclatur der nun bestehenden indirecten und directen Steuern enthalten. Nur in wenigen constitutionellen Staaten Teutschlands dürfte eine so erschöpfende, und völlig ins Einzelne eingehende, tabellarische Uebersicht mit solcher Oeffentlichkeit, wie sie hier gegeben wird, bestehen. Ref. erklärt diese Uebersicht für einen Hauptgewinn des in Sachsen eingetretenen constitutionellen Systems. Ein gewichtvolles Wort sagt der Verf. über den Staatscredit Sachsens (S. 130), dessen Anfang Ref. um so lieber aufnimmt, weil er das Andenken des verewigten Königs in dieser Hinsicht mit voller Anerkennung feiert. „Bei diesem Credit galt es in der That nur die Erhaltung; denn der Credit Sachsens ist seit einer Reihe von beinahe 70 Jahren unerschütterlich, und kann mit Recht ein sehr werthvolles Vermächtniß Friedrich Augusts genannt werden.“ Die vorliegende Schrift enthält eine ausführliche Nachweisung des Staatsschuldenwesens in Sachsen seit 1763, und schließt mit dem Ergebnisse (S. 140), daß die gesammte sächsische Staatsschuld auf 11,402,241 Thlr. angeschlagen werden kann. — Damit steht (S. 141) die Darstellung der Veränderungen und Verbesserungen im Geldwesen, so wie in der ganzen Finanzverwaltung in genauer Verbindung.

Im Departement des Kriegsministeriums wurden zwei wichtige Gegenstände im gesetzlichen Wege geordnet: 1) die Bestimmungen über Ergänzung des Heeres, und 2) die denselben entsprechende Veränderung des Militairstrafgesetzbuches. In Beziehung auf das Militairbudget war es (S. 152) „eine erfreuliche Erscheinung, daß, während in manchen andern teutschen Kammern das Militairbudget als der Zankapfel zwischen Regierung und Ständen bezeichnet

werden muß, diese Angelegenheit hier ganz anders sich gestaltete." — Wenn die nach dem Gesetze von 1825 bestandenen Ausnahmen von der Militairpflichtigkeit, bis auf drei, völlig verschwanden; so ward doch auch die, bisher in Sachsen noch nicht bestehende, Stellung von Ersatzmännern gesetzlich angenommen.

Von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wurden folgende Gesetze den Ständen vorgelegt, berathen und genehmiget: 1) die Verhältnisse der gemischten Ehen und die Erziehung der in selbigen erzeugten Kinder betreffend; 2) das hochwichtige Volksschulengesetz (das die Organisation der gelehrten Schulen betreffende Gesetz ward von der Regierung, wegen der Widersprüche in der ersten Kammer, zurückgenommen); 3) der Plan zur Organisation der evangelisch-kirchlichen Mittelbehörden, mit Aufhebung der bisherigen Consistorien und Errichtung eines allgemeinen Landesconsistoriums zu Dresden. Die anderweitigen Verfügungen des Cultusministeriums in Betreff der Beseitigung mehrerer mit der Verfassung unverträglichen Einrichtungen führt der Verf. (S. 165) im Einzelnen auf.

Von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten konnte zunächst nur das besondere Budget desselben zum Ressort der Stände gehören. Ueber dieses aber gab eine Rede des Staatsministers von Lindenau, die hier (S. 166) Auszugsweise mitgetheilt wird, lichtvollen Aufschluß; eine Rede, die als ein allgemeiner Abriß der Diplomatie betrachtet werden kann.

Von S. 169 an erklärt sich in 10 Puncten der Verf. über das, was die Regierung noch zu thun haben

dürfte, um die Zusicherungen in der Verfassungsurkunde zu lösen, und die verfassungsmäßigen Bestimmungen ins Leben zu rufen. Dahin rechnet der Verf. ein Hausgesetz, welches zugleich die Bestimmungen über die Gebührnisse des königlichen Hauses an Apanagen, Witthümern ꝛc. in sich aufnähme; die Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht; über die Rechte der Juden; über die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels, „wobei aber, wie es von selbst sich versteht, die Vorschriften der Bundesgesetze berücksichtiget werden sollen"; die Einsetzung einer besondern Behörde zur Entscheidung von Competenzzweifeln; die möglichste Beschränkung der privilegirten Gerichtsstände; die Verwandelung der provisorischen Landtagsordnung in eine definitive u. s. w.

Der beendigte erste constitutionelle Landtag in Sachsen hat die Ehre des sächsischen Namens im In- und Auslande aufrecht erhalten und befestigt; die vorliegende Schrift aber enthält die Nachweisung der Gründe, worauf diese Aufrechthaltung und Befestigung beruht. Daher Dank ihrem Verfasser für die Lösung dieser schwierigen Aufgabe mit einer Klarheit und Offenheit, wie sie, in diesem Umfange und in dieser Form, noch von keinem teutschen Staate existirt! Gern macht Ref. das Schlußwort des Verfs. zu dem seinigen: „Was im Vereine des Regenten mit dem Volke gebaut ward, möge in Einigkeit erhalten und ausgebildet werden; dann wird das Werk seinen Meister loben und des Himmels Segen nicht ausbleiben." Pölitz.

Diesen Segen des Himmels über das neue Verfassungswerk Sachsens verkündigte der, in ganz Teutschland gefeierte,

werden muß, diese Angelegenheit hier ganz anders sich gestaltete." — Wenn die nach dem Gesetze von 1825 bestandenen Ausnahmen von der Militairpflichtigkeit, bis auf drei, völlig verschwanden; so ward doch auch die, bisher in Sachsen noch nicht bestehende, Stellung von Ersatzmännern gesetzlich angenommen.

Von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wurden folgende Gesetze den Ständen vorgelegt, berathen und genehmiget: 1) die Verhältnisse der gemischten Ehen und die Erziehung der in selbigen erzeugten Kinder betreffend; 2) das hochwichtige Volksschulengesetz (das die Organisation der gelehrten Schulen betreffende Gesetz ward von der Regierung, wegen der Widersprüche in der ersten Kammer, zurückgenommen); 3) der Plan zur Organisation der evangelisch-kirchlichen Mittelbehörden, mit Aufhebung der bisherigen Consistorien und Errichtung eines allgemeinen Landesconsistoriums zu Dresden. Die anderweitigen Verfügungen des Cultusministeriums in Betreff der Beseitigung mehrerer mit der Verfassung unverträglichen Einrichtungen führt der Verf. (S. 165) im Einzelnen auf.

Von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten konnte zunächst nur das besondere Budget desselben zum Ressort der Stände gehören. Ueber dieses aber gab eine Rede des Staatsministers von Lindenau, die hier (S. 166) auszugsweise mitgetheilt wird, lichtvollen Aufschluß; eine Rede, die als ein allgemeiner Abriß der Diplomatie betrachtet werden kann.

Von S. 169 an erklärt sich in 10 Puncten der Verf. über das, was die Regierung noch zu thun haben

dürfte, um die Zusicherungen in der Verfassungsurkunde zu lösen, und die verfassungsmäßigen Bestimmungen ins Leben zu rufen. Dahin rechnet der Verf. ein Hausgesetz, welches zugleich die Bestimmungen über die Gebührnisse des königlichen Hauses an Apanagen, Witthümern u. in sich aufnähme; die Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht; über die Rechte der Juden; über die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels, „wobei aber, wie es von selbst sich versteht, die Vorschriften der Bundesgesetze berücksichtiget werden sollen;" die Einsetzung einer besondern Behörde zur Entscheidung von Competenzzweifeln; die möglichste Beschränkung der privilegirten Gerichtsstände; die Verwandelung der provisorischen Landtagsordnung in eine definitive u. s. w.

Der beendigte erste constitutionelle Landtag in Sachsen hat die Ehre des sächsischen Namens im In- und Auslande aufrecht erhalten und befestigt; die vorliegende Schrift aber enthält die Nachweisung der Gründe, worauf diese Aufrechthaltung und Befestigung beruht. Daher Dank ihrem Verfasser für die Lösung dieser schwierigen Aufgabe mit einer Klarheit und Offenheit, wie sie, in diesem Umfange und in dieser Form, noch von keinem teutschen Staate existirt! Gern macht Ref. das Schlußwort des Verfs. zu dem seinigen: „Was im Vereine des Regenten mit dem Volke gebauet ward, möge in Einigkeit erhalten und ausgebildet werden; dann wird das Werk seinen Meister loben und des Himmels Segen nicht ausbleiben."

Pölitz.

Diesen Segen des Himmels über das neue Verfassungswerk Sachsens verkündigte der, in ganz Teutschland gefeierte,

erste Religionslehrer des Königreiches in der gehaltvollen Predigt, die dem Schlusse des Landtages unmittelbar vorherging:

Predigt vor dem höchst angeordneten Schlusse des am 27. Jan. 1833 eröffneten Landtages am 30. Oct. 1834 bei dem evang. Hofgottesdienste zu Dresden gehalten, von D. Christoph Fr. von Ammon, geh. Kirchenrathe u. Oberhofprediger. Dresden, 1834, Walther. 27 S. gr. 8.

Der ehrwürdige Redner behandelte (Jahrb. 1833. Th. I. S. 382) am 27. Jan. 1833 in der, der Eröffnung des Landtages vorhergehenden, Predigt das wichtige Thema: „wie wir uns der siegenden Kraft der Rede bemächtigen, die in öffentlichen Berathungen für das Beste des Vaterlandes entscheiden soll." Es war eine religiös-politische Rede, die dem großen Tage entsprach, dem sie galt; sie behandelte einen Gegenstand, der, so weit die Literaturkenntniß des Ref. reicht, noch auf keiner Kanzel Teutschlands besprochen worden war. Das gewichtige Wort des Redners ging nicht verloren. Viele ehrenwerthe Redner der ersten und zweiten Kammer Sachsens bewiesen thatsächlich, daß auch während der frühern Zeit des Stilllebens in Sachsen, durch die angeeignete höhere wissenschaftliche und politische Cultur, die parlamentarische Beredsamkeit vorbereitet worden war, und, bald nach den ersten Monaten der ständischen Verhandlungen, eine Blüthe entwickelte, die theilweise bereits von den Meistern des öffentlichen Wortes auf diesem ersten constitutionellen Landtage zur reifen Frucht fortgeführt ward, und auf den künftigen Landtagen noch weiter und glücklicher sich entfalten wird.

Der Redner selbst, der diese Worte am 27. Jan. 1833

von heiliger Stätte sprach, bewährte zu wiederhohltenmalen, als Mitglied der ersten Kammer, durch die parlamentarische Praxis die Anwendbarkeit der ausgesprochenen Grundsätze, und am Schlusse des Landtages durch die oben genannte heilige Rede. Haben gleich Religion und Kirche nicht die erste Stimme in den Angelegenheiten des Bürgerthums; so gehet doch von ihnen die höhere Weihe aller irdischen Verhältnisse aus, weil die sichtbare Ordnung der Dinge nicht von der unsichtbaren getrennt werden kann, zu deren Uebergange wir uns während des flüchtigen irdischen Daseyns durch geistige Bildung, durch Erstrebung reiner Sittlichkeit und durch die Herrschaft des Rechts im Staatsleben vorbereiten.

Dem Redner stand es zu, am Ende eines 21 monatlichen Landtages (nach Hoseas 10, 12) eine „prüfende Uebersicht der stufenweisen Umgestaltung unsers öffentlichen Lebens" aufzustellen. Er gab diese Uebersicht, indem er 1) an das unabweisliche Bedürfniß dieser Umgestaltung, 2) an ihre Rechtmäßigkeit, 3) an ihre Sittlichkeit, und 4) an die frohe Hoffnung erinnerte, daß sie der Himmel in ihrem Fortgange segnen und beglücken werde. Würde, Freimüthigkeit und religiöse Wärme bezeichnen die ganze Durchführung; denn wer Geist in sich trägt, trägt auch die Fülle dieses geistigen Lebens auf die öffentlichen Ankündigungen der religiösen und politischen Beredsamkeit über. Die Leser der „Jahrbücher" kennen längst die gediegenen rhetorischen Leistungen des Verfs.; es reicht daher hin, diese Anzeige mit einer Stelle (S. 16) zu beschließen, welche es belegt, daß der Verf., in politischer Hinsicht, dem Systeme der Reformen huldiget. „Wohl gebühret Achtung den helldenkenden und freisinnigen Männern, welche den unver-

meidlichen Wechsel des Besitzes im Wechsel der Zeiten erkennen und in Anspruch nehmen; wohl ferner gebühret Achtung den festen und beharrlichen Männern, die ihr altes, ngestammtes Recht vertheidigen, und es dem wandelbaren Spiele kühner Meinungen nicht preiszugeben entschlossen ind. Aber eine freiere, innigere, bleibende Achtung kann nd darf man doch der Weisheit nicht versagen, die, über eide Parteien sich erhebend, hoch über ihren Häuptern es ewigen Rechtes Wage hält, den Erwerb einer alten, ersunkenen Zeit ehrt, die kräftigen Forderungen einer neuern eit mäßiget, und so, beide versöhnend und zur freien erträglichkeit einigend, schon für die nächste Zukunft ein leich der Ordnung und des Friedens vorbereitet, dessen egende Herrschaft zuletzt alle Hindernisse überwinden wird."
axit Deus feliciter! P.

Geschichte Roms in seinem Uebergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung, oder Pompejus, Cäsar, Cicero und ihre Zeitgenossen. Nach Geschlechtern und mit genealogischen Tabellen. Von W. Drumann, Prof. der Geschichte zu Königsberg. Erster Theil. Königsberg, 1834, Borntråger. VIII und 558 S. gr. 8.

Der Verf. tritt nur selten mit literarischen Erzeugnissen s Publicum; dann aber tragen sie auch das Gepräge der ründlichkeit, der Reife, der Gediegenheit. So bereits vor ngerer Zeit mit seiner „Geschichte des Verfalls er griechischen Staaten;" so jetzt mit dem vorgenden Werke. Er ging an die Ausarbeitung desselben, sgerüstet mit einem, in unserer Zeit immer seltener wer-

benden; Quellenstudium, von welchem fast jede Seite dieses Werkes in den unter dem Texte angeführten Stellen zeugt; mit voller Bemächtigung des sehr verschiedenartig gestalteten Stoffes; mit Sicherheit und Reife des Urtheils; mit politischem Blicke und Tacte. Dabei ist die Sprache der Darstellung ernst, edel, würdevoll. Das Werk ist eine Bereicherung der geschichtlichen Literatur, und zwar über einen Zeitabschnitt, der aus dem höhern politischen Standpuncte noch viel zu wenig behandelt worden ist, obgleich Zachariä's geistvolles Werk über Sulla, das der Verf. des vorliegenden noch nicht berücksichtigen konnte, eine eigenthümliche Bahn in der Behandlung dieses Zeitabschnittes brach, wenn man auch nicht allen politischen Urtheilen desselben beistimmen kann.

Dasselbe ist allerdings auch der Fall bei dem vorliegenden Werke; doch bescheidet er sich, daß erst nach der Vollendung desselben (es ist auf drei Theile berechnet) ein sicheres Urtheil darüber möglich ist. Dabei ist das Werk so reichhaltig, und gehet so tief in die Einzelheiten des damaligen römischen Staatsbürgerthums ein, charakterisirt die handelnden Hauptpersonen so scharf und treffend, und knüpft an die ausgemittelten Thatsachen so wichtige, oft so überraschende, neue Ergebnisse, daß, innerhalb der bemessenen Grenzen dieser „Jahrbücher," vorläufig nur ein allgemeines Urtheil darüber ausgesprochen werden kann.

Dieses allgemeine Urtheil beschränkt sich aber auf zwei Gegenstände: 1) auf die politischen Ansichten und Grundsätze, welche der Verf. als Ergebniß seiner geschichtlichen Forschungen, so wie zugleich als seine individuelle politische Ueberzeugung, aufstellt; und 2) auf die Form der Behand-

lung des Stoffes. Ref. erlaubt sich in beiderlei Hinsicht einige Bemerkungen.

Was die politischen Ansichten und Grundsätze des Verfs. anlangt; so ist er ein warmer Anhänger und Vertheidiger des in der modernen Sprache sogenannten monarchischen Princips. Ref. ist es nicht minder; nur daß er von dem Verf. in dem Ergebnisse abweicht, „daß republikanische Formen nicht dauernd für die Menschen sich eignen, wie sie sind, und daß sie nur bei einfachen und unverdorbenen Sitten eine Zeitlang bestehen können," daß folglich der Uebergang von der Republik zur Monarchie durch die Fortschritte der Civilisation und Bevölkerung bedingt werde. Allerdings spricht die Geschichte Roms für dieses Ergebniß. Allein Karthago, Venedig, Genua fielen, nach einer mehrere Jahrhunderte langen Existenz, als Republiken, ohne in Monarchieen überzugehen; ohne noch der Duodezrepubliken des Alterthums und des Mittelalters zu gedenken, und ohne einen vorahnenden Blick auf das künftige politische Schicksal Helvetiens, Nordamerika's und der übrigen neuen Freistaaten des vierten Erdtheils zu richten, ja selbst ohne den Gedanken hinzuwerfen, ob nicht bei Brasilien ein Uebergang von der Monarchie zur Republik möglich seyn dürfte. Ref. findet also keinen zureichenden geschichtlichen und politischen Grund dafür, daß es eine Art von Naturnothwendigkeit sey, daß allmählig die Republiken in Monarchieen übergehen. — Weiter erinnert Ref. daran, daß bei diesem Uebergange Alles davon abhänge, wie und auf welche Weise Republiken in Monarchieen übergehen, wenn diese völlige Umgestaltung der innern Staatsformen wohlthätig für die Völker seyn und die

lange Dauer des Staatslebens selbst verbürgen soll. Allerdings ist es Thatsache, daß Rom von der Republik in Monarchie überging, und die Verhältnisse und Bedingungen, unter welchen dieser Uebergang geschah, hat der Verf. im vorliegenden Bande mit musterhafter Gründlichkeit nachzuweisen begonnen. Allein, noch völlig abgesehen davon, daß der römische Staat, freilich in seiner Jugendzeit, von der Monarchie *aus*- und *zur* republikanischen Form überging, so kann Ref. keinesweges in der Art und Weise, *wie* das Monarchenthum in Rom sich gestaltete (welches mit dem Monarchenthume im heutigen Europa nur wenig zu vergleichen seyn dürfte), keinesweges einen wohlthätigen Fortschritt seiner Staatsverfassung finden, und was die Dauer anlangt, so war die Zeit von Cäsar bis zum Augustulus im Ganzen nur halb so lang, als die Zeit von der Vertreibung der Tarquinier bis auf Cäsar. Allerdings hinderten zwei Hauptpuncte die bessere Gestaltung und festere Begründung des Monarchenthums in Rom: einmal der Mangel des Grundsatzes der *Erblichkeit* der imperatorischen Würde, und dann daß, bei dem Uebergange der Republik in die Monarchie, die alte und veraltete *Stadt*verfassung Roms, und die aus ihr unter partiellen Nachhülfen entstandene republikanische Verfassung, nach Einführung der Monarchie, in ihrer mangelhaften Form immer noch als Grundlage des römischen Staatslebens beibehalten ward. Was auch zur Verschmelzung der fortdauernden republikanischen Staatsform mit dem Monarchenthume theilweise geschah, und, nach einer so durchgreifenden Veränderung, nothwendig geschehen *mußte*, bildete kein neues, in sich zusammenhängendes, auf das monarchische Princip zurückgeführtes, organisches

Ganzes, sondern ein unheilvolles Amalgama, das weder nach innen Sicherheit, Ordnung und Festigkeit, noch nach außen, bei den später eintretenden Weltstürmen, eine zureichende Gewähr für die Zukunft bot. So stürzte 476 nach Christus das römische Riesenreich zusammen, nachdem sein Ueberrest in Italien früher bereits ein politischer Leichnam geworden war, ausgeplündert von Alarich, Attila, Geiserich, Ricimer und Odoacer. Nach der Ansicht des Ref. sprechen daher die vier letzten Jahrhunderte Roms keinesweges für das monarchische Princip, obgleich dieses Princip im neunzehnten Jahrhunderte in Europa auf ganz andern Unterlagen ruht, als in Rom, selbst in der glanzvollen Zeit der Antonine.

Die zweite Bemerkung, welche Ref. sich erlaubt, betrifft die Form der Behandelung des Stoffes. Der Verf. schildert die große, verhängnißvolle Zeit nach den wichtigsten römischen Geschlechtern, und diese läßt er wieder in alphabetischer Ordnung auf einander folgen. Zugestanden, daß dem Kenner der römischen Geschichte bei dieser Trennung und Zerstückelung der Begebenheiten doch der Zusammenhang derselben nicht völlig entgehen wird; so hat doch der Verf., durch diese Methode, die leichte übersichtliche Darstellung des Gleichzeitigen, so wie die Versinnlichung des innern Zusammenhanges unter den fortschreitenden Ereignissen, sich selbst sehr erschwert, und mehrfaches Wiederhohlen und Zurückgehen auf bereits an andern Orten Gesagtes nicht vermeiden können. Der vorliegende Band schildert in fünf Abschnitten: 1) Aemilii; 2) Afranii; 3) Annii; 4) Antistii; 5) Antonii. Allerdings ist dieser letzte Abschnitt, nach seiner Gründlichkeit und Ausführlichkeit,

der eigentliche Centralpunct dieses Bandes; allein störend bleibt es immer, daß Pompejus, Cäsar u. a., wegen der gewählten alphabetischen Folge, erst nach dem Antonius behandelt werden sollen. Ref. kann von der Ueberzeugung sich nicht trennen, daß das gediegene Werk des Verfs. eine ungleich größere Wirkung für die richtige Würdigung der dargestellten verhängnißvollen Zeit gemacht haben würde, wenn der Verf. die chronologisch-synchronistische Methode gewählt und beide — doch nicht mit ängstlicher Abgemessenheit — verbunden hätte.

Allein abgesehen von diesen Bemerkungen, deren Berichtigung dem Ref., wenn er in seiner Ansicht geirrt haben sollte, sehr willkommen seyn wird, nimmt Ref. die Stelle der Vorrede auf, welche theils den von dem Verf. gefaßten geschichtlich-politischen Standpunct nachweiset, theils als Beleg seiner kräftigen stylistischen Darstellung dienen kann. Er sagt: „Es ist meine Absicht, das Leben und den Charakter der Römer zu schildern, welche den Uebergang der republikanischen zur monarchischen Verfassung vermittelten, oder das Bestehende zu retten suchten. Mehrere ragten als Riesengestalten über ihre Mitbürger hervor, wie ihr Staat über die Staaten. Andere erhob das Glück; alle aber schalteten über Kräfte, welche eine große Vorwelt geschaffen hatte. Dem Kampfe der Stände war der Kampf über die Weltherrschaft gefolgt; diesem folgte der Kampf über die Herrschaft in Rom; Parteien machten sie einander streitig, und, als diese erschöpft waren, ihre Häupter. Deshalb konnte Sulla nur Parteihaupt und Dictator seyn, nicht König, und Cäsar der Sache nach König, aber nur ohn das Diadem. Bei großer Gährung, insbesondere wen

jeder sich frei zu seyn dünkt, unterliegen die Massen dem Einflusse Einzelner. Diese hat daher der Geschichtsforscher vorzüglich ins Auge zu fassen, und nach ihnen ihre thätigsten Werkzeuge; er gehet dann zu den Quellen der Erscheinungen zurück. Es ist in dieser Schrift versucht. Sie soll nicht eine Sammlung von Lebensbeschreibungen seyn, sondern eine auf Lebensbeschreibungen gegründete Geschichte Roms innerhalb der angegebenen Grenzen, so daß man, mit Hülfe der Nachweisung im Leben des Einzelnen, ein Bild von dem Gesammtleben der Römer erhält, so weit er dabei betheiliget war."

Die zwei folgenden Theile sind, nach der Erklärung des Verf., bereits vorgearbeitet; Ref. wünscht deren baldiges Erscheinen. P.

Julius Schnellers Ansichten von Philosophie u. Geschichte, Politik und Weltlauf, Glauben und Kirch(en)thum rc. Aus seinen hinterlassenen Manuscripten u. kleinen Schriften, gesammelt u. herausgegeben von Ernst Münch. Leipz. u. Stuttg., 1834, Scheible. 348 S. gr. 8.

Ref. rechnet es zu den günstigen Ereignissen seines Lebens, daß er, auf einer Ferienreise im Herbste 1827 nach Freiburg, den verewigten Schneller persönlich kennen lernte. Denn er weiß es aus vielfacher Erfahrung, daß man über einen als Schriftsteller bereits längst geachteten Gelehrten nur dann ein richtiges Urtheil fällen kann, wenn man seine persönliche Bekanntschaft gemacht hat. Die Persönlichkeit verhält sich zu dem Schriftsteller in der Regel wie der Text zum Commentare. Man kennt den Schriftsteller nur halb, wenn man nicht auch seine Persönlichkeit mit seinen Schriften zusammen halten kann.

Namentlich waren Schnellers Schriften der Wiederschein seiner Individualität. Schneller war ein Mann von höchst vielseitigen Kenntnissen, vielleicht von mehr Reichthum, als Tiefe. Er faßte mit Leichtigkeit und hoher Lebendigkeit auf, und seine Form der Darstellung trägt gewöhnlich nicht blos das Kolorit der Wärme, sondern einer an das Dichterische streifenden Begeisternng, eines wahrhaften Ergriffenseyns von dem geschilderten Gegenstande. Deshalb sprechen die meisten seiner vielen Schriften unwillkührlich an, und selbst über manche einzelne Sonderbarkeiten in Wendung, Bezeichnung und Ausdruck lieset man hinweg, weil man von dem Feuer seiner Rede und von der Kraft seiner offen ausgesprochenen Ueberzeugung, selbst wenn man diese nicht immer zu theilen vermag, fortgerissen wird. Recht, bürgerliche Freiheit, rastlose Fortschritte in der Cultur, in der Gesittung und im Wohlstande, waren ihm die großen Aufgaben für das Bürgerthum; geistige Freiheit des Denkens und Glaubens die Lebensluft des Kirchenthums. Feind aller Hierarchie und Aristokratie, muthiger Bekämpfer des Absolutismus, er mochte in Stambul oder in Aranjuez oder sonst wo sich zeigen, vermied er keinesweges die politische Polemik, und führte die Feder oft so gewaltig, wie Franz von Sickingen das Schwert. Das Allmählige in dem Fortschreiten der Völker, so tief er auch die Geschichte der alten und neuern Zeit aufgegriffen hatte, widersprach dem Feuereifer seiner Individualität. Das serit arbores, quae alteri saeculo prosint, erschien ihm in zu weiter Ferne; er wollte selbst noch die Früchte der eigenen Aussaat sehen.

Theilweise ist es ihm gelungen. Er hat, ob er gleich

bereits im männlichen Alter endigte, die Befriedigung gehabt, seinen Namen mit Achtung in den Reihen der Vorfechter für höhere religiöse und bürgerliche Freiheit genannt zu sehen; vieles aber, was er andeutete, kräftig aussprach und von der Zeit forderte, kann und wird freilich erst die Zeit reifen. Dennoch hat er nicht vergeblich gelebt. Er konnte mit einem lohnenden Bewußtseyn in die Gruft steigen, und eine in die Luft strebende teutsche Eiche bezeichne diese Gruft, die einen echtteutschen Mann umschließt.

Mehrere größere geschichtliche Werke erhalten seinen Namen in der Literatur; allein sehr verdienstlich ist es, daß sein Freund, Geistesverwandter und früherer College in Freiburg, daß Ernst Münch, die Sammlung und Herausgabe von Schnellers kleinen Schriften übernahm, die, zerstreut in einzelnen Zeit= und Gelegenheitsschriften, zwar ein augenblickliches Interesse erregten, bald aber, mit den *Zeitschriften* selbst, ad acta gelegt wurden. Und doch ist nicht selten in solchen Abhandlungen von mäßigem Umfange mehr Neuheit des Stoffes, mehr Geist in der Behandelung, und mehr, in kleinen Raum zusammengedrängte, Belehrung zu finden, als in dickbeleibten Bänden, wo bisweilen der Stoff eine zu sehr diluirende Behandelung, im Charakter der Homöopathie, sich gefallen lassen muß. Ref. legt deshalb vielen Werth auf die Sammlung der kleinen Schriften ausgezeichneter Männer, und hat aus denselben oft mehr gelernt, als aus Folianten. Deshalb freut es ihn, daß auch aus Schnellers Nachlasse bis jetzt vier Bände hinterlassener Schriften, theils aus vorgefundenen Manuscripten, theils aus dem Wiederabdrucke kleinerer, in Zeitschriften zerstreuter, Aufsätze und Abhandlungen hervorge-

gangen sind. (Nach dem zweiten Titel des vorliegenden Werkes ist dasselbe der vierte Band von Schneller's hinterlassenen Schriften.)

Auch an den „Jahrbüchern", in welchen der Redacteur das Andenken des Verewigten durch diese Anzeige zu erneuern für Pflicht hält, nahm Schneller fleißig Antheil. Die Leser der „Jahrbücher" erinnern sich daher seiner gewiß mit Interesse. Deshalb bedarf es für sie nur der Inhaltsangabe dessen, was sie in dem vorliegenden Bande finden. Es sind acht Rubriken. 1) (Akademische Antrittsrede) über den Zusammenhang der Philosophie mit der Weltgeschichte. 2) Geschichts-Hauptgrundsätze. 3) Drama der Menschheit. 4) Weltlauf. 5) Zeitgeist. Von 1789 bis 1830. 6) Freiheit(s)rechte der Spanier. 7) Stimme der Zeit. Für und Wider. 8) Kritik der neuesten politischen Literatur. Dieser achte Abschnitt enthält den Wiederabdruck mehrerer gediegener und geistreicher Recensionen des Verewigten, zunächst aus Rotteck's politischen Annalen. — Selbst dieser Wiederabdruck ist willkommen, weil, bei der Flut der wöchentlich ins Publicum strömenden Recensionen und Kritiken, die bessern und vorzüglicheren sehr leicht mit dem Mittelgute zugleich vergessen werden, das als Masse auftaucht, und dem Bessern den Markt — d. h. den bleibenden, wiederhaltenden Eindruck auf die gebildeten Zeitgenossen — verdirbt. Nur aus diesem innern Verhältnisse der erscheinenden Kritiken zu einander, läßt sich der verminderte Einfluß der echten Kritik auf die Fortbildung, so wie auf die Würdigung der neuern literärischen Erscheinungen erklären. P.

Teutsche Jahrbücher zur Aufnahme und Förderung eines gemeinnützigen Zusammenwirkens in Wissenschaft, Kunst und Leben. Herausgegeben von einer Gesellschaft teutscher Gelehrten. Heft I. Leipzig, 1835, Engelmann. XVIII u. 106 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Bei der mit jedem Jahre anwachsenden Zahl von Zeitschriften wird es nöthig, bei jeder ins Publicum neu eintretenden zu fragen: Wessen ist das Bild und die Ueberschrift? — So hat Ref. auch bei dieser beginnenden Zeitschrift gefragt, und er darf versichern, daß sie ihres Platzes vollkommen würdig ist, und daß er ihr eine weite Verbreitung wünscht. Die Männer, welche dieses erste Heft mit ihren Beiträgen ausstatteten, bekunden eine genaue und gründliche Kenntniß der gesammten Literatur, und namentlich der neuern; ihre Absicht ist, der Halbwisserei, der Einseitigkeit, der Keckheit unberufener und unbefähigter Tagesschriftsteller, der schiefen Richtung in Philosophie und Kunst, wie in Politik und Staatswirthschaft, kräftig entgegen zu treten; in ernster, streng wissenschaftlicher, theilweise polemischer, durchgehends aber würdevoller Sprache, die größern und hervorstechenden literärischen Erscheinungen ausführlich zu besprechen, und zwar in einer stylistischen Darstellung, die, nach ihrer Gediegenheit, Fülle und Ründung, keine schriftstellerischen Anfänger verräth, sondern auf Männer schließen läßt, welche vor dem Publicum wahrscheinlich schon oftmals ohne Visier auftraten. — Je weniger aber Männer von dieser Kenntniß, von diesem bestimmt berechneten Plane ihres Wollens und Strebens, und von dieser schriftstellerischen Befähigung, des Visiers, oder der Anonymität bedürfen, und je nöthiger es, eben in unserer Zeit der literärischen Ueberflutung, ist, daß jeder, der eines

reinen Zweckes und der in sich tragenden geistigen Mittel zur Verwirklichung desselben sich bewußt ist, unter eigenem Namen ins Publicum trete; desto dringender wünscht Ref., daß die Mitarbeiter der „teutschen Jahrbücher" aus der Hülle der Anonymität heraustreten mögen, weil sie nicht blos für sich, sondern auch für die Verbreitung ihrer Zeitschrift, um vermittelst derselben eines bleibenden Eindruckes auf die Zeitgenossen sich zu versichern, dadurch nothwendig gewinnen müssen. Ref. fordert sie daher, selbst im Interesse ihres rühmlichen Zweckes, zur Nennung ihrer Namen auf, und glaubt ihnen dadurch einen ausgebreiteten Wirkungskreis verbürgen zu können. Darf er übrigens noch einen Wunsch sich erlauben; so ist es der einer größern Mannigfaltigkeit, wegen der großen individuellen Verschiedenheit des lesenden Publicums, und einer bemessenen Kürze in der Behandelung der einzelnen Gegenstände, weil, nach des Ref. Ansicht, eine strenge und erschöpfende systematische Durchführung den eigentlichen Schriftwerken, den Zeitschriften aber zunächst eine reiche Abwechselung, ein vielseitiges Besprechen der verschiedensten Gegenstände des Lebens, des Staates und der Wissenschaft nach der jedesmaligen Tagesordnung, und oft mehr nur ein geistvolles Andeuten dessen, was man meint, als eine vollständige Deduction, gehört.

Bis zum Erscheinen der Fortsetzung, genüge es für den Augenblick an diesem allgemeinen Urtheile, und an der Angabe des Inhalts des vorliegenden Hefts. — Die Einleitung (aus Leipzig datirt) stellt die zweite Hälfte des 18ten und den Anfang des 19ten Jahrhunderts nach Philosophie, Kunst, Geschichte, Staats- und Naturwissenschaften einander gegen über, und erklärt sich über die ernste Aufgabe der neuen Zeitschrift. Darauf folgen drei gründliche Kritiken: 1) über

Schlossers universalhistorische Uebersicht der Geschichte der alten Welt und ihrer Cultur (S. 1—45); 2) über **Nebenius** Denkschrift für den Beitritt Badens zum Zollvereine (S. 46—82); 3) über **Börne's** Briefe aus Paris (S. 83—106).

Denkt auch Ref. über Vieles anders, als die Verff.; so stimmt er ihnen doch völlig in folgendem Ausspruche (S. XIII) bei, welcher zugleich eine Erklärung über die Bestimmung der „teutschen Jahrbücher," und einen Beleg für die stylistische Eigenthümlichkeit, die hier getroffen wird, enthält. „In Zeiten der Bewegung und Umwälzung in Literatur, wie im Staate, ist nichts wünschenswerther, als die Entfernung aller derer, die nichts zu gewinnen haben bei jeder Veränderung, und derer, die nichts zu verlieren haben. In der Literatur diese beiden Extreme auszuschließen, soll das Bestreben unserer Zeitschrift seyn. Unheilbare Pedanterie, eine unfruchtbare Gelehrsamkeit, altfränkisches Ankleben an dem ältesten Herkommen wird so erklärte Gegner in unsern Blättern finden, wie das seichte Geschwätz unserer jüngern Generation und ihr dünkelhaftes Erheben gegen das Heilige und Größte; wir wollen nichts mit der lüderlichen Genialität unklarer Köpfe zu schaffen haben, und hassen den literärischen Jacobinismus so sehr, wie das Kastenwesen und die Schuldespotie."

Die Verfasser versprechen (S. XVI) regelmäßige Monatshefte von 4—6 Bogen zu liefern; Ref. hält sie beim Worte.

P.

Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, herausgegeben von Dr. Karl Heinrich **Rau**, geh. Hofrath und Prof. in Heidelberg, Ritter rc.

Ersten Bandes erstes Heft. Heidelberg, 1834, Winter. 140 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Ref. freuet sich des Beginnens dieser neuen, auf einen bestimmt abgegrenzten wissenschaftlichen Kreis berechneten, Zeitschrift, die, unter einem mit ausgezeichneter Achtung genannten Redacteur, der Berichtigung, der Fortbildung und Verallgemeinerung der für unsere Zeit so hochwichtigen, und theilweise völlig neugestalteten, Staatswissenschaften — der politischen Oekonomie und der Polizeiwissenschaft — zunächst gewidmet ist. Der Titel nennt die bereits beigetretenen Mitarbeiter. Es sind Namen, welche Klang und Geltung in Teutschland durch ihre schriftstellerischen Werke längst sich erworben haben: Prof. Hermann in München, geh. Conferenzrath Lotz in Coburg, Präsident von Malchus in Heidelberg, Prof. Mohl in Tübingen, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Regenauer in Karlsruhe. Noch andere vollbürtige Mitarbeiter — unter ihnen Dahlmann in Göttingen, de Gérando in Paris, Schön und Weber in Breslau u. a. — werden in der vorangeführten motivirten Inhaltsankündigung genannt. Nach dieser Ankündigung wird der Inhalt in folgende Theile zerfallen: 1) wissenschaftliche Abhandlungen; 2) Recensionen der wichtigern neuern Schriften des In- und Auslandes; 3) Chronik der Gesetzgebungen und Vollziehungsmaasregeln in dem bezeichneten Gebiete, hauptsächlich aus den teutschen Staaten; 4) Miscellen.

Nur andeutend kann Ref. gedenken, daß der Redacteur dieses erste Heft mit einer, nach Behandlung des Stoffes, innerem Ebenmaaße, und Gründlichkeit des Urtheils meisterhaften Abhandlung: über den Nutzen, den gegenwärtigen Zustand und die neueste Literatur der

Nationalökonomie eröffnete. Mohl schrieb: über Schuldentilgung mittelst Herauslosung einzelner Nummern (mit besonderer Rücksicht auf Würtemberg). Von Schlieben sprach über vergleichende Statistik und die Zwecke des statistischen Vereins im Königreiche Sachsen. Hermann beschrieb: den gegenwärtigen Zustand des Münzwesens in Teutschland. Darauf folgen vier gründliche Recensionen von Rau und Lotz. P.

Zum Schlusse sey es dem Redacteur der „Jahrbücher" verstattet, folgender, unter seiner Redaction mit dem Jahre 1835 neubeginnenden, Zeitschrift zu gedenken:

Kritische Uebersicht der neuesten Literatur in dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften. Eine Monatsschrift, in Verbindung mit mehreren gelehrten Männern herausgegeben von Pölitz. Januar. Leipzig, 1835, Hinrichs. 80 S. gr. 8. (Alle Monate erscheint ein Heft von 5 Bogen in farbigem Umschlage, und zwar pünctlich jedesmal am ersten Monatstage. Der Preis des Jahrganges ist 5 Rthlr.)

Der Zweck dieser Zeitschrift ist, dem selbstständigem Gebiete der gesammten Staatswissenschaften (Natur-Staats- und Völkerrecht, Verfassungsrecht, europäisches Völkerrecht, Diplomatie, gesammte Kameralwissenschaften, Nationalökonomie, Staatswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft, Politik in ihrem ganzen Umfange, Strafrecht, Kirchenrecht, teutsches Bundesrecht), so wie den bedeutendsten literärischen Erscheinungen in den wissenschaftlichen Kreisen der Geschichte, Statistik und Geographie, eine besondere, bis jetzt noch fehlende, Zeitschrift zu widmen. Ueber

Plan und Zweck derselben verbreitet sich das Vorwor des Unterzeichneten. „Der Zweck dieser Zeitschrift soll kein an derer seyn, als dem teutschen (sehr weit von dem französischen verschiedenen) juste-milieu einen gemeinsamen Mittelpunct zu geben, und in allen aufgestellten Kritiken das System der Reformen festzuhalten, in welchem, nach der Ueberzeugung der vereinigten Mitarbeiter die einzig sichern Bedingungen des Fortschreitens im innern und äußern Staatsleben enthalten sind, ohne je der schwindelnden Höhe der Revolution sich zu nähern, oder, wie die Reaction, das Heil der civilisirten Staaten in den Ueberresten der mittelalterischen Gräber zu suchen." — Die gegenwärtigen Mitarbeiter sind: Bretschneider in Gotha, Emmermann in Wiesbaden, von Fulda in Tübingen, Gaupp in Breslau; Bülau, Goldhorn, Günther, Hasse, Krug, von Langenn, Stieglitz, Wachsmuth, Weiske und Westermann in Leipzig; Hoffmann in Zweibrücken, Kaufmann in Bonn, Linde und Schmitthenner in Darmstadt, Lotz in Coburg, von Meseritz in Frankfurt, Mosthaf in Ellwangen; Friedrich und Karl Murhard, Pfeiffer, von Rommel in Kassel, Mittermaier, Paulus, Schlosser und Zachariä in Heidelberg; Schulze in Gotha, von Strombeck in Wolfenbüttel, Tittmann in Dresden, Zirkler in Tübingen.

Das erste Heft enthält Recensionen von Krug, Günther, Lotz, Emmermann, Bülau, dem Redacteur, und einigen, durch Chiffern bezeichneten, Mitarbeitern, über die Werke: des Grafen von Peyronnet, von Haller, Zirkler, Karl Murhard, Talleyrands Memoiren, Carové, Kolb, Duncker und Eichstädt.

Die Miscellen enthalten: Ehrenbezeigungen und Nekrolog. Pölitz.

Historische Entwickelung des Verhältnisses der durch das Erlöschen der Fürstl. Hessen-Rotenburgischen Linie erledigten Besitzungen zu dem churhessischen Staatsgebiete.

Durch das am 12. Nov. 1834 erfolgte Ableben des Landgrafen Victor Amadeus zu Hessen-Rotenburg — des letzten männlichen Nachkommen der Söhne des Landgrafen Moritz aus zweiter Ehe, für und durch welche im Jahre 1627 diejenige Nebenlinie des Hessen-Casselischen Fürstenhauses, welche man nach ihrer Residenz die Rotenburgische nannte, gestiftet worden — ist diese Linie erloschen. Der verstorbene Landgraf hat mehrere ihrem Ursprunge und Titel nach sehr verschiedenartige Besitzungen hinterlassen. Hier ist zunächst nur von denjenigen die Rede, welche einen Bestandtheil des churhessischen Staatsgebietes ausmachen; doch wird auch der übrigen am Schlusse dieses Aufsatzes gedacht werden. Die Quellen, woraus der Verfasser dieser rein historischen Darstellung geschöpft hat, sind einem Jeden zugängliche Druckschriften; nur wenige handschriftliche Notizen waren ihm zur Hand; doch glaubt er kein geschichtliches Moment von einiger Bedeutung unbenutzt gelassen zu haben.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Geschichte des Hessischen Staatsgebietes.

§. 1.

Einleitung.

Die Besitzungen der teutschen Fürsten sind theils solche, welche denselben in der Eigenschaft eines Beherrschers des

ihrer Regierung unterworfenen Landes, theil
welche ihnen in der Eigenschaft eines Hauptes der
Familie, ohne unmittelbare Beziehung auf die
würde, zustehen. Zu jenen ersteren gehören nicht
jenigen, über welche der Landesfürst überhaupt d
der Staatsgewalt ausübt, und deren Inbegriff das
gebiet im Allgemeinen bildet, sondern auch dieje
Beziehung auf welche dem Staatsoberhaupte al
zugleich Privateigenthums=Gerechtsame zustehen,
denen das Staatseigenthum im allgemeinst
besteht. Inwiefern die Domainen oder K
güter mit zu der letzten Classe gehören, wird v
beantwortet werden müssen, je nachdem man sic
lediglich an die frühere Geschichte des regierenden
hauses, als Inhabers jener Besitzungen, hält, oder
die rechtliche Entwickelung des oberherrlich
hältnisses dieses Hauses zu seinen Besitzungen bis
bildung einer eigentlichen Staatsgewalt*) berü

Einfach geschichtlich die Sache von je
sichtspuncte aus betrachtet, kommt es bei der Bean
der Frage: welche von den Besitzungen eines
Fürstenhauses ursprünglich zum Patrimonial=Ei
der fürstlichen Familie, und welche zu dem Staats
thume gehört haben, wesentlich auf die Ermittel
Rechtstitels an, unter welchem dieselben erwor
fortwährend besessen wurden. War und blieb dies
privatrechtlicher, und folgerungsweise die Besi

*) Reichsgesetzlich unter der Bezeichnung der „landesfürstlich
keit" anerkannt in dem Reichsabschiede von 1548, §. 66
Samml. Th. II. S. 539.

ausschließlichen Verfügung darüber zu Privatzwecken mit sich führender; so gehören die Besitzungen zum ursprünglichen Patrimonialgute der fürstlichen Familie. War es vielmehr ein staatsrechtlicher, mit der Ausübung gewisser Herrscherrechte in Verbindung stehender, und folgerungsweise die Verpflichtung der Verwendung zu den Kosten der oberherrlichen Administration mit sich führender; so machten solche Besitzungen einen Bestandtheil des Staatsgutes aus.

Zu dieser letzteren Gattung, also den vermöge eines staatsrechtlichen Titels zustehenden Besitzungen, gehören insonderheit 1) alle Reichslehen, welche von dem Kaiser an die Großen des teutschen Reichs vor Erlangung der eigenen Landeshoheit ertheilt wurden. Diese Reichslehen, auch Reichswürde-Lehen, ihrer eigentlichen Bestimmung nach, genannt, enthielten eine Delegation der oberherrlichen Rechte des Kaisers über einen gewissen Bezirk; als Ausfluß der imperialis solertia, reipublicae curam gerere et subjectorum commoda investigare, wie sich die bekannte Constitution Kaisers Friedrich I. über die Untheilbarkeit solcher Reichswürdelehen *) im Eingange ausdrückt; die mit einem solchen Reichsamte verbundenen Güter wurden den Inhabern nicht verliehen, um dadurch ihre Privateinkünfte zu vermehren, sondern in wesentlicher Beziehung auf die Versehung des Reichsamtes, ad statum principalem tuendum et officium commode exercendum **). So wie aber bei diesen Reichs-

*) Die in unsere Lehnrechtssammlung aufgenommene Lex edictalis: II. F. 55.

**) Schilter codex juris feudalis. pag. 227.

würdelehen die Einkünfte des Landes, d. h. der mitverliehenen Güter (Domainen) — denn Landessteuern gab es damals in der Regel noch nicht — ein wesentliches Annexum des Reichsstaatsamtes waren; so waren und blieben sie, nachdem sich aus diesem Verhältnisse einer vom Kaiser anvertrauten Verwaltung die eigene Landeshoheit entwickelt hatte, auf gleiche Weise ein wesentliches Annexum von dieser, also ein Bestandtheil des hierdurch neu gebildeten *Staates*, und ein Eigenthum des regierenden Fürstenhauses *nur* vermöge der Eigenschaft des Landesfürsten als Oberhaupt des Staates. Dasselbe gilt von den zwar ursprünglich allodialen, aber zum Zwecke der Erlangung einer Reichswürde von den Fürsten selbst dem Kaiser zu Lehen aufgetragenen, Besitzungen. Zu dem ursprünglichen Staatseigenthume gehören sodann geschichtlich auch 2) alle diejenigen Besitzungen, die *nach der Entstehung von Landständen*, die beinahe mit der Ausbildung der Landeshoheit zusammentrifft, unter thätiger Mitwirkung derselben, theils durch ihre persönliche Beihülfe, theils durch von ihnen bewilligte Geldunterstützung, sey es in Folge kriegerischer Fehden, sey es mittelst Ankaufs oder Wiedereinlösung einzelner Grundbesitzungen, erworben wurden. Ein solcher Erwerb aus Mitteln des Landes konnte auch nur *für das Land*, und für den Landesfürsten nur *als solchen*, d. h. als Regenten des Landes, so wie für das ganze Fürstenhaus nur insofern diesem ein erbliches Recht auf die *Regierung*, beziehungsweise auf die Nachfolge in der Regierung, zustand, geschehen. Als äußeres Kennzeichen einer solchen Mitbetheilung des Landes und seiner Vertreter an den landesherrlichen Besitzungen kann man insonderheit die Abhängig-

keit der Veräußerung derselben oder einzelner Bestandtheile von der Zustimmung der Landstände betrachten*). — Daß endlich 3) zu dem ursprünglichen Staatseigenthume auch alle diejenigen Gebietstheile zu rechnen seyen, welche durch eigentliche Staatsverträge mit anderen Fürsten erworben wurden, bedarf kaum einer besondern Erwähnung.

Zu den vermöge eines privatrechtlichen Titels dem Fürstenhause zustehenden, und also dessen ursprüngliches Patrimonialgut im eigentlichen Sinne bildenden Besitzungen gehörte sodann alles dasjenige, was der fürstlichen Familie durch privatrechtliche Erbfolge, durch Ankauf aus Privatmitteln, durch Empfang von Dotalgütern rc., erworben wurde, sofern dergleichen Besitzungen nicht ebenfalls durch freiwillige Oblation der Inhaber in den Reichslehnsverband aufgenommen worden sind.

Allein diese einfach geschichtliche Begründung des Unterschiedes zwischen ursprünglichem Staatseigenthume und Patrimonialeigenthume der fürstlichen Familie reicht noch nicht vollständig aus zu einer festen Begriffsbestimmung dieser beiden Gattungen von Besitzungen für die spätere Zeit, wo sich aus dem Inbegriffe beider ein selbstständiges Staatsgebiet bildete, über welches dem Haupte der fürstlichen Familie, vermöge der über dies Gebiet erlangten Landeshoheit, die Rechte der Staatsgewalt zustanden, und dessen Bewohner, ohne weitere Unterscheidung zwischen solchen, welche in gutsherrlicher Abhängigkeit von dem fürstlichen Besitzer standen, und der Mehrzahl, bei welcher dieses

*) Hierüber ist hauptsächlich zu vergleichen: Posse über das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen zu Landesveräußerungen; insonderheit §. 14. ff.

nicht der Fall war, sämmtlich, als Unterthanen, der Regierung des Landesfürsten unterworfen waren. Mit den hierdurch erlangten ausgedehnteren Rechten der Regenten-Familie ging auf sie auch die Verpflichtung über, die Kosten der Regierung aus den Einkünften ihrer Grundbesitzungen, so weit diese dazu ausreichten, zu bestreiten; es war dieses eine unmittelbare und wesentliche Folge der veränderten öffentlichen Verhältnisse, und solchergestalt in dem ganzen Organismus der vormaligen Reichsverfassung selbst begründet. „Nach der teutschen Reichsverfassung — äußerte noch im Jahre 1823 der Minister von Stein *) — lag auf den Domainen die Verbindlichkeit, die Kosten der Staatsverwaltung zu tragen, und das Land brachte nur Reichs- und Kreissteuern (zu den Lasten des Reichs- und Kreis-Verbandes) auf **).“ — Seitdem nahm das gesammte Domanial-Vermögen der Landesfürsten, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Erwerbstitels, den rechtlichen Charakter von Staatseigenthum an, und für das eigent-

---

*) Briefe an v. Gagern. S. 131.

**) Ein sehr bemerkenswerthes Correlat dieser, auf die Landesfürsten als Domainen-Inhaber übergegangenen, Verbindlichkeit ist auf der andern Seite die auf das Land übergegangene, ihrer natürlichen Beschaffenheit nach dem Landesfürsten, als Familienhaupt, obliegende, Verpflichtung einer standesmäßigen Ausstattung der Prinzessinnen mittelst der sogenannten Fräuleinsteuern: Ledderhose kleine Schriften. Th. V. S. 11. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Apanagen, welche in der neueren Zeit ebenfalls als eine Verpflichtung nicht blos des Regenten, sondern auch des Landes, betrachtet worden sind: Scheidemantel Repert. d. teutsch. Staatsr. Th. I. S. 159. Pütter Rechtsfälle. Th. III. S. 909. N. 67.

liche Privateigenthum der fürstlichen Familie entwickelte sich der Begriff einer neuen Gattung von Gütern, nämlich der Cabinets- oder Chatoul-Güter, deren Besitz und Benutzung dem Familienhaupte, außer aller Beziehung auf Staatsverhältnisse, zusteht. Inwiefern aber einzelne unter den landesherrlichen Besitzungen begriffene Grundstücke oder Gütertheile zu dem Domanial-Vermögen gehören, und demnach einen Gegenstand der Staatssuccession, im activen oder passiven Sinne, ausmachen; das entscheidet sich zunächst und hauptsächlich nach dem ausgedehnteren oder beschränkteren Umfange, in welchem Hausverträge und sonstige Grundnormen der Landesverfassung das örtliche Gebiet bestimmen, an welches die Ausübung der Regierungsrechte, und mithin auch die Nachfolge in diese, geknüpft ist. In Ermangelung solcher Particularnormen streitet für solche einzelne Immobiliar-Stücke, wie in der Regel für das ganze Mobiliar-Vermögen, die Vermuthung, daß solche zu dem Privat-Nachlasse eines verstorbenen Fürsten gehören.

Hiernach läßt sich für die neueren Zeiten, besonders erkennbar seit dem 16. Jahrhunderte, ein dreifacher Bestandtheil der teutschen Staatsgebiete festsetzen und genau unterscheiden: 1) Besitzungen der Privaten, worüber dem Landesfürsten nur die Rechte der Staatsgewalt zustehen; 2) Besitzungen des Landesfürsten, als solchen, wohin vorzugsweise die Domainen gehören; 3) Besitzungen des Landesfürsten, als Familienhauptes, welche sich mehrentheils auf die landesherrlichen Schlösser, Gärten, Leibgehege und solches Grundeigenthum beschränken, welches aus dem landesherrlichen Privatvermögen neu angekauft ward.

§. 2.

Bestandtheile des Hessischen Staatsgebietes.

Die besondere Territorialgeschichte von Hessen aus der ältesten bis auf die neueste Zeit läßt uns alle jene Momente der Verschiedenheit des Ursprungs und der Beschaffenheit in den einzelnen Bestandtheilen, aus welchen das Staatsgebiet in seinem dermaligen Umfange sich gebildet hat — sowohl privatrechtliche Erwerbungen: ursprüngliches Patrimonialgut, Anfall durch Erbfolge und Dotirung, neu erkaufte Güter, als Erwerbungen aus staatsrechtlichem Titel: durch Reichsbelehnung, Kriegseroberung und Staatsverträge, so wie durch Mitwirkung der Landstände oder sonst auf Kosten oder zum Nutzen des Landes — sehr deutlich erkennen, obwohl gerade in dem hessischen Hause schon sehr frühe eine grundgesetzliche Vereinigung aller dieser Bestandtheile zu einem gleichartigen und unzertrennlichen Gesammtgebiete stattgefunden hat.

Das ursprüngliche Patrimonialgut der alten Dynasten von Hessen, von welchen die noch jetzt blühenden erlauchten Fürstenhäuser beider Hessen in gerader Linie abstammen, war von keinem beträchtlichen Umfange. Noch unter Ludwig dem Frommen (im Anfange des 13. Jahrhunderts) begriff dasselbe — mit Einschluß der von der Würde eines kaiserlichen Amtsgrafen, welche schon Ludwig dem Bärtigen, dem ältesten Ahnherren des hessischen Fürstenhauses, verliehen ward *), abhängigen Besitzungen — kaum den dritten Theil aller Burgen und Städte in Hessen, dessen Gebiet allenthalben durch Lehn- und Stammgut anderer Grafen

*) Rommel Geschichte von Hessen. Th. I. S. 235 und 123.

und Herren, so wie des Erzstiftes Mainz, durchschnitten wurde, und innerhalb welchem sich in der Zwischenzeit viele der ehemaligen Burgen und Höfe zu unabhängigen, mit eigner Waffenmacht versehenen, Städten emporgehoben hatten. *). In diesem Umfange gelangte Hessen, nachdem es über hundert Jahre mit der dem Enkel Ludwigs des Bärtigen (Ludwig I.) als Reichsamt verliehenen Landgrafschaft Thüringen verschmolzen gewesen war, zuerst wieder, nach Erlöschung des thüringischen Mannsstamms, als ein selbstständiges Besitzthum an Heinrich von Brabant, den kaum 3jährigen Enkel Ludwigs des Frommen von seiner Tochter Sophie, welchen, unter Vormundschaft seiner Mutter, die Landstände von Hessen zum Herrscher über das alte Stammland, unter dem Titel eines Fürstenthums, erkohren, während Thüringens Ritter sich dem Markgrafen von Meißen, Heinrich dem Erlauchten, unterwarfen **). Bald nachher ward jedoch diesem Fürstenthume eine beträchtliche Gebietserweiterung zu Theil, indem die Regentin Sophie, in Folge des, unter dem kräftigen Beistande der Landstände, geführten Erbfolgestreites wegen Thüringen, die hierzu gehörige Landschaft an der Werra ***) mit ihrem Besitzthume vereinigte. Die Verschiedenheit des Rechtsgrundes dieser neuen Erwerbung von dem der alten Stammlande unterschied sie jedoch sehr genau, indem sie nicht nur sich selbst Landgravia Thuringiae et domina terrae Hassiae nannte,

*) Rommel, Gesch. v. Hessen. Th. I. S. 228. 349.

**) Pfeiffer Gesch. d. landst. Verfassung in Kurhessen. S. 18.

***) Die Städte Witzenhausen, Allendorf, Eschwege, Wanfried, Sontra, nebst einigen an der Werra gelegenen Schlössern: Rommel Th. II. S. 32.

sondern auch ihren Sohn auf gleiche Weise bezeichnete *). Wie sodann unter Heinrich I. selbst und seinen nächsten Nachfolgern dem hessischen Gebiete mehrfacher Zuwachs durch Ankauf, Lehnsanfall und Kriegseroberung zu Theil wurde, findet man bei Rommel **) näher beschrieben. — Alle diese Gebietstheile wurden bis in die letzte Hälfte des 14. Jahrhunderts zwar als Reichsallodium wegen der damit verbundenen reichsamtlichen Besitzungen, jedoch außer allem Lehns-Verbande zu dem Reiche (mit Ausnahme eines sogleich anzugebenden Bezirkes), von den Fürsten von Hessen besessen, die sich daher, auch nachdem sie den Landgrafentitel angenommen hatten, fortwährend als Patrimonialherren des Landes (Domini terrae Hassiae oder Domini Hassiae) bezeichneten ***). Im Jahre 1373 aber wurde das gesammte Fürstenthum mit allen darunter begriffenen landesherrlichen Gütern und Gerechtsamen dem Kaiser zu Lehen aufgetragen, und zwar mit der gesonderten Bezeichnung des reichsamtlichen und patrimonialen Titels der verschiedenen Besitzungen — „das Fürstenthum der Landgrafschaft und Herrschaft zu Hessen ****). In Folge dieser Belehnung hörten die Landgrafen auf, Domini de Hassia zu seyn †). Es war dieses auch völlig

---

*) Estor diss. de ditione hassiaca ad Vierram. Marb. 1770. pag. 6 et 29. Wenck Urkundenbuch zur Hess. Landesgesch. Th. II. N. 179. — **) Th. II. S. 59 ff.

***) Dieß belegende Urkunden bis gegen die Mitte des 14. Jahrhund. findet man bei Wenck in großer Anzahl; Beispiele der ältesten und neuesten Th. II. N. 174 und 355. Th. III. N. 149. und 216.

****) Ledderhose kleine Schriften. Th. III. S. 52.

†) Rommel Th. II. Anm. S. 150.

der äußeren Rechtsform, in welche ein solcher Lehnsauftrag eingekleidet wurde, entsprechend, wie die schon früher geschehene theilweise Oblation klar ersehen läßt. Bereits im Jahre 1292 hatte nämlich Heinrich I. die Stadt Eschwege mit der umliegenden Gegend, nebst allen dazu gehörigen Aeckern, Wäldern, Weiden, Weinbergen, Wiesen, Fischteichen, Wassern u. s. w. mit Verzichtleistung auf das bisherige Eigenthumsrecht dem Kaiser zu Lehen aufgetragen*). Dieses hinderte jedoch nicht, daß die Fürsten von Hessen mit Rücksicht auf ihre übrigen Besitzungen sich fortwährend als Herren von Hessen betrachteten und so auch von Kaisern bezeichnet wurden **), bis dann im Jahre 1373 jene Ausdehnung der früheren Oblation auf das ganze Land erfolgte.

Seit dieser Zeit insonderheit gewahrt man eine wesentliche Mitwirkung der Landstände zur Erhaltung und Erweiterung der Gesammtheit der landesherrlichen Besitzungen, in Beziehung auf welche sie als gewissermaßen Mitbetheiligte im Interesse des Landes von den Landesfürsten selbst anerkannt wurden. Ihrer unmitttelbaren Zuziehung zu einer Landestheilung wird im 4. §. gedacht werden. Schon unter Landgraf Herrmann (1375) verwilligten sie ein all-

*) In dem Lehnbriefe heißt es: Oppidum Eschenwege, quod Landgravius cum pertinentiis et juribus suis, ad se titulo proprietatis pertinens, ut dicebat, in nostris manibus libere resignavit: Ledderhose Th. III. S. 50. Ueber einen ähnlichen Lehnsauftrag Herzogs Otto von Lüneburg vom J. 1235. findet sich die Urkunde im Anhange zu Böhmer princ. jur. feud. N. 1.

**) Kaiserliche Urkunden von 1308 und 1331 bei Wenck Th. II. R. 265. 314.

sondern auch ihren Sohn auf gleiche Weise bezeichnete *). Wie sodann unter Heinrich I. selbst und seinen nächsten Nachfolgern dem hessischen Gebiete mehrfacher Zuwachs durch Ankauf, Lehnsanfall und Kriegseroberung zu Theil wurde, findet man bei Rommel **) näher beschrieben. — Alle diese Gebietstheile wurden bis in die letzte Hälfte des 14. Jahrhunderts zwar als Reichsallodium wegen der damit verbundenen reichsamtlichen Besitzungen, jedoch außer allem Lehns-Verbande zu dem Reiche (mit Ausnahme eines sogleich anzugebenden Bezirkes), von den Fürsten von Hessen besessen, die sich daher, auch nachdem sie den Landgrafentitel angenommen hatten, fortwährend als Patrimonialherren des Landes (Domini terrae Hassiae oder Domini Hassiae) bezeichneten ***). Im Jahre 1373 aber wurde das gesammte Fürstenthum mit allen darunter begriffenen landesherrlichen Gütern und Gerechtsamen dem Kaiser zu Lehen aufgetragen, und zwar mit der gesonderten Bezeichnung des reichsamtlichen und patrimonialen Titels der verschiedenen Besitzungen — „das Fürstenthum der Landgrafschaft und Herrschaft zu Hessen ****). In Folge dieser Belehnung hörten die Landgrafen auf, Domini de Hassia zu seyn †). Es war dieses auch völlig

*) Estor diss. de ditione hassiaca ad Vierram. Marb. 1770. pag. 6 et 29. Wenck Urkundenbuch zur Hess. Landesgesch. Th. II. N. 179. — **) Th. II. S. 59 ff.

***) Dieß belegende Urkunden bis gegen die Mitte des 14. Jahrhund. findet man bei Wenck in großer Anzahl; Beispiele der ältesten und neuesten Th. II. N. 174 und 355. Th. III. N. 149. und 216.

****) Leddderhose kleine Schriften. Th. III. S. 52.

†) Rommel Th. II. Anm. S. 150.

der äußeren Rechtsform, in welche ein solcher Lehnsauftrag eingekleidet wurde, entsprechend, wie die schon früher geschehene theilweise Oblation klar ersehen läßt. Bereits im Jahre 1292 hatte nämlich Heinrich I. die Stadt Eschwege mit der umliegenden Gegend, nebst allen dazu gehörigen Aeckern, Wäldern, Weiden, Weinbergen, Wiesen, Fischteichen, Wassern u. s. w. mit Verzichtleistung auf das bisherige Eigenthumsrecht dem Kaiser zu Lehen aufgetragen *). Dieses hinderte jedoch nicht, daß die Fürsten von Hessen mit Rücksicht auf ihre übrigen Besitzungen sich fortwährend als Herren von Hessen betrachteten und so auch von Kaisern bezeichnet wurden **), bis dann im Jahre 1373 jene Ausdehnung der früheren Oblation auf das ganze Land erfolgte.

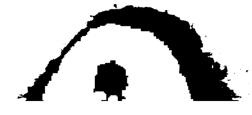
Seit dieser Zeit insonderheit gewahrt man eine wesentliche Mitwirkung der Landstände zur Erhaltung und Erweiterung der Gesammtheit der landesherrlichen Besitzungen, in Beziehung auf welche sie als gewissermaßen Mitbetheiligte im Interesse des Landes von den Landesfürsten selbst anerkannt wurden. Ihrer unmittelbaren Zuziehung zu einer Landestheilung wird im 4. §. gedacht werden. Schon unter Landgraf Herrmann (1375) verwilligten sie ein all-

*) In dem Lehnbriefe heißt es: Oppidum Eschenwege, quod Landgravius cum pertinentiis et juribus suis, ad se titulo proprietatis pertinens, ut dicebat, in nostris manibus libere resignavit: Ledderhose Th. III. S. 50. Ueber einen ähnlichen Lehnsauftrag Herzogs Otto von Lüneburg vom J. 1235. findet sich die Urkunde im Anhange zu Böhmer princ. jur. feud. N. 1.

**) Kaiserliche Urkunden von 1308 und 1331 bei Wenck Th. II. N. 265. 314.

gemeines Umgeld auf alle Erzeugnisse des Landes zum Zwecke der Wiedereinlösung mehrerer bedeutenden Aemter und Schlösser, die während der vorhergegangenen Kriegsunruhen verpfändet wurden; auch ward für die Zukunft die Erhebung von Landessteuern zu dem Ankaufe von Schlössern (Burgen mit dazu gehörigen Ländereien) zum Nutzen des Landes vorbehalten *). Ein gleicher Vorbehalt erfolgte unter Wilhelm 2 zum Zwecke der Wiedereinlösung vom Lande abgekommener Grundstücke **). Unter demselben Landgrafen geschah die Erwerbung mehrerer Städte und Schlösser am Rheine in Folge eines Krieges, dessen Kosten mittelst einer von landständischer Bewilligung abhängigen allgemeinen Landessteuer bestritten worden waren ***). Unter der vormundschaftlichen Regierung der Landgräfin Anna, Mutter Philipps d. Gr., wurde in einer von derselben mit den Landständen im Jahre 1514 verabredeten Einigung festgesetzt, es solle im Falle der Minderjährigkeit eines regierenden Fürsten den Landständen von der Regentschaft über die fürstlichen Einkünfte jährlich Rechnung abgelegt, und der Ueberschuß unter ihren Verschluß genommen werden, damit gemeine Landschaft Gewißheit haben möge, wie mit dem landesherrlichen Gute und Sachen zu einer jeden Zeit umgegangen werde ****). Während der Gefangenschaft Philipps d. Gr. und durch den zu seiner Befreiung von dessen ältestem Prinzen Wilhelm mit Beihülfe der Landstände unternommenen Krieg waren die Einkünfte der fürstlichen Kammer größtentheils

*) Rommel Th. II. S. 158. **) Rommel. Th. III. S. 166.
) Ebendas. S. 162. *) Pfeiffer a. a. O. S. 37.



erschöpft, auch Schlösser, Städte, Aemter, Flecken, Zehnten, Renten, Zinsen und sonstiges Aufkommen, verpfändet werden. Zu deren allmähliger Wiedereinlösung ward eine, von dem Lande aufzubringende, Steuer (Tranksteuer) zu wiederhohlten Malen von den Ständen bewilligt *), und noch in seinem Testamente **) machte Philipp es seinen fürstlichen Söhnen zur Pflicht, mit Fleiß bei der Landschaft zu handeln, daß diese Steuer noch so lange bewilligt werde, daß damit alle Aemter, und die Schulden, so hin und wieder auf den Aemtern ***) und auf der Kammer ständen, abgelöset werden könnten, wozu Jemand von der Landschaft abzuordnen sey, welcher das Geld erhebe und die Einlösung bewirke ****). Weiter gehört hierher, daß auf dem im Aug. 1567 statt gehabten Landtage die Landstände eine beträchtliche Summe zur Erbauung eines fürstlichen Schlosses („Wohnhauses") für den Landgrafen Philipp, jüngsten Sohn Philipps d. Gr., aus Mitteln des Landes verwilligten †), so wie, daß, nach dem Testamente Wilhelms 4, der, theilweise aus Landständen

*) Samml. Hessischer Landesordn. Th. I. S. 669. Pfeiffer a. a. O. S. 52. 62. 66.

**) In Schmincke monumenta Hasiaca. T. IV. p. 577; und Lünig teutsch. Reichsarchiv. Th. IX. S. 782.

***) Unter Aemtern verstand man damals die herrschaftlichen Renterei-Bezirke, wie die Rentkammer-Ordnung von 1568 (Land. Ordn. I. 338.) ergiebt.

****) Auch Landgr. Moritz bezeichnete in seinem Testamente die „Schulden in der Kammer" als der Regierung anhängige Onera: Abgenöthigter Gegenbericht in puncto juris primogeniturae. 1652. Beil. S. 9.

†) Pfeiffer a. a. O. S. 62.

bestehende, Regentschaftsrath auch zu den bei der fürstlich
Rentkammer vorfallenden wichtigen und schweren Sach
zugezogen werden sollte *). Und nach der kaiserlichen P
mogenitur-Verordnung von 1628 soll die Abfindur
der Nachgebornen von der landständischen Mitwirku
abhängig seyn **). Von noch größerer Bedeutung und Co
sequenz sind aber die zu mehreren Erwerbungen, wodur
das Hessische Staatsgebiet erweitert worden ist, vo
Lande, mittelst Verwilligung der Stände, geleisteten B
träge. Dahin ist vorzugsweise zu rechnen, was auf d
Erwerbung der Ober- und Nieder-Grafschaft Katzenel
bogen verwendet ward, und wozu die Landstände sch
unter Philipp d. Gr., wiederhohlt beträchtliche Summ
(60,000 und 30,000 Fl.) verwilligt hatten, nach dess
Testamente aber auch ferner noch die vom Lande zu e
hebende Tranksteuer verwendet werden sollte ***). Zur E
werbung der Grafschaft Hanau wurden auf den Landtag
von 1724 und 1736 von den Ständen 400,000 Thlr. ve
willigt, und nebst den Zinsen mittelst einer Landessteuer e
hoben. Und damit die, bei Gelegenheit des Vertrages üb
Hanau an Chursachsen abgetretenen Aemter Frauensee u
Landeck „wieder bei das Land gebracht" werden könnte
wurden weiter 350,000 Thlr. auf eine von den Landständ
ausgestellte Verschreibung zusammengebracht, und nebst eine
Nachschusse von 200,000 Thlr., durch Steuern von dem Lan
erhoben †). Zu dergleichen aus Mitteln des Landes erwo
benen Besitzungen lassen sich auch die Grafschaft Schaumbu

*) Pfeiffer a. a. O. S. 68. **) Lünig. Th. IX. S. 846.
***) Schmincke. T. IV. p. 603.
†) Pfeiffer a. a. O. S. 54. 186.

und das Stift Hersfeld insoweit rechnen, als dieselben durch den westphälischen Frieden hauptsächlich zum Ersatze der von Hessen-Cassel aufgewendeten Kriegskosten, welche sich auf mehrere Millionen beliefen*) und meist durch von den Landständen verwilligte Steuern aufgebracht worden, diesem fürstlichen Hause zugesichert wurden**). Noch unmittelbarer aber gehört dahin die von Seiten der Landstände auf dem Wege der Contribution aufgebrachte Summe von 70,000 Fl., welche in Beziehung auf die durch den Vertrag mit dem Hause Darmstadt vom 14. Apr. 1648 wieder abgetretenen Gebietstheile an letzteres zu entrichten waren***).

Zur historischen Vollständigkeit der Behandlungsweise der landesherrlichen Kammergüter und deren Einkünfte unter dem Gesichtspuncte von Landeseigenthum und Landeseinkünften gehört endlich noch, was über die Verwendung jener Einkünfte zur Bestreitung allgemeiner Staatsbedürfnisse, und selbst der Kosten des Militairwesens und der Kriegsführung, so wie aufgelegter Kriegscontributionen, öfters auf den Landtagen vorgekommen ist****). Und

*) Kurze Widerlegung der Gründe wider das im F. Hause Hessen-Kassel eingef. Primogeniturrecht. 1652. S. 35. Abgenöthigter Gegenbericht. S. 134.

**) Von Hersfeld sagte Landgr. Wilhelm V. selbst, daß er es novo titulo jure belli wieder an sich gebracht habe: Rotenburg. Verträge. S. 40.

***) Rotenburgische Verträge. S. 52.

****) Pfeiffer a. a. O. §. 12. und 22. Auch bestimmte schon Philipp d. Gr. in seinem Testamente den baaren Vorrath, welchen er aus den Ueberschüssen der Kammer-Einkünfte gesammelt hatte, zu den Kosten etwaiger Kriegsführung. Schmincke. T. IV. p. 598.

eine unmittelbare und wesentliche Folg
lichen Verhältnisse, und solchergestalt
nismus der vormaligen Reichsverfa
„Nach der teutschen Reichsverfassun
[illegible] der Minister der St
Domainen [illegible] Verbindlichkeit, die
waltung zu tragen; und das Land
Kreissteuern (zu den Lasten des R
bandes) auf **)." — Seithem na
manial-Vermögen der Landesfürst
die Verschiedenheit des Erwerbstite
rakter von Staatseigenthum

*) Briefe an v. Gagern. S. 131.

**) Ein sehr bemerkenswerthes Correla
fürsten als Domainen-Inhaber
keit ist auf der andern Seite die du
ihrer natürlichen Beschaffenheit nach
milienhaupt, obliegende Verpflichtu
stattung der Prinzessinnen mittelst
steuern: Leddershose kleine

liche Privateigenthum der fürstlichen Familie entwickelte sich der Begriff einer neuen Gattung von Gütern, nämlich der Cabinets- oder Chatoul-Güter, deren Besitz und Benutzung dem Familienhaupte, außer aller Beziehung auf Staatsverhältnisse, zusteht. Inwiefern aber einzelne unter den landesherrlichen Besitzungen begriffene Grundstücke oder Gütertheile zu dem Domanial-Vermögen gehören, und demnach einen Gegenstand der Staatssuccession, im activen oder passiven Sinne, ausmachen; das entscheidet sich zunächst uud hauptsächlich nach dem ausgedehnteren oder beschränkteren Umfange, in welchem Hausverträge und sonstige Grundnormen der Landesverfassung das örtliche Gebiet bestimmen, an welches die Ausübung der Regierungsrechte, und mithin auch die Nachfolge in diese, geknüpft ist. In Ermangelung solcher Particularnormen streitet für solche einzelne Immobiliar-Stücke, wie in der Regel für das ganze Mobiliar-Vermögen, die Vermuthung, daß solche zu dem Privat-Nachlasse eines verstorbenen Fürsten gehören.

Hiernach läßt sich für die neueren Zeiten, besonders erkennbar seit dem 16. Jahrhunderte, ein dreifacher Bestandtheil der teutschen Staatsgebiete festsetzen und genau unterscheiden: 1) Besitzungen der Privaten, worüber dem Landesfürsten nur die Rechte der Staatsgewalt zustehen; 2) Besitzungen des Landesfürsten, als solchen, wohin vorzugsweise die Domainen gehören; 3) Besitzungen des Landesfürsten, als Familienhauptes, welche sich mehrentheils auf die landesherrlichen Schlösser, Gärten, Leibgehege und solches Grundeigenthum beschränken, welches aus dem landesherrlichen Privatvermögen neu angekauft ward.

§. 2.

Bestandtheile des Hessischen Staatsgebietes.

Die besondere Territorialgeschichte von Hessen aus der ältesten bis auf die neueste Zeit läßt uns alle jene Momente der Verschiedenheit des Ursprungs und der Beschaffenheit in den einzelnen Bestandtheilen, aus welchen das Staatsgebiet in seinem dermaligen Umfange sich gebildet hat — sowohl privatrechtliche Erwerbungen: ursprüngliches Patrimonialgut, Anfall durch Erbfolge und Dotirung, neu erkaufte Güter, als Erwerbungen aus staatsrechtlichem Titel: durch Reichsbelehnung, Kriegseroberung und Staatsverträge, so wie durch Mitwirkung der Landstände oder sonst auf Kosten oder zum Nutzen des Landes — sehr deutlich erkennen, obwohl gerade in dem hessischen Hause schon sehr frühe eine grundgesetzliche Vereinigung aller dieser Bestandtheile zu einem gleichartigen und unzertrennlichen Gesammtgebiete stattgefunden hat.

Das ursprüngliche Patrimonialgut der alten Dynasten von Hessen, von welchen die noch jetzt blühenden erlauchten Fürstenhäuser beider Hessen in gerader Linie abstammen, war von keinem beträchtlichen Umfange. Noch unter Ludwig dem Frommen (im Anfange des 13. Jahrhunderts) begriff dasselbe — mit Einschluß der von der Würde eines kaiserlichen Amtsgrafen, welche schon Ludwig dem Bärtigen, dem ältesten Ahnherren des hessischen Fürstenhauses, verliehen ward *), abhängigen Besitzungen — kaum den dritten Theil aller Burgen und Städte in Hessen, dessen Gebiet allenthalben durch Lehn- und Stammgut anderer Grafen

---

*) Rommel Geschichte von Hessen. Th. I. S. 235 und 123.

Schlossers universalhistorische Uebersicht der Geschichte der alten Welt und ihrer Cultur (S. 1—45); 2) über Nebenius Denkschrift für den Beitritt Badens zum Zollvereine (S. 46—82); 3) über Börne's Briefe aus Paris (S. 83—106).

Denkt auch Ref. über Vieles anders, als die Verff.; so stimmt er ihnen doch völlig in folgendem Ausspruche (S. XIII) bei, welcher zugleich eine Erklärung über die Bestimmung der „teutschen Jahrbücher," und einen Beleg für die stylistische Eigenthümlichkeit, die hier getroffen wird, enthält. „In Zeiten der Bewegung und Umwälzung in Literatur, wie im Staate, ist nichts wünschenswerther, als die Entfernung aller derer, die nichts zu gewinnen haben bei jeder Veränderung, und derer, die nichts zu verlieren haben. In der Literatur diese beiden Extreme auszuschließen, soll das Bestreben unserer Zeitschrift seyn. Unheilbare Pedanterie, eine unfruchtbare Gelehrsamkeit, altfränkisches Ankleben an dem ältesten Herkommen wird so erklärte Gegner in unsern Blättern finden, wie das seichte Geschwätz unserer jüngern Generation und ihr dünkelhaftes Erheben gegen das Heilige und Größte; wir wollen nichts mit der lüderlichen Genialität unklarer Köpfe zu schaffen haben, und hassen den literärischen Jacobinismus so sehr, wie das Kastenwesen und die Schuldespotie."

Die Verfasser versprechen (S. XVI) regelmäßige Monatshefte von 4—6 Bogen zu liefern; Ref. hält sie beim Worte.

P.

Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, herausgegeben von Dr. Karl Heinrich Rau, geh. Hofrath und Prof. in Heidelberg, Ritter ꝛc.

Ersten Bandes erstes Heft. Heidelberg, 1834; Winter. 140 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Ref. freuet sich des Beginnens dieser neuen, auf einen bestimmt abgegrenzten wissenschaftlichen Kreis berechneten, Zeitschrift, die, unter einem mit ausgezeichneter Achtung genannten Redacteur, der Berichtigung, der Fortbildung und Verallgemeinerung der für unsere Zeit so hochwichtigen, und theilweise völlig neugestalteten, Staatswissenschaften — der politischen Oekonomie und der Polizeiwissenschaft — zunächst gewidmet ist. Der Titel nennt die bereits beigetretenen Mitarbeiter. Es sind Namen, welche Klang und Geltung in Deutschland durch ihre schriftstellerischen Werke längst sich erworben haben: Prof. Hermann in München, geh. Conferenzrath Lotz in Coburg, Präsident von Malchus in Heidelberg, Prof. Mohl in Tübingen, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Regenauer in Karlsruhe. Noch andere auswärtige Mitarbeiter — unter ihnen Dahlmann in Göttingen, de Gerando in Paris, Schön und Weber in Breslau u. — werden in der vorangeschickten motivirten Ankündigung genannt. Nach dieser Ankündigung wird der Inhalt in folgende Rubriken zerfallen: 1. wissenschaftliche Abhandlungen; 2. Beurtheilungen der wichtigern neuern Schriften des In- und Auslandes; 3. Uebersicht der Gesetzgebungen und Verwaltungsmaaßregeln in dem bezeichneten Gebiete, vorzüglich aus den deutschen Staaten; 4. Miscellen.

Mit Vergnügen kann Ref. [illegible], daß der Redacteur dieses erste Heft mit einer, nach Behandlung des Stoffes, innerem Gehalte, und Gründlichkeit des Urtheils meisterhaften Abhandlung: über den Nutzen, den gegenwärtigen Zustand und die neueste Literatur der

Nationalökonomie eröffnete. Mohl schrieb: über Schuldentilgung mittelst Herauslosung einzelner Nummern (mit besonderer Rücksicht auf Würtemberg). Von Schlieben sprach über vergleichende Statistik und die Zwecke des statistischen Vereins im Königreiche Sachsen. Hermann beschrieb: den gegenwärtigen Zustand des Münzwesens in Teutschland. Darauf folgen vier gründliche Recensionen von Rau und Lotz. P.

Zum Schlusse sey es dem Redacteur der „Jahrbücher" verstattet, folgender, unter seiner Redaction mit dem Jahre 1835 neubeginnenden, Zeitschrift zu gedenken:

Kritische Uebersicht der neuesten Literatur in dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften. Eine Monatsschrift, in Verbindung mit mehreren gelehrten Männern herausgegeben von Pölitz. Januar. Leipzig, 1835, Hinrichs. 80 S. gr. 8. (Alle Monate erscheint ein Heft von 5 Bogen in farbigem Umschlage, und zwar pünctlich jedesmal am ersten Monatstage. Der Preis des Jahrganges ist 5 Rthlr.)

Der Zweck dieser Zeitschrift ist, dem selbstständigem Gebiete der gesammten Staatswissenschaften (Natur- Staats- und Völkerrecht, Verfassungsrecht, europäisches Völkerrecht, Diplomatie, gesammte Kameralwissenschaften, Nationalökonomie, Staatswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft, Politik in ihrem ganzen Umfange, Strafrecht, Kirchenrecht, teutsches Bundesrecht), so wie den bedeutendsten literärischen Erscheinungen in den wissenschaftlichen Kreisen der Geschichte, Statistik und Geographie, eine besondere, bis jetzt noch fehlende, Zeitschrift zu widmen. Ueber

Plan und Zweck derselben verbreitet sich das Vorr
des Unterzeichneten. „Der Zweck dieser Zeitschrift soll kei
derer seyn, als dem teutschen (sehr weit von dem fr
sischen verschiedenen) juste-milieu einen gemein
Mittelpunct zu geben, und in allen aufgestellten Kritike
System der Reformen festzuhalten, in welchem, na
Ueberzeugung der vereinigten Mitarbeiter die einzig sichern
bingungen des Fortschreitens im innern und äußern Staat
enthalten sind, ohne je der schwindelnden Höhe der Revol
sich zu nähern, oder, wie die Reaction, das Heil der ch
ten Staaten in den Ueberresten der mittelalterischen Grä
suchen." — Die gegenwärtigen Mitarbeiter sind: E
schneider in Gotha, Emmermann in Wiesbaden,
Fulda in Tübingen, Gaupp in Breslau; Bülau, G
horn, Günther, Hasse, Krug, von Lang
Stieglitz, Wachsmuth, Weiske und Wesker
in Leipzig; Hoffmann in Zweibrücken, Kaufman
Bonn, Linde und Schmitthenner in Darmstadt, L
Coburg, von Meseritz in Frankfurt, Mosthaf in
wangen; Friedrich und Karl Murhard, Pfeiffer,
Rommel in Kassel, Mittermaier, Paulus, Schlo
und Zachariä in Heidelberg; Schulze in Gotha,
Strombeck in Wolfenbüttel, Tittmann in Dres
Zirkler in Tübingen.

Das erste Heft enthält Recensionen von Krug, G
ther, Lotz, Emmermann, Bülau, dem Redac
und einigen, durch Chiffern bezeichneten, Mitarbeitern,
die Werke: des Grafen von Peyronnet, von Ha
Zirkler, Karl Murhard, Talleyrands Memo
Carové, Kolb, Duncker und Eichstädt.

Die Miscellen enthalten: Ehrenbezeigungen
Nekrolog. Pölitz.

erschöpft, auch Schlösser, Städte, Aemter, Flecken, Zehnten, Renten, Zinsen und sonstiges Aufkommen, verpfändet worden. Zu deren allmähliger Wiedereinlösung ward eine, von dem Lande aufzubringende, Steuer (Tranksteuer) zu wiederhohlten Malen von den Ständen bewilligt *), und noch in seinem Testamente **) machte Philipp es seinen fürstlichen Söhnen zur Pflicht, mit Fleiß bei der Landschaft zu handeln, daß diese Steuer noch so lange bewilligt werde, daß damit alle Aemter, und die Schulden, so hin und wieder auf den Aemtern ***) und auf der Kammer stånden, abgelöset werden könnten, wozu Jemand von der Landschaft abzuordnen sey, welcher das Geld erhebe und die Einlösung bewirke ****). Weiter gehört hierher, daß auf dem im Aug. 1567 statt gehabten Landtage die Landstände eine beträchtliche Summe zur Erbauung eines fürstlichen Schlosses („Wohnhauses") für den Landgrafen Philipp, jüngsten Sohn Philipps d. Gr., aus Mitteln des Landes verwilligten †), so wie, daß, nach dem Testamente Wilhelms 4, der, theilweise aus Landständen

*) Samml. Hessischer Landesordn. Th. I. S. 669. Pfeiffer a. a. O. S. 52. 62. 66.

**) In Schmincke monumenta Hasiaca. T. IV. p. 577; und Lünig teutsch. Reichsarchiv. Th. IX. S. 782.

***) Unter Aemtern verstand man damals die herrschaftlichen Renterei-Bezirke, wie die Rentkammer-Ordnung von 1568 (Land. Ordn. I. 338.) ergiebt.

****) Auch Landgr. Moritz bezeichnete in seinem Testamente die „Schulden in der Kammer" als der Regierung anhängige Onera: Abgenöthigter Gegenbericht in puncto juris primogeniturae. 1652. Beil. S. 9.

†) Pfeiffer a. a. O. S. 62.

ihrer Regierung unterworfenen Landes, theils solche welche ihnen in der Eigenschaft eines Hauptes der fürstlichen Familie, ohne unmittelbare Beziehung auf die Regentenwürde, zustehen. Zu jenen ersteren gehören nicht blos diejenigen, über welche der Landesfürst überhaupt die Rechte der Staatsgewalt ausübt, und deren Inbegriff das Staatsgebiet im Allgemeinen bildet, sondern auch diejenigen, in Beziehung auf welche dem Staatsoberhaupte als solchem zugleich Privateigenthums-Gerechtsame zustehen, und aus denen das Staatseigenthum im allgemeinsten Sinne besteht. Inwiefern die Domainen oder Kammergüter mit zu der letzten Classe gehören, wird verschieden beantwortet werden müssen, je nachdem man sich hierbei lediglich an die frühere Geschichte des regierenden Fürstenhauses, als Inhabers jener Besitzungen, hält, oder zugleich die rechtliche Entwickelung des oberherrlichen Verhältnisses dieses Hauses zu seinen Besitzungen bis zur Ausbildung einer eigentlichen Staatsgewalt*) berücksichtigt.

Einfach geschichtlich die Sache von jenem Gesichtspuncte aus betrachtet, kommt es bei der Beantwortung der Frage: welche von den Besitzungen eines teutschen Fürstenhauses ursprünglich zum Patrimonial-Eigenthume der fürstlichen Familie, und welche zu dem Staats-Eigenthume gehört haben, wesentlich auf die Ermittelung des Rechtstitels an, unter welchem dieselben erworben und fortwährend besessen wurden. War und blieb dies ein rein privatrechtlicher, und folgerungsweise die Befugniß der

*) Reichsgesetzlich unter der Bezeichnung der „landesfürstlichen Obrigkeit" anerkannt in dem Reichsabschiede von 1548. §. 66. Neue Samml. Th. II. S. 539.

und das Stift Hersfeld insoweit rechnen, als dieselben durch den westphälischen Frieden hauptsächlich zum Ersatze der von Hessen-Cassel aufgewendeten Kriegskosten, welche sich auf mehrere Millionen beliefen*) und meist durch von den Landständen verwilligte Steuern aufgebracht worden, diesem fürstlichen Hause zugesichert wurden**). Noch unmittelbarer aber gehört dahin die von Seiten der Landstände auf dem Wege der Contribution aufgebrachte Summe von **70,000** Fl., welche in Beziehung auf die durch den Vertrag mit dem Hause Darmstadt vom **14.** Apr. **1648** wieder abgetretenen Gebietstheile an letzteres zu entrichten waren***).

Zur historischen Vollständigkeit der Behandlungsweise der landesherrlichen Kammergüter und deren Einkünfte unter dem Gesichtspuncte von Landeseigenthum und Landeseinkünften gehört endlich noch, was über die Verwendung jener Einkünfte zur Bestreitung allgemeiner Staatsbedürfnisse, und selbst der Kosten des Militairwesens und der Kriegsführung, so wie aufgelegter Kriegscontributionen, öfters auf den Landtagen vorgekommen ist****). Und

*) Kurze Widerlegung der Gründe wider das im F. Hause Hessen-Kassel eingef. Primogeniturrecht. 1652. S. 35. Abgenöthigter Gegenbericht. S. 134.

**) Von Hersfeld sagte Landgr. Wilhelm V. selbst, daß er es novo titulo jure belli wieder an sich gebracht habe: Rotenburg. Verträge. S. 40.

***) Rotenburgische Verträge. S. 52.

****) Pfeiffer a. a. O. §. 12. und 22. Auch bestimmte schon Philipp d. Gr. in seinem Testamente den baaren Vorrath, welchen er aus den Ueberschüssen der Kammer-Einkünfte gesammelt hatte, zu den Kosten etwaiger Kriegsführung. Schmincke. T. IV. p. 598.

würdelehen die Einkünfte des Landes, d. h. der [illegible] liehenen Güter (Domainen) — denn Landessteuern ga[illegible] es damals in der Regel noch nicht — ein wesentliche[illegible] Annexum des Reichsstaatsamtes waren; so waren [illegible] blieben sie, nachdem sich aus diesem Verhältnisse einer [illegible] Kaiser anvertrauten Verwaltung die eigene Landeshoh[illegible] entwickelt hatte, auf gleiche Weise ein wesentliches Anne[illegible] von dieser, also ein Bestandtheil des hierdurch neu geb[illegible] deten Staates, und ein Eigenthum des regierenden Fürste[illegible] hauses nur vermöge der Eigenschaft des Landesfürsten als Oberhaupt des Staates. Dasselbe gilt von den zwar ur sprünglich allodialen, aber zum Zwecke der Erlangung einer Reichswürde von den Fürsten selbst dem Kaiser zu Lehen aufgetragenen, Besitzungen. Zu dem ursprünglichen Staats eigenthume gehören sodann geschichtlich auch 2) alle die jenigen Besitzungen, die nach der Entstehung von Landständen, die beinahe mit der Ausbildung der Landeshoheit zusammentrifft, unter thätiger Mitwirkung der selben, theils durch ihre persönliche Beihülfe, theils durch von ihnen bewilligte Geldunterstützung, sey es in Folge kriegerischer Fehden, sey es mittelst Ankaufs oder Wiedereinlösung einzelner Grundbesitzungen, erworben wurden. Ein solcher Erwerb aus Mitteln des Landes konnte auch nur für das Land, und für den Landesfürsten nur als solchen, d. h. als Re genten des Landes, so wie für das ganze Fürstenhaus nur insofern diesem ein erbliches Recht auf die Regierung, beziehungsweise auf die Nachfolge in der Regierung, zustand, geschehen. Als äußeres Kennzeichen einer solchen Mitbe theilung des Landes und seiner Vertreter an den landes herrlichen Besitzungen kann man insonderheit die Abhängig-

t der Veräußerung derselben oder einzelner Bestandtheile
n der Zustimmung der Landstände betrachten*). — Daß
dlich 3) zu dem ursprünglichen Staatseigenthume auch
le diejenigen Gebietstheile zu rechnen seyen, welche durch
jentliche Staatsverträge mit anderen Fürsten er-
orben wurden, bedarf kaum einer besondern Erwähnung.

Zu den vermöge eines privatrechtlichen Titels
m Fürstenhause zustehenden, und also dessen ursprüngliches
atrimonialgut im eigentlichen Sinne bildenden
iesitzungen gehörte sodann alles dasjenige, was der fürst-
hen Familie durch privatrechtliche Erbfolge, durch Ankauf
is Privatmitteln, durch Empfang von Dotalgütern ꝛc.,
worben wurde, sofern dergleichen Besitzungen nicht eben-
lls durch freiwillige Oblation der Inhaber in den Reichs-
hnsverband aufgenommen worden sind.

Allein diese einfach geschichtliche Begründung des Unter-
hiedes zwischen ursprünglichem Staatseigenthume und Pa-
imonialeigenthume der fürstlichen Familie reicht noch nicht
ollständig aus zu einer festen Begriffsbestimmung dieser
iden Gattungen von Besitzungen für die spätere Zeit,
o sich aus dem Inbegriffe beider ein selbstständiges
Staatsgebiet bildete, über welches dem Haupte der
rstlichen Familie, vermöge der über dies Gebiet erlangten
ndeshoheit, die Rechte der Staatsgewalt zustanden,
id dessen Bewohner, ohne weitere Unterscheidung zwischen
lchen, welche in gutsherrlicher Abhängigkeit von dem fürst-
hen Besitzer standen, und der Mehrzahl, bei welcher dieses

*) Hierüber ist hauptsächlich zu vergleichen: Posse über das Ein-
willigungsrecht teutscher Unterthanen zu Landesveräußerungen;
insonderheit §. 14 ff.

nicht der Fall war, sämmtlich, als Unterthanen, der Regierung des Landesfürsten unterworfen waren. Mit den hierdurch erlangten ausgedehnteren Rechten der Regenten-Familie ging auf sie auch die Verpflichtung über, die Kosten der Regierung aus den Einkünften ihrer Grundbesitzungen, so weit diese dazu ausreichten, zu bestreiten; es war diese eine unmittelbare und wesentliche Folge der veränderten öffentlichen Verhältnisse, und solchergestalt in dem ganzen Organismus der vormaligen Reichsverfassung selbst begründet. „Nach der teutschen Reichsverfassung — äußerte noch im Jahre 1823 der Minister von Stein *) — lag auf den Domainen die Verbindlichkeit, die Kosten der Staatsverwaltung zu tragen, und das Land brachte nur Reichs- und Kreissteuern (zu den Lasten des Reichs- und Kreis-Verbandes) auf **).“ — Seitdem nahm das gesammte Domanial-Vermögen der Landesfürsten, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Erwerbstitels, den rechtlichen Charakter von Staatseigenthum an, und für das eigent-

*) Briefe an v. Gagern. S. 131.

**) Ein sehr bemerkenswerthes Correlat dieser, auf die Landesfürsten als Domainen-Inhaber übergegangenen, Verbindlichkeit ist auf der andern Seite die auf das Land übergegangene, ihrer natürlichen Beschaffenheit nach dem Landesfürsten, als Familienhaupt, obliegende, Verpflichtung einer standesmäßigen Ausstattung der Prinzessinnen mittelst der sogenannten Fräuleinsteuern: Ledderhose kleine Schriften. Th. V. S. 11. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Apanagen, welche in der neueren Zeit ebenfalls als eine Verpflichtung nicht blos des Regenten, sondern auch des Landes, betrachtet worden sind: Scheidemantel Repert. d. teutsch. Staatsr. Th. I. S. 159. Pütter Rechtsfälle. Th. III. S. 909. N. 67.

Privateigenthum der fürstlichen Familie ent=
te sich der Begriff einer neuen Gattung von Gütern,
ich der Cabinets= oder Chatoul=Güter, deren
und Benutzung dem Familienhaupte, außer aller Be=
ng auf Staatsverhältnisse, zusteht. Inwiefern aber ein=
unter den landesherrlichen Besitzungen begriffene Grund=
oder Gütertheile zu dem Domanial=Vermögen ge=
, und demnach einen Gegenstand der Staatssuc=
on, im activen oder passiven Sinne, ausmachen; das
eidet sich zunächst uud hauptsächlich nach dem ausge=
eren oder beschränkteren Umfange, in welchem Haus=
ige und sonstige Grundnormen der Landesverfassung
örtliche Gebiet bestimmen, an welches die Ausübung
Regierungsrechte, und mithin auch die Nachfolge in
geknüpft ist. In Ermangelung solcher Particular=
en streitet für solche einzelne Immobiliar=Stücke, wie
r Regel für das ganze Mobiliar=Vermögen, die Ver=
ung, daß solche zu dem Privat=Nachlasse eines
rbenen Fürsten gehören.

Hiernach läßt sich für die neueren Zeiten, besonders er=
er seit dem 16. Jahrhunderte, ein dreifacher Bestand=
der teutschen Staatsgebiete festsetzen und genau unter=
n: 1) Besitzungen der Privaten, worüber dem Landes=
n nur die Rechte der Staatsgewalt zustehen; 2) Be=
gen des Landesfürsten, als solchen, wohin vorzugs=
die Domainen gehören; 3) Besitzungen des Landes=
n, als Familienhauptes, welche sich mehrentheils auf
ndesherrlichen Schlösser, Gärten, Leibgehege und solches
beigenthum beschränken, welches aus dem landesherr=
Privatvermögen neu angekauft ward.

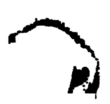
§. 2.

Bestandtheile des Hessischen Staatsgebietes.

Die besondere Territorialgeschichte von Hessen aus der ältesten bis auf die neueste Zeit läßt uns alle jene Momente der Verschiedenheit des Ursprungs und der Beschaffenheit in den einzelnen Bestandtheilen, aus welchen das Staatsgebiet in seinem dermaligen Umfange sich gebildet hat — sowohl privatrechtliche Erwerbungen: ursprüngliches Patrimonialgut, Anfall durch Erbfolge und Dotirung, neu erkaufte Güter, als Erwerbungen aus staatsrechtlichem Titel: durch Reichsbelehnung, Kriegseroberung und Staatsverträge, so wie durch Mitwirkung der Landstände oder sonst auf Kosten oder zum Nutzen des Landes — sehr deutlich erkennen, obwohl gerade in dem hessischen Hause schon sehr frühe eine grundgesetzliche Vereinigung aller dieser Bestandtheile zu einem gleichartigen und unzertrennlichen Gesammtgebiete stattgefunden hat.

Das ursprüngliche Patrimonialgut der alten Dynasten von Hessen, von welchen die noch jetzt blühenden erlauchten Fürstenhäuser beider Hessen in gerader Linie abstammen, war von keinem beträchtlichen Umfange. Noch unter Ludwig dem Frommen (im Anfange des 13. Jahrhunderts) begriff dasselbe — mit Einschluß der von der Würde eines kaiserlichen Amtsgrafen, welche schon Ludwig dem Bärtigen, dem ältesten Ahnherren des hessischen Fürstenhauses, verliehen ward *), abhängigen Besitzungen — kaum den dritten Theil aller Burgen und Städte in Hessen, dessen Gebiet allenthalben durch Lehn- und Stammgut anderer Grafen

*) Rommel Geschichte von Hessen. Th. I. S. 235 und 123.



und Herren, so wie des Erzstiftes Mainz, durchschnitten wurde, und innerhalb welchem sich in der Zwischenzeit viele der ehemaligen Burgen und Höfe zu unabhängigen, mit eigner Waffenmacht versehenen, Städten emporgehoben hatten. *). In diesem Umfange gelangte Hessen, nachdem es über hundert Jahre mit der dem Enkel Ludwigs des Bärtigen (Ludwig I.) als Reichsamt verliehenen Landgrafschaft Thüringen verschmolzen gewesen war, zuerst wieder, nach Erlöschung des thüringischen Mannsstamms, als ein selbstständiges Besitzthum an Heinrich von Brabant, den kaum 3jährigen Enkel Ludwigs des Frommen von seiner Tochter Sophie, welchen, unter Vormundschaft seiner Mutter, die Landstände von Hessen zum Herrscher über das alte Stammland, unter dem Titel eines Fürstenthums, erkohren, während Thüringens Ritter sich dem Markgrafen von Meißen, Heinrich dem Erlauchten, unterwarfen **). Bald nachher ward jedoch diesem Fürstenthume eine beträchtliche Gebietserweiterung zu Theil, indem die Regentin Sophie, in Folge des, unter dem kräftigen Beistande der Landstände, geführten Erbfolgestreites wegen Thüringen, die hierzu gehörige Landschaft an der Werra ***) mit ihrem Besitzthume vereinigte. Die Verschiedenheit des Rechtsgrundes dieser neuen Erwerbung von dem der alten Stammlande unterschied sie jedoch sehr genau, indem sie nicht nur sich selbst Landgravia Thuringiae et domina terrae Hassiae nannte,

*) Rommel, Gesch. v. Hessen. Th. I. S. 228. 349.

**) Pfeiffer Gesch. d. landst. Verfassung in Kurhessen. S. 18.

***) Die Städte Witzenhausen, Allendorf, Eschwege, Wanfried, Sontra, nebst einigen an der Werra gelegenen Schlössern: Rommel Th. II. S. 32.

sondern auch ihren Sohn auf gleiche Weise bezeichnete *). Wie sodann unter Heinrich I. selbst und seinen nächsten Nachfolgern dem hessischen Gebiete mehrfacher Zuwachs durch Ankauf, Lehnsanfall und Kriegseroberung zu Theil wurde, findet man bei Rommel **) näher beschrieben. — Alle diese Gebietstheile wurden bis in die letzte Hälfte des 14. Jahrhunderts zwar als Reichsallodium wegen der damit verbundenen reichsamtlichen Besitzungen, jedoch außer allem Lehns-Verbande zu dem Reiche (mit Ausnahme eines sogleich anzugebenden Bezirkes), von den Fürsten von Hessen besessen, die sich daher, auch nachdem sie den Landgrafentitel angenommen hatten, fortwährend als Patrimonialherren des Landes (Domini terrae Hassiae oder Domini Hassiae) bezeichneten ***). Im Jahre 1373 aber wurde das gesammte Fürstenthum mit allen darunter begriffenen landesherrlichen Gütern und Gerechtsamen dem Kaiser zu Lehen aufgetragen, und zwar mit der gesonderten Bezeichnung des reichsamtlichen und patrimonialen Titels der verschiedenen Besitzungen — „das Fürstenthum der Landgrafschaft und Herrschaft zu Hessen ****)". In Folge dieser Belehnung hörten die Landgrafen auf, Domini de Hassia zu seyn †). Es war dieses auch völlig

---

*) Estor diss. de ditione hassiaca ad Vierram. Marb. 1778 pag. 6 et 29. Wenck Urkundenbuch zur Hess. Landesgesch. Th. II. N. 179. — **) Th. II. S. 59 ff.

***) Dieß belegende Urkunden bis gegen die Mitte des 14. Jahrhund. findet man bei Wenck in großer Anzahl; Beispiele der ältesten und neuesten Th. II. N. 174 und 355. Th. III. N. 149. und 215.

****) Ledderhose kleine Schriften. Th. III. S. 52.

†) Rommel Th. II. Anm. S. 150.

folgenden §. zu erwähnenden Landestheilungen, und insonderheit die nähere Bezeichnung ihres Gegenstandes; doch eine förmliche Anerkennung jener factisch gegebenen Idee durch die Gesetzgebung erfolgte in Churhessen viel später, als in anderen teutschen Staaten. Hauptsächlich geschah dies erst im Laufe des 19. Jahrhunderts, nicht ohne wesentliche Mitwirkung der Landstände bei der ersten ihnen hierzu dargebotenen Veranlassung.

Alsbald nach der Befreiung Churhessens von der Fremdherrschaft erließ der Churfürst am 14. Jan. 1814 die bekannte Verordnung, wodurch die während jener vorgegangenen, als „Schmälerungen des Staatseigenthums“ ausdrücklich bezeichneten, Veräußerungen und Verschenkungen der landesherrlichen Kammergüter, bestehend in Vorwerken, Gütern, Zinsen, Zehnten, Gebäuden, Forsten und anderen Kammergefällen, für nichtig erklärt wurden *). Als authentische Erläuternng dieser Verordnung, durch welche alle während der Abwesenheit des Churfürsten geschehenen „Benachtheiligungen des Staatseigenthums“ für nichtig erklärt wurden, erschien am 31. Jul. 1818 eine weitere, nach welcher auch alle und jede Verfügungen über die vorhin „aus churhessischen Staatscassen“ ausgeliehenen Capitalien unverbindlich seyn sollten **), welche Bestimmung sowohl von der Staatsregierung selbst durch ihr Organ bei der Proceßführung, als von den Gerichten bis zur höchsten Instanz, ebensowohl auf die aus der Kammercasse, wie die aus der Kriegscasse ausgeliehenen Capitalien vielfältig angewendet worden ist.

*) Churhessische Gesetzsammlung. Th. I. 1814. S. 10.

**) Gesetzsamml. Th. II. 1818. S. 85.

gemeines Umgeld auf alle Erzeugnisse des Landes zum Zweck der Wiedereinlösung mehrerer bedeutenden Aemter und Schlösser, die während der vorhergegangenen Kriegsunruhen verpfändet wurden; auch ward für die Zukunft die Erhebung von Landessteuern zu dem Ankaufe von Schlössern (Burgen mit dazu gehörigen Ländereien) zum Nutzen des Landes vorbehalten *). Ein gleicher Vorbehalt erfolgte unter Wilhelm 2 zum Zwecke der Wiedereinlösung vom Lande abgekommener Grundstücke **). Unter demselben Landgrafen geschah die Erwerbung mehrerer Städte und Schlösser am Rheine in Folge eines Krieges, dessen Kosten mittelst einer von landständischer Bewilligung abhängigen allgemeinen Landessteuer bestritten worden waren ***). Unter der vormundschaftlichen Regierung der Landgräfin Anna, Mutter Philipps d. Gr., wurde in einer von derselben mit den Landständen im Jahre 1514 verabredeten Einigung festgesetzt, es solle im Falle der Minderjährigkeit eines regierenden Fürsten den Landständen von der Regentschaft über die fürstlichen Einkünfte jährlich Rechnung abgelegt, und der Ueberschuß unter ihrem Verschluß genommen werden, damit gemeine Landschaft Gewißheit haben möge, wie mit dem landesherrlichen Gute und Sachen zu einer jeden Zeit umgegangen werde ****). Während der Gefangenschaft Philipps d. Gr. und durch den zu seiner Befreiung von dessen ältestem Prinzen Wilhelm mit Beihülfe der Landstände unternommenen Krieg waren die Einkünfte der fürstlichen Kammer größtentheils

---

*) Rommel Th. II. S. 158. **) Rommel. Th. III. S. 186. ***) Ebendas. S. 162. ****) Pfeiffer a. a. O. S. 37.

venuen ungezweifelt zum Staatsvermögen gehörten, und selbst landesherrlicher Seits dafür anerkannt würden, indem man die Bestimmung derselben zur Bestreitung der Apanagen der nachgebornen Prinzen und die Besoldungen der Civildiener zugäbe, und folglich, da letztere Staatsdiener seyen, auch die Casse, woraus sie ihre Besoldung bezögen, eine Staatscasse seyn müsse. Sie erbaten sich demnach wiederhohlt die Einsicht der Domanialrevenuen und Regalien; worauf landesherrlicher Seits, ohne jedoch nach der bestehenden Landesverfassung die Verpflichtung anzuerkennen, über den Bestand des vorhandenen Staatsvermögens Aufschlüße und Nachweisungen zu ertheilen, dem wiederholten Wunsche der Stände nachgegeben wurde. — Der nicht lange nachher den Ständen vorgelegte Constitutionsentwurf enthielt über den vorliegenden Gegenstand die Bestimmung: „das Staatseinkommen bestehet in den Regalien, Staatsdomainen und Staatscapitalien*);" die Stände aber begehrten noch die specielle Aufstellung eines gewissen Hausvermögens, bestehend aus den Schlössern, Parks, den sonstigen Bestandtheilen des bisherigen Chatoullvermögens und den der Cabinetscasse vorbehaltenen Capitalien, auch die Ueberweisung des bereits declarirten Capitalstaatsvermögens an die von den Ständen zu verwaltende Landesschuldentilgungscasse **). Da der Landtag überhaupt nicht lange nachher geschlossen wurde; so blieb dieser Punct damals unerledigt.

In der Zwischenzeit bis zu der neuen Verfassungsurkunde, welche eine definitive Bestimmung über denselben

---

*) Pfeiffer a. a. O. S. 254. **) Ebendas. S. 239.

bestehende, Regentschaftsrath auch zu den bei der fürstlichen Rentkammer vorfallenden wichtigen und schweren Sachen zugezogen werden sollte *). Und nach der kaiserlichen Primogenitur-Verordnung von 1628 soll die Abfindung der Nachgebornen von der landständischen Mitwirkung abhängig seyn **). Von noch größerer Bedeutung und Consequenz sind aber die zu mehreren Erwerbungen, wodurch das Hessische Staatsgebiet erweitert worden ist, vom Lande, mittelst Verwilligung der Stände, geleisteten Beiträge. Dahin ist vorzugsweise zu rechnen, was auf die Erwerbung der Ober- und Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen verwendet ward, und wozu die Landstände schon unter Philipp d. Gr., wiederhohlt beträchtliche Summen (60,000 und 30,000 Fl.) verwilligt hatten, nach dessen Testamente aber auch ferner noch die vom Lande zu erhebende Trankfsteuer verwendet werden sollte ***). Zur Erwerbung der Grafschaft Hanau wurden auf den Landtagen von 1724 und 1736 von den Ständen 400,000 Thlr. verwilligt, und nebst den Zinsen mittelst einer Landessteuer erhoben. Und damit die, bei Gelegenheit des Vertrages über Hanau an Chursachsen abgetretenen Aemter Frauensee und Landeck „wieder bei das Land gebracht" werden könnten, wurden weiter 350,000 Thlr. auf eine von den Landständen ausgestellte Verschreibung zusammengebracht, und nebst einem Nachschusse von 200,000 Thlr., durch Steuern von dem Lande erhoben †). Zu dergleichen aus Mitteln des Landes erworbenen Besitzungen lassen sich auch die Grafschaft Schaumburg

*) Pfeiffer a. a. O. S. 68. **) Lünig. Th. IX. S. 846.

***) Schmincke. T. IV. p. 603.

†) Pfeiffer a. a. O. S. 54. 186.

Regalien und Rechte, Capitalien und sonstige Werthgegenstände, welche ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staates oder zum Staatsvermögen erworben seyn werden;" — und der andere dahin: „Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet, und hierbei, so wie bei dessen näherer Feststellung, der Inhalt derjenigen Vereinbarungen mit zum Grunde gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideicommißvermögen des churfürstlichen Hauses, so wie hinsichtlich des Bedarfes für den churfürstlichen Hof, mit den dermal versammelten Landständen getroffen sind, und hiermit unter den Schutz dieser Verfassung gestellt werden *)."

§. 4.

Landestheilungen.

Der im nächstvorstehenden §. historisch begründete landesverfassungsmäßige Grundsatz der Einheit, Gleichartigkeit und Unzertrennlichkeit der gesammten landesherrlichen Besitzungen, als eines in allen seinen Bestandtheilen eng verbundenen Territoriums, — als eines Fürstenthums — erhält nun noch eine sehr bemerkenswerthe practische Bestätigung durch die sämmtlichen Landestheilungen, welche von jener ersten grundgesetzlichen Vereinigung an bis zu dem jede

*) Schon am 3. Jan. hatte die Ständeversammlung S. K. H. dem Churfürsten ihren lebhaften Dank, für die edlen Gesinnungen, „womit Allerhöchstdieselben bei Absonderung des Staatsvermögens von dem Familien-Fideicommisse den Ständen entgegengekommen seyen," ausgedrückt: Verhandl. d. Landt. v. 1830 und 1831. N. 4. S. 19. Das „Entgegenkommen" bezog sich auf die Vorgänge von 1815 (oben S. 216).

weitere Theilung verhindernden Primogeniturstatut von 1628 statt gefunden haben.

Die bemerkenswertheste unter allen, besonders auch mit Rücksicht auf die hierbei recht formell anerkannte unmittelbare landständische Betheiligung bei jeder das Interesse des Landes wesentlich betreffenden Verfügung über die das Staatsgebiet bildenden landesherrlichen Besitzungen, ist die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgte Landestheilung zwischen den fürstlichen Brüdern Ludwig und Heinrich. Diese unter thätigster Theilnahme und Mitwirkung der Landstände *), und gewissermaaßen durch dieselben, zu Stande gebrachte, Theilung des Fürstenthums und Landes zu Hessen umfaßte die sämmtlichen darin begriffenen Städte und Schlösser, mit allen ihren Zugehörungen an Dörfern, Gerichten, Gebieten, Herrlichkeiten, Freiheiten, Zinsen, Gülten, Renten, Zöllen, Wassern, Weiden, Feldern, Wäldern, Wildbahnen, Wildfuhren, Fischereien, Teichen, oder anderen Gefällen und Nutzungen, nichts ausgeschieden **)."

Eine weitere Landestheilung, mit fast gleicher Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile, erfolgte nach dem Ableben des Landgrafen Ludwig unter dessen Söhnen Wilhelm 1. und 2. in Ansehung der ersterem bei jener früheren Theilung zugefallenen Besitzungen; auch die darüber abgeschlossene Erbeinigung ward unter die Bürgschaft der Landstände gestellt. ***).

---

*) welche sogar zum Abfalle von demjenigen Fürsten, welcher derselben nicht nachkommen werde, ausdrücklich ermächtigt wurden.

**) Bei Kuchenbecker von den Erbhofämtern in Hessen. Beil. NN. und Kopp Bruchstücke zur Erläut. d. teutsch. Geschichte. Th. II. S. 61.

***) Abermals mit der Clausel, daß wenn einer von beiden Theilen

Kaum war sodann in der letzten Regierungszeit Wilhelms 2. das ganze Fürstenthum wieder vereinigt worden; als dessen Sohn, Philipp der Großm., von Neuem zu einer Landestheilung unter seinen 4 Söhnen schritt. In seinem Testamente, dessen feste und getreue Handhabung und Vollstreckung die Stände schon längst dem Landgrafen angelobt hatten*), wurde dem ältesten Prinzen „dieweil er sein erstgeborner Sohn sey" das Niederfürstenthum Hessen, mit dem Zusatze: „und seynd dieses die Städte, Schlösser, Aemter, Flecken: Cassel u. s. w. (einzeln benannt), sammt allen ihren zugehörigen Dörfern, Gütern, Wäldern, Wildfuhren, Landzöllen, auch allen anderen Zugehörungen"; deßgleichen die Nutzungen von den Forsten, Bergwerken und Salzwerken, und alle in dem Niederfürstenthume gelegenen Klöster, zugetheilt; dem zweiten Prinzen auf gleiche Weise ein auf ungefähr ¼ des Ganzen angeschlagener Landestheil; und den beiden jüngsten Prinzen das Uebrige, also zusammen ungefähr ¼ des Landes überwiesen **).

Und an diese Landestheilung schließt sich nun die letzte, welche überhaupt in dem hessischen Fürstenhause, und zwar in der von des Landgrafen Philipps ältestem Sohne, Wilhelm 4, gestifteten Hessen-Kasselischen Linie, stattgefunden hat, und die sich von allen übrigen wesentlich dadurch unterscheidet, daß die Regierung über das ganze Land ungetheilt blieb, und nur letzteres selbst, oder das Staatsge-

---

dieselbe bräche, Ritterschaft, Städte und Landschaft von ihm ab- und dem andern zufallen sollten: Rommel Th. III. S. 89. Die Urkunden in den Hessischen Beiträgen. Th. II. S. 622 ff.

*) Pfeiffer a. a. O. S. 46.

**) Schmincke T. IV. p. 593 f.

biet, einer Theilung unterworfen wurde. Es ist dies die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwischen den Söhnen des Landgrafen Moritz, erster und zweiter Ehe, statt gehabte „ungleiche Landestheilung", bei deren allgemeiner Charakteristik hier um deßwillen etwas länger zu verweilen ist, weil in diesem Theilungsacte das ganze Rechtsverhältniß, dessen historische Entwickelung den Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes ausmacht, seine vollständige Begründung findet. — Die zunächst in die Augen fallende, und zugleich practisch richtigste, Eigenschaft dieses Theilungsactes ist die der vollkommenen Gleichartigkeit mit den sämmtlichen vorhergehenden in territorialer Hinsicht. Ganz eben so, wie bei diesen, machte auch bei ihr das Fürstenthum, als ein aus den mehreren einzelnen Particularstücken zusammen gebrachtes Staatsgebiet, als Corpus individuum (S. 210), den Gegenstand der Theilung aus; diese Gesammtheit von Besitzungen wurde nicht bei der Theilung nach ihren verschiedenartigen Bestandtheilen getrennt, sondern als ein Ganzes in aliquote Theile zerspalten; diese aliquoten Theile waren demnach, obwohl ungleich nach ihrer Größe, doch in örtlicher Hinsicht nicht verschieden nach ihrer Gattung. Der den jüngeren Prinzen überwiesene vierte Theil an den „der Hessen-Kasselischen Linie zustehenden Landen" beziehungsweise an dem „Niederfürstenthume" bestand eben sowohl, wie die drei Viertel des ältesten Prinzen, in „fürstlichen Schlössern, Häusern, Städten, Herrschaften, Landen, Leuten und Gütern, sammt allen und jeden ihren Pertinenzien", und diese Pertinenzien begriffen in Beziehung auf jenen vierten Theil eben sowohl, wie in Beziehung auf die übrigen

drei Viertel, die zu den einzelnen Besitzungen gehörigen „Wildbahnen, Weidwerke, Wälder, Wasser, Weiden, Fischereien, Schäfereien, Gülten, Renten, Zinsen, Gefälle, Nutzungen, Dienste, Rechte, Gerechtigkeiten, Hoch- und Obrigkeit in peinlichen und bürgerlichen Sachen rc." Die einzige Verschiedenheit der beiden aliquoten Theile, welche jedoch das örtliche Verhältniß beider zu einander gar nicht berührte, beruhte in dem allgemeinen Zwecke der vorgenommenen Theilung, welcher lediglich darin bestand, dem ältesten Prinzen allein die Regierung, den jüngeren einen angemessenen Unterhalt, zu verschaffen; und darum wurde ersterem nicht blos über seine drei Viertel, sondern auch über das seiner Brüder, die Landeshoheit vorbehalten; darum wurde bei der näheren Bestimmung des Gegenstandes der beiderseitigen Quoten, und insonderheit des den jüngeren Prinzen zukommenden vierten Theiles, ein Anschlag der Einkünfte zum Grunde gelegt, ohne jedoch bei der wirklichen Vertheilung des Landesgebietes die blos nutzbaren Bestandtheile desselben, namentlich die Domanial-Besitzungen aller Art, von den eigentlich territorialen, den Städten, Herrschaften rc., zu sondern, und nur jene den jüngeren Prinzen zu überweisen. Die Besitzungen der jüngeren Linie blieben nach wie vor ein integrirender Theil des ganzen Landes, und diesem gemäß werden sie in den Hausverträgen als die „von dem Fürstenthume Hessen-Cassel inhabende Quart an Land und Leuten" ausdrücklich bezeichnet. Doch diesem Allen wird im zweiten Abschnitte eine ausführliche historische Erörterung gewidmet werden.

Hier ist, um der Vergleichung willen, noch ein ähnlicher, beinahe gleichzeitig, in dem fürstlichen Hause Hessen-

Andern [illegible] Lehen ansetzen*), oder unter einigem Schein wie der Namen haben mag, veräußern soll, es wäre denn die äußerste Kriegsnoth vorhanden, auf den Fall soll er mit unserer Brüder als der Mitinteressenten, und auch unser getreuen R[illegible] u[illegible] L[illegible]ndschaft, als die den mehreren A[illegible]r und Güter, so versetzt und ve[illegible]jen, wieder eingelöst, Rath, Vo[illegible] un[illegible]ng, handeln, und wo er oder seiner N[illegible] m[illegible] ohne der Agnaten auch Ritter und L[illegible] versetzen, verschenken oder vergeben (w[illegible]), soll [illegible]ine Kraft oder Wirkung haben."

Wie nun unter diesem grundgesetzlich festgestellten Gesichtspuncte der Einheit und Unzertrennlichkeit der gesammten Besitzungen des Hessischen Fürstenhauses, und zugleich einer wesentlichen Betheiligung der Landstände bei jedem hauptsächlichen Dispositionsacte über dieselben, die Idee von Staatseigenthum in der Anwendung auf jene Besitzungen sich nach und nach entwickelte, zeigen schon die einzelnen im vorhergehenden §. erzählten Vorgänge; auch spricht dafür unzweideutig die Art und Weise der im nächst-

---

*) Aus dieser, auch schon in dem fürstlichen Brüdervergleiche (S. 211) enthaltenen, Ausdehnung des Veräusserungsverbots auf neue Belehnungen, obwohl die Wiederverleihung heimgefallener Lehen dem jedesmaligen regierenden Landesherrn frei stehet, erklärt sich die, in dem Testamente Philipps d. Gr. zu Gunsten des Hans Scheuerschloß getroffene, Verfügung, daß nämlich derselbe ein Lehngut, welches 1500 Fl. werth sey, haben, oder wenn ein solches nicht innerhalb 3 Jahren fällig würde, jene Summe erhalten solle: Schmincke. T. IV. p. 622.

folgenden §. zu erwähnenden Landestheilungen, und insonderheit die nähere Bezeichnung ihres Gegenstandes; doch eine förmliche Anerkennung jener factisch gegebenen Idee durch die Gesetzgebung erfolgte in Churhessen viel später, als in anderen teutschen Staaten. Hauptsächlich geschah dies erst im Laufe des 19. Jahrhunderts, nicht ohne wesentliche Mitwirkung der Landstände bei der ersten ihnen hierzu dargebotenen Veranlassung.

Alsbald nach der Befreiung Churhessens von der Fremdherrschaft erließ der Churfürst am 14. Jan. 1814 die bekannte Verordnung, wodurch die während jener vorgegangenen, als „Schmälerungen des Staatseigenthums" ausdrücklich bezeichneten, Veräußerungen und Verschenkungen der landesherrlichen Kammergüter, bestehend in Vorwerken, Gütern, Zinsen, Zehnten, Gebäuden, Forsten und anderen Kammergefällen, für nichtig erklärt wurden *). Als authentische Erläuternng dieser Verordnung, durch welche alle während der Abwesenheit des Churfürsten geschehenen „Benachtheiligungen des Staatseigenthums" für nichtig erklärt wurden, erschien am 31. Jul. 1818 eine weitere, nach welcher auch alle und jede Verfügungen über die vorhin „aus churhessischen Staatscassen" ausgeliehenen Capitalien unverbindlich seyn sollten **), welche Bestimmung sowohl von der Staatsregierung selbst durch ihr Organ bei der Proceßführung, als von den Gerichten bis zur höchsten Instanz, ebensowohl auf die aus der Kammercasse, wie die aus der Kriegscasse ausgeliehenen Capitalien vielfältig angewendet worden ist.

*) Churhessische Gesetzsammlung. Th. I. 1814. S. 10.
**) Gesetzsamml. Th. II. 1818. S. 85.

Andern zu Lehen ansetzen*), oder unter einigem Schein wie der Namen haben mag, veräußern soll, es wäre denn die äußerste Kriegsnoth vorhanden, auf den Fall soll er mit unserer Brüder als der Mitinteressenten, und auch unser getreuen Ritter und Landschaft, als die den mehreren Theil der Aemter und Güter, so versetzt und verpfändet gewesen, wieder eingelöst, Rath, Vorwissen und Bewilligung, handeln, und wo er oder seiner Nachkommen etwas ohne der Agnaten auch Ritter und Landschaft Vorwissen versetzen, verschenken oder vergeben (würde), soll es keine Kraft oder Wirkung haben."

Wie nun unter diesem grundgesetzlich festgestellten Gesichtspuncte der Einheit und Unzertrennlichkeit der gesammten Besitzungen des Hessischen Fürstenhauses, und zugleich einer wesentlichen Betheiligung der Landstände bei jedem hauptsächlichen Dispositionsacte über dieselben, die Idee von Staatseigenthum in der Anwendung auf jene Besitzungen sich nach und nach entwickelte, zeigen schon die einzelnen im vorhergehenden §. erzählten Vorgänge; auch spricht dafür unzweideutig die Art und Weise der im nächst-

---

*) Aus dieser, auch schon in dem fürstlichen Brüdervergleiche (S. 211) enthaltenen, Ausdehnung des Veräusserungsverbots auf neue Belehnungen, obwohl die Wiederverleihung heimgefallener Lehen dem jedesmaligen regierenden Landesherrn frei stehet, erklärt sich die, in dem Testamente Philipps d. Gr. zu Gunsten des Hans Scheuerschloß getroffene, Verfügung, daß nämlich derselbe ein Lehngut, welches 1500 Fl. werth sey, haben, oder wenn ein solches nicht innerhalb 3 Jahren fällig würde, jene Summe erhalten solle: Schmincke. P. IV. p. 622.

folgenden §. zu erwähnenden Landestheilungen, und insonderheit die nähere Bezeichnung ihres Gegenstandes; doch eine förmliche Anerkennung jener factisch gegebenen Idee durch die Gesetzgebung erfolgte in Churhessen viel später, als in anderen teutschen Staaten. Hauptsächlich geschah dies erst im Laufe des 19. Jahrhunderts, nicht ohne wesentliche Mitwirkung der Landstände bei der ersten ihnen hierzu dargebotenen Veranlassung.

Alsbald nach der Befreiung Churhessens von der Fremdherrschaft erließ der Churfürst am 14. Jan. 1814 die bekannte Verordnung, wodurch die während jener vorgegangenen, als „Schmälerungen des Staatseigenthums" ausdrücklich bezeichneten, Veräußerungen und Verschenkungen der landesherrlichen Kammergüter, bestehend in Vorwerken, Gütern, Zinsen, Zehnten, Gebäuden, Forsten und anderen Kammergefällen, für nichtig erklärt wurden *). Als authentische Erläuternng dieser Verordnung, durch welche alle während der Abwesenheit des Churfürsten geschehenen „Benachtheiligungen des Staatseigenthums" für nichtig erklärt wurden, erschien am 31. Jul. 1818 eine weitere, nach welcher auch alle und jede Verfügungen über die vorhin „aus churhessischen Staatscassen" ausgeliehenen Capitalien unverbindlich seyn sollten **), welche Bestimmung sowohl von der Staatsregierung selbst durch ihr Organ bei der Proceßführung, als von den Gerichten bis zur höchsten Instanz, ebensowohl auf die aus der Kammercasse, wie die aus der Kriegscasse ausgeliehenen Capitalien vielfältig angewendet worden ist.

*) Churhessische Gesetzsammlung. Th. I. 1814. S. 10.
**) Gesetzsamml. Th. II. 1818. S. 85.

Auf dem Landtage von 1815 und 1816 kam jene Sonderung des Staatsvermögens von dem Privatvermögen der fürstlichen Familie, und die Nothwendigkeit der Verwendung des ersteren im wesentlichen Interesse des Landes, ganz eigentlich contradictorisch zur Sprache *). Die Stände drangen gleich in ihrer ersten Erklärung auf Beendigung der äußerst schädlichen Ungewißheit und Unbestimmtheit, welche bis jetzt über das **Staatsvermögen** des Vaterlandes geherrscht habe; sie begehrten zu dem Ende eine offene Vorlegung dieses Vermögens, und dessen, was nach rechtlichen Grundsätzen dazu gehöre, und hielten eine feste Bestimmung der Objecte des Staatsvermögens und des Privateigenthums des Regenten für nothwendig. Landesherrlicher Seits erklärte man sich bereit, die Stände von den bei der Kriegscasse verwalteten Capitalien in Kenntniß zu setzen, lehnte aber solches in Beziehung auf die Kammercasse aus dem Grunde ab, weil die **Kammergüter**, aus denen der regierende Landesfürst seinen Hofstaat, Witthumsgelder, Apanagen der nachgebornen Prinzen, die Besoldungen seiner Civildienerschaft vom obersten bis zum untersten, und andere ähnliche öffentliche Abgaben bestreite, ein unveräußerliches Familienfideicommiß des hessischen Fürstenhauses bildeten, und, nebst allen unter dem Namen der Kammerintraden bekannten Einkünften, nach den Gesetzen des fürstlichen Hauses der ausschließenden Direction des regierenden Landesfürsten, ohne alle landständische Mitwirkung, unterworfen seyen. Die Stände bestanden jedoch darauf, daß auch die Kammercasse und die in dieselben fließenden Re-

---

*) Pfeiffer a. a. O. §. 32.

venuen ungezweifelt zum Staatsvermögen gehörten, und selbst landesherrlicher Seits dafür anerkannt würden, indem man die Bestimmung derselben zur Bestreitung der Apanagen der nachgebornen Prinzen und die Besoldungen der Civildiener zugäbe, und folglich, da letztere Staatsdiener seyen, auch die Casse, woraus sie ihre Besoldung bezögen, eine Staatscasse seyn müsse. Sie erbaten sich demnach wiederhohlt die Einsicht der Domanialrevenuen und Regalien; worauf landesherrlicher Seits, ohne jedoch nach der bestehenden Landesverfassung die Verpflichtung anzuerkennen, über den Bestand des vorhandenen Staatsvermögens Aufschlüße und Nachweisungen zu ertheilen, dem wiederholten Wunsche der Stände nachgegeben wurde. — Der nicht lange nachher den Ständen vorgelegte Constitutionsentwurf enthielt über den vorliegenden Gegenstand die Bestimmung: „das Staatseinkommen bestehet in den Regalien, Staatsdomainen und Staatscapitalien*);" die Stände aber begehrten noch die specielle Aufstellung eines gewissen Hausvermögens, bestehend aus den Schlössern, Parks, den sonstigen Bestandtheilen des bisherigen Chatoullvermögens und den der Cabinetscasse vorbehaltenen Capitalien, auch die Ueberweisung des bereits declarirten Capitalstaatsvermögens an die von den Ständen zu verwaltende Landesschuldentilgungscasse **). Da der Landtag überhaupt nicht lange nachher geschlossen wurde; so blieb dieser Punct damals unerledigt.

In der Zwischenzeit bis zu der neuen Verfassungsurkunde, welche eine definitive Bestimmung über denselben

---

*) Pfeiffer a. a. O. S. 254. **) Ebendas. S. 239.

enthält, erfolgte eine förmliche Anerkennung des Princips als schon in der älteren Landesverfassung gegründet, von Seiten des obersten Landesgerichts mittelst einer von demselben im Jahre 1828 ausgestellten amtlichen Bescheinigung, in welcher als Gegenstand der durch die Testamente Philipps des Großm. und Wilhelms 4., so wie den fürstlichen Brudervergleich, als hausverfassungsmäßigen Normen, festgesetzten Unveräußerlichkeit „alle Staatsdomainen und ihre Zugehörungen" bezeichnet wurden *).

Die den Landständen im Jahre 1830 vorgelegte landesherrliche Proposition erwähnte des Staatsvermögens nicht weiter, als daß nur denselben die Vorlegung der Etats über die Staatseinnahme und Ausgabe zum Zwecke der Prüfung der Nothwendigkeit einer Steuerverwilligung zugesichert wurde **); gleichzeitig aber waren besondere Verhandlungen mit den Ständen über die Feststellung des Staatsvermögens, insonderheit Auseinandersetzung des Staats- und des churfürstlichen Haus- und Cabinetsvermögens, eingeleitet worden, und das gemeinschaftliche Resultat der Berathungen über die Proposition, so wie dieser Verhandlungen, waren die §. §. 139 und 140 der neuen, am 7. Jan. 1831 verkündigten, Verfassungsurkunde, deren erster dahin lautet: „Zum Staatsvermögen gehören vornämlich die bisher bei den Finanz- und andern Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Kammer-)güter und Gefälle, Forste, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbaren

*) Pfeiffer a. a. O. S. 196. **) Ebendas. S. 280.
***) Ebendas. S. 28[illegible]



Regalien und Rechte, Capitalien und sonstige Werthgegenstände, welche ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staates oder zum Staatsvermögen erworben seyn werden;" — und der andere dahin: „Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet, und hierbei, so wie bei dessen näherer Feststellung, der Inhalt derjenigen Vereinbarungen mit zum Grunde gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideicommißvermögen des churfürstlichen Hauses, so wie hinsichtlich des Bedarfes für den churfürstlichen Hof, mit den dermal versammelten Landständen getroffen sind, und hiermit unter den Schutz dieser Verfassung gestellt werden *)."

§. 4.

Landestheilungen.

Der im nächstvorstehenden §. historisch begründete landesverfassungsmäßige Grundsatz der Einheit, Gleichartigkeit und Unzertrennlichkeit der gesammten landesherrlichen Besitzungen, als eines in allen seinen Bestandtheilen eng verbundenen Territoriums, — als eines Fürstenthums — erhält nun noch eine sehr bemerkenswerthe practische Bestätigung durch die sämmtlichen Landestheilungen, welche von jener ersten grundgesetzlichen Vereinigung an bis zu dem jede

*) Schon am 3. Jan. hatte die Ständeversammlung S. K. H. dem Churfürsten ihren lebhaften Dank, für die edlen Gesinnungen, „womit Allerhöchstdieselben bei Absonderung des Staatsvermögens von dem Familien-Fideicommisse den Ständen entgegengekommen seyen," ausgedrückt: Verhandl. d. Landt. v. 1830 und 1831. N. 4. S. 19. Das „Entgegenkommen" bezog sich auf die Vorgänge von 1815 (oben S. 216).

weitere Theilung verhindernden Primogeniturstatut von 1628 statt gefunden haben.

Die bemerkenswertheste unter allen, besonders auch mit Rücksicht auf die hierbei recht formell anerkannte unmittelbare landständische Betheiligung bei jeder das Interesse des Landes wesentlich betreffenden Verfügung über die das Staatsgebiet bildenden landesherrlichen Besitzungen, ist die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgte Landestheilung zwischen den fürstlichen Brüdern Ludwig und Heinrich. Diese unter thätigster Theilnahme und Mitwirkung der Landstände *), und gewissermaaßen durch dieselben, zu Stande gebrachte, Theilung des Fürstenthums und Landes zu Hessen umfaßte die sämmtlichen darin begriffenen Städte und Schlösser, mit allen ihren Zugehörungen an Dörfern, Gerichten, Gebieten, Herrlichkeiten, Freiheiten, Zinsen, Gülten, Renten, Zöllen, Wassern, Weiden, Feldern, Wäldern, Wildbahnen, Wildfuhren, Fischereien, Teichen, oder anderen Gefällen und Nutzungen, nichts ausgeschieden **)."

Eine weitere Landestheilung, mit fast gleicher Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile, erfolgte nach dem Ableben des Landgrafen Ludwig unter dessen Söhnen Wilhelm 1. und 2. in Ansehung der ersterem bei jener früheren Theilung zugefallenen Besitzungen; auch die darüber abgeschlossene Erbeinigung ward unter die Bürgschaft der Landstände gestellt. ***).

---

*) welche sogar zum Abfalle von demjenigen Fürsten, welcher denselben nicht nachkommen werde, ausdrücklich ermächtigt wurden.

**) Bei Kuchenbecker von den Erbhofämtern in Hessen. Beil. NN. und Kopp Bruchstücke zur Erläut. d. teutsch. Geschichte. Th. II. S. 61.

***) Abermals mit der Clausel, daß wenn einer von beiden Theilen

Kaum war sodann in der letzten Regierungszeit Wilhelms 2. das ganze Fürstenthum wieder vereinigt worden, als dessen Sohn, Philipp der Großm., von Neuem zu einer Landestheilung unter seinen 4 Söhnen schritt. In seinem Testamente, dessen feste und getreue Handhabung und Vollstreckung die Stände schon längst dem Landgrafen angelobt hatten*), wurde dem ältesten Prinzen „dieweil er sein erstgeborner Sohn sey" das Niederfürstenthum Hessen, mit dem Zusatze: „und seynd dieses die Städte, Schlösser, Aemter, Flecken: Cassel u. s. w. (einzeln benannt), sammt allen ihren zugehörigen Dörfern, Gütern, Wäldern, Wildfuhren, Landzöllen, auch allen anderen Zugehörungen"; deßgleichen die Nutzungen von den Forsten, Bergwerken und Salzwerken, und alle in dem Niederfürstenthume gelegenen Klöster, zugetheilt; dem zweiten Prinzen auf gleiche Weise ein auf ungefähr ¼ des Ganzen angeschlagener Landestheil; und den beiden jüngsten Prinzen das Uebrige, also zusammen ungefähr ¼ des Landes überwiesen **).

Und an diese Landestheilung schließt sich nun die letzte, welche überhaupt in dem hessischen Fürstenhause, und zwar in der von des Landgrafen Philipps ältestem Sohne, Wilhelm 4, gestifteten Hessen-Kasselischen Linie, stattgefunden hat, und die sich von allen übrigen wesentlich dadurch unterscheidet, daß die Regierung über das ganze Land ungetheilt blieb, und nur letzteres selbst, oder das Staatsge-

dieselbe bräche, Ritterschaft, Städte und Landschaft von ihm ab- und dem andern zufallen sollten: Rommel Th. III. S. 89. Die Urkunden in den Hessischen Beiträgen. Th. II. S. 622 ff.

*) Pfeiffer a. a. O. S. 46.

**) Schmincke T. IV. p. 593 f.

biet, einer Theilung unterworfen wurde. Es ist dies die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwischen den Söhnen des Landgrafen Moritz, erster und zweiter Ehe, statt gehabte „ungleiche Landestheilung", bei deren allgemeiner Charakteristik hier um deßwillen etwas länger zu verweilen ist, weil in diesem Theilungsacte das ganze Rechtsverhältniß, dessen historische Entwickelung den Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes ausmacht, seine vollständige Begründung findet. — Die zunächst in die Augen fallende, und zugleich practisch richtigste, Eigenschaft dieses Theilungsactes ist die der vollkommenen Gleichartigkeit mit den sämmtlichen vorhergehenden in territorialer Hinsicht. Ganz eben so, wie bei diesen, machte auch bei ihr das Fürstenthum, als ein aus den mehreren einzelnen Particularstücken zusammen gebrachtes Staatsgebiet, als Corpus individuum (S. 210), den Gegenstand der Theilung aus; diese Gesammtheit von Besitzungen wurde nicht bei der Theilung nach ihren verschiedenartigen Bestandtheilen getrennt, sondern als ein Ganzes in aliquote Theile zerspalten; diese aliquoten Theile waren demnach, obwohl ungleich nach ihrer Größe, doch in örtlicher Hinsicht nicht verschieden nach ihrer Gattung. Der den jüngeren Prinzen überwiesene vierte Theil an den „der Hessen-Kasselischen Linie zustehenden Landen" beziehungsweise an dem „Niederfürstenthume" bestand eben sowohl, wie die drei Viertel des ältesten Prinzen, in „fürstlichen Schlössern, Häusern, Städten, Herrschaften, Landen, Leuten und Gütern, sammt allen und jeden ihren Pertinenzien", und diese Pertinenzien begriffen in Beziehung auf jenen vierten Theil eben sowohl, wie in Beziehung auf die übrigen

drei Viertel, die zu den einzelnen Besitzungen gehörigen „Wildbahnen, Weidwerke, Wälder, Wasser, Weiden, Fischereien, Schäfereien, Gülten, Renten, Zinsen, Gefälle, Nutzungen, Dienste, Rechte, Gerechtigkeiten, Hoch- und Obrigkeit in peinlichen und bürgerlichen Sachen ꝛc." Die einzige Verschiedenheit der beiden aliquoten Theile, welche jedoch das örtliche Verhältniß beider zu einander gar nicht berührte, beruhte in dem allgemeinen Zwecke der vorgenommenen Theilung, welcher lediglich darin bestand, dem ältesten Prinzen allein die Regierung, den jüngeren einen angemessenen Unterhalt, zu verschaffen; und darum wurde ersterem nicht blos über seine drei Viertel, sondern auch über das seiner Brüder, die Landeshoheit vorbehalten; darum wurde bei der näheren Bestimmung des Gegenstandes der beiderseitigen Quoten, und insonderheit des den jüngeren Prinzen zukommenden vierten Theiles, ein Anschlag der Einkünfte zum Grunde gelegt, ohne jedoch bei der wirklichen Vertheilung des Landesgebietes die blos nutzbaren Bestandtheile desselben, namentlich die Domanial-Besitzungen aller Art, von den eigentlich territorialen, den Städten, Herrschaften ꝛc., zu sondern, und nur jene den jüngeren Prinzen zu überweisen. Die Besitzungen der jüngeren Linie blieben nach wie vor ein integrirender Theil des ganzen Landes, und diesem gemäß werden sie in den Hausverträgen als die „von dem Fürstenthume Hessen-Cassel inhabende Quart an Land und Leuten" ausdrücklich bezeichnet. Doch diesem Allen wird im zweiten Abschnitte eine ausführliche historische Erörterung gewidmet werden.

Hier ist, um der Vergleichung willen, noch ein ähnlicher, beinahe gleichzeitig, in dem fürstlichen Hause Hessen-

Darmstadt, statt gehabter Vorgang, der sich jedoch nach seiner Entstehung und der davon abhängigen Begründung des daraus hervorgegangenen Verhältnisses wesentlich von dem obigen unterscheidet, kürzlich zu erwähnen. Bei Einführung der Erstgeburtsfolge in dieser Linie war anfänglich dem jüngeren Prinzen Friedrich ein jährliches Deputat an Geld zugesichert worden; durch einen späteren Vertrag vom 6. März 1622 aber wurde ihm, in Abschlag und Kürzung dieses Deputats, „Schloß, Stadt und Amt Homburg vor der Höhe, mit Bürgerschaft, Stadtmauern, gemeinen Bäuen, Zwingern, Gräben, Rathhaus, Ställen, und ganzem Inbegriff, auch Dörfern, Höfen, Gütern, Wildbahnen, Badwerken, Wäldern, Wassern, Weiden, Fischereien, Schäfereien, Gülten, Renten, Zinsen, Gefällen, Nutzungen, Diensten, Rechten und Gerechtigkeiten, mit Hoch- und Obrigkeit in peinlichen und bürgerlichen, wie auch Ehesachen, — — sammt allen Zubehörden", erblich zugestellt, übergeben und abgetragen *); aus welcher Ueberweisung sich die F. Hessen-Homburgische Nebenlinie, welche seit 1817 unter die souverainen teutschen Staaten aufgenommen worden ist, gebildet hat.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Geschichte der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hessen-Rotenburg.

§. 5.

Entstehung dieser Nebenlinie des Hessen-Kasselischen Hauses.

Landgraf Philipp der Großm. hatte in seinem Testamente mit der von ihm verordneten Landestheilung die

*) Estor elem. p. 194. Ein späterer Vertrag von 16[illegible]

weitere Bestimmung verbunden, daß, wenn einer von den 4 Gebrüdern ohne männliche Leibeserben mit Tode abgehe, ihn die andern 3 noch lebenden Gebrüder sämmtlich beerben sollten *). Im Jahre 1583 starb der jüngste Bruder Philipp, und seine Brüder theilten, der väterlichen Vorschrift gemäß, seine Verlassenschaft. Im Jahre 1604 starb auch der zweite, Landgraf Ludwig zu Marburg, welchem bei der erwähnten Landestheilung Oberhessen zugefallen war. Dieser hatte jedoch ein Testament hinterlassen, worin er zwar den Sohn seines früher verstorbenen ältern Bruders, Wilhelms IV., den Landgrafen Moritz, und seinen damals noch lebenden Bruder, Landgraf Georg zu Darmstadt, zu Universalerben seines Landes und sonstiger Verlassenschaft in gleiche Theile einsetzte, jedoch den Vorbehalt hinzufügte, daß, wenn einer der Erben eine Veränderung in der Religionsverfassung des ihm zufallenden Landesantheils vornehmen, oder irgend einen Punct des Testaments nicht erfüllen würde, derselbe seiner ganzen Erbportion verlustig werden solle **). Nach der Eröffnung dieses Testaments erklärte sich Landgraf Moritz bereit, dasselbe in allen seinen Theilen zu erfüllen; Darmstädtischer Seits aber wurde, da seitdem Landgraf Georg mit Tode abgegangen war, und 3 Söhne hinterlassen hatte, der Anspruch auf eine Theilung nach den Köpfen, also auf ¾ der Marburgischen Succession, aufgestellt. Ein von beiden Theilen gewähltes Austrägalgericht entschied am 29. Jan. 1605 für die gleiche Theilung zwischen beiden Linien; Landgraf Ludwig von Darmstadt ergriff jedoch eine Nichtigkeitsbeschwerde an den Reichshofrath mit dem Antrage auf Aus

*) Schmincke. T. IV. p. 600.
**) Acta marpurgensia. Kassel, 1646. S. 109.

erkennung der ganzen oberhessischen Erbschaft, weil Landgraf Moritz in dem ihm zugefallenen Antheile verschiedene Religionsveränderungen unternommen habe, und hierauf ward durch ein Urtheil vom 1. April 1623 Landgraf Moritz des ihm in dem Testamente Ludwigs vermachten Erbtheils verlustig, und zur Abtretung desselben mit allen daraus gezogenen Nutzungen schuldig erkannt, auch bald nachher die Execution dieses Urtheiles verfügt *). Um diese Zeit war der kaiserliche General Tilly mit einem Kriegsheere in das Niederfürstenthum eingerückt, hatte solches geplündert, und sodann im Oberfürstenthume das Winterquartier bezogen. Von dieser Kriegsmacht unterstützt, nahm Landgraf Ludwig Marburg eigenmächtig hinweg, und ließ sich von der gesammten Dienerschaft und den Einwohnern huldigen; zugleich liquidirte derselbe bei der kaiserlichen Executionscommission die seither entbehrten Nutzungen auf beinahe 1½ Mill. Gulden, welche ihm auch wirklich zuerkannt, und dem Churfürsten von Cölln der Auftrag ertheilt wurde, dem Landgrafen von Darmstadt von den Hessen-Kasselschen Landen so viel und so lange einzuräumen, bis Landgraf Moritz die ihm zuerkannte Liquidationssumme sammt Zinsen vollständig berichtigt haben werde, auch bis dahin sämmtliche Beamten und Unterthanen in den eingeräumten Orten ihrer Pflicht gegen Landgraf Moritz zu entlassen und dieselben anzuweisen, den Landgrafen Ludwig für ihren rechten Herrn und Landesfürsten anzuerkennen **).

Die strenge Vollziehung dieses Auftrags hatte zur Folge, daß auch noch der bei weitem größte Theil der Hessen-

---

*) Acta marpurgensia. Kassel, 1645, S. 120. 121.

**) Ebendas. S. [illegible] u. [illegible]

Kasselschen Lande — 25 niederhessische Aemter und Gerichte, die Niedergrafschaft Katzenelnbogen und die Herrschaft Plesse — in den wirklichen Besitz des Landgrafen von Darmstadt gelangten, der sich hierauf von Beamten und Unterthanen die Huldigung leisten lies *).

Alles dieses erzeugte in dem Landgrafen Moritz, welcher alle bisherige Vorschritte des Hauses Darmstadt und der dasselbe sichtbar begünstigenden kaiserlichen Executionscommissarien, in Ermangelung eines rechtlichen Grundes, blos individueller Erbitterung gegen seine Person zuschrieb **), den unerschütterlichen Entschluß, sich der Regierung gänzlich zu entschlagen, und die Beilegung dieser ihm so widerwärtigen Angelegenheit seinem ältesten Sohne und erwählten Regierungs-Nachfolger (nachherigem Landgrafen Wilhelm 5) zu überlassen ***). Die hauptsächlichste Schwierigkeit der Ausführung dieses Vorsatzes war nur, wie er damit anticipirend die Verwirklichung der auf seinen Todesfall getroffenen Dispositionen zu verbinden im Stande seyn werde.

Nach dem Beispiele seines Vaters, Wilhelms 4, von welchem zu der Zeit, als noch zwei Söhne von ihm am Leben waren (der jüngste starb vor dessen Ableben) die Primogeniturfolge, als eine für das Ansehen der Fürsten, wie

---

*) Gründliche Erzählung des Marburg. Successionsstreites. Kassel, 1646. S. 330 ff.

**) Der Darmstädtische Kanzler hatte sich „gegen unterschiedliche Kasselische Bediente ohne Scheu vernehmen lassen, daß sein Herr mit Hrn. Landgr. Moritz sich nimmermehr in einen Vergleich einlassen würde": Gründl. Erzählung x. S. 46.

***) Gründliche Erzählung. S. 46.

für die Wohlfahrt des Landes, nothwendige Successionsart, angeordnet worden war *), hatte auch Landgraf Moritz in seinem, unter den Schutz der Landstände gestellten, Testamente vom 15. Jul. 1620 **) verordnet, daß sein ältester Sohn Universalerbe und einziger regierender Fürst aller seiner hinterlassenen Lande, Leute, Ober- und Niederfürstenthums, sammt jetzt und künftig dabei befundenen Graf- und Herrschaften, nach dem Rechte der Erstgeburt, seine übrigen Söhne aber nur Particularerben und Folger in denen Stücken und Puncten, beides liegenden und fahrenden, seyn sollten. Diese sogenannten Portionen bestanden sämmtlich aus solchen Orten, welche nicht zu dem eigentlichen Hessen gehörten.

Weil nun zu der Zeit, wo Landgraf Moritz die Regierungsentsagung beschloß, die Hessen-Kasselschen Lande zum größten Theile, und namentlich die für seine jüngern Söhne bestimmten Orte sich im Darmstädtischen Besitze befanden, konnte zunächst nur der eine Theil jener testamentarischen Verfügung, die ausschließende Regierungsnachfolge des erstgebornen Sohnes, verwirklicht werden; in Beziehung auf die jüngern Prinzen, deren damals noch sechs aus zweiter Ehe am Leben waren, begnügte sich der Landgraf mit dem Vorbehalte einer hinlänglichen Provision, oder, wie es nachher genannt wurde, der zu bestimmenden Abfindung und Unterhalts für dieselben. Eine Theilung des Landes wollte er durchaus nicht, und protestirte selbst noch gegen den, in den nachherigen Vertragsentwurf aufgenommenen, Ausdruck „theilen" auf das Bestimmteste ***).

---

*) Abgenöthigter Gegenbericht. Beil. 1.

) Ebendas. Beil. V. *) Ebendas. S. [illegible]

Ganz anders aber war die Ansicht der übrigen Betheiligten, welchen Landgraf Moritz die ganze Unterhandlung, nur mit Vorbehalt seiner Ratification, überlassen hatte. Die Gemahlin des Landgrafen, Juliane, als Vertreterin der jüngern Prinzen, unter dem Beistande zweier Nassauischen Räthe, nahm für jene die ganze Hälfte des Landes, als deren Pflichttheil, in Anspruch; sie wollte allerdings eine Theilung, und zwar nicht blos des Landes, sondern auch der Regierung. Prinz Wilhelm dagegen erklärte sich zwar zur Entrichtung des Unterhalts seiner jüngern Brüder in Geld, nach dem diesfalsigen Anschlage seines Vaters, unter den damaligen Umständen, gänzlich außer Stande, und willigte gern in eine Theilung des Landes, nach dem Verhältnisse, wie dasselbe damals noch besessen wurde und hiernächst wieder erlangt werden würde, zu welchem Zwecke er sextam partem praesentium et futurorum bonorum, absque onere vel quintam cum onere anbot; jedoch widersprach er gänzlich dem Ansinnen einer getheilten Regierung, da man hier in terminis primogeniturae versire, wofür sowohl das Testament Wilhelms 4., als die eigene Assertion des Landgrafen Moritz, geltend gemacht wurde. Die Landgräfin Juliane bemerkte hierauf, daß durch die Primogeniturfolge das Recht auf den Pflichttheil nicht aufgehoben werde; doch verstand sie sich zur Annahme der zuletzt vom Prinzen Wilhelm mit der Bedingung angebotenen Quarta praesentium et futurorum absque onere, daß diese dem jüngern Prinzen zukommende Portion loco alimentorum seyn, der Anschlag des vierten Theils auf die jährlichen Intraden gemacht und weiter keine Theilung vorgenommen werde.

Nachdem die Conferenzprotocolle dem Landgrafen Moritz zur Ratification zugeschickt worden waren, ertheilte er seine Resolution in 24 Puncten, nach welchen der Vertrag selbst abgefaßt werden solle, womit auch sowohl die Landgräfin, als Prinz Wilhelm sich einverstanden erklärten. Die vier Hauptpuncte waren: daß den jungen Prinzen quarta praesentium et futurorum absque onere auszufolgen sey, daß Landgraf Wilhelm alleiniger regierender Herr bleibe, daß die Quart nach den Intraden angeschlagen werde, und daß beim Abgange eines der jungen Herren dessen Antheil seinen überlebenden Brüdern accresciren, der regierende Fürst aber nicht eher, bis alle mit ihren männlichen Leibeserben gestorben wären, succediren solle. — Bei den meisten jener Resolutionen hatte Landgraf Moritz ausdrücklich auf sein Testament Bezug genommen, und noch in der, nach Abfassung des Vertrags besonders ertheilten, Ratificationsurkunde *) behielt er sich dessen Abänderung mittelst testamentarischer Dispositionen vor.

Aus allem diesem ergiebt sich als einfach thatsächliches Resultat, daß eine Abfindung der Nachgebornen nach den Grundsätzen der Primogeniturfolge, jedoch mittelst wirklicher Landestheilung, nur mit Ausschließung der dem Erstgebornen über das ganze Land vorbehaltenen Landeshoheit, den Gegenstand und Zweck der, mit den jüngern Prinzen des Landgrafen Moritz, durch welche die Fürstlich Rotenburgische Linie gebildet worden, getroffenen Uebereinkunft, ausgemacht habe. Eben dieses Resultat wird sich aber durch die weiteren geschichtlichen Mitthei-

---

*) Rotenburgische Verträge. S. 10.

lungen in den beiden nächstfolgenden §§. noch unzweifelhafter hervorheben.

Daß zu einer für das Interesse des ganzen Landes so wichtigen Handlung nicht auch die Landstände zugezogen worden, obwohl man ihnen damals herkömmlich eine sehr wirksame Theilnahme an allen bedeutenderen Landesangelegenheiten zugestand, könnte befremdlich scheinen, wenn solches nicht, dem Inhalte der Vergleichsunterhandlungen zufolge, durch die damalige Lage des Landes, dessen größter Theil sich im Besitze des Landgrafen von Darmstadt befand, welcher sich bereits daselbst hatte huldigen lassen, vollständig aufgeklärt würde. Landgr. Moritz nämlich äußerte am Schlusse der Verhandlungen: „Wäre es vielleicht gut gewesen, die Mitwirkung der Landstände, als Riegel alles künftigen Streits, Disputats und unverantwortlichen Absprungs, zu gebrauchen und vorzuschieben; weil indessen mehrere derselben von ihm abgefallen seyen (so betrachtete er die geleistete Huldigung), halte er für rathsamer ein anderes Refugium, nämlich die kaiserliche Confirmation, zu suchen;" wozu Prinz Wilhelm bemerkte: „auch er hätte gewünscht, daß es mit den Ständen in besserem Zustande wäre, und daß dieser Abschied aufs kräftigste und bündigste verfaßt werden möchte." — Wie jedoch späterhin die Zustimmung der Landstände nachträglich erfolgt sey, wird der folgende §. ergeben. Auch wurden zu dem am 17. März 1627 stattgefundenen Abdicationsacte, soweit es nach den angeführten Umständen geschehen konnte, Prälaten, Ritter und Landschaft zugezogen, und den Anwesenden bei dieser Gelegenheit der Vertrag mitgetheilt*).

---

*) Abgenöthigter Gegenbericht rc. Beil. XV.

In dem Abdicationsinstrumente wurde noch besonders festgesetzt, daß die Einräumung der den jüngern Prinzen assignirten Quartämter, wozu (als nicht occupirt) Milsungen, Felsberg, Lichtenau, Ludwigstein und Witzenhausen bestimmt worden, ohne weitern Aufenthalt, jedoch dergestalt bewirkt werde, daß, wenn sich bei der nachherigen Berechnung der Intraden ein Mangel an dem vertragsmäßigen vierten Theile ergeben oder dieser durch Zurückgabe der von Darmstadt occupirten Lande vermehrt werde, so wie im Gegentheil, wenn sich bei jener Berechnung ein Ueberschuß zeigen oder etwa künftig die Masse des Landes durch Unglücksfälle noch weiter verringert werden sollte, in einem, wie in dem anderen Falle eine vollkommene Ausgleichung vorzunehmen sey.

Aus der spätern Zeit gehören sodann noch hierher zwei Vorgänge, welche zur Auffassung eines getreuen Abbildes des ganzen Verhältnisses mit beizutragen wohl geeignet sind. — Nachdem die Abtretung der Quart wirklich geschehen war, erhob sich ein Zweifel darüber, von wem die Administration derselben für die jüngern, noch unmündigen, Prinzen besorgt werden solle. Landgraf Moritz wollte keine Entscheidung darüber geben, obgleich seine eignen Deputirten es, zumal in der gegenwärtigen Zeit, für durchaus nothwendig erklärten, daß Beamten und Unterthanen in der Quart bestimmt angewiesen würden, an wen sie sich mit ihren jetzt so häufigen Klagen und Beschwerden addressiren sollten. Prinz Herrmann wandte sich hierauf an den Kaiser, und bat, unter Anführung aller dieser Umstände, daß einige Fürsten und Grafen des Reichs adjungirt und verordnet werden möchten, worauf ihm selbst durch ein kaiserliches Decret vom 3. Jun. 1628 die Ad-

ministration der Quart für sich und seine Brüder, jedoch unter Assistenz zweier Grafen von Nassau, förmlich übertragen wurde *). In diesem Decrete wird bemerkt, daß die Quart den jüngern Prinzen ratione utilis dominii überlassen sey. — Der andere Vorgang fand seine Veranlassung in dem damaligen gänzlich erschöpften Zustande des Landes, wegen dessen Landgraf Wilhelm schon bei den Conferenzen sich zur Uebernahme einer jährlichen Unterhaltssumme an seine jüngern Brüder in baarem Gelde außer Stande erklärt hatte. Diese Erschöpfung an pecuniären Hülfsquellen war so groß, daß Landgraf Wilhelm nicht einmal den seinem Vater bei der Regierungsabtretung versprochenen Unterhalt aufzubringen vermochte, und daher demselben geradezu erklärte, er sähe kein Mittel, ihn zu befriedigen, als daß er mit seiner Gemahlin bei ihm vorlieb nehmen möge. Da Landgraf Moritz sich hierzu nicht verstehen wollte; so blieb dem Landgraf Wilhelm nichts übrig, als sich an die Landstände zu wenden, welche sich dann auch (wenigstens die Städte) bereitwillig zur Entrichtung einer beträchtlichen Summe zum Unterhalte des Landgrafen Moritz erboten **).

§. 6.

Vertragsmäßige Bestimmungen über die F. Rotenburgischen Besitzungen ***).

Zufolge des ersten und Hauptvertrages vom 12. Febr.

---

*) Kurze Widerlegung rc. S. 21.

**) Pfeiffer a. a. O. S. 134.

***) Verträge und zugehörige Nachrichten über die in der Hessen-Kasselschen Linie unter des Landgrafen Moritz Nachkommenschaft verglichene Landestheilung. 1774. — Einen ziemlich vollständigen

1627 *) sollte Landgraf Wilhelm allein regierender Herr seyn und bleiben, und die fürstliche Regierung nicht zerrüttet noch zertrennet werden, dagegen derselbe alle Onera, so der fürstlichen Regierung anhängig, als nämlich Witthumsgebührnisse, Unterhalt, Kleidergeschmuck und Ausfertigung der fürstlichen Fräulein **), Besuchung der Reichstage ꝛc., und andere dergleichen Regierungskosten, über sich nehmen. Den jüngeren Prinzen aber sollte alsbald und pari passu der vierte Theil sive quarta tam praesentium quam futurorum bonorum absque omni onere und ohne einige Schuldenlast eingeantwortet, zugeeignet, übergeben und zugestellt, denselben auch vom Landgraf Wilhelm über ihren Antheil und Orte Landes, so denselben in assignationem zufallen würden, gehörige Schadlosverschreibungen wegen der Schulden, so darauf haften möchten, eingehändigt werden. Die Quart soll auch von den von Darmstadt occupirten Grafschaften, Herrschaften, Schlössern, Aemtern und Städten mitverstanden, und deren Recuperation gleicher Hand geführt, auch nach Proportion des vierten Theils commune onus getragen und commune lucrum participirt werden. Die Quart soll nach den jährlichen Intraden, Renten und Einkommen angeschlagen, auch etliche wohlerbaute Residenzhäuser mit eingeschlossen werden. Landgraf Wilhelm soll als regierender Fürst die landesfürstliche Obrigkeit ꝛc. allein haben und exerciren,

Auszug der Hauptverträge findet man in Moser teutsch. Staatsrecht. Th. XIII. S. 129 ff. Th. XIV. S. 117 ff.

*) Verträge. S. 1.

**) Im Schadloshaltungs-Briefe vom 12. Febr. 1627 werden diese Ausgaben als „Lasten des Landes“ bezeichnet: Verträge S. 13.

den jüngern Prinzen aber in und auf ihren assignirten Oertern alle Utilia, Dominia und Gerechtigkeiten rc. seyn und vorbehalten bleiben. Die Mobilien sollen bei einem jeden Hause und Vorwerke, und denjenigen, welchen diesen in assignationem zufallen möchten, verbleiben; das Silbergeschirr rc. soll nach dem Ableben des Landgrafen Moritz vertheilt werden. Wenn Kriegsdurchzüge und Einquartirungen der jungen Herren assignirtes Land und Oerter betreffen, sollen andere damit verschonte Oerter des Fürstenthums diese Last nach Proportion mit tragen. So wenig der regierende Fürst, als die junge Herrschaft, sollen Macht haben, ihre Lande mit Schulden zu beschweren, ohne sämmtlicher Herren Bewilligung. „Da der jungen Herren einer oder der andere mit Tode abgehen wird; so soll dessen oder deren Antheil Land und Erbschaft den andern überbleibenden jungen Herren Gebrüdern accresciren, und gleichsam einer dem andern vermöge väterlicher Ratification substituirt seyn, und solches, so lange der jungen Herren oder deren männlichen Leibeserben einer wird beim Leben seyn: Wofern aber dieselben mit einander abgehen sollten, alsdann, und nicht eher, soll solche den jungen Herren zugetheilte Quota dem älteren oder regierenden Herrn zufallen oder anwachsen." — Zur geschichtlichen Erläuterung dieser letzten, gerade im dermaligen practischen Interesse vorzüglich wichtigen, Vertragsbestimmung ist noch Einiges hinzuzufügen. Die in den Worten „dem älteren oder regierenden Herrn" enthaltene individuelle Beziehung auf den Landgrafen Wilhelm entspricht völlig dem übrigen, durchgehends auf dessen Person gerichteten, Inhalte des Vertrags, worauf man Rotenburgischer Seits späterhin einmal

die Behauptung zu gründen versucht hat: „daß in den Compactaten von weiland Herrn Landgraf Wilhelms F. Gn. Erben und Nachkommen nichts disponirt, vielweniger darin statuirt sey, daß nach J. F. Gn. Tod die Regierung auf dero Erben fallen sollte*).“ Die allgemeinere Bedeutung jenes Ausdrucks ergiebt sich aus derjenigen Stelle der Resolutionen des Landgrafen Moritz, woraus unmittelbar die obige Vertragsbestimmung genommen ist, nämlich: „daß der regierende Fürst nicht eher bis — — succediren solle“ (oben S. 230.). In einem kaiserlichen Decrete vom 23. Jan. 1654 wird jene Vertragsbestimmung so ausgedrückt: „daß die Quarta der Gebrüder nicht eher, als nach ihrer aller zeitlichem Hintritte, wieder auf die Kasselsche Primogenitur zurückfallen sollte,“ und als derjenige, an welchen dieser Rückfall geschehe, „der in der Kasselischen Primogenitur und alleiniger Regierung succedirende Fürst“ bezeichnet **). Hierzu wird in der unten genannten von dem regierenden Hause ausgegangenen Deduction von 1752 bemerkt: „das Wort Regierung und Primogenitur werden hier synonimice gebraucht ***).“ Beispiele von solchem Rückfalle einzelner Theile der F. Rotenburgischen Besitzungen kommen unten (S. 243 u. 253) vor.

Mit diesem Hauptvertrage in wesentlichem Zusammenhange steht der darin vorbehaltene, und, nach des Landgraf Moritz ausdrücklichem Verlangen, damit gleichzeitig noch vor der Abdication ausgefertigte Schadloshaltungs-

*) Kurze Widerlegung. S. 11.

**) Kurzgefaßter Beweis des dem Hause Hessen-Kassel allein zustehenden Erbfolgerechts nach Ordn. d. Erstgeburt. Kassel 175[illegible]

***) Ebendas. S. 20.

brief vom nämlichen Datum *), aus dessen Inhalt hier nur anzumerken ist, daß als Gegenstand der über des Landgrafen Moritz Lande und künftige Verlassenschaft getroffenen Vergleichung die Regierung und der jüngern Prinzen fürstlicher Unterhalt bezeichnet werden, und sodann angeführt wird, es sey verglichen und verabschiedet worden, daß dem Prinzen Wilhelm drei Theile des Fürstenthumes Hessen und zugehöriger Graf- und Herrschaften, auch andrer Pertinenzien, neben der ganzen Regierung und Superiorität, den jungen Herren Brüdern aber „die übrige Quarta und vierter Theil gemeldten Fürstenthums und zugehöriger Graf- und Herrschaften, auch andrer Pertinenzien" verbleiben solle. Den Hauptzweck dieser Urkunde enthält sodann die Versicherung, daß Landgraf Wilhelm alle auf obgedachtem den jüngern Prinzen zukommenden vierten Theil des Fürstenthums Hessen stehende Schulden von Demjenigen, so ihm bei der jetzigen Vertheilung vom Lande verbleiben, und von seinen Intraden und Einkommen, bezahlen, die jungen Prinzen aber auf ihrem verwilligtem Antheil Landes dieser Schulden gänzlich benehmen wolle, obschon dieselben auf dem ihnen durch die jetzige Vergleichung zugehandelten vierten Theil Landes expresse hypothecirt wären.

Zur wirklichen Vollziehung des Hauptvertrages wurde sodann in einem Nebenvertrage vom 17 März 1627 **), welcher zugleich die nähere Bestimmung der Unterhaltssummen für den Landgraf Moritz, dessen Gemahlin und Tochter enthält —, weiter verabredet, daß den jüngern

*) Verträge. S. 12.

**) Verträge. S. 20.

[illegible] vorerst, anstatt der verwilligten Quart, die Städte und Aemter Milsungen, Felsberg, Lichtenau, Ludwigstein und Witzenhausen, deren jährliche Einnahmen ungefähr [illegible] Fl. betrügen, abgetreten, und wenn daraus, nach dem Anschlage, die Quart nicht völlig erhoben werden könne, Landgraf Wilhelm solches aus den Intraden ersetzen, ferner wenn die zur jetzigen Masse nicht gebrachte Herrschaft Plesse mit Gleichen und Hökelheim und die Vogtei Germerode von der Execution befreit werden könnten, alsdann auch diese Oerter in Anschlag gebracht, und den jungen Prinzen „die Quarta davon an Land und Leuten, mit Anziehung Ritter und Landständen zugeeignet und angewiesen werden solle.“ Da auch entweder dem Landgrafen Wilhelm oder den jüngern Prinzen „an Dero jetzt vertheilten Land und Leuten hinkünftig wenig oder viel ferner entzogen werden wollte; alsdann solle solcher Abgang dem nothleidenden Theil allein nicht, sondern ihnen den Herrn Gebrüdern sammt und sonders nach der Proportion (ihrer Landestheile zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$) und pro rata zu tragen obliegen.“

Bald nach seinem Regierungsantritte begann Landgraf Wilhelm die Unterhandlungen mit Darmstadt, und in Folge derselben kam, unter thätiger Mitwirkung der Landstände, am 24. Sept. 1627 ein Vertrag zu Stande, wodurch dem Landgrafen Wilhelm der Besitz des größten Theils der dem Landgrafen von Darmstadt im Wege der Execution eingeräumten Städte und Aemter, jedoch gegen Verzichtleistung auf das Oberfürstenthum, wieder abgetreten wurde. Nachdem dieser Vertrag von der Landgräfin Juliane, Namens ihrer unmündigen Söhne, und [illegible]

ältesten Prinzen Herrmann, ratificirt, von dem Kaiser bestätigt, und von den Landständen beschworen worden *), ward zwischen dem Landgrafen Wilhelm, der Landgräfin Juliane und dem Prinzen Herrmann, nach langen Unterhandlungen, am 1. Sept. 1628 ein weiterer Vertrag über eine anderweite Bestimmung und verhältnißmäßige Vermehrung der, Anfangs nur auf die bona praesentia beschränkt gewesenen, niederhessischen Quart abgeschlossen **): Landgraf Wilhelm verspricht darin, seinen jüngern Brüdern „zu einer beständigen Residenz und deren allerseits verwilligten Quarten nachgesetzte fürstliche Schlösser, Häuser, Städte, Herrschaften, Lande, Leute und Güter, sammt allen und jeden ihren Pertinenzien, folgen zu lassen, und zu Contentirung *ihres ganzen vierten Theiles* am *Niederfürstenthume* und dessen Zugehörungen (jedoch vorbehaltlich der landesfürstlichen Regierung über das ganze Land) wirklich zu übergeben und zuzustellen, nämlich Schloß, Stadt und Amt Rotenburg u. s. w. Ferner wird ihnen von den heimfallenden Lehen, welche nicht wieder verliehen, sondern zum *Kammergute* eingezogen würden, der vierte Theil zugesagt. Zu dem Pfandschillinge von 100,000 Fl., welcher zufolge des Vertrages mit Darmstadt, zu Wiedereinräumung von Schmalkalden erlegt werden müsse, sollen sie den vierten Theil beitragen. Befände sich, daß, nach den zu machenden Anschlägen, die verzeichnete Herrschaft, Aemter und Güter an jährlichen Intraden die Quart nicht ertrügen, soll das Mangelnde an Land und Leuten vergnügt werden, dagegen aber, wenn sich in dieser assignirten Quart ein Ueberschuß

---

*) Sämmtliche Urkunden bei *Lünnig*. Th. IX. S. 838 — 845.

**) *Verträge*. S. 27.

befinden sollte, derselbe sowohl, als alles dasjenige, so die jüngere Herrschaft loco quartae bisher an Häusern, Städten, Aemtern und Anderem mehr, eingehabt und besessen habe, sobald die jetzt verglichene Universalquarta denselben wirklich tradirt werde, dem Landgrafen Wilhelm, als in deren drei Viertentheil gehörig, wieder erstattet werden. Schließlich wird bemerkt, daß auf diese Weise, nach vorgängiger des ganzen Fürstenthums, dessen Einkünften und der darauf haftenden Schulden und anderen Beschwerungen, Erkundigung, eine „beständige Abtheilung der jüngern Herren Viertentheils erhandelt und erworben, auch unwiederruflich zu halten beschlossen sey."

In dem hierauf am 20. Febr. 1629 vom Landgrafen Wilhelm ertheilten förmlichen Anweisungsbriefe *) wird zunächst der bei der Regierungsabtretung übernommenen Verpflichtung, den jüngern Prinzen einen vierten Theil von Land und Leuten, auch allen des Fürstenthums Einkünften, einzuantworten, gedacht, sodann geschieht die wirkliche Ueberweisung der oben genannten Schlösser, Häuser, Städte, Aemter, Herrschaften, Lande, Leute und Güter, mit allen Unterthanen und Renten, auch Oberherrlich-, Recht- und Gerechtigkeit, und werden „alle Unterthanen dieser Städte und Aemter" aufgefordert, dem Prinzen Herrmann für sich und seine übrigen Brüder, auch deren Mann-Leibs-Lehens-Erben, mit gebührender Erbhuldigung und Rechten (vorbehaltlich der landesfürstlichen Hoheit) gewärtig zu seyn. — Die in dem Vertrage vom 1 Sept. 1628 erwähnten Pertinenzien der über-

*) Verträge. S. 35.

wiesenen Orte werden aber in den über die Erbhuldigung von den einzelnen Städten ꝛc. ausgestellten Reversalen *) dahin näher bestimmt: „Schloß, Stadt und Amt N. mit allen dazu gehörigen Gütern, Wildbahnen, Weidwerken, Wäldern, Wassern, Weiden, Fischereien, Schäfereien, Gülten, Renten, Zinsen, Gefällen, Nutzungen, Diensten, Rechten, Gerechtigkeiten, Hoch- und Obrigkeit in peinlichen und bürgerlichen Sachen ꝛc." **).

Aus einem Vertrage vom 8. Jul. 1634 ***) zwischen Landgr. Wilhelm und Prinz Herrmann über das Stift Hersfeld, welches letzterem schon im Jahre 1627 zugesichert worden war ****), ist hier nur anzumerken, daß ersterer sich nachher zur Abtretung des Stifts um deswillen nicht verbunden achtete, weil er dasselbe, nachdem es in fremde Hände und Gewalt gekommen, novo titulo ex jure belli wieder erobert und an sich gebracht habe.

Nach des Landgr. Wilhelm Ableben wurde am 17. Dec. 1646 ein weiterer Vertrag zwischen der Regentin, Landgräfin Amalie Elisabeth, und der Rotenburgischen Herrschaft wegen des, von letzterer verlangten, vierten Theils des Salzwerks, der Bergwerke, des Gerichts Ottrau, der Bibliothek und gewisser Mobilien, welche noch unvertheilt, auch einiger anderen Nutzungen, welche nicht in die Anschläge gekommen, abgeschlossen †). Auch hierbei wurde davon, als allgemeiner Grundlage, ausgegangen, daß nach den Verträgen von 1627 und 1628 Landgr. Wilhelm die Hoheit und Superiorität über das ganze Fürstenthum nebst

*) Verträge S. 38.

**) Ganz wie bei den früheren Landestheilungen: §. 4.

) Verträge S. 40. *) Ebendas. S. 16. †) Ebendas. S. 42.

dessen drei Viertentheil erblich haben, den jüngern Brüdern aber ein vierter Theil des Landes mit allen Nutzungen ꝛc. bleiben sollte, daß hierauf die Theilung des Landes wirklich vorgenommen, der Oerter und Aemter Nutzungen in Anschläge gebracht, und darauf dem Landgr. Wilhelm die ihm verordneten drei Viertentheil Landes mit allen abgeredeten und placidirten Zubehörungen, Hoheit, Gerichtsbarkeiten und Gerechtigkeiten, den jüngeren Brüdern aber auch ihr vierter Theil mit den dazu verordneten und verglichenen Gerichtsbarkeit, Gerechtigkeit und Nutzungen, dergestalt assignirt wurden, daß im Falle etwas daran ermangeln würde, derselbe Mangel durch annehmliche Anweisung ersetzt werden solle ꝛc.

Inmittelst waren zwischen Hessen-Kassel und Darmstadt neue sehr ernstliche Streitigkeiten wegen der Marburgischen Succession ausgebrochen, und, unter wesentlicher Theilnahme der Landstände, durch einen Vergleich vom 14. April 1648*) dahin erledigt worden, daß dem F. Hause Hessen-Kassel die demselben früher entzogenen Patrimonial-Lande**), namentlich Schmalkalden, die Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der Kasselische Theil an Umstadt, sodann eine Portion vom streitigen Oberfürstenthume, wieder eingeräumt werden sollten. In Folge dieses, auch von der Fürstlich Roten-

*) Bei Lünig. Th. IX. S. 899.

**) Daß der Ausdruck: Patrimonial-Lande, nicht als gleichbedeutend mit Patrimonial-Besitzungen der Fürstlichen Familie hier genommen sey, ergiebt sich daraus, daß gerade den hier zunächst genannten Landestheilen jene Eigenschaft gar nicht zukam. Die Niedergrafschaft insonderheit wird auch in dem Anweisungsbriefe über dieselbe (Vertr. S. 59.) als unter den, von Da[illegible] zurückgegebenen Patrimonial-Landen, mit begriffen, bezeichnet

burgischen Herrschaft ratificirten, Vergleiches hatte letztere von allen solchen „recuperirten Landen," außer Schmalkalden, welches schon in die erste Vertheilung gekommen; den vierten Theil in Gemäßheit der frühern Verträge begehrt; und insonderheit noch ein fürstliches Residenzhaus zu erhalten gewünscht. Durch einen Vertrag vom 2. Aug. 1648 *) wurde hierauf der F. Rotenburgischen Herrschaft noch wegen competirender Quart die Niedergrafschaft, nämlich Schloß und Amt Rheinfels ꝛc. und der Hessen-Kasselsche Antheil an Umstadt, abgetreten, auch wegen des nach den Anschlägen an der Quart etwa Fehlenden ein Ersatz an Land und Leuten zugesichert, mit der weiteren Verabredung, daß wenn einer der Herren Gebrüder Rotenburgischer Linie ohne männliche Leibeserben mit Tode abgehen sollte, Rheinfels oder Eschwege gegen ein Gleiches an Intraden, Land und Leuten, „zurück auf den regierenden Landesfürsten wiederum fallen," die fürstliche Residenz (das Residenz-Schloß) aber, sammt den dazu gehörigen Gebäuden und Pertinenzien, gleichwie jetzt, auch alsdann in keinen Anschlag kommen sollte. Die nach der Uebereinkunft zwischen den F. Häusern Kassel und Darmstadt an letzteres (in Beziehung auf die wieder eingeräumten Orte) von den Ständen des Niederfürstenthums zu erlegenden 70,000 Fl. sollten vermittelst der Contribution zusammen getragen werden.

Aus einem weitern, wegen der an den recuperirten Marburgischen Landen und der Niedergrafschaft Katzenelnbogen der F. Rotenburgischen Herrschaft gebüh-

*) Verträge S. 49.

renden Quart am 22. Nov. 1648 abgeschlossenen, Ergänzungs-Vertrage *) ist hier nur anzuführen, daß der letzteren weiter verwilligt ward, daß der Commandant zu Rheinfels sammt den Garnisonen mit in des „von der F. Rotenburgischen Linie daselbst residirenden Fürsten" Sammt-Eid und Pflichten seyn sollten; ferner daß der F. Rotenburgischen Herrschaft die Bergwerks-Nutzungen in ihrem vierten Theil Landes zur Hälfte gefolgt, derselben aber auch die vom Landgr. Ludwig (in Oberhessen) herrührenden Schulden nach Proportion der recuperirten Marburgischen Landen pro quarta parte zugewiesen werden sollten.

Der Anweisungsbrief vom 8. Jan. 1649 **) über die Niedergrafschaft nebst den dazu gehörigen Aemtern, mit allen Unterthanen, Aemtern und Gütern, auch Oberherrlich-, Recht- und Gerechtigkeiten, bezeichnet insonderheit Schlösser, Städte, Lande, Leute rc. als Gegenstand der Ueberweisung; und die nach erfolgter Erbhuldigung der dasigen Beamten und Unterthanen ausgestellten Reversalen ***) stimmen mit den obigen (S. 241) im Wesentlichen überein.

Ein sowohl wegen seines Inhalts, als in formeller Hinsicht, sehr wichtiger Vertrag ist der am 11. Januar 1654 ****), welcher durch eine kaiserliche Commission am Reichstage zu Regensburg vermittelt, und in vim sanctionis pragmaticae dem jüngsten Reichsabschiede einverleibt worden †). Darin werden dem Landgrafen Ernst, als Besitzer der Niedergrafschaft, daselbst gewisse Jura et

*) Verträge. S. 54. **) Ebendas. S. 59.
) Ebendas. S. 62. *) Ebendas. S. 64.
†) Neue Samml. d. Reichsabschiede. Th. III. S. 675.

actus superioritatis zugestanden, namentlich das Jus praesidii in den beiden Festungen Rheinfels und Neu-Katzenelnbogen, die Bestellung und Benutzung eines Landausschusses aus dem Landvolke, die Verwendung der monatlichen Contribution zu Unterhaltung der Festungen*), die Ausschreibung und Erhebung der Reichs-, Kreis-, Fräulein-, Land- und Tranksteuern zur Ablieferung an die Obereinnahme zu Kassel u. s. w. Beiläufig werden sodann die Besitzungen der F. Rotenburgischen Herrschaft überhaupt als die „von dem Fürstenthume Hessen-Kassel inhabende Quart an Land und Leuten" bezeichnet. Alle frühere, zwischen beiden Fürstlichen Theilen in den Jahren 1627, 1628, 1646 und 1648 aufgerichtete, Pacta familiae werden bestätigt, und schließlich wird verabredet, daß wenn Landgr. Herrmann diesen Vertrag genehm halten werde, auch ihm dasjenige, was oben in puncto juriam superioritatis nachgegeben worden, in seinem Antheile Landes zu gut kommen solle. Von dem weiteren Inhalte dieses Vertrages wird noch im folgenden §. die Rede seyn.

In einem wegen der fortwährenden Prätension eines Mangels an der dem Landgr. Ernst gebührenden Quart von den von Darmstadt restituirten Landen am 10. Aug. 1654 abgeschlossenen Vertrage**) wird jenem unter andern ein vierter Theil an dem Land- und Wollen-Zoll in dem, dem Landgr. Wilhelm zustehenden, „Marburgischen Antheil Landes" zugesichert.

Aus einem weitern, am 8. Mai 1660 abgeschlossenen Vertrage***) ist wieder nur anzumerken, daß darin auf die

*) Dies letztere erhellet aus dem nachher zu erwähnenden Vertrage von 1754. **) Verträge S. 83. ***) Ebendas. S. 97

wegen der „an denen Hessen-Kasselischer Linie zustehenden Landen inhabenden Universal-Quart" aufgerichtete Compacten, Bezug genommen, und von dem Landgr. Ernst der Ausdruck: „Unsere Fürstlichen Jura in Unsern Landen" gebraucht wird.

Von gleichgültigem Inhalte für den hier vorliegenden Zweck sind die Verträge vom 4. Nov. 1654, 29 Oct. 1655, 13. Jul. 1656, 18. Apr. 1678, 25. Jun. 1740, 15 Mai 1744, und 2. Aug. 1771 *); der vom 25. März 1754 wird noch im folgenden §. erwähnt werden.

§. 7.

Apanagial-Eigenschaft der F. Rotenburgischen Besitzungen.

Das ganze bisher erörterte Vertragsverhältniß zwischen dem regierenden Hause Hessen-Kassel und der F. Rotenburgischen Linie stehet in dem engsten Zusammenhange mit der, zwischen ersterem und dem Hause Hessen-Darmstadt im Jahre 1628 verabredeten, und späterhin durch den westphälischen Friedensschluß **) bestätigten, Primogeniturfolge. Wie diese in Gemäßheit der deßfalsigen testamentarischen Anordnungen des Landgr. Moritz schon bei den, dem Hauptvertrage vorausgegangenen, Unterhandlungen wesentlich mitgewirkt habe, ist im 5ten §. berichtet worden. Hier kommt hauptsächlich der Inhalt des, seiner Entstehung nach eine reichs- und landesgrundgesetzliche Norm bildenden, Vertrages vom 11. Jan. 1654 (S. 244) in Betracht. Dieser Vertrag ist gerade in der obigen Beziehung von besonderer Wichtigkeit für die geschichtliche Entwickelung

*) Ebendas. S. 80. 87. 90. 102. 109. 118. 136.

**) Art. XV. §. 15.

des staatsrechtlichen Verhältnisses der, jener Linie als Abfindung zugetheilten, Besitzungen zu dem Staatsgebiete des F. Hessen-Kasselischen Hauses überhaupt. Der genauern Mittheilung seines hierher gehörigen Inhalts wird jedoch eine kurze Uebersicht der, die förmliche Einführung der Primogeniturfolge in dem Hessischen Fürstenhause betreffenden, Verfügungen nebst denjenigen Vorgängen, welche jenem Vertrage zur unmittelbaren Veranlassung gedient haben, vorauszuschicken seyn.

In dem zwischen den fürstlichan Häusern Hessen-Kassel und Darmstadt am 24. Sept. 1627 abgeschlossenen Vertrage *) wurde verabredet, daß in dem ganzen fürstlichen Hause, so lange darin beide jetzigen Kasselische und Darmstädtische Linien im Esse bleiben würden, bei jeder Linie nur ein einiger Regent, und daher bei beiden Linien mehr nicht, denn zwei Regenten, seyn sollten. Dieser Vertrag ward von dem Prinzen Herrmann zu Rotenburg und der Landgräfin Juliane, für sich und Namens der jüngeren Prinzen, ratificirt, von den Landständen beschworen, und vom Kaiser bestätigt; sodann aber von dem Landgrafen Wilhelm mit Bezugnahme nicht allein auf diesen Vertrag, sondern auch auf den am 12. Febr. 1627 mit seinen Brüdern abgeschlossenen, am 8. Jun. 1628 noch ein besonderes Primogeniturstatut für die F. Hessen-Kasselische Linie **) ausgewirkt, in welchem nach der genauen Angabe der Successionsordnung zunächst unter den Nachkommen des Landgrafen Wilhelm, und sodann auch dessen Brüdern, der bemerkenswerthe Zusatz folgt: „doch mit dieser Be-

*) Bei Lünig Th. IX. S. 827.

**) Verträge S. 22, und Lünig Th. IX. S. 846.

scheidenheit, daß der des juris primogeniturae fähige Fürst die andern Fürsten, nach billigen Dingen und Ermessung des Erstgebornen, mit Zuziehung Ritter- und Landschaft, und wie es bei andern fürstlichen Häusern im heiligen Reiche, so das Recht der Erstgebornen haben, gebräuchlich ist, ablege [illegible] sich mit denselben abfinde."

Demzufolge ward in dem Anweisungsbriefe über die niederhessische Quart, bei Erwähnung der in Folge der Regierungsabdication des Landgrafen Moritz getroffenen Bestimmung, daß Landgraf Wilhelm allein regierender Landesfürst über das ganze Land seyn und bleiben, den jüngern Prinzen aber ein vierter Theil von Land und Leuten, auch allen des Fürstenthums Einkünften, eingeantwortet werden solle, hinzugefügt: „inmaßen dann auch die Römisch-Kaiserliche Majestät solche einzige Regierung in Unsrer F. Hessen-Kasselischen Linie durch ihr allergnädigst ertheiltes Privilegium primogeniturae bestätigt und confirmirt haben *)."

Auch in dem Vertrage vom 17 Dec. 1646 wird ausdrücklich gesagt, daß Landgraf Moritz die Regierung, auch Land und Leute, neben aller Zubehör und Nutzung, seinen Söhnen dergestalt abgetreten und übergeben habe, daß Landgraf Wilhelm „als Primogenitus" die Hoheit und Superiorität über das ganze Niederfürstenthum, neben dessen drei Viertentheil, erblich haben sollte rc. **)."

Dessen ungeachtet wollten die Landgrafen aus der F. Rotenburgischen Linie dem regierenden Hause die Vorzüge der Primogenitur nicht zugestehen, und fochten selbst die damit verbundene ungleiche Landestheilung an. In jener

*) Verträge. S. 18. **) Ebendas. S. 42.

Hinsicht gründeten sie sich darauf, daß in dem Vertrage von 1627 keines juris primogeniturae Meldung geschehe, auch bei Einführung eines Primogeniturrechtes nicht gebräuchlich sey, mit den übrigen Gebrüdern eine ordentliche Theilung zu pflegen, sondern denselben allein ein jährliches Deputat zu verordnen. Darauf wurde jedoch von Seiten des regierenden Hauses erwiedert, daß das Primogeniturrecht aus der ganzen Disposition hervorgehe, und während der ganzen Unterhandlung von der jüngern Brüder Abfindung, Legitima, Unterhalt und Deputat die Rede gewesen; daher auch in einem Reichshofrathsgutachten von 1628 expresse decidirt worden sey, daß Landgraf Wilhelm aus dem zwischen ihm und seinen Brüdern getroffenen Accord und darüber von ihrem Herrn Vater erfolgten Ratification, ohne das (ohne die kaiserliche Confirmation) in effectu die Primogenitur habe; sodann daß die Jura primogeniturae nicht auf einerlei Weise erigirt würden, und das Apanagium oder der abgefundenen Herren Unterhalt ebensowohl in einem Stücke Landes, als in einem Gelddeputate, bestehen könne*). Die deßhalbigen Streitigkeiten gelangten bis an den Reichstag, und hatten den, seinem weitern Inhalte nach bereits oben (S. 244 f.) ausgezogenen Vertrag vom 11. Jan. 1654 zur Folge. In demselben wird zunächst auf das im Jahre 1628 von dem Kaiser bestätigte und durch den westphälischen Frieden befestigte Jus primogeniturae, und die alleinige landesfürstliche Regierung, auch die darüber in annis 1627, 1628, 1646 und 1648 aufgerichteten Verträge Bezug genommen

---

*) Abgenöthigter Gegenbericht. S. 71. 85. 98.

sodann verabredet, daß, in deren Gemäßheit, das Jus primogeniturae, so lange die vom Landgraf Moritz possessirende ganze F. Hessen-Kasselische Linie währen und seyn werde, in ruhiger und steter Observanz und Esse erhalten, und demzufolge nicht allein nur ein einiger aus des ältesten Geburtslinie possessirender regierender Landesfürst seyn und nach dem Rechte der Erstgeburt dazu verstattet, sondern auch die schon beschehene Landesvertheilung in ihrem jetzigen Stande allerdings ungeändert gelassen werden solle, vorbehaltlich dessen, was in dem Hauptabschiede vom 12 Febr. 1627 von der Herren Brüder mutua et reciproca substitutione in der zugetheilten väterlichen Quarta begriffen sey. Schließlich verzichteten die Rotenburgischen Landgrafen auf alle gegen den Landgr. Wilhelm sowohl wegen des juris primogeniturae, als wegen der ungleichen Landestheilung, erhobenen Ansprüche.

Ein solches Gemische und Zusammenschmelzen zweier ihrer regelmäßigen Natur nach so wenig vereinbarlichen Successionsarten, wie die Primogeniturfolge und die Landestheilung, konnte jedoch nicht wohl anders, als, selbst nachdem jene der ältern Linie reichs- und landesgrundgesetzlich gesichert war, zu fortwährenden Irrungen über die rechtliche Stellung der F. Rotenburgischen Linie und ihrer Besitzungen zu dem regierenden Hause und dem Staatsgebiete überhaupt Veranlassung geben. Von Seiten des regierenden Hauses wurde jene Linie stets als eine apanagirte, welcher jedoch ein gewisser Landestheil anstatt des Apanagiums gegeben worden, und in diesem Sinne *) allenfalls

*) Klüber öffentlich. Recht d. teutsch. Bundes, 3te Aufl. §. [illegible]

auch wohl als paragirte Linie, sofern nur hiermit kein Anspruch auf Theilnahme an den landesherrlichen Vorrechten verbunden wurde, betrachtet und behandelt; F. Rotenburgischer Seits hingegen wurden gerade solche eminentere Vorrechte, so weit es nur irgend mit der, der ältern Linie ausschließlich vorbehaltenen Landeshoheit verträglich gehalten werden mochte, in Anspruch genommen. So vermeinten die Landgrafen von Rotenburg, unbedenklich in ihrem besonderen Fürstenhause und in Beziehung auf die ihnen als Fürsten von Hessen zu ihrem Antheile angewiesenen Besitzungen, die Primogeniturfolge auf gleiche Weise, wie sie in dem regierenden Hause in Beziehung auf das ganze Land begründet war, einführen zu können. Den ersten Versuch hierzu enthält das Testament des Landgrafen Ernst zu Rheinfels vom 21. März 1676, worin derselbe eine gleiche Theilung seiner vom Landgraf Moritz anererbten Hessen-Kasselischen Quarta unter seine beiden Söhne verordnet, und sodann weiter verfügt: „daß, seinem fürstlichen Hause und absteigender Linie zum Besten, inskünftige unter seiner beiden Söhne Kindern keine mehrere noch anderweitige Vertheilung der Landen Statt noch Platz finden solle, weil solches ein gänzlicher und augenscheinlicher Ruin beider Linien seyn würde, sondern jeder Linie Erstgeborner solle alle Land und Güter mit aller Jurisdiction erblich überkommen, und die postgenitos mit einigen dem Landes-Zustande und ihrer Zahl nach proportionirten leiblichen apanagiis abfinden *).“ Diese Disposition kam jedoch nicht zur Vollziehung, weil nach dem Ableben des Land-

*) Auszugsweise in dem kurzgefaßten Beweis. S. 21.; und bei Moser Th. XIV. S 134.

grafen Ernst dessen Söhne und Enkel darüber in Streit geriethen, deßhalbige Beschwerden bei dem Kaiser geführt wurden, und es sodann bei der vorhin festgestellten gleichen Succession der nachgebornen Herren sein Verbleiben behielt *). Ernst's Urenkel, Landgraf Constantin zu Rheinfels, trat jedoch in dessen Fußstapfen, indem er, nach dem Beispiele anderer fürstlichen Häuser das so heilsame jus primogeniturae in dem von ihm besessenen Landestheil einführte, und sogar am 6. März 1749 die kaiserliche Confirmation dieser Anordnung dahin erlangte, daß die der Confirmations-Urkunde einverleibte Disposition des Primogeniturrechts in allen Stücken unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, demnach der gedachte Landgraf, als jetzt regierender Landesfürst, und, nach dessen Abgang, dessen erstgeborner Prinz, und nach dessen Absterben des Primogeniti ältester Sohn u. s. w. zu einziger Administration, und ununterschiedener Landesregierung und Succession oberwähnter Landen, mit aller Zugehör, landesfürstlichen Herrlichkeiten, Regalien und Gerechtigkeiten, zugelassen oder verstattet werden solle. Als jedoch nicht lange nachher Landgraf Constantin den regierenden Landesfürsten, damaligen König von Schweden, von der in seinen Besitzungen vorzunehmenden Huldigung benachrichtigte, erhielt er von Kassel aus die Erwiederung, daß ehe und bevor derselbe von der angemaßten Benennung eines regierenden Fürsten abgestanden und dem neuerlichen Primogeniturrechte völlig renunciirt habe, keine Huldigung vor sich gehen, noch diesseits verstattet werden könne. Zugleich wurde von Seiten

*) Auszugsweise in d. kurzgef. Beweis. S. 22—25. Mosers Th. XIV. S. 139 ff.

des regierenden Hauses Beschwerde bei der Reichsversammlung geführt *). Nach mehrern deshalb gewechselten Streitschriften kam sodann am 25. März 1754 ein Vertrag zu Stande, wodurch nicht blos diese Streitigkeit, sondern zugleich ein anderer Differenzpunct, nämlich die von Seiten des regierenden Hauses in Zweifel gezogene Successionsfähigkeit der vom Landgrafen Constantin mit einer Gräfin von Stahremberg erzeugten Kinder **), zur Erledigung gebracht wurde. In diesem Vertrage verzichtet Landgraf Constantin auf das Besatzungsrecht in den Festungen Rheinfels und Neukatzenelnbogen, so wie auf seine Rechte in Ansehung des Ausschusses und der Contribution, tritt auch die erstgedachte Festung wieder ab, bleibt jedoch wegen der auf die „an das fürstliche regierende Haus zurücktretende Festung und Schloß Rheinfels contrahirten Schulden responsabel, und begiebt sich endlich der wegen des ergangenen kaiserlichen Primogeniturdiplomatis gemachten Ansprüche; wogegen von Seiten des regierenden Hauses nicht nur den Einwendungen gegen die Successionsfähigkeit der männlichen Descendenz des Landgrafen Constantin entsagt, sondern auch demselben bewilligt wird, zum Faveur eines seiner Prinzen und dessen jedesmaligen Descendenten „eine solche väterliche Disposition und Thei-

---

*) Beilagen eines besonderen Abdrucks des Vertrags von 1754.

**) König Friedrich erklärte es in einem Schreiben an den Kaiser für eine Präjudicial-Frage in dieser Sache: „ob die aus vorerwähnter Prinz Constantins jetziger Ehe entsprossenen Kinder, in Ansehung seines altfürstlichen Hauses und dazu gehöriger Lande (der F. Rotenburgischen Besitzungen), für successionsfähig zu achten seyen." (Ebendas.).

lung unter ihren fürstlichen Kindern zu errichten, kraft deren die in der sogenannten Hessischen Universalquart bis daher üblich gewesene Communion abgestellt, und jetztgedachte Quart demjenigen Prinzen und Successori, in Ansehung dessen eine solche Disposition errichtet werden wolle, allein verbleiben, dahingegen einem jeden der übrigen Prinzen — — ein Gewisses zum fürstenmäßigen Unterhalt verabreicht werden solle;" jedoch daß eine solche Disposition und väterliche Theilung „weder jetzo noch in Zukunft zu ewigen Zeiten eine Primogenitur seyn oder heißen solle."

Ganz besonders widerwärtig war aber von jeher den Landgrafen von Rotenburg die Benennung: „apanagirte Herren", deren das regierende Haus sich in Beziehung auf dieselben zu bedienen pflegte. Sie glaubten, vermöge des ihnen zur Seite stehenden Titels einer förmlichen Landestheilung — in Folge deren ihnen der vierte Theil der Hessen-Kasselischen Lande, beziehungsweise des Niederfürstenthums (S. 240 u. 246), nur mit Ausnahme der Landeshoheit, wovon ihnen sogar einzelne Rechte mit überlassen worden, ganz ebenso, wie dem regierenden Hause seine drei Viertel (S. 242), überwiesen und eingeräumt worden — sich als Fürsten eines Theils von Hessen fast auf gleiche Linie mit denen des regierenden Hauses stellen, und jedenfalls für den Rechtsgrund ihres Besitzes einen eminenteren und mehr staatsrechtlichen Charakter, als solches bei bloß apanagirten (nicht paragirten) Fürsten *) der Fall ist, in Anspruch nehmen zu können.

*) Den wesentlichen Unterschied zwischen Apanagium und Paragium im Sinne des Rotenburgischen Anspruchs findet man in

Landgraf Ernst zu Rheinfels ging so weit, sich in der Niedergrafschaft als regierenden Landesfürsten ausrufen und publiciren, auch in den Kirchen für sich als regierenden Landesfürsten öffentlich bitten zu lassen, und wenn gleich hiergegen von dem regierenden Hause ein kaiserliches Inhibitorialrescript ausgewirkt wurde *); so erlangte doch die F. Rotenburgische Linie in der Folge wenigstens soviel, daß vermöge Reichshofrathsbeschlusses vom 9. Nov. 1707 der Titel: „Abgetheilte und abgefundene Herren" an die Stelle der Benennung: „Apanagirte Herren", welche bei Gelegenheit der Belehnung in ein kaiserliches Decret aufgenommen war, zu gebrauchen sey **). Da jedoch hierdurch der Streit, ob die F. Rotenburgischen Besitzungen ein wahres Apanagium seyen, nicht hat sollen entschieden, sondern nur vermieden werden ***); so hielt man von Seiten des regierenden Hauses fortwährend fest an dem Satze: daß die Besitzungen der F. Rotenburgischen Linie ein Apanagium im engeren Sinne, kein Paragium, seyen; daß jedoch auch letzteres sich von ersterem in effectu nicht wesentlich unterscheide. Bei Gelegenheit der oben erwähnten Streitigkeiten über die Primogenitur im Hause Rotenburg (S. 253) wurde von letzterem die Behauptung aufgestellt: Da die

---

unmittelbarer Anwendung auf die F. Rotenburgischen Besitzungen ausführlich erörtert in Lombardius trutina quaestion. controv. (Meier corp. jur. apanagii et paragii. p. 353.)

*) Kurzgefaßter Beweis rc. Beil. 6 u. 13. Abgenöthigter Gegenbericht rc. Beil. 33.

**) Bei Moser Th. XIV. S. 144. Kopp Handb. d. Hessen-Kassel. Landesverf. Th. I. S. 209.

***) „Zu Abkommung aller Difficultäten" heißt es in dem Conclusum.

Niedergrafschaft Katzenelnbogen sammt der Niederhessischen Quart den nachgebornen Herren nach den Verträgen juris divisionis et successionis hereditariae gehöre, ihnen auch darin das jus accrescendi vi substitutionis zukomme; so könne nicht gesagt werden, daß sie darunter für apanagirt zu halten wären, sondern es gereiche im Gegentheile zu ihrem offenbaren Verachte, daß man sie bloß als apanagirt tractiren wolle, sie seyen vielmehr solche abgetheilte Fürsten, die ihren besonderen Theil an Gütern, wie auch Land und Leuten, aus der stammväterlichen Erbschaft hätten, und also nur insofern mit dem Erstgebornen nicht in Gemeinschaft des Ganzen ständen *). Auch könne das von dem Prinzen Constantin sich zugelegte Prädicat als „regierender Herr" nicht anstößig scheinen, indem man diesen Ausdruck „regierend" nicht anders, als von der Ausübung der fürstlichen Gewalt über Land und Leute, die dem Hause Rotenburg vermöge der Verträge zustehe, verstanden haben wollte **) — Von Seiten des regierenden Hauses wurde hierauf erwiedert: Abgetheilt, abgefunden, apanagirt und paragirt, sey in thesi eigentlich einerlei, und wären alle diejenigen pro apanagiatis zu halten, welche keine Regierung hätten; nur aber in modo apanagii sey der Unterschied, daß einige ihre Abfindung mit Nutzungen von Land und Leuten, andere hingegen mit baarem Gelde bekämen. Wenn man dies auf die F. Rotenburgische Linie applicire; so finde sich zwar, daß dieselbe ihre Abfindung mit gewissen Nutzungen von Land und Leuten aus der Uni-

*) Kurzgef. Beweis rc. S. 29.

**) Ebendas. S. 33.

versal=Quarta bonorum, jedoch nur quoad dominium utile und mit Ausnahme der Landeshoheit, erhalten hätte, woraus nichts weiteres geschlossen werden könne, als daß Prinz Constantin sammt seinen Vorfahren und Nachkommen für solche apanagirte oder abgetheilte Herren zu achten, welche ihre Apanage, oder zu teutsch Abfindung, an Nutzungen von Land und Leuten, vermöge der sonderbaren pactorum domus, zu genießen hätten. (Vgl. oben S. 238.) Es hebe auch die den Herren Secundogenitis in den Hausverträgen unter sich verwilligte mutua successio die Natur eines Apanagii an sich ganz und gar nicht auf *). Gegen die Benennung „regierende Herrn" aber wurde noch insbesondere angeführt, daß nach den Hausverträgen die Rotenburgischen Herrn mit Nutzungen von einem gewissen Antheile von Land und Leuten abgetheilt worden, dem regierenden Hause Hessen=Kassel hingegen die Landeshoheit und Regierung allein zugehöre, mithin erstere nichts anderes, als apanagirte Prinzen seyen, dergleichen Apanagiatis, oder „nicht regierenden" Herrn aber das Prädicat einer Regierung nicht gebühre **). An einer anderen Stelle wurde bemerkt: „daß den nachgebornen Herren weiter nichts, als die Nutzungen eines gewissen Antheils von Land und Leuten, sammt ein und anderen dahin gehörigen Gerechtigkeiten, per modum dominii utilis et apanagii (nachher heißt es: dominii utilis vel apanagii) zu ihrer Subsistenz angewiesen sey ***)," und daraus schließlich die Folgerung gezogen: „daß die Rotenburgische Linie für nichts anders, als abgetheilt und abgefunden, oder,

*) Kurzgef. Beweis. S. 30 f. **) Ebendas. S. 34.
***) Ebendas. S. 39.

ferenz über sämmtliche Gravamina des F. H
burg kam jener Streitpunct hauptsächlich mit zu
Von Seiten des regierenden Hauses wurde
Säze aufgestellt: „das Haus Rotenburg ist, u
Philippsthal, apanagirt, und stehet mit
gleichem Verhältnisse," und: „dessen Nuzungen
überlassenen Aemtern sind nichts anders, als
wogegen jedoch F. Rotenburgischer Seits, daß
Prinzen des Landgr. Moriz ihr vierter Theil
und Leuten zugeeignet, daß ihnen die La
mit überwiesen worden, und daß sie denen H
in ihrem Landesantheile zu fordern und anzun
tigt seyen, geltend gemacht wurde. Bei die
kam insbesondere auch die Frage vor: ob da
burgische Haus berechtigt sey, „von seinen
Kammer- und andern dergleichen ihm zustehenden
dieses oder jenes Stück zu Lehen, Erbleihe u.
Von Seiten des regierenden Hauses wurde
weil jenes „selbst nur ein Dominium utile,
directum, über sein Apanagium oder

die Besitzungen der F. Rotenburgischen Herrschaft Paragegüter, wofür sie dieselben anerkannt wissen wollte, oder bloße Apanagegüter, wie von Seiten des regierenden Hauses stets behauptet worden, seyen*). Einen practischen Beleg für die sich fortwährend gleich gebliebene Ansicht des regierenden Hauses giebt endlich noch die, in dem auf einen landesherrlichen Beschluß gegründeten Ausschreiben des Steuercollegiums vom 16. Jan. 1715 vorkommende, Beziehung „der beiden apanagirten Linien Hessen-Philippsthal und Rotenburg," welche Gleichstellung den diesseits aufgestellten Grundlagen der obengedachten Conferenz vollkommen entsprechend ist.

In unverkennbarer Beziehung auf die F. Rotenburgischen Besitzungen unter jenem Gesichtspuncte stehen endlich noch

*) Eichhorn in der teutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Th. IV. §. 543, scheint ihnen jene erstere, eminentere, Eigenschaft zuzugestehen, indem er sie zu derjenigen Gattung von Abfindungen der Nachgebornen rechnet, wodurch diesen „ein beträchtlicher Theil des Landes mit allen landesherrlichen Einkünften und so vielen einzelnen Rechten der Landeshoheit überlassen wurde, daß ihnen kaum etwas anderes, als eine Reichs- und Kreistagsstimme und der Name des juris territorii, fehlte." Moser Th. XIV. S. 157. sah die der Rotenburgischen Linie zugestandenen Gerechtsame, als „Reliquien des den Nachgebornen von Geburts- und gemeiner Rechte wegen zustehenden Rechts zur gleichen Succession und Mitregierung des ganzen Landes an, und Hertius (ein Hessischer Rechtsgelehrter) comment. de apanagii et paragii distinctione, §. 23. (Opusc. Vol. II. T. II. p. 85.) sagt über die Rotenburgischen Verhältnisse am Schlusse dieser Abhandlung: „Ex quibus intelligimus, apanagium quidem esse constitutum, quoniam Ser. Landgravio Casselano superioritas territorialis cum praecipuis ejus aliisque juribus signate reservata fuit; sed tamen id in nonnullis degenerare propter exercitium insignium jurium, quod serenissimis apanagiatis fuit concessum."

einige sehr bemerkenswerthe Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Jan. 1831, und eines damit in wesentlichem Zusammenhange stehenden Grundgesetzes, in Ansehung deren sich jedoch hier ebenfalls nur auf einen rein historischen Vortrag zu beschränken ist.

Der §. 14 der Verf. Urk. lautet wörtlich so: „Alle festgesetzte Apanagen sind stets regelmäßig zu bezahlen *). Bei eintretendem bedeutenden Zuwachse von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbesitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, kann, unter Beistimmung der Landstände, die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung, statt finden **).“ — Sodann verfügt der §. 17 der Verf. Urk. „Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung, und die, hinsichtlich der Apanagegüter erforderliche, Zustimmung der Landstände, gültig verfügen, es sey denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Grenz- und andern Rechtsstreitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen.“ — Weiter ge-

*) Aus der Staatscasse nämlich, wie insonderheit von der practischen Seite der den Ständen vorgelegte Staatsgrundetat, und das darauf erfolgte Finanzgesetz (Gesetzsamml. B. IV. 1833. S. 173.) ergiebt.

**) Den Hauptgrundsatz drückt Klüber öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 250, (III. Aufl.) so aus: „Bei wirklicher Vermehrung des Staatseinkommens, aus Quellen, die zu der Staatssuccession gehören, ist Erhöhung der Apanage billig und recht.“

hört sehr wesentlich hierher der §. 4. des Gesetzes vom 27. Feb. 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend*), welches auf den Grund der im §. 140 der Verf. Urk. erwähnten, und unter den Schutz der Verfassung gestellten, Vereinbarung über die Sonderung des Staatsvermögens vom Fideicommißvermögen des churfürstlichen Hauses (oben S. 216) mit Zustimmung der Landstände, erlassen worden ist. Dieser §. lautet: „Der dermalige Capitalbestand des Staatsschatzes darf niemals verringert werden, es sey denn, daß durch die Verwendung eines Theiles desselben und unter gleichmäßigen angemessenen Beiträgen aus dem churfürstlichen Hausschatze, bedeutende Vortheile für das Churhaus und den Staat herbeigeführt**), oder daß mittelst zweckmäßiger Abfindung eines Nutznießers oder andern Besitzers von ursprünglichem Staatsvermögen und Zubehör***) die Gerechtsame und Einkünfte des Staates alsbald vermehrt werden könnten, und zwar in beiden Fällen unter Beistimmung der Landstände."

Zur geschichtlichen Erläuterung aller dieser grundgesetzlichen Bestimmungen, so weit sie auf den Gegenstand dieses Aufsatzes Bezug haben, dienen folgende, in die Zeit der Entstehung der Verf. Urk. und des erwähnten Gesetzes fallende, Vorgänge. Mit dem Landgrafen von Rotenburg, welcher

*) Gesetzsamml. B. VI. 1831. S. 53.

**) Bis hierher ist diese gleichlautend mit dem §. 2 des Gesetzes über den Hausschatz vom nämlichen Tage; das Folgende ist in letzterem nicht enthalten.

***) „Ursprünglichem Staatsvermögen", in gleichem Sinne, wie das Steuerreglement vom 16. Oct. 1764, §. 1, von „ursprünglichen Domanial- und Kammergütern" redet.

kinderlos in der dritten Ehe lebte, waren gegen den Schluß des Jahres 1830 Unterhandlungen wegen alsbaldiger Abtretung seiner Besitzungen gegen einen nach der Summe ihrer Einkünfte, jedoch mit Berücksichtigung der Möglichkeit eines baldigen Anfalles, berechneten, Capitalbetrag, eingeleitet worden, welcher Capitalbetrag aus Staatsfonds entrichtet, und dem Landgrafen zur freien Disposition überlassen werden sollte. Auf jenen Anfall überhaupt weiset der §. 14. der Verf. Urk. in den Worten: „mit Erlöschen einer Seitenlinie“ hin; den Fall des wirklichen Abschlusses einer Uebereinkunft über jene Abtretung aber hatte man theils bei dem Vorbehalt im §. 17. der Verf. Urk. „es sey denn zur Abtretung an den Staat selbst,“ theils bei der Voraussetzung des §. 4. des angeführten Gesetzes: „daß mittelst zweckmäßiger Abfindung eines Nutznießers*) oder andern Besitzers von ursprünglichem Staatsvermögen rc.,“ vor Augen.

Unmittelbar an die erwähnte Bestimmung des Gesetzes

*) Der Ausdruck „Nutznießer“ wird, da der wahre Nießbrauch des römischen Rechts nicht auf die Erben übergeht, von einer apanagirten Linie nur in einem uneigentlichen Sinne gebraucht: Pütter comment. ad jus priv. princip. p. 97; richtiger bezeichnend ist der in den älteren Verhandlungen oft gebrauchte Ausdruck: Dominium utile (S. 233. 257. 258.) in dem Sinne der altteutschen „Nutz und Gewehr“, woraus man späterhin eine eigene Art von teutschrechtlichem Jus in re unter jener Benennung gebildet hat: Eichhorn teutsches Privatr., §. 158. Völlig entsprechend dem Ausdrucke „Dominium utile“ ist die von Seiten des regierenden Hauses öfters gebrauchte Bezeichnung des künftigen Rückfalls der Apanagialbesitzungen an das regierende Haus als Consolidation mit dem Complexus der unter dem Dominium Eines Landesherrn allezeit verbliebenen Hessen-Kasselschen Lande: Kurzgefaßter Beweis. S. 41.

vom 27. Feb. 1831 reihet sich sodann ein Fall der buchstäblichen Anwendung desselben, welcher um so bemerkenswerther ist, da er beinahe gleichzeitig mit der Verkündigung dieses, in Folge der Berathung mit den damals versammelten Landständen erlassenen, Gesetzes stattgefunden hat. In der Sitzung vom 1. März 1831 wurde nämlich von der Ständeversammlung eine Anfrage an die Landtagscommission wegen der mit dem Landgrafen von Rotenburg unterhandelt werdenden Uebereinkunft über dessen Rechte an der F. Rotenburgischen Quart gerichtet, und auf die Antwort, daß die desfalsige Uebereinkunft ihrem Abschlusse nahe gewesen, von dem Churfürsten jedoch die Aussetzung verfügt worden sey, beschlossen: „daß die Staatsregierung ersucht werde, den Abschluß eines Abfindungsvertrags mit des Herrn Landgrafen von Rotenburg Durchlaucht, nach vorheriger Mittheilung der Grundlagen an die Stände, möglichst zu beschleunigen, und daß die Ständeversammlung für den Fall, daß eine billige Abfindung zu Stande komme, welche die Genehmigung der Stände oder deren Ausschusses erhalte, **in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes über die Verwaltung des Staatsschatzes** ihre Zustimmung ertheile, den zur Abfindung erforderlichen Capitalbetrag aus der **Staatscasse** (soll heißen **Staatsschatz**) zu verwenden*)."

§. 8.

Fürstlich Rotenburgische Besitzungen außer der niederhessischen Quart.

Die von dem letztverstorbenen Landgrafen von Rotenburg zurückgelassenen Besitzungen sind in mehrfacher Hin-

*) Verhandl. des Landt. von 1830 u. 1831. Nr. 6. S. 53.

ficht wesentlich verschieden von denjenigen, welche im Laufe des 17. Jahrhunderts der F. Rotenburgischen Linie unter dem Titel einer Landestheilung als Apanagium oder Paragium überwiesen wurden. Ein sehr bedeutender Theil dieses Landesbezirks war in der letzten Zeit nicht mehr im Besitze des F. Hauses Rotenburg; dagegen gehörten demselben mehrere andere, theils außer Hessen gelegene, theils wenigstens nicht unter der erwähnten Landestheilung begriffene, Besitzungen. Ueber alle diese ist noch kürzlich zu berichten.

Schon durch den Lüneviller Frieden waren die überrheinischen Theile der Niedergrafschaft Katzenelnbogen von dieser abgerissen, dafür jedoch durch den §. 7 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 dem Hause Hessen-Kassel eine Territorialentschädigung, und dem Landgrafen von Rotenburg für die ihm entzogenen Nutzungen eine von ersterem zu leistende „immerwährende Rente" von 22,500 Fl. zugesichert worden *). Hiernächst aber ward durch einen zwischen Preußen und Churhessen am 16. Oct. 1815 abgeschlossenen Staatsvertrag **) die Abtretung der ganzen Nidergrafschaft Katzenelnbogen und der Herrschaft Plesse — vielleicht des einträglichsten Theiles der F. Rotenburgischen Besitzungen — mit allen Landeshoheits-, Lehns-, Domanial- und anderen Rechten, an die Krone Preußen verabredet, wofür Churhessen einen verhältnißmäßigen Theil des Großherzogthums Fulda, mit dem Vorbehalte einer dem Landgrafen von Rotenburg zu leistenden vollständigen Entschädigung für alles demselben entgehende reine Einkommen, erhielt. Diese Entschädigung sollte durch

*) Leist teutsches Staatsr. Anh. S. 37.
**) De Martens suppl. au recueil des traités. T. VII. p. 331.

Anweisung und Uebergabe von dem gleichen Betrage eines Einkommens aus Domainen und grundherrlichen Nutzungen erfolgen, und der Landgraf diese Domainen- und grundherrlichen Rechte mit eben den Befugnissen und Verpflichtungen besitzen, welche demselben hausverfassungsmäßig in Rücksicht der Rotenburgischen Quart zuständen und oblägen. Durch einen weitern Vertrag vom nämlichen Tage zwischen dem Könige von Preußen und dem Landgrafen von Rotenburg *), trat letzterer jenem Staatsvertrage bei, behielt sich jedoch vor, daß hieraus niemals eine Schmälerung seiner hausvertragsmäßigen Rechte hergeleitet, und insbesondere dieselben in Hinsicht auf die Rotenburger Quart, und der mit gleicher Berechtigung an ihn übergehenden Entschädigung, vollständig aufrecht erhalten werden sollten. — Churhessen verglich sich indessen mit dem Landgrafen auf eine, dem ausgemittelten Revenuenertrage entsprechende, an das F. Rotenburgische Haus (bis zu dessen Erlöschen) zu zahlende jährliche Rente von 55,000 Fl.; deren Allodification jedoch durch einen am 10. May 1820 zwischen beiden Häusern abgeschlossenen Vertrag auf die Weise verabredet wurde, daß dafür die verhältnißmäßige Capitalsumme, mit Abzug von ⅕, bezahlt werden sollte, welche Zahlung auch wirklich aus den Fonds der seit der Rückkehr des Churfürsten im Jahre 1814 errichteten, zum bei weitem größten Theile aus Staatscapitalien bestehenden, so genannten Cabinetscasse **) bewirkt wurde.

Für diese, das allodificirte Aequivalent der dem F. Hause Rotenburg für die entzogene Benutzung jener alt-

*) De Martens T. VIII. p. 158.
**) Landt. Verhandl. von 1815. S. 107 ff.

hessischen Gebietstheile mit gleicher Berechtigung zugesicherten Entschädigungsrente bildende Capitalsumme sind von dem verstorbenen Landgrafen mehrere Besitzungen in Schlesien, namentlich die Herrschaft Ratibor, angekauft worden.

Durch den oben erwähnten Vertrag zwischen der Krone Preußen und dem Landgrafen von Rotenburg war ferner letzterem von ersterer der Besitz einer Herrschaft von 20,000 thlr. reinen Einkommens erb- und eigenthümlich als freies Allodium zugesagt worden *). Unter diesem Titel hat der Landgraf die ehemalige Abtei Corvey von Preußen erhalten.

Endlich waren noch vor dem Entstehen der F. Rotenburgischen Linie von dem Landgrafen Moritz mehrere Grundbesitzungen, namentlich das Haus Falkenberg nebst dazu gehörigen Gütern, und der Hof Korenberg (Cornbergk), mittelst besonderer Schenkungsbriefe vom 1. Jan. 1616, an seine zweite Gemahlin, die Landgräfin Juliane, abgetreten, worden **), und von dieser sind dieselben auf ihre Söhne, die Stifter der Rotenburgischen Linie, gefallen, deren Besitz auch in den Verträgen über die Quart anerkannt worden ist ***). Inwiefern nun auf diese ursprünglichen Domanialgüter des Hessischen Fürstenhauses die im 3ten §. entwickelten Grundsätze der Hessischen Landesverfassung von der Unveräußerlichkeit aller einzelnen Theile des landesherrlichen Grundeigenthums, anzuwenden, und, einem etwaigen Anspruche dritter Besitzer gegen über, geltend zu machen seyen, gehört nicht vor das Forum des bloßen Geschichtsschreibers.

Ueberhaupt muß die Frage: welche juristische Folgerungen an diese rein historische Darstellung zu knüpfen seyen, dem Urtheile sachkundiger Staatsrechtsgelehrten lediglich anheim gestellt bleiben!

---

*) De Martens T. VIII. p. 160.

**) Kopp Handbuch. Th. III. S. 432. Th. VI. S. 86.

***) Verträge. S. 44. 46. 94.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Das Associationsrecht der Staatsbürger in den teutschen constitutionellen Staaten, und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen, aus dem Standpuncte der Rechtsphilosophie, aus der Geschichte und aus den authentischen Quellen unsers positiven Rechts entwickelt und beleuchtet von J. H. Zirkler, Oberjustizrathe bei dem K. Würt. Gerichtshofe zu Tübingen. Leipzig, 1834. Hinrichs. V u. 178 S. gr. 8. (im farbigem Umschlag).

Die vorliegende Monographie behandelt einen Gegenstand des innern Staatslebens, dessen Wichtigkeit seit den Ereignissen der letzten vier Jahre, namentlich auf teutschem Boden, besonders sich herausstellte. Dem Verf. gebührt Anerkennung, daß er der Erste war, der diesen wichtigen Stoff in einer besondern Schrift selbstständig und ausführlich behandelte, und in der Ausführung seine gründliche Kenntniß des Staats- und positiven Rechts bekundete. Denn allerdings überrascht es, daß eben dieser Gegenstand in den vielen publicistischen und politischen Schriften unsers Zeitalters entweder ganz übergangen, oder nur beiläufig — mehr angedeutet und berührt, als erschöpfend entwickelt und zum Spruche gebracht wird. Ref. ist nun zwar der Meinung, daß durch die vorliegende Schrift dieser Spruch auch noch nicht ausgemittelt worden ist; allein vorbereitet

hat sie denselben durch die Vielseitigkeit und Gründlichkeit der Behandlung, so daß ihr entschieden das Verdienst zukommt, eine publicistisch-politische Controverse zur öffentlichen Verhandlung gebracht zu haben, die, unter dem Einflusse der eingetretenen Verhältnisse, nicht länger ohne wissenschaftliche Erörterung bleiben konnte, um die Verschiedenheit der darüber herrschenden Ansichten, und der deshalb im Interesse des Augenblickes erlassenen Verfügungen einzelner Regierungen, auf einen festen Mittelpunct zurück zu führen.

Im Voraus bezeichnet der Ref. den Verf. als einen echt constitutionell gesinnten Mann, dem die staatsbürgerliche und politische Freiheit heilig ist, und der für sie die vollständige Gewähr im Staate verlangt; der aber gegen alle über die Verfassungen hinaus gehende Erweiterungen der staatsbürgerlichen Rechte, und gegen alle von den Anhängern des Princips „der Bewegung" daraus abgeleitete Folgerungen, mit Bestimmtheit sich ausspricht.

Er erwartet daher selbst nicht (S. V.), daß die Ultras, „welche ohnehin keine Freunde des historischen Rechts sind," mit dem von ihm entwickelten Systeme sich befreunden dürften; er bezeichnet aber die Eigenthümlichkeit seines aufgestellten Systems dahin, „daß es den Menschen und den Staatsmann gleich befriedigt und die Spontaneität des natürlichen Geselligkeitstriebes des ersten nicht drücken, sondern nur vor der Ausartung in einen ihm entgegengesetzten, schon in der Wurzel verdammlichen, Factionsgeist bewahren soll, indem es auf die Idee eines prävenirenden Oberaufsichtsrechts gebauet ist, worunter jedoch nur die, mit wissenschaftlicher Schärfe zu bezeichnenden, öffentlichen Gesellschaften und Versammlungen, gestellt werden, während

in Privatgesellschaften und Versammlungen jeder (? Ref.) Art keine Polizei sich einmischen darf, und während einmal autorisirte Gesellschaften und Versammlungen der ersten Art, eben weil kein Regierungsbefehl, sondern, wie namentlich unsere Universitäten, nur der freie menschliche Geist sie zu erzeugen vermochte, dessen originelles und selbstständiges Product der Staat blos bekräftigte, niemals als bloße Staatsanstalten zu behandeln, und daher nur aus Rechtsgründen zu reformiren, oder zu verbessern sind."

Die Leser der „Jahrbücher" erkennen schon aus dieser Erklärung des Verf. einen Publicisten, welcher nicht ohne zureichenden Grund die staatsbürgerliche Freiheit beschränken will, sondern sie gegen bureaukratische Einschreitungen vertheidigt. Deshalb stimmt auch Ref. in dem von dem Verf. ausgemittelten Ergebnisse fast ganz mit ihm überein; nur auf dem Wege zu diesem Ergebnisse dürfte er nicht selten von ihm abweichen. Die Grenzen der „Jahrbücher" verstatten keine förmliche Deduction, wie in einer Monographie, oder ein in sich formell und materiell abgeschlossenes System; Ref. kann folglich nur Ansicht gegen Ansicht, Ergebniß gegen Ergebniß halten. In dieser Beziehung erklärt der Ref., daß er den Versuch des Verfs., schon aus dem gemeinem teutschen Rechte positive Bestimmungen über das Associationsrecht der Staatsbürger nachzuweisen, so gründlich auch der Versuch ausgeführt ist, dennoch minder wichtig und schlagend hält, als der Verf., weil in allen constitutionellen Staaten das Grundgesetz die erste und Hauptquelle aller staatsbürgerlichen und politischen Rechte bildet, und das gemeine teutsche Recht nur insoweit gelten und zur Anwendung kommen kann, als es

mit dem neuen codex juris publici in der Verfassung entweder in nothwendiger Verbindung steht und sogar förmlich durch dieselbe bestätigt ward, oder doch auf die Verfassung, bald als Erklärung, bald als Ergänzung, ohne Zwang angewandt werden kann. Denn allerdings muß gestanden werden, daß manche :ue Verfassungen so lückenvoll, und einige selbst so bearbeitet, und zum Theil von so Vielen überarbeitet und mendirt worden sind, daß sie nicht als ausreichen rundlage eines darauf zu gründenden, das ganze bürgerthum organisch umschließenden, codex juris p betrachtet werden können. — Eben so stimmt Ref. mit dem Verf. im Allgemeinen bei der Annahme „eines prävenirenden Oberaufsichtsrechts" des Staates überein; allein er hält die Idee dieses Rechts nicht für ausreichend, blos aus demselben die Verordnungen der Regierung in Beziehung auf die Associationen im Staate abzuleiten. Ref. unterscheidet die Wirksamkeit der Regierung in Hinsicht der Associationen nach drei Gesichtspuncten: dem rechtlichen, dem politischen (und theilweise polizeilichen), und dem localen. Das, was als Recht in Beziehung der Associationen gelten soll, muß in der Verfassung, als Grundgesetz, entweder bestimmt ausgesprochen seyn, oder aus dem bis zur Verfassung bestandenen historischen und durch die Verfassung nicht derogirten Rechte sich einfach und im Zusammenhange mit den Bestimmungen der Verfassung ableiten lassen. Der Gesichtspunct der Politik tritt ein bei den sich ankündigenden unmittelbaren und augenblicklichen Interessen, namentlich in Zeiten plötzlicher Aufregung, für welche Fälle in der Verfassung nicht vorgesehen

war und nicht vorgesehen werden konnte. Der locale Gesichts-punct endlich berücksichtigt die Geschichte und Vergangenheit des Volkes, seine früher bestandenen Rechte, seine geistige Bildungs-stufe und seinen eigenthümlichen Geist und Charakter. Nur aus diesem localen Gesichtspuncte muß das uralte und aus den Zeiten der Angelsachsen stammende, und selbst unter den normän-nischen Eroberern nicht ganz zu unterdrückende, Recht der Volksversammlungen in England betrachtet werden. Auf brittischem Boden würde weder ein Whig- noch ein Tory-Ministerium es wagen, diese Volksversammlungen aufzuheben, während keine teutsche Regierung dieselben verstatten würde und dürfte. Sollte nun des Verfs An-sicht die richtige seyn, daß das Recht des Staates in Be-ziehung auf die Associationen unmittelbar auf der Idee des „prävenirenden Oberaufsichtsrechts" beruhe; so müßte das-selbe Rechtsprincip in Beziehung auf Associationen eben so in England und Nordamerika, wie in Frankreich, Baden und Hannover gelten. Dies bezweifelt aber Ref., und zwar schon aus dem einfachen Grunde, weil nie die Gesammt-heit, nicht einmal die größere Mehrzahl der constitutionellen Staaten zu einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung über diesen Gegenstand gelangen wird. Endlich ist Ref. in einem Puncte selbst strenger als der Verf., was er auch bereits oben durch ein in den aufgenommenen Satz des Verfs. eingelegtes Frage-zeichen andeutete. Der Verf. behauptet im Allgemeinen, daß die Polizei in Privatgesellschaften und Versammlungen jeder Art nicht sich einmischen dürfe. Wie aber — noch völlig abgesehen von politischen Privatgesellschaften, — soll die Polizei kein Recht haben, die Privatgesellschaften der Frömmler, der Mystiker u. a. zu controliren, und erforder-

lichen Falls aufzuheben? Liegen deshalb bedenkliche, oder selbst gefährliche, Verbindungen und Versammlungen außerhalb der Grenzen der Polizei, weil sie sich selbst nur Privatgesellschaften nennen und dafür gelten wollen? Daß übrigens Ref. der Polizei kein Recht über das Privatleben der Staatsbürger, sobald es nicht auf irgend eine Weise die Rechte und die Sicherheit Andrer bedroht, zugesteht, braucht er wohl nicht erst zu erklären.

Doch genug der Gegenrede des Ref., die ihm nur durch die Wichtigkeit des Gegenstandes abgenöthigt ward, und weil der Verf. eben einen Gegenstand zuerst systematisch behandelte, über welchen so viele staatsrechtliche, politische und historische Controversen erst erwogen werden müssen, bevor das Ergebniß als abgeschlossen betrachtet werden kann. Noch ist es Pflicht des Ref., zu berichten, in welcher logischen Aufeinanderfolge der Gegenstand von dem Verf. behandelt ward. Die Behandlung geschieht in folgenden fünf Abschnitten: 1) die Streitfrage der Rechtsphilosophen und Publicisten über das staatsbürgerliche Associationsrecht und Versuch ihrer Eröterung. 2) Ein Thatbeweis, daß die politische Streitfrage über das staatsbürgerliche Associationsrecht in unsern teutschen constitutionellen Staaten von practischer Bedeutung geworden ist, und wie vieles von einer genauen Ergründung der positiv rechtlichen Grundsätze abhängt. 3) Das gemeine Recht von Teutschland in Beziehung auf das staatsbürgerliche Associationsrecht aus authentischen Quellen und der Geschichte entwickelt. 4) Resultate über den Wirkungskreis und die Grenzen des Rechts der Staatsoberaufsicht. 5) Schlußbemerkungen über das Recht der Beschwerdeführung gegen die das Associationswesen be-

treffenden Regiminalverfügungen, und über den Standpunct der strafrechtlichen Beurtheilung unerlaubter Verbindungen und Zusammenkünfte.

Ref. schlägt diesen letzten Abschnitt besonders deshalb hoch an, weil der Verf. hier die Anwendung seiner Theorie auf die Praxis versuchte, und, bei mancher möglichen Gegenrede, doch schwerlich widerlegt werden dürfte. Pölitz.

Rußlands Territorialvergrößerung von der Alleinherrschaft Peters des Großen bis zum Tode Alexanders des Ersten, geschichtlich dargestellt von Julius von Hagemeister. Riga u. Dorpat, 1834. Frantzen. 52 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage) 9 Gr.

Der wackere Frantzen in Riga hat durch gründliche Verlagswerke (Ref. erinnert nur an die gehaltvollen Dorpater Jahrbücher und an das, vor kurzem in unserer Zeitschrift besprochene, wichtige Werk: Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae etc.) seiner Firma in Teutschland einen sichern Ruf gegründet. Die vorliegende Schrift bestätigt denselben. In mäßigem Umfange giebt der Verf. eine belehrende, am Faden der Chronologie fortlaufende, Uebersicht der allmähligen Vergrößerungen Rußlands in dem kurzen Zeitraume von ungefähr 120 Jahren. Die Lichtpuncte der Darstellung sind die Regierungszeiten Peters 1., Katharina's 2. und Alexanders 1. Denn wenn Peter 1. den Eintritt Rußlands in das europäische Staatensystem durch die Erwerbung der Ostseeprovinzen begründete; sicherte Katharina den Einfluß Rußlands auf dieses Staatensystem durch eine so folgenreiche Politik, daß bereits ihr Enkel an der Spitze seiner Heere zweimal siegreich in

Paris einziehen konnte, und auf dem Wiener Congresse ein vollwichtiges, mitentscheidendes Wort über die künftigen politischen Angelegenheiten unsers Erdtheils aussprach. Die Folgen der Begebenheiten nachzuweisen, wodurch dieses hochwichtige Ergebniß herbeigeführt ward, ist der Gegenstand der oben genannten Schrift. Bei der Kürze, die in dem Plane des Verfs. lag, nahm er aus dem Laufe der Geschichte und der Verhandlungen der Politik und Diplomatie nur so viel auf, als nöthig war, die Resultate selbst — die allmähligen Territorialvergrößerungen Rußlands — geschichtlich vorzubereiten. Besonders verdienstlich ist es, daß der Verf. jedesmal unter dem Texte die Quellensammlungen nennt, wo die Verträge vollständig stehen, durch deren Abschließung Rußland bis zu Alexanders I. Tode zu dem Höhepuncte seiner politischen Macht und Größe gelangte. Außer der vor kurzem erschienenen großen Sammlung russischer Gesetze, die der Verf., wo sie hingehören, nach ihren Nummern in der Sammlung anführt, benutzte er die wichtigen diplomatischen Werke von Dumont, Rousset, Wenck, Martens, Schöll u. a., und gab aus diesen Urkundensammlungen nur gerade das und so viel, als für seinen Zweck nöthig war, um in geographisch-politischer Hinsicht die, mit der Vergrößerung des Flächenraumes in genauer Verbindung stehende, Steigerung des politischen Gewichts Rußlands zu vergegenwärtigen.

So sehr nun Ref. mit der besonnenen Auswahl und zweckmäßigen Behandlung des Stoffes in dieser Schrift einverstanden ist; so erlaubt er sich doch ein Wort der Erinnerung in Beziehung auf die stylistische Form. Diese Form ist keinesweges trocken, vielmehr lebendig und oft ansprechend. Allein der Verf. schreibt noch keinen reinen Styl;

nicht selten das Manierirte mit dem Blühenden, und scheint bisweilen die Schönheit der Form in sonderbare Periodenbildungen und Wendungen zu setzen. Ref. wählt als Beleg dafür nur folgende Sätze. S. 1: „Peters des Großen bildende Hand empfing dieses Land seiner Väter als unwirthbaren Koloß, an dessen eisigen Küsten (des Kolosses?) nur die Wogen des Nordmeeres erstarrten." — S. 12: „Das Gebäude, dessen Grund Peter gelegt, und das Rußlands Beherrscher ruhmvoll fortgeführt, ragte schon bei seines Schöpfers Tode mächtig vor andern hervor, durch innere Kraft die freien Marken schirmend. Nur gegen Norwegen blieben die eisigen Triften des Nordens ihm Schutzwehr. Schweden, um 2534 Quadratmeilen des fruchtbarsten Landes ärmer, des Alleinhandels auf der Ostsee verlustig, hatte die Quellen eingebüßt, seine zerrütteten Finanzen zu heben, und sich seit Friedrichs Thronbesteigung durch Bürgerzwietracht zerfleischt, welche der Neid russischen Uebergewichts nährte. Diesem trug im neuen Handel die Ostsee sichernde Gewähr, vom finnischen bis zum Rigaischen Busen Rußlands Küsten bespühlend." — S. 28 spricht der Verf. von Frankreich, „das durch sein wunderähnliches Entfalten aus der größten Erschlaffung zu nie gesehener Kraftentwickelung, den trägen Grundsatz der Abrundungspolitik aus seinen festen Angeln hob." Abgesehen von der stylistischen Stellung der Worte in diesem Satze, kann Ref. in der Geschichte der letzten 50 Jahre den Grundsatz der Abrundungspolitik nichts weniger, als „träg" finden. — Da der Verf., nach dieser Schrift zu urtheilen, dem ernsten Studium der Geschichte sich zuwendet; so bedarf es vielleicht nur einer leisen Andeutung, daß die wahre Würde

des geschichtlichen Styls eben so auf der Einfachheit der Darstellung, wie auf der gleichmäßigen Ründung und dem Wohlklange des Periodenbaues beruht.

Bei jedem Regierungswechsel spricht der Verf. den Territorialzuwachs Rußlands nach Geviertmeilen aus. Dagegen ist nichts einzuwenden; allein Ref. hätte gewünscht, daß der Verf. auch den Zuwachs an Bevölkerung — freilich nur approximativ — wie es z. B. Wichmann, Hassel u. a. gethan haben, angegeben hätte. Allerdings fallen die zuverlässigen statistischen Angaben erst in die neuere und neueste Zeit, und bei den Berechnungen bis zum Jahre 1770 muß man, namentlich bei den östlichen Reichen Rußland, Polen und der Türkei, es mit einigen Tausenden in der Bevölkerung nicht zu genau nehmen. Allein die wahre Vermehrung und Steigerung der Staatskraft ist weit weniger nach den Geviertmeilen, als nach dem Zuwachse der Bevölkerung anzuschlagen. Nur die letzte entscheidet bei der Cultur des Bodens, bei dem Handelsverkehre, bei der Vermehrung der Finanzquellen und bei der Verstärkung der stehenden Heere.

Ref. schließt die Anzeige mit der Aufnahme der von dem Verf. aufgestellten Zahl der Quadratmeilen bei dem Tode der wichtigsten Regenten Rußlands. So setzt der Verf. (S. 13) die Zahl der Quadratmeilen bei Peters I Tode auf 275,815; (S. 24) bei Elisabeths Tode auf 320,524; (S. 37) bei Katharina's Tode auf 349,472; (S. 50) bei Alexanders Tode auf 362,890. — Ein, wenn auch nur kurzes, Schlußwort über die Territorialvergrößerung Rußlands von 1825 — 1830 durch die Friedensschlüsse mit Persien und der Pforte würde nicht unwillkommen gewesen seyn.

Der Kanton Zürich, historisch, geographisch, statistisch geschildert. Beschreibung aller in demselben befindlichen Berge, Seen, Flüsse, Heilquellen, Städte, Flecken, merkwürdige Dörfer, so wie der Schlösser, Burgen und Klöster; nebst Anweisung, denselben auf die genußvollste und nützlichste Weise zu bereisen. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende, von Gerold Meyer von Knonau. St. Gallen und Bern, 1834, Huber. VIII und 342 S. gr. 12.

Wer den Verf. aus seiner, im Jahre 1824 zu Zürich erschienenen, Schrift: „Abriß der Erdbeschreibung und Staatskunde der Schweiz" kennt, und sich erinnert, wie er namentlich darin den damaligen politischen — demokratischen, aristokratischen, und gemischten — Charakter der einzelnen Kantone bezeichnete; der wird diese, zehn Jahre später erschienene, Schrift um so erwartungsvoller in die Hand nehmen, weil zehnjährige Studien in einem frei gewählten wissenschaftlichen Kreise schon im Voraus auf größere Reife und Gediegenheit der neuen Arbeit schließen lassen, je mehr bereits der Verf. durch die frühere Schrift die Aufmerksamkeit der Männer vom Fache erregte. Ist Ref. gleich kein Schweizer, so daß ihm Berichtigungen einzelner Angaben des Verfs., und Urtheile, die blos auf Autopsie beruhen können, nicht zustehen; so spricht doch die ganze Behandlung des Stoffes nicht nur für eine sorgfältige Berechnung des Planes, sondern auch für eine vollständige und erschöpfende Darstellung des Kantons Zürich im Augenblicke der Gegenwart. Der Verf. hat sich nämlich, nach der Vorrede, mit einem achtbaren Kreise schweizerischer Schriftsteller zu einem „historisch-geographisch-statistischen Gemälde der Schweiz" ver-

eignet, weshalb auch der vorliegende Band einen doppelten Titel führt, indem er die Reihe der Darstellungen der einzelnen Kantone mit dem Kanton Zürich eröffnet. — So leicht nun auch ein Mißgriff möglich ist, wenn mehrere Zwecke, die theilweise nicht nahe verwandt sind, durch ein und dasselbe Buch erreicht werden sollen; so hat doch der Verf. die nicht ganz leichte Aufgabe gelöset, den Geographen und Statistiker durch die Bestimmtheit, Vollständigkeit, klare Uebersicht und Neuheit der Angaben zu befriedigen, und zugleich den Reisenden in der Schweiz einen Führer in die Hand zu geben, der sie auf alles Interessante in geschichtlicher und geographischer Hinsicht aufmerksam macht, was sie im Kanton Zürich zu suchen und zu finden haben. So wird der doppelte Zweck einer Bereicherung der schweizerischen Erdkunde nach den neuesten Verhältnissen, und eines zuverlässigen Wegweisers für die erreicht, welche die Schweiz zu bereisen gedenken. Wie vieles hat sich doch in diesem Bundesstaate verändert, seit Meiners seine belehrenden, aber breiten „Briefe über die Schweiz" schrieb, und wie weit übertrifft Meyer von Knonau an Brauchbarkeit durch sein Buch jenen, für seine Zeit nicht zu verachtenden, Vorgänger. Der Verf. läßt hoffen, daß er noch einige andere Kantone in diesem begonnenen Gemälde der Schweiz bearbeiten werde, und Ref. hält ihn bei dem Worte!

Nach einem Blicke auf die Literatur der Geschichte und auf die Karten des Kantons Zürich, giebt der Verf. eine allgemeine geschichtliche Uebersicht. Mit Ruhe, und ohne irgend eine Spur von Parteigeist, schildert er namentlich die neuesten politischen Vorgänge in dem Kanton Zürich. Eine (abgekürzte) Stelle aus dieser Darstellung wird das Urtheil des

tätigen. Der Verf. sagt: „Die liberalen Anstrengungen in vielen der größern europäischen Staaten fanden in der gebildetern Classe des Kantons nicht nur bei einem großen Theile der jüngern, sondern auch bei ältern Männern starken Anklang. Durch Vereine und Zusammenkünfte wurden umfassende neue Ideen und Stoffe zu Veränderungen laut verbreitet. Ein Gesetz führte 1829 beinahe gänzliche Preßfreiheit ein, und der Hauptort gab das Beispiel einer Freisinnigkeit, wie diese selten aus bevorrechteten Kreisen hervorgehet. Als nach den Juliustagen 1830 in vielen Gegenden der Schweiz die Ansprüche und Wünsche, welche durch die Verfassungen, die 1813 und 1814 an die Stelle der Mediation traten, waren zurückgedrängt worden, plötzlich wieder aufwachten, geschah dies zunächst auch im Kanton Zürich, und beinahe durch die ganze Landschaft lebte eine Theilnahme auf, die bisher zu schlafen geschienen hatte. — Die Regierung erkannte die Allgemeinheit der öffentlichen Stimmung. Mit Beflissenheit ward von einer besondern Commission eine neue Verfassung bearbeitet, die wohl als die zweckmäßigste und überlegteste der umgeänderten Kantonsverfassungen angesehen werden kann." Ein Tableau (S. 12 ff.) giebt die Uebersicht der Entstehung des gegenwärtigen Kantons Zürich seit dem 14. Jahrhunderte. Es folgen die römischen und teutschen Alterthümer. — Daran schließt sich die geographische und statistische Schilderung des Kantons. Wie viel bot nicht schon die Natur dar, hier zu berichten; von Bergen und Thälern, Gewässern, Pflanzen und Thieren; noch mehr von den Menschen und der Bevölkerung überhaupt. Die letztere ist im Kanton sehr dicht; man zählt 7000 Menschen auf die Geviertmeile. Die Gesammtbevöl-

kerung des Kantons betrug im Jahre 1833 226,855 Seelen; doch ist der Kanton in der eidsgenossischen Bundesscala nur zu 185,000 M. angesetzt. Interessante Zahlentabellen versinnlichen den Zuwachs der Bevölkerung seit 1634. Der Kanton zählt 2 Städte (Zürich und Winterthur), 6 Städtchen, 1 Kloster (Rheinau) und 137 Pfarrdörfer. Am Schlusse der Darstellung von dem Vermögenszustande des Kantons sagt der Verf. (S. 80): „Unstreitig ist das schwebende Vermögen so groß, als je in den verflossenen Jahren. Allein da es vornämlich auf dem Credite und den hohen Preisen der Grundstücke beruht, kann es in einem Lande, das gegenwärtig weit mehr bedarf, als es hervorbringt, und seine Bilanz nur durch Verarbeitung ausländischer Stoffe und den Handel aufrecht erhält, weit weniger sicher genannt werden, als in vielen andern Staaten."

Mit Treue und Umsicht werden der Landbau, das Gewerbswesen und der Handel, nach allen ihren Theilen und Verzweigungen, geschildert. Vielfache Ausbeute für die Literärgeschichte enthalten die Abschnitte über die Sprache im Kanton (mit dichterischen Proben Zürcherischer Mundart), und über das Unterrichtswesen, woran sich ein langes, ehrenvolles Verzeichniß (S. 137) geachteter Zürcher Gelehrten anreiht. Gewünscht hätte Ref., daß der Verf. die Kirchenverfassung sogleich hätte folgen lassen; allein er stellte dieselbe, auch nicht ohne Grund, hinter die Staatsverfassung, welche lichtvoll und ruhig nach den Zeitabschnitten vor und nach 1798 bis zur Verfassung vom 30. März 1831 dargestellt wird. Die Schilderung des Finanzzustandes wird auch im Auslande mit Interesse gelesen werden; doch ist es überraschend, daß in der tabellarischen Verzeichnung der ein

Steuern, in der Mitte zwischen der Montirungsabgabe und den Stempelgebühren, eine Hundesteuer (jährlich zu 4000 Franken veranschlagt,) sich findet.

Zum Schlusse (S. 256) steht eine Anleitung den Kanton auf das Zweckmäßigste zu bereisen; gewiß für den Ausländer eine sehr willkommene Mittheilung aus der Feder eines so zuverlässigen Führers.

Der zweite Theil enthält eine Beschreibung der Oerter des Kantons in alphabetischer Folge, die für die Reisenden am bequemsten ist.

Ist nun in wenigen Jahren dieses, sämmtliche 22 Kantone umschließende, Werk vollendet; arbeiten alle Theilnehmer so sorgsam und erschöpfend, wie Meyer von Knonau; so dürfte das begonnene Werk über die Schweiz viele geographisch-statistische Beschreibungen anderer europäischen Länder übertreffen.

Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen. Fünfte Lieferung. Herausgegeben vom Central-Comité des statistischen Vereins. Dresden, 1834. 24 S. 4. nebst 6 Tabellen.

Die vier ersten Lieferungen dieser „Mittheilungen" sind jedesmal, sogleich nach ihrem Erscheinen, nach ihrer wissenschaftlichen Verdienstlichkeit und practischen Brauchbarkeit in den „Jahrbüchern" besprochen worden. Durch die rastlose Thätigkeit des Central-Comité's des statistischen Vereins zu Dresden wird nun für das Königreich Sachsen das nachgeholt, was, seit dem letzten Vierteljahrhunderte, in mehrern teutschen Staaten durch selbstständige statistische Bureau's, uns voraus eilend, geleistet worden war. —

Allein Sachsen hat, unter Mitwirkung des Comité's, noch ein zweites nachzuhohlen: eine neue Gestaltung des, bis 1828 jährlich erscheinenden, sogenannten Hof- und Staatscalenders. Es war wirklich befremdend, daß dieses Staatshandbuch in seiner ältern Einrichtung (das älteste, welchen Ref. besitzt, ist vom Jahre 1728), nichts änderte, als, nach dem siebenjährigen Kriege, die Vertauschung des Quartformats mit dem Octav; übrigens blieb er bei dem Princip der Stabilität nach allen seinen Formen und einzelnen Ausdrücken. Er hätte können stereotypirt werden.

Dies wird sich ändern, wenn zu Ostern 1835 die neu geordnete Administration ins Leben tritt, und die Redaction des neuzugestaltenden Staatshandbuches einem, der Sache gewachsenen, Statistiker übertragen wird. Als Vorgänger können, über den zu befolgenden Plan, die ausgezeichneten Schriften dieser Art für Nassau, Würtemberg und Baden, so wie für beide Hessen benutzt werden. Dann verfallen die alten sächsischen Hof- und Staatscalender den Antiquitäten, und zum Theile den publicistischen Curiositäten.

Das vorliegende fünfte Heft der „Mittheilungen" enthält zunächst eine Zusammenstellung der, im Jahre 1832 im Königreiche Sachsen vorgekommenen, Civil- und Criminalprocesse; ein Gebiet, in dessen trefflicher statistischer Behandlung namentlich Baden vorausgegangen war. Die tabellarische Darstellung eignet sich vorzüglich für solche Gegenstände, wo leichte Uebersicht zum ersten Bedürfnisse wird. Könnten Bruchstücke dieser Tabellen hier abgedruckt werden; so würden sie doch nur sinnlich bestätigen, was Ref. von der höhern Brauchbarkeit dieser

Tabellen ausspricht. Im Ganzen finden die Leser 11 Uebersichten: 1) der von den verschiedenen Gerichtsobrigkeiten des Landes eingegangenen Proceßtabellen des Jahres 1832; 2) der Resultate der eingegangenen Criminaluntersuchungstabellen des Jahres 1832; 3) der Resultate der Justizpflege bei den Militärbehörden des Heeres vom J. 1832; 4) der bei den geistlichen Behörden in demselben Jahre anhängig gewesenen Ehe- und Sponsaliensachen; 5) des Bestandes der Militairsträflinge in der Eisen-Strafanstalt zu Dresden in den Jahren 1831 — 33; 6) der in den Jahren 1832 und 1833 in die Strafanstalt zu Waldheim abgelieferten Personen; 7) des Bestandes der am 1. Jan. 1832 detinirten Personen in den Strafanstalten zu Waldheim, Zwickau und Zittau, in der Landarbeitsanstalt zu Zwickau, in der Zwangsabeitsanstalt zu Dresden und der Correctionsanstalt zu Leipzig; 8 und 9) desselben Bestandes am 1. Jan. 1833 und 1834; 10) der 1832 und 1833 durch seltene und gewaltsamen Todesarten verstorbenen Personen; 11) der Selbstmörder. im J. 1832 und 1833.

Wie viel ist hier für den Psychologen, den Politiker und den Criminalisten zu lernen! Wie mancher theroretische Satz der Compendien wird durch solche practische Erscheinungen wankend und erschüttert! Genug, hier ist viel von Vielen zu lernen!

Gleichzeitig mit diesem Hefte erschien eine sehr sorgfältig bearbeitete, und im Drucke trefflich gehaltene, Tabelle über den **Viehbestand** im Königreiche Sachsen am 1 März 1834. P.

Darstellungen aus dem Gebiete der Pädagogik. Herausgegeben und zum Theile selbst verfaßt von F. H. Chr. **Schwarz**, Großh. Bad. geh. Kirchenrathe rc. zu

Heidelberg. Als Nachträge zur Erziehungslehre. Zweiter Band. Leipzig, 1834, Göschen. VI und 327 S. gr. 8.

Der Verf. hat ein langes und segensreiches Menschenleben zwar nicht ausschließlich, doch aber hauptsächlich, in Beziehung auf seine schriftstellerische Wirksamkeit, der Fortbildung des Erziehungswesens gewidmet. Dies bezeugen sein System der Pädagogik, seine höchst lehrreiche Geschichte des Erziehungswesens, und mehrere diesem wissenschaftlichen Kreise bestimmte, specielle Schriften. Zu diesen letztern gehören auch seine „Darstellungen aus dem Gebiete der Pädagogik," über dessen ersten Band Ref. bereits früher in diesen „Jahrbüchern" (1833. Th. 2. S. 269) berichtete.

Sehr willkommen wird daher den vielen Freunden der Werke des Verfs. dieser zweite Band seyn, der, nach derselben Weise, wie der erste, einzelne wichtige pädagogische Gegenstände, zwar nicht im systematischen Zusammenhange, aber in besondern gehaltvollen Abhandlungen bespricht, von welchen — eben so, wie bei dem ersten Bande, — nicht alle dem Verf., sondern mehrern geachteten Mitarbeitern angehören. Dies scheint sehr zweckmäßig zu seyn; denn so bilden diese „Darstellungen" einen Mittelpunct für mehrere tüchtige Schulmänner, wo sie eben so Ansichten und Grundsätze, wie Erfahrungen, Beobachtungen und Vorschläge aus dem reichen Kreise des Erziehungswesens, unter Anführung eines in Teutschlands Gauen hochgefeierten Schriftstellers, niederlegen können. — Stimmt gleich Ref. mit einzelnen Aeußerungen und Aussprüchen in den 8 Abschnitten dieses Bandes nicht überein (wohin Ref. namentlich die theilweise Ueberschätzung des classischen Alterthums in Beziehung auf die Bedürfnisse des Erziehungswesens in unserer Zeit, und

selbst mehrere dogmatische Ansichten des edlen Schwarz rechnet); so enthalten doch, völlig abgesehen von der Verschiedenheit der individuellen Meinungen, sämmtliche mitgetheilte Aufsätze mehr oder minder werthvolle Gaben für denkende Pädagogen.

Allerdings erklärt Ref. den ersten Aufsatz von dem Verf. „über Nationalbildung" für den gediegensten des ganzen Bandes. Zwar ist derselbe auch bereits in einem besonderen Abdrucke (in 4.) erschienen, und, als solcher, früher in den „Jahrbüchern" besprochen worden; allein er verdiente mit allem Rechte an die Spitze dieses Bandes gestellt, und dadurch immer weiter verbreitet und nicht blos von Schulmännern, sondern auch — und dies vorzüglich — von hochgestellten Staatsbeamten beherziget zu werden; namentlich nach dem besonnenen und mit großer Wärme geschriebenen Abschnitte über die teutschen Universitäten. — Weniger hoch, als diesen, stellt Ref. den, in dialogischer Form, von dem Verf. bearbeiteten zweiten, Aufsatz: dürfen wir auf ein Besserwerden durch die Erziehung sicher hoffen? Das Ergebniß desselben ist (S. 84): daß man nur von dem Christenthume die beste Erziehungsweise erwarten dürfe, und zwar eine bessere, als sie bis jetzt ausgeführt worden ist.

Es folgen einige Schulreden von dem Director Vömel zu Frankfurt am Main, in dem dortigen Gymnasium gehalten. Sie tragen das Gepräge der Gründlichkeit, und zeichnen sich durch einen kräftigen Styl, durch einen volltönenden Periodenbau in rhetorischer Hinsicht aus. Die erste behandelt das Verhältniß der Gymnasialbildung zur christlichen. Ref. würde zu weit geführt werden, wenn er auch nur einige der wichtigsten Bedenken gegen das von dem Verf. angenommene „ideale Element der alten

Literatur" (welcher Ref. ihren hohen Werth keinesweges verkümmert), so wie gegen des Redners Ansicht von der Mathematik (S. 91) aufstellen wollte. Der Verf. sagt: „Die Mathematik stellt immer eine Idee auf, in welcher die Möglichkeit und die Wirklichkeit Eins ist, und übt die Fertigkeit, die Möglichkeit als Wirklichkeit zu erkennen. So giebt sie ein Abbild der höchsten Idee (? Ref.), in welcher ja, was möglich, auch wirklich ist." — Ansprechend und gemüthlich ist die zweite Rede: die Freuden unseres Standes. Doch auch hier möchte Ref. gegen den Ausspruch (S. 113) einreden: „die Liebe ist der Grund, worauf die ganze Erziehungskunst gebauet ist." — Die dritte Rede zeigt die rechte Art des Studirens an Ruhnkens Leben. So hoch Ref. Ruhnken in literärhistorischer Hinsicht stellt; so glaubt er doch, daß R. selbst in unserer Zeit anders studirt haben würde, als im zweiten Viertheile des vorigen Jahrhunderts. — Dem Herausgeber gehören folgende Beiträge an: zur neuern Erziehungsgeschichte. Der Verf. erinnert an einige gehaltvolle Schriften aus der frühern pädagogischen Literatur: an Rehbergs Prüfung der Erziehungskunst (1792); an J. G. H. Feder's neuen Emil; an Salzmann's Schriften, an Kant's kleine Schrift: über Pädogagik (herausgegeben von Rink). — Zur Geschichte der pädagogischen Literatur von der Mitte des 16ten bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts. (Hans Sachs, Ringwaldt und Moscherosch werden gewürdigt.) — Zur neuesten Geschichte, die religiöse Erziehung und das Studium der Alten betreffend. Der Verf. bezeichnet diesen Abschnitt selbst als Nachtrag zur Geschichte der Erziehung, Th. 2. S. 509, worin er zunächst von dem Einflusse der allg. teutschen Bibliothek in ihrem Zeitalter handelt. — Zum Schlusse stehen von dem Herausgeber drei Reden zum Frieden der Schule. Die erste eröffnet sehr annehmbare Friedensvorschläge; die zweite entwirft das Bild von zwei Musterschulen; die dritte enthält Segens-

wünsche zum Schlusse des Jahres **1834**. Der Verf. richtet ernste Worte an Geistliche, Schulmänner, Regierungen, an Staatsmänner, und an den ganzen gelehrten Stand. Ref. wünscht u. hofft, daß sie keine Stimme in der Wüste seyn werden!

Veranlassung und Geschichte des Krieges in der Mark Brandenburg im Jahre 1675. Nach Archivalien des geheimen Staatsarchivs in Berlin, so wie nach andern Urkunden bearbeitet von H. von Gansauge, kön. preuß. Rittmeister im zweiten Garde-Uhlanen-Regimente. Berlin, 1834. Reimer. IV u. 104 S. gr. 8.

So wie die Regierungszeit des großen Churfürsten überhaupt den Anfang der Glanzzeit des brandenburgisch-preußischen Staates bildet; so ist auch in den Werken über die Geschichte der preußischen Monarchie, so wie in den Monographieen über den großen Churfürsten, der Krieg in der Mark in dem Jahre 1675, wo Friedrich Wilhelm vom Rheine herbeieilte, um die — auf Anstiften Frankreichs — in seinen Staaten eingefallenen Schweden zurück zu werfen, bald mehr, bald weniger ausführlicher behandelt worden. Allein dem Verf. der oben genannten Schrift genügte dies nicht. Eine lange Reihe von Jahren beschäftigte er sich mit dem Kriege vom Jahre 1675, dessen Schauplatz er genau kennen lernte, und zu dessen authentischer und würdevoller Beschreibung er nicht nur die Archivalien des geheimen Staatsarchivs, sondern auch die Handschriften der königlichen Bibliothek gebrauchte. Entschieden kann Keiner, der fortan diesen wichtigen Zeitabschnitt in der Geschichte des großen Churfürsten bearbeiten will, die gründliche Arbeit des Verfs. entbehren, wenn gleich die Berichtigungen Andrer und die neuen Aufschlüsse, die sie enthält, hier nicht besonders verzeichnet werden können. — Die Schrift zerfällt in drei Abschnitte: 1) Uebersicht der Staatsverhältnisse beim Beginnen des Feldzuges im J. 1675. 2) Ueber die Landesbeschaffenheit des Theiles der Mark Brandenburg, in welchem der Feldzug von 1675 ge-

führt ward. 3) Der Feldzug des J. 1675 selbst. — Beilagen (von S. 81 an), welche theils eine Angabe der benutzten Quellen, theils Auszüge aus den Papieren des geh. Staatsarchivs enthalten. — Als wichtige Zugaben (besonders für den Militär) müssen die trefflich bearbeitete Operationskarte, nebst den Planen des Gefechts bei Rathenow und der Schlacht bei Fehrbellin, betrachtet werden.

Teutsche Geschichte für das teutsche Volk. Zur Belebung vaterländischen Sinnes erzählt von Dr. Eduard Burckhardt, Privatdocenten der Gesch. an der Univ. zu Leipzig. Leipzig, Schubert, (1834). VI u. 293 S. gr. 8.

Der Verf. beabsichtigte bei dieser Schrift, in jugendlichen Gemüthern die Liebe zum Vaterlande zu nähren und zu pflegen, welche allezeit die Mutter großer Thaten war. Scheinen nun gleich den einzelnen, hier mitgetheilten, Abschnitten nicht neue Quellenforschungen zum Grunde zu liegen; so schildern sie doch, in einer sehr belebten Form der Darstellung, folgende wichtige Personen und Ereignisse aus der teutschen Geschichte: Karl den Großen; Heinrich 1; Otto 1; Heinrich 4; Friedrich 1 und Heinrich den Löwen; Friedrich 2; Konradin von Schwaben; Rudolph von Habsburg; den Schweizerbund; die Schlacht bei Morgarten; Ludwig den Baier und Friedrich von Oestreich; Arnold von Winkelried; Ziska; Maximilian 1; Ulrich von Hutten; Luther zu Worms; Melanthon; Moritz von Sachsen; die Schlacht am weißen Berge; das weiße Regiment in der Schlacht bei Wimpfen; Ernst von Mansfeld; Wallenstein; Maria Theresia; Friedrich 2 von Preußen; Andreas Hofer, und die Völkerschlacht bei Leipzig. — Der Verf. wählte großartige Stoffe, und gab ihnen eine reichhaltige, frische, ansprechende Form.



Bedenken, eine zunftmäßige Organisation des teutschen Buchhandels betreffend.

Von dem geheimen Kirchenrathe, Prof. D. Paulus in Heidelberg.

Nach einigen Aufsätzen in der Allgemeinen Zeitung soll von (einigen) Frankfurter Buchhändlern ein Plan, den teutschen Buchhandel in eine Einzige allgemeine Zunft zu verwandeln, der hohen Versammlung zu Wien vorgelegt, von dort aber an das sächsische Ministerium geschickt worden seyn, um die Buchhändler zu Leipzig darüber zu hören.

Diese „einzige allgemeine Zunftvereinigung" solle

a) gegen den Nachdruck wirken;

b) Kein Gelehrter, — Buchdrucker, Buchbinder oder Antiquar solle Schriften als Verleger drucken lassen dürfen;

c) Auch solle keiner in die allgemeine Zunft aufgenommen werden, der nicht gewisse Jahrelang das Geschäft erlernt hat und dann, nach Prüfung, in die Zunft aufgenommen ist.

Bedenken dagegen A. Generelle.

1. Sollte zu einer Zeit, wo man wenigstens den Zwang der meisten (nicht, wie Metzger und Bäcker, zur täglichen Nothdurft gehörigen) Handwerker eher aufzuheben und bessern Betrieb dem allgemeinen Besten durch Freigeben der Concurrenz zu gewähren für räthlich hält, ein Geschäft von

ganz eigener Art, das durch Nacheiferung am besten in Thätigkeit gesetzt und nur durch Concurrenz von Preisübertreibungen und allzuloser Waare abgehalten werden kann, durch Einführung einer Zünftigkeit in ein ausschließendes verwandelt werden??

2. Wäre eine solche durch ganz Teutschland gehende Einzige und Allgemeine Zunft nicht etwas beispielloses, unerhörtes? Würde eben dasselbe Beispiel etwa noch auf einige andere Gewerbe ausgedehnt (z. B. durch eine solche „allgemeine" Kaufmannszunft u. dgl.); müßten dann nicht alle einzelne souveraine Regierungen ihre Pflicht und ihr Recht, in ihrem Gebiete nach Local- und Zeitverhältnissen Ordnung zu halten, sehr beschränken und fast aufgeben?

3. Wer würde über die allgemeine Zunft Anordner und Vollzieher seyn?

4. Würde, wenn einzelne Staaten gegen einander verschiedene Rechte zu behaupten haben, nicht der Einfluß der Mächtigern auf die Einzige Schriftverlegerzunft leicht so stark werden, daß der Schwächere seine Rechtsvertheidigung fast gar nicht verbreiten lassen könnte?

5. Würde es überhaupt nicht gar zu leicht werden, die — doch nur vergängliche — Meinung einzelner mächtiger Personen allein in Umlauf zu setzen? und, wären alsdann nicht alle Berichtigungen, die auch der Entschiedenste, wenn er Wahrheitsfreund ist, nicht unmöglich machen darf, im gutgemeinten, aber zu viel sich anmaßenden, Eifer durch Einen Wink an die Zunft auszuschließen und stumm zu machen?

6. Der teutsche Buchhandel hat, während seine Ausbildung den Verlegern und Schriftstellern frei überlassen war, sich allmählig durch sich selbst weit besser organisirt, als

der französische und englische. Sollte nicht, was Colbert als das beste merkantilische Organisationsprincip annahm, das „laissez nous faire“ auch für den teutschen Verkehr zwischen Schriftsteller, Verleger und Publicum das Beste bleiben? wie es indeß, nach der Erfahrung, das allen den vielerlei Verhältnissen entsprechende Selbstbildungsmittel gewesen ist.

B) Was das Besondere betrifft; so sind:

ad a) die Verbote des Nachdrucks wirksam genug, besonders wenn auch Würtemberg vollends das Scheinrecht, die von dort nicht privilegirte Schriften dem Nachdrucke zu überlassen, aufgiebt.

Nicht zu verhehlen aber ist, daß die Buchhändler zwar den Nachdruck für eine Hauptursache ihrer allzugesteigerten Preise angegeben haben, daß aber doch indeß, seit der teutsche Bund die Furcht vor dem Verluste durch Nachdruck mit Recht (fast) ganz gehoben hat, die verhältnißmäßige Minderung der Bücherpreise nicht zu bemerken ist!! Daraus entsteht, daß meist nur vulgäre Bücher verbreitet, solidere nicht gekauft werden können, da der Preis von diesen, auf eine desto kleinere Anzahl von Exemplaren gelegt, den gewöhnlichen Einnahmen derer, die lernend sich fortbilden sollten, allzuwenig angemessen ist; während doch die Buchhändler meist die Honorare sehr herabgedrückt haben, und sie sich ihre übrigen Kosten durch allzuengen, kleinen, augenverderbenden Druck dennoch kleiner zu machen wissen.

ad b) Den Gelehrten das Recht, selbst drucken zu lassen, kann ohnehin keine Themis nehmen oder nehmen wollen!

Allein wenn nur Eine Verlegerzunft wäre; so würden dadurch ohne weiteres alle Schriftsteller, selbst bis auf Zeitungsschreiber und Kalendermacher hinaus, in derselben Hände gegeben seyn. Wenn nicht einmal mehr die Möglichkeit, daß der Schriftsteller ohne den Buchhändler etwas erwerben könnte, offen gelassen wäre; so würde nicht nur der Einzelne schlimmer gestellt, als jeder andere Selbsterwerbende Arbeiter; —

Das Schlimmste wäre, daß die ganze teutsche Literatur nur merkantil werden müßte. Nur wer das cursierendste, also meist das vulgärste, schreiben könnte und wollte, würde von der Zunft in den möglich wohlfeilsten Sold genommen, und nur was dem Geschmacke der Menge zusagt, verbreitet werden.

Es gehörte nur noch ein Zunftrecht dazu, allein Lesebibliotheken halten zu dürfen!!

ad c) Zum Buchhändlergeschäfte ist zwar Bildung, Gewandtheit, encyclopädische Literaturkenntniß ꝛc. nöthig, aber nicht ein zunftmäßiges Einlernen. Unternimmt es der Nichttüchtige; so büßet er für sich dafür, nicht das Publicum.

Eigentliches Examiniren würde fast gar nicht regelmäßig möglich seyn. Auch dieser Punct wäre also nur, um zum schädlichen Zunftzwange desto gewisser zu zwingen.

Werfen wir noch einen Blick in die Zukunft. Durch die unausbleibliche Folge, daß eine blos merkantil gewordene Literatur immer mehr in das Gemeine herabsänke, würde der Reiz zum Lesen in Kurzem sich sehr vermindern, die Zunftmäßigkeit demnach den Buchhandel selbst ruiniren. — Brod kann man nicht, wohl aber fabrikmäßig gemachte Bücher entbehren.

Daß Napoleon das ganze Universitätswesen in Eine große Zunft zusammenzwängte, war nur dem nächsten Zwecke des gewaltigen Zunftmeisters gemäß. Allein brachte die Zunftanstalt seitdem selbstständige Männer hervor, wie der Staat sie nöthig hat, und wie sie vorher, ohne Treibhaus, hervortraten?

Die Antwort der Buchhandels-Vorsteher zu Leipzig ist indeß erstattet, aber, soviel ich weiß, nicht öffentlich bekannt geworden.

Die Karlsruher Zeitung Nr. 350. enthält einen „Auszug aus dem Protocolle der 42sten Sitzung der teutschen Bundesversammlung vom 4. Dec. 1834.

1) Die, aus den Herren Gesandten von Oestreich, Preußen, Bayern, Königr. Sachsen und Baden, als Mitgliedern, dann den Herren Gesandten von Würtemberg und der fr. Stadt Frankfurt, als Stellvertretern bestehende, Commission wird ersucht, in Erwägung zu ziehen und zu begutachten, inwiefern über die Organisation des teutschen Buchhandels ein Uebereinkommen unter sämmtlichen Bundesmitgliedern zu treffen sey.

2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen und die Ergebnisse dieser Vernehmungen an die Bundescommission gelangen zu lassen."

Da diese Fragen alle Gelehrte, und, als Mittel für den Zweck der Geistescultur, nicht nur die Mit- sondern auch die Nachwelt interessiren, die Bundestagscommission aber offenbar den Gegenstand nach allen Seiten in Betrachtung gezogen sehen will; so ist es gewiß eine bedeutende Aufgabe, besonders für Kameralisten, die zugleich Juristen sind, also das Recht und die Politik mit dem Merkantilischen zugleich zu erwägen den Beruf haben, das einflußreiche Problem von allen Seiten zu beleuchten.

Die Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der Grundsteuer.

Vom Prof. von Fulda in Tübingen.

Die Besteuerung des reinen Ertrags des Grundeigenthums ist schon längst in allen Staaten eine der ersten, in vornämlich ackerbauenden Staaten die erste und wichtigste Besteuerungsart. Die Urtheile über diese Steuer, über ihre Anlage und Wirkung, insbesondere auch die Urtheile über die Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit einer einmal angeordneten Steuer dieser Art aber sind so verschieden und mannigfaltig, daß auch hier ein Versuch vielleicht nicht unzeitig erscheinen mag, sie, zurückgeleitet auf die einfachen Grundsätze der Nationalökonomie, einer neuen Prüfung und Berichtigung zu unterwerfen. Es war vornämlich in den beiden letzten Decennien diese Angelegenheit Gegenstand vielfacher Forschung, als beinahe alle nunmehrige teutsche Staaten aus Landestheilen von früheren verschiedenen Verfassungen entstanden, und, als solche, zu einem Ganzen verbunden wurden, in welchem eben damit auch frühere verschiedene Besteuerungsarten überhaupt sowohl, als frühere und nach verschiedenen Grundsätzen angeordnete Besteuerungen des Grundeigenthums in diesen Theilen statt fanden. Gegenwärtiger Versuch, den bezeichneten Hauptfragepunct näher zu beleuchten, ist von dem Verf. desselben schon zu Anfang dieser Periode ange-

legt, indessen ergänzt, zu öffentlicher Bekanntmachung aber bisher nicht reif geworden. Die mit ihm übereinstimmende neueste Aufnahme des Gegenstandes von Dr. K. Nurhard in seine beiden größeren Werke über Handel und über Besteuerung mögen nun auch seine Wiederaufnahme von Seiten des Verf. und seine Verbreitung durch gegenwärtige „Jahrbücher" rechtfertigen. Die Herstellung eines gleichförmigen Steuerfußes ist nun in den meisten dieser Staaten, obgleich nach verschiedenen Modificationen, jedoch großentheils auch nur provisorisch vollbracht. Die Acten aber sind damit noch nicht geschlossen. Diese Herstellung eines gleichförmigen Steuerfußes in einem Lande hat seine großen Schwierigkeiten, aber sie gehört, wenn diese überwunden sind, unter die größten Wohlthaten, welche einem, unter übrigens gleicher Verfassung stehenden, Volke zu Theil werden können. Die Arbeiten zum Behufe der Grundkataster sind bereits in manchen Staaten vorgerückt. Die Katasterkarten, wenn sie einst vollendet sind, werden über viele Fragen Auskunft geben, welche von allen Zweigen der Verwaltung an Karten gemacht werden können. Die Meßkunst, sagte daher Benzenberg in dieser Beziehung mit Recht in seinem vollständigen Handbuche der angewandten Geometrie für Feldmesser rc. (Düsseldorf 1813), ist die Beschützerin des Rechtes und die Beschirmerin der Grenzen. Wer könnte hiernach den großen Nutzen verkennen, den die Verfertigung eines genauen Landesgrundkatasters gewährt? Die Fragen aber, ob Ein Hauptzweck dieses großen Unternehmens, gleichförmige Vertheilung der Grundsteuer, auf die Dauer damit erreicht werde? ob nicht die Ungleichheiten, zumal wenn man eine Vervielfachung der ordentlichen die

fachen Steuer auf diese Basis gründet, sehr bald wieder eben so groß werden, als sie zuvor waren? Ob eine wirkliche Grundsteuer auf diese Basis gebaut und nicht vielmehr ein anderer Weg zur Besteuerung des Landbaues auf dieselbe gegründet werden möchte? Ob die Steuer, zu deren Grundlage das Kataster dient, eine wirkliche Grundsteuer oder nicht vielmehr eine Gewerbssteuer des Landbauers einst seyn oder werden sollte? — Diese Fragen sind es, welche sich hier, neben vielen andern, dem aufmerksamen Beobachter dieser Sache aufdringen.

Die Frage über die Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der Grundsteuer ist in der Theorie wohl zuerst durch Adam Smith in Anregung gebracht worden. In der Praxis ist für erstere in den meisten Staaten entschieden, für letztere schon seit Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in England, indem das Parlament die damals ausgesprochene Landtaxe bleibend erklärte. Adam Smith hat durch seine theoretische Entwickelung der Rente, wie aller Quellen menschlicher Einkünfte, zunächst nur die Bahn für diesen Streitpunct gebrochen. Er wies theoretisch auf die Unveränderlichkeit der Grundsteuer hin, aber er sprach sich nicht mit Bestimmtheit hierüber aus. Sein erster teutscher Commentator Lueder verwieß diesfalls auf die Autorität von von Struensee, welcher in seinen Abhandlungen über Gegenstände der Staatswirthschaft (Berlin 1800, 3. B.) sich bestimmt hiefür erklärte, und welcher Meinung eben sowohl Kraus beitrat (Staatswirthsch. 5. Thl. S. 1702), als auch Sartorius in seiner Abhandlung über die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreiches Hannover (Hannover 1815) und in dem Nachtrage zu der-

selben (Hannover 1817). In letzterem wurde auch ein Auszug aus dem Werke des John Craig (Elements of political science. Edinb. 1814) geliefert, in welchem die verschiedenen Arten der Belastung des Bodens auf eine ähnliche Art zergliedert worden sind, wie der Verf. gegenwärtiger Entwickelung sie selbst einst schon in seiner von der Königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen 1807 gekrönten Preisschrift zergliederte (Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten von Steuern auf die Moralität, den Fleiß und die Industrie des Volks. — Nur abgedruckt in dem neuen Hannöverschen Magazin 58 — 66. Stück. 1807), und wo er gleichfalls auf diese Ansicht hinwies, wie sie später in seinen „Grundsätzen der ökonomisch-politischen Wissenschaften (Tübingen 1816 und 2te Ausg. 1820.) angedeutet, und in seinem „Handbuch der Finanzwissenschaft (Tübingen 1829.)" noch ausführlicher erörtert wurde. Auch von Raumer hat in seinem bekannten Werke (Das brittische Besteuerungssystem. Berlin 1810.) auf diese Ansicht hingedeutet; noch näher Graf Soden in seiner Nationalökonomie. III. Thl. und, ohne sich über die Unveränderlichkeit wirklich auszusprechen, urtheilten in ähnlicher Art über die Wirkung ihrer Veränderlichkeit einige französische Nationalökonomen, wie Destutt de Tracy u. a. Die Anhänger der Ricardo-Mill'schen Theorie der Rente haben auf diesen Punct wenige, man kann sagen, kaum genaue Rücksicht genommen. Außer diesen u. a. sind es aber viele kleine Schriften und Aufsätze in öffentlichen Blättern, welche zumal in den vorigen Jahrzehnten die Ansichten der Unveränderlichkeit der Grundsteuer geltend zu machen suchten. Der neueste Vertheidiger derselben ist Dr. K. Murhard

in seiner „Theorie und Politik des Handels. Göttingen 1831. 2ter Th." und in seiner „Theorie und Politik der Besteuerung. Göttingen 1834."

Wie einst in älteren Zeiten, ehe die Nationalwirthschaft auf die Zergliederung der Einkünfte der Nationen und ihre Quellen hinwies, die Grundsteuer und Gewerbsteuer des Landwirths als völlig gleichwirkend, als eine und eben dieselbe, betrachtet wurden, und mehrseitig noch betrachtet werden, so konnte auch ein Urtheil über die Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der erstern nur selten erwartet werden. Wo aber auch die Theorie der Besteuerung nun auf diese Zergliederung gebaut wird, wurde dennoch die Unterscheidung beider genannten Besteuerungsarten nur selten in Betrachtung gezogen. Auch Say zog sie nicht in nähere Berücksichtigung, ob er sich gleich gegen die Unveränderlichkeit der Grundsteuer aussprach. Benzenberg sagte in seinem Werke über das Kataster (Bonn 1818): „Bei vielen, die sich von einer beschränkten Idee nicht völlig frei machen können, ist die Meinung, daß die Grundsteuer entweder eine feste Summe seyn müsse, oder doch ein unveränderliches Procent. Die Staatsgesellschaft würde aber durch ein solches Gesetz ungemein an innerer Stärke verlieren rc." Als ein heftiger Gegner der Unveränderlichkeit der Grundsteuer trat 1817 Hofrath und Steuerdirector H. W. Crome in seiner Schrift „das Steuerwesen aus rechtlichem Gesichtspuncte betrachtet (Hildesheim 1817)" auf. Er empfahl eine Productensteuer. Krehl in seinem Steuersysteme nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft (Erl. 1816) unterscheidet die Peräquation im Fache der Grundsteuer nach der Ergiebigkeit des Grundcapitals, nach

dem Capitalumfange und nach den Hülfsfonds. In seinen Beiträgen zur Bildung der Steuerwissenschaft (Stuttg. 1819.) erklärte er sich in einem besondern Aufsatze über die Unveränderlichkeit der Grundsteuer gegen die diesfalsigen Ansichten von Sartorius. Krönke warf in seinen Grundsätzen einer gerechten Besteuerung (Heidelb. 1819.) in einer besonderen Abhandlung die Frage auf: Sind die Steuern, welche eine Reihe von Jahren von dem Grundvermögen erhoben wurden, Grundrenten geworden? und verneinte diese. Lotz sprach sich in seinem Handbuche der Staatswirthwirthschaft (1822) gleichfalls gegen die Unveränderlichkeit einer Grundsteuer aus; erfaßte dann aber unter der Gewerbsteuer, wie gewöhnlich, nur die Besteuerung von Fabrication und Handel. Von Jacob unterscheidet in seiner „Staatsfinanzwissenschaft (1824.)“ die natürliche und die künstliche Grundrente. Die erste ist, was ein Naturfond dem Grundeigenthümer an nützlichen Producten liefert, ohne Arbeit, als bloße Wirkung der Natur. Die letztere entspringt aus dem Grundverlage, welcher dem Boden höhere Fruchtbarkeit giebt, als er von Natur hat, und welche hiermit als ein in den Grund gestecktes Capital zu betrachten ist, unterschieden von dem Betriebscapitale der Wirthschaft. Er weiset damit, wie mit der weiteren Unterscheidung der Arbeits- und Betriebscapitalrente von jener Grundrente, auf den zu berücksichtigenden Unterschied des Grundeigenthümers und des Landbauers hin. Einer Feststellung der Grundsteuer aber sprach er nicht das Wort. Von Malchus insbesondere warf schon in seiner „Politik der inneren Staatsverwaltung (1823.)“ die Frage über die Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der Grundsteuer mit der Bemerkung auf, daß

darüber entgegengesetzte Ansichten herrschen, äußerte sich aber hier nur dahin, daß die Veränderlichkeit wohl Nachtheile habe, die mit der Unveränderlichkeit nicht verbunden seyen, ohne daß jedoch hieraus ein Grund für die Vorzüglichkeit der letztern, oder gegen die erstere, gefolgert werden könne, die entgegengesetzt Vortheile gewähre, welche der ersteren fremd seyen, und daß auch der nachtheiligen Wirkung der erstern auf die Cultur wohl Thatsachen entgegenstehen. In seinem „Handbuche der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung (1830.)" erhebt er die Veränderlichkeit der Grundsteuer zu einem Princip, ohne dessen Beachtung die Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung, und durch beides zugleich das Interesse der Steuerpflichtigen und das Fortschreiten der Cultur des Bodens gefährdet werden müßte. Auch Schön in seinen „Grundsätzen der Finanz (1832.)" trat dieser Unveränderlichkeit entgegen.

In dieser Art sind die Ansichten über diese Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit bis auf den heutigen Tag getheilt. Die folgenden Nummern, welche, in Hinsicht leichter Zurückberufung, einen systematischen Gang der Untersuchung gewähren, mögen einen erweiterten Versuch der Vertheidigung der letztern enthalten.

1. Die Quellen, aus welchen alle materielle Güter ihren Ursprung nehmen, sind die Natur mit ihren Kräften, Naturfond, die Arbeit, und das Capital. Rente von dem Naturfond, Arbeitslohn und Capitalgewinn sind daher die Einkünfte, von welchen ein jeder Mensch lebt, und durch welche ein jeder mit den materiellen Gütern seiner Bedürfnisse versorgt wird. Kein Individuum, keine Nation und keine Staatsregierung kann ihre Einkünfte aus einer

anderen Quelle schöpfen, denn aus einer, zwei, oder allen drei der genannten. Daher muß auch eine jede Abgabe, welche irgend ein Glied einer Nation an den Staat zum Behufe der öffentlichen Zwecke darbringt, wenn sie nicht so hoch ist, daß sie einen Theil von dem Capitale selbst, und mithin von der Erwerbsquelle hinwegnimmt, ein Abzug von der Rente des Naturfonds, von dem Arbeitslohne, oder von dem Capitalgewinne seyn.

2. Was der Arbeiter, als solcher, durch seine Arbeit an materiellen Gütern erwirbt, ist sein Arbeitslohn. Reicht dieser nur zu Befriedigung der auf seinem Standpuncte ihm nothwendig gewordenen oder wesentlichen Bedürfnisse hin; so hieße er der nothwendige Arbeitslohn. Ein jeder Zusatz zu demselben ist ein Gewinn am Arbeitslohne, Arbeitsrente. Was der Besitzer und Benutzer eines Capitals blos durch Hülfe desselben an materiellen Gütern erwirbt, ist sein Capitalgewinn. Reicht dieser blos zu Standerhaltung des Capitals hin; so hieße er der nothwendige Capitalgewinn. Ein jeder Zusatz zu demselben ist ein wirklicher Gewinn am Capitale, Capitalrente. Der ganze Capitalgewinn läßt sich auch in Zins und Unternehmungsgewinn theilen, ja nachdem der Besitzer eines Capitals und derjenige, der es wirklich anwendet, verschiedene Personen sind, oder als solche betrachtet werden. Kann nicht mehr, denn der nothwendige Capitalgewinn aus der Anwendung eines Capitals gewonnen werden; so kann der Inhaber desselben nur selbst Unternehmer, ohne wirklichen Gewinn seyn.

3. Der Naturfond umfaßt alle Elemente. Alle diejenigen Güter, welche, abgesehen von aller menschlichen Einwirkung als bloßes Werk der Natur sich auf unserer ganzen Erde,

wie in dem Gebiete einer einzelnen Nation, wie jeder einzelnen Gemeinde finden, mithin alle diejenigen Güter, welche aus dem rohen Grunde und Boden von selbst hervorkeimen, welche, als solche, auf und in ihm, in der Luft und seinen Gewässern vorhanden sind, sind seine Gaben. Nur vornämlich der Grund und Boden mit seinen enge begrenzten Seen ist derjenige Theil des Naturfonds, der eines ausschließenden Eigenthums der einzelnen Glieder einer Nation fähig ist. Luft, Meer ꝛc. sind Gemeingut. Nur unter besonderen Umständen oder besonderer Gesetzgebung können Theile desselben als ein ausschließendes Eigenthum dem Staate, den Gemeinden oder Privaten zugesprochen werden.

4) Haben einzelne Menschen von dieser ersten Gattung des Naturfonds Besitz ergriffen, und ihn in ausschließendes Eigenthum verwandelt, und wenden sie Arbeit und Capital zu seiner Cultur und damit zu Vermehrung und Vervollkommnung seiner Producte an; so empfangen sie in diesen Producten den Lohn ihrer Arbeit und den Gewinn von ihrem Anlage- oder Betriebscapitale zu diesem Ende; und was dieser ausschließende Grundbesitz noch über die (2) genannten Erfordernisse abwirft, ist ein Geschenk der Natur, ist ihre Grundrente (1). Sie kommt in ihre Hand, ähnlich einer Arbeits- und einer Capitalrente (2). Sie ist hier aber zunächst in ihrer ursprünglichen Gestalt, abgesondert von Arbeitslohn und Capitalgewinn zu berücksichtigen, und ohne alle Rücksicht auf den Verkehr und die Weise der verschiedenen Producte selbst zu betrachten, in welchen sie bestehen mag. Wenn der Eigenthümer eines solchen Naturfonds auf seiner Grundfläche 6 Schffl. Früchte erntet, und seinen Aufwand zu diesem Ende — auf die-

selbe Gattung von Früchten und auf das gleiche Maaß reducirt — zu 4 Scheffeln berechnen kann; so verdankt er die zwei übrigen der freiwillig wirkenden Kraft der Natur. Sie sind die Rente von diesem seinen Naturfond. Wer wird diese Wirkung der Natur, dieses Daseyn der Rente unter allen Culturstufen leugnen? Sie kann mit von Jacob (s. Einleit.) in die natürliche und die künstliche abgetheilt werden. Die erste erzeugt allein die Natur; die letztere erzeugen wohl die genannten vermischten Güterquellen, und sie wird zu der natürlichen, wenn die sie erzeugende Kraft einmal in dem Grunde und Boden haftet.

5) Kein Einkommen der einzelnen Individuen ist man daher von jeher bedacht gewesen auf mannichfaltigere Art zwischen mehreren Besitzern und Benutzern seiner Grundquelle zu theilen und zu den öffentlichen Lasten herbeizuziehen, als dieses. Eine jede Theilung des Ertrags des Bodens zwischen den Grundeigenthümern und Landbauern; das ganze Feudalwesen unter diesem Gesichtspuncte; alle Arten von Reallasten; alle Pachtungen, Zeit- und Erbpachtungen; alle Zehnten; alle Zinsen aus dargeliehenen Capitalien zu dem Ankaufe der Grundstücke ꝛc. entspringen aus dieser Anerkenntniß, und schließen, jede in ihrer Art, eine Theilung des Ertrags des Bodens zwischen Grundeigenthümern und Landbauern u. a. mit verschiedenen Ansprachen in sich, und endlich die Grundsteuern, die ausschließend für den Staat und seine Bedürfnisse, oder für Gemeindezwecke, erhoben werden, beruhen gleichfalls auf einer solchen Theilung zwischen den Grundeigenthümern und dem Staate; sey es nun in allen Fällen mit, oder ohne bestimmte Rücksicht auf jenes Geschenk der Natur. Genug, die Anerkenntniß seines

Daseyns ließ eine solche billige oder unbillige Theilung zu, und gab ihr ihren Ursprung. Die Oekonomisten gründeten auf jenes Geschenk ihre ganze Lehre. Se betrachteten dasselbe in ihrem Finanzsysteme als das einzige steuerbare reine Einkommen.

6) Berücksichtigt man nun das diesfalsige Verhältniß zwischen Grundeigenthümern und Landbauern; so findet man, daß der erstere von dem Ertrage des Bodens einen Theil an sich zieht, nach zweierlei Gesichtspuncten: Entweder einen mehr oder weniger festen und unwandelbaren, wie die Geld= oder Naturgilten, Erb= oder Bodenzinse, Frohenabtraggelder ꝛc., wohin in gewisser Rücksicht auch die (5) erwähnten Geldzinsen zu rechnen sind; oder einen wandelbaren, und zwar wandelbaren nach dem Verhältnisse des veränderlichen rohen Ertrags, wie den Zehnten oder einen andern Theil desselben, oder nach dem Verhältnisse des wandelbaren reinen Ertrags, wie Zeitpachtzinse. Berücksichtigt man das Verhältniß des Staats zu dem Landbauer; so erscheint der Staat entweder selbst als Grundeigenthümer unter dem erwähnten Gesichtspuncte, und zieht als solcher seinen Antheil, oder er zieht ihn in staatsrechtlicher Eigenschaft als unwandelbaren Theil in einer feststehenden Grundsteuer, oder nach Verhältniß des wandelbaren reinen Ertrags in der gewöhnlichen geordneten Grundsteuer.

7) Forscht man nach der nächsten Wirkung eines jeden Abzugs dieser Art; so kann diese offenbar nur Verminderung der Rente des Natursonds in der Hand desjenigen seyn, der ihn von der Natur unmittelbar an sich zieht, — des Landbauers, oder gänzliche Hinwegnehmung desselben. Ueber diese Grenze kann dieser Abzug nicht steigen, sonst würde

der Landbauer aufhören müssen, das Feld zu bauen, indem er seinen nothwendigen Arbeitslohn und Capitalgewinn nicht mehr dabei fände. Der Lehnsbauer theilt den reinen Ertrag mit dem Lehnsherren, — dem Obereigenthümer auf verschiedene Arten; der Pächter mit dem Grundeigenthümer; der zehntpflichtige Landbauer mit dem Zehntherrn; der grundsteuerpflichtige mit dem Staate. Diese Wirkung ist unverkennbar, setzen wir, der Grund und Boden sey noch in den Händen der ersten Besitzergreifer (4), ihrer Erben oder Legatarien.

8) Was aber ist die Wirkung dieses Abzugs? Gehen die Grundstücke selbst und ihre unmittelbare Benutzung durch Veräußerung oder Kauf in die Hände eines Anderen über? und wird ein solcher Abzug aus der Hand desjenigen, der ihn ursprünglich bezogen und mithin zunächst den ganzen Ertrag des Bodens mit dem Landbauer auf irgend eine Weise getheilt hat, an einen Andern veräußert? — In den ersten der vorhin erwähnten Theilungsarten (7) ist das Dominium directum in den Händen des Lehnsherrn das Dominium utile in den Händen der Güterbesitzer, der Lehnsbauern, und dieser Ausdruck dann zu bloßer Bezeichnung solcher Verhältnisse und der Abkürzung derselben für alle (7) genannten Fälle gebraucht worden, wenn er gleich mehr, als die bloße Bezeichnung eines solchen Verhältnisses in sich schließt. Man mag daher für alle diese Fälle sagen: Wer dem eigentlichen Landbauer irgend einen festen oder wandelbaren Theil des reinen Ertrags zu entziehen das Recht hat, welchen derselbe vermittelst angewandter Arbeit und angelegten Capitals und vermittelst freier Einwirkung der Natur aus dem Boden zieht,

ist, erscheint sie, in seinen Händen, als der Gewinn des nun dafür erlegten Capitals. Der Pächter zahlt jetzt dem Grundeigenthümer nicht mehr, sowohl die wahre Rente ganz oder theilweise, als vielmehr den Zins des Capitals, für welches das Grundstück, das sie trägt, früher oder später erkauft worden ist. Denn Pachtzins ist in Capitalgewinn verwandelte Rente. Das Realgefäll, das ursprünglich als Rente zum Vorscheine kommt, wird nach seiner Veräußerung Capitalgewinn, und der Capitalgewinn von Capitalien auf Grundeigenthum hypothecirt, der gleichfalls in seinem Entstehen als ein Theil der Rente erscheint, tritt sogleich als wirklicher Capitalgewinn in das Leben.

10. Wie hiernach die Rente von dem Naturfond in ihren einzelnen Theilen durch die Veräußerung in Capitalgewinn verwandelt wird; so verwandelt sich auch die Quelle, aus welcher sie ursprünglich fließt, dieser Naturfond, in Capital. Er behält aber gleichwohl seine natürliche Eigenthümlichkeit bei, daß er, und daß hiermit nun dieses Capital in unserer ganzen Welt, wie in jedem einzelnem Staate und unter jeder einzelnen Gemeinde seine, von der Natur angewiesenen, Grenzen hat, und nicht über das Gebiet erweitert werden kann. Capitalien im engeren Sinne entstehen durch Anhäufung früherer, vermittelst der Güterquellen der Menschen erworbener Güter (4), und tragen dann wieder mit dazu bei, neue Güter zu erwerben. Ihre Sammlung ist eine Frucht zweckmäßiger Sparsamkeit. Sie lassen eine unbegränzte Vermehrung zu, und lassen sich in derselben nicht durch ein Gebiet beschränken; aber der Boden, als Naturfond, bleibt, auch wenn er in Capital verwandelt ist, immer in dieser Beschränkung.

der Landbauer aufhören müssen, das Feld zu bauen, indem er seinen nothwendigen Arbeitslohn und Capitalgewinn nicht mehr dabei fände. Der Lehnsbauer theilt den reinen Ertrag mit dem Lehnsherren, — dem Obereigenthümer auf verschiedene Arten; der Pächter mit dem Grundeigenthümer; der zehntpflichtige Landbauer mit dem Zehntherrn; der grundsteuerpflichtige mit dem Staate. Diese Wirkung ist unverkennbar, setzen wir, der Grund und Boden sey noch in den Händen der ersten Besitzergreifer (4), ihrer Erben oder Legatarien.

8) Was aber ist die Wirkung dieses Abzugs? Gehen die Grundstücke selbst und ihre unmittelbare Benutzung durch Veräußerung oder Kauf in die Hände eines Anderen über? und wird ein solcher Abzug aus der Hand desjenigen, der ihn ursprünglich bezogen und mithin zunächst den ganzen Ertrag des Bodens mit dem Landbauer auf irgend eine Weise getheilt hat, an einen Andern veräußert? — In den ersten der vorhin erwähnten Theilungsarten (7) ist das Dominium directum in den Händen des Lehnsherrn das Dominium utile in den Händen der Güterbesitzer, der Lehnsbauern, und dieser Ausdruck dann zu bloßer Bezeichnung solcher Verhältnisse und der Abkürzung derselben für alle (7) genannten Fälle gebraucht worden, wenn er gleich mehr, als die bloße Bezeichnung eines solchen Verhältnisses in sich schließt. Man mag daher für alle diese Fälle sagen: Wer dem eigentlichen Landbauer irgend einen festen oder wandelbaren Theil des reinen Ertrags zu entziehen das Recht hat, welchen derselbe vermittelst angewandter Arbeit und angelegten Capitals und vermittelst freier Einwirkung der Natur aus dem Boden zieht,

dem er seine Arbeit und sein Capital zu diesem Ende widmet, hat das Dominium directum, der Landbauer hat das Dominium utile. Wer nun das Erstere veräußert, wird ein solches Capital dafür verlangen und erhalten können, dessen Zinsen dem Werthe desjenigen im Mittel gleich kommen, was ihm dieses Dominium directum jährlich, oder nach einem Durchschnitte einer Reihe früherer Jahre, eingetragen hat. Jährlich zu erhebende Gilten, Bodenzinse, Zehnten, Pachtzinse, Geldzinse auf Grundeigenthum hypothecirt, feste und unwandelbare Grundsteuern ꝛc., können nur gegen ein solches Capital von demjenigen an sich gebracht werden, der künftiger jährlicher Erheber derselben werden will. Wer aber das Dominium utile veräußert, wird ein solches Capital dafür verlangen und erhalten können, dessen Zinsen dem Werthe desjenigen im Mittel gleich kommen, was ihm nach Abzug solcher Lasten von dem ganzen reinen Ertrage, von der ganzen Rente übrig bleibt; oder der Kaufpreis der Grundstücke, welche mit Lasten irgend einer Art beschwert sind, wird das Capital sein, dessen Zinsen dem reinen Ertrage, nach Abzug der Lasten, gleich kommen. Wer daher ein Grundstück kauft, dem jede solche Theilung des reinen Ertrags [illegible] wird dafür ein Capital, dessen Zinsen dem reinen Ertrage gleich kommen. Diese Rücksichten wird Niemand außer Acht lassen, der Grundstücke veräußert und an sich bringt, oder dergleichen jährliche Abzüge von dem reinen Ertrage selbst an sich zu bringen bedacht ist. Die Concurrenz der Käufer und Verkäufer wird auch hier, wie bei Veräußerung aller Güter, ihren Einfluß unverkennbar äußern; aber sie wird so wenig wirken können, daß diese Rücksichten

nicht auf beiden Seiten in Betrachtung gezogen werden, als sie bei andern Arten von Käufen und Verkäufen wirken kann, daß die Güter auf die Dauer unter ihren Kostenpreisen von den Verkäufern abgegeben oder sehr hoch über dieselbe gesteigert werden. Sie wird nur wirken können, daß Bestandtheile des Ertrags, welche demjenigen angehören, der das Dominium directum oder das Dominium utile hatte, in seinen Händen bleiben, wenn er es veräußert, oder umgekehrt mehr als solche in die Hände desjenigen gelangen, der sie durch Kauf an sich bringt.

9) Der reine Ertrag der Grundstücke ist die Grundrente, fließe sie in welche Hände sie wolle. Sie kommt in die Hände der Glieder jeder Nation I) als Gewinn am Arbeitslohne (2); II) als wirklicher Gewinn am Capitale, und als solcher a) als Capitalzins von dem landwirthschaftlichen Betriebscapitale (2); b) als ein Theil des Unternehmungsgewinns (2); III) als Capitalzins auf Grundeigenthum hypothecirt (5); IV) als Pachtzins (6), und V) als Realgefäll irgend einer Art (6). Wer nun aber diese Rente oder Theile derselben, so weit sie ein käuflicher Gegenstand sind, oder seyn können, gegen Erlegung eines Capitals an sich bringt; der hat sie ganz oder theilweise in Capitalgewinn verwandelt. Für ihn ist die Rente nicht mehr Geschenk der Natur; denn er hat sie mit einem Capitale erkauft, und der Verkäufer hat sie in dem dafür empfangenen Capitale gleichfalls in Capitalgewinn aus diesem Capitale verwandelt und als solchen mit sich, und für sich und seine Erben hinweggenommen, oder insofern sie als der wirkliche reine Ertrag des Bodens, bestehend in den Gütern, welche er hervorbringt (4), in den Händen des Käufers geblieben.

ist, erscheint sie, in seinen Händen, als der Gewinn des nun dafür erlegten Capitals. Der Pächter zahlt jetzt dem Grundeigenthümer nicht mehr, sowohl die wahre Rente ganz oder theilweise, als vielmehr den Zins des Capitals, für welches das Grundstück, das sie trägt, früher oder später erkauft worden ist. Denn Pachtzins ist in Capitalgewinn verwandelte Rente. Das Realgefäll, das ursprünglich als Rente zum Vorscheine kommt, wird nach seiner Veräußerung Capitalgewinn, und der Capitalgewinn von Capitalien auf Grundeigenthum hypothecirt, der gleichfalls in seinem Entstehen als ein Theil der Rente erscheint, tritt sogleich als wirklicher Capitalgewinn in das Leben.

10. Wie hiernach die Rente von dem Naturfond in ihren einzelnen Theilen durch die Veräußerung in Capitalgewinn verwandelt wird; so verwandelt sich auch die Quelle, aus welcher sie ursprünglich fließt, dieser Naturfond, in Capital. Er behält aber gleichwohl seine natürliche Eigenthümlichkeit bei, daß er, und daß hiermit nun dieses Capital in unserer ganzen Welt, wie in jedem einzelnem Staate und unter jeder einzelnen Gemeinde seine, von der Natur angewiesenen, Grenzen hat, und nicht über das Gebiet erweitert werden kann. Capitalien im engeren Sinne entstehen durch Anhäufung früherer, vermittelst der Güterquellen der Menschen erworbener Güter (4), und tragen dann wieder mit dazu bei, neue Güter zu erwerben. Ihre Sammlung ist eine Frucht zweckmäßiger Sparsamkeit. Sie lassen eine unbegränzte Vermehrung zu, und lassen sich in derselben nicht durch ein Gebiet beschränken; aber der Boden, als Naturfond, bleibt, auch wenn er in Capital verwandelt ist, immer in dieser Beschränkung.

11) In Beziehung auf die Grundsteuer folgt hieraus: Eine Grundsteuer ist ein Abzug von der Rente, wenn und wo bei ihrer Einführung die Grundstücke noch unter den Händen der ersten Besitzergreifer, ihrer Erben oder Legatarien sind; sie ist ein Abzug von dem Capitalgewinne desjenigen, der das Grundstück, und mit ihm die Rente, gegen Erlegung eines Capitals erkauft hat. Sie vermindert bei ihrer Anlage dem ersten die Rente, und damit das Capital, das ihm der Zweite bei ihrem Ankaufe dafür erlegt, und bei weiterer Erhöhung dem Zweiten und Folgenden das Capital, das er bei neuer Veräußerung dafür erhalten könnte, indem ein jeder Käufer seine Bedingungen darauf gründet (7) (8). Sie hat einen Einfluß auf die Preise der Grundstücke selbst, nicht auf die Preise der Producte, die auf ihnen gewonnen werden; denn nothwendiger Aufwand an Arbeit und Anlage — oder Betriebscapital zur Erzielung landwirthschaftlicher Producte und Vorrath der gewonnenen Producte, wie Concurrenz der Käufer und Verkäufer derselben, mögen, nach wie vor ihrer Einführung, eben dieselben bleiben; und jene sind es, welche die Kostenpreise der Güter, diese sind es, welche die wirklichen und Marktpreise aller Güter bestimmen. Dies ist die nächste, wohl unverkennbare Wirkung jeder Grundsteuer.

12) Die eigentliche Grundsteuer, gegründet auf Vermessung, Classification und darauf beruhender Abschätzung des reinen Ertrags aller Grundstücke in einem Lande, ist bei ihrer Anlage ein solcher Abzug zum Behuf der Zwecke des Staates von gedachter Rente oder Capitalgewinn, vertheilt auf alle Grundstücke nach Verhältniß ihres reinen Ertrags. Bleibt dieser Abzug für alle folgende Zeiten ein bestimmter unver-

änderlicher Theil dieses reinen Ertrages (ursprüngliches Steuersimplum); so ist er in seiner Wirkung nichts anderes, denn ein gleichförmig vertheilter Grundzins (Geldgilt), der anf dem Boden haftet. Eine Grundsteuer, gleich vertheilt auf alle Grundstücke, ohne Rücksicht auf ihre natürliche Fruchtbarkeit und künstliche Culturart (z. B. „Hazzi's Ἰσόψηφος, oder der ausgemittelte gleiche Calcul zur Grundsteuer eines Staats ꝛc. München und Leipzig, 1802. — 30 Kreuzer auf ein jedes Tagewerk) wäre ein solcher Grundzins, unbillig vertheilt auf alle Grundstücke. Ein jeder solcher Grundzins, wie er auch ursprünglich angelegt sey, gleicht sich durch die Veräußerung der Grundstücke aus, indem ein jeder Käufer von Grundstücken seine Kaufbedingungen darauf gründet (11). Er kannte seine Abgabe, ehe er kaufte. Mag auch ein Grund stark im Verhältniß zu der Rente des Grundeigenthümers, ein Anderer schwach, ein Dritter gar nicht belegt (steuerfrei) seyn; wenn nur die Steuer nicht mehr, denn die Rente verlangt, so schadet diese Ungleichheit auch nur in ihrer Anlage. In der Verjährung wird sie unschädlich. Eine jede Erhöhung dieser Steuer (zwei-, drei- und mehrfaches Steuersimplum), ist eine wiederhohlte Verminderung des Capitalwerths der Grundstücke unter den Händen ihrer älteren Besitzer, denen die erste Grundsteuer abgefordert wurde, eine neue Verminderung des Capitalwerths derselben unter den Händen der neuen Besitzer, welche sie in der Zwischenzeit an sich gebracht haben. Eine jede Befreiung einzelner Grundstücke von bisheriger Steuerbarkeit ist ein Geschenk eines Capitals, das der Staat denjenigen macht, welche Grundstücke mit dieser Last an sich gebracht haben.

13. Alle Grundabgaben sind Theile der Grundrenten, wofern sie solche uicht übersteigen. Sie werden von ihnen und aus ihrer Erwerbung zunächst abgetragen. Man kann sich daher mit Krönke a. o. a. O., nur darüber streiten, ob die älteren Steuern von dem Grundvermögen Grundrenten geworden seyen oder nicht, wenn man Grundrenten und Steuern allein nach ihrer privatrechtlichen und staatsrechtlichen Eigenschaft unterscheidet. Die Grundrenten, im nationalwirthschaftlichen Sinne, die von den Grundbesitzern an den Staat abgegeben werden, d. i. die Steuern im staatswirthschaftlichen Sinne, welche durch Abzug von den Grundrenten vom Staate erhoben werden, müssen damit ihre staatsrechtliche Natur nicht verlieren, daß sie eine Reihe von Jahren hindurch, ja daß sie fortdauernd vom Staate eingezogen werden; aber sie haben die gleichen Eigenschaften und Wirkungen auf das gesellschaftliche Vermögen, wie die privatrechtlichen sogenannten Grundrenten, und können dann, auch bei solcher verjährter Wirkung, überall die gleiche Behandlung fordern. Sie möchten daher allerdings zum Voraus als feststehend, wo sie stattfinden, zu den Staatsbedürfnissen aufgebracht, auch, je nach Umständen loskäuflich, auch aufgehoben werden ꝛc., was weiter zu berücksichtigen nicht hierher gehört, aber mit den weiteren Erwerbsteuern möchten sie ihrer Natur nach nicht ganz gleichartig behandelt werden. Das rechtliche Verhältniß hat Krehl in obengenannter zweiter Schrift in ähnlicher Art, wie Krönke, für die Aufhebung der Reallast zu Gunsten des jetzigen Grundeigenthümers entschieden, wenn erwiesen werden sollte, daß die Grundsteuer, als solche, stets den Capitalwerth mindere. Diese Folge aber, glaubte

er, liege nur in der Ungleichheit der Grundbesteuerung. Bei einer gleichen Besteuerung aller Grundstücke nach Verhältniß ihrer Renten sey eine Verminderung des Capitalwerths nicht anzunehmen, weil dann keinen Eigenthümer die Grundbesteuerung an sich in eine günstigere Conjunctur setze. Man sollte indessen meinen, daß, so wie auch, nach gleichförmiger Anlegung der Steuer, der Eine ein Grundstück gekauft und bei dem Kaufe die Steuer berücksichtigt hat, derselbe in Ungleichheit der Besteuerung gegen denjenigen stehe, der noch im Besitze des Gutes ist, seit die Steuer ihm auferlegt wurde. Das Unrecht einer Grundsteuerbefreiung oder Feststellung innerhalb der Grenzen der wirklich von dem Grundeigenthümer gezogenen Rente möchte wohl auch nicht so groß seyn, wie von Jacob in seiner Finanzwissenschaft solches darstellte, wo er aus vorstehenden ähnlichen Gründen diese Steuer und ihre gleichförmige Vertheilung vertheidigt, wenn ihre Wirkung wirklich als die bezeichnete erscheint, und vielleicht noch ein anderer Weg aufgefunden werden kann, durch welchen der Grundeigenthümer auch von directer Besteuerung nicht unberührt bleibt, wenn sie ihn gleich nicht unmittelbar erfaßt. Wenn Say zur Vertheidigung der Veränderlichkeit der Grundbesteuerung fragte: „Was würde man dazu sagen, wenn eine Regierung einen jungen Kaufmann also anredete: Du treibst jetzt mit schwachen Capitalien einen beschränkten Handel, Deine directe Steuer ist folglich unbedeutend; aber entlehne und sammle Dir Capitalien, dehne Deinen Handel aus; Du sollst darum doch nie mehr Steuern entrichten, als jetzt?“ — so beurtheilte er die eigentliche Grundrente des Grundeigenthümers wenigstens in dieser Aeußerung, ganz gleich mit der Arbeits-

und Capitalrente und denjenigen Theilen der Grundrente, welche an diese sich anknüpfen (9), und auf diese Ansicht gestützt, erscheint auch die ganze staatswirthschaftliche Vertheidigung dieser Veränderlichkeit von v. Jacob. Bei ähnlichen Widersprüchen gegen die Unveränderlichkeit der Grundsteuer fordern doch unsere vornehmsten teutschen Finanzschriftsteller, v. Jacob, Lotz und von Malchus, wie die berühmten französischen Nationalökonomen, Say, Simonde u. a., daß die diesfalsigen Steuerrevisionen sich nie in kurzen Intervallen folgen.

14) Ist es Princip der Besteuerung überhaupt, insbesondere directer Erwerbsteuern, daß die Steuern kein Capital angreifen, sondern von dem reinen Ertrage erlegt werden sollen, und damit auch zugleich einem Jeden, der sie zu erlegen hat, wenigstens die Möglichkeit offen gelassen werde, sie durch die Veräußerung seiner Güter oder Producte einzubringen, oder soll sie keine Reallast, sondern eine wirkliche Ertragsteuer seyn; so steht die Grundsteuer, auch nach dem oben (12) zuerst erwähnten Maasstabe, mit demselben in so ferne im Widerspruche, als sie die genannte Wirkung unvermeidlich nach sich zieht. Die Oekonomisten forderten die Besteuerung der Grundrente als Universalauflage. Sie erschiene, vertheilt auf alle Grundstücke nach Verhältniß ihres reinen Ertrags, auch in ihrer Verjährung zweckmäßig, wenn eine solche, einmal auf alle Grundstücke festgestellte, Summe den Bedürfnissen des Staates zu allen Zeiten genügte. Da aber dieser Fall nicht stattfinden kann; so erhellt die Forderung, auf die entgegengesetzte Seite zu treten. „Man weiß,“ sagte Say, „daß unter anderen falschen Consequenzen, welche die Physiokraten aus ihrem

Systeme ableiteten, auch diese vorkam, daß alle Steuern in eine einzige Steuer auf die Ländereien zu verwandeln seyen, indem nach ihrer Ueberzeugung diese Steuer alle Producte treffen würde. Aus einem entgegengesetzten Beweggrunde und zu Folge der einseitigen Ansicht von Adam Smith (nach welcher er das Productionsvermögen der Naturkräfte verkannt haben soll?), könnte man mit eben so vielem Rechte die Nettogewinnste der Grundstücke von aller Steuer entlasten, in der Ueberzeugung, daß sie nichts Unentgeldliches vorstellen." — Dieses Recht, die Netto-gewinnste der Grundstücke, so weit dieselben, ihrer Natur nach, in der Hand der Grundeigenthümer liegen, von dieser Erwerbsteuer zu entlasten, ist es eben, was geltend gemacht werden kann, aber nicht aus der eben gedachten einseitigen Ueberzeugung, sondern weil die Naturkräfte, die einem Alleinbesitze unterwerfbar sind, wohl meist ihre Mitwirkung nicht ohne Vergeltung für den Alleinbesitzer gewähren, diese Vergeltung aber nur einen Theil der an die Productionskosten sich anknüpfenden Renten bildet und eben deswegen nothwendig durch ihre Besteuerung vermindert, oder dem Besitzer gänzlich entzogen wird, und mit dieser Verminderung auf den Capitalwerth des Naturfonds nothwendig zurückwirkt. „Gesetzt, sagte Schön a. o. a. O., daß ein Grundstück, das 100 Thlr. Grundsteuer zahlte, wo es 500 Thlr. an Grundrente einbrachte, da wo es nur 200 Thlr. Rente einträgt, ebenfalls 100 Thlr. tragen soll; so wird freilich der Werth des Grundstücks durch die Steuer immer um 100 Thlr. Renten vermindert. Allein falls die Ertragsverminderung fortschreitet bis auf 100 Thlr.; so wird das Grundstück weder einen Käufer noch einen Bearbeiter

finden, und es wird aus der Güterreihe verschwinden. Italien zeigt mehrere auf diese Art verödete Grundstücke auf. Wäre es nun nicht besser, wenn die Steuer sich änderte?" — Allerdings wäre es besser, die Reallast verminderte sich, oder würde aufgehoben. Der Fehler liegt hier in der Größe der Last gegen die Grundrente. „Ich lasse jedoch, sagt derselbe Verf., auf keine Weise zu, daß die Erhöhung der Grundsteuer, selbst bei steigendem Ertrage, scheinbar ein neuer Angriff auf das Capital sey. Wenn ein Grundstück 500 Thlr. einträgt und 100 Thlr. steuert; so hat es den Werth einer Rente von 400 Thlr. Bringt das Grundstück 600 Thlr. und muß daher 120 Thlr. steuern; so hat es den Werth einer Rente von 480 Thlrn. Die Steuer hat keineswegs den Capitalwerth des Gutes herabgebracht, sondern der Capitalwerth ist trotz der erhöheten Grundsteuer gestiegen. Die Steuer hinderte nur, daß dieser Werth nicht um 20 Thlr. Rente mehr gestiegen ist." — Sie hinderte jedoch dieses Steigen um 20 Thlr. Rente im Verhältnisse des nun erhöheten Werths eines solchen Grundstückes. — Wie denn aber eine solche Werthserhöhung durch die Besteuerung zu erfassen, ist ein weiterer Gegenstand dieser Untersuchung. „Dadurch, sagt derselbe Verf., daß der Tauschwerth der Güter sich vermindert, wird wirklich kein Capital der Nation vernichtet. Wer möchte Landgüter für minder werthvoll halten, weil ihr Marktpreis gewichen ist? Hier ist der Punct, wo die Frage, ob der Tauschwerth den Reichthum constituirt, practisch ist." — Die Landgüter behalten ihren Gebrauchswerth nach wie vor der Anlage der Grundsteuer, wenn diese nicht mehr, denn den reinen Ertrag derselben hinweg-

zieht; aber die Steuer wendet die Grundrente, oder einen Theil derselben, der Verwendung für öffentliche Zwecke zu, und wirkt in so ferne wie andere Steuern, aber sie schließt auch die Nothwendigkeit einer Verminderung des Tauschwerths der Capitalien in sich, die andern Steuern in dem Grade nicht anhängt. Der Capitalverlust, glaubt ders. Verf., würde sich bei Privaten nur alsdann darstellen, wenn sie gleich nach der Erhöhung der Steuer die Grundstücke losschlagen wollten; aber die Wirkung wird wohl bleiben, so lange die Steuer besteht und je nach ihrer Höhe.

15. Pachtzinse und Realgefälle sind die vornehmsten Bestandtheile der Rente (9). Wechselnde und wiederhohlte Besteuerung derselben, muß die Folge wiederhohlter Verminderung der Capitalwerthe der Grundstücke selbst, und der Capitalwerthe der festen Bodenzinse, oder der durch eine Durchschnittsberechnung von einer Reihe früherer Jahre zu festen Zinsen dieser Art berechneten veränderlichen Gefälle nach sich ziehen. Wo hingegen Theile der Rente des Naturfonds als Arbeitsrente oder Capitalrente in die Hände des Arbeiters und Capitalisten gelangen (9); da können sie, gleich allen reinen Erträgen, die in dem Landbaue, wie in andern Gewerben durch den Verkehr gezogen werden, der Erwerbsbesteuerung unterliegen, ohne nothwendig das Vermögen oder das Capital desjenigen zu vermindern, der sie unmittelbar erlegen muß; denn beiden, Arbeitern und Capitalisten, steht, bei Freiheit des Verkehrs, zu Anwendung ihrer Arbeit und zu Anlegung ihrer Capitalien die ganze cultivirte Welt offen, und selbst Capitalien auf Grundeigenthum hypothecirt (9) kommt dieser Vortheil in weiterem Umfange zu gute, als dem wirklichen Grundeigen-

thümer. Der Grundeigenthümer und Bezieher fester Gefälle aus dem Grundeigenthume hingegen ist, als solcher, beschränkt auf seinen Boden (10).

16) Gehen andere Theile des Naturfonds, als der fruchttragende Boden, z. B. Seen, Flüsse rc., mit allem demjenigen, was auf und in ihnen genützt werden mag (3), in ausschließendes Eigenthum über; so unterliegen sie den gleichen natürlichen Gesetzen in Absicht der Besteuerung, welchen das bisher hervorgehobene Grundeigenthum unterworfen ist; denn eine jede Realsteuer, im engeren Sinne, steht unter diesen Gesetzen. Ein Bodenzins von dem Grunde, auf welchem ein Haus steht, spricht die gleiche Unveränderlichkeit an, wie ein solcher von tragbarem Grunde. Er vermindert den Kaufwerth des Grundes und mit ihm des Hauses, mögen die übrigen Conjuncturen, günstige oder ungünstige Lage rc. seyn, welche sie wollen. Ob dann Gebäude, als Erwerbsquellen, oder aus anderen Rücksichten, steuerbarer Gegenstand sind, ist eine andere Frage, deren Erörterung so wenig hierher gehört, als die Berücksichtigung der Grund- und Haussteuern in einem Vermögenssteuersysteme. Selbst solche Gewerbe, welche mit Realgerechtigkeiten versehen sind, gehören in die gleiche Kategorie. Darf ein Gewerbe nur in einer gewissen Zahl betrieben werden; so wird man diese Gewerbsgerechtigkeiten mit einem Capitale erkaufen, dessen Zinsen seinem jährlichen mittleren Ertrage nach Abzug der Steuer, gleich kommen, mit welcher es beschwert ist. Neue Besteuerung drückt dem Inhaber sein Capital aufs neue herunter, eine Folge, die bei anderen Gewerben in freier Concurrenz nicht in der Art erfolgen muß, indem freie Gewerbe der Erlegung eines

solchen Capitals nicht bedürfen. Der Unterschied zwischen solchen Realrechten und denjenigen, welche aus dem Besitze von Grund und Boden fließen, liegt einzig darin, daß jene von den Menschen gegeben und eingeräumt sind, diese von der Natur. Jene sind heut zu Tage wohl ziemlich allgemein als ein Uebel anerkannt, das jeder Staat zu lösen Bedacht nehmen soll, wie es die Umstände erlauben. Die Lösung von diesen liegt außer unserer Macht. Wo denn aber der Naturfond nicht ausschließendes Eigenthum ist, und er zur Erzeugung von Gütern mitwirkt; da wird seine Wirkung nur je nach der Concurrenz derer im Verkehre bezahlt oder nicht bezahlt, die ihn auf gleiche Weise nützen. Er wirft keine ausschließende Rente in das Privateigenthum, und läßt sich nicht veräußern. Seine Rente, wo solche erscheint, kann sich nur an Arbeitslohn und Capitalgewinn anknüpfen. „Es sind, sagte Crome in a. a. Schrift, die wirkenden Ursachen, welche Producte erzeugen: a) die ganze Natur, b) menschliche Productionskraft, und c) Capital. Sobald also Producte mit einer Steuer belegt werden; so vermindert sich in Rücksicht des Producenten der Werth aller, jene Producte erzeugenden, Ursachen, und nicht blos derjenige des Grund und Bodens. Wenn das Product des Windmüllers mit einer Steuer belegt wird; so ist ihm der Wind nicht mehr so viel werth, wie vorhin. Wenn der Schauspieler jeden Abend von seiner Einnahme 10 pr. C. abgeben muß; so ist ihm sein Talent nicht mehr soviel werth, wie in Zeiten, wo er noch keine Steuer entrichtete; und endlich sind dem Capitalisten, der sein Capital zinsbar verlieh, und 1 pr. C. abgeben muß, seine Capitalien sichtlich das nicht mehr werth, was sie vorher

werth waren. Der Unterschied tritt allerdings hier ein, daß der Grund- und Bodenbesitzer diesen verkaufen kann, der Windmüller aber nicht den Wind, der Schauspieler nicht sein Talent, und daß der Capitalist sein volles Eigenthum, der Besteuerung ungeachtet, zurücknehmen kann; der Grundeigenthümer aber nicht den alten vollen Werth seines Bodens. Aber wie dieser Unterschied hier eine Abänderung in der Sache machen kann, davon habe ich keinen Begriff rc." — Eben in diesem Unterschiede, welchen der Verf. nicht weiter verfolgte, liegt der Hauptgrund. Der Schauspieler kann sein Talent nicht veräußern; also muß er, will er es dennoch ausüben, und soll er eine Steuer entrichten, sich diese als einen Abzug von seinem Einkommen gefallen lassen, oder mit seinen Preisen aufschlagen und mit seinem Talente wuchern. Beides steht ihm offen. Der Windmüller kann den Wind nicht veräußern; er nützt diesen Naturfond als Werkzeug. Allein, steht diese Nutzung Jedem offen; so muß er sich in seinen Forderungen für den Gebrauch seiner Mühle nach der Concurrenz der Müller überhaupt richten; der Capitalist nach der Concurrenz der Darleiher und Entlehner (15). Beide können die Steuer tragen, oder nicht tragen. Der Bodeneigenthümer aber muß sie in dem verminderten Werthe seines Bodens selbst auf sich nehmen, weil der Boden in ausschließendes Eigenthum übergegangen und die Besteuerung ein Abzug von der Rente eines solchen Eigenthümers ist, dessen Umfang durch die Landes-, Gemeinde- rc., Grenzen beschränkt erscheint. Es liegt hier nicht, wie es dem Verf. erschien, bei solcher Vertheidigung fester Grundbesteuerung etwa die Absicht im Hinterhalte, den Urproducenten noch besonders zu besteuern

und sie ist auch nicht zu Gunsten der Grundsteuerfreien erfunden, sondern sie liegt in der Natur.

17. Wenn nun aber diese einmal vorhandene Grundsteuer, deren Ertrag auf eine feste Summe, z. B. ursprüngliches Steuersimplum, reducirt wäre, in dieser festen Summe den ihr entgegenstehenden Bedürfnissen des Staats nicht genügt, oder ihre gänzliche Aufhebung beliebt werden sollte (13); wenn es daneben Princip der Besteuerung bleibt, die eigentlichen Steuern nur von demjenigen Einkommen zu erheben, welches von den einzelnen Gliedern der Nation über den nothwendigen Arbeits- und Capitalaufwand errungen wird; so könnte man wohl fragen: Sind denn die Renten in den Händen der Grundeigenthümer oder derjenigen, welche ein dominium directum in dem obengenannten weitern Sinne haben, nicht in gleichem Maase steuerbar, in welchem es die durch Verkehr und die Gewerbe aller Art errungenen reinen Erträge sind, indem ja die gedachte Verminderung des Capitalwerths hier nicht ihren Grund in einer Höhe der Steuer, sondern in der Natur der Sache selbst hat? — Hierauf wäre zu erwiedern, daß sie es aus den erwähnten Gründen an sich nicht sind. Die wahre Rente, als Pachtzins oder Gefäll, kann nie in die Besteuerung gezogen werden, ohne die genannte natürliche Wirkung nach sich zu ziehen; sie kann in dieser Hinsicht nur besteuert werden, in so weit sie als Arbeitsrente oder Capitalrente von dem Anlagecapitale zum Vorscheine kommt (14). Soll diese Frage und ihre Beantwortung aber näher erörtert werden; so muß auch noch die Prüfung folgen, auf welche Art die Rente von den Preisen der Producte abhängig ist, die auf dem Grundeigenthume gewonnen werden, und dies ist

eine zweite Rücksicht, welche bei dieser Untersuchung zu erfassen ist (4).

18. Der Kostenpreis der Güter besteht in dem nothwendigen Arbeitslohne und Capitalgewinne, indem Arbeit und Capital die Erfordernisse sind, welche der Mensch anwenden muß, um Güter hervorzubringen. Wendet er diese Arbeit und dieses Capital auf den Bau der Grundstücke; so wird ihm in den meisten Fällen auch eine Grundrente zufließen. Ob aber diese Rente ein mehr oder weniger nutzbares Eigenthum für ihn werden kann, wird von dem Tauschwerthe oder der Tauglichkeit dieser Güter znm Tausche abhängen, in welchem sie besteht. Kommt den 2 Scheffeln Früchte, welche in obigem Beispiele (4) die Rente bilden, je nach den Graden ihrer Nutzbarkeit und der Concurrenz der vorhandenen Käufer oder der Nachfrage, ein größerer oder kleinerer Tauschwerth zu, d. i. können sie höher oder niedriger veräußert werden; so wird dem Eigenthümer derselben diese seine Rente mehr oder weniger werth seyn. Wer sie künftig an sich bringen will, wird sie hiernach auch mit einem größern oder kleinern Capitale erkaufen, und die Rente selbst wird hiernach in größern oder kleinern, höhern oder niedern Capitalgewinn verwandelt. Zu dem Preise des ganzen Products des Bodens wird sich daher die Rente für den Grundeigenthümer zu obigem Arbeitslohne und Capitalgewinne hinzumischen, wenn solche Nachfrage nach diesen Producten ist. Finden aber obige zwei Scheffel keinen Absatz gegen andere Güter; so kann der Grundeigenthümer seinen 6 Scheffeln rohen Ertrag keinen höhern Tauschwerth beilegen, als jenen vier, welche den Culturaufwand bilden, und es wird nur eine nutzbare Rente

für ihn erscheinen, insofern er etwa selbst eine nutzbare Anwendung von diesen zwei Scheffeln machen kann, nicht aber insofern ihr Product ein Gegenstand der Veräußerung seyn soll. Die Rente ist in dieser Rücksicht unbezweifelt abhängig von dem Preise der rohen Producte, die auf einem Grundeigenthume gewonnen werden, und sie ist nicht, wie obiger nothwendige Arbeitslohn und Capitalgewinn, die Ursache des Preises der gewonnenen Products, sondern, in bloßer Rücksicht auf die Natur, ein Geschenk derselben, wie sie, als solches, bisher betrachtet wurde; mit Rücksicht auf den Verkehr aber, ist sie erst die Wirkung eines Preises der Güter, in welchen jenes Geschenk besteht. Je stärker die Nachfrage nach den Gütern ist, welche der Boden hervorbringt, und welche mithin auch die ursprüngliche Rente bilden; eine desto größere Rente kann dem Grundeigenthümer in dem Marktpreise derselben zukommen, ein desto größerer Capitalgewinn also auch demjenigen, der die Rente in Capitalgewinn verwandelt hat, indem er sie durch Erlegung eines Capitals an sich brachte. Der Bezug der ganzen ursprünglichen und in Capitalgewinn verwandelten Rente ist daher im Verkehre von der stärkern oder schwächern Nachfrage nach den Producten des Bodens, von der Concurrenz der Käufer und Verkäufer derselben abhängig, wie ein jeder Gewinn, der über den nothwendigen Arbeitslohn und nothwendigen Capitalgewinn im Verkehre errungen werden kann; sie hat einzig einen willkührlichen oder Marktpreis, nicht aber einen nothwendigen oder Kostenpreis in sich. Die Rente wirkt nicht auf die Preise der Güter, sondern umgekehrt, sie selbst ist von ihren Preisen abhängig (11). Es folgt hieraus, daß die Rente

im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen, wenn sie als Naturgeschenk nicht steuerbar seyn kann, nur steuerbar ist, insofern sie von dem Preise der rohen Producte abhängt, welche sie bilden, oder in welchen sie besteht.

19) Der berühmte Britte Ricardo hat bekanntlich eine neue Theorie der Renten begründet, die seine Anhänger, Mill, Mac Culloch u. a., weiter erläutert und verbreitet haben. Sie haben 1) nachzuweisen gesucht, daß die Rente keinen Bestandtheil des Preises der Güter ausmache, und 2) daß sie von der Beschränktheit des Bodens und den verschiedenen Graden seiner Fruchtbarkeit abhänge. In erster Hinsicht war Adam Smith, wie Mac Culloch sagt, allerdings der Meinung, daß, nachdem der Grund und Boden in Eigenthum übergegangen sey, die Rente desselben einen Bestandtheil des Tauschwerths der Producte des Bodens ausmache. Er erklärte aber ausdrücklich, daß diese Rente auf eine andere Weise unter die Bestandtheile der Preise der Waaren komme, als Arbeitslohn und Capitalgewinn. „Die letztern, sagte er, sind die Ursachen der Waarenpreise, die erste ist eine Wirkung oder Folge der Höhe der letztern im Verkehr. Seinen Lohn muß der Arbeiter, seinem Gewinn der Capitalist bekommen. Hingegen ob eine hohe, niedrige, oder gar keine Rente bezahlt wird, hängt davon ab, ob der Preis der Waare noch über die Summe, welche zur Bezahlung des Arbeitslohnes und Capitalgewinnes nöthig ist, einen größern oder kleinern, oder gar keinen Ueberschuß abwirft." — Mit diesem behauptete er offenbar nicht, daß die Rente einen Bestandtheil des Kostenpreises der Producte des Bodens, wohl aber gewöhnlich einen Bestandtheil des wirklichen,

oder Marktpreises derselben bilde. Ricardo und seine Anhänger gehen überhaupt von dem Satze aus, daß die Productionskosten der Güter allezeit den Tauschwerth oder Preis derselben reguliren. Nach dieser Behauptung, welche Markt- und Kostenpreise identificirt, könnte alle Rente in ihrer ursprünglichen Erscheinung nur dem Grundeigenthümer zu gute kommen, und nie zu dem Arbeitslohne und Capitalgewinne überströmen. Den zweiten Satz, daß die Rente des Grundeigenthümers von der Beschränktheit des Bodens und den verschiedenen Graden der Fruchtbarkeit desselben abhänge, erklärt diese Schule dadurch, daß bei den ersten Niederlassungen in einem Lande, nie eine solche Rente bezahlt wird, sondern diese erst erfolgt, wenn die Zunahme der Bevölkerung und, mit ihr, steigender Preis der Früchte Veranlassung wird, auch Grundstücke in Cultur zu nehmen, welche mindern Ertrag, denn die erstangebauten gewähren. So gegründet diese Behauptung erscheint; so folgt doch wohl daraus noch nicht, daß die ersten Niederlassungen nicht auch schon eine ursprüngliche Rente abwerfen, wohl aber, daß diese im Verkehre erst nutzbar und nutzbarer für den Grundeigenthümer wird durch die fortschreitende Cultur und Bevölkerung. Es nehme der erste Anbauer das beste Feld in Cultur und ernte auf demselben, wie oben (18) angenommen wurde, 6 Scheffel Früchte bei einem nothwendigen Culturaufwande von 4 Scheffeln; so gewinnt er eine Rente von zwei Scheffeln. Die Natur gab sie. Ist aber noch kein Käufer für dieselben vorhanden; so sind seine sechs Scheffel im Verkehre nicht mehr werth, denn sein Ersatz der gebrauchten vier, oder er kann für seine sechs Scheffel wenigstens im wirklichen Verkehre nicht mehr andere Güter

erwerben, als solche, die eben soviel, wie seine vier Scheffel zu erzeugen gekostet haben. Seine Rente von 2 Scheffeln hat für ihn keinen Tauschwerth, wohl aber kann, entweder für ihn oder, insofern von 6 Scheffeln überhaupt mehr Menschen, und selbst ohne Arbeitsanwendung, leben können, als von 4 Scheffeln, ein Gebrauchswerth für die Gesellschaft in ihnen liegen, und so ist auch die Rente in dieser Erscheinung an sich schon vorhanden. Mit fortschreitender Cultur und Bevölkerung wird man veranlaßt, Felder zweiten Grades in Bearbeitung zu nehmen, welche, um einen Ertrag von 6 Scheffeln zu gewähren, einen nothwendigen Culturaufwand von 5 Scheffeln fordern; so erscheint hier nur 1 Scheffel als Rente. Dieser Fall wird aber nur eintreten, wenn verstärkte Nachfrage nach Getreide, oder Anerbieten anderer Güter des Genusses dagegen vorhanden ist; denn dieser Umstand kann dann eben bewirken, daß nun 5 Scheffel im Verkehre den Tauschwerth erhalten, wie vorhin vier, oder daß überhaupt nun 1 Schffl. weiter in der Gesellschaft gegen anderes Angebot begehrt wird. In diesem Falle stellt sich die Lage des Bebauers der Felder zweiten Grades in die vorige des ersten. Erfaßt man mit diesen Fortschritten in Bevölkerung und Anerbieten anderer Güter des Lebensgenusses ein Feld dritten Grades, in welchem, um 6 Scheffel zu ernten, auch der Betrag von sechs aufgewandt werden muß; so erlangt der Erzeuger und die Gesellschaft hierdurch keine Rente, aber der Scheffel des zweiten und die 2 Scheffel des ersten, oder die Renten beider Erstern gelangen zu Preisen, die diesen beiden Grundeigenthümern wirkliche Renten im Verkehre gewähren können. Insofern erfolgt die ursprüngliche Rente schon aus dem Quantum

des Ertrags, welches nach und nach erst Abnehmer vermittelst Gegenwerths findet, und es wurde dabei immer vorausgesetzt, daß die genannten 4, 5, 6 Scheffel Culturaufwand nur den nothwendigen Arbeitslohn und Capitalgewinn in sich schließen. Wäre aber hier im ersten Falle der wirkliche, nicht der nothwendige Culturaufwand schon 5 oder 6 Scheffel, anstatt des angenommenen nothwendigen von 4; so wäre dabei auch eine Rente von 2 oder 1 Schffl. vorhanden, die sich in diesem Falle an Arbeitslohn und Capitalgewinn, als Arbeits- und Capitalrente anknüpfte. In ihrer Abhängigkeit von den Preisen der Producte des Bodens erscheint die Rente nach dieser Theorie dadurch, daß, wenn z. B. die genannten 6 Schffl. auf bestem Grunde zu produciren, 18 Thlr. als nothwendiger Culturaufwand, des Producenten erschiene, der Scheffel wenigstens zu 3 Thlr. veräußert werden müßte; ein Fall, bei welchem dem Producenten keine Rente bliebe; daß aber, steigt der Preis auf 4 Thlr. ihm eine Rente von 6 Thlrn. zukommt, welche einen andern bestimmen wird, Felder zweiten Grades in Cultur zu nehmen, auf welchen die Production von sechs Scheffeln einen höhern Aufwand, denn 18 Thlr., erfordert, bis endlich der letzte Producent mit einem Ertrage ohne Rente sich begnügt. Die Erscheinung bleibt die ähnliche. Es weiset dieses nur auf ihre Abhängigkeit von den Preisen der Producte hin. Allein aus dem Zuwachse der Grundrente in der Hand des Grundeigenthümers zu schließen, wie Mill und Mac Culloch u. a. geschlossen haben, daß mit zunehmender Bevölkerung, bei welcher das Capital mit immer geringerer Productionskraft auf den Boden g[illegible] werde, auch der Capitalgewinn in demselben Verhält[illegible]

nehme, und dadurch die Bevölkerung in ein Mißverhältniß gegen die ihr nöthigen Subsistenzmittel gerathe, ist ein ähnlicher Sprung, wie daraus zu schließen, wie dieser Schule gleichfalls eigen ist, daß Auflagen auf die Grundrente zwar dem Grundeigenthümer seine Rente vermindern, Zehnten, feste Abgaben nach Maasgabe des Flächenraums rc. aber nur stets dem Consumenten der Producte des Bodens zufallen. Letztere Behauptung gründen sie darauf, daß, wenn dem Grundeigenthümer $\frac{1}{10}$ seines Getreides, z. B. vom Staate entzogen werde, das Getreide um $\frac{1}{10}$ im Werthe steigen müßte, gleichsam als wenn dieses Zehntheil aus der Güterreihe verschwinden, und nicht aus den Händen des Staats wieder in den Verkehr treten, oder, wo es von ihm selbst benutzt wird, die Concurrenz der Nachfrage nach Getreide nicht vermindern müßte. Auch der Zehnten u. a. solche Abgaben vermindern, bei andern Nachtheilen, die sie in ihrer Begleitung haben, dem Grundeigenthümer die Rente, wo eine solche stattfindet, und mit ihr den Capitalwerth des Bodens. Deckt der Staat seine Hand ganz oder theilweise auf obengenannte 2 oder 1 Scheffel Rente; so wird nur dem Grundeigenthümer später und stets eine kleinere Rente zukommen. Insofern ändert, auch die Ricardo-Mill'sche Theorie von der Rente geltend gemacht, dieselbe die hier früher gezogenen Schlüsse in Absicht der Grundbesteuerung keineswegs. Im Gegentheile sagt auch Mill ausdrücklich: „Die Rente, welche ge- und verkauft wird, die Rente, auf welche die Erwartungen der Einzelnen gegründet sind, und welche deshalb von jeder Besteuerung frei bleiben muß — diese ist die gegenwärtige Rente, oder höchstens die gegenwärtige mit einer sehr beschränkten Aus-

sicht auf Erhöhung. Die ursprüngliche Rente, welche dem Eigenthümer zustand, auf deren Grund er seinen Kauf abgeschlossen, und auf welche er allein Rücksicht nehmen konnte, wenn er zu Gunsten seiner Familie Dispositionen traf, — diese ursprüngliche Rente ist von jedem Zuwachse zu unterscheiden, welcher möglicher Weise dem reinen Ertrage des Bodens verschafft werden kann, und nur dieser Zuwachs kann ohne Ungerechtigkeit gegen den Eigenthümer auch zu den Staatszwecken verwandt werden."

[illegible] Pachtzins, oder Rente für den Grundeigenthümer, ist abhängig von der Concurrenz der Pächter und Verpächter, und die Concurrenz der letztern hat ihre Schranken in der Menge der Grundstücke unter Gemeinden, wie in Staaten. Es können nicht mehr zur Pacht geboten werden, als von der Natur gegeben sind. Insofern ist auf Seiten des Grundeigenthümers ein natürliches Monopol; aber Niemand zahlt auch für ein Monopol, das er an sich bringen will, mehr, als dasselbe äußeren Werth oder Tauglichkeit für seine Zwecke hat, und dieser beruht wieder darauf, ob die Producte des Bodens höher, oder niedriger veräußert werden können, eine Veräußerung, welche von der Concurrenz der Käufer und Verkäufer dieser Producte abhängt, und welche erst die Größe der Rente als Pachtzins bestimmt, auf welche aber umgekehrt diese keinen Einfluß äußert (18). Es folgt hieraus, daß, wie die Rente des Naturfonds im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen nur steuerbar ist, insoweit sie von den Preisen der Producte abhängt, welche sie bilden (18), sie eben dieses auch nur seyn kann, insoweit sie von geschickter Anwendung von Arbeit und Betriebs-capital und Nutzung günstiger Conjuncturen abhängt. [illegible]

eben dieser Rücksicht legt aber der wahre Grundeigenthümer die ganze Rente in die Hand des Pächters; es mögen denn beide getrennt seyn oder auch in einer Person erscheinen, und behält sich dieselbe, und kann sich dieselbe in strengem Sinne nur in soweit, als Forderung an letztern, vorbehalten, in wie weit sie als wirkliches Geschenk der Natur zum Vorscheine kommt. Der Theil, worüber er, also mit Ausnahme des letztern, mit dem Pächter überein zu kommen hat, ist eben der von Mill oben (19) zuletzt erwähnte Zuwachs, und dieser ist der steuerbare Theil und Gegenstand der Rente, der als Unternehmungsgewinn des Pächters, oder auch als Arbeitsrente oder Capitalrente sich darstellen kann. Erhöhte Rente des Naturfonds über die ursprüngliche hat entweder ihren Grund in einem zu der Zeit erhöheten Preise der da gewonnenen oder zu gewinnenden Producte, oder in einer wirklich dauerhaften und wahren Verbesserung der Grundstücke. Hat sie in ersterem ihren Grund; so wird sie der vorsichtige Pächter als Grundrente nicht stattfinden lassen, sondern diesen Ueberschuß als seinen Unternehmungsgewinn betrachten und an sich ziehen; sie wird ihm sicherer, denn dem Grundeigenthümer, dem letztern nur entfernt zufließen, oder für letztern nur vorübergehend zum Vorscheine kommen; und erkauft ein Anderer das Grundstück in dieser Periode im Verhältnißpreise zu solcher Rente, so mag derselbe bei ihrer Wiederminderung auch wieder Verlust erleiden. Sie ist dann hier in ersterer Hand ein steuerbares Einkommen. Hat solche Rente aber ihren Grund in wahrer und dauerhafter Verbesserung des Bodens, ist die künstliche zu der natürlichen geworden; so wird der Grundeigenthümer davon die Frucht genießen, und

Diese Frucht ist unter diesen Umständen neues Geschenk der Natur, obgleich hervorgerufen durch menschlichen Kraftaufwand, aber nun einmal radicirt in dem Grunde als Wirkung einer Productivkraft künstlicher Rente, die durch die Radicirung zur natürlichen geworden ist. Das Interesse für die Beibehaltung der Grundstücke und Erhöhung ihrer Renten, die nicht in Conjuncturen, sondern in wahrer Werthserhöhung des Bodens oder größerer Brauchbarkeit und Ertrag liegt, wird hiermit auch offenbar gespornt, Steuer; nach bisheriger Forderung, die ursprüngliche Rente von der Steuer befreit bleibt. Inwiefern dann übrigens der Grundeigenthümer auch, einerseits an dem Gewinne der Conjuncturen, und andererseits an der vornämlich hierauf begründeten Besteuerung, Antheil nimmt, mag der Uebereinkunft beider überlassen bleiben.

21. Realgefälle bestehen in einer mehr oder weniger festen Summe, oder in einer wandelbaren, vornämlich nach Verhältniß des wandelbaren rohen Ertrages (6). Die erstern (Geld-, Naturalgilten ꝛc.), von Corporationen oder Privaten bezogen, können einen jährlichen Abzug oder eine Besteuerung nicht erleiden, ohne nothwendige Verminderung ihres Capitalwerths. Sie sind, als eine feste Summe, unabhängig von der geschickten Anwendung der Arbeit und des Betriebscapitals des Pächters oder Landbauers, aber abhängig von dem Silberwerthe oder den wechselnden Marktpreisen der Producte, in welchen sie bestehen. Bei ihrer Unabhängigkeit von den erstern kann nicht wohl durch Uebereinkunft zwischen Giltherrn und Landbauern, wie es doch zwischen Grundeigenthümern und Pächtern möglich ist, die (20) erwähnte Besteuerung der letztern auf die ursprüngliche

rückwirken, sondern sie sprechen entweder aus erwähnten Gründen die volle Steuerfreiheit an, oder sollten nur in Rücksicht des wechselnden Marktpreises der Güter, in welchen sie bestehen, eine Besteuerung tragen. Zehnten sind in ihrem Ertrage abhängig von Anwendung der Arbeit und des Betriebscapitals der Landbauer oder Pächter, und von den wechselnden Marktpreisen der diesfallsigen Producte. Sie lassen, gleich den Pachtzinsen, in ihrer Totalität als reiner Ertrag oder Rente von Seiten ihrer Bezieher betrachtet, keine Besteuerung zu, ohne nothwendige Verminderung ihres mittleren Capitalwerths, und gestatten doch andererseits, gleich den erstgenannten festen Entrichtungen nicht, daß die Steuer des Landbauers oder Pächters durch irgend freie Uebereinkunft mit den Zehntherrn getheilt werde, indem ihr ganzer Betrag, wo er einmal herkömmlich ist, auf weiterer freier Uebereinkunft nicht mehr beruht. Sie können aus diesen Gründen nur in demselben Verhältnisse der Besteuerung zu unterwerfen seyn, welche der Pächter von dem blos durch seine Arbeit und Capital errungenen reinen Ertrag erlegen möchte, in welchem sie zu diesem Ertrage stehen. Ihre Verwandlung in ein festes Gefäll aber setzte sie in die eben erst genannten Classen, begünstigte den Landbauer, der nun nicht mehr auch die Früchte seiner geschickten Anwendung von Arbeit und Capital mit einem Zehntherrn zu theilen hat, und machte ihn beitragsfähiger für den Staat. Zugestandene Steuerbefreiung nach Verwandlung in feste Summen möchte, unter Rücksicht auf diese, die Feststellung erleichtern, und diese den Loskauf begünstigen, dessen wohlthätige Folgen nun auch allgemeine Anerkenntniß finden. In dieser Art, wie durch einstige

Verwandlung der Grundsteuer in die Gewerbsteuer der Landwirthschaft, würde nicht, wie gegen die Feststellung der Grundsteuer behauptet worden ist, dem Staate das Bild eines lebendigen, stets fortschreitenden Wesens in der wichtigen Bestimmung seines Fortschreitens, in den Finanzen abgestreift, sondern eher dieses Bild mehr entfaltet. Für die Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes müßte, obgleich auf ähnliche Grundlagen gestützt, ein anderer Maasstab unterlegt werden, als das Verhältniß der Grundrenten, dessen besondere Berücksichtigung eine weitere, an die gegenwärtige sich anknüpfende, Untersuchung erfordert.

Ueber mehrere practische Verhältnisse des constitutionellen Systems; auf Veranlassung d.. Schrift: „Die landständischen Verirrungen in Würtemberg."

Von dem Director von Weber in Tübingen.

Die in der Ueberschrift genannte Schrift, obschon zunächst die neuere Entwickelung und Richtung des constitutionellen Lebens in Würtemberg beleuchtend, ist gleichwohl nicht blos für das Würtembergische, sondern auch für das größere teutsche Publicum, insoweit dieses der Entwickelung des Constitutionalismus in den teutschen Bundesstaaten überhaupt seine Aufmerksamkeit zuwendet, sehr interessant und belehrend. Wenn es daher dem Verfasser dieses Aufsatzes, der auch ein Würtemberger ist, ein besonderes Vergnügen gewährt, die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Schrift, so viel er vermag, zu lenken; so wird man ihm auch andererseits Unbefangenheit des Urtheils und Kenntniß der Sachverhältnisse wohl um so eher zutrauen, als er sich über beides schon früher durch seine, das constitutionelle Leben der teutschen Staaten und Würtembergs insbesondere erörternde, Aufsätze in diesen „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst" ausgewiesen zu haben glaubt.

Vor Allem erlaubt sich Concipient eine Ausstellung gegen den Titel der Schrift. Er scheint ihm nicht ganz treffend. Unter Verirrungen versteht man doch gewöhnlich nur unabsichtliche Irrgänge aus Unkunde oder

[illegible]lung. Unsere Stände bei dem jüngsten würtember-gischen Landtage wußten aber in den Hauptsachen gar wohl, welchen Weg sie gingen und was sie erzielen wollten; nur waren ihre Wege, Mittel und Zwecke häufig nicht die gehörig abgemessenen und verfassungsmäßigen. Doch wollen wir nicht weiter über den Titel, sondern gehen auf den Ton, Geist und Gehalt der Schrift über.

Hier können wir indeß, was zuvörderst den Ton derselben betrifft, nicht bergen, daß uns dieser Ton im Ganzen nicht recht passend scheint. Nach unserem Gefühl ist er zu wenig gehalten, zu wenig mild und ansprechend. So gut die Schrift übrigens geschrieben ist; so möchte man ihr doch bei der Charakterisirung unserer neuesten landständischen Strebungen und Richtungen mehr Mäßigung der Sprache, mehr äußere Achtung und Schonung gegen das Wesen und Wirken der Landesrepräsentation an sich, mehr Rücksichtsnahme auch auf die guten Seiten der bisherigen Wirksamkeit unserer Stände wünschen. Die Sprache des Verfassers wird dieser verfassungsmäßigen Landesrepräsentation gegen über, doch bisweilen zu schneidend, von oben herab winkend und belehrend; der Verf. zeigt, könnte man sagen, nicht selten eine wichtige, zurechtweisende Amtsmiene. Er hat sich auf der Schrift nicht genannt, und ist auch dem Concipienten nicht bekannt. Ohne Zweifel ist er aber, wie aus der Schrift selbst hervorgehet, ein geistreicher, geschäftskundiger und mit den öffentlichen Angelegenheiten und Zuständen Würtembergs sehr vertrauter, höherer Staatsbeamte dieses Landes. Daher ist es auch zu begreifen, warum er so oft in jenen nicht ganz zu billigenden Ton geräth. Allein sollte der schriftstellernde Staatsmann,

er einmal zum Publicum spricht, öffentlich belehren und überzeugen will, nicht darum doppelt auf der Hut seyn gegen das so leichte Vordringen des Amtstones und der Amtsmiene?

Auch die eigentliche Tendenz der Schrift wird in dieser Beziehung den Verfasser nicht ganz entschuldigen. Diese Tendenz: die verfassungsmäßigen Rechte der Regierung, ohne Beeinträchtigung der constitutionellen Volksrechte, gegen unbefugte Ansprüche und Eingriffe der Landstände, namentlich auf den zwei Landtagen vom J. 1833 (wo vorzugsweise eine geschlossene Oppositionspartei in der Abgeordnetenkammer sich gegen die Regierung Vieles unbefugt herausnahm) hervorzuheben und geltend zu machen, giebt sich durch die ganze Schrift offen zu erkennen, und ist keineswegs zu tadeln. Die Erscheinung einer solchen Schrift mit dieser Tendenz muß vielmehr für jeden würtembergischen und teutschen Patrioten rechter Art nur erfreulich seyn. Die Schrift ist um so verdienstlicher und zeitgemäßer, als sie indirect auch trefflich dient zur Beleuchtung und theilweisen Widerlegung des unlängst im neuen Conversationslexicon erschienenen Artikels: „Würtemberg in der neuesten Zeit", eines Artikels, der zwar sehr gut geschrieben ist, aber meistens einseitig, nur vom Standpuncte eines würtembergischen Ultraliberalen aus, die Sachen und handelnden Personen darstellt und beurtheilt.

Allein bei allem diesem sollte doch die Sprache in dieser Schrift eine bestimmtere Haltung haben, da und dort mehr Milde und Würde, um an den gehörigen Orten gerade sich mehr Eindruck und Eingang zu verschaffen. Bei aller Lebendigkeit und Eleganz der Diction vermißt man

doch auch bei mehrern Puncten die gehörige übersichtliche Darstellung und damit diejenige volle Klarheit, welche eine für das größere Publicum bestimmte Schrift nie vermissen lassen sollte. Ein vielfach belehrendes Detail über Würtembergs constitutionelle Verhältnisse und dermalige Zustände ist in der Schrift niedergelegt; auch sind die Hauptpuncte durch Rubriken hervorgehoben; dennoch möchte man wünschen, daß das reiche Detail mehr auf allgemeine Sätze zurückgeführt, oder doch die Anordnung und Beurtheilung der Einzelnheiten von solchen Grundsätzen sicherer geleitet worden wäre.

In Hinsicht auf den Inhalt derselben muß eine Uebersicht dieses Inhaltes, nach den einzelnen Rubriken, der nähern Erörterung der einzelnen Puncte vorausgehen, an welche Concipient theilweise seine Bemerkungen anreihen wird. Nach der vorausgehenden Einleitung bespricht der Verf.: 1) die Wahlen zu den beiden jüngsten würtembergischen Landtagen; 2) die landständische Opposition auf diesen Landtagen; 3) das Streben nach Volksgunst; 4) die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen; 5) die Declamationen über die Noth des Volkes; 6) die Minderung der Abgaben; 7) die Steuerverwilligung; 8) das ständische Petitionsrecht; 9) die Gesetzgebung; 10) die Staatsverwaltung; 11) den Staatsdienst; 12) den Geheimenrath; 13) die monarchische Staatsform.

Die das Ganze einleitenden Bemerkungen des Verf. hohlen zwar etwas weit aus, ohne viel Neues zu geben; doch enthalten sie manches Wahre und Gutgesagte. Sie suchen darzuthun, daß und wie in den neuern Friedensjahren, trotz des erhöhten Volkswohlstandes und der

wieder errungenen oder noch vermehrten gesetzmäßigen Volks-freiheiten, Unzufriedenheit bei den teutschen Völkern und besonders Verstimmung und Mißtrauen gegen ihre Regierungen entstanden und die Hauptquelle dieses Unheils, wie so mancher anderer, über Teutschland früher gekommenen sittlichen und politischen Uebel, in Frankreich zu finden sey. Frankreichs revolutionäres Wesen und Treiben von 1789 an bis zur Juliusrevolution, und die Lehren seiner Staatsphilosophen hätten auch in Teutschland viele Köpfe in politischen Sachen verrückt und vornämlich in neuester Zeit (seit der Juliusrevolution) unsern gebildeten Mittelstand aus dem Gleichgewichte in seinen Ideen und Wünschen gebracht. Die neuern teutschen Verfassungen würden nur eben darum häufig für unbefriedigend gehalten, gemißdeutet, einseitig gegen die Regierungen auszulegen und anzuwenden gesucht. Und doch, fügen wir hinzu, enthalten manche dieser modernen teutschen Constitutionen schon vielleicht nur zu viele Concessionen für die politischen Freiheiten des Volkes und die herrschenden volksthümlichen Meinungen, manches von den großen constitutionellen Vorbildern England und Frankreich herübergezogene für unsere teutschen Bundesstaaten minder Passende, was dann eben, als ein Fremdartiges, im teutschen Boden auch nicht so leicht wurzeln kann und wird. Der Geist der Meuterei, fährt der Verf. fort, sey endlich auch, trotz unserer milden und gerechten Regierung und des blühenden Zustandes des Landes, nach Würtemberg vorgedrungen. Besonders aber müsse es auffallen: „wenn die Vertreter des Volks über den öffentlichen Zustand ungerechte und unwahre Urtheile aussprechen, der Regierung ihre unzweifelhaften Rechte bestreiten, und Grund-

säße behaupten, mit welchen schlechthin kein Staat bestehen könne." Wie aber dieses auf den beiden Landtagen von 1833 in der würtembergischen Kammer der Abgeordneten geschehen sey; davon soll, nach der Absicht und Versicherung des Verfassers, die gegenwärtige Schrift zwar nicht vollständige, aber genaue Nachricht geben.

Der erste Abschnitt des Buchs bespricht die Wahlen für unsere jüngsten zwei Landtage. Wie diese Wahlen zum Theile in der Art ausfielen, daß dadurch der ganze Charakter und Gang der gedachten Landtage vorzüglich entschieden wurde, besagt kurz und wahr folgende Stelle: „Ein mit Consequenz redigirtes würtembergisches Volksblatt (der Hochwächter), das einer französischen Celebrität sich rühmte, während es nicht verschmähete, den kleinsten Localleidenschaften zu dienen, wurde im J. 1831 das Organ der Unzufriedenen und das Orakel der kleinstädtischen Politiker. Mit gegründeter Zuversicht auf das Gewicht seiner Popularität, schlug es im folgenden Jahre Wahlcandidaten vor, und forderte auf zu jenen Wahlclubbs, die im benachbarten Frankreich im Stillen die heilige Glut der Freiheit nähren. Wo es gelang, dergleichen zu stiften, wurden sie von den Freunden der Bewegung gelenkt; alle Liberalisten der zweiten Kammer sind aus jenen Vorschlägen und diesen Berathungen hervorgegangen."

„Als die Aussicht auf ein Ergebniß des Landtags getrübt, und die Regierung veranlaßt war, die erste Ständeversammlung von 1833 aufzulösen, verdoppelte sich die Geschäftigkeit der Propaganda; die Ultraliberalen wurden als Opfer ihrer Vaterlandsliebe dargestellt, und ihre Wiederwahl den Wählern als Ehrensache ans Herz gelegt; schon

gab es auch Wähler, bei welchen das Mißfallen der Regierung die wirksamste Empfehlung der Candidaten war. So wurde wieder eine Abgeordnetenkammer gebildet, die sich von ihrer Vorgängerin kaum unterschied."

Der von der Opposition sprechende zweite Abschnitt beginnt mit den Worten: „Zum ersten Male trat jetzt in Würtemberg eine landständische Opposition förmlich auf. Von denen, die zu der Opposition gehören, wie von Mitgliedern einer gesetzlichen Behörde, sprachen solche, die sich selbst dazu rechnen. Immerhin mögen teutsche Abgeordnete sich in der Terminologie des brittischen Unterhauses gefallen; aber Grundsätze und Formen des Verfahrens dürfen sie von ihm nicht entlehnen."

Nicht minder treffend sagt der Verf. weiter: „Der den Engländern so vielfältig nachgesprochene Satz: ohne Opposition könne die Freiheit nicht bestehen, ist ein Axiom der allgemeinen Staatslehre, aber nicht im brittischen Sinne. Die Staatsgewalt ist eine Opposition gegen die natürliche Willkühr zum Schutze der vernünftigen Freiheit; eine Opposition gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt soll die Volksrepräsentation seyn; es ist die wesentliche Bestimmung der Landstände überhaupt, der Regierung zu opponiren, wo es nöthig ist. Allein eine Opposition, um zu opponiren, ist schlechthin verwerflich. Wenn Widerstand gegen Schlechtes gut ist; so muß Widerstand gegen Gutes schlecht seyn. Wer einzeln, oder im Complotte, sich vornähme, der Regierung in Allem zu opponiren; der wäre ein Narr, oder ein Verbrecher. Möchte das Wort, Opposition — als Bezeichnung einer stehenden Partei — für immer aus der teutschen Sprache verbannt seyn."

Man sieht aus dieser Stelle, wie der Verf. das Wesen und heilsame Wirken einer echten ständischen Opposition durchaus nicht verkennt, und beseitigt wissen will. Wozu wären in der That auch die Stände da, wenn sie der Regierung in Allem nur beistimmen, ihr gegen über immer nur blödsinnige und fügsame Jaherren machen wollten? Allein eine stehende Oppositionspartei, eine solche compacte und systematische Opposition, zu welcher sich auf den zwei letzten Landtagen die Elite der würtembergischen Ultraliberalen in der Abgeordnetenkammer verbunden und, mit rücksichtsloser Energie und Beharrlichkeit, als solche geltend gemacht hatte, kann nichts Gutes seyn und wirken. Die Verhandlungen und Ergebnisse eben dieser Landtage liefern darüber den sprechendsten Beweis.

Der dritte Abschnitt sucht darzuthun, daß und wie jene Oppositionspartei auf den letzten Landtagen von einem einseitigen Streben nach Volksgunst vorzüglich bewegt und beherrscht worden sey. Es ist auch hier viel Wahres, doch auch Manches zu stark gesagt, oder nicht vielseitig genug betrachtet. Allerdings sollen die Volksvertreter überall die wahren Interessen des Volks ins Auge fassen und zu bewahren suchen innerhalb der Schranken ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises, und sich eben dadurch die Liebe nnd das Vertrauen des Volks erhalten; aber Volksschmeichler sind eben so verwerflich, und schädlich, wie Fürstenschmeichler; die einen, wie die andern, verdienen Servile zu heißen. Indessen kann auch öfters einseitige politische Bildung und Richtung ein wohlgemeinter, aber durch unklare Begriffe geleiteter, Patriotismus manche Volksvertreter zu weit führen, ohne Böswilligkeit:

In Bezug auf dergleichen beschränkte oder unklare Ansichten mancher Ständemitglieder sagt auch der Verfasser treffend: „das Wohl des Volks besteht nicht in einer Summe von Municipalbehaglichkeiten, aber auch nicht in dem, was die Mehrheit der Staatsgenossen dafür ansieht; nicht Magistratsbeschlüsse, aber auch nicht die unklaren Wünsche des großen Haufens, soll der Regent durch die Landesstände vernehmen, sondern eine im Rathe der würdigsten Staatsbürger geläuterte öffentliche Meinung, die als echte Volksstimme auch von den Enkeln anerkannt zu werden hoffen darf. Die Menschenmasse, genannt Volk, erscheint als willensfähige Einheit nur in einer rechtlich gebildeten Repräsentation; diese aber findet den wahren Volkswillen nur, indem sie über Individualansichten und Zeitbegriffe sich erhebt. Daß sie dies vermögen, beruht zum Theil auf ihrer Zusammensetzung."

Der vierte Abschnitt bespricht die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen in einem, ihr eben nicht sehr huldigenden, Geiste und Tone. Der Verf. mißbilligt zwar diese Oeffentlichkeit im Ganzen nicht; doch scheint es ihm, dem vielleicht schon bejahrten teutschen Geschäftsmanne, bei der Sache etwas unheimlich zu seyn. Manche sich dabei ergebende Mißstände, besonders in kleinen Staaten, verkennen wir zwar auch mit ihm nicht; aber neben den sich vorgehaltenen Mißständen schlägt er, unsers Beachtens, den unstreitig großen Nutzen dieser Oeffentlichkeit im Ganzen zu wenig an. In dieser Beziehung ist sein Ausspruch am Schlusse dieses Abschnittes: „Das Oeffentlichste an der heutigen Oeffentlichkeit ist ihr Mißbrauch zu dem Zwecke, allgemeines Mißvergnügen zu erregen" gewiß

zu stark und nicht gerecht. Seine Ansicht aber, daß die Gallerieen des Ständesaales nicht auch dem weiblichen Geschlechte geöffnet werden sollten, ist gut begründet und ohne Zweifel zu billigen. Bis jetzt ist man auch in Würtemberg bei dieser Ungalanterie geblieben. „Mulier taceat in ecclesia!“ sprach schon vor mehreren Jahren, in Beziehung auf diesen Punct, ein geistreicher Abgeordneter selbst in einer ständischen Sitzung aus.

Wahr und treffend wird auch in diesem Abschnitte mehreres unerfreuliches Einzelnes bemerkt, was aus jener Oeffentlichkeit auf unsern letzten Landtagen zunächst hervor ging. „In teutschen Ständeversammlungen will bei jeder Sache fast Jeder sich hören lassen, um sich und seinen Wählern Ehre zu machen, und die edle Freiheit, rechts und links abzuschweifen, duldet keine Beschränkung. Zu dem wird jeder halbreife Einfall, jedes im Sturme des Affects auf die Lippe sich drängende Wort, sammt den Repliken, nicht nur ins Protocoll aufgenommen, sondern auch mit abgedruckt. Daher sind die Verhandlungen ungebührlich gedehnt und in keinem Sinne eine Volkslectüre.“ Alles hier Gesagte finden wir sehr begründet, besonders was die eitle, aus= und abschweifende teutsche parlamentarische Vielrednerei betrifft, wodurch namentlich auch die zwei letzten würtembergischen Landtage sich auszeichneten. Wir erinnern nur an die ärgerlichen Aeußerungen und Discussionen über die Bundesbeschlüsse von 1832, und die weitläufigen Discussionen über die Preßfreiheit.

Was im fünften Abschnitte über und gegen die beliebten öffentlichen Declamationen über die Noth des Volkes in Würtemberg gesagt ist, können wir ebenfalls



aus voller Ueberzeugung unterschreiben. Der Verf. spricht hier mit Sachkenntniß, belehrend und gründlich nachweisend: wie viel schon unter der sorgsamen und wohlthätigen Regierung des jetzigen Königs zur Minderung der Volkslasten und zur Vermehrung der Nahrungsquellen des Volks geschehen ist. „Die Staatsausgaben, sagt der Verf. ganz richtig, vormals durchaus höher als jetzt, sanken von dem Regierungsantritte des jetzigen Königs an fast alljährlich bedeutend. Bleibt man auch unter den gewöhnlich angenommenen glaubhaften Berechnungen; so betrugen sie, in den, seiner Regierung unmittelbar vorangegangenen, Jahren nach runder Summe 15 Millionen; die Kosten der Orts- und Bezirkscorporationen (Gemeinde- und Amtsschaden), dann der außerordentliche Bezirksaufwand auf die Kriegsquartiere, Vorspann, Landesconcurrenz an Geld und Naturalien (Amtsvergleichung), konnten sich auf 12 Millionen belaufen. Jetzt dagegen beträgt das Finanzbudget etwas über 9 Millionen, und der sämmtliche Gemeindecorporationsaufwand schwerlich über 2 Millionen. Es sind also die jährlichen öffentlichen Ausgaben von 27 auf 11 Millionen Gulden vermindert. Eine vollständige und genaue Berechnung würde den Beweis liefern, daß mit Rücksicht einerseits auf den neuen Staatsaufwand, und andrerseits auf alle, den Gemeinden und Individuen gewordenen, bedeutenden Erleichterungen, das Volk im Ganzen ein Drittel seiner vormaligen Kosten trägt, während die Tilgung der Staats- und Corporationsschulden anhaltend fortschreitet." Ein Eldorado ist darum freilich Würtemberg noch nicht; aber es darf rücksichtlich seines Staatshaushaltes und des Volkswohlstandes, die Ver-

gleichung mit andern großen und kleinen Staaten keineswegs scheuen.

Gleich wohl war — und davon spricht näher der sechste Abschnitt — Minderung der Abgaben, auch ein Cardinalthema der letzten Landtage. „Ersparniß vor Allem" wurde das Losungswort der zweiten Kammer. Der Verf. weiset hier im Detail gut nach, wie viel schon bis zu diesem Zeitpuncte die Abgaben gemindert wurden; so daß nun in Würtemberg an directen und indirecten Abgaben nur ein jährlicher Beitrag von 3 Fl. und 32 Kr. auf den Kopf kommt. Die ganze europäische Bevölkerung und die verschiedenen Abgabensysteme zusammen genommen, stehen die Abgaben der Würtemberger unter dem durchschnittlichen Betrage; sie sind also vergleichungsweise gering. Sie sind es auch nummerisch an sich mit Ausnahme der Steuern von Capitalien und Besoldungen." Und weiter wird treffend bemerkt: „Das Problem, den Staat immer besser und die Kosten immer kleiner zu machen, wird wohl unaufgelöset bleiben. Da der Staat nicht eine, auf ein bestimmtes Capital fundirte, Pfleganstalt, sondern ein Verein zur Erhaltung und Verbesserung ist; so ist nur darauf zu halten, daß Einlage und Gewinn mit einander steigen und fallen; jene voraus beschränken, hieße diesen nicht wollen. Würtemberg hat treffliche Staatseinrichtungen; die meisten aber sind so gering dotirt, daß, den unumgänglich gegebenen Verhältnissen nach, ihnen wenig oder nichts entzogen werden kann, und daß, um eine Ersparniß daran zu machen, die für den mittleren Mann jährlich nur 3 Gulden beträge, die öffentliche Verwaltung zu Grunde gerichtet werden müßte, gewiß nicht zur wahren Erleichterung des Volks."

Ueber den besonders wichtigen Gegenstand, das ständische Recht der Steuerverwilligung verbreitet sich der siebente Abschnitt ausführlich, und dieser vorzüglich gelungenen, gründlichen Ausführung kann wohl ein unbefangenes sachverständiges Urtheil durchaus nur beistimmen. Denn eben in Ansehung der Geltendmachung dieses Rechts offenbarte auf den zwei letzten Landtagen die Abgeordnetenkammer sehr auffallende, unrichtige und anmaßliche Ansichten und Absichten, die dahin gingen, auf der Basis dieses Rechts eine so viel möglich unbeschränkte, ständische Machtvollkommenheit der Regierung gegen über zu behaupten und zu üben. Von mehreren Abgeordneten wurde geäußert: die Stände können die Abgaben ganz nach eigenem Ermessen verweigern; im Puncte der Abgabenverwilligung stehe jede spätere Ständeversammlung über der früheren; alle Gesetze und Verabschiedungen, welche Geldsummen beträfen, gälten nur von 3 zu 3 Jahren; es sey Pflicht, einer verfassungswidrig handelnden Regierung die Steuern zu verweigern. Diese von einzelnen Mitgliedern der zweiten Kammer entwickelte Theorie ist, den Hauptsätzen nach, von dieser Kammer adoptirt und mehrfach in folgerichtige Anwendung gebracht worden. Sie hat die Herabsetzung der Ministergehalte um einige tausend Gulden — nicht der Regierung vorgeschlagen, sondern vermöge ihres vermeinten Steuerverwilligungsrechts geradezu beschlossen. Sie hat aus gleicher Macht, durch Abzug einer beliebigen Summe am Militairaufwand eine veränderte Einrichtung des Heeres geboten."

Daß aber eine solche schon dem Wesen und geregelten Gange einer geordneten Regierung im Allgemeinen wider-

sprechende Theorie, auch nicht entfernt in unserer würtembergischen Verfassung begründet sey; dies weiset auch ferner der Verf. gründlich nach, indem er, besonders nach dem §. 110. der Verfassung, zwischen nothwendigen und blos nützlichen Staatsausgaben unterscheidet. Hiernach bemerkt er richtig: daß, was das Ansinnen der Regierung in Bezug auf nothwendige, d. h. zur Deckung schon rechtlich bestehender Einrichtungen erforderliche Ausgaben betrifft, die Stände nicht sowohl Zustimmung, als nur Anerkennung zu erklären haben. Dagegen müsse ein Steueransinnen für blos nützliche, d. h. nur auf Verbesserung des gemeinen Wesens sich beziehende Anstalten, so lange sie noch nicht in den Staatsorganismus aufgenommen seyen, allerdings dem freien Entschlusse der Stände unterliegen. Wir führen hier noch folgende, die letzten Verhandlungen der zweiten Kammer auch vorzüglich charakterisirende, Stelle an. „Während die Kammer vermöge des Steuerverwilligungsrechtes sich befugt hält, alle Steuern unbedingt zu verweigern, hält sie — und dies ist noch merkwürdiger — sich dadurch auch ermächtigt, zu verwilligen, was die Regierung nicht verlangt. Nicht wenige Ausgabeposten des Etats wollte sie erhöhen oder einbringen, um vermeinte Lücken in den Anträgen der Regierung auszufüllen. Es sollte demnach im Rechte der Steuerverwilligung die doppelte Macht liegen: einmal, den König am Regieren zu hindern, und dann: ihn zum Regieren zu nöthigen. Nur auf den Widerspruch der ersten Kammer war die zweite mit Mühe zu überzeugen, daß dies ein unbefugter Eingriff in die Sphäre der Regierung sey."

Wenn aber im achten Abschnitte das ständische

Recht der Petition als „das wichtigste — gut gebraucht wohlthätigste, schlecht gebraucht gefährlichste — Recht der Volksrepräsentation" bezeichnet wird; so können wir hierin dem Verf., bei allem Schönen, was er von diesem Rechte sagt, doch nicht ganz beistimmen. Wahr ist es zwar an sich, daß dasselbe „nicht ein Recht der bloßen Bitte ist, wie es der Dürftige hat, sondern das Recht, im Namen des ganzen Volks zu der Regierung zu sprechen und von ihr Antwort zu verlangen, somit im Grunde ein Recht, von ihr Rechenschaft zu fordern, und zwar nicht blos über Sachen, welche die Regierung an die Stände bringen will, sondern nach eigenem ständischen Gutfinden über den ganzen Umfang der Staatsverwaltung." Aber sollte uns nicht die bisherige Erfahrung, der bisherige Gang des constitutionellen Lebens in mehr, als einem teutschen Staate, schon ziemlich gelehrt haben, daß dieses Recht, dem keine bestimmte Verpflichtung der Regierung gegen über steht, doch in der Praxis nicht viel bedeute, und nur da eigentlich Kraft und Wirkung habe, wo der gute und aufgeklärte Wille der Regierung den gerechten Wünschen des Volks schon auf halbem Wege selbst entgegen kommt? Von dem Mißbrauche eines solchen Rechts wird auch, einer kräftigen und einsichtsvollen Staatsregierung gegen über, kaum die Rede seyn können; denn diese wird nichts hindern, unangemessene oder anmaßliche Motionen entweder abzuweisen, oder blos ad acta zu nehmen.

Wenig Neues und Erhebliches enthält der neunte Abschnitt über die Gesetzgebung. Die hier ausgesprochene Klage: daß die Stände zu viele neue Gesetze und eine zu schnelle Bearbeitung derselben zu verlangen pflegen,

weise auf die manifestirte Tendenz unserer würtembergischen Bewegungsmänner während der letzten Landtage beziehe, und im Ganzen auch wohl beziehen lasse, wird nicht in Abrede zu stellen seyn. Denn in der That: das Streben jener Partei, ihre theils auf unklaren Begriffen, theils auf mißgünstigen Stimmungen beruhende Eingenommenheit gegen den Staatsdienerstand wirksam geltend zu machen, konnte dem nahe stehenden Beobachter nicht entgehen, und Manchen von solcher Partei schien es ein besonderes Anliegen, die Staatsdiener, als ob sie eben so viele servile Fürstendiener wären, die nur das Mark des Landes verzehren, im Ansehen und Einkommen so viel möglich herabzusetzen. Und doch brauchen wir selbst in unsern teutschen ständischen Kammern (wohin sie, unsers Erachtens an sich nicht gehören) Staatsdiener, um darin wenigstens für gewisse wichtigere Berathungsgegenstände gehörige Sachkenntniß und gereifte Intelligenz zur Hand zu haben. Und doch ist namentlich die würtembergische Staatsdienerschaft bis heute und bis zu den höhern und höchsten Stellen hinauf keineswegs reichlich besoldet; am wenigsten wohl vergleichungsweise im Justizfache, wenn man die lange, kostspielige Vorbereitung auf diesen Dienstzweig und die Menge, Schwierigkeit und Wichtigkeit der richterlichen Geschäfte [illegible] erwägt. Es läßt sich auch nicht sagen, daß die würtembergische Staatsdienerschaft bei den dermalen bestehenden Einrichtungen zu zahlreich sey und somit einzelne Diener zu wenig zu thun hätten; eine Veränderung des ganzen Dienstorganismus aber, wodurch etwa noch mehr, als bis jetzt schon geschehen, das Staatsdienstpersonal beschränkt werden [illegible] hängt von manchen wichtigen Vorfragen, nicht [illegible]

Dienern selbst ab. Diese sind übrigens — was kein unbefangener Beobachter im Ganzen bestreiten wird — arbeitsam, pflichttreu, Bestechungen unzugänglich, von einfachen Sitten und Ansprüchen. Gleichwohl fielen über diese ehrenwerthe Classe von Staatsbürgern auf den jüngsten Landtagen manche unberufene, ungerechte und herabwürdigende Aeußerungen. Hoffentlich aber werden solche Aeußerungen auf unsern künftigen Landtagen nicht wiederkehren und unser achtungswerther Staatsdienerstand nicht kleinlicher Ersparungssucht und einseitigen Begriffen nivellirender Volksmänner eine weitere Schmälerung des Einkommens und nothwendigen Ansehens zu verdanken haben. Denn dies müßte im Fortgange dem Staate selbst verderblich werden; und wenn es vielleicht ein Jahr braucht, ihn in seinem Aemterorganismus zu Grunde zu richten, so reichen 50 Jahre nicht hin, ihm wieder aufzuhelfen. Wenn aber durch landtägliche Anträge das Fundament des Staates angetastet und seine Zukunft bedroht wird; so ist es an der Regierung, das Volk gegen die Landstände zu vertreten."

Nahe zusammenhängend mit dem Gegenstande dieses Abschnittes, ist der des zwölften. Dieser spricht von dem Geheimenrathe, welcher verfassungsmäßig die oberste Staatsbehörde in Würtemberg bildet und aus den Ministern und andern, vom Könige dazu erwählten, Mitgliedern besteht.

Sowohl die Stellung dieser obersten Behörde, als der Besoldungsaufwand dafür, waren auch auf dem letzten Landtage manchen mißbilligenden Aeußerungen in der zweiten Kammer preisgegeben. „Ueber das Collegium des Geheimenraths, heißt es in der Schrift, haben die Abgeordneten sich auf eine Art besprochen, daß man versucht seyn

Staats, diese höchste Stelle für ein Ueberbein des Staatsorganismus zu halten." Gleichwohl ist dem Geheimenraths-Collegium durch die Verfassung ein hoher und wichtiger Wirkungskreis angewiesen, was in der Schrift genau ausgeführt wird. Und wenn sich auch seine, den verantwortlichen Departementsministern theilweise übergeordnete, Stellung vielleicht aus dem Gesichtspuncte des englischen und französischen Repräsentationssystems nicht ganz rechtfertigen ließe; so ist dieselbe doch einmal geschichtlich und, noch näher positiv, in der neuern Verfassung Würtembergs begründet. Sie ist aber auch, wenn man alle gegebenen Verhältnisse betrachtet und das Regierungs- und Ständewesen eines teutschen Bundesstaates im Auge behält, eine angemessene und nothwendige zur Erhaltung eines gleichförmigen Systems der Gesammtverwaltung, und damit sich die Staatsregierung nicht in Departementalverwaltungen auflöse.

Der dreizehnte und letzte Abschnitt spricht, insofern auf unsern letzten Landtagen von der Bewegungspartei in der zweiten Kammer die bundesstaatsrechtlichen Verhältnisse Würtembergs, wie die historischen und positiven allgemeinen Grundlagen seiner Landesverfassung nicht selten außer Auge gesetzt oder unrichtig gedeutet worden, den gerechten Wunsch aus: „die Landstände möchten die monarchische Staatsform, welche nicht nur ein wesentliches Stück der Verfassung, sondern die historische und rechtliche Grundlage unseres Staates ausmacht, doch nie aus den Augen verlieren." Dann wird gleich [illegible], um diesen Wunsch thatsächlich zu begründen, im [illegible] richtig bemerkt: „die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832

Dienern selbst ab. Diese sind übrigens — was kein unbefangener Beobachter im Ganzen bestreiten wird — arbeitsam, pflichttreu, Bestechungen unzugänglich, von einfachen Sitten und Ansprüchen. Gleichwohl fielen über diese ehrenwerthe Classe von Staatsbürgern auf den jüngsten Landtagen manche unberufene, ungerechte und herabwürdigende Aeußerungen. Hoffentlich aber werden solche Aeußerungen auf unsern künftigen Landtagen nicht wiederkehren und unser achtungswerther Staatsdienerstand nicht kleinlicher Ersparungssucht und einseitigen Begriffen nivellirender Volksmänner eine weitere Schmälerung des Einkommens und nothwendigen Ansehens zu verdanken haben. Denn dies müßte im Fortgange dem Staate selbst verderblich werden; und wenn es vielleicht ein Jahr braucht, ihn in seinem Aemterorganismus zu Grunde zu richten, so reichen 50 Jahre nicht hin, ihm wieder aufzuhelfen. Wenn aber durch landtägliche Anträge das Fundament des Staates angetastet und seine Zukunft bedroht wird; so ist es an der Regierung, das Volk gegen die Landstände zu vertreten."

Nahe zusammenhängend mit dem Gegenstande dieses Abschnittes, ist der des zwölften. Dieser spricht von dem Geheimenrathe, welcher verfassungsmäßig die oberste Staatsbehörde in Würtemberg bildet und aus den Ministern und andern, vom Könige dazu erwählten, Mitgliedern besteht.

Sowohl die Stellung dieser obersten Behörde, als der Besoldungsaufwand dafür, waren auch auf dem letzten Landtage manchen mißbilligenden Aeußerungen in der zweiten Kammer preisgegeben. „Ueber das Collegium des Geheimenraths, heißt es in der Schrift, haben die Abgeordneten sich auf eine Art besprochen, daß man versucht seyn

oder andern. Die Landstände sind jetzt so ungemein stark im Streben, daß die bürgerliche Ordnung in hoher Gefahr zu schweben scheint; gleichwohl wenn — wie zu erwarten ist — die Regierungen nur mit mäßiger Kraft widerstehen, werden die Grenzen unverletzt bleiben."

Und dies, setzt der Verfasser dieses Aufsatzes hinzu, wird überall um so mehr in unsern teutschen constitutionellen Staaten geschehen; je gerader und fester den Ständen ein kluges, aufrichtig constitutionell gesinntes und in sich einiges Ministerium gegen über steht; je mehr das Staatsoberhaupt selbst, der ganze Geist seiner Regierung über die Parteien erhaben, für das allgemeine Wohl des Volks sich forthin liebevoll und eifrig thätig erweiset, die ständischen Berathungen aber stets von einem Vertrauen, Einsicht und Festigkeit besitzenden, Vorstande geleitet werden, welcher den Stimmen der Intelligenten, und überhaupt Bessern, in der Versammlung, nach Gebühr, am meisten aufmerksames Gehör und entscheidenden Einfluß zu sichern weiß. Dann wird die constitutionelle Monarchie, diese Staatsform, die uns am sichersten die Verbindung der Freiheit mit der Ordnung verbürgt, immer mit Würde, Ruhm und Segen ihre gesetzliche Bahn verfolgen und gegen rechtsverletzende Eingriffe geschützt seyn.

sollen, nach Aeußerungen in der Kammer der Abgeordneten, für unsere Verfassung hauptsächlich deswegen beeinträchtigend seyn, weil sie dem monarchischen Principe eine dem Fortschreiten zum Bessern hinderliche Festigkeit gäben. Dann wurde behauptet: die alte Formel des würtembergischen Unterthaneneides, insofern sie auf den Thronerben und Nachfolger des Königs sich beziehe, widerspreche der jetzigen Verfassung, und das Wort Erbhuldigung sey unpassend. Ferner: das Kammergut sey Staatsgut, reines Staatsgut geworden; der König werde vom Lande unterhalten; Civilliste, Apanagen und Witthume aus Staatsmitteln gereicht. Ueberdies wurde gesprochen von Rechten, welche das würtembergische Volk seinem Könige übertragen habe. Einige Mitglieder der Kammer bemerkten — als säßen wir der Demokratie im Schoose, — in Bezug auf den Druck der Pensionslisten, daß dadurch die Minister Gelegenheit erlangten, sich vor dem Volke selbst zu rechtfertigen. — Diese Irrthümer tragen den Stempel unserer Zeit, und stützen sich nebenbei auf mißverstandene Sätze unserer Verfassung." Diese letzte Behauptung wird dann vom Verf. noch ausführlich und klar aus Gründen erwiesen.

Der schöne Schlußsatz der Schrift, in welchem der Verf. sein politisches Glaubensbekenntniß im Ganzen ausspricht, möge noch hier stehen: „Ein ungetrübt dauernder Rechtszustand ist in einer Menschengesellschaft nicht möglich; sie nähert sich ihm aber durch die Wechselwirkung vom Streben und Widerstehen. Darin aber besteht das Leben einer freien Staatsverfassung; anhaltende reine Harmonie zwischen der Regierung und der Volksrepräsentation wäre ihr eben so tödtlich, als ungehemmtes Streben der einen

Literatur der behandelten Gegenstände. Gern gesteht Ref. im Voraus zu, daß die teutsche Literatur, die nichts weniger als arm ist in Hinsicht auf Abrisse und Handbücher der kameralistischen Encyklopädie, noch keine Schrift dieser Gattung besitzt, welche mit der vorliegenden an Umfang und Reichthum, so wie an systematischer Gestaltung des Stoffes verglichen werden könnte. Allein damit werden keinesweges die abweichenden Meinungen und Lehren anderer Männer vom Fache von den Ansichten des Verfs. verworfen; Ref. glaubt vielmehr, — und rechnet sich selbst mit ein, — daß diese abweichenden Meinungen mit den Zustimmungen zu den Dogmen und Ansichten des Verfs., der Zahl nach, ziemlich die Wage sich halten [illegible]. Dies kann aber kein Hinderniß seyn, dem Verf. die Anerkennung zu gewähren, die er verdient. Jeder Schritt vorwärts in einem wissenschaftlichen Gebiete muß dankbar gewürdigt, und nicht deshalb, weil der Verf. sehr oft von seinen Vorgängen abweicht, angefeindet werden. Namentlich bedarf der Anbau der eigentlichen Kameralwissenschaften noch manchen Schrittes vorwärts.

Wer die Literatur der Kameral- und der Staatswissenschaften näher kennt; der weiß, daß, seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts, die ersteren früher angebaut wurden, als die letztern; daß die letztern aber, obgleich in wichtigen Lehrabschnitten auf die erstern gegründet, bei der Erweiterung ihres Gebietes, namentlich in den drei letzten Jahrzehnten, von den erstern in der wissenschaftlichen Bearbeitung eben so, wie im akademischen systematischen Vortrage, getrennt werden mußten, doch so, daß immer noch einige Männer der ältern Schule, nicht blos einzelne Lehren

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Kameralistische Encyklopädie. Handbuch der Kameralwissenschaften und ihrer Literatur für Rechts- und Verwaltungs-Beamte, Landstände, Gemeinderäthe und Kameral-Candidaten. Von Dr. Edward Baumstark, Privatdocenten an der Universität Heidelberg. Heidelberg und Leipzig, 1835, Groos. XVI und 799 S. gr. 8. (4 Thlr.)

Als denkenden, scharfsinnigen, seines Stoffes mächtigen, nur theilweise etwas zu polemischen Schriftsteller hatte der Verf. bereits in seinem, im Jahre 1833 erschienenen, Werke „staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere“ sich angekündigt, und Ref. hat seine Anerkennung der schriftstellerischen Leistungen des Verfs. in diesem Werke, damals in den „Jahrbüchern“ (1833, Th. 2. S. 475 ff.) ausgesprochen. Unverkennbar ist der Verf., wie das vorliegende neue Werk beweiset, auf der betretenen Bahn nicht stehen geblieben; er ist kräftig fortgeschritten. Ref. setzt aber diesen Fortschritt eben so in die Gründlichkeit, mit welcher das oben genannte Buch bearbeitet ward, wie in die vielfach hervortretende Neuheit und Eigenthümlichkeit der von dem Verf. aufgestellten Ansichten; eben so in die streng systematische Gestaltung des vorliegenden Werkes, wie in die, unter den §§. des Textes, in den Noten, angeführte reichhaltige, beinahe vollständige, ältere und neuere

demischeß Lehrjahr hin, theils eine gründliche (nicht bloß formelle) Encyklopädie der Kameralwissenschaften, theils eine gleiche Encyklopädie der Staatswissenschaften vorzutragen, wenn gleich beide, in planmäßiger Aufeinanderfolge, gehört, erst den innern Zusammenhang der für einen tüchtigen Verwaltungsbeamten nöthigen Kenntnisse vollenden und gegenseitig ergänzen. Dazu kommt noch ein Zweites. Selten, sehr selten, werden in einem und demselben Lehrer und Schriftsteller beide wissenschaftliche Kreise in gleichmäßigem Verhältnisse sich vereiniget finden. Der Kameralist, der — wenn er nützen will — zunächst an das practische staatsbürgerliche Leben in Hinsicht auf Landwirthschaft, Gewerbskunde und Handelslehre gewiesen ist, und immer eine klägliche Rolle spielt, wenn er diese drei Wissenschaften blos als Abstracta vortragen will, wird selten gleich stark seyn in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft; der übrigen Staatswissenschaften nicht einmal zu gedenken. Eben so wird aber auch der Lehrer der eigentlichen Staatswissenschaften selten mit dem Detail der Landwirthschaft, des Gewerbswesens und des Handels so genau bekannt seyn, wie es von dem Kameralisten verlangt wird. — Ref. gedenkt dieser Grenzscheide zwischen beiden wissenschaftlichen Kreisen deshalb hier, weil er mit dem Verf. darüber nicht einverstanden ist, daß derselbe die Nationalökonomie (richtiger: die auf die Nationalökonomie gestützte Staatswirthschaftslehre) und die wichtigsten Gegenstände der Finanzwissenschaft in sein System der Kameralwissenschaften aufnimmt, so vieles Neues und Eigenthümliches er auch über einzelne Gegenstände von beiden sagt, und so gewiß der Verf. deshalb sich recht-

fertigen kann, wenn man ihm seinen aufgestellten Grundbegriff der Kameralwissenschaften zugestehet.

Doch Ref. denkt an Raum und Zeit, und beschränkt sich daher theils auf die Versicherung, daß der Verf. im Ganzen eher zu viel, als zu wenig gab, daß aber eben vielen Lesern (denn das Werk ist mehr Handbuch, als Compendium) diese reichlichere Ausstattung sehr willkommen seyn wird; theils auf die Erörterung mehrerer treffenden Aussprüche, welche der Verf. in der inhaltsreichen Vorrede über den gegenwärtigen Standpunct der Kameralwissenschaften niederlegte; theils auf die Angabe des reichen, und in strenger logischer Ordnung schematisirten, Inhalts. Denn 800 enggedruckte Seiten, selbst nur nach den wichtigsten Einzelnheiten, kritisch zu prüfen, ist, bei den für die Recensionen in den „Jahrbüchern" nöthigen Grenzen, nicht möglich.

Was der Verf. über die höchst oberflächliche und einseitige Art sagt, wie noch bis jetzt, selbst in constitutionellen Staaten, die Kameralwissenschaften (und Ref. fügt hinzu: auch die Staatswissenschaften) studirt werden, hat die volle Zustimmung des Ref. Daß für künftige Staatsmänner, Verwaltungsbeamte und Geschäftsmänner selbst die gründlichste Erlernung des römischen Rechts und der übrigen positiven Rechtswissenschaften nicht mehr ausreicht, fühlt man wohl schon jetzt, wo man wichtige Verwaltungsämter, in Ermangelung der Vorbereitung und Befähigung dazu, an bloße Juristen ertheilen muß, und hoffentlich wird man, bevor noch 10 Jahre vergehen, dies, theils in Hinsicht der anzustellenden Beamten, theils in Hinsicht der vielen, selbst in ständischen Kammern ausgesprochenen, unklaren und einseitigen Urtheile über Verwaltungs-

gegenstände, noch mehr fühlen, als bereits jetzt. Damit meint aber Ref. keineswegs, daß diesem Mangel durch eine neuerlich beliebte Maasregel, der Einschwärzung des katechetischen Unterrichts mit Fragen und Antworten in den Kreis der akademischen Studien, abgeholfen werden könnte. Denn so nöthig, ja unentbehrlich, akademische Practica für jeden vollständigen Lectionscatalog sind; so gehört es doch entschieden zu den folgenreichsten Verirrungen, die nur aus der völligsten Unkunde der eigentlichen Bestimmung der Universitäten fließen können, und die letztern nach der Zeit von 10 Jahren in die Reihe der Bürgerschulen und Lyceen herabdrücken würden, wenn man die gründliche und systematische Erlernung der Wissenschaft durch eingelegte Frag- und Antwortsübungen und durch aufgegebene schriftliche Exercitia, nach Art und Weise der Jesuiten-Seminarien, unrettbar zerstören wollte. Bei der schon an sich jetzt vorherrschenden Oberflächlichkeit, welche hinter der Maske der Polyhistorie sich zu verstecken sucht, würde, bei der consequenten Durchführung solcher Maasregeln, der Ruf der teutschen Gründlichkeit schnell verloren gehen. Es sind daher ganz andere Maasregeln, welche von weisen Regierungen für den oben genannten Zweck ergriffen werden müssen, um ein gründliches, im Staatsdienste nachhaltendes, Studium der Kameral- und Staatswissenschaften zu befördern. Mit Recht rügt der Verf. das vorherrschende Vorurtheil, „daß der auf der Schule Mittelmäßige für einen zukünftigen Kameralisten immer noch gut genug sey", und daß man Kameralisten gewöhnlich die philosophische, classische und historische Durchbildung erlasse. Er sagt sehr treffend: „Wer es weiß, wie sehr

die Jurisprudenz mit der Kameralwissenschaft in Verbindung und Conflict geräth, wie nützlich dem angehenden Kameralisten eine Einleitung in seine Studien ist, und wie schwer es dem anhaltend beschäftigten Verwaltungsbeamten fällt, sich immer auf gleicher Ebene mit der Wissenschaft zu halten; der wird ein Unternehmen nicht zwecklos oder unzeitig finden, welches dazu bestimmt ist, dem Juristen auf der Universität eine materielle Uebersicht der Kameralwissenschaft nach ihrem dermaligen Standpuncte zu geben, und den kameralistischen Neuling mit der Literaturgeschichte und mit den Systemen der Kameralwissenschaft vorbereitend bekannt zu machen." Rechnen wir die bloßen Routiniers ab; so dürften wohl alle denkende Geschäftsmänner mit dem Verf. einverstanden seyn, und seine Lösung dieser Aufgabe in dem vorliegenden Werke, — selbst bei vielfacher Meinungsverschiedenheit von ihm, — dankbar anerkennen.

Eigenthümlich ist dem Verf., und, nach des Ref. Ueberzeugung, eine durch ihn ausgefüllte Lücke in dem Kreise der Wissenschaft, daß er die Wirthschaft der Gemeinden als ein Mittelglied in die Kameralwissenschaft einreihete, so wie er eine nicht unbeträchtliche Zahl von allgemeinen, wirthschaftlichen, nationalökonomischen und finanziellen Lehren einer Revision unterwarf. Verdienstlich ist es, daß er den politischen Theil der Wissenschaft auf eine geschichtliche Grundlage zurückführte, indem er die ganze öffentliche Wirthschaftslehre in ihrem Zusammenhange als ein Ergebniß von Forschungen in der Geschichte des Verkehrs, der Cultur, des Staates und der Menschheit überhaupt entwickelt. — Uebrigens

verkennt der Verf. den genauen Zusammenhang zwischen den Kameral= und den politischen Wissenschaften keineswegs. Er verlangt von den Kameralisten zugleich tüchtige Kenntniß der politischen Wissenschaften, namentlich des Staats=, des Völkerrechts und der Politik. Sehr wahr sagt er: „Ich halte dafür, daß keine Staatsfrage, also auch die nationalökonomische und finanzielle nicht, ohne genaue Erwägung aller politischen Verhältnisse richtig gelöset werden kann." Daß endlich der Verf. bei den die Universität verlassenden Candidaten genau zwischen Examen und Prüfung unterscheidet, und die gewöhnliche [illegible] der erstern verwirft, konnte man von seiner genauen Kenntniß, theils der herkömmlichen Art zu studieren, theils der mechanischen Schulform der sogenannten Examina [illegible]

Wenn diese bisherigen Mittheilungen ausreichen dürften, über die Grundsätze des Verfs., so wie über den wissenschaftlichen und politischen Grundton des Werkes, — folglich über die Hauptpuncte, auf welche es bei der Würdigung eines schriftstellerischen Werkes ankommt, — ein bestimmtes Urtheil sich zu bilden; so muß Ref. dagegen, bei der Angabe des Inhalts, nur auf eine allgemeine Uebersicht sich beschränken; denn die vollständige Inhaltsanzeige umfaßt bei dem Verf. sechs enggedruckte Seiten. Schon daraus können unsere Leser ermessen, wie viele Gegenstände hier zur Sprache kommen, und wie tief der Verf. ins Einzelne eingeht.

In der Einleitung behandelt der Verf. theils die historische Entwickelung des Kammerwesens; theils die historische Entwickelung der Kameralwissenschaft; theils die philosophische Entwickelung des kameralistischen Systems. Das

Werk selbst zerfällt in die (kürzere) allgemeine Wirthschaftslehre (eingetheilt in die Erwerbslehre und Hauswirthschaftslehre), und in die (ausführlich behandelte) besondere Wirthschaftslehre. Diese letztere stellt der Verf. dar nach drei Haupttheilen, als: a) bürgerliche Wirthschaftslehre, b) Gemeinde-Wirthschaftslehre (welche, so weit die Belesenheit des Ref. reicht, der Verf. zuerst als selbstständigen Theil der Wissenschaft behandelte), und c) die öffentliche Wirthschaftslehre. Die bürgerliche Wirthschaftslehre umschließt die Bergbaulehre, (aus welchem Grunde wird diese vor die Landwirthschaft gestellt? Ref.); die Landwirthschaftslehre (Feldbau, Gartenbau, Viehzucht ꝛc.), die Forstwirthschaftslehre (mit der Jagd), die Kunstgewerbslehre (Technologie), eingetheilt in die werkmännische (?) Gewerbs- *) und Betriebslehre. Als zu subtil kommt dem Ref. die, blos im Schreiben, schwerlich in der Aussprache und Betonung genau zu bezeichnende, Verschiedenheit zwischen: „Umsatzgewerbs-Lehre" (S. 444), und „Umsatz-Gewerbslehre" (S. 448) vor, so wie auch Ref. das, von dem Verf. in der logischen Gliederung befolgte, Princip für die Aufeinanderfolge und Unterordnung der Begriffe: erster Theil, erster Abschnitt, erste Abtheilung, erstes Buch, erstes Hauptstück, erstes Stück ꝛc., nicht zu erkennen vermag. Warum soll erstes „Hauptstück" weniger bezeichnen, als erstes „Buch", und erster „Abschnitt" mehr, als erstes „Hauptstück"? Ueberhaupt, so sehr auch Ref. eine streng logische Eintheilung und Glie-

*) Statt werkmännische Gewerbslehre, steht S. XIII im Inhalte: merkantilische Gewerbslehre, ohne Berichtigung unter den Druckfehlern.

derung für die leichtere Uebersicht einer wissenschaftlichen Darstellung achtet; so dürfte doch wohl von dem Verf. in dieser Hinsicht des Guten zu viel geschehen, und theilweise — durch die zu weit verfolgte Begriffstrennung — die Uebersicht mehr erschwert, als erleichtert worden seyn. Dies dürfte auch der Fall seyn bei dem Detail der, an sich sehr gut dargestellten, allgemeinen und besondern Handelslehre.

Den schon oben hervorgehobenen Abschnitt der „Gemeindewirthschaftslehre" empfiehlt Ref. vorzüglich den Männern vom Fache zur Berücksichtigung. In der „öffentlichen Wirthschaftslehre" behandelt der Verf. die wichtigsten Gegenstände der Nationalökonomie, Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft. So viel Gedachtes und theilweise Neues und Eigenthümliches auch die Behandlung des Verf. in diesen Fächern enthält; so kann doch Ref. von der oben aufgestellten (vielleicht irrigen) Ansicht sich nicht trennen, daß diese Theile der eigentlichen politischen Wissenschaften nicht in den Bereich der Kameralwissenschaften gehören.

Pölitz.

Geschichte von Oestreich, von Johann Grafen Mailáth. Erster Band. Hamburg, 1834, Fr. Perthes. XVI und 513 S. gr. 8.

Der Verf. dieses Werkes, das bekanntlich auch zu der, von Heeren und Ukert redigirten, „Geschichte der europäischen Staaten" gehört, erwarb sich durch seine früher (Wien, im Jahre 1828 f. bei Tendler) in drei Bänden erschienene, Geschichte der Magyaren einen ehrenvollen Namen, obgleich Ref., nach der ihm eigenen Offenheit,

dieses Werk weder nach der kritischen Behandlung und Benutzung der Quellen, noch nach der lichtvollen und gleichmäßigen Vertheilung und Bearbeitung des Stoffes, noch endlich nach der in unsern Zeiten an die Geschichtsschreibung unnachlaßlich zu machenden stylistischen Darstellung so hoch stellen kann, als es von Andern geschah. Im Voraus erklärt Ref., daß er, im Durchschnitte genommen, diese angedeuteten Mängel auch in dem vorliegenden Bande wieder findet, ob er gleich, im Allgemeinen, die gründliche Geschichtsforschung des Verfs. so wenig, als das Gelungenseyn einzelner Partieen der Darstellung in Abrede stellen will. Allein, nach der Ansicht des Ref., fehlt diesem beginnenden Werke zunächst die höhere politische Auffassung des Stoffes, welche bei der Darstellung der Geschichte großer Reiche in unserm Zeitalter unerläßlich ist. Gern gestehet Ref. zu, daß dieser von ihm in Anspruch genommene politische Charakter der Geschichte bei der Specialgeschichte kleiner (namentlich teutscher) Staaten — besonders vor dem ausgehenden siebenzehnten Jahrhunderte — schwer auszumitteln ist, aus dem einfachen Grunde, weil es in den kleinern Staaten bis dahin, fast ohne Ausnahme, an einem bestimmten politischen Charakter der innern und äußern Staatsverhältnisse fehlt. So selbst in der ältern sächsischen, braunschweigischen, hannöverischen, würtembergischen, badenschen Geschichte u. a., namentlich so lange, als die traurigen Ländertheilungen unter den männlichen Nachkommen teutscher Dynastieen bestanden. Allein bei Oestreich ist dies, namentlich seit den Zeiten Maximilians I, anders. Seit dieser Zeit nahm Oestreich Antheil an allen großen politischen Ereignissen des Erdtheils. Seine Politik trug,

mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. unter Friedrich 3 und Leopold 1, das Gepräge der Festigkeit, der Umsicht, der Beharrlichkeit. Gewöhnlich wußten seine Fürsten und Staatsmänner bestimmt, was sie wollten, und selbst der sehr veränderliche Maximilian 1 lenkte gewöhnlich, wenn er einen politischen Mißgriff, überrascht von den Interessen des Augenblickes, gethan hatte, schnell wieder in die [illegible] Bahn ein, welche durch geographische Lage, durch eigenthümliche Verhältnisse zu Teutschland und Italien, so wie zu den jedesmaligen Großmächten Europa's, und — besonders in neuerer Zeit — durch einen klaren und besonnenen politisch-diplomatischen Blick der Staatsmänner Oestreichs vorgezeichnet war.

Doch, um nicht mißverstanden zu werden, [illegible] darüber sich erklären, was er unter der politischen Auffassung der Geschichte Oestreichs versteht, und inwiefern er eben bei den neuesten Geschichtsschreibern dieses europäischen Reiches vom ersten politischen Range, (selbst bei Coxe) diese politische Auffassung bis jetzt ungleich mehr vermißt, als bei den vorzüglichern Geschichtsschreibern Englands, Frankreichs, Preußens u. a., in deren Darstellungen der politische Charakter vorherrscht. Oestreich hat nämlich schon durch seine geographische Lage die große politische Aufgabe, die Grenzmacht der teuschen Völkerschaften und des civilisirten Europa's im Osten gegen Osmanen, Slaven und Asiaten zu seyn. Dazu kam, daß, nachdem Oestreich theils durch Eroberungen, (doch durch diese weniger, als andere Großmächte), theils durch folgenreiche Heirathen und glückliche Erbschaftsanfälle, in die Reihe der Großmächte des Erdtheils eingetreten war, das Princip

der Erhaltung, des Schutzes der mindermächtigen Fürsten und Staaten, und der ausgleichenden Vermittelung in den großen Welthändeln, seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, das Princip seiner Politik ward, von welchem der Ref. die politische Stellung, welche Oestreich seit 1623 im dreißigjährigen Kriege wählte, und das bedenkliche Bündniß mit Frankreich im Jahre 1756 nur als Ausnahmen betrachtet. Denn obgleich Oestreichs Macht auf einer so festen Basis beruht, daß selbst der über ungeheuere Mittel gebietende Napoleon diese nicht zu erschüttern vermochte; so hängt doch Oestreichs mächtiger Einfluß auf die Entscheidung der Angelegenheiten des Erdtheils zunächst von seiner Stellung zu den übrigen Großmächten — besonders von seinem Einverständnisse mit Großbritanien —, dann aber auch von dem Vertrauen ab, das die Staaten des zweiten und dritten politischen Ranges zu Oestreichs conservativer Politik haben, die, zufrieden mit dem, was sie besitzt, nie der Eroberungslust und des Hanges, auf Kosten mindermächtiger Nachbarn sich zu vergrößern, verdächtiget werden kann. Mögen daher auch manche neuere Politiker es unbegreiflich finden, daß Oestreich, nach ihrer Meinung, dem Geiste der jüngeren Zeit zu wenige Concessionen mache; so darf man doch dabei nicht vergessen, theils daß Oestreich der innern Entwickelung seiner Staatskräfte, namentlich der materiellen Interessen, keinesweges hemmend in den Weg tritt, sondern deren hohe Wichtigkeit umsichtsvoll zu würdigen weiß; theils daß das große Kaiserreich ein Aggregat so vieler, nach den Culturgraden und herkömmlichen Verfassungsformen so verschiedener, Völker und Reiche umschließt, daß eine

solche politische Einheit, wie sie z. B. Frankreich, England und Preußen in Hinsicht auf gleichmäßige Verfassungs- und Verwaltungsformen darstellen, zwischen Ungarn und dem lombardisch-venetianischen Königreiche, zwischen Böhmen und Illyrien, und zwischen den Grenzprovinzen gegen die Türkei, gegen Sachsen und Bayern, gegen Rußland und Preußen, und gegen den Kirchenstaat und Sardinien, nicht zu verwirklichen möglich ist. Endlich, welche unermeßlichen Folgen würde es für Oestreichs Abründung im Osten und für das ganze politische Schicksal unsers Erdtheils in den letzten Jahrhunderten gehabt haben, wenn im Jahre 1575 die auf Maximilian 2 gefallene Wahl des polnischen Senats zur polnischen Krone verwirklicht, und nicht, theils durch die Wahl des Stephans Bathory durch den polnischen Adel, theils (1576) durch Maximilians frühzeitigen Tod vereitelt worden wäre. Man denke sich Ungarn, Böhmen, Schlesien, Mähren, die Lausitzen, Polen, und Oestreich seit 1575 unter Einer Regentendynastie, und man wird ohne Bedenken zugestehen müssen, daß dann Europa gegenwärtig eine andere politische Gestaltung zeigen würde, und namentlich an eine Theilung Polens, wahrscheinlich auch nicht an eine Abtretung Schlesiens an Preußen, gedacht worden wäre!

Allein nicht blos die neuere Geschichte Oestreichs seit den letzten drei Jahrhunderten, verlangt gebieterisch eine Behandlung und Darstellung aus dem politischen Standpuncte; selbst die ältere und älteste verstattet und fordert sie. Ref. erinnert nur daran, daß schon Karl der Große, nach der Besiegung der Avaren bis an die Raab, die neubegründete teutsche Ostmark zur Vormauer gegen die

östlichen Völker bestimmte und das Land mit Teutschland vereinigte, wodurch bereits vor länger als einem Jahrtausende eben so der rein teutsche Charakter dieses Landes, so wie dessen politische Bestimmung in Hinsicht des Ostens entschieden ward; daß die frühzeitige Erblichkeit der Regentenwürde schon während der Babenbergischen Dynastie die, andern teutschen Ländern so nachtheiligen, innern Vasallenkämpfe niederhielt; daß seit 1282 der sechsthalbhundertjährige Besitz dieses Landes von der Dynastie Habsburg das Verhältniß zwischen der regierenden Dynastie und dem Volke auf die unerschütterlichsten Unterlagen begründete; daß, mit Ausnahme Burgunds, die großen spätern Erwerbungen des teutschen Hauses Habsburg, dem Stammlande Oestreich, nach Norden, Osten und Süden sich anründeten; daß der lange Besitz der teutschen Kaiserwürde dem Hause Habsburg und Lothringen einen mächtigen Einfluß auf die teutschen Angelegenheiten gewährte, besonders seit das conservative Princip der östreichischen Politik, namentlich den südlichen und westlichen Staaten Teutschlands, einleuchtete; daß Oestreich es war, welches den verheerenden Zügen der Osmanen eben so einen festen Damm zog, wie einst Karl Martell den, über die Pyrenäen vorgedrungenen, Arabern; daß Oestreich im Ganzen dem Katholicismus treu blieb, doch ohne dem Vaticane einen, dem mittelalterischen ähnlichen, Einfluß auf die politischen Verhältnisse zu gestatten; daß selbst die Geschichte der einzelnen Reiche der östreichischen Monarchie keinesweges arm an romantischen Zügen, selbst an romantischen Fürsten ist (wie besonders Maximilian I bewies), und daß in dieser politischen Gesammtheit nicht selten Regenten voll hoher Thatkraft auftreten, bei welchen der Geschichtsschreiber

mit hohem Interesse verweilt. Schon gehörten einige Babenberger, freilich in beschränkten Kreisen, dahin; noch mehr aber der Kaiser Karl 4, als König von Böhmen; theilweise Sigismund; Georg Podiebrad; Matthias Corvinus; Albert 2; Maximilian 1; Karl 5; Ferdinand 1 und 2; ohne noch der Regierungstage der Maria Theresia und Josephs 2 zu gedenken.

Doch dies genüge als Beleg für die von dem Ref. angedeutete Behandlung der Geschichte Oestreichs aus dem politischen Standpuncte. Daß der Verf. der vorliegenden Schrift diesen Standpunct nicht wählte, sondern die einfache, am Faden der Chronologie fortlaufende, geschichtliche Erzählung vorzog, macht Ref. dem Verf. keinesweges zum Vorwurfe; denn keinem Schriftsteller kann das Recht verkümmert werden, den Plan, die politische Farbe und den stylistischen Ton der Darstellung frei zu wählen; allein auch Ref. hat das Recht, das auszusprechen, wodurch das Ganze nach Stoff und Form gewonnen haben würde. Die Leser des Werkes und die Männer vom Fache mögen zwischen dem Verf. und dem Ref. entscheiden.

Der Verf. berechnete sein Werk auf 4 Bände: 1) von Rudolph dem Habsburger bis zum Tode Maximilians 1; 2) von Ferdinand 1 bis zum westphälischen Frieden; 3) von Leopold 1 bis zum Tode Karls 6; 4) von Maria Theresia bis auf die neueste Zeit. — Nach diesem Plane beginnt die eigentliche Geschichte Oestreichs erst mit der habsburgischen Dynastie; denn der Verf. stellt in der (kurzen) Einleitung nicht nur, was allerdings dahin gehörte, die Schicksale der Völker auf dem rechten Donauufer von der ältesten Zeit bis auf die Babenberger, sondern auch —

was, nach der Ansicht des Ref., einen besondern geschichtlichen Abschnitt bilden sollte, — das Zeitalter der Babenbergischen Herzoge auf. Sehr zweckmäßig aber ist es, daß der Verf. die ältere Geschichte der einzelnen, im Verlaufe der Zeit mit Oestreich vereinigten, Länder und Reiche bei der jedesmaligen Erwerbung derselben nachhohlt. Ref. hat denselben Plan bei seinen, in den Jahren 1817 und 1818 erschienenen, Umrissen der Geschichte Oestreichs und Preußens befolgt, weil, wie bei der Geschichte Oestreichs das Erzherzogthum, bei der Geschichte Preußens die Mark Brandenburg das Stammland bildet, für welches die im Laufe der Jahrhunderte erworbenen Länder erst seit ihrer Erwerbung ein gemeinsames und politisches Interesse gewinnen.

Mit demselben richtigen Tacte, nach welchem der Verf. in der Einleitung das Mythenalter der Geschichte der östreichischen Donauländer nur im Vorbeigehen erwähnt, schließt er auch bei der frühern Geschichte Böhmens und Ungarns das Mythenalter aus; denn Ref. ist der Ansicht, daß in geschichtlichen Werken, die nicht zunächst dem Forscher, sondern dem größern Publicum bestimmt sind, dem, jeder beglaubigten Specialgeschichte vorausgehenden, Mythenalter gewöhnlich zu viel Raum gegeben wird.

Als Beleg der stylistischen Darstellung des Verfs., wählt Ref. die sehr gelungene Schilderung (S. 50) der Entscheidungsschlacht zwischen dem teutschen Könige Rudolph und Ottokar von Böhmen. „Zwei Stunden währte schon die Schlacht; das Banner Oestreichs — ein hundertjähriger Ritter, Otto von Haslau, trug es — entsank des Greises müden Händen; Heinrich von Lichtenstein ließ es aufs neue wehen; dreizehn Trautmannsdorfe fielen im Gewühle der Schlacht.

Rudolph selbst war zweimal in Lebensgefahr. Herbot von Füllenstein, ein polnischer Ritter, groß und stark gleich einem Riesen, hatte geschworen, ihn zu tödten; er drängte sich an den Kaiser, aber Rudolph überwand ihn, und nahm ihn gefangen. Ein Anderer aus Thüringen tödtete des Kaisers Pferd; die Seinen kamen Rudolph zur Hülfe. Da sprach er: Sorget nicht für einen einzelnen Menschen; gehet wieder in die Schlacht, stehet Andern bei! Berthold von Kapelens Roß nahm er an und stürmte wieder in den Feind. Da rief plötzlich der Markgraf von Hochberg: die Feinde fliehen! Jubelnd wiederhohlten die Seinen den begeisternden Zuruf; die schon wankenden Böhmen wandten sich zur Flucht. In diesem entscheidenden Augenblicke rief Ottokar die Nachhut vor; auch diese war schon in einen Kampf mit den Kumanen verwickelt. Milota von Rosenberg, als er des Königs bedrängte Lage sah, übte vollständige Rache. Statt sich der Kumanen zu erwehren und dem Könige beizustehen, floh er. Ottokar beschloß zu sterben wie ein König; er stürzte mitten in die feindlichen Heerhaufen. Zwei Ungarn, Wid Wenzel und Ladislaus, zwei Vettern, schlugen ihn zu Boden und verwundeten ihn zum Tode. Noch Andere warfen sich über den Gefallenen. Aus siebenzehn Wunden blutend, lag Ottokar am Boden, unter 14,000 Erschlagenen. Heinrich von Berchtoldsdorf fand den Sterbenden und labte ihn mit Wasser. Der unglückliche König athmete noch im letzten Todeskampfe, als Rudolph hinzukam." Pölitz.

Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, herausgegeben von Dr. Karl Heinrich Rau, geh. Hofrath und Prof. in Heidelberg, Ritter rc.

Ersten Bandes erstes Heft. Heidelberg, 1834. Winter. 140 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Ref. glaubt nicht zu irren, wenn er die Richtung unserer Zeit, für einzelne Hauptwissenschaften und deren Zweige besondere Zeitschriften zu begründen, in der ungeheueren Erweiterung der Literatur überhaupt sucht, bei welcher es den allgemeinen kritischen Instituten und Literaturzeitungen nicht mehr möglich wird, der Massen des Stoffes gleichmäßig sich zu bemächtigen, und jeder selbstständigen Wissenschaft ihr gutes Recht wiederfahren zu lassen. Wenn nun auch nicht mehr, wie früher, die Philologie und Theologie, nebst den sogenannten „schönen Künsten", zwei Drittheile der Spalten der generellen kritischen Blätter füllen, und seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts auch die andern wissenschaftlichen Kreise, nach ihren Leistungen und Fortschritten, verhältnißmäßig mehr, als sonst, besprochen werden; so sind doch, gegen die sogenannten „Brodwissenschaften" gehalten, die eigentlichen Staatswissenschaften noch am meisten in den Hintergrund gestellt und immer nur beiläufig behandelt worden. Demungeachtet mußte das Interesse an denselben, seit der weitern Verbreitung des constitutionellen Systems, erhöhet und gesteigert werden. Dies bewies schon seit 50 Jahren die staatswissenschaftliche Literatur des constitutionellen Großbritanniens, und seit 30 — 40 Jahren dieselbe Literatur des constitutionell gewordenen Frankreichs. Dieselbe Ursache mußte auch für Teutschland dieselbe Wirkung herbeiführen; nur daß hier Tausenden von Geschäftsleuten das, ihrer frühern Bildung und Richtung und ihrer bisherigen amtlichen Stellung fern liegende, constitutionelle

System so überraschend schnell über den Hals kam, wie, nach der sinnvollen Parabel des Evangeliums, den thörichten Jungfrauen, die des Oels ermangelten, der Bräutigam. Blos aus dieser Thatsache läßt sich die Unbehülflichkeit erklären, welche so unzählig Viele bei dem Eintritte constitutioneller Formen kund gaben; denn wer Mozarts Menuet aus dem Don Juan spielen kann, hat noch nicht die Weihe zum Kapellmeister.

Soll nun diesem Mißverhältnisse, wenigstens bei der jüngern und nachwachsenden Generation der Staats- und Geschäftsmänner, nachgeholfen werden; so ist es nöthig, daß sie ununterbrochen mit den Fortschritten der Wissenschaften, deren Praxis ihnen berufsmäßig übertragen ward, in Bekanntschaft bleiben, und nicht auf ähnliche Weise versauern, wie man es wohl sonst manchen Landpredigern Schuld gab. Denn, wenn die, durch die rasch fortgeschrittene höhere Bildung des dritten Standes nöthig gewordene, Emancipation desselben und dessen gleiche staatsbürgerliche Berechtigung mit den alten Feudalständen, die eigentliche Ursache und Grundlage des constitutionellen Lebens ward; so dürfen nun auch weder die Mitglieder der ältern Feudalstände, noch die, mit jedem Jahre im geometrischen Maasstabe anwachsenden, Massen des Beamtenstandes hinter der selbsterworbenen Bildung und den raschen Fortschritten des dritten Standes zurück bleiben. Sie müssen fortan mehr lernen, als bisher, und Manches in ihren bisherigen Gesichtskreis ziehen, was sie früher mit vornehmer Achselbewegung von sich wiesen. Denn für den leichten Preis höchst nothdürftiger Kenntnisse des Staatslebens, wie es bei dem unerwarteten Eintritte des

constitutionellen Systems theilweise geschehen mußte, wird — schon nach zehn Jahren — der Eintritt und das Aufrücken im Staatsdienste nicht mehr geschehen können.

Von dieser Rücksicht geleitet, damit der Staats- und Geschäftsmann eine bestimmte und geordnete Kenntniß seines bestimmten Faches, so wie des gegenwärtigen Zustandes und der Fortschritte desselben gewinnen könne, entschlossen sich gleichzeitig, ohne irgend eine Verabredung, der Redacteur des vorliegenden „Archivs", und der unterzeichnete Referent in der mit dem Januar 1835 begonnenen „kritischen Uebersicht", jenem Bedürfnisse entgegen zu treten, nachdem Ref. in den „Jahrbüchern" bereits seit 8 Jahren durch Abhandlungen und Recensionen denselben Zweck zu verwirklichen suchte. Ref. hat die feste Ueberzeugung, daß beide neue Zeitschriften füglich neben einander bestehen können, besonders weil das „Archiv" zunächst auf die Hauptfächer der eigentlichen Administration des Staates sich beschränkt, und auch der Plan, über welchen wir sogleich berichten wollen, ein anderer ist, als der Plan der „kritischen Uebersicht."

Die Bestimmung des „Archivs" ist, die auf dem Titel genannten Wissenschaften durch gründliche Abhandlungen (welche, als solche, von der „kritischen Uebersicht" des Referenten ausgeschlossen sind,) fortzubilden, einen Ueberblick ihrer Literatur zu gewähren, und die Verbindungen der Theorie mit der Praxis zu vervielfältigen. Das Archiv soll daher folgende Gebiete der Staatswissenschaften umschließen: 1) die Nationalökonomie, oder Volkswirthschaftslehre; 2) die Volkswirthschaftspflege (von Andern als Staatswirthschaftslehre bezeichnet); 3) das Finanzwesen,

und 4) diejenigen Theile der im weitern Sinne sogenannten Polizei, welche nicht schon unter Num. 2. enthalten sind (Sicherheitspolizei und Volksbildungssorge).

Der Inhalt zerfällt in folgende Theile: 1) wissenschaftliche Abhandlungen, die in gehaltvoller, zugleich leicht faßlicher Darstellung belehren sollen; 2) Recensionen der wichtigern neuern Schriften des In- und Auslandes; 3) Chronik der Gesetzgebung und Vollziehungsmaasregeln in dem bezeichneten Gebiete, hauptsächlich aus den teutschen Staaten; 4) Miscellen; kürzere Nachrichten und Aufsätze.

So wie der unterzeichnete Ref., als Redacteur der „kritischen Uebersicht" die Nothwendigkeit erkannte, für den vorgehaltenen Zweck mit einer bedeutenden Anzahl geachteter, und durch ihre Schriften in Teutschland allgemein bekannter, Gelehrten sich zu verbinden; so auch der Redacteur des „Archivs." Bereits auf dem Titel werden als Mitarbeiter genannt: Hermann in München; Lotz in Coburg; von Malchus in Heidelberg; Mohl in Tübingen; Nebenius und Regenauer in Karlsruhe. Nach einer Mittheilung auf der eingehefteten Ankündigung des Archivs kommen zu denselben hinzu: Dahlmann in Göttingen; Escher in Zürich; Frey in Karlsruhe; Degerando in Paris; Goldmann in Darmstadt; Janke in Berlin; Kleinschrodt in München; v. Schlieben in Dresden; Schön und Weber in Breslau; von Ulmenstein in Düsseldorf; Vetterlein in Bayreuth. Der Jahrgang besteht aus 6 Heften in 2 Bänden; jeder Band kostet 2½ Thlr.

Das vorliegende erste Heft eröffnet der Redacteur mit einer gehaltreichen, auf wenigen Bogen viel zusam-

mendrängenden, und' die kritischen Urtheile mit der an dem Verf. längst anerkannten Mäßigung und Schonung aussprechenden, Abhandlung: über den Nutzen, den gegenwärtigen Zustand und die neueste Literatur der Nationalökonomie. Daß der Nutzen dieser Wissenschaft nur kurz berührt ward, verstand sich von selbst. Ihn erst zu beweisen, wäre eben so überflüssig, als wie ein Jugendlehrer des Ref. ihm den Nutzen der Geschichte — nach der Einleitung von Schröckhs Hilmar Curas — vordocirte. Der Verf. stellt die Nationalökonomie, als Wissenschaft, auf den, ihr neuerlich von Teutschen, Britten und Franzosen gegebenen, Standpunct. Der Verf. würdiget die Bemühungen des Grafen Pecchio, Steinleins, Gioja's, Schencks, Krause's, Zachariä's, Hermanns, Say's, der Miß Martineau, der Sismondi'schen Schule, und einzelner Schriftsteller (Bülau's, Babbage's, Gülich's u. a.) über specielle, hierher gehörende, Gegenstände. Ref. stimmt fast durchgehends mit dem Urtheile des Verfs. überein, und verdankt dieser Abhandlung manchen fruchtbaren Wink, manches schlagende Urtheil, manche geistreiche Andeutung. Nur daß Ref. weder Ricardo, noch Mac Culloch, so hoch stellen kann, wie der Verf. und einige Neuere mit ihm, so wenig er den Scharfsinn beider verkennt, und der Verf. selbst die Irrthümer Ricardo's nicht verschweigt. — Nach dieser gediegenen Abhandlung wird der Wunsch erlaubt seyn, daß der Verf., in einem künftigen Aufsatze, noch die Gestaltung und die Fortschritte der Nationalökonomie seit 1805, besonders auf teutschem Boden, nachhohle, und die bleibenden Verdienste Jakobs, Sodens, Storchs, Lotz's,

Fulda's u. a. um den Anbau dieser Wissenschaft, so wie die Verschiedenheit derselben in den Grundansichten, in einer gedrängten Uebersicht aufstelle. So parador es auch Mehrern scheinen mag; so erwartet doch Ref. erst dann den Höhepunct der Nationalökonomie als Wissenschaft, wenn in derselben auch die immateriellen Güter gleichmäßig eben so gewürdiget werden, wie die materiellen. Dieses scheint dem Ref. um so nöthiger, weil in der That in der neueren, selbst in der constitutionellen, Staatspraxis die materiellen Güter ausschließend berücksichtiget werden, was allerdings aus der fast überall eingetretenen Erhöhung aller Steuern erklärbar ist, deren Nachtheile man durch scheinbar nationalökonomische Grundsätze — oft nur durch hoch klingende Sophismen — verdecken will. Diesem unseligen Treiben mit einer, nach ihrem Ursprunge und Wesen so reinen und edlen, Wissenschaft, wie die Nationalökonomie ist, muß kräftig auf dem Wege der Wissenschaft entgegen gewirkt werden. Oder hat man nicht bereits den Nutzen der sogenannten Schutzzölle, der erhöhten directen und indirecten Steuern, der Vermehrung der Staatsschulden und ähnliches aus der Nationalökonomie nachzuweisen versucht?

Die drei folgenden Abhandlungen enthalten: Mohl, über Schuldentilgung mittelst Herausloosung einzelner Nummern (scharfsinnig und practisch); v. Schlieben, über vergleichende Statistik und die Zwecke des statistischen Vereins im Königreiche Sachsen; Hermann, über den gegenwärtigen Zustand des Münzwesens in Teutschland (noch unvollendet).

Mit Gründlichkeit, und theilweise ausführlich, wurden recensirt: de Gasparin, de l'amortissement, von

Rau; Bülau, der Staat und der Landbau, Hansemann, Preußen und Frankreich (mit 2 dadurch veranlaßten Schriften), und das Forstgesetz für das Großherzogthum Baden, alle drei von Lotz.

Die Chronik der Staatsverwaltung enthält den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Cantons Zürich für das Jahr 1834. Pölitz.

Anzeige der Actenstücke zur Geschichte der Regentschaft in Frankreich, die sich in dem französischen Hauptarchive finden; verbunden mit einer Kritik von Lemontey, histoire de la régence. Von F. C. Schlosser, geheimem Rathe und Prof. der Geschichte in Heidelberg. Heidelberg, 1834. Winter. 45 S. gr. 8.

Diese kleine Schrift enthält einen hinreichenden Beleg von dem Uebergewichte der teutschen Gründlichkeit in der geschichtlichen Quellenforschung über französische Geschichtsschreiber. Der verstorbene Lemontey, dem die Archive zu Paris für seine geschichtlichen Werke offen standen, galt — besonders nach seiner histoire de la régence, in welcher viele neue und sehr interessante Nachrichten mitgetheilt wurden — unter den neuern Geschichtsschreibern Frankreichs als einer der gründlichsten. Da kommt der geheime Rath Schlosser nach Paris, um Sammlungen an der Quelle selbst für die neue Bearbeitung seiner Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts zu machen, und findet, bei diesen Studien, wie ungründlich und oberflächlich Lemontey für sein Werk die Archive benutzte. Der gründlich gelehrte Teutsche weiset nun in der oben genannten Schrift aus den Quellen selbst nach, wie Lemontey benutzen konnte und auch in der

That benutzte, wie vieles Wichtige von ihm unbeachtet blieb, und wie oberflächlich er in andern Mittheilungen verfuhr. Mit Interesse folgt man dem teutschen kritischen Forscher, und manche französische Historiker mögen von ihm lernen, wie sie ihre eigenen reichhaltigen Quellen benutzen müssen.

Die churhessische Verfassungsurkunde, erläutert und beleuchtet nach Maasgabe ihrer einzelnen Paragraphen. Ein Handbuch für Landstände, Geschäftsmänner, constitutionelle Staatsbeamte und Staatsbürger. Von Friedrich Murhard. Zweite bis zwölfte Lieferung. Kassel, Bohné. 1834 und 1835. gr. 8.

Als Ref. die erste Lieferung dieses, in geschichtlicher und politischer Hinsicht gleich lehrreichen, Commentars über das churhessische Grundgesetz in den „Jahrbüchern" (1834. Th. 2. S. 84 — 90) anzeigte, wünschte er, am Schlusse, der Fortsetzung einen raschen Fortgang. Der Verf. hat diesen Wunsch erfüllt, sein Werk nach dem angenommenen Plane gleichmäßig durchgeführt, und mit der zwölften Lieferung beendiget. Das Ganze bildet ein Werk in zwei Abtheilungen, wovon die erste 29, die zweite 42 Bogen füllt.

Nach dieser Beendigung läßt sich nun das Ergebniß aufstellen, daß, obgleich die nächste Bestimmung des Werkes auf Churhessen berechnet ist, der Verf. doch, bei der Vielseitigkeit seiner politischen Bildung und bei dem Reichthume seiner geschichtlichen Kenntnisse, auf Veranlassung der einzelnen Capitel und §§. der churhessischen Verfassungsurkunde, die meisten constitutionellen Lebensfragen zur Sprache bringt und seine individuelle Ansicht darüber in einer populären Darstellung mittheilt, welche dazu geeignet ist, die gebildeten Mit-

telclassen über die Hauptdogmen des constitutionellen Systems zu belehren, und, was in Teutschland fast noch durchgehends fehlte, in den Köpfen der Mittelclasse den nothwendigen innern Zusammenhang der einzelnen Theile des constitutionellen Systems zur Klarheit zu bringen. — In dieser Hinsicht ist denn Murhards Commentar, bei der großen Aehnlichkeit der meisten neuern Verfassungen auf teutschem Boden, auch außerhalb Churhessens, eine zeitgemäße und sehr brauchbare Erscheinung. Ref. erinnert nur an folgende von dem Verf. commentirte Sätze: (Th. 1, S. 238) „Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes gelegt werden"; (Th. 2, S. 1.) „von den Staatsdienern"; (Th. 2. S. 156) „von den Landständen" (Hier hätte Ref. gern die S. 159 angedeutete — und von dem Verf. einer weitern Ausführung vorbehaltene — Entwickelung der Gründe gelesen, weshalb man in Churhessen dem Einkammersysteme vor dem Zweikammersysteme den Vorzug gab, weil eben dadurch — wie auf ähnliche Weise der Staat Vermont in Nordamerika von den übrigen 23 Staaten der Union — Churhessen von allen größern teutschen Staaten sich unterscheidet. — Was der Verf. aber [S. 216 f.] über die factische Stellung der Landleute in der ständischen Versammlung sagt, gilt wohl nicht blos in Kassel, sondern auch anderwärts.) Th. 2 S. 221 „die Wahl von 16 Abgeordneten kann ohne Unterschied, auf einen jeden fallen, welcher überhaupt wählbar ist", wo der Verf. hinzusetzt: „diese Wahl ist allerdings eine der Intelligenz gebrachte Huldigung (Ref erklärt sie nicht für eine „Huldigung", sondern für ein „Recht"), und viele Länder würden sich Glück wünschen, eine ähnliche Bestimmung in ihren Verfassungen zu haben." Bekanntlich enthält die Braunschweigische Verfassung eine ähnliche Bestimmung, und in den Verfassungen Badens, Hannovers, Darmstadts und Würtembergs ist es der Intelligenz nicht erschwert, durch Wort und That an den Angelegenheiten des Staates Antheil zu nehmen. — (Thl. 2, S. 273): „über die

Wahl der Staatsdiener zu Abgeordneten;" (S. 440): „über die Verantwortlichkeit der Minister"; und viele andere. — Ein Register am Schlusse der zweiten Abtheilung erleichtert den Gebrauch.

Geschichte des sächsischen Volkes von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Nach den besten Quellen und für alle Stände bearbeitet von Dr. Hermann Meynert. Mit 6 Kupferstichen und 4 Lithographien. Leipzig, (Dresden) 1835, Meser. XXVI und 624 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Irrt Ref. nicht; so war des Verfs. (in den „Jahrbüchern" 1834. Th. 2. S. 360 ff. angezeigte) Schrift: Franz I., Kaiser von Oestreich und sein Zeitalter, die erste, womit er im Fache der Geschichte sich ankündigte. Bei den Talenten und Kenntnissen des Verfs., so wie bei seiner Lebendigkeit und Gewandheit in der stylistischen Darstellung, bedurfte es nur einer tüchtigen Einübung in dem eigentlichen historischen Materiale, um auch in diesem Kreise das Vorzügliche zu leisten. Dies bekundete der Verf. bereits im „Franz I.", mehr noch in der „Geschichte des sächsischen Volkes", und ein 18 Seiten langes, enggedrucktes Subscribentenverzeichniß verbürgt dem Verf. das Willkommenseyn seines Unternehmens. Wollte die Kritik streng mit dem Verf. mäkeln; so würde wohl zu fragen seyn, ob — bei einer Geschichte des jetzigen (auf die Mark Meißen basirten) Sachsens — auf die alten Sachsen, auf ihre Kämpfe mit Karl dem Großen, auf Wittekinds Abkunft und Heldenthaten (welchen, nach S. 25 ff. Bonifacius [? ?] im Jahre 786 getauft haben soll,) u. a. zurückzugehen, und nicht richtiger mit der Errichtung der Mark Meißen anzufangen gewesen wäre; ob nicht der größere Theil des Werkes — was freilich kaum zu vermeiden war — mehr Regentengeschichte, als, wie der Titel sagt, Volksgeschichte sey; ob die längst widerlegte Sage (S. 207) von Karls5

Aeußerung in der Schloßkirche zu Wittenberg bei Luthers Grabe nicht besser weggelassen worden wäre, und manches Andere.

Allein die nächste Bestimmung der Schrift als Lesebuch für die gebildeten Stände hat der Verf. erreicht. Rechnet Ref., nach seiner Ansicht, die ersten 48 Seiten hinweg; so ist er mit dem Plane des Verfs. für die Eintheilung und Bearbeitung der sächsischen Geschichte völlig einverstanden, besonders mit der kürzern Behandlung der ältern, und mit der reichern und ausführlichen Behandlung der neuern und neuesten (denn das Werk reicht herab bis auf die Zeit der neuen Verfassung, welche Sachsen 1831 erhielt); so wie die Lebendigkeit und Frische der stylistischen Form dem Werke unter den gebildeten Ständen sichern Eingang verschaffen, und dadurch — was namentlich ein constitutioneller Staat bedarf — die Kunde vaterländischer Geschichte weiter verbreiten, das Interesse an derselben erhöhen, und dadurch auch den vaterländischen Sinn zur kräftigen Erstarkung bringen wird. Dazu kommt allerdings, daß wenige teutsche Staaten in ihrer Specialgeschichte so viele Lichtpuncte haben, als Sachsen, wenn gleich seine Theilnahme an den großen Weltbegebenheiten, besonders seit dem dreißigjährigen Kriege, im nordischen, im siebenjährigen Kriege, und in den Kämpfen von 1806 — 1814 theuer genug bezahlt ward.

Die beigegebenen Bildnisse sind: Graf Heinrich v. Brühl; Nicolaus Krell (eine überraschende Zusammenstellung beider auf Einem Blatte); August I; Friedrich August 3; der König Anton; der Mitregent, Prinz Friedrich August. Lithographirt sind: Wittekind (an dessen Stelle der Ref. Friedrich den Streitbaren vorgeschlagen hätte); Friedrich der Weise; Moritz (zu gealtert dargestellt), und Friedrich August I.

Der Kaiser Napoleon, oder Beiträge zur Vervollständigung seines Portraits als Mensch, Feldherr und Staatsmann, in einer Sammlung wenig bekannter Anekdoten ꝛc. aus den sichersten Quellen geschöpft von Adalbert Kuhn. Mit Napoleons Portrait. Ilmenau, 1834, Voigt. VI und 170 S. 12. (12 Gr.)

Napoleons Urtheile, Aussprüche und Aeußerungen im Staatsrathe und im Privatleben ꝛc. aus zuverlässigen Quellen geschöpft und herausgegeben von A. Kuhn. Weimar und Ilmenau, 1835. Voigt. 242 S. 12. (16 Gr.)

Beide Schriften, aus einer und derselben Feder, beschäf-

tige [illegible] usschließlich mit Napoleon, und ergänzen sich gegen[illegible] Wer einen vollständigen Napoleon, im Leben, im [illegible], im Denken und Urtheilen haben will, muß beide kaufen. Viele der jetzt Lebenden erinnern sich gewiß noch lebhaft daran, mit welchem Interesse sie im Jünglingsalter Nicolai's Anekdotensammlungen von Friedrich 2 lasen. Napoleons politische Erscheinung hat aber, theils an sich, noch mehr [illegible] Friedrichs 2, theils steht er auch unserer [illegible] berührt also auch, namentlich in seinen [illegible] ersonen und Interessen, die entschieden zu un[illegible] en, und von welchen erstern noch Viele leben. [illegible] t zerfällt in 256 Nummern, die zweite hat [illegible] ern, Ueberschriften von Personen und [illegible] Napoleons Aussprüche betrafen. Wenn [illegible] vi[illegible] en hier mitgetheilten Thatsachen aus Napoleons Leben [illegible] viele seiner Urtheile, Witze und Aussprüche schon bekannt [illegible]; so sind sie doch hier zweckmäßig zusammen gestellt, und [illegible]nnten vielleicht, bei einer zweiten Auflage, aus den angeführten Schriften von las Cases, Montholon, Bourrienne, O'Meara u. a. noch vermehrt werden. Ref. empfiehlt sie als eine, durch ihre Zusammenstellung, sehr ansprechende Lectüre. Nur einige kleinere Züge entlehnt Ref. dem Buche. „In der Sitzung des Staatsraths am 1. Dec. 1803 erklärte Napoleon: Der Charakter der Nation fordert, daß man die Preßfreiheit auf Werke von einer gewissen Bogenzahl beschränke; die Journale aber müssen einer strengen Polizeiaufsicht unterworfen werden." Ref. meint, daß das ganze Geheimniß der Preßgesetzgebung in diesen wenigen Sätzen liegt. — Napoleon sprach: „Europa ist ein Maulwurfshaufen. Nur im Oriente, wo 600 Mill. Menschen wohnen, hat es große Reiche und Revolutionen gegeben.!" Ref. meint der Maulwurfshaufen hätte doch nicht über die zu kleine Zahl der Revolutionen zu klagen.

Berichtigungen zu der Abhandlung: über Hessen-Rotenburg im dritten Hefte.

S. 257 Z. 8 lese man 230 st. 238.
S. 259 Z. 8 l. m. Bezeichnung st. Beziehung.
S. 261 Z. 7. l. 218 st 216.

Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche nach den Principien des Protestantismus und constitutionellen Lebens.

Von D. Karl Hermann Scheidler, Professor zu Jena.

Zweiter Artikel*).

I. Des Zusammenhanges wegen müssen wir damit beginnen, an folgende Hauptresultate der historischen Erörterungen des ersten Artikels zu erinnern:

Das Alterthum kannte keine Kirche, die Religion war bloße Staatsangelegenheit.

Das Christenthum hatte ursprünglich mit dem (ganz entsittlichten) Staatsleben gar nichts zu schaffen, und entwickelte sich selbstständig und unabhängig von demselben.

Seit dasselbe jedoch im römischen und fränkischen Reiche zur Staatsreligion gemacht wurde, gerieth es in die Dienstbarkeit des Staates.

Aus derselben erhob sich jedoch bald die katholische Hierarchie und das Papstthum dergestalt, daß die weltliche Macht der geistlichen unterworfen und zugleich allgemeine Geisteskechtschaft eingeführt ward.

Von diesem Joche befreite die Reformation sowohl den Staat oder die weltliche Macht, als auch den Theil der Christenheit, der sich zu der neuen Lehre bekannte.

Allein durch die Mitwirkung der weltlichen Macht bei

*) Der erste Artikel steht in den „Jahrbüchern" 1834. Th. 2. S. 481 f.

der Reformation, gerieth die neue Kirche in fast völlige Abhängigkeit von dem Staate, indem die landesherrliche Gewalt das Kirchenregiment erhielt.

Da eine vollständige Erörterung dieses Herganges nicht hier Platz finden kann; so bemerken wir nur kürzlich Folgendes.

Nachdem zuerst der Religionsfriede die Gewalt der katholischen Bischöfe über die Anhänger der Augsburgischen Confession suspendirt, und der westphälische Friede die bisherige katholische geistliche Gerichtsbarkeit mit „allen ihren Gattungen" (Art. V. §. 48) mit dem ganzen Diöcesanrechte, so weit es evangelische Reichsstände und Unterthanen betraf, definitiv aufgehoben hatte; so hielten sich die evangelischen Landesherren um so mehr für befugt, als [illegible] sogenannte Episcopalrechte im Kirchenregiment so weit aufzunehmen, als es ihnen beliebte, oder [illegible] Juristen und Hoftheologen gerathen wurde. Die Kirche verlor ihre Autonomie in ihren innern Angelegenheiten immer mehr und mehr, und es möchte schwerlich eine Übertreibung seyn, wenn [illegible] Verhältniß in der neuern Zeit [illegible] zur Magd des Staats herabgewürdigt darstellen. Es fehlt uns hier an Raum, die schlagenden Belege für diese Behauptung beizubringen; wir verweisen deshalb auf die bekannten Schriften von Schleiermacher, Nitzsch, und besonders auf die kleine Schrift von [illegible]: über eine Reformation der protestantischen Kirchenverfassung in Sachsen (Leipz. 1833); auch v. Ammons Hauptwerk „die Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion," enthält manches hieher Gehörige.

II. Um diesen bestehenden Stand der Sache von Seiten der Schule oder Wissenschaft entweder zu rechtfertigen

oder, nach der andern Ansicht, um ihn in seiner Verwerflichkeit darzuthun, und zu verdrängen, sind nun bekanntlich drei Haupttheorieen, für den erstern Zweck das Episcopal- und Territorialsystem, für den letztern das Collegialsystem aufgestellt worden, zu deren Charakterisirung und Prüfung wir uns nunmehr wenden.

Das älteste derselben (schon 1609 von dem Greifswalder Professor Matthias Stephani aufgestellt) ist das Episcopal- oder Devolutionssystem. Dieses eignet dem Landesherrn, außer seinen (unbestreitbaren) landeshoheitlichen Rechten der Oberaufsicht u. s. w., die sämmtlichen Kirchenregierungsrechte (jura in sacra), oder das ganze Diöcesanrecht, nebst der geistlichen Jurisdiction, welches die katholischen Bischöffe, vor der Suspension desselben durch den Religions- und westphälischen Frieden, gehabt hatten, zu, und zwar aus dem Grunde, weil dies Alles durch die genannten Friedensschlüsse auf die weltlichen evangelischen Fürsten devolvirt worden sey*). Hiernach sollen die Landesherren in dem Sinne Landesbischöffe geworden seyn, daß ihnen das jus episcopale, die potestas und jurisdictio ecclesiastica, d. h. alle die Rechte zustehen, welche das canonische Recht zur Jurisdiction der Bischöffe zählte, soweit dieselben nicht nach den symbolischen Büchern für Mißbräuche der bischöfflichen Jurisdiction betrachtet werden.

(Es sey hier gleich noch beiläufig bemerkt, daß Manche**) unter dem Episcopalsysteme das hierarchische

*) Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. III. 55 ff. Eichhorn, Kirchenrecht. S. 686.

**) K. H. Pölitz, Staatswissenschaften Th. I. S. 251 (ed. 2.) Staatswissensch. Vorlesungen. Th. II. S. 306.

verstehen, welches die Kirche über den Staat stellt. Es läßt sich diese Benennung auch rechtfertigen. Denn wo das Episcopalsystem oder die bischöffliche Macht im Sinne des canonischen Rechts gilt; da stellt sich in der That die Kirche über den Staat). — Das Territorialsystem (vornämlich von Thomasius entwickelt, aber schon früher von Hobbes und Spinoza in seinen Grundzügen aufgestellt*) eignet ebenfalls das ganze Kirchenregiment im katholischen Sinne dem Landesherrn zu, und zwar lediglich aus dem Grunde seiner Landeshoheit oder Souverainetät, kraft welcher alles auf dem Territorium Befindliche der Staatsgewalt oder deren Inhaber unterworfen ist; daher die sogenannte Hoheit in Kirchensachen als ein wesentlicher Theil des Majestätsrechtes und die Kirchengewalt nur als ein Zweig der Staatsgewalt angesehen werden muß (cujus est regio, illius est religio). Es geht dieses System, seiner rationalen Begründung nach, von dem Staatszwecke und dem allgemeinen Grundsatze aus, daß der Staat, wie jede andere Gesellschaft, das Recht hat, alle Mittel anzuwenden, wodurch sein Zweck erreicht werden könne; nun sey Sicherheit der Hauptzweck des Staates, und Religion das beste Mittel, diese Sicherheit und den Gehorsam der Unterthanen zu befestigen; also komme dem Staate nothwendig eine Gewalt über die Religion seiner Unterthanen zu. Vom historischen Standpuncte aus beruft sich dieses System auf das Beispiel der jüdischen Könige, so wie auch der ersten christlichen Kaiser, die alle eine solche Kirchengewalt (in dem Umfange, wie sie factisch dem protestan-

*) Vergl. Zachariä Einheit des Staates u. d. Kirche. S. 77. Note.

tischen Fürsten zusteht), gehabt hätten. Wären gleich die spätern christlichen Regenten vom Papste und den Bischöffen aus dem Besitze dieser Kirchenregierung verdrängt worden; so wären doch, nach der Reformation und der Suspension der bischöfflichen Jurisdiction, die protestantischen Regenten ipso jure vermöge ihrer Landeshoheit, (oder gleichsam jure postliminii) in die Rechte der Kirchenregierung wieder eingetreten. Der evangelische Landesherr repräsentirt, nach diesem Systeme, keine doppelte Person als Landesherr und als oberster Landesbischoff, sondern hat alle seine Rechte in Kirchensachen lediglich wegen seiner Landeshoheit; welches Verhältniß auch in den Reichsgesetzen anerkannt und bestätigt sey *).

Das Collegialsystem (zuerst von dem Tübingischen Kanzler Pfaff 1720 aufgestellt,) geht von dem Unterschiede zwischen dem Rechte der äußern und der innern Kirchengewalt aus, und rechnet zu der erstern nur diejenigen Gegenstände, die zu der äußern Kirchenverfassung, insbesondere zu den gesellschaftlichen Verhältnissen der Kirche zum Staate, gehören. Diese sogenannten weltlichen Hoheitsrechte in Kirchensachen (jura circa sacra) wie z. B. das landesherrliche Oberaufsichtsrecht, das Schutzrecht, das Recht der Mitwirkung in gemischten kirchlichen Gegenständen, wie Ehesachen, Bestimmung der Feiertage rc. — räumt dieses System dem Landesherrn als solchem, oder wegen seiner Landeshoheit ein, daher es auch selbst einem katholischen Regenten über seine protestantischen Unterthanen zusteht. Die innere Kirchengewalt dagegen be-

*) Wiese. Th. III. S 61. Walter, Kirchenrecht. S. 62.

der Reformation, gerieth die neue Kirche in fast völlige Abhängigkeit von dem Staate, indem die landesherrliche Gewalt das Kirchenregiment erhielt.

Da eine vollständige Erörterung dieses Hergangs nicht hier Platz finden kann; so bemerken wir nur kürzlich Folgendes.

Nachdem zuerst der Religionsfriede die Gewalt der katholischen Bischöffe über die Anhänger der Augsburgischen Confession suspendirt, und der westphälische Friede die bisherige katholische geistliche Gerichtsbarkeit mit „allen ihren Gattungen" (Art. V. §. 48) und dem ganzen Diöcesanrechte, so weit es evangelische Reichsstände und Unterthanen betraf, definitiv aufgehoben hatte; so hielten sich die evangelischen Landesherren um so mehr für befugt, als fortan sogenannte Landesbischöffe, ihr Kirchenregiment so weit auszudehnen, als es ihnen beliebte, oder von ihren Juristen und (Hof-) Theologen gerathen wurde. Die Kirche verlor ihre Autonomie in ihren innern Angelegenheiten seitdem immer mehr und mehr, und es möchte schwerlich eine Uebertreibung seyn, wenn ihre Vertheidiger in der neuesten Zeit sie als zur Magd des Staats herabgewürdigt darstellen. Es fehlt uns hier an Raum, die historischen Belege für diese Behauptung beizubringen; wir verweisen deshalb auf die bekannten Schriften von Schuderoff, Köthe, und besonders auf die kleine Schrift von Großmann: über eine Reformation der protestantischen Kirchenverfassung in Sachsen (Lpzg. 1833); auch v. Ammons Hauptwerk „die Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion," enthält manches hierher Gehörige.

II. Um diesen bestehenden Stand der Sache von Seiten der Schule oder Wissenschaft entweder zu rechtfertigen

oder, nach der andern Ansicht, um ihn in seiner Verwerflichkeit darzuthun, und zu verdrängen, sind nun bekanntlich drei Haupttheorieen, für den erstern Zweck das Episcopal- und Territorialsystem, für den letztern das Collegialsystem aufgestellt worden, zu deren Charakterisirung und Prüfung wir uns nunmehr wenden.

Das älteste derselben (schon 1609 von dem Greifswalder Professor Matthias Stephani aufgestellt) ist das Episcopal- oder Devolutionssystem. Dieses eignet dem Landesherrn, außer seinen (unbestreitbaren) landeshoheitlichen Rechten der Oberaufsicht u. s. w., die sämmtlichen Kirchenregierungsrechte (jura in sacra), oder das ganze Diöcesanrecht, nebst der geistlichen Jurisdiction, welches die katholischen Bischöffe, vor der Suspension desselben durch den Religions- und westphälischen Frieden, gehabt hatten, zu, und zwar aus dem Grunde, weil dies Alles durch die genannten Friedensschlüsse auf die weltlichen evangelischen Fürsten devolvirt worden sey*). Hiernach sollen die Landesherren in dem Sinne Landesbischöffe geworden seyn, daß ihnen das jus episcopale, die potestas und jurisdictio ecclesiastica, d. h. alle die Rechte zustehen, welche das canonische Recht zur Jurisdiction der Bischöffe zählte, soweit dieselben nicht nach den symbolischen Büchern für Mißbräuche der bischöfflichen Jurisdiction betrachtet werden.

(Es sey hier gleich noch beiläufig bemerkt, daß Manche**) unter dem Episcopalsysteme das hierarchische

*) Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. III. 55 ff. Eichhorn, Kirchenrecht. S. 686.

**) K. H. Pölitz, Staatswissenschaften Th. I. S. 251 (ed. 2.) Staatswissensch. Vorlesungen. Th. II. S. 305.

verstehen, welches die Kirche über den Staat stellt. Es läßt sich diese Benennung auch rechtfertigen. Denn wo das Episcopalsystem oder die bischöffliche Macht im Sinne des canonischen Rechts gilt; da stellt sich in der That die Kirche über den Staat). — Das Territorialsystem (vornämlich von Thomasius entwickelt, aber schon früher von Hobbes und Spinoza in seinen Grundzügen aufgestellt*) eignet ebenfalls das ganze Kirchenregiment im katholischen Sinne dem Landesherrn zu, und zwar lediglich aus dem Grunde seiner Landeshoheit oder Souverainetät, kraft welcher alles auf dem Territorium Befindliche der Staatsgewalt oder deren Inhaber unterworfen ist; daher die sogenannte Hoheit in Kirchensachen als ein wesentlicher Theil des Majestätsrechtes und die Kirchengewalt nur als ein Zweig der Staatsgewalt angesehen werden muß (cujus est regio, illius est religio). Es geht dieses System, seiner rationalen Begründung nach, von dem Staatszwecke und dem allgemeinen Grundsatze aus, daß der Staat, wie jede andere Gesellschaft, das Recht hat, alle Mittel anzuwenden, wodurch sein Zweck erreicht werden könne; nun sey Sicherheit der Hauptzweck des Staates, und Religion das beste Mittel, diese Sicherheit und den Gehorsam der Unterthanen zu befestigen; also komme dem Staate nothwendig eine Gewalt über die Religion seiner Unterthanen zu. Vom historischen Standpuncte aus beruft sich dieses System auf das Beispiel der jüdischen Könige, so wie auch der ersten christlichen Kaiser, die alle eine solche Kirchengewalt (in dem Umfange, wie sie factisch dem protestan-

*) Vergl. Zachariä Einheit des Staates u. d. Kirche. S. 77. Note.

tischen Fürsten zusteht), gehabt hätten. Wären gleich die spätern christlichen Regenten vom Papste und den Bischöffen aus dem Besitze dieser Kirchenregierung verdrängt worden; so wären doch, nach der Reformation und der Suspension der bischöfflichen Jurisdiction, die protestantischen Regenten ipso jure vermöge ihrer Landeshoheit, (oder gleichsam jure postliminii) in die Rechte der Kirchenregierung wieder eingetreten. Der evangelische Landesherr repräsentirt, nach diesem Systeme, keine doppelte Person als Landesherr und als oberster Landesbischoff, sondern hat alle seine Rechte in Kirchensachen lediglich wegen seiner Landeshoheit, welches Verhältniß auch in den Reichsgesetzen anerkannt und bestätigt sey *).

Das Collegialsystem (zuerst von dem Tübingischen Kanzler Pfaff 1720 aufgestellt,) geht von dem Unterschiede zwischen dem Rechte der äußern und der innern Kirchengewalt aus, und rechnet zu der erstern nur diejenigen Gegenstände, die zu der äußern Kirchenverfassung, insbesondere zu den gesellschaftlichen Verhältnissen der Kirche zum Staate, gehören. Diese sogenannten weltlichen Hoheitsrechte in Kirchensachen (jura circa sacra) wie z. B. das landesherrliche Oberaufsichtsrecht, das Schutzrecht, das Recht der Mitwirkung in gemischten kirchlichen Gegenständen, wie Ehesachen, Bestimmung der Feiertage rc. — räumt dieses System dem Landesherrn als solchem, oder wegen seiner Landeshoheit ein, daher es auch selbst einem katholischen Regenten über seine protestantischen Unterthanen zusteht. Die innere Kirchengewalt dagegen be-

*) Wiese, Th. III. S 61, Walter, Kirchenrecht. S. 62.

reift, nach diesem Systeme, alles, was zur innern Kirchen-
erfassung gehört; z. E. das Recht der Liturgie, der An-
ellung der Kirchenlehrer und Diener, Administration der
Kirchengüter rc. Der Inbegriff aller dieser Rechte
jura in Sacra) kommt der ganzen Kirchenge-
neinde zu, die Ausübung davon aber denen, welche von
er Kirchengemeinde dazu Auftrag erhalten haben, welchen
Auftrag sie aber zu jeder Zeit wieder zurückziehen könne, so
aß also diese Rechte selbst immer nur als Gemeinde- oder
Collegialrechte gedacht werden. Für die rationale
Begründung dieses Systems wird der Begriff einer freien
und gleichen, vertragsmäßig errichteten, Gesellschaft
zum Grunde gelegt, und dieser Begriff auf die protestan-
tische Kirche bei ihrem Entstehen übergetragen. Zur histo-
rischen Begründung beruft es sich theils auf verschiedene
Stellen des Neuen Testaments, theils auf die Verfassung
der ersten christlichen Gemeinden, theils auf den Hergang
bei der ersten Entwickelung der protestantischen Verfassung,
indem dem evangelischen Landesherrn entweder ausdrücklich,
oder stillschweigend, das Kirchenregiment übertragen
worden sey *).

III. Bei der Prüfung dieser Systeme haben wir nun
zunächst zu bemerken, daß eigentlich das Episcopalsystem,
im protestantischen Sinne, mit dem Territorialsysteme im
Wesentlichen harmonirt, und beiden das hierar-
chische System (auch Episcopalsystem genannt) einer-
seits, und andrerseits das Collegialsystem gegen über
steht. Ueberhaupt nämlich lassen sich drei Fälle denken:

*) Wiese. III. 65. Michl, Kirchenrecht. S. 64. Zachariä,
Einheit d. St. u. d. K. S. 127 ff.

entweder steht die Kirche über dem Staate, oder dieser über jener, oder beide stehen neben einander. Untersuchen wir nun, ob diese Systeme zunächst mit dem Geiste und den ausdrücklichen Bestimmungen des Protestantismus übereinstimmen, oder nicht. In dieser Beziehung scheint es nicht unpassend, im Zusammenhange die Ansichten darzustellen, welche Luther über das Verhältniß von Staat und Kirche ausgesprochen hat.

Zuvörderst steht fest, daß Luther nicht nur die Kirchengewalt im Sinne des canonischen Rechts, wonach die katholischen Bischöffe so manche, eigentlich dem Staate gehörende, Rechte ausübten, sondern auch überhaupt das sogenannte hierarchische System, welches die Kirche über den Staat stellt, durchaus verwirft, und daß er gerade die Emancipation des Staates oder der Regenten aus der papistischen Knechtschaft als eine der wichtigsten Vortheile der Reformation geltend macht.

Eine hierher gehörende Stelle Luthers, aus der schon 1520 erschienenen Schrift: „an den christlichen Adel teutscher Nation", hat bereits Pölitz in extenso mitgetheilt *); daher wir auf ihn verweisen.

Nicht weniger entscheidend sind folgende Stellen: „Vor Zeiten, da Päpste, Bischöffe, Pfaffen und Mönche in solchem Regimente saßen, daß sie mit kleinen Bannbriefen Könige und Fürsten treiben konnten, wo sie hin wollten, ohne alles Widersetzen und Gegenwehr: ja daß Könige und Fürsten keinem Mönche oder Pfaffen, wie geringe derselbige Madenwurm war, durften ein Haar krümmen, mußten sie

*) Staatswissensch. I. S. 255. Note. [illegible]

das leiden, daß ein grober Esel auch auf der Kanzel mochte Könige und Fürsten aussetzen, und seine Lust an ihnen büßen nach allem Muthwillen. Und solches mußte dennoch angepredigt heißen, darwider Niemand mucken durfte. Und lag weltliche Obrigkeit gar und gar unter den geistlichen Tyrannen. Dazu kein Verstand, noch Unterricht da war, was weltliche Obrigkeit und wie viel sie vom geistlichen Regimente geschieden wäre" u. s. w.*).

Ferner: „Es ist dem Papste ein gering Ding gewesen, daß er Könige und Fürsten sollte in den Bann thun, vermaledeien und vom Stuhle entsetzen; item, daß er unter ihnen sollte Unglück anrichten und die Fürsten auf einander hetzen, und welche sich darwider gelegt haben, die hat er bald übertäubet und unter sich getreten; nicht darum, daß sie wider den Glauben und die Liebe gethan hätten, sondern allein, daß sie dem römischen Stuhle nicht haben wollen unterthan seyn, noch dem Papst die Füße küssen"**).

„Vor Zeiten mußten Fürsten und Herrn sich vor einem lausigen Mönche und Meßpfaffen fürchten"***).

„Bisher geschah es, daß ein ohnmächtiger Pfaffe oder Mönch konnte mit einem kleinen Zettel, nicht über Einen Finger lang und breit, alle Herren und Fürsten, wie stolz und mächtig sie waren, eintreiben und zwingen, wie er nur wollte, und Niemand öffentlich wider einen Plattling mucken, noch ihm eine Haar krümmen durfte,

*) Auslegung des 82 Psalms (Sämmtl. Werke ed. Walch V. S. 1026); vergl. auch Bretschneider, Luther an unsere Zeit (1817) S. 101.

**) Auslegung d. Epistel Petri (Th. IX. S. 879)

***) Tischreden. S. 1020.

er wollte denn unter die Hölle verflucht, dazu von Landen und Leuten verjagt seyn" *).

Nicht minder gewiß ist es, daß Luther der weltlichen Gewalt, oder dem Staate, das Recht einräumte, in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen, sie zu ordnen, und die als nothwendig anerkannten Verbesserungen der Kirche zu bewirken, wenn die Kirchenobern ihre Mitwirkung dazu versagten. Dieses Recht leitete er aus dem Grundsatze her, daß die Kirche nur eine geistige Gewalt habe, daß die Kirchenobern nur durch ihr geistliches Amt, nicht durch eine von Christus selbst ihnen verliehene Gewalt, von den Laien verschieden seyen, daß die weltliche Obrigkeit über jene daher eben sowohl Macht habe, als über die Laien, Concilien berufen und überhaupt, wenn etwas als Mißbrauch von der Kirche anerkannt sey, kirchliche Einrichtungen im Nothfalle, selbst ohne Zuthun der Kirchenobern ändern könne**). Dem gemäß sagt Luther in der erwähnten Schrift an den christlichen Adel S. 485.: „Darumb wo es die Noth fordert und der Papst ärgerlich der Christenheit ist, soll dazu thun, wer am ersten kann als ein getreu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frei Concilium werde, welches niemand sowohl vermag als das weltlich Schwerdt, sonderlich dieweil sie nun alle Mit-Christen sind, Mit-Priester, mitgeistlich, mitmächtig, in allen Dingen, und sollen ihr Amt und Werk, das sie von Gott haben, über jedermann lassen frei gehen, wo es noth und nütz ist zu gehen." —

Eben so entschieden erklärt sich aber Luther auch gegen

*) Auslegung des 110ten Psalms (Th. V. S. 1415.).

**) Eichhorn, Kirchenrecht S. 244.; eben desselben teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 4, §. 480. S. 25 ꝛc.

alle ungebührliche Supremation des Staates; und zwar nicht blos gegen alle Einmischung in Glaubenssachen, sondern auch in das sogenannte äußere Kirchenregiment:

„Das weltliche Regiment hat Gesetze, die sich nicht weiter erstrecken, denn über Leib und Gut und was äußerlich ist auf Erden. Denn über die Seele kann und will Gott niemand lassen regieren, denn sich selbst allein. Darum, wo weltliche Macht sich vermisset, den Seelen Gesetz zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment, und verführet und verderbet nur die Seelen. — Eine jegliche Gewalt soll und mag nur da handeln, wo sie sehen, erkennen, richten, urtheilen, wandeln, ändern kann. Aber der Seelen Gedanken und Sinn können Niemand denn Gott offenbar seyn; darum es umsonst und unmöglich ist, Jemand zu gebieten oder zu zwingen mit Gewalt, sonst oder so zu glauben. Es gehört ein anderer Geist dazu, die Gewalt thut's nicht. — Sprichst du, ja weltliche Gewalt zwinget nicht, zu glauben, sondern wehret nur äußerlich, daß man die Leute mit falscher Lehre nicht verführe; wie könnte man sonst den Ketzern wehren? Antwort: das sollen die Bischöffe (d. h. die Religionslehrer) thun, denen ist solch Amt befohlen, und nicht den Fürsten. Denn Ketzerei kann man nimmermehr mit Gewalt wehren. Gottes Wort soll hie streiten. Wenn das nicht ausreicht; so wirds wohl unausgericht bleiben von weltlicher Macht, ob sie gleich die Welt mit Blut füllet. Ketzerei ist ein geistlich Ding; das kann man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken rc. *).

*) Von weltl. Obrigkeit (Th. X. S. 452 ff.) Aehnliche Stellen finden sich in der Auslegung des 1sten Briefs Petri (Th. IX S. 740).

stem ist unhaltbar. Denn eine Suspension des (katholischen) bischöfflichen Kirchenregiments war ja noch keine Devolution auf die Landesfürsten; letztere konnte ferner nach katholischen Principien (auf die es hier doch ankam,) gar nicht statt finden.

Ein Fürst, der nicht Priester ist, folglich keine Lehrgewalt und kein imperium über die Gewissen hat, kann nicht Bischoff, unter dem das forum ecclesiasticum internum et externum steht, seyn; mithin können auf ihn nicht die bischöfflichen Rechte devolvirt werden *). Allein auch nach protestantischen Principien kann der Landesherr nicht s. g. oberster Landesbischoff (summus episcopus) seyn, wenn man gleich schon im 16ten Jahrhundert die Regenten so genannt hat, weil sie nun einmal im Besitze des sogenannten Kirchenregiments waren, und man gewohnt war, letzteres mit dem Namen Episcopalgewalt zu bezeichnen. Erstlich nämlich konnte hier ebenfalls von keiner Devolution die Rede seyn, weil ja die Protestanten, als solche, die Rechte der katholischen Episcopalgewalt gar nicht mehr anerkannten, sich derselben völlig entzogen hatten, die Devolution einer abgeschafften, gar nicht mehr existirenden, Gewalt auf irgend Jemand aber ein Unding ist **). Ferner liegt bei der Vorstellung der Reformatoren von der Zulässigkeit des bischöfflichen Kirchenregiments wesentlich der Begriff gewisser mit dem Lehramt der Bischöffe verbundener Rechte zum Grunde ***), welche der Regent gar nicht bekleiden kann (er müßte denn rite Theologie studirt haben, und ordinirt seyn!) Der Ausdruck summus

*) Michl Kirchenrecht S. 61. Walter Kirchenrecht. S. 62.
) Wiese. III, S. 60. *) Eichhorn S. 691.

Kirchengebräuchen angestellt werde; denn es eine Sache von schlimmen Folgen ist, wenn man sie auch gleich mit redlichem Eifer versucht. — Will eine Kirche es der andern nicht freiwillig nachthun; was ists nöthig, daß man den Leuten durch die Schlüsse der Concilien Dinge auferlege, die bald zu einem Gesetze ausschlagen und den Seelen oder Gewissen einen Strick anlegen? Es folge also eine Kirche der andern freiwillig, oder man lasse eine jede bei ihren Gebräuchen. Wenn nur die Einigkeit des Geistes im Glauben und im Worte erhalten wird; so schadet die Mannigfaltigkeit in irdischen und sichtbaren Dingen nichts *)."

Seine teutsche Messe oder Ordnung des Gottesdienstes vom Jahre 1526 beginnt Luther mit dieser Verwahrung: „Vor allen Dingen will ich gar freundlich gebethen haben, auch um Gottes Willen alle diejenigen, so diese unsere Ordnung im Gottesdienste sehen oder nachfolgen wollen, daß sie ja kein nöthig Gesetz daraus machen, noch jemandes Gewissen damit verstricken oder fahen; sondern der christlichen Freiheit nach ihres Gefallens brauchen, wie, wo, wenn, und wie lange es die Sachen schicken und fordern. — Denn es ist nicht meine Meinung, daß ganz Teutschland

*) An Nic. Hausmann Jahr 1524 18. Th. S. 2501. — Gegen eine Generalsynode widersetzten sich auch Brentius und Melanthon in einem Gutachten, worin es heißt: es würde schwer seyn, bis Fürsten und Stände einig würden, wo die Synode zu halten wäre, und wer auf derselben die Geschäftsleitung zu übernehmen, das Congnitionsrecht auszuüben und das Urtheil zu sprechen hätte. Auf einer solchen Synode würden sich aus Mangel an Subordination immer neue Streitigkeiten entspinnen. Es pflege daher jeder Fuchs seines eigenen Balges!" vergl. Michls Kirchenrecht S. 59.



Regent, namentlich der evangelische in seiner Kirche, nicht Bischoff, denn er kann es nach protestantischen Grundsätzen nicht seyn.

Was soll man nun gar dazu sagen, daß über die protestantische Kirche eines der bedeutendsten Staaten Teutschlands dem katholischen Regenten ein Episcopat zugeschrieben wird!? *); was dazu, daß in diesem Lande, wie Feuerbach sagt **), sogar mehrere protestantische Geistliche und geistliche Behörden aufgetreten sind, welche die Behauptung ausgesprochen haben: ein der katholischen Kirche zugethaner Landesfürst sey zugleich in Person oberster Bischoff der seiner Staatshoheit untergebenen protestantischen Kirchen; derselbe sey daher nicht blos zur persönlichen Ausübung der weltlichen Hoheitsrechte über die Kirche, sondern auch der Kirchengewalt selbst in gesetzgebender Beziehung, ja sogar bis zur Umänderung der bestehenden Kirchenverfassung berechtigt!! Was würden

---

*) Klüber öffentl. Recht §. 425 not. b: „Die königl. baierischen Edicte von 1809 über Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten, über Bildung der Mittelstellen (General-Decanate) für die protestantischen Kirchengemeinden, über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, über die Schullehrer-Seminarien, die Instruction für das General-Consistorium (Reg. Blatt 1819, St. 10, 40, 43, 65) bilden ein ziemlich vollständiges protestantisches Kirchen-Staatsrecht. In einem königl. baier. Decret v. 18. Juli 1822, die Einführung von Presbyterien in den evangel. Kirchengemeinden A. C. betr., wird dem Könige ein oberstes Episcopat über die protestantische Kirche in dem baierischen Staate beigelegt." —

**) Feuerbach die längst entschiedene Frage u. s. w. S. 1.

einen Christen eingesetzt ohne der Gemeine Erwählen und Berufung. Tit. 1, 7. 1. Timoth. 3, 2.*). —

Nicht minder bestimmt spricht sich Luther gegen diejenigen aus, welche eine Einheit von Staat und Kirche wollen; er weiset auf das entschiedenste auf den Unterschied zwischen beiden hin, der durchaus nicht aufgehoben oder vermischt werden dürfe.

„Wider das Reich des Teufels hat Gott zwei andere Reiche aufgerichtet, die weltliche Regierung und das Priesterthum**), also daß die weltliche Regierung wider des Teufels Morden, das Priesterthum wider seine Lügen und falschen Lehren streiten sollen***). — Die zwei Regimente (das geistliche und weltliche) sollen bis ans Ende der Welt nicht in einander gemengt werden, wie zur Zeit des alten Testaments im jüdischen Volke geschahe, sondern von einander geschieden und gesondert bleiben, soll man anders das rechte Evangelium und den rechten Glauben erhalten. Denn es ist weit ein ander Ding um das Reich Christi, denn um das weltliche Regiment, welches den Juristen und Herren befohlen ist. — Ich ermahne euch, die ihr einmal der christlichen Kirche Lehrer werden sollet, sehet zu, daß ihr bei dem Unterschiede bleibet. Denn wird's gemenget; so wird nichts daraus. Denn alsbald, wenn der Fürst saget: hörest du, Prediger, lehre mir so und so, schilt und strafe nicht also; so ists gemenget. Wiederum wenn ein Prediger auch für-

*) Vergl. Luthers teutsche Schriften von Lomler I. 462.

**) Dieß Wort natürlich nicht im katholischen Sinne genommen, sondern als geistlichen Lehrstand.

***) Auslegung der Stufenpsalmen (Th. IV, S. 2890.J). Vergl. Bretschneider a. a. O. S. 122ff.

giebt: höreſt du Obrigkeit oder Richter, du ſollſt Recht ſprechen, wenn ich will; ſo iſts auch Unrecht. — Königen, Kaiſern und Fürſten iſt das eiſerne Schwert gegeben, aber den Apoſteln und uns Predigern das *mündliche* Schwert zugeſtellt. Alſo ſoll es geſchieden bleiben; da helfe halten wer da kann. Denn wo die Fürſten ſolches in einander mengen wollen, wie ſie denn jetzt thun; da helfe Gott gnädiglich, daß wir nicht lange leben, auf daß wir ſolches Unglück nicht ſehen; denn da muß alles in der chriſtlichen Religion zu Trümmern gehen. Wie denn unter dem Papſtthume geſchehen iſt, da die Biſchöffe zu weltlichen Fürſten geworden ſind. Und wenn jetzt die weltlichen Herren zu Päpſten und Biſchöffen werden, daß man ihnen predige und ſage, was ſie gern hören; ſo predige zu der Zeit der leidige Teufel, der wird auch predigen. Wir aber mögen Gott bitten, daß beide Theile ihres Amts nicht alſo mißbrauchen *)."

Eben dahin gehört ein Brief Luthers an Melanthon vom Jahre 1530, in welchem es heißt: Da der Satan geiſtlich und weltlich Regiment im Papſtthume wacker in einander geworfen hat; ſo müſſen wir wohl auf unſerer Hut ſeyn, daß ſie nicht wieder in einander gebraut werden. Hier muß man eher das Leben laſſen, als ſolche Gottloſigkeit und Kirchenraub geſtatten. Konrad von Thüngen kann nur Biſchoff von Würzburg und Herzog von Franken ſeyn, wenn er als ein Menſch zwei Perſonen vergiebt und ſeine Aemter verſchieden und ungemenget bewahrt **)."

Dagegen lehrt Luther zugleich, daß eine *gewiſſe* Ver-

*) Auslegung des 2ten Kap. Joh. (Th. V, S. 1741).

**) Walch. Ausgabe Th. XVI, S. 1206 ꝛc. Vergl. *Ammon* die Fortbildung des Chriſtenthums I. S. 21.

bindung von Staat und Kirche unerläßlich ist, und keines ohne das andere seyn kann:

„Obgleich beide, das weltliche und geistliche Regiment, unterschieden sind; so sind sie doch also zusammen verbunden, daß eins ohne das andere sehr schwerlich oder gar nicht bestehen kann. Denn wo kein Friede (bürgerliche Sicherheit) ist; da kann Gottseeligkeit ohne große Gefährlichkeit nicht geführt werden, wiederum, wo es am Worte mangelt, da muß man ohne Ende in der Irre gehen *).“

„Die Regimente (geistliches und weltliches) sind nicht wider einander, und keins zerbricht oder zerstört das andere, sondern eins dienet dem andern. Das unterste, das Schwertes Regiment, dienet dem Evangelium damit, daß es Friede hält unter den Leuten, ohne welchen man nicht könnte predigen. Wiederum, das Evangelium dienet dem Schwerte damit, daß es lehret und die Leute zum Gehorsam des Schwertes hält, und bezeuget, daß das Schwert Gottes Ordnung und Regiment sey, (Röm. 13, 4) darum es zu fürchten und zu ehren sey, ohne welche Furcht und Ehre das Schwert gar ein unseliges elendes Regiment wäre **).

Eben so wie Luther erklärte sich Melanthon für die Selbstständigkeit der Kirche dem Staate gegenüber. Noch vor Eröffnung des Augsburger Reichstags beschwor Melanthon Luthern, das bischöffliche Regiment in der freiwerdenden Kirche nicht aufzugeben, weil sonst die Geistlichen auch nach ihrer amtlichen Stellung in die Hände der weltlichen Obrigkeit fallen und der christlichen Freiheit verlustig

*) Auslegung der Stufenpsalmen (Th. IV, S. 2920).

**) Auslegung d. Proph. Zachar. (Th. VI, S. 3321).

mation ihre Lehren, wie ihren Cultus und Ritus, von keiner Menschensatzung abhängig gemacht wissen will. Indirect ergiebt sich endlich der Widerspruch des Territorialsystems mit dem Principe des Protestantismus aus der Harmonie dieses letztern mit dem, sowohl dem hierarchischen als territorialistischen entgegengesetzten, Collegialsysteme.

Dieses letztgenannte nämlich geht von dem Begriffe einer Verschiedenheit von Staat und Kirche aus, und verlangt für die Kirche eine volle Selbstständigkeit in allen innern und äußern Angelegenheiten, soweit letztere nicht an und für sich der Staatsgewalt nothwendig unterworfen sind und seyn müssen. Für jene Grundvoraussetzung (daß Staat und Kirche zwei von einander verschiedene Gesellschaften sind,) spricht die ganze Handlungsweise Christi und seiner Apostel. Hätte nicht Staat und Kirche neben einander bestehen können und sollen; so würde nicht Christus selbst ein vollendetes Muster des bürgerlichen Gehorsams gegeben *), so würden nicht Er und seine Apostel ihren Bekennern den Gehorsam gegen die Obrigkeit, und zwar gegen die damals bestehenden heidnischen, mithin ohne alle Rücksicht auf die religiöse Ueberzeugung derselben, zur dringenden Pflicht gemacht haben **). Ferner lehrt die Schrift ausdrücklich, daß der Zweck des Staates nur die zeitliche Glückseligkeit sey ***), daß dagegen der Staat die Gewissensfreiheit des Menschen nicht antasten, daß man in diesem Falle Gott mehr gehorchen müsse, als

*) Joh. VI. 14, VIII. 11, XVIII. 36 u. a. a. St. Vergl. Zachariä Einheit d. St. u. d. K. S. 62.

**) Röm. XIII. 1 ff. 1 Petr. II. 13 ff. u. a. a. St.

***) 1 Petr. II. 11, 14. Röm. XIII. 4, 6.

obern im Sinne des canonischen Rechts *); daher auch in der Augsb. Confession die s. g. potestas ecclesiastica anderwärts (Art. 5.) durch ministerium weit passender bezeichnet wird. Die Vollmacht der Apostel und ihrer Nachfolger, der Kirchenlehrer, beschränkt sich nämlich auf die Verkündigung des Evangeliums und die Ausspendung der Sacramente **), und mit dem Lehramt ist keineswegs eine Herrschaft über den Glauben der Kirche verbunden. Zwar ist es der Beruf der Kirchenlehrer, über die Lehre zu urtheilen und Irrlehren zu verwerfen; aber ihr Urtheil wird erst durch Zustimmung der Kirche zur kirchlichen Lehre, und von der Prüfung desselben sind auch fromme und unterrichtete Laien nicht ausgeschlossen. Ihre Bestellung zum Lehramte ist nur Anerkennung eines Berufs zu dessen Verwaltung, welche von dem Kirchenregimente ausgeht. Dieses Kirchenregiment ist das Recht, die Kirchendiener zu bestellen, oder die Ordination, das Recht einen äußern geordneten Gottesdienst einzurichten, und das Recht der Excommunication. Die Ausübung dieser Rechte betrachten die symbolischen Schriften als eine mit dem Lehramte verbundene Jurisdiction, aber dessen Stellung dabei keineswegs als eine von der Kirche unabhängige, vielmehr denken sie sich bei jener eine Mitwirkung der letztern als nothwendig. (Eichhorn weiset a. a. O. ausführlich nach, wie namentlich bei der Bestellung der Kirchenlehrer und bei der Liturgie eine Mitwirkung der Gemeinde stets erforderlich war.) Auch das sogenannte Reformationsrecht, welches die Reformatoren selbst zu den Rechten der

*) Eichhorn S. 676, Kind p. 37 Not.

**) Vergl. Eichhorn a. a. O. und die daselbst allegirten Beweisstellen.

weltlichen Gewalt zählten, war weder eine Befugniß, zu bestimmen, was in der Kirche gelehrt, oder wie der Gottesdienst eingerichtet werden solle, noch eine Thätigkeit, die an sich schon Beruf der Regenten seyn sollte; es war nur eine Thätigkeit, welche diesem obliegen sollte, sofern die Kirchenobern selbst durch eine widerrechtliche Gewalt, welche sie sich über die Kirche beilegten, das verhindern wollten, was die Stimme der Kirche selbst forderte. Nach den Grenzen der bischöfflichen Gewalt, welche die Reformatoren zogen, blieb der weltlichen Macht, auch in denjenigen Theilen des Kirchenregiments, welche derselben übertragen wurden, eigentlich blos die Leitung der Geschäfte; sie setzte, kraft eigener Gewalt, nichts fest, sondern betrachtete sich nur als Vollzieher dessen, was die Stimme der Kirche forderte, und eine wahre gesetzgebende Gewalt, so weit sie zum Kirchenregimente gezählt werden kann, hat in der landesherrlichen Gewalt nie gelegen *).

So viel von diesen historisch gegebenen Bestimmungen, an die zu erinnern nur derjenige für überflüssig halten kann, der es vergißt, wie in der neuern und neuesten Zeit in unsrer Kirche sich Vorgänge ereignet haben, ja noch fortwährend ereignen, durch welche die christlich-protestantische Freiheit derselben nicht blos bedroht, sondern zum Theile geradezu aufgehoben wird, indem man z. B. den Gemeinden direct oder indirect neue Liturgieen aufnöthigt, Candidaten, die sich nicht zu der eifrigen und getreulichen Sorge für deren Einführung verpflichten, anzustellen verbietet, den Predigern den Text, worüber sie reden sollen, von Staatswegen vorschreibt, ja sogar ihnen die Zeit zumißt, wie

*) Eichhorn a. a. O. S. 694.

lange sie auf der Kanzel bleiben dürfen! Was würden Luther, Melanthon, Zwingli u. s. w. dazu sagen!! —

IV. Wenden wir uns, nach diesen Prämissen, nun zu der Prüfung der genannten drei Hauptsysteme nach dem Geiste des Protestantismus.

Von einem Episcopalsysteme in der Bedeutung des Wortes, daß es soviel, wie hierarchisches System bedeutet, kann im Protestantismus gar keine Rede seyn. Dieser setzt die Kirche nicht über den Staat, will keine Einmischung der Kirche in das Staatsgebiet, und erkennt ja überhaupt gar keine Hierarchie, kein Priesterthum im katholischen Sinne an*); wo sollen in ihm die Hierarchen herkommen, die den Staat beknechten oder doch bevormunden? Der Protestantismus ferner ist doch nichts, als geläutertes Christenthum; nach den deutlichsten Aussprüchen der heiligen Schrift (Matth. XXII, 21; Joh. XVIII, 36; Lucas XXI, 13—19; Römer XIII, 1—7; 1 Petri II, 13, 14, V, 18—21) kommt aber der Kirche, weder mittel= noch unmittelbar eine Gewalt über den Staat oder über weltliche Dinge zu. (Diese Lehre stellten auch die ältern Kirchenväter auf, und alte Kirchengesetze z. E. Can. 6. D. 96, verbieten den Geistlichen ausdrücklich, sich in weltliche Dinge einzumischen **).

Allein auch das Episcopalsystem im historischen Sinne dieses Worts als sogenanntes Devolutionssy-

*) „Im Christenthume giebt es keinen Clerus; vertilgt sollte der Name, wie der Unbegriff werden.“ Herder (Adrastea I. S. 130); vergl. Köppen, Rechtslehre S. 327. 336.

**) Handbuch des kathol. und protestant. Kirchenrechts von Brendel S. 269.

stem ist unhaltbar. Denn eine Suspension des (katholischen) bischöfflichen Kirchenregiments war ja noch keine Devolution auf die Landesfürsten; letztere konnte ferner nach katholischen Principien (auf die es hier doch ankam,) gar nicht statt finden.

Ein Fürst, der nicht Priester ist, folglich keine Lehrgewalt und kein imperium über die Gewissen hat, kann nicht Bischoff, unter dem das forum ecclesiasticum internum et externum steht, seyn; mithin können auf ihn nicht die bischöfflichen Rechte devolvirt werden *). Allein auch nach protestantischen Principien kann der Landesherr nicht s. g. oberster Landesbischoff (summus episcopus) seyn, wenn man gleich schon im 16ten Jahrhundert die Regenten so genannt hat, weil sie nun einmal im Besitze des sogenannten Kirchenregiments waren, und man gewohnt war, letzteres mit dem Namen Episcopalgewalt zu bezeichnen. Erstlich nämlich konnte hier ebenfalls von keiner Devolution die Rede seyn, weil ja die Protestanten, als solche, die Rechte der katholischen Episcopalgewalt gar nicht mehr anerkannten, sich derselben völlig entzogen hatten, die Devolution einer abgeschafften, gar nicht mehr existirenden, Gewalt auf irgend Jemand aber ein Unding ist **). Ferner liegt bei der Vorstellung der Reformatoren von der Zulässigkeit des bischöfflichen Kirchenregiments wesentlich der Begriff gewisser mit dem Lehramt der Bischöffe verbundener Rechte zum Grunde ***), welche der Regent gar nicht bekleiden kann (er müßte denn rite Theologie studirt haben, und ordinirt seyn!) Der Ausdruck summus

*) Michl Kirchenrecht S. 61. Walter Kirchenrecht. S. 62.
) Wiese. III, S. 60. *) Eichhorn S. 691.

episcopus vollends ist ganz unpassend; nach der Logik und Grammatik weiset der Superlativ auf einen Comparativ und Positiv hin; hier also auf die Pfarrer, Superintendenten, welche alle „Bischöffe" im protestantischen Sinne, d. h. Seelensorger sind; ist der Regent der oberste derselben? — In der Kirche überhaupt, und in der protestantischen insbesondere, giebts keinen Rang, und der Regent ist, als solcher, wie Krug sehr richtig bemerkt *) „nichts als ein bloßer Laie." Daß ihn noch jetzt einige Kirchen- und Staatslehrer als das „vornehmste Mitglied der Kirche" bezeichnen, läßt sich allerdings vom Standpuncte der Addreßkalender aus, rechtfertigen, kann aber natürlich, wenn von Begründung wesentlicher Rechte desselben oder der Kirche die Rede ist, nicht in Betracht kommen. Daß die Bezeichnung des Regenten als summus episcopus nothwendig auf die Ansicht desselben als ersten Kirchenbeamten führt, das letztere aber sich mit den geläuterten Begriffen von der Souveränetät oder dem Regententhume, sich nicht verträgt, bedarf wohl keines ausführlichen Beweises. Bekannt ist es auch zur Gnüge, zu welchen unsäglichen Mißbräuchen und Mißgriffen dieser falsche Ausdruck, der Regent sey oberster Landesbischoff, bis auf die neuesten Zeiten Veranlassung gegeben hat! Nur im etymologischen Sinne läßt sich derselbe rechtfertigen. Da der Regent, ganz abgesehen von seiner Religion, als Staatsoberhaupt, Oberaufseher über Alles im Staate ist; so erstreckt sich diese (politische) Episcopie (ne quid detrimenti capiat respublica) auch auf jede im Staate befindliche Kirche, als äußere Gesellschaft **); aber außerdem ist der

*) Kirchenrecht S. 145. **) Krug, Kirchenrecht S. 144.

der Staat kein Recht hat *). Ferner verbietet die Unverletzlichkeit dieses Urrechts, für alle Zeiten unabänderliche Glaubensvorschriften festzusetzen, (z. B. durch sogenannte symbolische Schriften); es sind solche ipso jure (naturae **)) null und nichtig; vielmehr ist selbst der Kirchenverband kein unauflöslicher, indem jeder Einzelne jeden Augenblick aus demselben scheiden darf, wenn seine religiöse Ueberzeugung dies fordert. Auch gilt hier nicht, was sonst überall entscheidet, — Stimmenmehrheit***); und selbst der Unglaube hat ein Recht auf Toleranz, so lange er nicht in rechtswidrige Thaten ausbricht****). In diesem Gebiete hängt übrigens äußeres und inneres auf das Genaueste zusammen; daher ist nicht nur das Dogma frei, sondern auch die Liturgie, der Cultus und Ritus, welches Alles ja nur als Ausdruck des Innern Bedeutung, aber als solcher eine absolute, hat. So wie es daher eine ganz irrige, dürftige, obwohl noch allgemein verbreitete Ansicht ist, den Zweck der Kirche auf die Uebung des äußern s. g. Gottesdienstes zu beschränken; so darf auch auf diesen letztern keine äußere fremde Gewalt einwirken, sofern er selbst nicht Anderer Rechte bedroht oder verletzt †).

Hieraus ergiebt sich nun für das Verhältniß von Staat und Kirche unmittelbar, daß keines von beiden jenes Ur-

*) Vergl. Schmid Lehrb. d. teutsch. Staatsrechts S. 19. **) Vergl. wiederum alle Naturrechtscompendien. ***) Rehberg Verm. Schriften. I 225. ****) Köppen Rechtslehre S. 343.

†) Schmalz Rechtsphilos. S. 417. („Ein wunderlicher Philolog in Leyden war von den Alten so bezaubert, daß er in einer Toga einherging, an Triclinien aß, und im Ernste an Jupiter und alle Götter des Olymps glaubte und sie verehrte. So lange er ihnen in seinem Zimmer räucherte u. s. w.; wer hätte ihn

Luther, Melanthon u. s. w. von solchen Nachfolgern im protestantischen Lehramte geurtheilt haben? — —

Doch dieses ganze Episcopalsystem ist eigentlich, als solches, in der Doctrin antiquirt, und hat dem Territorialsysteme schon lange Platz machen müssen, welches noch jetzt, besonders in einer geläuterten Form, von ausgezeichneten Kirchenrechts- und Staatsrechtslehrern, wie Walter, Schmalz, Pölitz u. a. vertheidigt wird, so wie es auch als das in der Praxis noch allgemein herrschende angesehen werden muß, aber, wenigstens in seiner ursprünglichen und entschiedenen Form, eben so wenig sich rechtfertigen läßt, als das Episcopalsystem. Was seine historische Begründung betrifft; so ist zu bemerken, daß die Berufung auf die jüdische Theokratie, eben weil das Christenthum und der Protestantismus keine Theokratie kennen, ganz unpassend, die Berufung auf die ersten christlichen und fränkisch-teutschen Kaiser aber sehr unglücklich gewählt und ebenfalls ganz untauglich ist; man müßte denn jeden geschichtlich gegebenen Despotismus, als solchen, für einen Rechtfertigungsgrund halten *).

Daß es sich im Nothstande der protestantischen Kirche, bei ihren gegebenen Verhältnissen, in jener Entstehung so entwickeln mußte, ist richtig, beweiset aber ebenfalls nichts für sein Fortbestehendürfen, sondern im Gegentheile, daß eben jetzt, wo andere günstige äußere Verhältnisse statt fanden, und die evangelische Kirche fortbestehen würde, auch ohne allen Schutz und Schirm des Staats, sie diesen Schutz und Schirm nicht mehr um den Preis ihrer Freiheit und Selbstständigkeit zu erkaufen nöthig hat. Es ist

*) Vergl. den ersten Artikel (Jahrb. 1834. Dec.) S. 501 ff.

überhaupt Thatsache der Geschichte, daß durch „die Mitwirkung, welche der weltlichen Macht bei der Reformation zufiel, und durch den Widerstand, welchen die Bischöffe der Reformation entgegen setzten, die evangelische Kirchenverfassung ihrer Form nach anders sich gestaltete, als sie nach jenen Grundsätzen (der Reformatoren) hätte eingerichtet werden sollen. *) Was folgt nun hieraus? Man weiß, was in Italien die Condottieri waren, und welche wichtige Rolle sie bei der politischen Gestaltung der dortigen Staaten spielten; gesetzt, ein Staat habe sich ihrer bedient, um zur festen Stellung und Consistenz zu gelangen, und ihnen dafür während seines Nothstandes diese oder jene Rechte eingeräumt — müssen sie diese letztern auch für alle kommenden Zeiten behalten?

Daß das Territorialsystem, wie Walter sagt **), die Sprache der Reichsgesetze für sich hat, mag seyn; aber erstlich können Reichsgesetze nichts über die innere Verfassung einer, ihrem Begriffe nach vom Staate in dieser Beziehung unabhängigen, Corporation entscheiden; ferner sagt der Westphälische Frieden nicht, daß das s. g. Reformationsrecht den Ständen aus der Quelle der Landeshoheit, sondern nur mit derselben zukomme, d. h. nur jenen Ständen, die ein Territorium haben, weil nur diese in der Lage sind, es auszuüben ***); endlich redet die Sprache der Reichsgesetze ja auch von Folter, Viertheilen, Ersäufen im Sacke, von Leibeigenthum u. s. w., ohne daß es heut zu Tage Jemandem einfallen wird, noch jetzt auf diese „Sprache“ sich zur Rechtfertigung jener Dinge zu berufen.

*) Eichhorn S. 242. **) Kirchenrecht S. 64.
***) Michl Kirchenrecht. S. 63.

Daß das Territorialsystem noch jetzt als das herrschende anzusehen ist, beweiset ebenfalls nichts. Wenn es mit dem Principe des Protestantismus im Widerspruche steht; so darf es nicht fortgelten, habe es auch noch so lange gegolten. Tausend Jahre Unrecht ist noch keine Minute Recht! Daß es aber an diesem Widerspruche leidet, bedarf nach dem Obigen keines weitläufigen Beweises. Wir erinnern zunächst an die angeführten Worte Luthers, Melanthons u. s. w., so wie an die Bestimmungen der Augsburgischen Confession; in allen diesen Stellen wird, als Grundgedanke, eine Verschiedenheit von Staat und Kirche, und eine Unabhängigkeit letzterer von ersterem in allen innern Religions- oder Kirchenangelegenheiten festgestellt und behauptet. Auch konnte der Protestantismus als gereinigtes Christenthum nicht anders sich erklären; denn nach diesem ist die Freiheit des Gewissens das wichtigste Recht des Christen, und dieser, wenn der Staat sich einen Eingriff in dieses Recht erlauben sollte, verpflichtet, Gott mehr zu gehorchen, als dem Menschen *). Das Territorialsystem will eine Einheit von Staat und Kirche, mit Unterordnung letzterer unter ersterem; daraus müßte nothwendig folgen, daß die gesetzgebende Gewalt im Staate, ohne alle Beschränkung, ihre Gesetzgebung auch auf das Gebiet des Kirchlichen erstrecken dürfe; nach Obigem hat aber eine wahre gesetzgebende Gewalt in der landesherrlichen nie gelegen, und kann nicht darin liegen, da die Refor-

---

*) Matth. X. 17 ff. Joh. XV. 17 ff. Apost. Gesch. IV. 19, V 29 XV. 10; 2 Cor. 1, 24; 1 Petr. 5, 2, 3. Mehrere hierher gehörige Stellen, so wie eine ausführliche Behandlung dieser Lehre s. in Schmids Geist d. Sittenlehre Jesu. (Jena, 1790) S. 7 ff.

mation ihre Lehren, wie ihren Cultus und Ritus, von keiner Menschensatzung abhängig gemacht wissen will. Indirect ergiebt sich endlich der Widerspruch des Territorialsystems mit dem Principe des Protestantismus aus der Harmonie dieses letztern mit dem, sowohl dem hierarchischen als territorialistischen entgegengesetzten, Collegialsysteme.

Dieses letztgenannte nämlich geht von dem Begriffe einer Verschiedenheit von Staat und Kirche aus, und verlangt für die Kirche eine volle Selbstständigkeit in allen innern und äußern Angelegenheiten, soweit letztere nicht an und für sich der Staatsgewalt nothwendig unterworfen sind und seyn müssen. Für jene Grundvoraussetzung (daß Staat und Kirche zwei von einander verschiedene Gesellschaften sind,) spricht die ganze Handlungsweise Christi und seiner Apostel. Hätte nicht Staat und Kirche neben einander bestehen können und sollen; so würde nicht Christus selbst ein vollendetes Muster des bürgerlichen Gehorsams gegeben *), so würden nicht Er und seine Apostel ihren Bekennern den Gehorsam gegen die Obrigkeit, und zwar gegen die damals bestehenden heidnischen, mithin ohne alle Rücksicht auf die religiöse Ueberzeugung derselben, zur dringenden Pflicht gemacht haben **). Ferner lehrt die Schrift ausdrücklich, daß der Zweck des Staates nur die zeitliche Glückseligkeit sey ***), daß dagegen der Staat die Gewissensfreiheit des Menschen nicht antasten, daß man in diesem Falle Gott mehr gehorchen müsse, als

*) Joh. VI. 14, VIII. 11, XVIII. 36 u. a. a. St. Vergl. Zachariä Einheit d. St. u. d. K. S. 62.

**) Röm. XIII. 1 ff. 1 Petr. II. 13 ff. u. a. a. St.

***) 1 Petr. II. 11, 14. Röm. XIII. 4, 6.

Sonach erscheint nur das Collegialsystem, welches, ohne dem allgemeinen Oberaufsichtsrechte des Staates die Kirche zu entziehen, letztere in ihrem innern Wesen als unabhängig vom Staate, und eine Verbindung der Staats- und Kirchengewalt nur als etwas historisch gegebenes, zufälliges, ansieht —, nur dieses System erscheint als ein solches, bei welchem einerseits die subjective Glaubens- und Gewissensfreiheit aller Einzelnen gehörig garantirt, und andrerseits durch die als selbstständige, und mit Autonomie in ihren innern Angelegenheiten begabte, Kirche eine, dem ganzen politischen Organismus im constitutionellen Leben entsprechende, Corporation dar- und aufgestellt wird. Freilich läßt es sich nicht denken, daß die Kirche wahrhaft neben dem Staate existire, und daß Staats- und Kirchengewalt einander im strengen Sinne coordinirt seyen; denn die Kirche ist ja im Staate, und in diesem ist die Staatsgewalt die einzige höchste, welche in ihrer Sphäre nichts neben sich, keinen „Collegen", haben kann. Wenn man daher jenes System in dem Sinne nimmt, daß hiernach Staat und Kirche sich nur möglichst scharf von einander geschieden halten müßten, einander ja nicht zu nahe kommen dürften; so würde dasselbe, als die Einheit des politischen Organismus aufhebend, nicht zu vertheidigen seyn. Allein eine solche Deutung ist nicht nothwendig, und nicht die wahre. Es kommt hier Alles auf den wichtigen Unterschied zwischen Staat oder Staatsleben und Staatsgewalt oder Regierung an. Die sämmtlichen Staatsbürger sollen, soviel als möglich, ihr religiöses Leben, wie auch ihr sonstiges häusliches, künstlerisches, sittliches u. s. w. mit dem politischen in Einklang zu bringen streben, also auch in ihrem Geiste



lanthons u. s. w., oder bei den s. g. symbolischen Büchern stehen, weil ein solcher Stillstand sich nicht mit dem Protestantismus verträgt; um wie viel mehr sind wir berechtigt; die äußere Kirchenverfassung im Geiste der Reformatoren weiter zu führen! Sonach zeigt sich das Collegialsystem allerdings als das echt protestantische, wie es denn auch von den ausgezeichnetsten Kirchenrechtslehrern und Theologen vertheidigt wird, namentlich von Wiese, Schnaubert, Weber, Tzschirner, v. Pfaff, Pahl, Brendel, Schuberoff, v. Ammon, Großmann u. a., der Naturrechtslehrer nicht zu gedenken.

V. Wir haben zum Schlusse nun noch die vorliegende Frage über das Verhältniß von Staat und Kirche nach den Principien des Repräsentationssystems oder constitutionellen Lebens zu erörtern, und müssen zunächst die allgemeinen Prämissen vorausschicken.

Die Grundgedanken dieses constitutionellen Lebens sind, wie wohl als allgemein bekannt und zugestanden hier vorausgesetzt werden kann, vornämlich folgende:

In formeller Hinsicht ist es die Emancipation aus früherer, jetzt nicht mehr passender, Bevormundung. Die Völker wollen, nachdem sie zu der gegenwärtigen Stufe der Cultur gelangten, ihre Selbstständigkeit behaupten und geltend machen, oder, wie man unsere Periode des politischen Protestantismus gewiß treffend bezeichnet hat, sie wollen nicht mehr blindlings glauben, sondern selbst sehen, Alles prüfen und das Beste behalten. „Die Bürgschaften ihrer Rechte sind es, die Verfassungen, und die innerhalb ihrer Grenzen gebotene, also gesetzmäßige Wirksamkeit des eigenen Willens, diese edelsten aller Erden-

güter sind es, wornach die Völker jetzt mehr als jemals ringen. Und da sie ihnen gebühren, werden sie sie auch sicherlich erlangen *)." Hierauf beruht in letzter Instanz alles Streben nach den verfassungsmäßigen oder constitutionellen Formen, die nur, insofern sie die nothwendigen Bedingungen der freien Entfaltung des politischen Lebens sind, einen wahren Werth haben. Der allgemeinste Ausdruck für diese Formen ist nun der Vertrag, die Constitution; jede Verfassung im wahren Sinne des Wortes, wodurch die selbstthätige Theilnahme des Volks am Staatsleben bestimmt wird, soll, durch eine freie Vereinbarung zwischen Regierung und Volk, die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest setzen. Immer aber ist dies Alles nur die Form; das Eigentliche und Wesentliche ist der Grundgedanke der Selbstthätigkeit, der wirklichen lebendigen Theilnahme des Volks am politischen Gemeinwesen überhaupt, und, durch seine Repräsentanten, an der Ausübung der wichtigsten der Staatsgewalten, der gesetzgebenden, insbesondere, worin bekanntlich das Wesen der politischen Freiheit besteht.

In materieller Hinsicht, oder in Beziehung auf den Gehalt dessen, was erstrebt, und worauf der Staat und die Gesetzgebung insbesondere gerichtet werden soll, muß als Grundgedanke des constitutionellen Lebens die möglichste Verwirklichung des Rechts, und zwar des wahren, angebornen, unveräußerlichen oder allgemeinen Vernunft- und Menschenrechts angesehen werden. Mit andern Worten: an die Stelle des blos historischen und positiven Rechts soll, soweit dasselbe der jetzt ins Leben

*) Thilo, die Volkssouverainetät. S. 1.

öder Bewußtseyn der Völker getretenen Idee des wahren, des Vernunftrechts oder s. g. Naturrechts widerspricht, dieses letztere treten, indem es selbst zum positiven Rechte auf verfassungsmäßigem Wege erhoben, das positive also durch dasselbe durchdrungen, geläutert und möglichst vervollkommnet wird. Hierdurch erhält zugleich das ganze Staatsleben seine wahre, höhere Bedeutung, als die vollkommenste Form der Geselligkeit zur Realisirung der Rechtsidee in ihrem vollen Umfange, also nicht nach der dürftigen negativen Ansicht des Rechtes, daß jeder nur den Andern möglichst sich entfernt vom Leibe halte, und nicht nach der gewöhnlichen Beschränkung des Staatszweckes auf den Schutz des s. g. positiven Rechts. Sondern es soll im constitutionellen Staate ein wahrhaft organisches Zusammenwirken allen Einzelnen zur Erreichung der Gesammtzwecke der Menschheit, oder zur Realisirung aller jener angebornen Rechte jedes Einzelnen auf Glückseligkeit, Vervollkommnung, sittliche und religiöse, intellectuelle und ästhetische Ausbildung, statt finden. Dieses organische Princip der Entwickelung von innen, unterscheidet wesentlich die constitutionelle oder synkratische Staatsform von dem mechanischen Principe der Autokratie, und es spricht sich dasselbe vornämlich in der Form oder dem Systeme der Corporationen aus, denen, im Gegensatze gegen das System der Centralisation, Bureaukratie u. s. w., eine Autonomie in ihren eignen innern Angelegenheiten so weit verbleiben muß, als nicht der unmittelbarste Zweck des Staates, der Rechtsschutz, selbst eine Beschränkung durchaus erfordert. Wie denn treffend schon von mehreren ausgezeichneten Staatslehrern, namentlich von

Pölitz *), Ancillon **) u. A. nachgewiesen worden, daß ohne eine, der Constitution entsprechende, Gemeinde-, Städte- und Kreisverfassung die erstere gar nicht zum wahren Leben gelangen kann.

Unter allen angebohrnen oder allgemeinen Vernunft- und Menschenrechten nun, deren Anerkennung, Geltendmachung und Sicherstellung höchster Zweck des Constitutionalismus ist, steht unbestreitbar das Recht der religiösen Glaubens- und Gewissensfreiheit oben an. Keineswegs ist dies blos das (ohnehin sich von selbst verstehende) Recht der innern Religionsfreiheit, sondern, wie Schmalz ***) ganz richtig sagt, „auch im Staate bleibt die Freiheit des Glaubens ewig eben so unbeschränkt, als sie es außer dem Staate seyn würde, und selbst seinen Glauben äußerlich zu bekennen, muß dem Bürger unverwehrt seyn, sofern nur die äußere Religionsübung kein Recht eines Dritten verletzt.“ Die Hoheit dieses Urrechts zeigt sich am unmittelbarsten darin, daß selbst die Heiligkeit des Staatsvertrages oder Staatsverbandes von ihm bedingt ist; denn daß der Einzelne unbestritten ****) ein unbedingtes Recht zur Auswanderung hat, beruht eben darauf, daß er mit seiner subjectiven Ueberzeugung von Moral und Religion mit den Grundsätzen eines bestimmten Staates in Widerspruch gerathen kann, worüber einen Nachweis zu fordern

*) D. constitut. Leben u. s. w.

) Die Idee d. Staatsverfass. — Vergl. auch Barante's bekannte Schrift les communes etc. Paris 1821 p. 139. Sommer v. teutsch. Verfass. S. 55. Möser patriot. Phantas. Theil III. Nr. 20. *) Rechtsphilosophie S. 433.

****) Vergl. alle Hand- und Lehrbücher des Naturrechts.

der Staat kein Recht hat *). Ferner verbietet die Unverletzlichkeit dieses Urrechts, für alle Zeiten unabänderliche Glaubensvorschriften festzusetzen, (z. B. durch sogenannte symbolische Schriften); es sind solche ipso jure (naturae **)) null und nichtig; vielmehr ist selbst der Kirchenverband kein unauflöslicher, indem jeder Einzelne jeden Augenblick aus demselben scheiden darf, wenn seine religiöse Ueberzeugung dies fordert. Auch gilt hier nicht, was sonst überall entscheidet, — Stimmenmehrheit***); und selbst der Unglaube hat ein Recht auf Toleranz, so lange er nicht in rechtswidrige Thaten ausbricht****). In diesem Gebiete hängt übrigens äußeres und inneres auf das Genaueste zusammen; daher ist nicht nur das Dogma frei, sondern auch die Liturgie, der Cultus und Ritus, welches Alles ja nur als Ausdruck des Innern Bedeutung, aber als solcher eine absolute, hat. So wie es daher eine ganz irrige, dürftige, obwohl noch allgemein verbreitete Ansicht ist, den Zweck der Kirche auf die Uebung des äußern s. g. Gottesdienstes zu beschränken; so darf auch auf diesen letztern keine äußere fremde Gewalt einwirken, sofern er selbst nicht Anderer Rechte bedroht oder verletzt †).

Hieraus ergiebt sich nun für das Verhältniß von Staat und Kirche unmittelbar, daß keines von beiden jenes Ur-

*) Vergl. Schmid Lehrb. d. teutsch. Staatsrechts S. 19. **) Vergl. wiederum alle Naturrechtscompendien. ***) Rehberg Verm. Schriften. I 225. ****) Köppen Rechtslehre S. 343.

†) Schmalz Rechtsphilos. S. 417. („Ein wunderlicher Philolog in Leyden war von den Alten so bezaubert, daß er in einer Toga einherging, an Triclinien aß, und im Ernste an Jupiter und alle Götter des Olymps glaubte und sie verehrte. So lange er ihnen in seinem Zimmer räucherte u. s. w.; wer hätte ihn

recht der Einzelnen verletzen darf, daß mithin jedes System über den Umfang der Staats- oder Kirchengewalt falsch ist, woraus direct oder indirect eine solche Verletzung folgen würde.

Demgemäß erscheint zunächst als verwerflich das hierarchische System. Indem dasselbe die Kirche über den Staat setzt, giebt es, und zwar nicht nur für den Fall, daß das Kirchenoberhaupt kein Glied des Staates ist, sondern überhaupt und überall die Einheit der höchsten Gewalt im Staate, ja das Wesen derselben geradezu auf, indem es dieselbe zur Obedienz gegen die Aussprüche und Befehle der Kirche verpflichtet; auch wohl gar den bekannten, einer richtigen Deutung sehr wohl fähigen, Spruch: alle Obrigkeit ist von Gott — so erklärt, daß der Regent seine Gewalt nur aus den Händen der Kirche habe. Es verletzt dieses System ferner das Urrecht der Einzelnen, indem es eine Hierarchie mit einem imperium über das Gewissen jener festsetzen, und consequent den Staat nöthigt, seine Gewalt zur Bekehrung der noch nicht ihr Angehörigen anzuwenden (coge ipsos intrare!), die Ketzer zu verfolgen, keinen Vertrag mit ihnen zu schließen, oder ihnen doch nicht Wort zu halten (haereticis non est servanda fides!). Endlich steht das System auch insofern mit dem constitutionellen Leben im Widerspruche, als es die höhere Bedeutung des ganzen Staatslebens verkennt, dies blos auf die niedrigen sinnlichen Interessen beschränkt, alle höhere aber sich selbst vorbehalten, d. h. nach ihrem eignen Vortheile dieselben be-

hindern dürfen? Als er aber im Hofe einen Altar errichtete, und zum Opfern auf demselben ein Feuer anmachte, wodurch die Häuser der Nachbarn bedroht wurden; so störte die Polizei seinen Gottesdienst mit Recht").

arbeiten will. Wie denn die Geschichte hinreichend lehrt, daß die hierarchische Kirche es war, die von jeher alle Aufklärung haßte, die Wissenschaften bevormundete, Universitätslehrer auf den Glauben an die unbefleckte Empfängniß eidlich verpflichtete *), einen Jordanus Bruno verbrannte, einen Galilei zum Widerrufe des copernikanischen Systems durch Kerkertortur nöthigte, u. s. w.; lauter Dinge, an welche zu erinnern gerade jetzt wieder nöthig seyn möchte, wo Gelehrte vom größten Rufe auf unsern protestantischen Universitäten der Hierarchie und dem Papstthume die entschiedensten Lobreden halten! — Doch, so gewiß als der Protestantismus nie untergehen, und das Repräsentativsystem sich fort und fort entwickeln wird; so gewiß wird auch nie wieder ein hierarchisches System über der ganzen Menschheit lasten!

Nicht minder verwerflich ist aber das Territorialsystem. In der strengen Consequenz, in welcher es Hobbes aufstellt **), räumt dasselbe dem Staatsoberhaupte die Befugniß ein, den Unterthanen ihren Gottesdienst vorzuschreiben. Da nun dieser Ausdruck der innern Ueberzeugung seyn soll, und ohne diese gar keinen Werth hat; so muß man, wie G. E. Schulze richtig bemerkt ***), „entweder von der Religion, oder von der menschlichen Natur sehr verächtlich denken, wenn man, wie Hobbes, im Wesen der höchsten Staatsgewalt das Recht finden will, dem Volke einen äußern Gottesdienst aufzuzwingen." Eine jede, von fremder, zwingender, äußerer Macht ausgehende, Vorschrift, was man glauben, wie man Gott verehren soll? u. d. m.

*) Dies geschah in Prag: vergl. Goethe in d. Jahrb. f. wiss. Krit.
**) de cive Cap. 17. §. 19 seq.
***) Princip. d. bürg. und peinl. Rechts S. 152.

ist aber nicht nur vom religiösen, sondern auch vom rechtlichen Standpuncte schlechthin verwerflich, da, wie schon Lactanz *) und Tertullian **) bemerkt haben, nichts in der Welt sich weniger mit der Religion verträgt, als Zwang. Das Territorialsystem führt nothwendig auf den Begriff einer Staats- oder herrschenden Religion oder Kirche, wonach blos den Mitgliedern dieser letztern die vollen Bürgerrechte zuerkannt werden, was eine indirecte Verletzung der religiösen Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ***). Ist die Kirche dem Staate unterworfen, die Kirchengewalt mithin der Staatsgewalt; so ließen sich die Christenverfolgungen der Juden und Römer, so wie die Religionskriege im 16ten und 17ten Jahrhunderte zur Unterdrückung des Protestantismus durchaus rechtfertigen; desgleichen die Einziehung der geistlichen Güter und deren Verwendung [illegible] weltliche Zwecke, die Errichtung von Inquisitionstribunalen u. dergl. m. In jedem Staate müßte der Souverain, so wie der oberste Militairchef u. s. w., auch eo ipso oberster Bischoff seyn, und zwar da in Einem Staate viele Kirchen denkbar, oft auch wirklich vorhanden sind, eine Art von Allerweltbischoff! Das Unwürdige in der Ansicht, daß die Kirche, die der Idee oder ihrer höhern Bestimmung nach allerdings als über dem Staatsleben stehend gedacht werden kann und muß ***), zur Dienstmagd des Staats herabgewürdigt wird, bedarf keines weitern Nachweises ****). Und wie sehr der Re-

*) „Nihil tam voluntarium quam religio est, in qua si animus adversus est, jam sublata, jam nulla est. Instit. div. V, 4.

**) ad Scalpul. c. 2. (cf. Boehmer jus eccl. prot. T. I. p. 37.)

***) Ammon Fortbild. d. Christ. I. Vorr. S. XI. Ancillon über d. Staatswiss. S. 169.

****) „Die Religion ist keine Kirchenparade des Staats, sondern sie

ligion selbst (mittelbar also auch dem ganzen Staatsleben) durch das Territorialsystem geschadet wird, zeigt am deutlichsten das Beispiel Frankreichs, wo dasselbe durch Napoleon bekanntlich practisch in sehr hohem Grade geltend gemacht wurde *). In einem constitutionellen Staate könnte das Territorialsystem blos dann statt finden, wenn alle Bürger nur Einer und derselben Religion zugethan wären, wo dann eine materielle Einheit von Staat und Kirche vorhanden, und für den Antheil der Kirchengemeinde an der Kirchengesetzgebung durch die allgemeine Ständeversammlung indirect zur Genüge gesorgt wäre; eine Voraussetzung, die natürlich fast nie anzunehmen seyn wird. Daß auch nach diesem Systeme Aufklärung als gefährlich, Ketzerei als verdammlich und strafbar, Toleranz als unpolitisch erscheint, ist klar; denn nur der Staat soll ja das Recht haben, zu beurtheilen, was wahr oder falsch, was recht oder unrecht ist, und Freiheit der religiösen Meinungen führt auf das Streben politischer Freiheit **). Auch lehrt ja die Erfahrung, wohin dieses System führt, und wie dasselbe ebenfalls, z. B. durch Verwandelung der Universitäten in bloße Staatsanstalten, dem Fortgange der freien Entwickelung der Menschheit nicht viel weniger hinderlich ist, als das der Hierarchie.

---

ist das Herz selber, und soll als angehörig der Unsterblichkeit höchstens gegen das Irdische fiegen, nicht für dasselbe; der Himmel kann nicht der Lakai der Erde werden, oder ein Sacrarium und Sanctuarium sich zur Garküche des Staats ausbauen."

Jean Paul (Dämmerungen f. Teutschl. S. 232).

*) Seidenstücker.

**) Vergl. Zachariä Einheit d. St. u. d. K. S. 122.

Sonach erscheint nur das Collegialsystem, welches, ohne dem allgemeinen Oberaufsichtsrechte des Staates die Kirche zu entziehen, letztere in ihrem innern Wesen als unabhängig vom Staate, und eine Verbindung der Staats- und Kirchengewalt nur als etwas historisch gegebenes, zufälliges, ansieht —, nur dieses System erscheint als ein solches, bei welchem einerseits die subjective Glaubens- und Gewissensfreiheit aller Einzelnen gehörig garantirt, und andrerseits durch die als selbstständige, und mit Autonomie in ihren innern Angelegenheiten begabte, Kirche eine, dem ganzen politischen Organismus im constitutionellen Leben entsprechende, Corporation dar- und aufgestellt wird. Freilich läßt es sich nicht denken, daß die Kirche wahrhaft neben dem Staate existire, und daß Staats- und Kirchengewalt einander im strengen Sinne coordinirt seyen; denn die Kirche ist ja im Staate, und in diesem ist die Staatsgewalt die einzige höchste, welche in ihrer Sphäre nichts neben sich, keinen „Collegen", haben kann. Wenn man daher jenes System in dem Sinne nimmt, daß hiernach Staat und Kirche sich nur möglichst scharf von einander geschieden halten müßten, einander ja nicht zu nahe kommen dürften; so würde dasselbe, als die Einheit des politischen Organismus aufhebend, nicht zu vertheidigen seyn. Allein eine solche Deutung ist nicht nothwendig, und nicht die wahre. Es kommt hier Alles auf den wichtigen Unterschied zwischen Staat oder Staatsleben und Staatsgewalt oder Regierung an. Die sämmtlichen Staatsbürger sollen, soviel als möglich, ihr religiöses Leben, wie auch ihr sonstiges häusliches, künstlerisches, sittliches u. s. w. mit dem politischen in Einklang zu bringen streben, also auch in ihrem Geiste

eine Einheit von Staat und Kirche, und es ist eine echt christliche Ansicht, das Weltliche nicht schlechthin zu verachten, sondern es eben durch das Geistige, Christliche oder Ideale zu durchdringen und zu verklären *), und so das Reich Gottes auf Erden (worauf wir doch zunächst angewiesen sind) zu gründen. Allein dies Alles ist Sache des Einzelnen, des Staatsbürgers, und nicht Sache der Staatsgewalt. Wie der Bürger zwar den Gesetzen gehorcht, aber in seinem Familienleben sich nichts von der Staatsgewalt vorschreiben zu lassen braucht, und wie diese letztere die als nicht rechts- oder staatsgefährlich anerkannten öffentlichen Vereine für Wissenschaft, Kunst u. s. w. in ihrem Innern frei gewähren lassen muß, sofern sie nur keinen sogenannten Staat im Staate bilden, d. h. sich der Oberaufsicht des Staates entziehen; — so muß also auch der Kirche, die dem Staate weder über-, noch unter-, noch neben-, sondern (nach Jahn's treffendem Ausdrucke) ingeordnet ist und seyn soll, unter jener Bedingung ihre Selbstständigkeit gesichert seyn und bleiben, welches eben so der Geist des Repräsentativsystems, als, nach obigem, der Geist des Protestantismus fordert.

Es sey uns gestattet, zum Schlusse noch die Worte zweier, unserer vorzüglichsten, Staatslehrer anzuführen, die, obwohl nicht in einem constitutionellen Staate lebend, und keinesweges als dem Repräsentativsysteme und gewöhnlichem

*) Alles wahre Christenthum ist That, ja weltliche That, damit Alles von ihm durchdrungen sey, in ihm lebe." Steffens (d. Famil. Walseth u. Leith I. 208). Vergl. Gans Erbrecht III. 17. Rahel III. 450 und die schon früher citirten trefflichen kirchenrechtl. Untersuch. (Berlin 1829) passim.

s. g. Liberalismus übertrieben günstig bekannt, dennoch sich ganz in demselben Sinne über das Verhältniß von Staat und Kirche ausgesprochen haben; wir nennen Schön und Ancillon. Wir glauben diese Worte hier um so [illegible]der anführen zu können und zu müssen, weil darin [illegible] auf einige wichtige Folgerungen hingewiesen ist, die vollständig zu erörtern, die Beschränkung des Raumes uns hindert.

Schön sagt *): „Es wurde anderswo gezeigt, daß die Kirche im geistigen Wesen vom Staate unabhängig, im äußern abhängig sey. Hier kann daraus gefolgert werden, daß für Staat und Kirche, in der heutigen Gestalt derselben kein anderes System sich eignet, als das der Wechselwirkung. Beide Institute, in welchen die menschliche Bildung vor sich geht, müssen im Einklange stehen, wenn sie einander nicht behindern sollen. — — Damit das Weltliche eine Uebereinstimmung mit dem Geistlichen suche, ist erforderlich, daß die Kirchen ihre Privatgüter haben, daß ihre Diener nicht in dem Solde des Staates stehen, und daß sie einerseits an den gemeinen Schulen, andrerseits an der Nationalvertretung Antheil haben. Nur auf diese Weise erfreuet sich die Kirche einer gehörigen Garantie ihrer Rechte und ihres nothwendigen Einflusses. Damit auch die Kirche ihrerseits mit dem Weltlichen in Einklang zu kommen trachte, muß der Staat Kunst und Wissenschaft, die beiden bewegenden Principien aller Cultur, frei wirken lassen. Diese werden der Kirche keinen Stillstand, keine Versteinerung gestatten, sondern sie mit der Zeit fortzuschreiten nöthigen. Ferner muß der Staat den Unterricht der Geistlichen zu einem öffent-

*) Staatswissenschaft S. 304.

lichen erheben, damit der Priesterstand keine Vorurtheile, keinen Aberglauben einsaugen und verpflanzen könne. Endlich muß der Staat den Unterricht der Jugend unter keiner Bedingung in die Hände der Geistlichen liefern, sondern die Aufklärung des Volkes befördern, damit die Einzelnen in der Gemeinde gegen jeden Mißbrauch der Kirche gleich im Anfange sich erheben. Weil der Staat die physische Macht besitzt, muß er sich hüten, geradezu in die Kirche einzugreifen; die indirecten Einwirkungen verdienen bei weitem den Vorzug."

Ancillon*) drückt sich folgendermaßen aus: „Die Kirche ist zwar in dem Staate, sofern er sie beschützt, und der Staat ist nicht in der Kirche; aber darum ist dem Staate die Kirche eben so wenig untergeordnet, als der Staat es der Kirche ist, und ob sie gleich sehr viele Berührungspuncte haben, und sich wechselseitig die Hände bieten; so sind sie doch ungleichartig, von einander unabhängig sowohl in Hinsicht der Mittel, als des Zwecks. (Ancillon setzt diese Verschiedenheit nun weiter aus einander, und fährt dann fort:) Man muß der Kirche nicht Rechte einräumen und Pflichten beilegen, die ihrem Wesen und ihrer Bestimmung widersprechen. Ihr Reich ist nicht von dieser Welt. Man muß auch nicht vom Staate erwarten, was er seiner Natur nach nicht geben kann, noch an ihn Forderungen thun,

---

*) Ueber d. Staatswiss. S. 171 ff. — Auch in Twestens Vorles. üb. Dogmatik Th. I, finden sich sehr beachtenswerthe Ansichten über das fragliche Problem, ebenfalls im Geiste des Systems der Wechselwirkung, (wie man das Collegialsystem passender bezeichnen könnte). Und noch entschiedener spricht sich dafür Schleiermacher aus, in seinen Reden über die Religion. (ed. 3. S. 334 ff.).

die er weder berufen noch geeignet, ist zu erfüllen. Sein Reich ist die sinnliche äußere Welt. Die rein geistigen, unendlichen, ewigen Interessen der Menschheit gehören nicht zu seiner beschränkten Sphäre; die Religion allein kann dieselben dem Menschen gewähren und sichern. Der erste Irrthum war im Mittelalter vorherrschend, und er hat die Staaten öfters zerrüttet, die Kirche von ihrer Höhe in das Getümmel der zeitlichen Interessen herabgezogen, und in die Verderbniß gestürzt. Der zweite Irrthum ist ein den neuern Zeiten eigenthümlicher Wahn. Je mehr die Menschen der Religion und Kirche entfremdet worden sind; um so mehr haben sich ihre Ansprüche an den Staat und die weltliche Regierung vervielfältigt. — — Das einzige Mittel, beiden verderblichen Irrthümern entgegen zu wirken, ist, das wahre Verhältniß der Kirche und des Staates aufzufassen und aufzustellen. Beide müssen ein eigenthümliches inneres, reges Leben erhalten. Die Kirche werde, wie der Staat, eine wahre organische Gesammtheit! Gesetzmäßige, freie Bewegung innerhalb ihrer natürlichen Schranken, mache das Wesen von beiden aus. Das Leben werde der Kirche nicht von außen eingehaucht, noch von außen kunstmäßig erhalten; aber es entfalte sich aus ihr selbst, und pflanze sich fort durch eigene Kraft. Damit die Kirche vielen herrlichen Zwecken diene, werde sie nie als ein bloßes Mittel behandelt, sondern bleibe in einem jeden Staate, was sie in dem Weltall seyn soll, was sie in den Tiefen der Gottheit ist, Zweck an sich selbst. Dann werden die Kirche und der Staat sich wechselseitig beleben und beschränken, zwei verschiedene Pflanzschulen eines und desselben Gemeinsinnes seyn. Glücklich die Völker, denen es, wie uns, verheißen ist, die freie Bewegung der Kirche und des Staats zu erleben, und ihre harmonische Entwickelung zu bereiten und zu begründen!"

Die politischen Parteien in England.

Vom Großh. Hessischen Rathe von Meseritz zu Frankfurt a. M.

Die Benennungen, Whig und Tory, die seit etwa anderthalb Jahrhunderten zwei politische Meinungsschattirungen der brittischen Aristokratie bezeichnen und von einander unterscheiden, hatten ursprünglich keinesweges dieselbe Bedeutung. Wir finden bei dem englischen Geschichtsschreibern die Benennung Tory zuerst um das J. 1653, zur Epoche der Republik: wo man Rapperées (Räuber) und Tories *) (von torouighim, Plünderungs halber verfolgen) solche Eingeborne von Irland nannte, welche, des Vermögens ihrer Vorfahren beraubt, sich durch Plünderung

*) „Alle Individuen, — so lautete der betreffende Beschluß des sogenannten kleinen Parlaments, das von Cromwell und seinen Officieren einberufen worden war, — welche unter gesetzlicher Befähigung (die in einer frühern Verfügung näher angegeben worden) Ansprüche zu haben glaubten, so wie alle, die gegen das Parlament unter den Waffen gestanden, sollten sich vor dem 1. Mai 1654 aufmachen und in die Grafschaften Connaught und Clare überziehen.“ Wie viele es über sich gewannen, Folge zu leisten, berichtet Lingard, ist unbekannt. Viele jedoch verweigerten, sich zu fügen, zogen in sumpfige Morastgegenden, bildeten sich in bewaffneten Haufen, und nährten sich von dem Raube, den sie an den Inhabern ihrer Güter verübten. Sie machten sich so furchtbar, daß die neuen Anpflanzer an manchen Orten 200 Pf. St. für den Kopf eines Bandenanführers und 40 für den irgend eines der Gemeinen aussetzten.

der englischen Ansiedler Unterhalt verschafften. Die Benennung Whig kommt etwa zehn oder zwölf Jahre später, nämlich gegen das fünfte oder sechste Regierungsjahr Karls 2, vor; zu dieser Epoche aber bezeichnete man darunter die Covenanters, oder Gegner der englischen Hochkirche im Westen von Schottland, und bediente sich desselben als eines Ausdrucks der Verachtung *). — Allein erst um das 20te Regierungsjahr eben dieses Monarchen wurden beiderlei Benennungen in ihrer gegenwärtigen Bedeutung in die Conversations-Sprache eingeführt, wozu die auf Betrieb des Grafen Shaftesbury, eins der Häupter der Opposition, wegen Wiederversammlung des kürzlich prorogirten Parlaments dem Könige überreichten Petitionen die nächste Veranlassung gaben. Damals nämlich brandmarkten die Abhorrers (Verabscheuenden) die Petitionaire (Betreiber der Adressen) mit dem Namen Whigs, wodurch sie diese, nach der Analogie der frühern Bedeutung, aufrührerischer und antimonarchischer Principien zu beschuldigen vermeinten; zur Vergeltung aber gaben diese ihren Gegnern den Namen Tory, um damit ihr geheimes Hinneigen zum Papstthume und Despotismus anzudeuten. In kurzer Zeit hörten jedoch Whig und Tory auf, Schimpfwörter zu seyn; sie wurden von den Parteien selbst mit Vergnügen angenommen, und in ihrer Meinung als Bezeichnung der politischen Grundsätze

---

*) „Die armen Leute, sagt Kirkton, damals so verachtet und darum Whigs geschmäht, wurden die Namenväter Aller, die sich späterhin in Großbritannien zu patriotischen Gesinnungen bekannten; der Name Whig ist auf sie übergegangen und ward selbst am Hofe gebraucht; so wunderbar sind die Wege der Versehung, die selbst menschliche Irrthümer zur Förderung der göttlichen Rathschlüsse zu wenden versteht."

sätze geheiligt, zu denen sie sich bekannten, und die sie vertheidigten.

Zieht man das große Protokoll der Entwickelung der Staatsgesellschaften, d. i. die Geschichte der Nationen, zu Rathe; so wird man bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß unter allen Parteien, die jemals Staaten regierten, oder in das Regiment derselben sich theilten, nur diejenigen je zu einiger Wichtigkeit gelangten und auf die Dauer sich zu behaupten vermochten, die wesentlich aristokratisch waren. Zwar sieht man auch zu gewissen Epochen der Völkergeschichte eine demokratische und wahrhaft populäre Partei auftauchen; aber nirgendswo vermag sie auf die Länge ihre Existenz und ihren Namen aufrecht zu erhalten. Nur aristokratische Parteien sind lebenskräftig; ihnen wohnt die ganze Consistenz der Corporationen bei; ein gemeinsames Interesse einigt sie, die Gesinnungen der Väter werden den Kindern durch die Erziehung, gleichsam wie durch eine geheiligte Ueberlieferung, mitgetheilt. Das Princip, das diese großen politischen Körperschaften beseelt, läuft nimmer Gefahr einzuschlummern, noch unterzugehen. Die Demokratie, im Gegentheile, wird durch einen Haufen von Arbeitern repräsentirt, die ihr tägliches Brod zu verdienen trachten, und die selten durch einen andern Impuls, als den des Hungers, zum Bewußtseyn ihres politischen Werths aufgestachelt werden; auch sah man diesen Haufen überall Jahrhunderte schlafen, und nur in langen Zwischenräumen Lebensthätigkeit äußern. Die aristokratischen Parteien gleichen jenen Flüssen, die einen unermeßlichen Raum durchlaufen, und deren Strömung breiter und minder reißend wird, je nachdem sie ihrer Mündung sich nahen; die Demokratie, andrerseits, kann man

einem großen Landsee vergleichen, dessen Gewässer bisweilen plötzlich austreten und das ganze Land überschwemmen, der aber bald austrocknet und verschwindet, ohne daß man auch nur die Stelle seines Bettes zu unterscheiden vermag.

In monokratischen oder despotischen Staaten liegt die Wahrheit dieser Bemerkung klar zu Tage. Was namentlich England anbetrifft; so waren bei den blutigen und endlosen Streitigkeiten zwischen den Häusern York und Lancaster die populären Interessen vollkommen unbetheiligt, auf welcher Seite auch der Obsieg verbleiben mochte; der demokratische Geist aber vermochte nur durch Insurrectionen hervorzubrechen, die stets von kurzer Dauer waren. So Cade *) und seine Anhänger, die in der That die Volks-

*) Johann Cade war ein Abenteurer aus der Grafschaft Kent, der im J. 1450, unter der Regierung Heinrichs 6., die Fahne der Empörung erhob, und sich Mortimer, Vetter des Herzogs von York, nannte. An der Spitze von 20,000 bewaffneten Insurgenten marschirte er auf London zu. Die von denselben erhobenen Beschwerden aber gingen im Wesentlichen dahin: der König gebe die Kroneinkünfte weg und lebe auf Kosten des Volkes; er schließe die ihm blutsverwandten Lords vom Rathe aus, und nehme Leute von niederer Abkunft darin auf, die das Volk drückten; die Sherifs, Untersherifs und Steuereinnehmer begingen unleidliche Erpressungen; bei Erwählung der Ritter von den Grafschaften vernichte der Einfluß der Lords die Wahlfreiheit des Volks; und in der Gerechtigkeitspflege hätten sich eine Menge Verzögerungen und Schwierigkeiten eingeschlichen. Man wird in diesen Beschwerden viel Aehnlichkeit mit denjenigen gewahren, welche die neuern Reformer erheben, und denen zum Theile wenigstens die Reformbill wirklich abgeholfen hat. Was Cade anbetrifft; so erlangte er gleich Anfangs mehrere Erfolge. Indessen glückte es den Royalisten, Uneinigkeit unter

partei repräsentirten, allein in Waffen, da man sich zu jener Epoche auf keine andere Weise Gehör zu verschaffen vermocht hätte. Doch selbst in Freistaaten, wie zu Florenz, konnte die Volkspartei, nachdem sie den Adel vertrieben, keinen Bestand gewinnen und sich befestigen; die durch den Handel reich gewordenen Bürger hatten bald unter sich eine aristokratische Kaste gebildet, die eben so mächtig, aber verschlagener, als die frühere, war und die Mittel fand, das Volk einzuschläfern, um ihm seine Freiheiten mit sichererm Erfolge heimlich wegzustehlen, als der Geburtsadel sie ihm offen zu entreißen vermocht hatte.

Die erste nicht erfolglose Schilderhebung der Volkespartei in England fällt in das 17te Jahrhundert; Veranlassung dazu aber gaben Karls I. politische und religiöse Mißgriffe, die einige geschickte Führer zu benutzen wußten, um gegen den unglücklichen Monarchen den Bannstrahl der Tyrannei zu schleudern. Das Volk ward damals durch die Puritaner repräsentirt, die Karl I. enthaupteten, und an seiner Stelle ihren General (Oliver Cromwell) mit der höchsten Staatsgewalt bekleideten. Indessen, war auch ihr Triumph vollständig, ihr Siegeslauf unwiderstehlich; so vermochten sie doch nicht, ihr Uebergewicht, und selbst nicht einmal ihre Existenz als politische Partei, zu behaupten, so daß sie bereits vor der Restauration vom Schauplatze

---

den Insurgenten zu erregen, deren Heer, durch trügerische Versprechungen getäuscht, aus einander ging. Zwar vermochte Cade, den seine Leichtgläubigkeit reuete, wiederum Leute um sein Banner zu sammeln; allein diese unterlagen der Mehrzahl ihrer Gegner. Cade ward im Kampfe getödtet, und mehrere seiner Mitschuldigen wurden gefangen und hingerichtet.

verschwanden. Das Volk hatte seine Entlassung genommen, wie es solches gemeinhin thut, nachdem es einige Jahre die Gewalt in Händen gehabt. Auch verhielt es sich von nun an bis zur jüngsten Epoche vollkommen theilnahmlos; denn bei der Revolution von 1688 blieb es gleichgültiger Zuschauer; unter der Regierung Anna's und Georgs I. aber war es vielmehr jacobitisch, als sonst [illegible], wie aus den Versuchen des Prätendenten erhellet, die [illegible] nämlich nur bei den untern Classen Anklang fanden.

Untersuchen wir nun die Verschiedenheit der politischen Principien und Strebnisse jener beiden aristokratischen Parteien, die so lange Jahre hindurch in England um die Regierungsgewalt buhlten und mit abwechselndem Glücke dieselbe einander streitig machten. Wir glauben, diese Aufgabe in wenigen Worten lösen zu können. Die Torys nehmen jene Gewalt für die Aristokratie in Anspruch, jedoch unter der Leitung und Autorität des Monarchen und seines Hofes, während die Whigs sogar den Hof der Herrschaft der Aristokratie unterwerfen möchten. Betrachtet man beide Systeme vom Standpuncte der Theorie aus; so muß man sicherlich dem der Torys den Vorzug einräumen. Denn gewährt es auch der Freiheit nur schwache Bürgschaften; so steht es doch nicht mit sich selber in jenem ursprünglichen und offenbaren Widerspruche, wie das Whigsystem, das ersten Blicks den abgeschmacktesten und unfruchtbarsten Regierungsplan zur Schau legt. Denn die Whigs wollen einen König, oder doch wenigstens ein angebliches Staatsoberhaupt, das diesen Titel führt, und dem man den Scepter in die Hand giebt; allein dasselbe soll

ausschließlich den Geheißen einer herrschenden Fraction der Aristokratie sich fügen. So abgeschmackt aber jener Plan auch ist; so haben ihn dennoch die Whigs zur Ausführung gebracht. Wir meinen die von den englischen Geschichtsschreibern sogenannte „Revolution," mittelst der ein Monarch auf den Thron erhoben ward, der keinerlei rechtmäßigen Anspruch, weder durch Geburt, noch durch Volkswahl auf denselben hatte, und der sicher in der Abhängigkeit jenes kleinen Kernes von Aristokraten bleiben mußte, die seine einzige Stütze waren. In der That war Wilhelm 3., so lange er lebte, abhängig von den Whigs, und eben so nach ihm die Königin Anna, bis sie, am Abende ihrer Regierung, ihres Joches müde, in ihrer Quasi-Legitimität, als Tochter Jacobs 2., eine unabhängige und persönliche Stütze zu gewahren glaubte. Ihr Tod kam gerade zur rechten Zeit, um dem Kampfe vorzubeugen, der sich zu entspinnen im Begriffe stand; denn sonst wären die Torys Minister der Königin mit der hinterhaltigen Absicht geworden, das Haus Hannover bei Seite zu schieben, und die legitimen Prinzen der Familie Stuart wieder auf den Thron zu setzen.

Inzwischen befestigten die Whigs, durch die Thronbesteigung Georgs 1., dessen Rechte auf die Krone noch streitiger, als die der Königin Anna waren, ihre Gewalt. Das Haus der Gemeinen, dessen Mitglieder, hinsichtlich des Ranges und Vermögens, der niedern Aristokratie angehörten, unterstützte jene Rechte, weil es sich vor der Rückkehr der Stuarts fürchtete, womit man ernstlich bedroht war. Jederman aber, mit Ausnahme der untersten Volksclasse und der Torys, theilte die Furcht vor einer

zweiten Restauration, eine Furcht, welche die Whigs zu ihrem Vortheile ausbeuteten. Furcht jedoch ist eine vorübergehende Leidenschaft; so auch in England, wo die Mittelclassen sich erhoben, um die Whig-Aristokratie wegen der von ihr listig entwendeten Volksfreiheiten zur Rechenschaft zu ziehen. In diesem kritischen Augenblicke trat Walpole auf. Seinem Scharfblicke entging es nicht, daß populäre Meinung und Gunst der Whigpartei entschlüpft waren, sie somit, um sich in der Gewalt zu behaupten, anderer Basen und Stützen bedürfe. Er entdeckte diese in der Bestechung; mit Geld und Stellen erkaufte er die Mitglieder des Unterhauses; und so errichtete er den Bund eines gemeinsamen Interesse, zwischen der hohen Aristokratie, die am Staatsruder war, und der niederen Aristokratie, die sich im Besitze der Stellen befand, und auf diese Weise bei den Staatseinkünften betheiligt ward.

So verdankt denn die Welt den alten Whigs die Erfindung einer Repräsentativ-Regierung, die äußerlich den glänzendsten Schein von Freiheit darbot, während im Grunde das aristokratische Princip mittelst Bestechung Alles beherrschte, und jene Freiheit zu einem eiteln Schaugepränge herabwürdigte. Allein Walpole's Bestechungssystem richtete seine Partei zu Grunde, deren Triumph vornämlich darin bestand, die Krone selber von sich abhängig zu erhalten. Denn sobald einmal das Uebergewicht der Krone durch das Mittel der Bestechung begründet und ihre Rechte durch Erlöschen des Hauses Stuart unbestritten waren; so wandte sich der Monarch zu seinen natürlichen Stützen, den Torys, auf welche die Gewalt ihrer Nebenbuhler überging, die solche, fast ohne Unterbrechung, während der zweiten

Hälfte des letzten Jahrhunderts behielten. Georg 3., von den Torys erzogen, für ihre Grundsätze eingenommen, war ein König ganz nach ihren Herzen, der von ihnen sich leiten ließ. Die Whigs aber erfuhren nunmehr die Kränkung, von ihren Feinden das Gerüst einnehmen zu sehen, das sie mit eignen Händen errichtet hatten, um die Gewalt so hoch zu stellen, daß sie von der Nation unabhängig ward.

Bei dem Allem kann man es als ein Glück für die Freiheiten Englands betrachten, daß den Whigs das Staatsruder entschlüpfte: sie hätten eine eben so willkührliche Verwaltung gebildet, als die der Torys nur immerhin seyn mag; diese aber, natürlicher Weise in die parlamentarische Opposition versetzt, wären für das Volk nur falsche Freunde gewesen, indem sie den Ansprüchen der Regierungsgewalt nicht mit dem erforderlichen Nachdrucke widerstanden; und so hätte denn die Nationalrepräsentation, gänzlich der Aristokratie überlassen, einer Volkspartei keine Mittel gestattet, sich geltend zu machen, während die Gelangung der Torys ins Ministerium, unter Georg 3.*), die Whigs in ihre natürliche Oppositionsrolle zurück versetzte. Nunmehr nahmen sie ganz andere Principien an: sie erhoben sich zu Vertheidigern der Volksinteressen, lernten die Sprache der nationalen Gesinnungen führen, und verwandten ihre Talente und Kräfte auf die Vertheidigung der Sache der Freiheit, welche die alten Whigs verrathen hatten. Die erste große

*) Während des ganzen 73jährigen Zeitraums, der seit der Thronbesteigung Georgs 3., 1762, verflossen, war das Geschick Englands 64 Jahre hindurch in den Händen der Torys, während die Whigs, im Ganzen genommen, nur 9 Jahre lang das Staatsruder führten.

Gelegenheit, die sich ihnen zu dem Ende darbot, war die Frage von der amerikanischen Unabhängigkeit. Die Opposition übernahm es, sie zu vertheidigen; und man vernahm jetzt, zum ersten Male seit Karl I., im Hause der Gemeinen von einem seiner Mitglieder eine freimüthige und kühne Erklärung der volksthümlichen Rechte. Die Whigs setzten für den Augenblick ihren Aristokratismus bei Seite: und nimmer hörte man noch in einer Versammlung Reden, die an demokratischer Energie die eines Fox, Burke und deren Freunde übertroffen hätten. Allein die Freiheiten, die sie mit solchem Feuer vertheidigten, waren die eines fernen Landes; und als die nämliche Frage bei einem Nachbarvolke sich wiederhohlte, als die französische Nation sich erhob, um ihre Staatsumkehr zu bewirken, da gab es viel Abtrünnige unter der Schaar der aristokratischen Liberalen. Nunmehr dachten die Whigs an ihre eigne Gefahr, als Patricier; und viele von ihnen, ein Windham, ein Burke unter Andern, schlossen sich den Torys an, und verschafften diesen wiederum jenes Uebergewicht, das sie im amerikanischen Kriege verloren hatten.

Man kann es nicht verkennen, daß, bereits vor dem Ausbruche der französischen Revolution, die öffentliche Meinung in England einen fortschreitenden Gang genommen, und eine sichtbare Hinneigung zu politischen Verbesserungen geäußert hatte. Der Ausgang des amerikanischen Krieges hatte den Torys und ihrem Principe einen tief erschütternden Stoß versetzt, von dem sie sich aller Wahrscheinlichkeit nach so bald nicht wieder erhohlen konnten. Indessen fingen auch die Whigs, der ehrenvollen Rolle ungeachtet, die sie bei den jenen Krieg betreffenden parlamentarischen Verhandlungen

übernommen hatten, an, in der öffentlichen Achtung zu sinken, seitdem sie sich den nämlichen Torys, früherhin von ihnen so sehr herabgewürdigt, beigesellt hatten. Gleichzeitig aber tauchte bereits eine Volkspartei auf, deren Daseyn sich durch den Ruf nach einer Parlaments-Reform bemerklich machte. Das Motiv dieser Forderung lag offenbar in dem Mißtrauen der Nation gegen das Parlament selber, und gegen die beiden aristokratischen Factionen, worein es sich theilte. Man weiß, daß William Pitt gleich zu Anfang seiner politischen Laufbahn als das Organ jenes populairen Verlangens nach einer Reform auftrat, und daß seine erste Motion im Unterhause darauf hin gerichtet war. Der aufkeimende Ehrgeiz dieses außerordentlichen Staatsmannes verschmähte es, sich unter die Fahnen der alten Whigs oder der alten Torys zu stellen; ihm entging es nicht, daß beide Parteien ihr früheres Ansehen verloren hatten, und somit ging sein Streben dahin, das Haupt einer neuen Partei zu werden, welche die nationalen Bedürfnisse und Wünsche vertreten, und deren erste Maasregel die Reform bezwecken sollte. Die nunmehr eintretenden Ereignisse, und vornämlich die großen Katastrophen der französischen Revolution vereitelten diese Plane, und zwangen die Staatsmänner jener Epoche, ihre Rollen zu wechseln. Pitt war entschlossen, um jeden Preis auf der Seite desjenigen Theils zu seyn, dem der Vortheil und die Gewalt bleiben würde; er hatte zu viel Scharfblick, um sich in dem Puncte zu irren, und so benutzte er die Reaction, welche die Kunde von den zu Paris begangenen Excessen auf die demokratische Meinung in England äußerte, um sich in die Arme der Torys zu werfen,

während Fox, dem, nach Auflösung der Coalition mit Lord North und dessen Anhängern, das Staatsruder entschlüpfte, abermals der vornehmste Redner der demokratischen Seite im Unterhause ward. Jetzt, wie früher, zeigte sich die Volkspartei nur einen Augenblick auf der Bühne; gleich zu Anfange ihres fortschreitenden Ganges hatte dieselbe eine ruhige Haltung angenommen, und schien auf dem Boden der religiösen Spaltungen, dessen sie sich im 17ten Jahrhunderte mit so großem Erfolge bemächtigt hatte, eine Stellung einnehmen zu wollen. Allein das Fieber der französischen Revolution ergriff auch sie; ihre Führer prangten, nach dem Vorbilde ihrer Nachbarn, mit antireligiösen Principien, und so entfremdeten sie sich die Masse der Nation, die sich um Pitt und die Torys reihete. Nunmehr war diese Partei, zur herrschenden geworden, im Stande, fast ohne Anstrengung die Clubbs und die Volksgesellschaften aus einander zu sprengen, und mehrere ihrer Häupter ins Exil zu schicken.

Der Krieg zwischen England und Frankreich brach aus. Hatten aber religiöse Meinungen, Glaubensbegriffe oder Vorurtheile, wie man es nennen will, viel dazu beigetragen, beide Nationen mit einander zu entzweien, indem sie zugleich der brittischen Aristokratie eine große Stütze gewährten; so entflammten Glück und Unglück den gegenseitigen, einmal entzündeten, Nationalhaß nur noch mehr, und machten es um so leichter, den Krieg zu verlängern. Eine Menge Interessen waren geschaffen worden, die vom Kriege lebten, der Viele bereichert hatte; schon aus dieser Ursache allein waren die Anhänger des Krieges sehr zahlreich. In der That genoß England während jenes langwierigen Krieges

den es gegen den ganzen Continent führte, eines Wohlstandes, wie nimmer. Allein dieser Wohlstand war erkünstelt, unnatürlich, und ist und wird noch lange um den Preis einer ungeheuern Schuld und der Erschöpfung aller Reichthumsquellen bezahlt werden. Die Auflagen wurden aufs höchste getrieben; unermeßliche Capitalien jedoch, die geschaffen und in Umlauf gesetzt worden waren, verzehnfachten das Vermögen Einzelner. Schon allein das den Cours der Banknoten betreffende und deren Einlösung suspendirende Gesetz *) war von bewunderungswürdiger Wirkung. Mittelst Anticipation realisirte man die Hülfsquellen des Landes für Jahrhunderte, und unermeßliche Summen wurden zur Bestreitung des Krieges verschwendet, die jedoch, theilweise wenigstens, den brittischen Schiffsrhedern und Matrosen zu gute kamen. Dabei stieg der Preis des Getreides und andrer Lebensmittel auf eine nie erlebte Höhe, wodurch sich der Ertrag der Pachtungen verdoppelte, und den Landbauern aller Classen ein ansehnlicher Gewinnst gesichert ward. Auch die Manufacturisten hatten keinen Grund, sich zu beklagen; denn mußten sie das Brod theuer bezahlen, so konnten sie für ihre Erzeugnisse verhältnißmäßig hohe Preise verlangen, und Napoleons Eroberungen eröffneten

*) Durch Geheimenrathsbefehl vom 26. Febr. 1797, den man gewöhnlich die Restriction der Bank von England nennt, wurde diese ermächtigt, die Zahlungen in Gold und klingender Münze einzustellen, bis das Parlament Beschlüsse zur Sicherstellung des allgemeinen Credits gefaßt haben würde. Zu gleicher Zeit hatte sich der Handelsstand von London versammelt und die Erklärung abgegeben; die Noten und Scheine der Bank von England unweigerlich zum vollen Werthe als baares Geld anzunehmen. Diese Restriction dauerte bis zum J. 1819.

diesen, trotz seiner Continentalsperre, eine große Menge Häfen, die früher für sie geschlossen waren. Denn nachdem in Folge der Erniedrigung der übrigen Mächte, alle Schiffe, die nicht England gehörten, auf den Meeren verschwunden waren, gelang es diesem, das Monopol des Welthandels an sich zu reißen, und, trotz Zöllen und Verboten, mit allen Küstenländern zu verkehren. Die spanische Halbinsel, wie späterhin die südamerikanischen Colonieen, eröffneten denselben neue Absatzwege, und nimmer vermochte man es, ihnen die Ostsee zu versperren. Herr aller Colonieen, betrieb England den Alleinhandel mit ihren Producten; und zu der nämlichen Zeit, wo die kaiserlichen Bülletins den brittischen Handel als in den letzten Zügen liegend schilderten, hatte derselbe eine Schwunghaftigkeit gewonnen, wie nimmer zuvor, und wie nie wieder zu erwarten steht.

In Mitte dieses allgemeinen Wohlergehens wurden die Klagen der kleinen Rentiers und einiger Classen der Bevölkerung, die durch die Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse litten, überhört; die Mehrheit der brittischen Nation war für den Krieg, oder, in andern Worten, sie war torystisch gesinnt. Somit aber befand sich die Whig-Opposition auf eine ganz kleine Zahl beschränkt, deren Haupt Fox war, den, nach seinem Tode, der gegenwärtige Lord Grey — damals Lord Howick — ersetzte. Allein bei aller persönlichen Achtung, welche Männer dieses Gepräges genossen, war die Partei selber in Mißachtung gerathen, und lebte in eben so schlechtem Vernehmen mit der herrschenden Fraction der Aristokratie.

Inzwischen begann mit dem Jahre 1815 eine neue Zeitrechnung. Der letzte Augenblick des Triumphes im Aeußern

war gleichsam das Losungszeichen innerer Unglücksfälle. Dahin war die Zeit der Anleihen und des Credits. Die Küsten des südwestlichen Europa's und des Mittelmeeres, die Englands Kriegsheere und Handel zu sich berufen hatten, stießen nunmehr dieselben gleichzeitig zurück. Andere Flaggen, als die brittischen, erschienen auf Meeren, wo man lange Zeit hindurch nur diese gesehen hatte. Der Fuhr- und Zwischenhandel, so wie die Fischereien nahmen allmählig ab; die landwirthschaftliche und Fabrikindustrie anderer Nationen trat mit der Englands in Concurrenz, dem seine Colonieen mehr zur Last fielen, als Nutzen gewährten. Die ostindische Compagnie gerieth, als Regierung, in eine Lage, die an Bankerott grenzte, wenn schon deren einzelne Mitglieder sich bereicherten. Die Zuckerplantagen, die Millionen eingetragen hatten, sanken auf Nichts herab. Nicht minder war der Verfall, worin Englands Binnenhandel gerieth; es fehlte an Käufern, am Gelde. Um aber die Krisis vollständig zu machen, zog man das Papiergeld aus der Circulation, die somit um die Hälfte vermindert ward. Alle Vermögensverhältnisse geriethen in Verwirrung, und aller Credit war vernichtet.

Höchst seltsamer Weise kannte und begriff das Ministerium weder das Daseyn, noch die Ursache, noch endlich den Umfang dieser Krisis. Die Torys schienen sich dem Wahne hingegeben zu haben, die Zeit innerer Ruhe und des Glücks, die man genossen hatte, sey endlos. Indem sie einer natürlichen und dauernden Ursache die Gewinnste zuschrieben, die auf künstlichen Wegen und zeitweilig den Gutsbesitzern und den gewerbtreibenden Classen zugeflossen waren, bildeten sie sich ein, die Staatseinnahme müsse vor wie nach unge-

schmälert bleiben, und somit trugen sie darauf an, die Einkommentaxe nach dem Maaßstabe der Kriegsjahre zu erheben. Dies war der erste Anlaß, wo sich das Unterhaus unfolgsam gegen die Torys bewies. Die Mehrheit der Gutsbesitzer erklärte durch ihre Abstimmung, es sey unmöglich, die nämlichen Abgaben, wie im Laufe des Krieges, zu bezahlen, weil sich die Pachtzinsen in Folge des Friedens bedeutend vermindert hätten, und somit ward der ministerielle Vorschlag verworfen.

Dem Interesse der Gutsbesitzer, d. i. der Aristokratie, machten sich zuerst die Wirkungen dieses Ueberganges fühlbar, und die Beschränkung des Aufwandes, wozu sie die Verminderung ihrer Einkünfte nöthigte, verschloß plötzlich der Manufacturindustrie einen Theil ihrer Absatzwege. Neue Symptome des Nothstandes offenbarten sich mit jedem Jahre; der Anbau vieler Ländereien, deren Ertrag die Kosten nicht mehr lohnte, ward aufgegeben, und die dabei seither beschäftigten, nunmehr aber brodlosen, Arbeiter nahmen zur Armentaxe ihre Zuflucht. Zwar erfreuten sich die Fabriken, die inmittelst zum Oeftern gänzlich still standen, oder doch nur mit Nachtheil producirten, von Zeit zu Zeit eines Scheines von Wohlfahrt, wie denn namentlich durch die Oeffnung der Häfen des spanischen Amerika's deren Hoffnungen von Neuem belebt wurden; allein die Unbedachtsamkeit, mit welcher sie um die Wette dieses angebliche Eldorado auszubeuten sich beeilten, erzeugte bald eine, ihnen höchst nachtheilige, Ueberführung der dortigen Märkte, und somit trat denn im J. 1825 jene vielberufene Krisis ein, deren Rückwirkung sich späterhin auch auf dem europäischen Festlande fühlbar machte.

In dieser Epoche allgemeiner Mißbehaglichkeit und
mtlicher Bedrängniß, tauchte in England neuerdings jene
lkspartei auf, die seit beinahe einem halben Jahrhunderte
i Lebenszeichen gegeben hatte. In der That gelang es
unt und einigen andern Demagogen seines Schlages,
ige Fabrikanten um sich zu sammeln, die, bei aller son-
en Unwissenheit, sich wohl bewußt waren, daß sie Hungers
rben, daß überall Elend herrsche, und daß weder Torys
h Parlament der Noth abzuhelfen vermöchten. Diese
rteiführer nun machten in ihren Reden jenen armen
iten begreiflich, daß, fänden ihre Beschwerden so wenig
hör, der Grund davon in dem Umstande zu suchen sey,
ß die Legislatur von einer Aristokratie beherrscht werde,
weder Gefühl für ihre Leiden habe, noch ihre Be-
rfnisse kenne; das einzige Mittel, diesem Uebel abzuhelfen,
e aber in einer Radicalreform des Systems der National-
räsentation. Somit ward denn diese Reform das Feld-
chrei der populairen Partei. Gleich Anfangs war diese
rtei allerdings schwach, arm, und tief verachtet. Zu
ndon durch die Constabler nach allen vier Winden
streut, zu Manchester unter den Hufen der Rosse be-
ffneter Fabrikanten (Yeomanry) zertreten, oder von
sen niedergesäbelt, verhöhnt und zurückgestoßen von den
ttleren, wie von den höhern Rangclassen der Gesellschaft,
hörte ganz der Muth und die Unabhängigkeit eines
urbett dazu, um offen einzugestehen, daß man sich
ser Partei anschließe. Denn vor zwölf Jahren etwa
ren die Radicalen nur eine unbedeutende Bande Ver-
eifelter und Narren, die man geringschätzte; Thistle-
oods Unternehmen aber beweiset ihre tolle Verwegenheit.

Sicherlich konnte nur ein sehr engherziger Egoismus den Mittelclassen diese Geringschätzung der Meinung und der Interessen der Volksmassen einflößen. Allerdings war denselben bisher der Luxus und die Verschwendung der vornehmen Welt ganz besonders zu statten gekommen; sie glaubten daher, indem sie sich zu Gunsten des aristokratischen Einflusses erklärten, dieser Classe von Gönnern und Kundleuten wieder aufzuhelfen. Allein diese Hoffnung täuschte sie. Durch den Frieden befanden sich die großen Gutsbesitzer mehr oder minder außer Stand gesetzt, ihren frühern Aufwand zu bestreiten; und die Torys, die noch am Staatsruder waren, benutzten ihre Stellung zu dem einzigen Zwecke, die Verluste zu ergänzen, die sie an ihrem Privatvermögen erlitten hatten.

Indessen kam über die Mehrheit des Parlaments, war sie auch noch toryslisch, jener Geist der Sparsamkeit, der die Pensionen beschnitt, unnöthige Stellen abschaffte, die Auflagen verminderte, und im Kurzen dem Torysmus die Todeswunde versetzte, indem er ihn um jenes ungeheuere Budget brachte, das sein Lebensprincip war. Nunmehr hörten in der That viele Leute auf, Torys zu seyn. Die Verbindung mit solchen Obern gewährte den Mittelclassen keinerlei Vortheil mehr; den Armen flößte sie keine Achtung mehr ein; der Handels- und Fabrikstand zog sich von dem Bunde zurück, und so kam es denn, daß dieses alte System, das 1812 unter seinen Vertheidigern drei Viertheile der ganzen Bevölkerung zählte, dreizehn Jahre später fast gänzlich verlassen war, und nur noch durch das Blendwerk seiner frühern Macht fortbestand.

Was jedoch noch einige Stärke dem Torysmus

verlieh, war der Umstand, daß seine Gegner, die Whigs, nur wenig Vertrauen einflößten. Man kannte sie als Aristokraten und hielt sie allgemein für Egoisten; als Partei waren sie auch nicht sonderlich der Reform geneigt; und ihre Bemühungen waren seit einigen Jahren nur dahin gerichtet gewesen, den Frieden mit Frankreich oder die Emancipation der Katholiken zu fordern, beides Maasregeln, die, obschon weise und nützlich, mit den Gesinnungen des englischen Volkes doch mehr im Widerspruche, als im Einklange, standen.

So standen die Dinge, als Canning und seine Freunde den Plan entwarfen, eine neue torystische Schule zu bilden, und das alte System der Partei wieder aufzufrischen. Der außerordentliche Scharfsinn dieses geschickten Staatsmanns ließ ihn ersten Blicks gewahren, daß seine Stellung nicht mehr haltbar und daß die Regierung, um sich gegen ihre Feinde zu vertheidigen, einen andern Weg einschlagen müsse. Indessen behandelte auch er, das Princip festhaltend, die Regierung müsse dem aristokratischen Einflusse unterworfen seyn, jedweden Reformvorschlag als thöricht und abgeschmackt, und hatte irgend ein Staatsbeamter oder ein Mann von Gewicht sich einer Ungerechtigkeit schuldig gemacht, so war er bereit, ihn zu vertheidigen. Zwar erklärte sich Canning für die katholische Emancipation; jedoch ward er dabei von der Ansicht geleitet, es würden die Katholiken, einmal emancipirt, eine zuverlässigere Stütze der Staatsgewalt seyn, als die Protestanten selber. — Um jedoch das Toryprincip im Innern rein und kräftig aufrecht zu erhalten, war Canning geneigt, es im Aeußern aufzuopfern. Daher suchte er das Land durch eine kühne, recht liberale auswärtige Politik zu verblenden, die aber nichts desto weniger im

Wesentlichen dem National-Interesse Englands entsprach. Denn, bei'm Lichte besehen, war es eben kein Beweis eines großmüthigen Liberalismus, wenn dieser Staatsmann Spanien von Frankreich unabhängig zu machen und dessen Colonieen von der Herrschaft der Metropole zu befreien suchte, um den brittischen Industrieerzeugnissen in jenen Gegenden neue Märkte zu eröffnen. — Nach welchen Bestimmungsgründen Canning jedoch gehandelt haben mag; so ist so viel gewiß, daß seine auswärtige Politik durchaus verschieden von der Castlereagh's war, und daß sein Bestreben dahin ging, sich zahlreiche Anhänger zu verschaffen, indem er dem Nationalstolze schmeichelte. Vor allem aber fühlte er die gebieterische Nothwendigkeit, die Masse der Mittelclassen an sich zu ziehen, die schwankend und mißvergnügt waren, und die sich zur Bildung einer Volkspartei zu vereinigen droheten. Dieses Endziel nun glaubte Canning zu erreichen, indem er eine gänzliche Umkehr in den Principien der brittischen Handelspolitik bewirkte; allein der materiellen Hindernisse widerstrebten so viele der Ausführung von Huskisson's System der Handelsfreiheit, und die allgemeine Noth war so groß, daß Nichts auf der Welt es vermochte, den Handel wieder in Flor zu bringen, und die Herzen der Mittelclassen der neuen Schule des Torysmus zuzuwenden. Somit erlosch diese Schule fast in ihrer Geburt, indem sie ihrem Stifter nicht überlebte, der selbst zu ohnmächtig gewesen wäre, um ihr Daseyn zu verlängern. Denn auch Canning wäre, wie späterhin seine Freunde, der großen Reformfrage erlegen. So starb er denn zur rechten Zeit, nicht blos für seinen persönlichen Ruhm, sondern auch für das Fortschreiten seines Landes, dem er sich aus allen

räften widersetzt haben würde, hätte ihn der Tod nicht nweg gerafft; mit ihm aber verschwand die letzte Hoffnung s Torysmus.

Nachdem Canning von der politischen Schaubühne getreten war, fiel zwar das Staatsruder abermals in die ände jener alten Tory's, die es verschmähet hatten, iner Aufforderung, mit ihm zur Verbesserung eines nicht ehr haltbaren Systems zu wirken, Folge zu geben. In-ssen sahe sich nunmehr selbst der Herzog von Welling-on, an die Spitze des neuen Cabinets gestellt, nothge-ungen, von dem ganzen Gewichte seines großen Namens ebrauch zu machen, um unterschiedliche Lieblingsmaasregeln iner politischen Gegner durchzusetzen, und somit ward unter iner Verwaltung der erste Sieg der Partei erfochten, die n bekämpfte. Der Widerruf der Testacte*) und die mancipation der Katholiken eröffnen jene Reihefolge von Maasregeln, die vier Jahre später zum Ministerium Grey nd zur Reform führten.

Lord Grey hatte von Anbeginn seiner politischen Lauf-

*) Die Testacte ward unter der Regierung Karls 2. im J. 1672 eingebracht und von beiden Parlamentshäusern angenommen. Im Wesentlichen ging ihr Inhalt dahin „daß, wer sich forthin weigern werde, den Treue- und Suprematseid zu leisten und das Sacrament des Nachtmales nach dem Ritus der anglicanischen Kirche zu nehmen, unfähig seyn solle, eine öffentliche Stelle in der Civilverwaltung oder bei dem Heere zu bekleiden." — Eine Haupttriebfeder dieser Acte lag in dem Verdachte, der muthmaßliche Thronerbe, der Herzog von York, habe sich zur katholischen Kirche gewendet; durch den Test aber werde die Frage, in Betreff seiner Religion gelöset, und er somit, weigere er sich, denselben zu leisten, seiner Stellen beraubt und der Nation in einem Zustande politischer Schwäche und Entwürdigung dargestellt werden.

bahn [illegible] sich von der großen Masse der Whigs vortheilhaft unterschieden, wenn schon er lange Zeit als deren Haupt und Führer betrachtet ward. Von jeher ging sein Bestreben dahin, die Nothwendigkeit einer Parlamentsreform nachzuweisen; während des Krieges aber hatten seine Reden und Abstimm[illegible] etwas [illegible] Prophetisches, indem er die unvermeidlichen [illegible] en [illegible] n stets voraus sah. Nicht minder gereicht es [illegible] arfblicke zur Ehre, daß er alle Anerbietungen, z[illegible] n und Canning eine Annäherung zu bewirken, [illegible] arrlichkeit zurückwies, indem er sich weigerte, irgend ei[illegible] ianz, irgend einen Vergleich mit dem Toryprincipe e[illegible] ehen, das, in Betreff der innern Politik, unversehrt aufrecht erhalten ward. Kann man indessen auch diejenigen Whig's entschuldigen, die sich Canning anschlossen, weil durch deren Abfall zu seinen Gunsten mittelst einer Parlamentsumkehr dasjenige erlangt ward, was sonst vielleicht nur durch eine vom Volke ausgehende Revolution wäre erzwungen worden; so darf man doch Lord Grey's hohe Klugheit nicht verkennen, der sich fern von jenem Ministerium hielt, und sich somit, ausserhalb beider Fractionen der Aristokratie, folglich aber an der Spitze der Volkspartei eine edle und unabhängige Stellung zu bewahren wußte. Auch begriff er vollkommen den ganzen Umfang der Macht, die eine solche Stellung ihm verlieh, so daß er, zur Gewalt berufen, seine Hoffnung und sein Vertrauen weder in die Grundsätze dieser oder jener Partei, noch auf die Stimmenzahl, worauf er rechnen könnte, setzte, sondern lediglich in die Stärke des großen Volksprincips der Reformen, zu dessen Vertheidigung er in die Schranken trat.

Wir übergehen füglich die einzelnen Phasen der mehr

ierteha lbjährigen Dauer der Grey'schen Verwaltung,
nur in der Kürze zu bemerken, daß während derselben
hr zu Grunde gelegten Principien, — Friede, Reform
Verminderung der öffentlichen Lasten, — aufrecht er=
n und mit Consequenz durchgeführt wurden. In der
t erhellet aus einem amtlichen Actenstücke, — Lord
ey's Rede im Oberhause, worin er demselben seinen
ritt verkündigt, — daß mittelst Ersparnisse in allen
gen der Verwaltung, die Auflagen um den Betrag von
)f. St. haben herabgesetzt werden können; eben so aber
ankt England diesem Staatsmanne, außer einer vol=
ten Parlamentsreform, auch noch die ersten Schritte
Kirchenreform, sodann Reform der Armengesetze, Ver=
delung der Zehnten, Emancipation der Sclaven und
Charten der Bank und der ostindischen Compagnie.
Indessen hat sich das nächstfolgende Cabinet, wenn
aus identischen oder doch homogenen Elementen ge=
t und demnach in der von Lord Grey eingeschlagenen
bahn fortschreitend, nur wenige Monate in der Gewalt
ehaupten vermocht; und die Namen derjenigen Staats=
ner, die an der Spitze der neuen Verwaltung stehen,
vielleicht ganz dazu geeignet, die Hoffnungen der Torys
Neue zu beleben, gleiche Besorgnisse aber bei den
eichen Unterabtheilungen der liberalen Masse zu er=
en. Wir, unsrerseits, theilen weder jene Hoffnungen,
diese Besorgnisse. Die Politik ist ein bewegliches
g; sie muß sich stets nach den Nothwendigkeiten der
gnisse, nach den Wandlungen der Thatsachen und der
n bequemen. Den Eigennamen eines Mannes für das
ge und vollständige Symbol einer Doctrin zu halten;
hieße Unwissenheit, Kurzsichtigkeit und Mangel an
ntniß der Triebfedern verrathen, die auf die Handlungs=
e desselben Einfluß äußern. Ein Ministerium, das es
chen möchte, ein unmögliches System ins Leben zu
n und zu vertreten, würde, — wie die Erfahrung lehrt
ich selbst und dieses System unfehlbar zu Grunde rich=

ten. [illegible] enthalten uns demnach aller Voraussagungen und [illegible]maßungen über den Gang der nächstkommenden Be[illegible]iten. Nur so viel wollen wir bemerken, daß sich zu[illegible] Lord Wellington, wie man ihn sich denkt, zw[illegible] em offenkundigen Haupte der Torys, dem Wiederherst[illegible] gegangenen Systems, dem Wert[illegible] he, daß sich zwischen diesem ge[illegible] von 1834 eine eherne Mauer erh[illegible] mehr mit einander bestehen. [illegible] Schlusse. — Ueberzeugt, wie [illegible] er Reform, der die Handlungen d[illegible] leitete, keinesweges durch einige Demonstration[illegible] dicalismus gebannt ward, glauben wir auch, daß [illegible] mindesten bewegliche aller Nationen sich nicht zu [illegible] itten auf der einmal eingeschlagenen Bahn verstehen wird. Für diese Ansicht sprechen die Wahlen des neuen Parlaments. Insofern man die Resultate derselben, nach den darüber in den englischen Journalen aller Farben erstatteten Berichten zu beurtheilen vermag, wird auch in dem gegenwärtigen Unterhause die durch Lord Grey bewirkte Reform der Wahlgesetze eine bei weitem überwiegende Stimmenmehrheit zählen, nicht weniger die Abstellung der Mißbräuche in der Kirche und bei den Corporationen. Endlich aber wird, um uns Sir Robert Peels eigener Worte *) zu bedienen, das Ziel aller Bestrebungen des jetzigen Cabinets dahin gerichtet seyn, den Frieden zu erhalten, alle zwischen England und den fremden Mächten eingegangene Verbindlichkeiten mit Gewissenhaftigkeit und Ehre zu erfüllen, den Staatscredit zu bewahren, eine weise Sparsamkeit zu beobachten und den Interessen des Ackerbaues, der Industrie und des Handels eine unparteiische, mit Gerechtigkeit gepaarte, Aufmerksamkeit zu widmen.

*) Diese Worte sind dem Schreiben entlehnt, das Sir Robert Peel, bei Gelegenheit der letzten Parlamentswahlen, an die Wähler des Flecken Tanworth, der durch ihn im Unterhause repräsentirt wird, richtete.

Oeffentlichkeit über das Oeffentliche.

Ein Beispiel aus England, zur Ermunterung des Strebens nach Oeffentlichkeit über das Oeffentliche.

Von dem geheimen Kirchenrathe D. Paulus in Heidelberg.

Das Gentleman's Magazine ist unter allen gangbaren Monatsschriften in England die älteste. Es wurde 1731. von Eduard Cave unternommen. Man wollte darin die Parlamentsverhandlungen bekannt machen. Dies aber war damals noch ein gefährliches Unternehmen, weil das Parlament (So fern vom wahren Gemeinschaftssinne war man 1731. sogar im englischen Volksrepräsentanten-Senat!) streng auf seinen Befehl zu halten drohete, daß von seinen Debatten nichts für den Buchhandel gedruckt werden sollte.

Nach langer Bedenklichkeit wagte es dennoch Cave, im Januar 1732, die königliche Parlamentsrede in seinem neuen Magazine zu publiciren. Man sagte nichts dazu, und so ging er schrittweise weiter. Während einer Prorogation im Mai erschienen die Debatten, aber nur mit den Anfangs- und Endbuchstaben der Redner. Cave pflegte mit einem Freunde ins Parlament zu gehen, und dort unbemerkt die Hauptpuncte der Debatten sich zu notiren. Diese kurzen Aufzeichnungen ließ Cave in der Folge von einem Geübteren in Ordnung bringen. Guthrie, der Geschichtsschreiber, erhielt zuerst diesen Auftrag. 1734 schrieb der, nachher so berühmte, Dr. Johnson aus Birming-

ten. Wir enthalten uns demnach aller Voraussetzungen und Muthmaßungen über den Gang der nächstkommenden Begebenheiten. Nur so viel wollen wir bemerken, daß sich zwischen Lord Wellington, wie man ihn sich denkt, zwischen dem offenkundigen Haupte der Torys, dem Wiederhersteller eines zu Grunde gegangenen Systems, dem Vertheidiger veralteter Mißbräuche, daß sich zwischen diesem gemeinen Bilde und dem Minister von 1834 eine eherne Mauer erhoben hat; beide können nicht mehr mit einander bestehen.

Wir eilen nunmehr zum Schlusse. — Ueberzeugt, wie wir sind, daß der Geist der Reform, der die Handlungen der letzten Verwaltung leitete, keinesweges durch einige Demonstrationen des Radicalismus gebannt ward, glauben wir auch, daß die am mindesten bewegliche aller Nationen sich nicht zu Rückschritten auf der einmal eingeschlagenen Bahn verstehen wird. Für diese Ansicht sprechen die Wahlen des neuen Parlaments. Insofern man die Resultate derselben, nach den darüber in den englischen Journalen aller Farben erstatteten Berichten zu beurtheilen vermag, wird auch in dem gegenwärtigen Unterhause die durch Lord Grey bewirkte Reform der Wahlgesetze eine bei weitem überwiegende Stimmenmehrheit zählen, nicht weniger die Abstellung der Mißbräuche in der Kirche und bei den Corporationen. Endlich aber wird, um uns Sir Robert Peels eigener Worte *) zu bedienen, das Ziel aller Bestrebungen des jetzigen Cabinets dahin gerichtet seyn, den Frieden zu erhalten, alle zwischen England und den fremden Mächten eingegangene Verbindlichkeiten mit Gewissenhaftigkeit und Ehre zu erfüllen, den Staatscredit zu bewahren, eine weise Sparsamkeit zu beobachten und den Interessen des Ackerbaues, der Industrie und des Handels eine unparteiische, mit Gerechtigkeit gepaarte, Aufmerksamkeit zu widmen.

*) Diese Worte sind dem Schreiben entlehnt, das Sir Robert Peel, bei Gelegenheit der letzten Parlamentswahlen, an die Wähler des Fleckens Tamworth, der durch ihn im Unterhause repräsentirt wird, richtete.

Oeffentlichkeit über das Oeffentliche.

Ein Beispiel aus England, zur Ermunterung des Strebens nach Oeffentlichkeit über das Oeffentliche.

Von dem geheimen Kirchenrathe D. Paulus in Heidelberg.

Das Gentleman's Magazine ist unter allen gangbaren Monatsschriften in England die älteste. Es wurde 1731. von Eduard Cave unternommen. Man wollte darin die Parlamentsverhandlungen bekannt machen. Dies aber war damals noch ein gefährliches Unternehmen, weil das Parlament (So fern vom wahren Gemeinschaftssinne war man 1731. sogar im englischen Volksrepräsentanten-Senat!) streng auf seinen Befehl zu halten drohete, daß von seinen Debatten nichts für den Buchhandel gedruckt werden sollte.

Nach langer Bedenklichkeit wagte es dennoch Cave, im Januar 1732, die königliche Parlamentsrede in seinem neuen Magazine zu publiciren. Man sagte nichts dazu, und so ging er schrittweise weiter. Während einer Prorogation im Mai erschienen die Debatten, aber nur mit den Anfangs- und Endbuchstaben der Redner. Cave pflegte mit einem Freunde ins Parlament zu gehen, und dort unbemerkt die Hauptpuncte der Debatten sich zu notiren. Diese kurzen Aufzeichnungen ließ Cave in der Folge von einem Geübteren in Ordnung bringen. Guthrie, der Geschichtsschreiber, erhielt zuerst diesen Auftrag. 1734 schrieb der, nachher so berühmte, Dr. Johnson aus Birming-

ham an den Verleger, bot ihm seine Dienste an, und zeigte, wie die Monatsschrift nach einem viel bessern Plane eingerichtet werden könnte. Cave war der erste Buchhändler, der Johnson's Feder brauchte, und es entstand von dem Augenblicke an zwischen beiden eine nie unterbrochene Freundschaft. Johnson schickte ihm 1738 sein bekanntes Gedicht „London" zum Verlage. Damals war Johnson in sehr bedrängten Umständen. Er schloß einen Brief an Cave mit den Worten: „Ich bin der Ihrige, impransus, Samuel Johnson."

Die Debatten, welche den Lesern des Gentleman's Magazine seit Jahren sehr gefallen hatten, ferner zu drucken, wurde am 13. April 1738 durch einen strengen Befehl des Parlaments verboten. Allein in England hält man sich an den Buchstaben des Gesetzes. Cave wußte sich zu helfen. Im Juni 1738 erschienen im Gentleman's Magazine die Parlamentsverhandlungen wie vorher, aber als Nachtrag zur Beschreibung des berühmten „Reichs Lilliput," und mit der Ueberschrift: „Debatten im Lilliputschen Senate." Die Benennungen der Redner waren bald erdichtet, bald aus den Buchstaben ihrer wahren Namen, nach Art eines Anagramms, zusammengesetzt. Guthrie und Johnson schrieben die Debatten erst gemeinschaftlich, 1740 mußte sie der letztere allein besorgen, und er that dies einige Jahre. Sie waren fast ganz eine Mischung von Wahrheit und Dichtung. Denn Geschwindschreiber hatte man noch nicht. Soweit, daß man den Zeitungsredactoren für ihre Aufzeichnungen eine Tribüne eingeräumt hätte, war man noch nicht. Blos zuhörend mochten sie fassen und wiedergeben, was sie konnten. De-

her Johnson noch auf dem Todtenbette sagte: unter allen seinen Schriften habe er diese Aufsätze allein zu bedauern. Ohnehin schrieb er äußerst schnell; oft drei gedruckte Spalten in einer Stunde.

Cave ließ im Gentleman's Magazine den Proceß des Lord Lovat drucken. Dafür mußte er noch im Jahre 1747 im Hause der Lords einen öffentlichen Verweis annehmen und etliche Wochen lang im Verhafte bleiben. Wie viel weiter hat indeß uns die Zeit gebracht. Allein die lange, lange Zeit eines Jahrhunderts! Dennoch würde auch ein Jahrtausend die Sache nicht vorwärts gebracht haben, wenn nicht mit eben soviel Klugheit, als Beharrlichkeit fortgewirkt worden wäre. Cave verbesserte das Gentleman's Magazine unablässig, bis an seinen Tod, 1754. 1778 kaufte Nichols einen bedeutenden Antheil an der unentbehrlich gewordenen Zeitschrift. 1783 wurde sie erweitert. Sie war im Ansehen so gestiegen, daß man einige der frühern Bände wieder auflegen mußte. Für die englische Literatur ist Gentleman's Magazine ein Repertorium, welches durch das vierfache Register für jeden Literator noch brauchbarer wird.

Gutta cavat lapidem, non vi, sed saepe cadendo.
— Immer fallend auf Einen Punct, durchhöhlen den Sandstein
Wassertropfen mit Macht, ohne Zerstörungsgewalt.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Ueber den Charakter unserer Zeit und den Mißklang im constitutionellen Leben. Ein Beitrag zur richtigen Würdigung der Mißgriffe von Seiten der Stände und der Regierungen in Teutschland, und zur Erzielung und Befestigung eines freundlichen Einverständnisses zwischen beiden, von Einem, der nicht im Dienst der sogenannten Legitimität und Volkssouverainetät, sondern in dem des Patriotismus stehet. Heidelberg, [illegible], Groos. 90 S. gr. 8.

Daß es Mißklänge gebe im constitutionellen Leben; daß dieses Leben, neben vielen Lichtseiten, auch seine Schattenseiten habe: wer möchte dies läugnen! Daß es zweck- und zeitgemäß sey, auch an diese Mißbräuche zu erinnern, kann dem echten und wahren constitutionellen Leben nicht anders, als förderlich seyn, weil es nur durch die Beseitigung der ihm beigemischten Mängel und Unvollkommenheiten erstarken kann zur Kraft und größeren Reinheit. Dazu kommt, daß, nach der gegenwärtigen Gestalt der bürgerlichen Gesellschaft in den gesitteten und namentlich in den constitutionellen Staaten Europa's, die Schattenseiten des constitutionellen Lebens mehr gefühlt und schärfer hervorgehoben werden, als die Lichtseiten. Oder soll man erst als Beweis dafür an die jetzt so fluctuirenden Zustände des Bürgerlebens in England und Frankreich, an die krampfhaften Aeußerungen der freien Presse in beiden Reichen erinnern?

Der Verf. der vorliegenden anonymen Schrift bringt derselben mehrere (bei weitem nicht alle) „Mißklänge constitutionellen Leben" zur Sprache. Er ist eben so nig ein Mann der Bewegung, oder gar der Revolution, der Stabilität und Reaction. Er ist streng constitunell, und gehört, im wohlverstandenen Sinne des Wortes, r gerechten Mitte, freilich in einer andern Bedeung, als wie der Graf Röderer in seiner, zu einer zweitigen Celebrität gelangten, Flugschrift eine Ausgleichung ischen dem Constitutionalismus und der Napoleonischen ireaukratie versuchte. Der Verf. ist ein Mann von Einrt und Scharfsinn, voll Freimüthigkeit und Wärme, und l Kraft der Darstellung; er wird und muß gelesen werden. it dem Meisten, was er sagt, ist Ref. einverstanden; t Mehrerem nicht. Allein so viel Treffendes er auch er das mittheilt, was er in den Kreis seiner Darstellung ; erschöpft sind sie nicht, die Mißklänge im constitutioen Leben, geschweige die Ursachen dieser Mißklänge. f. will nur an Einiges erinnern, was er vermißte. hin dürfte die so verschiedenartige Stellung des Regenten den constitutionellen Staaten zu den Ministern gehören, B. in England und Frankreich, besonders nach dem enwärtig in Frankreich so stark hervorgehobenen Unterede zwischen Administriren, Gouverniren und gieren. (Man vergleiche nur den Auszug aus Röers sophistischer Schrift in der Allg. Zeit. 1835. 62. S. 492.); dahin die, von dem Verf. nur beiläufig ührte, Initiative der Gesetze; dahin die aus Napons Militairregierung dem constitutionellen Systeme aufrungene Bureaukratie, die weder das constitutionelle

England und Nordamerika kennt, noch Frankreich vor Napoleon (freilich unter der sehr mangelhaften ersten und dritten Verfassung) kannte; dahin die Unvollkommenheit der meisten Wahlgesetze, Preßgesetze und Staatsdienergesetze; dahin theils der völlige Mangel an tüchtigen Städte- und Gemeindeordnungen, theils die große Verschiedenheit in den Bestimmungen derselben; dahin die lästigen Parteienkämpfe und Interpellationen in den ständischen Kammern; dahin die oft so grell hervortretenden Gegensätze zwischen der ersten und zweiten Kammer; dahin die Kühle und Gleichgültigkeit, womit die heiligste und dringendste Angelegenheit des innern Staatslebens, das Erziehungs- und Schulwesen, in manchen ständischen Versammlungen behandelt ward, während die sogenannten materiellen Interessen als die einzigen Lebensfragen der Völker betrachtet werden; dahin die übertriebenen Forderungen des sogenannten historischen Rechts von der einen, und der Keckheit des „mouvement" von der andern Seite; dahin der überwiegende Einfluß, welchen einzelne sprachfertige und imponirende (oft nur redselige und floskelnreiche) Redner über die schwächern Brüder der Kammern behaupten; dahin die unverkennbaren Mängel der politischen Beredsamkeit (mit Abrechnung einiger wenigen ehrenvollen und selbst glänzenden Ausnahmen), bald nach der Unkunde der besprochenen Gegenstände und der schiefen Auffassung derselben, bald nach der ermüdenden Weitschweifigkeit, Breite, Hartnäckigkeit und Tautologie, womit so manche Redner die erst in den letzten 4 Wochen angelernte politische Weisheit — zu ihrer eignen großen Selbstzufriedenheit — an den Mann zu bringen suchen,

und noch vieles Anderes. Doch Ref. will nicht weiter aufzählen, was er in der vorliegenden Schrift gern besprochen gesehen hätte, sondern an das sich halten, was der Verf. gab, ob er gleich auch dieses weniger rhapsodisch, und mehr im innern Zusammenhange verbunden, gewünscht hätte; denn selbst ein Inhaltsverzeichniß fehlt zur leichten Uebersicht des Ganzen.

Der Verf. gehet von dem Geiste unserer Zeit aus, und hat Recht, wenn er erklärt: er sey weder ein so herrlicher, als die destructiven Parteihäupter ihn herausstellen, noch ein so verwerflicher, als die Conservativen ihn schildern. Der Verf. charakterisirt unsere Zeit als eine Zeit von einer allgemeinen und höhern Bildung, von einer vorher nie vorhandenen Vernunftreife, von einem edlen Selbstgefühle, ausgezeichnet durch Liebe zur bürgerlichen Freiheit und durch Furcht vor dem Despotismus. (Ref. giebt dies Alles blos mit der Restriction zu, daß in jedem Staate nur eine sehr kleine Zahl von Staatsbürgern dahin gerechnet werden kann.) Allein völlig stimmt Ref. dem Verf. darin bei, wenn er unsere Zeit als eine, im Ganzen, resultatlose Zeit, als eine „Zeit politischer Wehen" bezeichnet, weil die Wenigsten unserer Zeitgenossen klar und deutlich erkennen, was die Zeit will, wollen kann und darf. (Dies meinte eben auch Ref. mit der angedeuteten Restriction.)

Daß der freimüthige, stark sich aussprechende, Verf. nicht zu den Parteien der beiden politischen Extreme gehört, wird folgende Stelle belegen: „An der Schaffenslust im Gebiete der geistigen, wie (der) materiellen Interessen des Lebens, fehlt es nicht im genußmüthigen (?) Teutschlande; desto

mehr aber an schmackhaften Früchten. Daß diese nicht reifen wollen, trotz aller liberalen Ideen, zeitgemäßen Gesetzgebungen, Verfassungen und aller Heilsanstalten der neuern Staatsweisheit, ist die Schuld hauptsächlich derjenigen Führer und Lenker, die entweder als Feinde der fortgehenden Bewegung eine faule Stagnation, nach der Lehre des Herrn v. Haller und den confusen Nutzanwendungen seiner Jünger, durch Rückwärtsschieben eintreten lassen, oder als zu hastige Reformer durch thörichtes Uebereilen und ungestümen Eifer, selbst für löbliche Zwecke, Schwäche und Untergang herbeiführen. Die ersteren sind nicht minder gefährlich, als die letztern. Die Bewegungsmänner agiren mit der rohen Masse, und der entzündlichen unbesonnenen Jugend, ihre Gegner nur mit Einzelnen (?) und mit der Schwäche des Alters, aber im Einverständnisse des Pfaffenthums." — „Um sich über die wirklichen Interessen des monarchischen Princips und der constitutionellen Freiheit zu verständigen, ist vor allem nothwendig, daß gewarnt werde, eben so wohl vor jedem Bestreben, den Strom der Zeit zu hemmen, den keine Menschenmacht aufhalten kann, als vor jedem Beginnen einer gewaltsamen übereilten Durchsetzung vielleicht phantastischer Ideen."

Mit strafendem Ernste schildert der Verf. den Egoismus, „der in dem Rathe und in den Volksversammlungen sitzt." Aus diesem Egoismus leitet er namentlich die in einzelnen teutschen Ständeversammlungen hervortretende „förmliche Opposition gegen die Regierungen" her. Sehr wahr sagt er von solcher Opposition: „Dadurch ist die Natur der Ständeversammlungen verändert und der Zweck ihrer Einsetzung vereitelt worden. Die Gründung freier Verfas-

sungen war ein Bedürfniß, nicht blos zum Heile der Völker, sondern auch zur Sicherheit und Macht der Fürsten." Besonders rügt der Verf. die übertriebenen Vorstellungen von dem, den Ständen zustehenden, Abgaben-Verwilligungsrechte.

Eben so werden die Erfahrnen und Gemäßigten des Verfs. Urtheil über die Preßfreiheit geschichtlich bestätiget erkennen. „Wir verachten, sagt er, die pöbelhaften Producte der Presse, und verkennen nicht, daß noch zur Zeit in unserm kleinstädtischen Teutschlande die Freiheit der politischen Presse auf der einen Seite zu sehr die Deputirtenwahl regiert, auf der andern über Geschäftsmänner und Deputirte eine zu große Gewalt ausübt, mit welcher die Erfüllung ihrer Pflichten schwer bestehen kann. Wir erkennen auch die Zeitungscensur als eine durch die Zeitumstände gebotene Maasregel an, um der Eitelkeit, Habsucht, Verläumbung, und andern unlautern selbst hochverrätherischen Motiven gewissenloser Schriftsteller nicht freie Hand zu lassen, die edelsten Gesinnungen des Volkes zu vergiften, die besten Absichten, die wohlthätigsten Anordnungen der Regierungen durch rabulistische Kunstgriffe zu entstellen, und durch unaufhörliche Herabsetzung jeder Autorität die Grundlagen aller bürgerlichen Ordnung in ihrem innersten Lebensprincipe zu zerstören. Es bedarf nur eines ruhigen, vorurtheilsfreien Nachdenkens, um sich zu überzeugen, daß es zu den heiligsten Pflichten der Regierungen gehört, diesem Unwesen ein Ziel zu setzen. Allein es sey uns auch erlaubt, in der Preßfreiheit eine der wichtigsten Garantieen gegen Mißbräuche der Amtsgewalt zu erblicken." Ref. fügt hinzu, daß

nur der furchtbare Druck der von Napoleon auf die restaurirten Bourbone vererbten Bureaukratie, bei der durch Karl X beschränkten Preßfreiheit, zu der Juliexplosion, und zu dem entgegengesetzten Extreme völliger Preßfreiheit führte, bei welcher weder eine schlechte, noch eine gute Regierung bestehen kann. Dies hat Frankreich in seinem häufigen Ministerwechsel seit dem 7. Aug. 1830 bestätiget, ein Land, das weder mit unbedingter Bureaukratie, noch mit unbedingter Preßfreiheit zur Ordnung und Ruhe gelangen wird. Man führe beide auf feste, gesetzliche Grenzen zurück, und die Sache wird sich machen. Denn wird die Willkühr der ersteren beschränkt; so ermangelt die Zügellosigkeit der Presse ihres gefährlichen Brennstoffes. Bis dahin aber wird Ludwig Philipp noch manches Ministerium erfolglos wechseln. Eine feste Bürgschaft der staatsbürgerlichen Freiheiten und Rechte liegt im Bedürfnisse der fortschreitenden Zeit. Diese Bürgschaft glaubt der gebildetere Theil der Zeitgenossen sicherer in dem constitutionellen Systeme, als in dem absoluten, zu finden. Daher das Hinneigen der gesitteten Völker zu dem erstern. Je vollkommener und freier von allen willkührlichen Beimischungen daher eine Charte oder Verfassung jene Bürgschaft in allen von ihr aufgestellten Bedingungen und Mitteln für diesen Zweck (in der Regierungsform, in der Minister-Verantwortlichkeit, in der Gestaltung der Kammern, in dem Wahlgesetze, in dem Preßgesetze, in der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, in der organischen Einrichtung aller Zweige der Verwaltung, und in der zeitgemäßen Stellung der Kirche und Schule zum Staate) enthält; desto weniger und unbedeutender werden der „Miß-

klänge" im constitutionellen Leben seyn. Je weniger aber eine Charte jener Bürgschaft genügt; desto größer und stärker sind die Mißklänge. Man höre darüber nur die Stimmen an der Themse und Seine, am Manzanares und Tajo, wohl auch in einigen Flußgebieten Teutschlands.

Was der Verf. über die Unverantwortlichkeit des Regenten sagt, ist echt constitutionell. „Die Unverantwortlichkeit, die Unantastbarkeit des Monarchen ist ein unerläßliches Princip der constitutionellen Monarchie, und die einzige höhere Gewähr für deren Erhaltung. Die Geschichte aller Zeiten lehrt, daß, sobald eine Nation es versucht hat, den König selbst über seine Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen, die blutigsten Revolutionen die Folge dieser Maasregel waren." — Dagegen erklärt der Verf. in Betreff der Minister-Verantwortlichkeit „Staatsgerichtshöfe für papierne Nothbehelfe ohne Wirkung und ohne Erfolg. (Nicht immer; denn der Ausspruch der Pairskammer zu Paris im Dec. 1830 über das Ministerium Polignac war wirklich mehr, als ein papierner Nothbehelf! Ref.) Es giebt dafür keine andere Gewähr, als die freie Presse, oder eine sie vertretende, vernünftige Wahrheit liebende und fördernde, Censur, wenn diese möglich wäre."

Was der Verf. über den Einfluß auf die Wahlen, über geheime Vorwahlen u. s. w. sagt, muß bei ihm selbst ausführlich nachgelesen werden. Sehr schneidend erklärt er sich gegen die, von manchen Abgeordneten in ständischen Versammlungen gehaltenen, Vorträge, „in welchen sie ihre alten Collegienhefte ausklopfen." Man scheint in manchen Ständeversammlungen nicht zu wissen, daß im

Congresse zu Washington kein Redner (wenn er nicht Referent ist,) über 10 Minuten spricht, was mir im Jahre 1831 ein Ohrenzeuge versicherte, der den Sitzungen des Congresses mehrere Jahre beigewohnt hatte. Und wie viel läßt sich in 10 Minuten sagen, wenn man des Stoffes mächtig ist, klar denkt, und bestimmt sich erklärt! Wie viel könnte dadurch an Diäten und langer Weile erspart werden!

Ein lehrreicher Abschnitt behandelt (S. 18) den Beruf unsrer Zeit für neue Gesetzbücher, welche der Verf. für dringend nöthig hält. „Nicht was die römischen Juristen zur Zeit der Imperatoren den Bürgern Roms angemessen hielten; nicht was die päpstliche Gewalt zur Zeit des Culminationspunctes ihrer Höhe den Gläubigen in kirchlichen, wie in weltlichen Dingen aufdrang; nicht was das Mittelalter, bei seinen durchaus schwankenden Formen, lediglich vom Drange der Noth zur Rettung aus den schreiendsten Verlegenheiten erborgte, darf uns zum *Leitsterne* dienen auf der Bahn, die wir für den Aufschwung *einer* selbstständigen teutschen Gesetzgebung, zur Erzeugung eines originellen vaterländischen Rechts zu wandeln haben.“ Allein sehr treffend fügt der Verf. hinzu: „man solle nichts Altes verdrängen, blos um Neues zu probiren; eine Manie, die in neuerer Zeit so sehr zur Gewohnheit geworden ist, daß man eine gewisse Scheu vor Neuerungen Niemand verargen kann.“ Damit verbindet der Verf. seine Ansichten über die Einführung der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, der Geschwornengerichte rc., seine Entscheidung gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit (wo der Verf. des sächsischen Justizministers v. Könneritz, so wie später, bei andrer Ge-

legenheit S. 34, des Ministers v. Lindenau höchst ehrenvoll gedenkt).

Nach diesen Andeutungen des staatsrechtlichen und politischen Grundtones in der vorliegenden Schrift werden die Leser der „Jahrbücher“ dem Ref. glauben, daß der Verf. auch in der Besprechung der übrigen Gegenstände sich gleich blieb, die Ref. nur als Rubriken nennt: z. B. über die landständische Abstimmung nach gewissenhafter innerer Ueberzeugung (mit Bemerkungen über eine „gewissenhafte Opposition“); über die Politik der Aristokratie; über die Interpretation der teutschen Bundesacte und der neuern Bundesbeschlüsse; über Schiedsgericht; über ein allgemeines teutsches Bundesgericht; über Abgabensysteme; über die (von dem Verf. nicht gebilligte) Emancipation der Juden; über Verbesserung der Erziehung; über den Zustand der teutschen Universitäten; über Religion und Kirche, u. a.

Allein mit einigen schlagenden Stellen des Verfs. muß Ref. diese Anzeige schließen. S. 54: „Unzählige Mißgriffe in mehreren, zum constitutionellen Leben übergegangenen, Staaten haben darin ihren Grund, daß Männer des Verdienstes und der Fähigkeit, welche der einsichtsvollere Theil des Volkes und der Staatsdiener mit Wohlgefallen und durchdrungen von Dankbarkeit bewundert, von den Geschäften entfernt, daß Staatsmänner, so talentvoll, als anspruchslos uud unantastbar in der Würde eines reinen Charakters, alles officiellen Einflusses beraubt, und dagegen viele, des Staatsgeschäftslebens völlig unkundige, Männer plötzlich, in Folge eingetretener politischer Conjuncturen, ohne wissenschaftliche Vorbildung und practische Vorschule, bald in Ständeversammlungen gewählt, bald in Behörden

und Magistrate eingeführt, bald zu Stadt- und Gemeinde-verordneten berufen werden. Wir erinnern an den Grad der **intellectuellen Cultur** derjenigen Volksclasse, aus welch[illegible] die Wähler und die Abgeordneten genommen zu we[illegible]pflegen; an den Zustand der **Sittlichkeit** der untern und [illegible] ihre Neigungen und ihre Zw[illegible] und e[illegible] [illegible]htheile einer in der Ständeversa[illegible] concei[illegible]istokratie des Reichthums." — [illegible]röße der Lasten und Auflagen hat zu [illegible]auptu[illegible] ungeheuere Militairmacht; die furchtbaren Massen [illegible]tsschulden; die Anstellung vieler überflüssigen B[illegible]d Hofdiener, mancherlei Sinecuren, und die M[illegible] ge[illegible] Pensionen- und Quiescenzgehalten. Alle diese Ursachen des Druckes der Unterthanen, führen zugleich noch andere und größere Nachtheile mit sich, die ich übergehe, weil sie allgemein **bekannt**, obgleich nicht **erkannt** sind. Nur die **Anstellung überflüssiger Beamten** verdient eine besondere Aufmerksamkeit der Cabinette. Sie veranlaßt: 1) die Manie, die bürgerliche Freiheit geist-, herz- und zwecklos auf Schulmeisterart unter die Zuchtruthe kleiner Männlein zu legen, — das Allzuvielregieren; 2) die Menge von Pensionairs, indem es viele Beamte geben muß, die aus irgend einer Ursache in den Ruhestand versetzt werden; vorzüglich aber 3) die Unzahl von Studierenden."

Mit mehrerem, was der Verf. über die Universitäten sagt, ist Ref. — gestützt auf eigene practische Erfahrung — **nicht** einverstanden, wohl aber mit **dem** Ausspruche des Verfs., „daß man die Verbesserungen der Universitäten hauptsächlich **auf die innere organische Kraft dieser**

Anstalten selbst gründe, und deshalb diesen möglichst freie Bewegung gestatte." Pölitz.

Das neue Schiedsgericht für die constitutionellen Staaten in Teutschland. Frankfurt am M., 1835, Osterrieth. 27 S. gr. 8.

Sollte auch in dem kleinen Umfange dieser Schrift der wichtige Gegenstand, den sie behandelt, nicht erschöpft worden seyn; so wird sie doch manche unrichtige Vorstellung von demselben theils aufklären, theils berichtigen. Denn sie stellt die Wichtigkeit, die Nothwendigkeit und die Wohlthätigkeit des fortan ins politische Leben der teutschen Staaten eintretenden neuen Instituts ins Licht.

Sie enthält zuerst den Abdruck des Protocolls der Plenarsitzung der teutschen Bundesversammlung vom 30. Oct. 1834, mit dem Bundesbeschlusse, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffend; sodann (S. 15—18) einige Worte an die Leser, und von S. 19 an eine kleine Abhandlung über die Bestimmung des Schiedsgerichts, besonders aber über die Anwendung desselben in den teutschen constitutionellen Staaten, namentlich mit Widerlegung der darüber in französischen Blättern erschienenen schiefen Behauptungen. Der Verf. erblickt (S. 15) „in dem neuen Institute des Schiedsgerichts einen Schatz von unschätzbarem Werthe für das teutsche Vaterland", und rühmt die, in mehreren teutschen Staaten bereits getroffene, Wahl zu Schiedsrichtern für die nächsten drei Jahre.

Das Resultat der Schrift dürfte in folgenden Sätzen

des Verfs. enthalten seyn. „Die teutsche Constitutions-maschine kann, gleich dem Feuer, reinigen, wenn sie von erfahrner Hand richtig geleitet wird; aber sie wird zerstört und fällt in Trümmer, wenn entweder ihr Lauf auf ungestüme und leichtsinnige Weise übermäßig beschleunigt wird, oder wenn der vernünftige Wille der Menschen daran nicht ändert und bessert. Unsern erhabenen Monarchen schwebte diese Wahrheit vor, als sie das Schiedsgericht anordneten. Seine Bestimmung ist nicht, den Geist der nothwendig gewordenen Verbesserung, der Prüfung und Untersuchung aufzuhalten, nicht die Prärogative der Krone und der Aristokratie auf Kosten der Rechte des Volkes zu schützen, sondern für sie zu thun, was recht ist. Das Schiedsgericht wird die vorhandene verfassungsmäßige Grundlage verbessern und befestigen; es wird also der Willenskraft des Volkes nicht hemmend entgegen treten, sondern mit redlichem Willen ihr entgegen kommen, sie lenken, und in den Kanal der allgemeinen Wohlfahrt — den richtig verstandenen Geist der Zeit — hinein leiten."

Ref. erkennt, mit dem Verf., in dem Schiedsgerichte einen Ersatz für die vormaligen, mit der Stiftung des Rheinbundes erloschenen, Reichsgerichte; eine Lücke, die allerdings seit der Stiftung des teutschen Bundes oft fühlbar ward. Allein nicht ganz klar ist dem Ref. die Behauptung des Verfs. (S. 21): „daß das Institut eines Schiedsgerichts auf die verfassungsmäßige Ministerverantwortlichkeit von wohlthätigem Einflusse seyn werde." Ref. bezweifelt keineswegs die Möglichkeit dieses wohlthätigen Einflusses. Da aber weder die constitutionellen Staaten England, Frankreich, Belgien, Niederland u. a. ein solches

Institut neben der Minister-Verantwortlichkeit kennen, und da dasselbe, unter ganz andern jetzt vorherrschenden Verhältnissen (der erlangten Souverainetät der Fürsten, der großen Zahl der Mediatisirten, und der Erlöschung der Feudalstände), nur theilweise mit den vormaligen Reichsgerichten verglichen werden kann; so meint Ref., daß man in Hinsicht der Wirksamkeit desselben der Praxis nicht vorgreifen darf.

Literarisch-historische Zeitschrift in zwanglosen Heften, von Karl Heinrich Ritter von Lang. Erstes Heft. Nürnberg, 1834, Riegel und Wießner. 60 S. gr. 8. (geheftet). Zweites Heft. 1835. 77 S.

Der Redacteur und, bis jetzt, einzige Bearbeiter dieser neuen Zeitschrift nimmt, durch seine Schriften über die Geschichte Frankens und Teutschlands, einen ehrenvollen Platz unter den Geschichtsforschern und Geschichtschreibern Teutschlands ein. Ihm steht Quellenkenntniß, kritischer Blick und Tact, wie Wenigen, zu Gebote. Sein Styl ist lebendig, markig, oft sarkastisch und geißelnd; wer hätte die Hammelburger Reisen nicht gelesen! Es fehlt ihm also weder an innerm, noch an äußerm Berufe zum Kritiker im Gebiete der Geschichte. Dazu kommt, daß sein Urtheil nicht blos nach der Studierstube schmeckt; er kennt die wirkliche Welt aus eigner Anschauung, und bringt ihr Leben und Treiben, ihr Licht und ihren Schatten, ihre Ver- und Entwickelungen unter den Reflex seines scharfgeschliffenen Spiegels. Es wird daher der neubegonnenen Zeitschrift nicht an Lesern fehlen!

Ref. entlehnt dem Vorworte eine Stelle, die mehr, als sein eben ausgesprochenes Urtheil, die Bestimmung, den Grundton und die Farbe der neuen Zeitschrift verkündigen

wird. „Die Geschichte soll bald als eine Magd in der alten Rüstkammer einer abgelebten Zeit, bald als Kämpe politischer Parteigänger dienen. Während man immer von neuem wieder das ausgedroschene Stroh veralteter Fabeln auf die Tenne bringt (gegenwärtig wohl nur noch in seltenern Fällen, Ref.), fährt man fort, die schönsten Leistungen einer gründlichen Forschung neuerer Zeit zu mißkennen, oder ganz und gar zu übersehen. (Auch dies kann Ref. nur als Ausnahme zugestehen, weil wirklich gediegene Werke in den meisten Fällen bald zur Beurtheilung und Anerkennung gelangen.) Albernheit, Irrthum und Kindermährlein drehen sich nur allzuoft in demselben Kreise. (Allerdings; allein es fehlt nicht an dem Finger der Kritik, der, wie ein Ortsweiser, auf sie zeigt. Ref.) Diesem, wo möglich, überall in den Weg zu treten; dem Verdienste und der Wahrheit eine Anerkennung zu verschaffen, nicht mit dem Rauchfasse, aber mit einem freundlichen Händedrucke; besonders schöne Perlen an das Licht zu halten; das echte Neue in flüchtigen Zügen aufzufangen; von irrigen Pfaden zurück zu führen: dies ist der Vorsatz (Zweck) gegenwärtiger Blätter. — Man wird dabei gern historische Anfragen oder Zweifel vernehmen, um sie zu beantworten, oder nach Kräften zu lösen."

Es läßt gegen diese, von dem Verf. sich selbst gestellte, Aufgabe sich nichts einwenden, ob sie gleich mehr polemisch, als irenisch ist. Doch kann auch jenes, mit Gewandtheit und Gründlichkeit geübt, zur Abwechselung mehr nützen, als schaden; denn das Leichenhuhn gehört eben so gut in die Naturgeschichte, als die Nachtigall. Rühmte doch weiland Kotzebue von Mahlmanns Herodes vor Beth-

lehem, als Parodie der vielbeweinten Hussiten, daß er in demselben „mehr Salz, als Pfeffer“ gefunden habe. In diesen beiden Heften findet man beide Gewürze, bald abwechselnd, bald gemischt, und es giebt Zungen und Verdauungswerkzeuge, welche von beiden Gewürzen eine gute Portion vertragen. Diese finden hier eine table d' hôte.

Recensionen wieder zu recensiren ist schwierig, für die Leser ermüdend, und bringt selten eine kritische Frage zur Entscheidung. Ref. begnügt sich daher damit, theils die wichtigsten Namen der hier recensirten Schriftsteller zu nennen; theils einige Probestellen von der Manier des Verfs. mitzutheilen; theils einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Er hebt mit den letztern an. Ref. meint nämlich, so volle Gerechtigkeit er den Talenten, der vielseitigen Gelehrsamkeit und dem kritischen Urtheile des Verfs. wiederfahren läßt, daß doch zuletzt etwas Monotonie und Einseitigkeit (in gutem Sinne) in die Zeitschrift kommen dürfte, wenn der Verf. nicht einige tüchtige Mitarbeiter sich zugesellt. Das Publicum verlangt von Zeitschriften, wie von Gemäldeausstellungen, nicht ohne Grund, Vielseitigkeit, Abwechselung und Mannigfaltigkeit nach Stoff und Form; neben Rembrand einen Correggio, neben Michel Angelo einen Lucas Kranach, neben Raphael und Titian einen Vernet. — Die zweite Bemerkung gilt der sehr großen extensiven Verschiedenheit der Kritiken: Wenn der Verf. nur in seltenen Fällen bei einem anzuzeigenden Buche zu lange verweilt; so ist er weit häufiger bei einzelnen Kritiken zu kurz, sagt zwar gewöhnlich etwas Schlagendes und Geistvolles, spricht aber doch zu scharf ab, ohne sein Urtheil näher zu motiviren (z. B. bei Rettbergs Fortsetzung

von Schmidts Kirchengeschichte; bei Drumanns Geschichte Roms; bei Wachsmuths teutschen Bauernkriege u. a.)

Die wichtigern Werke, welche hier zum Sprache kommen, sind, außer den drei genannten, von Hammer (osman. Reich), Karamsin (ruff. Reich), Klaproth (Asia polyglotta), Hurter (Papst Innocenz 3), [illegible] ([illegible] fein der Geschichte), Luden (Gesch. d. teutschen Volkes), Ranke (römische Päpste), Arends (Leo d. Große), Görres (Jungfrau von Orleans), Koppe (3 Berichte des [illegible] Cortes), Warnkönig (flandrische Staats- und Rechtsgeschichte), u. s. w. — Die angehängten Miscellen bringen manches Interessante, manches dubium, manches curiosum auf die Tagesordnung; doch hält sie Ref. im Ganzen für ein hors d'oeuvre.

Zum Schlusse noch einzelne Stellen. Heft 1 S. 7. sagt der Verf. (in der Rec. von Hammers Gesch. des osmanischen Reiches): „Als ein wahres Vorspiel der Theilung Polens findet sich im Jahre 1723 die Theilung in ein großes Stück von Persien zwischen Rußland und der Türkei. Namentlich hat auch zu einer wirklichen Theilung Polens im J. 1770 die Pforte (? Ref.) dem Hause Oestreich den ersten Antrag gemacht. — Dabei dürfen wir auch fragen, was wäre wohl aus dem Königreiche Ungarn geworden, wenn es nicht durch die standhaftesten Anstrengungen des östreichischen Kaiserhauses und die reichlichen Ströme teutschen Blutes, aus seiner türkischen Knechtschaft erlöset, und der christlichen Welt wieder wäre gegeben worden?“ Ref. gehört gewiß zu denen, welche die hohe politische Wichtigkeit der östreichischen Monarchie, so wie das

consequente politische System ihrer Regierung, nicht — wie es so oft in Nordteutschland geschah und geschieht — verkennen; er ist überzeugt, daß ohne die Thronerhebung der östreichischen Dynastie in Ungarn dieses köstliche Reich ungleich schwerer zu seiner frühern Selbstständigkeit und politischen Bedeutsamkeit gelangt seyn würde; allein übersehen darf auch nicht werden, daß die Habsburger dieses große Ziel erst dann erreichten, als bereits die asiatische Kraft des Halbmondes im Sinken war. Allerdings ist das heroische Zeitalter der Völker gefährlich für alle ihre Nachbarn; zum Glücke der Menschheit frißt aber der Saturn der Rohheit und Barbarei ziemlich bald seine eigenen Kinder.

Ueber Wallenstein sagt der Verf. (Heft 1. S. 49) sehr treffend: „In Wallensteins Sturze sahen die teutschen Fürsten nicht ungern die Feststellung ihrer Legitimität, die in Gefahr war, von einem Emporkömmlinge verrückt zu werden. Er war der letzte der Condottieri's in Teutschland. Als Feldherr ließ er sich zu viel auf Diplomatik (sic) ein. Er hat wohl ursprünglich keinen Verrath an seinem Kaiser beabsichtiget, sondern ihm nur ernstlich zum Frieden gerathen, und glaubte, da ihn der Kaiser nicht hören wollte, ihn dazu zwingen zu können. Als Generalissimus und Herzog von Mecklenburg war er gegen den Kaiser zu hoch gestellt, als daß er auf die Länge sein Unterthan hätte bleiben können."

Ueber den fünften Band von Hallers Restauration ꝛc. (welcher die Makrobiotik der Priesterstaaten enthält) spricht der Verf. (Heft 2. S. 72) das Urtheil: „Wir glauben den Verf. nicht zu hoch zu stellen, wenn wir ihn dem Macchiavell an die Seite setzen. So wie dieser ein Lehr- und

Exempelbuch hinterließ für die bösen Fürsten; so Herr von Haller — für die Kapuziner."

Folgende Stelle versteht sich von selbst (Heft 2. S. 32): „Unsere neuen rechtgläubigen Historiker scheinen mit dem Wörtlein bestehend dasselbe andächtige Spiel zu treiben, wie weiland unsere alten Spenerschen Brüder mit dem Lämmlein Gottes. Wir wenigstens wüßten nicht, woraus der Begriff des Bestehenden weniger herauszuwickeln wäre, als gerade aus der Geschichte."

Ref. freuet sich auf die Fortsetzung; denn von einem v. Lang ist immer zu lernen, selbst wenn die Feder zum Schwerte wird. P.

Neues geographisch-statistisches Handlexikon aller Länder der Erde. Zusammengestellt nach den neuesten bekannten Angaben von W. E. A. von Schlieben K. S. Kammerrathe rc. Erster Band. Weimar, 1835, Hoffmann. (Es liegt vor: das erste Heft des ersten Bandes auf 128 S. gr. 8.)

Ref. sprach schon an einem andern Orte aus, daß für Geographen und Statistiker die gute Zeit vorbei sey, wo Büsching seine bändereiche Erdbeschreibung und Jäger sein Zeitungslexikon in zwei Quartbänden schrieb, und daß die mächtigen Veränderungen im innern Staatsleben und in den äußern Verhältnissen der Reiche und Staaten von selbst der jährlichen Vermehrung der geographischen Hand- und Nachschlagebücher günstig waren. Das größere Publicum macht Anspruch auf das Neueste, das gleichmäßig zuverlässig und wohlfeil seyn soll. Die Wohlfeilheit schließt aber das Zusammendrängen des darzustellenden Stoffes in

sich ein. Es wird daher das vorliegende beginnende Werk (das erste Heft umschließt, auf 8, sehr sauber gedruckten, Bogen den Buchstaben A und B bis zu Beloehan) gewiß willkommen seyn; denn das Publicum kennt bereits seit Jahrzehenten die Schriften des Verfs. in dem Kreise der Geographie, darf also, nach so mannigfaltigen Vorarbeiten, bei der lexikalischen Behandlung des Stoffes gewissermaßen das gedrängte Resultat aller frühern Werke erwarten. Für die Wohlfeilheit sorgt außerdem der Verleger, welcher den Preis für jede einzelne Lieferung von acht Bogen auf 12 Gr. stellte, in jedem Monate dieses Jahres eine Lieferung, und auf diesem Wege, die Beendigung des Werkes im Laufe des Jahres verspricht. Zugleich erklärt der Verf. im Vorworte, daß er, „ohne im Mindesten den frühern derartigen Werken ihren Werth schmälern zu wollen", doch ein auf die Zeitverhältnisse berechnetes, nicht zu dürftig behandeltes, aber auch nicht zu reichlich ausgestattetes lexikographisch geordnetes Handbuch als ein Bedürfniß der Zeit betrachte. Er berichtet, daß das ganze Manuscript dreimal umgearbeitet worden sey, bescheidet sich aber, daß einzelne Irrungen „bei dem fast unermeßlichen Umfange der Materie" fast unvermeidlich seyen.

Mögen die speciellen geographischen Zeitschriften mit dem Verf. solche Irrungen besprechen; Ref. beschränkt sich darauf, dem Verf. — so weit man aus Einem Hefte auf das Ganze schließen kann, — zu bezeugen, daß er auf einem kleinen Raume eine äußerst große Zahl geographischer Namen zusammen drängte und nach den wichtigsten Puncten, Merkwürdigkeiten u. s. w. bezeichnete, daß er die neuesten Angaben sorgsam sammelte und aufnahm, und daß er, bei

der strengen Oekonomie der Druckeinrichtung (auch in Hinsicht der gewählten Abkürzungen), doch Platz fand für die verhältnißmäßig reichere Ausstattung der sogenannten Collectivartikel. Wir verweisen deshalb auf die Artikel: Abyssinien, Aegypten, Alpen, Apenninen, Arabien, Beide Sicilien u. a. Doch hätte Ref. den letzten Artikel eher unter dem Buchstaben S, als unter B gesucht. P.

Kaiser Friedrich 1 im Kampfe gegen Papst Alexander 3. Ein historischer Versuch zur Aufklärung einiger bisher bezweifelten Thatumstände im Leben dieser beiden um die Weltherrschaft streitenden Zeitgenossen, von Karl Ludwig Ring, Großherz. Bad. geh. Referendair und Ritter ꝛc. Stuttgart, 1835. Steinkopf, 119 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Selbst nach von Raumers gefeierter Geschichte der Hohenstaufen sind noch manche einzelne Partieen aus der Geschichte jener Zeit ohne endliche Entscheidung geblieben, besonders in dem Kampfe zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht, weil die gleichzeitigen Schriftsteller — je nachdem sie im Interesse der einen oder der andern Macht schrieben, — aus leicht begreiflichen Ursachen einander widersprechen, bisweilen auch der eine Theil die von dem andern als Thatsachen aufgestellten Begebenheiten ganz mit Stillschweigen übergehet. Zu diesen zweifelhaften und bestrittenen Thatsachen gehört denn namentlich auch die Aussöhnungsscene zwischen dem Kaiser Friedrich 1 und dem Papste Alexander 3 zu Venedig, bei welcher der Papst dem Kaiser, der vor ihm knieend lag, den Fuß auf den Nacken gesetzt habe.

Der, schon durch andere geschichtliche Werke bekannte,

Verf. der vorliegenden Monographie hat in derselben, mit großer Gründlichkeit und Anführung aller Quellen und spätern Schriftsteller, den hartnäckigen Kampf zwischen dem kräftigen Barbarossa und dem kühnen, in Gregors 7 Fußtapfen wandelnden, Alexander 3, mit Einschluß jener endlichen Aussöhnung zwischen beiden zu Venedig geschildert. Der Verf. ist keinesweges ein Römling; er nennt es mit Recht „einen unglücklichen Gedanken" der abendländischen Kaiser des Mittelalters, das römische Reich und mit ihm das römische Recht auf teutschen Boden zu verpflanzen. Allein eben so wenig versucht er auch, das Mittelalter nach dem Maaßstabe der Ansichten des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts zu messen, und darnach seine Thatsachen zu erklären. Er nimmt, nach Abwägung aller einzelnen Stimmen, die Thatsache jenes berüchtigten Fußtrittes an, ob sie gleich selbst der schlaue Cardinal Baronio in seinen mit großer Umsicht geschriebenen Annalen absichtlich überging, und andere protestantische Schriftsteller sie, als unvereinbar mit der Würde des Kaisers und namentlich mit der Persönlichkeit des stolzen Hohenstaufen, abläugneten und widerlegten. — Am Schlusse der gründlich bearbeiteten Schrift steht eine kurze Nachschrift des geh. Kirchenraths Paulus in Heidelberg, welchem der Verf. das Manuscript zur Durchsicht vor dem Drucke zugesandt hatte, worin auch Paulus für die Gewißheit jener Thatsache sich ausspricht.

Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1834. Für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten. Leipzig, 1835, Fest. 123 S. 8. (in farbigem Umschlage.)

Viele Bekanntschaften beruhen auf der Gleichheit des Alters. So gehet es den „Jahrbüchern" mit dem politischen Rundgemälde. Beide entstanden im Jahre 1828; sie stehen also in gleichem literärischen Alter, und sechsmal ist bereits des politischen Rundgemälde's in den „Jahrbüchern" gedacht worden. Jetzt liegt der siebente Jahrgang vor, seinen Vorgängern an Kürze der Darstellung der geschichtlichen Ereignisse des Jahres 1834, an Lebendigkeit des Styls, an freimüthigen, bisweilen nicht ohne Schärfe ausgesprochenen, Urtheilen, und auf wenigen Bogen viele Mannigfaltigkeit darbietend, völlig ähnlich. Können wir nun auch den Verf. auf seiner Flugreise, die von Portugal anhebt, sämmtliche europäische Reiche berührt, und von Hamburg aus einen interessanten Abstecher nach Nordamerika, und von da aus in das von politischen Parteien zerrissene Mittel- und Südamerika macht, nicht im Einzelnen begleiten; so dürfen wir doch versichern, daß es seinen Reisebegleitern (vulgo Lesern) nicht an Unterhaltung fehlen wird, eben weil die Gegenstände rasch und flüchtig, wie auf dem Verdecke eines Dampfschiffes, an ihnen vorüber gehen. Mehr beabsichtigt der Verf., nach dem Vorworte, selbst nicht; „es soll, sagt er, im Rundgemälde nur eine Reihe möglichst bewährter Thatsachen, locker an einander gereiht, ein kleines Bild von jedem Lande gewähren, und alle Bilderchen sollen sich zu einem Ganzen an einander reihen. — Es bleibt bei der bisherigen Crayonmanier, mit der Bitte, einen etwa vorkommenden Seitensprung des Satyrs, der Ironie und des Scherzes zu gute zu halten." Ref. stimmt in seinem und seiner Leser Namen für die Gewährung dieser Bitte.

Der Zunftzwang und die Bannrechte, gegen über der Vernunft, dem Rechte und der Wissenschaft. Ein staatswissenschaftlicher Versuch, zunächst zu (r) Aufklärung der Bevorrechteten über ihre Vortheile, und zum Gebrauche für Volksvertreter, Magistratspersonen und Stadt-

verordnete, von Friedrich August Benedict, Kön. Pr. Gerichtsamtmanne in Wittenberg. Leipzig, 1835, Göschen. XXIV und 199 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Der Verf., dem Publicum bereits durch frühere juridische und publicistische Schriften bekannt, behandelt in der vorliegenden einen Gegenstand, der in den meisten civilisirten Staaten Europa's an der Tagesordnung steht, und nur da — mit Durchhauung, nicht Lösung des Knotens — entschieden worden ist, wo, wie in Frankreich, Niederland, Belgien, im Sturme einer, das ganze innere Staatsleben umwandelnden, Revolution, das Zunft- und Innungswesen mit Einem Schlage aufgehoben ward. Auf teutschem Boden verschwand dasselbe nur partiell, in Folge der in und nach der Zeit des Rheinbundes mehreren Ländern theils aus der Fremde aufgedrungenen, theils von den inländischen Regierungen selbst verordneten neuen staatsbürgerlichen Formen.

So gewiß nun auch kein denkender Staatsmann der Gegenwart dem Zunft- und Innungswesen, so wie den Bannrechten, in ihrer ursprünglich mittelalterischen Gestalt das Wort reden wird; so gewiß ist doch auch die Thatsache, daß, namentlich in den letzten Jahren und selbst in der Mitte teutscher constitutioneller Staaten, viele gewichtvolle Stimmen gegen die völlige Gewerbefreiheit sich ausgesprochen haben. Unter diesen Männern waren aber keinesweges blos die stabilen Vertheidiger jedes historischen Rechts, welchen die Institute des Mittelalters als Höhepuncte der Staatsweisheit gelten, sondern auch sehr besonnene, practische Männer, welche auf dem Wege zeitgemäßer Reformen das Veraltete zu beseitigen, das Lebenskräftige in den von der Vorzeit überkommenen Anstalten im Verhältnisse zur Gegenwart beizubehalten und neu zu stützen, überhaupt das Bestehende mit der neuen Gestaltung des Staatslebens auszugleichen suchten.

Die Gewerbefreiheit vorzubereiten, das Gewerbswesen in Einklang mit der erreichten höhern staatsbürgerlichen und politischen Freiheit zu bringen, und unzählige Mißbräuche

aufzuheben, die nicht einmal ursprünglich, sondern erst allmählig, dem Zunft= und Innungswesen einverleibt wurden, muß, nach des Ref. Ansicht, die Aufgabe für jede, den Forderungen unserer Zeit entsprechende, Staatswirthschaft seyn. Dabei kommt es aber weit weniger auf die Verwirklichung gewisser staatsrechtlicher und nationalökonomischer Dogmen an, deren Allgemeinheit und Vernunftgemäßheit in Abstracto kein Denkender bezweifeln wird, als auf die umsichtige Berücksichtigung der **örtlichen Verhältnisse**. So konnte z. B. die Aufhebung des Zunft= und Innungswesens im Herzogthume Nassau, in welchem Gewerbe und Fabriken nicht in der ersten, sondern in der zweiten Linie der staatsbürgerlichen Interessen stehen, weit unbedenklicher vorgenommen werden, als dies im Königreiche Sachsen und in andern teutschen Staaten der Fall seyn würde. Selbst in Bayern, obgleich der größere Theil der Gesammtbevölkerung keineswegs von Gewerben und Fabriken lebt, hat man seit einem Jahre von den frühern, im Jahre 1825 ertheilten, Bewilligungen, belehrt durch die gemachten Erfahrungen, sehr wieder eingelenkt, und ähnliche Stimmen ließen sich in der würtembergischem Ständeversammlung vernehmen, die man, in andern Hinsichten, gewiß nicht des Mangels an Liberalität beschuldigen kann. Mit Einem Worte: Ref. steht auf der Seite derer, welche eine durchgreifende Reform des Zunft= und Innungswesens, doch mit steter und sorgfältiger Berücksichtigung der örtlichen Interessen und Verhältnisse jedes einzelnen Staates, nicht aber die plötzliche Ertheilung der unbedingten Gewerbefreiheit, beabsichtigen.

Allein je weniger die Acten in dieser wichtigen Angelegenheit bereits zum definitiven Spruche reif sind, und je wichtiger es ist, eben hier alle Gründe pro und contra unparteiisch abzuwiegen; desto willkommner müssen Schriften seyn, in welchen der Standpunct der Sache gründlich und vielseitig aufgenommen und besprochen wird.

Dies ist denn der Fall mit der vorliegenden Schrift, deren Verf. nicht nur, in den literärischen Notizen und Nachweisungen,

seine Bekanntschaft mit den meisten neuern Schriften über diesen Gegenstand bekundete, sondern auch seine eigene Ansicht auf philosophische, staatswirthschaftliche und politische Gründe zurück führte, und namentlich über specielle, mit der Hauptfrage in Verbindung stehende, Gegenstände — über Heimathsrecht, Bannrechte, Verarmung u. a. — mit Sachkenntniß sich erklärte. Nächst dieser Anerkennung, verschweigt aber Ref. keinesweges, daß er eben so im Hauptergebnisse, wie in sehr vielen einzelnen Ansichten, völlig von dem Verf. abweicht, wenn gleich ein Buch von gleichem Umfange erforderlich seyn dürfte, um vollständig, und wenigstens relativ erschöpfend, mit dem Verf. abzurechnen. Allein gelesen muß der Verf. werden, wenn gleich das ihm Eigenthümliche vielleicht in einem kleinern Umfange hätte zusammen gedrängt werden können.

Die Schrift zerfällt in zwei Hauptstücke: 1) die Handwerkerzünfte; 2) die Bannrechte. Das erste Hauptstück füllt die ersten 174 Seiten, folglich den größten und wichtigsten Theil der Schrift. Ref. giebt die Nomenclatur dieses Hauptstückes. Der Verf. gehet aus von den Quellen der Geschichte der Handwerkerzünfte und deren Literatur, und von der monographischen Literatur der Handwerkerzünfte. Diese literärische Uebersicht ist sehr reichhaltig und zeugt von der Belesenheit des Verfs. Allein Ref. hätte die sogenannte „monographische" Literatur in chronologischer Folge aufgestellt, weil namentlich in den Schriften über Zünfte und Innungen die spätern auf ihre Vorgänger, bald zustimmend, bald widerlegend, bald neue Resultate ausmittelnd, vielfache Rücksicht genommen haben. Der Verf. springt aber (Ortloff) vom J. 1818 auf 1802 (Frick), auf 1784 (Firnhaber), 1832 (Blesson), 1816 (Nibler) u. s. w., ohne daß weder in der Aehnlichkeit der Behandlung des Stoffes von den einzelnen Schriftstellern, noch in der chronologischen Folge ein Grund dazu vorhanden war. Dazu kommen einige, unter den Druckfehlern nicht angezeigte, Unrichtigkeiten. So besteht Hüllmanns Städtewesen des Mittelalters nicht aus 2, sondern aus 4 Bänden; der Verf. der Geschichte der Kriegsverfassung Teutschlands heißt nicht: Stengel, sondern Stenzel; bei Meibom muß es scriptores (nicht scipta) rerum germanicarum, bei Dreyhaupt: pagus Neletici (nicht: Nelatiri) heißen u. s. w.

In 4 Abschnitten behandelt der Verf. die Handwerkerzünfte: 1) Momente aus der Geschichte derselben; 2) Das Zunftwesen

nach seiner innern Gestaltung (Meisterrecht, zunftgemäßer Betrieb der Handwerke, Gesellenwesen, Lehrwesen der Handwerker, Zwang gegen andere Handwerkerzünfte rc. 3) Innungswesen und Zunftzwang im Lichte der Vernunft, des Rechts und der Wissenschaft. Würdigung der Gründe für das Innungswesen und den Zunftzwang; die Verarmung der Gewerbtreibenden; die Landbauindustrie und die Handwerkinnungen; der Zunftzwang und der Lehnsverband; der Zunftzwang und der Rechtsbegriff; die Handwerkerzunft und die Bevölkerung; der Zunftzwang und das monarchische Princip. 4) Die Gewerbefreiheit im Lichte der Vernunft, des Rechts und der Wissenschaft: Beschränkung des Zudranges zu selbstständigem Betriebe der Handwerke, und der Rechtsbegriffe; Gewerbefreiheit und der Mittelstand; die Vervollkommnung des Handwerksbetriebes und die Gewerbefreiheit, die Patentmeister und die Gewerbefreiheit.

Im zweiten Hauptstücke werden zuerst die Bann- und Ausnahmsrechte im Lichte der Vernunft, des Rechts und der Wissenschaft nachgewiesen, sodann nach ihrem Werthe (Mahl- und Bierzwang, Bannrechte zum Schutze von Gasthöfen, Fabriken rc., die Apotheken und ähnliche Gerechtsame rc.) besprochen.

Das punctum saliens des Verfs. besteht darin, daß er, neben der empfohlenen Gewerbefreiheit, den Zudrang zu dem selbstständigen Betriebe der Handwerker bis zu dem Puncte abhalten will, wo die Vermehrung selbstständiger Handwerker bedrohliche Folgen fürchten läßt; daß er im Handwerkerstande den Untergrund des Mittelstandes im Staate erhalten will; und daß der Handwerksbetrieb dadurch vervollkommnet werden soll.

So vielen Werth Ref., mit dem Verf., auf diese drei hervorgehobenen Puncte legt; so getrauete er sich doch, wenn er den Raum dazu hätte, nachzuweisen, daß sie nicht blos durch die ausgesprochene Gewerbefreiheit, sondern auf dem Wege der Reformen eben so gewiß, und vielleicht noch sicherer verwirklicht werden können. Warum also sogleich zum Extreme übergehen, dessen Wirkungen man nicht im Voraus übersehen, und von welchem man — wenn man später zur Kenntniß der Nachtheile gelangen sollte, — nicht wieder einlenken kann?

Noch bemerkt Ref., daß ihm in der Orthographie des Verfs. vieles unerklärbar ist, besonders der große Anfangsbuchstabe in den Pronominibus: Sie und Ihnen rc., der blos bei persönlichen Anreden statt finden kann.

Bestrebungen in Churhessen, eine größere Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung durch Reorganisation des Beamtenwesens herbeizuführen.

Vom Hofrathe Dr. Murhard in Kassel.

In Churhessen, wie in andern teutschen Staaten, fängt man an, immer mehr und mehr einzusehen, daß das ganze Beamtenwesen großer und durchgreifender Reformen, insonderheit hinsichtlich seiner Organisation, bedarf, theils um die Staatsverwaltung in bessern Einklang mit dem constitutionellen Systeme zu bringen, theils die mit den Hülfsquellen der Länder oft in keinem Verhältnisse stehende Kostspieligkeit derselben möglichst zu mindern. Der churhessischen constituirenden Ständeversammlung am Ende des J. 1830, unter deren Mitwirkung die Verfassungsurkunde v. 5. Jan. 1831 zu Stande gebracht ward, hatte bei der Entwerfung des, die Staatsdienerschaft betreffenden, Abschnittes augenscheinlich der Gedanke vorgeschwebt, in der möglichst großen Unabhängigkeit der Stellung der Staatsdienerschaft ein starkes Bollwerk gegen ministerielle Eigenmacht und Willkühr im Interesse des allgemeinen Wohls zu errichten. Die nämliche Vorstellung hatte auch der erste Landtag gehegt; daher dessen Bereitwilligkeit, durch freigebige Dotirung der Staatsdiener deren Selbstständigkeit der höchsten Staatsbehörde gegen über noch mehr zu sichern. Man wollte nämlich, die große Wichtigkeit der Stellung der Staatsdienerschaft für die Aufrechthaltung und das Gedeihen der eingeführten neuen Ordnung der Dinge erkennend, die Staats-

diener in eine Lage versetzen, in der man hoffen könnte, daß sie selbst ein Interesse an der Erhaltung und treuen Befolgung der Verfassung haben und sich wenigstens nicht zu deren Beeinträchtigung gebrauchen lassen würden. In der That sieht man die churhessischen Beamten, Dank der jetzigen Verfassung, in einer vortheilhaftern Lage, als irgendwo, so daß es bei ihnen keiner Kriechereien und keiner Selbsterniedrigung bedarf, um ihren Pflichten nachzukommen und ihren Beruf würdig zu erfüllen. Gleichwohl scheint die Erfahrung von Tag zu Tag mehr zu bewähren, daß man sich in den Erwartungen von den Wirkungen, welche man sich von der persönlich so günstigen Stellung der Regierungsbeamten und der wesentlichen Verbesserung ihrer Lage, zu welchem Ende auch in finanzieller Hinsicht keine Opfer gescheuet wurden, versprechen zu können glaubte, getäuscht, und es möchte eben nicht schwer halten, die Ursachen, weshalb man sich in dieser Beziehung verrechnete, zu entdecken.

Es ist nämlich übersehen worden, daß, um hoffen zu können, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, es entweder einer totalen Umgestaltung in der Hierarchie der Beamtenwelt bedurft hätte, oder, wenn die Organisation derselben die bisherige bleiben sollte, weil man es für unausführbar unter den obwaltenden Umständen und Verhältnissen hielt, eine andere an deren Stelle zu setzen, noch viele andere ausdrückliche Bestimmungen in das neue Staatsgrundgesetz hätten aufgenommen werden müssen, die man ganz und gar jetzt in demselben vermißt. Denn beabsichtigte man, den Staatsdienern eine solche Stellung zu verleihen, daß die Verfassung in dieser eine feste und kräftige Garantie für ihre treue Aufrechthaltung erhielt; dann durfte man der

Staatsregierung bei der Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes nicht so freie Hand lassen, daß es ganz und gar in ihrer Macht liegt, bei der Wahl der Candidaten vorzugsweise die Uebereinstimmung ihrer Ansichten mit der der letztern zu berücksichtigen. Einem Verfassungsfeindlichen Ministerium werden nämlich solchergestalt hinlängliche Mittel zu Gebote stehen, nach und nach die wichtigsten Staatsämter mit Individuen zu besetzen, von deren Charakter und Denkart sich voraussetzen läßt, oder von denen man sich im Voraus vergewissert hat, daß sie den Absichten des Ministeriums entsprechen und dessen Planen förderlich sich beweisen werden. Man erwäge nun, welche freie Hand die Verfassung in dieser Rücksicht der Staatsregierung gelassen hat, indem nirgends in der Verfassungsurkunde Vorschriften anzutreffen sind, die das Entgegengesetzte verordnen. Sämmtliche Mitglieder der höheren Staatsbehörden und Landescollegien dürfen, ohne daß letztere auch nur zu Rathe gezogen zu werden brauchen, auf den bloßen Vorschlag des betreffenden Ministers ernannt werden; nur hinsichtlich der unteren Beamten und Subalternen gebührt den zunächst vorgesetzten Autoritäten ein gutachtlicher Antrag. Und dabei sind nicht blos die weiteren Beförderungen, nebst andern Gunstbezeugungen und Auszeichnungen, ganz von dem Gutfinden der Staatsregierung abhängig, sondern dieser ist auch für die Quiescirung und Versetzung der Staatsdiener ein großer Spielraum für die Willkühr gelassen. Bedenkt man nun, daß die churhessischen Beamten meistens Vermögenslos sind, ihr und ihrer Familie Schicksal mithin mehr oder weniger in den Händen der Staatsregierung liegt; so ist leicht zu erachten, daß es einem mit einiger Consequenz zu Werke

gehenden Ministerium nicht schwer fallen kann, durch Beobachtung eines Systems bei den Anstellungen und Beförderungen, bei dem lediglich die politische Gesinnung, nicht aber sonstige Tüchtigkeit und Vaterlandsliebe Berücksichtigung finden, in einer gar nicht langen Reihe von Jahren die Mehrzahl der Beamten dergestalt zu demoralisiren, daß sie, trotz der durch die Verfassungsurkunde und das, für einen Bestandtheil derselben erklärte, Staatsdienstgesetz ihnen zugesicherten möglichst großen Unabhängigkeit ihrer Stellung dennoch nach nichts mehr trachten werden, als sich der Staatsregierung gefällig und gelehrig zu beweisen.

Zwei Triebfedern sind es besonders, welche bei dem Benehmen der Staatsdiener in Monarchieen von ungemeinem Einflusse sind; nämlich Furcht und Eigennutz. Allerdings giebt es Männer auch unter der Staatsdienerschaft, welche weder von der einen noch von der andern dieser Triebfedern sich leiten lassen; aber das sind Ausnahmen und von diesen rede ich nicht. Nur auf möglichste Entfernung der erstern der genannten beiden Triebfedern scheinen die Gründer der churhessischen Verfassungsurkunde bedacht gewesen zu seyn; dagegen die Wirkungen der letztern fast ganz unbeachtet gelassen zu haben. Eben so die erste churhessische Ständeversammlung. Diese mag sich der Einbildung hingegeben haben, daß es vor Allem darauf ankomme, die gesammte Staatsdienerschaft in pecuniairer Hinsicht auf die freigebigste Weise zufrieden zu stellen, um aus ihr eifrige Anhänger der Verfassung und künftige Stützen derselben zu erschaffen, und man wurde wohl in diesem Wahne um so mehr bestärkt, als man den zum Theil kärglichen fixen Gehalten vieler Staatsdiener manche Uebel in

der bisherigen Staatsverwaltung beimessen zu können glaubte. Allein man vergaß; zu erwägen, wie der Besitz reichlicher Jahresgehalte und die Hoffnung, durch weiteres Aufsteigen im Staatsdienste noch reichlichere zu erringen, leicht zum Antriebe und Reizmittel dienen könne, um sich den Ministern, von denen solche Begünstigungen abhängen, gegenüber der Servilität zu befleißigen. Und hatte es der Beamte auch der neuen Verfassung zu verdanken, so gestellt zu seyn, daß er keine willkührliche Verminderung seines Diensteinkommens ferner zu besorgen hatte; dann konnte er doch vielleicht, wenn er auch für seine Person nichts mehr verlangte, Söhne oder Verwandte haben, für deren demnächstige Anstellung im Staatsdienste er im Voraus die ministerielle Gunst zu gewinnen bestrebt seyn mußte. Der Zweck, den man durch freigebig ausgestattete und unabänderlich festgestellte Normalbesoldungsetate zu erreichen dachte, konnte zumal leicht verfehlt werden, wenn echt constitutionelle Gesinnung aufhörte, unter einem fungirenden Ministerium eine Empfehlung zu seyn, vielmehr zu einem Hindernisse für das weitere Fortkommen im Staatsdienste werden mochte. Ueberhaupt wird da, wo die Staatsdiener einen eigenen, von den übrigen Classen der Staatsbürger abgetrennten und ausgeschiedenen, und schon hinsichtlich ihrer eigenthümlichen Beschäftigung, die ihr Acker und Pflug ist, besonderen Stand bilden, eine sehr begünstigte Lage derselben unvermeidlich dazu führen, ein Sonder- und Standesinteresse unter ihnen hervorzurufen, und den Kastengeist zu vermehren. Sie genießen ohnehin in der Monarchie bedeutende Vorzüge, Auszeichnungen und Bevorrechtungen vor allen ihren übrigen Mitbürgern, und leicht werden sie dadurch verleitet,

zu vergessen, daß sie blos der Staatsgesellschaft wegen da sind, nicht diese um ihrentwillen. Jedenfalls befand man sich zur Zeit der Ertheilung der Verfassung in einem großen Irrwahne, wenn man von einer so organisirten Beamtenschaft, wie man sie vorfand und beibehielt, unter allen Umständen und Wechselfällen großes Heil für die verfassungsmäßig begründete neue Ordnung der Dinge erwartete.

Von dieser Meinung ist man auch jetzt zurückgekommen. Man hat erkannt, daß durch Minderung der Zahl der Regierungsbeamten die öffentliche Freiheit nur gewinnen kann, und in der größern Vereinfachung des Staatsverwaltungswesens sich ein Mittel darbietet, eine Menge Staatsdiener entbehrlich zu machen, deren Daseyn nur dazu dient, der Sucht des Vielregierens und dem mit diesem innig verschwisterten, mit der staatsbürgerlichen Freiheit unverträglichen, von Oben herab geübten Bevormundungssysteme stets neue Nahrung zu geben, während zugleich durch Verringerung des so zahlreichen Heeres besoldeter Beamten eine bedeutende Ersparniß in den öffentlichen Ausgaben erzielt werden kann. Es ist dieser wichtige Gegenstand schon mehrfach in der jetzigen Ständeversammlung zur Sprache gekommen, und der mit der Regulirung des Staatsbudgets beschäftigte landständische Ausschuß hat sich dadurch bewogen gefunden, mit einem Plane zur Reorganisation des Staatsdienstes und des Beamtenwesens hervorzutreten, der ohne Zweifel verdient, die Aufmerksamkeit aller constitutionellen Staaten Teutschlands auf sich zu ziehen, welche mehr oder weniger an demselben Uebel leiden und kränkeln, über welches in Churhessen die Klagen so gegründet erscheinen und so allgemein geworden sind.

Der landständische Budgetausschuß ist dabei von nach-
lgenden leitenden Grundsätzen ausgegangen. Es liegt in
r Natur der Sache, daß, um die Verwaltung eines
itaates lenken zu können, Behörden erforderlich sind, durch
elche die Regierungsrechte ausgeübt werden. Aber es
ırfen solche Behörden nur in soweit bestellt werden, als
: durch das Bedürfniß geboten werden. Es sind die Ver-
altungsbehörden nicht deshalb einzurichten, damit dieselben
der Regierung des Landes sich eine Beschäftigung suchen
ögen; sie müssen vielmehr nur bestehen, weil der Umfang
r Regierungsgeschäfte sie hervorgerufen hat. Ob dieses
rincip bei der bisher bestandenen und noch bestehenden
taatsverwaltung in Churhessen beobachtet worden, möch-
zu bezweifeln seyn, wenn man erwägt, daß, ohne
e Kosten vieler besondern Institute, z. B. der Lehr- und
Johlthätigkeitsanstalten, in Anschlag zu bringen, die Unter-
iltung der blos für die innere Landesverwaltung ange-
dneten Behörden eine Ausgabe erforderlich macht, die dem
hten Theile des ganzen Staatseinkommens gleich kommt.
Jenn die Landesverwaltung auf eine dem Zwecke entspre-
ende Weise geführt werden soll; dann muß man die Mög-
hkeit, stets eine Einheit der Handlung und ein rasches
erfahren herbeizuführen, als die wesentlichste Bedingung
r die Bildung der betreffenden Behörden halten. Ge-
mmt aber kann dieses Ziel werden durch eine Vervielfäl-
zung der Behörden und durch deren Zusammensetzung.
ist in der öffentlichen Verwaltung erforderlich eine an-
ordnende und eine ausführende Behörde; aber
ädlich, ja gefährlich kann es werden, wenn die, die Lan-
sverwaltung betreffenden Anordnungen gleichzeitig von

mehrern Behörden geschehen dürfen; sey es, daß dieselben sich gegenseitig coordinirt sind, in welchem Falle gewöhnlich die eine Behörde den Planen der andern, wenn auch unwillkührlich, entgegenarbeitet; oder sey es, daß dieselben zu einander in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehen, in welchem Falle, auch bei den umfassendsten Instructionen, stets sich Zweifel über den Geschäftsumfang der Behörden zeigen werden, welche höchst nachtheilig auf das Ansehen derselben einwirken. Liegt die Ausführung der, die Landesverwaltung betreffenden, Anordnungen nicht in der Hand einer einzigen Behörde; dann wird der regelmäßige Erfolg eine Ablehnung der Geschäfte, eine Verweisung derselben von einer Autorität zur andern, ein Competenzconflict seyn, unter welchem das Wohl des Landes nothwendig leiden muß. Bei dem fortwährenden Zusammengreifen der verschiedenen, die Landesverwaltung betreffenden, Geschäfte, bei dem innigen Zusammenhange, in welchem dieselben zu einander stehen, bleibt nur eine mangelhafte Ausführung möglich, wenn dieselbe nicht von einer, sondern von verschiedenen Behörden geleitet wird, die doch immer gemeinschaftlich wirken müssen, oder störend einander entgegentreten werden. Es erscheint fast unmöglich, eine ausführende Behörde aus mehrern Personen zusammenzusetzen, da bei der Thätigkeit, welche dieselbe zu entwickeln bestimmt ist, nur Einer, der Natur der Sache nach, handelnd aufzutreten vermag, wenn auch mit Benutzung von Gehülfen. Allein selbst eine anordnende Behörde, welche collegialisch zusammengesetzt ist, dürfte sich außer Stande befinden, einen schleppenden Geschäftsgang zu vermeiden, und die nöthige Einheit in ihren Handlungen zu bewahren.

Man pflegt zwar zu sagen, — so fährt der landständische Ausschuß fort — daß es gut sey, die Geschäfte der Landesverwaltung in den mittlern oder untern Instanzen Collegien anzuvertrauen, weil diese ein Hinderniß für die Ausdehnung ministerieller Willkühr und Eigenmacht darböten; allein nichts zeigt sich bei genauerer Erwägung gefährlicher für einen Staat, als eine durch eine solche Einrichtung bezweckte Opposition der untern Behörden gegen die Vorgesetzten. Denn mag es auch noch so wünschenswerth seyn, daß ein oder das andere, der Verfassung feindlich gegenübertretendes, Regierungssystem, gestürzt werde; so wird es doch immer zu beklagenswerthen Ereignissen, ja vielleicht wohl gar zu einer Art anarchischen Zustandes führen, wenn dies durch ein Entgegenwirken der verschiedenen Staatsbehörden gegen einander erzielt und bewirkt werden soll. In einem constitutionellen Staate muß es wenigstens andere Garantieen geben, um ein dem Wohle des Landes verderbliches Regierungssystem zu beseitigen, ohne daß man ein Mittel hierzu in einem Zwiespalte der verschiedenen Staatsdienstbehörden zu suchen hat. Keinesweges folgt auch hieraus eine blinde Unterwürfigkeit der einzelnen Beamten unter den Willen des betreffenden Ministers, keinesweges eine unbedingte Folgsamkeit gegen dessen Befehle, selbst wenn sie den Gesetzen und der Verfassung zuwider seyn sollten, aber wohl eine gewisse Harmonie der einzelnen Beamten mit den Absichten des Ministers, dessen Händen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut ist, die Entwickelung einer Thätigkeit in dem Geiste des von den letztern befolgten Regierungssystems. So nothwendig diese Eintracht ist; so wenig kann dadurch eine Hinneigung der

einzelnen Beamten zur Beförderung wirklich gesetz- oder verfassungswidriger Maasregeln genährt werden, zumal hiergegen die Verantwortlichkeit schützt, welcher jeder einzelne Staatsdiener unterworfen ist. Allein gerade diese Verantwortlichkeit gebietet mehr noch eine Verbannung der Collegialität bei den Behörden der Landesverwaltung, weil es kaum jemals sich wird möglich machen lassen, ein Collegium, sey es in seiner Gesammtheit, oder sey es hinsichtlich seiner einzelnen Glieder, zur Rechenschaft zu ziehen.

Um daher eine möglichst vollkommene Organisation der innern Landesverwaltung einsetzen zu können — so heißt es weiter in diesem Berichte an die churhess. Ständeversammlung — ist es erforderlich, die Zahl der anordnenden Behörden auf eine einzige für das ganze Land zu beschränken, und zur Ausführung der von dieser einzigen anordnenden Behörde ausgehenden Verfügungen ebenfalls für jeden der verschiedenen Landestheile nur eine Behörde zu haben, die nicht collegialisch zusammengesetzt ist, wonebeen noch besondere, rein wissenschaftliche oder technische Corporationen, als begutachtende Behörden bestehen können, für welche die Collegialität keinesweges ausgeschlossen zu seyn braucht. Erkennt man einen solchen Organismus als zweckmäßig an; dann sollte auch nicht gesäumt werden, denselben sobald als möglich zu verwirklichen. Denn so segensvoll eine gute Staatsverwaltung ist; so verderblich ist eine schlechte, da derselben die theuersten Interessen des Landes und der Staatsbürger anvertrauet sind. Wenn das Zweckmäßige unterbleibt und das Zweckwidrige geschieht; wenn die Kräfte des Staates und seiner Bürger auf nutzlose Weise verschwendet, wenn die wichtigsten und dringendsten Angelegen-

iten Jahre lang verzögert werden: — dann sind das un-
rechenbare Nachtheile, deren Wirkungen sich in der Regel
cht auf einzelne Personen, sondern auf ganze Classen und
egenden, ja auf das ganze Land erstrecken, und in allen
erhältnissen empfunden werden. Und höher noch als diese
aterielllen Nachtheile sind die moralischen anzu-
ʒlagen; denn hauptsächlich auf der öffentlichen Verwal-
ng beruht das Vertrauen, welches Regierung und Re-
erte an einander knüpft, und in welchem der tiefste Lebens-
rv des Staates verborgen liegt; daher mit demselben auch
e Ehrfurcht vor Gesetz und Ordnung schwindet, und die
ɪzelnen Theile des geselligen Verbandes aus ihren Fugen
eichen. Alles dies muß dringend mahnen, für eine Re-
ganisation der Landesverwaltung, so weit es von den
ındständen abhängt, wirksam zu werden, wenn die be-
ːhende Verwaltung den Anforderungen der Zweckmäßig-
it nicht entspricht.

Daß letzteres nun wirklich nicht der Fall ist, wird sich
ːcht nachweisen lassen, wenn man die bisherige Organisa-
ɔnder Staats verwaltung einer nähern Prüfung unterwirft,
ɪd untersucht, in wie fern sie mit den oben aufgestellten
rundsätzen einer zweckmäßigen Verwaltung im Einklange
ɪer im Widerspruche sich befindet. Die vor der Verfassung
Churhessen bestandene und bis jetzt im Ganzen beibehaltene
ɪerwaltung beruht in ihren Grundlagen auf dem kurz nach
m Regierungsantritte des Churfürsten Wilhelm 2. er-
ssenen bekannten Organisationsedicte vom 29. Juni 1821.
ɪei der Entwerfung desselben wurden die Verwaltungsord-
ɪngen in dem vornehmsten teutschen Staaten zu Rathe
ʒogen, und was man in diesen vorfand und zweckmäßig

erachtete, in die churhessische Verwaltung, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatteten, übergetragen; die Mängel der letztern treffen daher auch mehr oder weniger die Verwaltungen anderer teutschen Staaten.

Nach gedachtem Organisationsedicte sind die Gegenstände der allgemeinen Land [illegible] rwaltung der höhern Leitung und Aufsicht d [illegible] nisteriums des Innern anvertraut. Demselben sind [illegible] geordnet die Provinzialregierungen mit den Polizeidire [illegible] n und Lehnhöfen, die evangelischen Consistorien un [illegible] isch-katholischen geistlichen Oberbehörden, das Oberm [illegible] l-Collegium, die Oberbaudirection, die Landschuldencom [illegible] sion, die allgemeine Brandversicherungscommission, die Landgestütedirection, der Landwirthschaftsverein, der Handels- und Gewerbsverein, die Landesuniversität, die Directionen der Landesbibliotheken, Kunstakademien, Lyceen, Gymnasien und Seminarien, die Censurcommission, die Directionen der Civilwittweninstitute, die Landesassistenzcassen, die Verwaltungen der adeligen Stifter und der Hospitäler, die Centralarmencommissionen, die Directionen der Leihhäuser und die Lotteriedirectionen. Das Ministerium des Innern ist also eine der obersten anordnenden Staatsbehörden, welche von einem verantwortlichen Vorstande verwaltet wird, dem als Gehülfe ein Ministerialrath zur Seite steht, welcher jedoch auf sein Gutachten beschränkt ist, indem dem für die Zweckmäßigkeit seiner Anträge und die allenthalbige Vollziehung der gefaßten Beschlüsse allein verantwortlichen Minister die Entscheidung zusteht.

Besorgt werden die Geschäfte der Verwaltung des Innern in jedem Kreise durch einen Kreisrath, welcher haupt-

sächlich der Provinzialregierung, zugleich aber auch den neben derselben bestehenden höheren Behörden des Innern untergeordnet ist. Die Kreisräthe sind also zur Ausführung der Anordnungen innerhalb ihrer Bezirke bestimmt; sie sind ausführende oder vollziehende Beamte. Jedem Kreisrathe ist ein Secretär, welcher nöthigenfalls dessen Stelle vertritt, nebst einigen Schreibern und einem Landbereiter, beigegeben, und er hat seine Geschäftsthätigkeit nach dem Principe der Bureaukratie zu äußern. Die Nützlichkeit des Instituts der Kreisräthe würde nicht zu verkennen seyn, wenn diese ganze Einrichtung nicht dadurch paralysirt würde, daß der Kreisrath hauptsächlich der Provinzialregierung, zugleich aber auch einer Menge neben derselben bestehenden höheren, unmittelbar dem Ministerium des Innern suborbinirten, Behörden untergeordnet seyn sollte. Hiernach finden sich nicht blos eine, sondern sogar mehrere Behörden zwischen die anordnenden und die ausführenden Behörde gestellt, und der letztern ist auch nicht die Ausführung der Verwaltung, die Vollziehung der von der anordnenden Behörde ausgehenden Verfügungen, in ihrem vollsten Umfange überlassen.

Welchen Charakter eigentlich die Provinzialregierungen hier anzunehmen haben, ist schwer zu erkennen; denn da ihnen nach dem Organisationsedicte die Ausübung der Gesundheitspolizei, die Handhabung der Sicherheits- und Ordnungspolizei übertragen ist; so möchte man glauben, daß dieselben in die Kategorie vollziehender Behörden fallen sollten, und dennoch wird von den Kreisräthen verlangt, daß sie alle Maasregeln, welche vermöge der Gesundheitspolizei eintreten können, selbst ausüben;

dennoch sind den Kreisräthen alle die Handlungen aufgetragen, welche möglicherweise als Ausfluß der Sicherheits- und Ordnungspolizei betrachtet werden können. Kaum aber wird es sich erreichen lassen, daß zwei gegen einander im Verhältnisse der Unterordnung stehende Behörden, wie hier die Kreisräthe zu den Pr[illegible]lregierungen, in dem nämlichen Geschäftskreise eine [illegible]artige Thätigkeit entwickeln sollen, ohne daß große [illegible]äufige Verwirrung entsteht. Wenn dagegen den Pro[illegible]gierungen die **Leitung** des Schul- und Erziehungsw[illegible] die **Beschützung** und **Beförderung** der Landwir[illegible]aft, der Gewerbe und Künste, so wie des Handels und [illegible]rs überlassen ist; so sollte man glauben, daß sie durch [illegible]e und andere Attributionen die Eigenschaft **anordnender** und **verfügender** Behörden annehmen und in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern eingreifen sollten, zumal die Geschäfte, die in dieser Beziehung zur eigentlichen Ausführung gehören, den Kreisräthen keineswegs entzogen sind. Denn im Schul- und Erziehungswesen haben die Kreisräthe durch Mitwirkung zur Anstellung tüchtiger und geprüfter Lehrer, so wie zu deren angemessenen Belohnung, durch zweckmäßig angeordnete Schulvisitationen u. s. w. zur Vervollkommnung beizutragen, und die Landwirthschaft, die Gewerbe und den Handel sollen sie beschützen und auf jede statthafte Weise befördern.

So vermag man in der That in den Provinzialregierungen nur Mittelbehörden zu erkennen, denen Selbstständigkeit gesetzlich mangeln soll, die nur existiren, um die Verfügungen des Ministeriums des Innern an die Kreisräthe gelangen zu lassen, und die Berichte der letzteren dem

inisterium mitzutheilen, höchstens unter Beifügung einer
:gutachtung derselben. Denn die Befugniß einer defini-
en Entscheidung steht den Provinzialregierungen nur hin-
)tlich einzelner, durch eine höchste Verordnung v. 4. Jan.
32 erst näher bestimmten, Handlungen der Regierungs-
walt zu, die an sich von einer sehr geringfügigen Be-
utung sind.

Wenn schon der Standpunct, den die Provinzialre-
:rungen als obere Behörden einnehmen, nothwendig die
Virksamkeit der Kreisräthe, auf denen doch, nach dem Or-
nisationsedicte, allein die wahre Kraft der Verwaltung
ruhen konnte, lähmen muß; dann stellt sich das Ver-
iltniß noch verwickelter wegen der Beziehungen heraus,
welche die Provinzialregierungen durch die Existenz meh-
rer anderer coordinirten Behörden der Landesverwaltung
:rathen. Am auffallendsten ist in dieser Hinsicht das In-
itut des, jeder Provinzialregierung beigegebenen, Polizei-
rectors, welcher nichts weiter, als ein Mitglied derselben
nd für dieselbe beständiger Referent in Sachen der Sicher-
:itspolizei ist, aber doch zugleich die specielle Leitung der
Sicherheitspolizei als Vorsteher der Polizeidirection zu führen
at, dergestalt, daß die Kreisräthe angewiesen sind, seinen
Weisungen schuldige Folge zu leisten.

Verknüpft mit den Provinzialregierungen durch theilweise
Identität der Mitglieder sind auch die Consistorien, die
ıan mit Rücksicht auf den Kreis ihrer Geschäfte theils für eine
Hoheitsbehörde, theils für eine blos kirchliche Behörde halten
muß. Director eines Consistoriums soll jederzeit ein Mit-
lied der Provinzialregierung seyn, und zu den Geschäften
er Consistorien gehört die Aufsicht auf den evangelischen

Gottesdienst, sowohl in dogmatischer, als in liturgische ziehung, und der ganze Religionsunterricht, die Aufrech tung der Kirchenzucht, so wie die Aufsicht über die A führung und den Lebenswandel der Geistlichen und a zum Kirchendienste gehöriger Personen, die Prüfung Bewerber um geistliche Aemter, der Vorschlag zu Besetzung, die Leitung der Verwaltung des Vermögens Kirchen, Pfarreien und frommen Stiftungen, die Visita der Kirchen und der Schulen auf dem Lande, mit Rück auf Religion durch die betreffenden Superintendenten Inspectoren u. dergl. m.

Ferner besteht ein Obermedicinalcollegiu welches ebenfalls mehr als wissenschaftlich berathende B hörde ist; wiewohl bei den Provinzialregierungen ein b sonderes Mitglied zur Bearbeitung der Medicinalpolizeisach bestellt ist. Denn jenes Obermedicinalcollegium wird b zeichnet als obere rathende und aufsehende Behörde für d Angelegenheiten der Gesundheitspflege, und eins der Mit glieder desselben soll jederzeit der Medicinalreferent bei de Provinzialregierung seyn. Dem Obermedicinalcollegium steh die Ausübung der Disciplin über das ganze zu seinem Wi kungskreise gehörige Personal zu; dasselbe hat jährlich eine Hauptbericht über das, was hinsichtlich der Gesundheits pflege von ihm angeordnet und verfügt worden, an das Ministerium des Innern, und diesem sowohl, als den Provinzialregierungen Gutachten zu erstatten; überdies hat diese Behörde die Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Apotheker rc., die Vorschläge der Candidaten an das Ministerium zur Gestaltung der ärztlichen Praxis und die Obliegenheit, alle Materialien zur Statistik der verschiedenen

Provinzen aus medicinischen Gesichtspuncten sammeln zu lassen und demnächst zu ordnen.

Mag man es auch angemessen finden, daß die unter den höhern Centralstellen aufgeführte Oberbaudirection als berathende Stelle sämmtlichen Ministerien in allen technischen Bauangelegenheiten zur Hülfe sey; so wird derselben doch daneben eine Wirksamkeit beigelegt, welche sie zu einer von den eigentlichen Beamten der innern Landesverwaltung ganz unabhängigen Behörde mit eigenen Unterbehörden gestaltete. Sie erhielt den Charakter einer aufsehenden Behörde, indem zu ihren Obliegenheiten gehört, über die Ausführung der von ihr bearbeiteten und dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegten jährlichen Grundetats für den Straßen- und Wasserbau zu wachen, die Aufsicht über die Bau-Unterrichtsanstalten zu führen, Vorschläge zur Besetzung der Stellen im Bauwesen zu thun, oder die Anstellung, soweit sie ihr überlassen ist, selbst vorzunehmen und die Disciplin über das ganze Baupersonal auszuüben. In Ansehung des Straßen- und Wasserbaues ist die Oberbaudirection zugleich verwaltende Behörde.

Der gleichzeitig, durch das Organisationsedict, eingeführte Landwirthschaftsverein sollte zwar vornämlich seine Bestrebungen auf Beobachtungen und Begutachtungen beschränken; allein durch die Mitglieder seines leitenden Ausschusses wurde er in ziemliche Verbindung mit den Provinzialregierungen gebracht, während ihm doch der Charakter einer von der letztern verschiedenen Oberbehörde verblieb, die sich in unmittelbare Beziehung zu den Kreisräthen zu setzen hatte. Diese Eigenschaft wurde auch dem

außerdem noch als besondere Behörde bestehenden Handels- und Gewerbevereine beigelegt, welcher die Sonderbarkeit darbot, daß er, je nachdem er in seiner Gesammtheit, oder Deputationsweise auftrat, die vorgesetzte Behörde der Kreisräthe, oder eine von letzteren präsidirte Behörde bildete. Die Deputationen des Handels- und Gewerbevereins in den Städten und Provinzen sollen nämlich aus mehreren Handelsleuten und Fabrikanten zusammengesetzt seyn, und in den Hauptstädten ein Mitglied der Provinzialregierung, in den übrigen Orten aber der betreffende Kreisrath den Vorsitz führen, und ihr Geschäft darin bestehen, sowohl dem in Kassel residirenden Centralvereine, als den Provinzialbehörden alle verlangte Gutachten und Nachrichten über Handel und Gewerbe mitzutheilen, auch die zu deren Beförderung gereichenden Anträge unaufgefordert zu thun.

Der landständische Budgetausschuß urtheilte wohl nicht ohne Grund, daß eine so complicirte Organisation weit davon entfernt seyn dürfte, dem Bilde einer zweckmäßigen Einrichtung zu gleichen. Er bezweifelte aber durchaus nicht, daß die Organisation der Staatsverwaltung den Erfordernissen der Zweckmäßigkeit entsprechender eingerichtet werden könne, selbst wenn man die den verschiedenen Behörden dermalen aufgetragenen Geschäfte, so weit sie nicht gerade ihren Ursprung dem jetzt nothwendigen Zusammenwirken mehrerer Behörden verdanken, völlig unverändert läßt. Er war der Meinung, daß, selbst ohne Veränderung der bestehenden Gesetzgebung, die Geschäfte, welche, nach den jetzt geltenden Gesetzen und Verordnungen, den verschiedenen Verwaltungsbehörden übertragen sind, auf eine Weise versehen werden könnten, welche nicht blos einen

raschern und einfachern Geschäftsgang herbeizuführen, eine nähere Verbindung zwischen den Vollziehungsbeamten und den Staatsbürgern herzustellen, sondern auch eine nicht unbeträchtliche Ersparung in den Landesausgaben zu veranlassen vermöchte, wenn man, mit Aufhebung der Provinzialregierungen und Kreisämter, den ganzen Staat in acht Bezirke nach der durch die Verfassungsurkunde für die Deputirtenwahlen in den Landbezirken gegebenen Abgränzung eintheilen und einem jeden solcher Bezirke einen Bezirksdirector vorsetzen wollte. Ein solcher würde blos einiger Untergebenen und eines ihm zur Seite stehenden Assessors zur Aushülfe und Unterstützung bei seinen Geschäften benöthigt seyn, und als Gehülfen für denselben würden so viele Verwaltungsbeamte zu ernennen seyn, als sich in dem Bezirke Justizämter befinden, in deren Sprengel jedesmal ein solcher Beamter wohnhaft seyn müßte, dessen Ernennung, in der Folge wenigstens, aus den daselbst angesessenen Personen erfolgen könnte. Die Kosten einer solchen Einrichtung würden, verglichen mit den Summen, welche sich gegenwärtig auf dem ordinairen Etate für die Unterhaltung des zahlreichen Personals der Provinzialregierungen, so wie der Kreisämter ausgeworfen finden, eine Ersparung von weit mehr als der Hälfte der Ausgaben herbeiführen. Während solchergestalt den Bezirksdirectoren die Handhabung der gesammten Landesverwaltung in ihrem vollen Umfange unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums des Innern anvertrauet würde, wären, als technische Hülfsbehörden, des Letztern, ein einziges evangelisches Consistorium, ein römisch-katholisches Domcapitel, ein Medicinalcollegium, eine Oberbaudirection, ein Handels- und Gewerbeverein, so wie ein

Landwirt[illegible]haftsverein, sämmtlich lediglich aus technischen Mitgliedern bestehend, zu betrachten. Die acht Bezirke, in welche der Churstaat zerfiel, würden seyn: der der Diemel (Ha[illegible]ptort Kassel), der der Nieder-Fulda (Hauptort Her[illegible]feld), der der Werra (Hauptort Eschwege), der der Schw[illegible]omberg), der der Lahn (Hauptort [illegible]rg), [illegible] Ober-Fulda (Hauptort Fulda), [illegible]es [illegible] (Hauptort Hanau) und der der [illegible]r [illegible] der Grafschaft Schaumburg (Hauptort Rint[illegible]

Auf ähnliche Weise [illegible] sich die ganze Finanzverwaltung vereinfachen, un[illegible]ergleich minder kostspielig, wie bisher, machen. Es [illegible] nämlich die Zahl des in diesem Zweige der Staatsverwaltung jetzt thätigen besoldeten Personals bedeutend verringert werden können, wenn die als Zwischen- und Mittelbehörden bestehenden Finanzkammercollegien wegfielen, welche ohnehin nur da zu seyn scheinen, um die Briefträger zwischen dem Finanzministerium und den Rentmeistern abzugeben, und wenn der Finanzminister als anordnende Behörde mit den ausführenden Beamten in den Bezirken in unmittelbarer Verbindung sich befände.

Der landständische Budgetausschuß hat nicht gesäumt, diesen von einem seiner Mitglieder — dem Bürgermeister Wippermann aus Rinteln — ausgearbeiteten, Plan einer anderweitigen Einrichtung und Organisation der Verwaltungsbehörden dem Vertreter der Staatsregierung am Landtage (der Landtagscommission) zu eröffnen. In der hierauf erfolgten Erklärung des Ministeriums wird nun zwar anerkannt, daß es sich allerdings fragen lasse, ob es nicht dem gegenwärtigen Stande der Dinge angemessen und

it zweckmäßig seyn dürfte, die Geschäfte der lau-
Verwaltung auf den mittleren Stufen, statt durch
lbehörden durch Einzelbehörden besorgen zu lassen,
es keinem Zweifel unterworfen sey, daß es für die
nen bequemer und vortheilhafter seyn würde, wenn
untern Verwaltungsbehörden eben so in der Nähe
wie die untern Gerichtsbehörden, weshalb auch die
egierung jene Frage und diese Wahrheit keineswegs
in's Auge gefaßt, sondern schon seit längerer Zeit
für eine anderweite Einrichtung der Verwaltungs-
theils eingeleitet, theils angefertigt habe, und, die
ndigkeit oder Zweckmäßigkeit mancher Veränderung
Organisation der Staatsverwaltung erkennend, ent-
Hand an's Werk legen werde, sobald nur die land-
en und Gesetzgebungsarbeiten Raum und Muße ge-
, an etwas Anderes, namentlich an Verbesserung
valtung, ernsthaft zu denken. Doch so leichten Kaufes
in der Erklärung des Ministeriums hinzugefügt —
der Sache nicht abzukommen; es lasse sich daher
ur erklären, daß sie förderſamst von Seiten der
egierung in weitere Ueberlegung nach der Richtung
gen werden sollte, ob nicht durch Vereinfachung des
ganges Aenderung der Ressortverhältnisse der Staats-
und deren einfachere Zusammensetzung eine Be-
ung der Geschäftserledigung und Ersparniß von
wenigstens für die künftige Finanzperiode sich
lasse.

Zweckmäßigkeit einer Organisation der Staats-
ng im Sinne der vom landständischen Budgetaus-
orgeschlagenen Einrichtung wird demnach keines-

weges von der Staatsregierung geradezu bestritten, [illegible] die Nothwendigkeit einer anderweitigen Anordnung der [illegible]henden Verwaltung von jener selbst ausdrücklich ausgesprochen. Nur hielt die Staatsregierung dafür, daß sich die [illegible] nicht noch in der laufenden Finanzperiode [illegible] lasse. Dies veranlaßte den Budgetausschuß sich in [illegible] Berichte an die Ständeversammlung dahin zu äußern, daß, da von Seiten der Staatsregierung selbst eine Anerkennung der Zweckmäßigkeit, ja der Nothwendigkeit einer [illegible] Reorganisation der öffentlichen Verwaltung nicht [illegible] werde, eigentlich die landständischen und Gesetzgebungs[illegible]gelegenheiten nicht als Hinderniß einer Verbesserung [illegible] geltend gemacht werden sollen; denn die Landstände [illegible] im Gegentheil sich jederzeit bereit finden lassen, die Staatsregierung bei Einführung solcher zum Wohle des Landes gereichenden Verbesserungen zu unterstützen, und es könnten die Gesetzgebungsarbeiten, so weit sie von Einfluß auf diese Verhältnisse sind, doch nicht eher gedeihen, bis die Verwaltung des Landes auf eine zweckmäßigere Weise organisirt sey. Habe man nunmehr auch leider nicht alsobald die Früchte einer Verbesserung dieser Art durch Minderung des so unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwandes zu erwarten; so werde doch darin eine dringende Aufforderung liegen, um so rascher und um so kräftiger Hand an's Werk zu legen, damit der Zeitpunct, wo endlich das Land eine Erleichterung wirklich entgegensehen kann, nicht noch länger verschoben werde. Könne man sich von Seiten des Budgetausschusses gleich noch immer nicht von dem Glauben trennen, daß schon jetzt zum Wohle des Landes ernstlich gehandelt, schon jetzt eine Einrichtung in das Leben gerufen



werden solle, deren Nothwendigkeit von keiner Seite bezweifelt zu werden scheint; so glaube doch der Budgetausschuß — in der sichern Voraussetzung, daß die Staatsregierung ihre Zusage erfüllen werde, nach welcher man annehmen muß, es werde wenigstens mit den Beginnen der nächstkommenden Finanzperiode eine verbesserte Landesadministration eingeführt werden — seinen Antrag dahin stellen zu dürfen, daß vorerst noch für die laufende Finanzperiode 1834 — 1836 eine Bewilligung landständischer Seits erfolgen möge, welche auf die einstweilige, jedoch nur als provisorisch anzusehende, Fortdauer der bisherigen Organisation der Staatsverwaltung gegründet ist.

Der landständische Budgetausschuß in Churhessen hat bei seinem Projecte zu einer Umformung der Organisation der Staatsverwaltung gewiß eine sehr richtige Ahnung von einem Hauptmittel gehabt, wodurch das Gedeihen des constitutionellen Systems in den monarchischen Staaten gefördert werden kann. Denn eine volksthümliche Verfassung mit einer Verwaltung, die ausschließlich in den Händen einer eigenen, vom Volke gesonderten und von der Staatsregierung abhängigen, Beamtenkaste liegt, ist nichts anderes als eine Chimäre. Eine solche Beamtenaristokratie kann wohl vorübergehend, wenn es ihr Vortheil und Kasseninteresse erheischt, eben so wie eine Adelsaristokratie, gemeinsame Sache mit dem Volke bei dessen Bestrebung machen und sogar eine Opposition gegen die Regierung bilden; aber in der Regel ist ihr Interesse mit den der letztern eins, und schon das Verhältniß der Abhängigkeit von dieser mahnt sie zu einer fortdauernden Alliance mit derselben. Ist daher die naturgemäße Entwickelung der Verfassung nicht in der

Absicht der Regierung; dann kann man nicht darauf rech-
nen, eine Stütze der Verfassung in den Beamten zu finden.
Im Gegentheile widerstrebt das Sonderinteresse der [illegible]
tenschaft jeder volksthümlichen Entfaltung der Verfassung,
weil die Beamten dadurch nothwendig an ihrer Macht, an
ihrem Einflusse, an ihrem Ansehen verlieren. Es ist [illegible]
auch die Erscheinung leicht zu erklären, daß, wie die Erfah-
rung überall noch gelehrt hat, das Verfassungswesen in
seinen Fortschritten auf große Hindernisse und starken Wider-
stand in der Beamtenwelt gestoßen ist, und im letztern grö-
ßentheils die Ursache anzutreffen war, weshalb die gege-
benen Constitutionen in so vielen ihrer vornehmsten und
wesentlichsten Bestimmungen nicht in Erfüllung gingen, da-
her den Erwartungen ihrer Freunde nicht entsprachen und
sich in Täuschungen auflöseten. Denn unmöglich [illegible]
sie treu und ehrlich zur Ausführung zu gelangen, wenn
gerade diejenige Classe, der ihre Vollziehung anvertraut seyn
sollte, von einer unconstitutionellen Gesinnung beseelt war.
Und dies war bei der Mehrzahl der Beamten wohl ge-
meiniglich der Fall; denn von rühmlichen Ausnahmen, deren
es auch hier gab, rede ich nicht. Wenigstens waren die
Staatsregierungen, wenn sie dem stationairen Principe hul-
digten und ihr System mit einiger Consequenz verfolgten,
nie in Verlegenheit, in ihren Beamten eifrige Gehülfen und
Beförderer bei der Durchsetzung ihrer Maasregeln zu finden.
In der Organisation des Beamtenwesens liegt denn auch
der Grund, warum man sich in den Staaten unsers Con-
tinents vergeblich nach wahrer öffentlicher Freiheit umsieht,
sondern höchstens nur Bruchstücke derselben den Nationen
zu Theil geworden sind. Denn die Sache an sich ist bei

einem Beamtenregimente, wie dem unsrigen, und einem Centralisationssysteme, mit Vorherrschaft des Bevormundungsprincips, in dessen folgerechter Durchführung von oben nach unten man allein die Vollkommenheit der Staatsverwaltung erblickt, gar nicht möglich, die Verfassungen mögen auch noch so gut seyn. Vergleicht man den Zustand der öffentlichen Freiheit in England mit dem in andern Ländern; dann wird es recht deutlich, wie viel es bei den Verfassungen, wenn sie gedeihen und Früchte tragen sollen, auf ein denselben angemessenes Verwaltungssystem ankommt, und daß eine, der öffentlichen Freiheit förderliche, Staatsverwaltung im Stande ist, selbst große Mängel in der Staatsverfassung auszugleichen. Bei dem Bestreben der churhessischen Landstände zur Herbeiführung einer Reform in der Landesverwaltung, erschien daher das finanzielle Interesse, welches zunächst dasselbe herbei rief, so wichtig es auch war, dennoch nur als ein secundaires; die Hauptrücksicht, welche demselben zum Grunde lag, war die Verwirklichung der Verfassung, die man nur dann zu einer Wahrheit zu machen hoffen konnte, wenn es gelang, wesentliche Veränderungen und Verbesserungen mit der öffentlichen Verwaltung vorzunehmen, ein Ziel, welches wiederum nur durch eine Reorganisation und Umgestaltung des Beamtenwesens zu erreichen stand.

Die obwaltenden Verhältnisse gestatteten freilich hier so wenig, wie irgend anderswo in Teutschland, daran denken zu können, ein Verwaltungssystem nach brittischem Muster ins Leben zu rufen. Allein es war zu Gunsten der öffentlichen Freiheit schon viel gewonnen, wenn man sich vorerst auch nur darauf beschränkte, die Zahl der Regierungsbe-

amten durch größere Vereinfachung der Verwaltungsordnung beträchtlich zu reduciren, und dieser Zweck ließe sich durch Aufhebung der Mittel- und Zwischenbehörden, durch deren Daseyn die Geschäfte nur verwickelt und der Gang der Staatsverwaltung ohne sonderlichen Nutzen blos vielfach gehemmt wurde, erreichen. Denn in der That die vielen in ihren Geschäftskreisen zusammenwirkenden und sich durchkreuzenden Behörden schienen nur da zu seyn, damit eine Menge von Beamten sich in Thätigkeit befänden, und eine übergroße Zahl von Dienern von der Staatsgewalt angestellt und beschäftigt werden könnten. Allein je mehr Staatsdiener sich in Function befanden; desto weniger war den Staatsbürgern Raum und Gelegenheit zur Selbstthätigkeit gelassen, und desto mehr mußte das Volk im Zustande beständiger Unmündigkeit erhalten werden.

Meines Erachtens sollte es in der gegenwärtigen Zeit als eine der Hauptaufgaben von allen ständischen Versammlungen in den constitutionellen teutschen Staaten angesehen werden, ernstlich auf durchgreifende Reformen in der öffentlichen Verwaltung und in der Beamtenhierarchie bedacht zu seyn. Denn je mehr man das Thun und Treiben in den teutschen Ländern, welche sich geregelter Verfassungen erfreuen, mit Aufmerksamkeit beobachtet; desto mehr gelangt man zu der Ueberzeugung, daß die Einrichtung des Verwaltungs- und Beamtenwesens großentheils die Schuld trägt, warum es mit dem öffentlichen Leben nicht recht fort will, und die Verfassungen sich fast nur auf dem Papiere befinden. Der bekannte Ausspruch Pope's:

The forms of government let fools contest,
That which is best administred is the best;

hat, ungeachtet seiner unleugbaren Einseitigeit, doch zuverlässig seine wahre Seite. Es war dem Dichter bei dem Anblicke einer öffentlichen Verwaltung, wie die brittische, kaum zu verargen, wenn er geneigt war, in practischer Hinsicht weit mehr Gewicht auf die bestehende Verwaltung, als auf die Verfassung zu legen. Die nämliche Ansicht bietet sich auch unwillkührlich in andern Ländern dar, wenn man wahrnimmt, daß die besten Verfassungen unwirksam bleiben, weil die bestehenden Verwaltungen ein unübersteigliches Hinderniß für deren Verwirklichung abgeben. Allein es ist unstreitig eine sehr schwierige Aufgabe, welche unsere Ständeversammlungen hier zu lösen haben; denn um die Sache in's Werk zu richten, dazu bedürfen sie der Zustimmung der Regierungen, und diese befinden sich in den Händen der Beamten, also gerade derjenigen Classe von Staatsgenossen, deren Kasteninteresse es mit sich bringt, dergleichen wohlthätigen Verbesserungsentwürfen sich zu widersetzen. Doch thut man der Beamtenschaft auch häufig Unrecht, wenn man die Beweggründe, weshalb sie Verwaltungsreformen Hindernisse in den Weg zu legen bemüht ist, blos in Selbstsucht setzt. Die Mehrzahl unserer Beamten hat nämlich kaum einen Begriff von einem anders gestalteten Verwaltungssysteme, als den in ihrem Lande bestehenden, und befangen in Vorurtheilen verleitet die Unwissenheit bloße Routiniers leicht dazu, das Streben nach wünschenswerthen Veränderungen in der Staatsverwaltung einer bloßen Neuerungssucht und eiteln Projectmacherei zuzuschreiben. Sie halten es sogar für eine nicht zu duldende Anmaßung, daß sich Nichtbeamte, also Laien, in Dinge mischen wollen, von denen sie glauben, daß nur Leute,

die zum Handwerke, zur Beamtenzunft gehören, sie verstehen und richtig beurtheilen können.

Auch läßt sich nicht läugnen, daß eine so zahlreiche, aus der Staatscasse salarirte und darum kostspielige, Beamtenschaft, wie in den meisten modernen Staaten besteht, zum Theile ein nothwendiges Uebel ist, so lange so mannigfaltige, verwickelte Rechtsverhältnisse in den Staatsgesellschaften vorhanden sind, und die Staatsverwaltungen sich mit einer so großen Menge von Gegenständen befassen, deren Besorgung vortheilhafter den Privaten überlassen seyn würde. Man denke z. B. nur, wie viele Richter nöthig sind, um die aus dem Lehnsnexus entspringenden Processe zu schlichten; wie viele Behörden in Thätigkeit seyn müssen, um über die Aufrechthaltung der Gerechtsame, der Zünfte, Gilden und Innungen zu wachen. Dennoch gehört das Feudalwesen, so wie das Zunftwesen zu den Institutionen, die wir als Erbstücke blos dem Mittelalter zu verdanken haben, die längst nicht mehr zu den ganz veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen unsers Zeitalters passen, und die darum je eher je lieber aufgegeben werden sollten. In den Wissenschaften der Staats- und Nationalwirthschaft sind wir in unsern Tagen so weit fortgeschritten, daß unter den Kundigen kein Zweifel mehr obwaltet, wie weit besser die Staaten thäten, wenn sie aufhörten, selbst in so vielem Betrachte den Fabrikanten und Manufacturisten, den Gutsherrn und Landwirth, den Berg- und Hüttenmann, den Postfuhrmann und Forstmann, den Salz-, Kohlen- und Holzhändler, den Kaufmann und Handelsmann machen zu wollen. Welch ein Haufen von Regierungsbeamten würde völlig überflüssig werden, wenn man von oben herab dem Besitze

von Regalien und Domainen entsagen wollte! In den Händen einzelner Staatsbürger würde unstreitig Vieles weit besser verwaltet, benutzt, und zum Ertrag gebracht werden, als in denen des Staates. In England hat die Regierung keine Staatsgüter zu administriren, keine Zehnten zu verwalten, keine Fruchtgefälle zu erheben; dort bedarf es darum auch keiner Domainenkammern und keiner Einnehmer von Domanialeinkünften. In England besitzt der Staat weder Berg- und Hüttenwerke, noch Salinen, sogar die Kohlenbergwerke gehören nur Privatpersonen; daher giebt es dort weder Berg- noch Salzwerksdirectionen, weder Bergräthe, noch Oberbergräthe oder geheime Bergräthe. In England hat der Staat keine Waldungen zu verwalten und kein Wild in denselben zu hegen; daher vermißt man da auch unsere Forstdirectionen, und kennt weder Forstmeister noch Oberforstmeister, weder Förster noch Forstlaufer. Hat die Regierung öffentliche Gebäude aufzuführen; dann sieht sie sich, gleich einem Privatmanne, nach einem geschickten Baumeister um, und sie hat eben so wenig eine Oberbaudirection dazu nöthig, als Bauräthe, Oberbauräthe und geheime Oberbauräthe. Selbst für die Wege, Straßen, Brücken und Kanäle läßt sie Associationen sorgen, welche den Bau und die Unterhaltung übernehmen, ohne daß es der Staatscasse einen Pfennig kostet. Eben so wenig besoldet sie ein Obermedicinalcollegium nebst Medicinalräthen und Obermedicinalräthen. Alle örtliche Angelegenheiten werden von den Gemeinden besorgt, ohne daß die Staatsregierung sich darum bekümmert. Das ganze Polizeiwesen ist ebenfalls völlig in den Händen der völlig freien Communen; daher man denn auch in England von Polizeidirectoren und andern

vom Staate bezahlten Polizeibeamten nicht einmal dem Namen nach etwas weiß. In England sind Provinzialregierungen, Finanzkammern und so viele andere bei uns so zahlreich besetzten Behörden durchaus überflüssig, weil es durchaus an Geschäften mangelt, womit sie sich befassen könnten. Allein sollte es nicht möglich seyn, ähnliche Einrichtungen bei uns zu treffen, und auf diese Weise eine Unzahl besoldeter Staatsdiener zu ersparen?

Möglich wäre es freilich; aber es dürfte noch manche Generation dahin gehen, ehe wir dahin zu gelangen hoffen mögen. Denn dazu wäre nicht viel weniger erforderlich, als daß die Regenten und ihre Minister der süßen Neigung des Vielregierens entsagten, und es hat eben nicht den Anschein, daß dieses sobald geschehen wird, es müßten denn außerordentliche Begebenheiten sich ereignen, die den gewöhnlichen Gang der Dinge veränderten. Vor Allem müßte, um sich dem in England bestehenden Verwaltungssysteme nur einigermaßen zu nähern, die Emancipation der Gemeinden vorangehen; aber die Städte- und Gemeindeordnungen, die bisher in Teutschland errungen wurden, sind kaum ein Schatten der freien englischen Municipalverfassungen, während sie nur gar zu sehr noch die Merkmale des frühern Bevormundungssystems, zum Theile blos mit veränderten Formen, an sich tragen. Gleichwohl würde die Einführung freierer Gemeindeordnungen in Teutschland nichts weiter seyn, als eine Wiederannäherung an die vormals rechtlich bestandenen Gemeindeverfassungen, und eine theilweise Wiederherstellung der unverjährbaren Rechte und Freiheiten der Communen. Wenn man erwägt, daß die Freiheit der Gemeinden, mit einer fast uneingeschränkten Auto-

nomie bereits in einem Zeitalter, welches hinsichtlich der Bildung und Aufklärung so weit hinter dem jetzigen zurückstand, Statt hatte und dennoch so gute Früchte trug; dann liegt es am Tage, wie eitel die Besorgniß derer ist, die von der Emancipation der Gemeinden in unserer Zeit nur Nachtheile für das Gemeinwohl und die Gemeinden selber zu erwarten vorgeben. Der wahre Grund der Abneigung, den Gemeinden eine gewisse Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zuzugestehen, liegt darin, daß das leidige System des Vielregierens von oben herab und der oberherrlichen Bevormundung, an dem die Herrschsucht so viel Gefallen findet, zu einer viel zu angenehmen Gewohnheit geworden ist, um diese so leicht gegen eine andere zu vertauschen. Die Regierungsbeamten wollen nichts von ihrer Wichtigkeit und ihrem Einflusse einbüßen, und es wird ihnen nicht schwer, die Fürsten bei deren Neigung zum Selbstherrschen, zu überreden, daß sie durch Zugeständnisse der Gemeindefreiheit einen Theil ihrer Macht aus den Händen geben würden. Der Vorwand, den man unter der Larve der Sorge für das allgemeine Wohl geltend zu machen sucht, als ob die Gemeinden noch nicht reif zur Emancipation seyen, ist der nämliche, der oft gebraucht worden ist, um die Völker mit ihren Ansprüchen auf freie Verfassungen zurückzuweisen.

Die Völker so wenig, wie die Gemeinden, werden reif zur Freiheit werden, wenn man sie nicht dazu kommen läßt, zu derselben zu gelangen. Denn es ist dies ein Gut, zu dessen Genusse die Menschen erst durch den wirklichen Besitz und langen Gebrauch befähigt werden, so wie die Kinder nicht laufen lernen würden, wenn man sie nie einmal damit den Anfang machen lassen wollte. Uebrigens wäre dies



ein Pun[illegible], in Betreff dessen sich noch am ersten der Gedanken-
friede zw[illegible]schen den Anhängern des Repräsentativsystems und
dessen Gegnern, falls diese dem Absolutismus eben so wenig
hold sind wie jene, herstellen ließe. Denn beide verlangen die
Existenz selbstständiger Corporationen und namentlich freier
Communen. Allein den meisten Fürsten und ihren Ministern
würde mit [illegible]sen, wie der Staatswissen-
schaf[illegible] und das Berliner poli-
tisch[illegible]nbieten, wohl schwerlich ge-
dient [illegible]gieren d. i. zu herrschen giebt,
und der [illegible] führ [illegible]ringerer Spielraum gelassen
ist, als den [illegible]n einem Repräsentativstaate.
Daher ist es [illegible]n a[illegible]iren, daß die Rathschläge,
im Sinne je[illegible] in den Cabinetten Gehör
und in der Staat[illegible]ang zu finden vermochten,
als die der Liberalen.

Gleicher Grund, weshalb man es vorzieht, die Gemeinden durch Regierungsbeamte regieren und verwalten zu lassen als durch selbstgewählte Personen aus ihrer Mitte, widersetzt sich auch der Emancipation der Staatsbürger überhaupt. Denn ein freies Staatsbürgerthum ist ohne Selbstthätigkeit der Staatsbürger, denen ein großer Theil der öffentlichen Geschäfte ohne Zuthun und Mitwirkung der Staatsregierung überlassen ist, wie in England, nicht möglich; allein die dadurch nothwendig herbeigeführte Verminderung der Zahl der fungirenden Staatsdiener würde die Staatsregierungen der Mittel berauben, überall von oben nach unten ihren Einfluß geltend zu machen, und ihre Hände allenthalben und aller Orte im Spiele zu haben, und alsdann wäre es mit dem Vielregieren am Ende. So lange man daher dieses nicht aufgeben mag, wird an kein aufrichtiges Bestreben von oben herab, die Staatsverwaltung zu vereinfachen, was nur durch Verringerung der Staatsdienerschaft ausführbar ist, zu denken seyn.

Beleuchtung der Frage: Ist eine ständische Kammer berechtiget, mehr als die Postulate der Staatsregierung zu verwilligen; oder bleibt sie an diese gebunden, und soll die Initiative allein der letztern vorbehalten seyn?

Von dem geheimen Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden.

Unter der Reichsverfassung bestanden nicht in allen, doch in mehreren teutschen Staaten landständische Körperschaften, deren Rechte, aus Verträgen oder Herkommen hergeleitet, von den Reichsgerichten geschützt wurden, wenn sie über Schmälerung derselben wirklich und erwiesen zu klagen Ursache hatten. Die Rechte dieser landständischen Versammlungen waren sehr verschieden. In einigen Ländern war ihre Wirksamkeit auf Steuerbewilligung beschränkt; in andern genossen sie ausgedehntere Rechte und Privilegien, welche die landeshoheitliche Gewalt in enge Grenzen setzte.

Nach dem Artikel 13. der Bundesacte soll in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden; indessen bleibt es nach dem Artikel 55. der Schlußacte den souverainen Fürsten überlassen, die innere Landesangelegenheiten, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen. Der Artikel 67. der Schlußacte bestimmt, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben solle, und der Sou-

verein durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne.

Folglich ist die Souverainetät der Fürsten dahin beschränkt, daß sie auf der einen Seite bundesmäßige Verpflichtungen zu erfüllen haben, welche durch keine landständische Verfassung zu hindern oder zu beschränken sind, und auf der andern Seite, daß sie die den Landständen bewilligten Rechte zu achten haben. Ob hierdurch nicht zuweilen Collisionen entstehen könnten, und bereits entstanden sind, ist hier nicht zu untersuchen.

Nach diesen sehr allgemeinen, und einer zweifelhaften Auslegung unterworfenen, Bestimmungen der Bundesacte sind landständische Verfassungen, nach verschiedener Art und Rechtsbegrenzung octroirt worden, oder bereits früher entstanden.

Im Wesentlichen enthalten die Artikel 54 bis 62 der Schlußacte Bestimmungen, welche zum Theile noch mehr dazu beitragen, Zweifel über die Begrenzung der landständischen Befugnisse zu erregen. Sie sind folgende:

1) Die Bundesversammlung hat darüber zu wachen, daß die zugesicherte landständische Verfassung in jedem Staate in's Leben trete.

2) Den Bundesgliedern ist es überlassen, solche mit Berücksichtigung sowohl der frühern, als der gegenwärtigen Verhältnisse zu ordnen.

3) Die, in anerkannter Wirksamkeit bestehenden, landständischen Verfassungen können nur auf gesetzliche Art wieder geändert werden.

4) Die Bundesfürsten sind nur in der Ausübung bestimm-

ter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden, und können hierdurch in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen weder gehindert noch beschränkt werden.

5) Bei den öffentlichen Verhandlungen und deren Bekanntmachung durch den Druck, darf die Grenze der freien Aeußerung auf eine die Ruhe des einzelnen Staates oder des Bundes gefährdende Weise nicht überschritten werden.

6) Die Bundesversammlung ist nicht berechtiget, sich in landständische Angelegenheiten zu mischen, außer wenn aufrührerische Bewegungen zu fürchten sind, oder wenn die Verfassung unter die besondere Garantie des Bundes gesetzt worden ist, und die Betheiligten verlangen, daß die Verfassung erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen beigelegt werden sollen.

7) Später ist noch bestimmt worden, daß den Ständen der Bundesstaaten das Recht der Steuerverweigerung nicht eingeräumt sey, und

8) daß Irrungen derselben mit den Fürsten über ständische Angelegenheiten durch Schiedsrichter entschieden werden sollen, welche diese allein zu ernennen haben.

Beweiset dieses nicht deutlich, daß, bei Beurtheilung der Rechte und Ansprüche teutscher Landstände, die Repräsentativverfassungen von England und Frankreich nicht als Maasstab gebraucht werden können? In jenen ist nicht die Repräsentativverfassung in voller Ausdehnung, sondern nur ein Theil derselben zu finden. Dieselben gleichen mehr und weniger den Postulatenlandständen unter der ehemaligen Reichsverfassung. Nicht selten ist es, daß Fremde, mit den eigenthümlichen teutschen Staatsverhältnissen nicht be-

33*

kannt, sehr oft unrichtig urtheilen. Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß bei Verleihung der Berechtigungen teutscher Landstände nicht nach gleichen Grundsätzen überall verfahren wurde. In dieser Beziehung ist es nicht gleichgültig, wie Einige behaupten, ob diese Verfassungen octroirt, oder durch Verträge entstanden waren. Bei jenen konnte wohl erwartet werden, daß der Geber gerade nicht mehr verwilligen wollte, als Zeit und Verhältnisse gebieterisch nöthig machten. Dem aufmerksamen Beobachter wird es nicht entgehen, in manchem die Zeit ihres Ursprungs ausgeprägt zu finden. Ungeachtet dieser Verschiedenheit in den einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunden kommen doch alle darin überein, daß sie den Ständen verwilligt haben: das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, die Prüfung der Ausgaben des Staats, die Verwilligung der Steuern, mit der Befugniß über deren bestimmte und zweckmäßige Verwendung Rechenschaft zu verlangen, Mißbräuche und Veruntreuungen in der Staatsverwaltung anzuzeigen, und untreue Beamte in den Anklagezustand zu versetzen.

Das Recht der Bewilligung der Steuern, zur Befriedigung der ausgemittelten nothwendigen Bedürfnisse des Staats, eine genaue vorgängige Prüfung der Ausgaben, der Rechnungen und Budgets voraussetzend, gehört zu den wesentlichsten Attributen der Landstände. Durch das nothwendig damit verbundene Recht, darüber zu wachen, daß die bewilligten Abgaben ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, so wie durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung, wird Mißbrauch und Veruntreuung immer seltener, dagegen der Geist der Sparsamkeit immer mehr erweckt.

Diese Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen ist

durchaus nöthig, wenn die Interessen des Volkes beachtet werden sollen. Gegen diejenigen Ständeversammlungen, deren Verhandlungen mit ihrer Zustimmung nicht öffentlich sind, wird immer der Verdacht sich regen, daß sie nicht gern von den Gründen ihrer Beschlüsse Rechenschaft ablegen wollen. Ausserdem wird das Volk dadurch über die Lage seiner Angelegenheiten unmittelbar, ohne entstellende Zwischenträgerei, belehrt und zufriedener mit seinem Zustande, als wenn man dasselbe durch Geheimhalten der Berathungen absichtlich im Zweifel erhält. Es ist nicht zu verwundern, daß man dieses für schädlich hielt, sobald man bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht seine Rechnung fand. Bekanntlich wurde ehemals in Teutschland der Finanzzustand als Staatsgeheimniß behandelt, und derjenige sogar bestraft, welcher ihn zu enthüllen versuchte. Welchen Vortheil hatte man davon? Ich kenne keinen. Tausende wurden durch Anlehen getäuscht und um ihr Eigenthum gebracht. Es liegt in der Natur der Sache und der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen, daß, bei Prüfung der Staatsausgaben, Mängel entdeckt werden und, bei Kenntniß der Verhältnisse, Bedürfnisse sich zeigen, welche in der Staatsverwaltung bis jetzt unbeachtet blieben. Nicht immer wird die goldene Regel jeder vernünftigen Haushaltung beobachtet, für das Unentbehrlichste zuerst, dann für das Nützliche und zuletzt, wenn für beides gesorgt ist, für das Bequeme und Angenehme, Geld zu verwenden. Sollte es daher den Ständen oder einzelnen Mitgliedern nicht erlaubt seyn, die Staatsregierungen auf das aufmerksam zu machen, was dem Lande noth thut, was dasselbe mit Schaden bisher entbehrt hat, was endlich vorzugsweise

geschehen muß, selbst wenn dieses auch neue Opfer erfordern sollte? Es wäre in der That traurig, diese zu einem Stillschweigen und einer Unthätigkeit zu verdammen, welche dem Ganzen augenfällig schädlich wäre. Ich glaube aber, daß die Stände nicht allein hierzu berechtigt, sondern auch verpflichtet sind. Die Vernachlässigung dieser Pflicht würde sie gegen ihre Committenten verantwortlich machen. Es ist begreiflich, daß bei den, von den Staatsregierungen den Ständen vorgelegten, Postulaten zu Ausgaben, auf diese Art, manche theils verschoben, theils verringert, sogar den nothwendigsten Bedürfnissen und Verbesserungen nachgesetzt werden müssen.

Selbst in dem Falle, wenn den Ständen nur das beschränkte Recht bewilligt ist, über ihre und des Volkes Meinungen und Wünsche in Landesangelegenheiten, vorher befragt, sich zu äußern, ohne daß sie zu einer Verwilligung berechtigt sind, ohne daß ihre Stimme bei der Gesetzgebung zählt, kann denselben die Pflicht nicht entzogen werden, auf Gebrechen, Lücken in der Gesetzgebung und auf wünschenswerthe Verbesserungen die Regierung unaufgefordert aufmerksam zu machen. Einer Regierung, welcher das Wohl des Landes nahe am Herzen liegt, muß es erwünscht seyn, von den Deputirten des Volkes, welche dessen Bedürfnisse und Leiden kennen, und täglich wahrnehmen, welche kein persönliches Interesse haben, über Manches den Schleier des Geheimnisses zu werfen, hierüber aufgeklärt zu werden. Nichts wird mehr das Vertrauen zwischen Volk und Fürst erwecken und befestigen, als wechselseitige Unterstützung, in dem Bemühen, das anerkannt Gute zu befördern und eingeschlichene Mißbräuche zu beseitigen. Viel-

leicht wird man einwenden, daß bei dieser Mehrbewilligung der Postulate die auf eine Furcht erregende Art gesteigerte Summe der Staatsausgaben dadurch noch in die Höhe geschraubt werde. Ich fürchte dieses nicht, weil wohl kein Land existirt, in dessen Staatshaushalte nicht in minder nothwendigen Gegenständen bedeutende Ersparungen eintreten können, wenn man es nur ernstlich will.

Was rücksichtlich der Mehrbewilligung bei Geldpostulaten als Regel gilt, findet analog bei Abfassung und Aenderung von Gesetzen statt, welche zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums, zur Befestigung des Credits 2c. nöthig sind. Manche unserer zahllosen Gesetze würden verständlicher und ausführbarer sein, wenn Männer aus dem Volke bei deren Abfassung zu Rathe gezogen worden wären.

Hier möchte der Zweifel entstehen, ob die Prüfung von Gesetzbüchern, welche alle bürgerliche Verhältnisse umfassen, von Ständeversammlungen mit nützlichem Erfolge vorgenommen werden könne, deren Mitglieder großen Theils aus den productiven Volksclassen erwählt worden sind? Ich glaube, unbedenklich diese Frage bejahen zu können, indem nur diejenigen Gesetzbücher, außer den sonst nöthigen Eigenschaften, für durchaus brauchbar gelten, deren Inhalt allgemein verständlich ist. Daher müßten denn auch von den Ständeversammlungen alle Gesetze, welche dieses nicht sind, verworfen werden, wenn auch unter dem gelehrten Wortkrame tief liegend etwas Nützliches und Weises verborgen wäre. „Der Staatsbürger ist es, — sagt Soden — welcher, indem er den Gesetzgeber auf jene, dem höher stehenden unmerklichen, Schattirungen der bürgerlichen Verhältnisse (auf das wahre Volksleben und dessen Bedürf-

nisse) aufmerksam macht, die sanft ausgleichende Modification in den Theoremen herbei führen kann, welche den abstracten Begriffen in der Anwendung das Herbe, die angewöhnten Gefühle in Meinungen schmerzlich Berührende benimmt, und daher die Gemüther zu deren Aufnahme empfänglich macht."

Die weite Kluft zwischen der Theorie und Wirklichkeit fällt dem Volke und seinen Vertretern weniger zur Last, als man gewöhnlich glaubt. Man gebe diesen nur mehrere Gelegenheit, sich über das Interesse des Volkes auszusprechen, und in diesen öffentlichen Verhandlungen zu üben, man halte sie nicht absichtlich davon entfernt; so werden sie sehr bald eine richtige Kenntniß ihres Verhältnisses zum Staate und hierdurch die nöthige Gewandtheit und Uebung erhalten, das Wahre und Nützliche vom Scheine zu unterscheiden.

Man hat es für nöthig gehalten, dem Regenten, als Inhaber der höchsten Staatsgewalt, die Initiative bei der Gesetzgebung vorzubehalten. Sie findet statt bei dem ersten und wichtigsten Rechte der Stände, der beständigen Mitwirkung bei Aufhebung bestehender und Einführung neuer, die Rechte und Pflichten der Staatsbürger berührender, Gesetze. Zur Wahrung dieser und anderer landesherrlichen Reservatrechte können Commissarien angeordnet werden, wie dieses auch geschieht, welche zugleich über die bei Prüfung der Verwaltung vorkommenden Zweifel die verlangten Aufschlüsse zu geben haben. Die Minister, welche in England und Frankreich sogar zu Mitgliedern der zweiten Kammern gewählt werden können, welches dort unschädlich ist, bei uns zur Nachahmung aber nicht empfohlen werden dürfte, eignen sich vorzüglich zur Wahrung dieser Functionen um deswillen, weil bei ihnen eine genaue Uebersicht des Ganzen

sich gewöhnlich findet, und sie vorzüglich im Stande sind, über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Ich kann die Meinung nicht theilen, der Staatsregierung die Initiative bei der Gesetzgebung allein vorzubehalten, sondern würde es unbedenklich finden, diese ebenfalls den Ständen einzuräumen, so lange das Veto des Regenten bei Gesetzesvorschlägen, von den Ständen ausgegangen, ungeschmälert erhalten wird. Dieses Recht sey wechselseitig. Bliebe den Ständen die Initiative entzogen; so würden sie manchmal ganz unthätig gelassen werden können, oder sie würden in die Alternative gerathen, entweder das Gute zurückzuweisen, wenn es mit Schlechtem gepaart erscheint, oder dem Uebeln beizustimmen, ohne die Kraft zu besitzen, bei eintretender Reue auf dessen Zurücknahme zu wirken.

Die seit dem Frieden in Teutschland neu eingeführten ständischen Verfassungen haben unstreitig vieles Nützliche und Gute bewirkt. Es würde ungerecht seyn, mehr von ihnen zu verlangen, als sie unter den bestehenden Verhältnissen und den Grenzen ihres Wirkungskreises thun konnten. Mit Recht ist zu tadeln, daß diese Ständeverfassung dem Volke durch die übermäßig verlängerten Sitzungen bedeutende Kosten verursacht, und daß in diesen die Zeit mit nutzloser Erörterung von Theorieen, mit einer Masse voreiliger und unverdauter Motionen und Petitionen vergeudet wurde. Manchmal war es so arg, daß man vor den vielen Geschäften nicht zu den Geschäften kommen konnte, und den Wald vor den vielen Bäumen nicht sah. Dieser gerechte Vorwurf würde beseitigt, wenn mit Ordnung und Planmäßigkeit das Nöthigste der Landesangelegenheiten vorzugsweise zuerst ohne Unterbrechung verhandelt und beseitigt

und [illegible] die übrige Zeit auf Prüfung der minder wichtigen Gegenstände verwendet würde. Die landständische Verfassung in Teutschland wird nicht eher gedeihen, bis für eine gute Gemeindeverwaltung, als Basis des ganzen Gebäudes, gesorgt ist.

Auch die [illegible] fung hat ihre Gegner gefunden, welche, [illegible], durch Mißbrauch eines Rechtes, von [illegible] det, das Recht selbst allgemein abgeschafft [illegible] Vieles hätte besser sich gestaltet, wenn man ande[illegible] delt hätte. Der Vorwurf trifft meistens die Staa[illegible] ngen selbst. Die Wurzel dieser vielen Uebel ist i[illegible] ahlart zu suchen und zu finden. Klage man nicht [illegible] nbeholfenheit, Kleinigkeitskrämerei, schroffen Egoismus, Kastengeist und andere widrige Erscheinungen, als unmittelbare Folgen des Mangels an Intelligenz und über Böswilligkeit, so lange man diese Intelligenz, nach einem unnatürlichen Wahlgesetze, im Geldsacke zu suchen gezwungen ist, und die Vernünftigen, denen der Zufall Glücksgüter versagte, von der Theilnahme an den landständischen Verhandlungen ausgeschlossen sind.

Es ist lehrreich, in gewisser Beziehung auch anzuhören und zu beherzigen, was die Gegner der repräsentativen Verfassungen anführen. Möge es wenigstens dazu dienen, durch Thatsachen sie zu widerlegen.

Flassan in seinem Werke „über den Wiener Congreß“ sagt: die Repräsentativverfassung — er kannte nur Frankreich — hat das Nachtheilige, daß sie Reibungen zwischen der Nation, dem Monarchen und den Ministern veranlaßt, obschon Letztere in wichtigen Angelegenheiten nur nach den Befehlen ihres Herrn handeln (zu welchen sie aber riethen,

der doch denselben auf eigne Gefahr blind gehorchten). Das Repräsentativsystem ist unruhig und stürmisch seiner Natur nach, und selbst in den ruhigsten Zeiten hört man ein dumpfes Rauschen, das sich plötzlich in einen Sturm verwandeln kann. (Dieses kann von Teutschland nicht in dieser Ausdehnung gesagt werden, weil nicht, wie in Frankreich und England, in den Kammern eine permanente Opposition sich findet.) Es scheint daher, daß die Volksvertretung nach dem natürlichen Ungestüme eines Volkes beschränkt, oder nach dessen Nationalcharakter und Bildung in seinen Grenzen erweitert werden müsse. Es ist eine rein örtliche und bedingungsweise Einrichtung, die man nicht ohne reifliche Prüfung gestatten muß.

Gesteht man derselben rücksichtlich der Verhältnisse nach Außen das Recht zu, durch ihre Genehmigung an den Arbeiten des Cabinets Theil zu nehmen; so wird dieses die Politik hindern (doch aber die Minister vor aller Verantwortlichkeit schützen).

„Die Nothwendigkeit, in gewissen Fällen Geld zu erhalten, wird die Cabinette zwingen, den Geist und die Stimmung der Kammern zu erforschen, um sie zur Verwilligung zu bestimmen. Das ist die Hauptwissenschaft einer repräsentativen Regierung.“ (Durch Nachweisung des nöthigen gerechtfertigten Bedarfs, kann der nämliche Zweck ebenfalls sicher erreicht werden.)

„Die Geschichte lehrt, daß Länder, in denen das Volk an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nimmt, in mehrere Kriege verwickelt werden, als welche unter einer monarchischen Regierung stehen (— Napoleons und anderer früherer Eroberer Beispiel beweisen das Gegentheil).

„Für die Könige giebt es eine Zeit der Ruhe, Krankheiten, das Alter, die Sorglosigkeit oder bessere Ueberzeugung können zum Frieden führen. Aber die Völker erleiden, selbst in ihrem Verfalle, keine physische Schwäche, sondern bleiben in ihren Berathungen immer lebhaft und ungestüm. Im Puncte der Ehre we [illegible] immer reizbarer seyn, als Könige, im Glücke graus [illegible] d im Unglücke unbiegsamer. Während sich die Hofp [illegible] in oft sehr einfaches System beschränkt; so bilden sich [illegible] srepräsentanten ein System sehr verschiedenartiger un [illegible] hitze verfolgter Interessen, obschon die Einheit der [illegible] n dabei fehlte."

„Die repräsentati [illegible] ng liegt für manche Völker so sehr im Geiste der Zeit, [illegible] es schwer würde, ihn zu unterdrücken. Es ist eine schwer zu lösende Frage: bis auf welchen Punct man dem Zeitgeiste nachgeben soll. — Vor allem müßte man dessen Natur, Zweck und die Rechtlichkeit seiner Mittel erforschen, um gewiß zu werden, *ob er das* Glück der Nation und die Befestigung der bürgerlichen Gesellschaft beabsichtigt."

Es möchte Herr Flassan, der alles haarscharf abwägen will, an die bekannte Fabel zu erinnern seyn. Vestigia me terrent.

Was Flassan über repräsentative Verfassung in Beziehung auf Frankreich sagt, verdient um deswillen hier Erwähnung, um zu zeigen, daß der Geist der Besonnenheit, welcher bei den Teutschen vorherrschend ist und die Gewöhnung an einmal bestehende Verhältnisse jene befürchteten Nachtheile nie wird auftauchen lassen.

Ueber die verschiedenartigen Gestaltungen des constitutionellen Systems, nachgewiesen in den constitutionellen Experimenten Frankreichs von 1791 — 1830.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Ist man gleich, seit der weitern Verbreitung des constitutionellen Lebens über Europa, gewohnt, das constitutionelle System als ein in sich abgeschlossenes staatsrechtlich-politisches Ganzes zu betrachten; so weiset doch die Geschichte nach, daß, bei aller Aehnlichkeit mehrerer neueuropäischer Grundgesetze, zwischen denselben doch eine große und wesentliche Verschiedenheit, theils nach ihrer Begründung, theils nach ihrem Inhalte oder politischem Charakter, theils nach ihrer Praxis, oder nach ihrer Ausführung oder Verwirklichung im innern Leben der Staaten, statt findet. Nur im Vorbeigehen sey hier an die große Verschiedenheit, nach Grundcharakter und politischer Farbe, erinnert zwischen octroirten, pactirten und den von gesetzgebenden Versammlungen gegebenen Verfassungen. Denn wenn gleich im europäischen Staatensysteme nur drei der letztern Art — in Schweden (1809), Norwegen (1814) und Belgien (1831) — sich erhalten haben und fortbestehen, während die in Spanien und Portugal schnell wieder erloschen, und die in Neapel und Piemont bereits in den Geburtswehen untergingen; so sind sie doch in vielen Grundbestimmungen sehr

siebente Verfassung Frankreichs vom 7
letzte in diesem noch mächtig in seinem
Reiche seyn dürfte.

Wer die Entstehung und Gestaltung d
europäischen Verfassungen nicht blos aus d
und politischen Standpuncte (als beste
juris publici), sondern im Lichte der
trachtet; wer folglich jedes neue Grundges
seiner Entstehung, und mit den politisch
zusammen hält, unter welchen es in das
Volkes eintrat; der wird nicht ohne Bef
gegenwärtigen, daß bei der ersten Verfass
so wenig Rücksicht auf die, bereits von
hochgefeierte, Verfassung Großbritanni
auf die, kurz vor der Wirksamkeit der ers
sammlung Frankreichs, am 17. Sept. 178
fassung Nordamerika's, genommen w
war die, von dem nordamerikanischen Cong
vielfach berathene und angenommene, Verf

auf 4 Jahre gewählten Präsidenten, als Repräsentanten der vollziehenden Gewalt,) und auf die Grundformen der Verwaltung zu Einem in sich abgeschlossenen Ganzen vereinigte, während der brittischen Verfassung zwar mehrere einzelne organische Gesetze (von der magna charta 1215 an bis zur Reformbill) zum Grunde liegen, sie aber zunächst durch eine mehrhundertjährige Praxis zu ihrer spätern und gegenwärtigen Gestaltung sich ausprägte.

Nach zwei solchen Vorgängern bleibt es immer eine überraschende Erscheinung, daß die erste Verfassung Frankreichs als das unmittelbare Ergebniß der politischen Theorie sich ankündigte, und daß man weder das Zweikammersystem (das freilich im nordamerikanischen Congresse ein anderes, als im brittischen Parlamente ist,) annahm, noch, wie in England, dem Könige eine gleichmäßige Initiative der Gesetze mit der Nationalversammlung beilegte; ganz abgesehen von den übrigen wesentlichen Differenzpuncten zwischen dieser Verfassung und den Verfassungen Großbritanniens und Nordamerika's. Selbst das darf dabei nicht übersehen werden, daß, gleichzeitig mit Frankreich, der Reichstag der Polen (3. Mai 1791) eine neue schriftliche Verfassungsurkunde, aber mit Annahme des Zweikammersystems, sich gab.

Jeder, der die Verfassung Nordamerika's vom Jahre 1787 (mit Einschluß der 10 Ergänzungsartikel vom März 1789) mit der ersten Verfassung Frankreichs vom 3. Sept. 1791 in ihren einzelnen Bestimmungen vergleicht, erkennt sogleich, daß die nordamerikanische Verfassung auf Theorie und Praxis zugleich beruht, und, namentlich in Beziehung auf ihre Bestimmungen für die Staatspraxis,

Verfassung Frankreichs kein volles Ja[illegible]
Unläugbar enthält diese erste Verfassun[illegible]
einzelne Capitel und Artikel, gegen wel[illegible]
recht und die Politik nichts einwenden
folgenden Bestimmungen lagen die Haupt[illegible]
tischen Unhaltbarkeit und ihres baldigen [illegible]

„Die Souverainetät ist eine, untheil[illegible]
und unverjährbar. Sie gehört der g[illegible]
kein Theil des Volkes, keine einzeln[illegible]
sich die Ausübung derselben zueignen.“

„Die gesetzgebende Gewalt ist ei[illegible]
versammlung übertragen, die au[illegible]
auf eine bestimmte Zeit bestehet, welche v[illegible]
erwählt worden sind.“

„Die ausübende Gewalt ist dem K[illegible]

„Die Nationalversammlung, welche [illegible]
Körper bildet, ist immerwährend, [illegible]
aus Einer Kammer. — Sie wird al[illegible]
eine neue Wahl gebildet. — Der ge[illegible]

zu seyn), eine Steuer, wenigstens dem Werthe von 3 Tagen Arbeit angemessen, zu zahlen." — „Alle active Bürger, von welchem Stande, welcher Profession oder Steuer sie auch seyn mögen, können zu Repräsentanten der Nation gewählt werden."

„In keinem Falle und unter keinerlei Vorwande kann der König, noch einer seiner Agenten, Kenntniß von den Fragen nehmen, welche sich auf die Regularität der Zusammenberufungen, auf die Haltung der Versammlungen, auf die Form der Wahlen, und auf die politischen Rechte der Bürger beziehen."

„Der König soll bei seiner Throngelangung in Gegenwart des gesetzgebenden Körpers schwören, der Nation und dem Gesetze treu zu seyn. Weigert sich der König, diesen Eid abzulegen, oder nimmt er den Eid zurück; so soll dafür gehalten werden, daß er die königliche Würde abgedankt habe." — „Nach der ausdrücklichen oder gesetzmäßigen Abdankung, soll der König zur Classe der Bürger gehören, und angeklagt, und so, wie sie, wegen Handlungen, die nach seiner Abdankung geschehen, gerichtet werden können."

„Der gesetzgebende Körper hat ausschließlich die Macht, die Gesetze vorzuschlagen und zu decretiren. Der König kann blos die gesetzgebende Macht einladen, eine Sache in Berathschlagung zu nehmen. — Der Krieg kann nur durch ein Decret des gesetzgebenden Körpers, welches auf den förmlichen Vorschlag des Königs gegeben und von ihm sanctionirt wird, beschlossen werden. — Es gehört dem gesetzgebenden Körper, die Friedens-, Allianz- und Handelsverträge zu ratificiren. Kein Vertrag soll ohne diese Ratification gültig seyn."

„Di[illegible] Decrete des gesetzgebenden Körpers werden dem Könige [illegible]gelegt, der seine Zustimmung verweigern kann. Wern[illegible] der König seine Zustimmung; so ist diese Weigerung nur suspensiv. Wenn die beiden Legislaturen, welche auf diejenigen folgen, die das Decret vorlegte, dasselbe Decret [illegible]denselben Ausdrücken werden vorgelegt haben; so soll dafür [illegible]en, daß der König seine San[illegible]abe.“

„In jed[illegible] eine obere Administration, und in je[illegible]rgeordnete. Die Administratoren haben [illegible]iven Charakter. Sie sind auf eine ge[illegible]lke gewählte Agenten zur Ausübung [illegible]en Geschäfte unter der Aufsicht und dem Anseh[illegible]s Königs.“ —

Es gehörte in der That eine völlige Unbekanntschaft mit der Staatspraxis dazu, die längere Dauer einer Verfassung zu erwarten, die — in einem monarchischen Staate — von der unbedingt ausgesprochenen Volkssouverainetät ausging, den König sogar des Titels: Souverain beraubte, ihm die Theilnahme an der Initiative der Gesetze völlig absprach, ihm das Recht entzog, die gesetzgebende Versammlung einzuberufen, zu vertagen und aufzulösen, ihm bei der Gesetzgebung ein bloßes Veto suspensivum zugestand, das Recht der Kriegserklärung und der Ratification der Verträge auf die gesetzgebende Versammlung übertrug, das Einkammersystem, so wie die Integralerneuerung der gesetzgebenden Versammlung aller zwei Jahre, aussprach, die Urversammlungen zur Ernennung der Wähler festsetzte, und das Wahlrecht so weit ausdehnte, daß selbst Proletarier nicht

mit Sicherheit von dem Kreise der Wähler und der durch sie gewählten Repräsentanten ausgeschlossen werden konnten, so wie sie die Administrativbeamten nicht von der Ernennung des Königs, sondern von der Wahl des Volkes abhängig machte, und sämmtliche Beamte (mit Ausnahme der Richter) nur auf Zeit anstellte. —

Daß eine Verfassung mit solchen Bestimmungen, nach der politischen Sprache der Gegenwart, nicht dem Systeme der Reformen entsprechen, sondern nur aus dem Systeme der Revolution, das alles geschichtliche Recht und die historische Unterlage des Staatslebens vernichtet, hervorgehen konnte, leuchtet ein. Sie war kein Uebergang, sondern ein salto mortale von dem Alten zum Neuen, der um so überraschender und zermalmender sich ankündigte, weil das in Frankreich seit Jahrhunderten bestehende, auf das Feudalsystem gegründete, geschichtliche Recht, mit Einem Schlage, zugleich mit der völligen und plötzlichen Auflösung des Feudalsystems, vernichtet ward.

Allein mit dieser ersten Verfassung war in Frankreich das Extrem, der eigentliche Höhepunct der Revolution, noch nicht erreicht. Dies erfolgte erst in der zweiten Verfassung Frankreichs vom 24. Juni 1793.

Es gehört nicht hierher, die geschichtlichen Thatsachen zu wiederhohlen, welche Richtung die am 1. Oct. 1791 zusammentretende zweite Nationalversammlung nahm, in welche (nach einem Beschlusse der ersten Nationalversammlung selbst,) kein einziges Mitglied der ersten gewählt werden durfte, so daß sie aus lauter neuen, mächtig aufgeregten, und mit der Gesetzgebung und Staatspraxis meist völlig unbekannten Individualitäten gebildet ward. Es gehört nicht

hierher, den Proceß und die Hinrichtung Ludwigs 16., und den Parteienkampf in dem Nationalconvente bis zur Uebertragung aller Macht auf den sogenannten Wohlfahrtsausschuß zu berichten. Nur die Steigerung des revolutionairen Systems in der zweiten (freilich schon am 13. Aug. 1793 für die Zeit des Krieges suspendirten) Verfassung gehört hierher, nach ihren eigenthümlichen Bestimmungen:

„Die Souverainetät stehet dem Volke zu. Sie ist eine und untheilbar, unverjährbar und unveräußerlich. Kein einzelner Theil des Volkes kann die Macht des gesammten Volkes ausüben; aber jede versammelte Section des souverainen Volkes genießt das Recht, mit voller Freiheit ihren Willen auszudrücken. Jeder Einzelne, welcher die Souverainetät sich anmaßen wollte, soll sogleich durch die freien Männer zum Tode verurtheilt werden. — Jeder Bürger hat das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, so wie der Ernennung seiner Bevollmächtigten, oder seiner Agenten. — Der Widerstand gegen Unterdrückung ist die Folge der übrigen Menschenrechte. Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt; so ist die Insurrection des Volkes und jedes einzelnen Theiles desselben das heiligste seiner Rechte und die höchste seiner Pflichten."

„Jeder in Frankreich gebohrne und wohnhafte Mann, volle 21 Jahre alt, ist zugelassen zur Ausübung der Rechte eines französischen Bürgers."

„Das souveraine Volk umfaßt die Gesammtheit der französischen Bürger. Es ernennt unmittelbar (in Urversammlungen) seine Deputirten."

„Der gesetzgebende Körper ist eins, untheilbar und

rwährend. Seine Sitzung dauert ein Jahr. — Der
jebende Körper schlägt Gesetze vor, und fertigt
rete aus."

„Es giebt einen Vollziehungsrath, bestehend
24 Mitgliedern. Die Wahlversammlung eines
Departements ernennt einen Candidaten. Der gesetz-
de Körper wählt aus dieser Generalliste die Mitglie-
des Vollziehungsrathes. Er wird in jeder Legislatur
Hälfte erneuert. Die Glieder des Vollziehungsrathes
en im Falle einer Pflichtverletzung durch den gesetz-
enden Körper angeklagt. Der Vollziehungs-
ist verantwortlich für die Nichtvollziehung der Ge-
und Decrete, und für die Mißbräuche, welche er nicht
gt. — Der Vollziehungsrath hat seinen Sitz in der
: des gesetzgebenden Körpers. Er hat den Zutritt
einen besondern Platz an dem Orte der Sitzungen.
wird jedesmal angehört, wenn er eine Rechenschaft
geben hat. Der gesetzgebende Körper ruft ihn in
e Mitte, ganz oder theilweise, wenn er es für zweck-
g findet."

„Es besteht in jeder Gemeinde der Republik eine Mu-
alverwaltung; in jedem Districte eine intermediaire Ver-
ung; in jedem Departement eine Centralverwaltung.
Municipalitäten werden durch die Gemeindeversamm-
en erwählt. Die Verwaltungsbeamten werden ernannt
) die Wahlversammlungen der Districte und Departe-
te. Die Municipalitäten und die administrativen Be-
en werden jährlich zur Hälfte erneuert. — Die
nlichen Richter werden alle Jahre durch die
hlversammlungen gewählt. — Die Glieder des Cas-

sationsgerichtshofes werden jährlich [illegible]
Wahlversammlungen ernannt."

„Die allgemeine Kriegsmacht der Republik besteht
dem ganzen Volke. Alle Franzosen sind Solda
alle werden in dem Gebrauche der Waffen geübt." —

Die Verwirklichung einer solchen Verfassung wäre
politische Unmöglichkeit gewesen. Sie erlosch, ohne ei
führt worden zu seyn. Sie steht aber in den Annalen
Verfassungen nicht überflüssig, weil sie den Höhepu
der constitutionellen Experimente bezeichnet.
Das Extrem war erreicht; man ging von demselben wi
abwärts in der dritten Verfassung vom 23. Sept
ber 1795, aber nur theilweise, nur langsam, und imm
noch die bloße Theorie festhaltend in dem Principe
Volkssouverainetät, in der scharfen Trennung der gese
benden von der vollziehenden Gewalt, in der Aufstell
der Urversammlungen, und in der Zersplitterung der
ziehenden Gewalt unter fünf gleichberechtigte und
wählte Directoren. Daß den damaligen Theoretik
welche diese dritte Verfassung entwarfen, sogar die Be
mungen der ersten Verfassung nicht rein theoretisch g
erschienen, erhellt aus folgender Stelle des Berichts,
Boissy d'Anglas dem Nationalconvente über den
wurf der neuen Verfassung, erstattete. „Wenn das
nicht selbst die Souverainetät ausüben kann, die
zustehet; wenn es nur durch seine Delegirten re
kann; so folgt wenigsten daraus, daß die Verfassung
so vollkommener seyn wird, je mehr die Wahlen
Volkes unmittelbar das Werk desselben seyn
den. — Die durch die Verfassung von 1791 festg

Zahlart hatte den nachtheiligen Uebelstand, daß sie die Wahl
ner durch das Volk ernannten Versammlung an die Stelle
er unmittelbaren Wahl des Volkes setzte. Wir
aubten, eine andere annehmen zu müssen; wir mußten
m Volke das Recht lassen, seine Gesetzgeber und
brigkeiten unmittelbar zu wählen."

Im Charakter dieser politischen Theorie sind denn auch
e Grundlagen der dritten Verfassung gelegt, obgleich durch
e Aufstellung zweier legislativen Corporationen (des
athes der 500, und des Rathes der Alten von 250) be-
its eine Annäherung an das Zweikammernsystem geschah.

Diese dritte Verfassung schickte, wie die erste und
weite, die „Erklärung der Rechte und Pflichten des Men-
schen und Bürgers" voraus, und sprach sodann in den
iden ersten Artikeln der Verfassung selbst aus: „die fran-
sische Republik ist eins und untheilbar. Die Gesammt-
heit der französischen Bürger ist der Souverain."

Es genügt an folgenden Hauptbestimmungen der drit-
n Verfassung.

„Die Urversammlungen bestehen aus allen in
em Canton wohnhaften Bürgern (die 21 Jahre alt seyn
üssen, und eine directe Grund- oder Personalsteuer — ohne
here Angabe der Summe — bezahlen). Die Urversamm-
ngen treten jährlich zusammen zur Ernennung der
Mitglieder der Wahlversammlungen, der Friedensrichter, der
räsidenten der Municipalverwaltung des Cantons, oder der
Municipalbeamten in den Gemeinden über 5000 Einwohner."

„Die Urversammlungen ernennen die Wähler (die
er 25 Jahre alt, und Eigenthümer oder Nutznießer eines
utes seyn müssen), die Wahlversammlungen aber wählen

die Glieder des gesetzgebenden Körpers, nämlich: die Glieder des Rathes der Alten; sodann die Glieder des Rathes der Fünfhundert; die Glieder des Cassationsgerichts; die Hochgeschwornen; die Departementsverwalter; die Präsidenten, öffentlichen Ankläger, und Schreiber des peinlichen Gerichts; die Richter der bürgerlichen Gerichte."

„Der gesetzgebende Körper ist aus einem Rathe der Alten und einem Rathe der Fünfhundert zusammengesetzt. Beide Räthe werden jährlich zu einem Drittheile erneuert; der gesetzgebende Körper ist immerwährend; doch kann er sich auf Zeitpuncte vertagen. — Der Vorschlag (die Initiative) der Gesetze gehört ausschließlich dem Rathe der Fünfhundert zu. Die von dem Rathe der Fünfhundert angenommenen Vorschläge heißen Beschlüsse (resolutions). Dem Rathe der Alten gehört es ausschließlich zu, die Beschlüsse des Rathes der Fünfhundert zu genehmigen, oder zu verwerfen. Die Beschlüsse des Rathes der Fünfhundert, durch den Rath der Alten angenommen, heißen Gesetze. Das Vollziehungsdirectorium läßt die Gesetze und übrigen Acte des gesetzgebenden Körpers, innerhalb zwei Tagen nach deren Empfang, siegeln und bekannt machen."

„Die vollziehende Gewalt ist einem Directorium von 5 Gliedern übertragen, welche durch den gesetzgebenden Körper ernannt werden, der alsdann, im Namen der Nation, die Stelle einer Wahlversammlung vertritt. Die Mitglieder des Directoriums müssen wenigstens 40 Jahre alt seyn, und können nur aus den Bürgern gewählt werden, welche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, oder Minister waren. Das Directorium wird theilweise erneuert durch die jährliche Wahl eines neuen Mitglieds.

Jedes Mitglied des Directoriums präsidirt demselben, seiner Reihe nach, drei Monate. Das Directorium verfügt über die bewaffnete Macht, ernennt die Generale en chef der Heere, ernennt und entsetzt die verantwortlichen Minister, die Einnehmer der directen Auflagen in jedem Departement, die öffentlichen Beamten in den Colonieen ꝛc. — In gewissen Fällen (Art. 119 und 120) kann das Directorium, oder eins seiner Mitglieder, durch den Rath der 500, oder durch den Rath der Alten vorgefordert werden. — Das Directorium kann den Rath der 500 schriftlich ersuchen, einen Gegenstand in Ueberlegung zu ziehen; es kann ihm Maasregeln vorschlagen, aber keine in Form von Gesetzen verfaßte Entwürfe vorlegen."

„In jedem Departement ist eine Central-, und in jedem Cantone eine Municipalverwaltung wenigstens. Jede Departementsverwaltung bestehet aus 5 Mitgliedern; sie wird jährlich zum Fünftheile erneuert. Die Mitglieder jeder Municipalverwaltung werden auf 2 Jahre ernannt, und jährlich die Hälfte erneuert. Das Directorium ernennt bei jeder Departements- und Municipalverwaltung einen Commissar, der die Vollziehung der Gesetze bewacht und betreibet. Die Municipalverwaltungen sind den Departementalverwaltungen, und diese den Ministern untergeordnet."

„Die Mitglieder der richterlichen Behörden werden gewählt; sie können aber nur wegen gesetzlich abgeurtheilter Verbrechen abgesetzt, und nur kraft einer angenommenen Anklage suspendirt werden. Die Gerechtigkeit wird unentgeldlich ertheilt."

„Der Krieg kann nicht anders beschlossen werden, als durch ein von beiden Theilen des gesetzgebenden Körpers

Allen diesen Bestimmungen liegt das
zum Grunde; alles für das Volk, und all
Volk. Zwar war es ein Fortschritt im
Systeme, daß die (freilich gewählten) Rich
setzbar erklärt und keiner stets wechselnden neu
worfen wurden; auch daß in dieser dritten
rere treffliche (nicht ins Leben getretene) Ba
das Erziehungswesen sich finden. A
liche Trennung der sogenannten trias politi
gängige, auf die Urversammlungen zurückgehe
Wahl der Directoren, des Rathes der 500 u
der Alten, der Departemental- und Municipalv
zu keiner innern Festigkeit des Staatslebens
gleich auch durch diese Bestimmungen die (un
anhebende) Bureaukratie unmöglich gem

Eine solche, auf unmittelbare und stete
gestützte, Verfassung konnte nicht lange
galt — unter vielfachen Parteireibungen un
fassungsverletzungen — nur vier Jahre, un

Ein, von den drei ersten Verfassungen völlig verschiedener, die demokratischen Elemente beseitigender, zu monarchischen und festern Staatsformen einlenkender, politischer Geist bezeichnet die vierte Verfassung vom 13. Dec. 1799, die Bonaparte gab. An die Stelle des, mit schwankenden Prärogativen bekleideten, Directoriums trat die feste und kraftvolle Macht eines ersten Consuls, dem zwei Schattencollegen beigegeben wurden. Die Initiative der Gesetze ward ein ausschließliches Recht der Regierung. Die Urversammlungen und vielfachen Wahlämter verschwanden allmählig. Denn, wenn gleich ein Schatten von Demokratie in der, in der Verfassung bestimmten, Verfertigung der Gemeinde- und Departementsverzeichnisse blieb, aus welchen die Bezirks- und Departementsbeamten ernannt werden sollten; so ward doch dieser Einfluß des Volkes durch die Einführung der Präfecte und Unterpräfecte bedeutend beschränkt. Die Departemente wurden durch Präfecte und Unterpräfecte, die Municipalitäten durch Maire verwaltet, auf deren Ernennung der erste Consul unmittelbar oder mittelbar einwirkte, wodurch er, von Jugend auf zum Militairdienste erzogen, die Strenge der militairischen Subordination und Disciplin, unter der völlig neuen — in keinem constitutionellen Staate bis dahin gekannten und bestehenden — Bureaukratie, auch auf das staatsbürgerliche Leben übertrug*), worin er bald häufige Nachahmer in andern Staaten fand, obgleich Napoleons Sturz — freilich unter den mitwirkenden Verhältnissen eines unglücklichen auswärtigen Krieges — zunächst

*) Lerminier sagt sehr bezeichnend von Napoleon: „Il se déclara contre l'esprit pour la force.“

durch seine, mit militairischer Strenge und willkür
Drucke festgehaltenen, Bureaukratie herbeigeführt war
französische Volk war im Jahre 1814 dieser Bure
entwachsen und satt; deshalb ertrug es die Vertau
Napoleon's mit den restaurirten Bourbonen, so wie
November 1799 Bonaparte's Rückkehr nach Frankre
Jubel begrüßt hatte, und die von ihm organisirte
dem Volke noch nicht in der Praxis gekann
Bureaukratie die ersten Jahre seiner Regierung h
ruhig ertrug, weil es der vierjährigen innern Uno
und Unsicherheit aller öffentlichen Verhältnisse — beg
in dem unbedingten Wahlsysteme der dritten Verf
— überdrüssig geworden war.

Allerdings steht die vierte Verfassung Frankreich
merkliche Stufe höher, als die dritte. Sie gab dem S
leben mehr Sicherheit, Haltung und Festigkeit. Die
Republik ward beibehalten; die Volkssouverai
verlor sich stillschweigend, ohne sie förmlich aufzuheb
der Spitze der neuen Verfassung stand keine Erklä
der Menschen- und Bürgerrechte; doch begann sie n
Bestimmungen für die Ausübung des französi
Bürgerrechts.

Die neue Ordnung der Dinge erhielt als Unt
einen Erhaltungssenat, ein Tribunat, ein
setzgebenden Körper, und, für die vollziehen
walt, ein Consulat. Wo Wahlen noch beib
werden mußten, wurden sie durch bedeutende Restri
verklauselt, und für die Regierung völlig unschädlich g

Der Erhaltungssenat bestand aus 80 Mitg
die unabsetzbar, und lebenslänglich ernannt



Die Ernennung zur Stelle eines Senators geschah durch den Senat, der unter drei Candidaten wählte, wovon der eine vom gesetzgebenden Körper, der zweite vom Tribunate, der dritte vom ersten Consul vorgeschlagen ward. Alle in den Departementen (nach §. 9.) gemachte Wahlverzeichnisse mußten dem Senate zugeschickt werden, welcher aus diesem Verzeichnisse die Gesetzgeber, die Tribunen, die Consuln, die Cassationsrichter und die Rechnungscommissarien ernannte. Die Sitzungen des Senats waren nicht öffentlich.

Bei allen neuen Gesetzen ward der Antrag von der Regierung gemacht, dem Tribunate mitgetheilt, und von dem gesetzgebenden Körper decretirt. Das Tribunat bestand aus 100 Mitgliedern, die jährlich zum Fünftel erneuert wurden. Es stimmte über Annahme oder Verwerfung der ihm gemachten Vorschläge zu Gesetzen. Der gesetzgebende Körper bestand aus 300 Mitgliedern, die jährlich zum Fünftel erneuert wurden. Seine Sitzungen dauerten nur 4 Monate. „Der gesetzgebende Körper macht das Gesetz, indem er durch geheime Stimmensammlung, und ohne die geringste eigene Verhandlung seiner Mitglieder, über die Gesetzesvorschläge entscheidet, welche von den Sprechern des Tribunats und der Regierung vor ihm erörtert werden.“ Die Sitzungen beider Corporationen waren öffentlich. „Jedes Decret des gesetzgebenden Körpers wird den zehnten Tag nach seiner Erlassung von dem ersten Consul verkündet, wenn während dieses Zeitraumes keine Berufung wegen Verfassungswidrigkeit an den Senat geschehen ist.“

Die Regierung ward drei Consuln übertragen,

welche auf 10 Jahre ernannt wurden, und unbeſch wieder wählbar waren. Der erſte Conſul hatte beſo Befugniſſe. Er verkündete die Geſetze; er ernannte entſetzte „nach Willkühr“ die Mitglieder des (neu en ten) Staatsrathes, die Miniſter, die Geſandt alle Officiere der Land- und Seemacht, die Mit der der örtlichen Verwaltungen, und die R rungscommiſſäre in den Gerichtshöfen. Er ernannte Civil- und Criminalrichter, mit Ausnahme Friedens- und Caſſationsrichter, doch ohne ſie abſe zu können. — Die Kriegeserklärungen, Friedensſch Allianz- und Handelsverträge ſollten, gleich Geſetzen, geſchlagen, verhandelt, decretirt und verkündet werden.

Der Staatsrath beſchäftigte ſich, unter der Leit der Conſuln, mit Abfaſſung der Vorſchläge zu Geſ und zu Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, ſo mit Auflöſung der Schwierigkeiten, die im Verwaltungs ſache ſich erheben.

Die Miniſter waren verantwortlich; die Mitg der des Senats, des geſetzgebenden Körpers, des Tri nats, des Conſulats und des Staatsrathes waren ni verantwortlich. —

Es war ein Fortſchritt des conſtitutionellen Syſt in Frankreich, daß durch dieſe Verfaſſung mehr Feſtig und Haltung in's Staatsleben kam, theils durch die ſchränkung der frühern allgemeinen Volkswahlen, t durch die längere Dauer der Conſularwürde, theils d die dem Senate ertheilte Stabilität und die leb längliche Dauer der Senatorenwürde, theils durch die n lich geſtaltete Organiſation einer conſtitutionellen Oppoſi



[de]m Tribunate, theils durch das Erlöschen der frühern soge[n]annten Permanenz des gesetzgebenden Körpers, so wie [d]urch die jährliche Erneuerung beider Behörden nur zu [e]inem Fünftheile, theils durch den Uebergang der Initiative [d]er Gesetze auf die Regierung, theils durch die Errichtung [e]ines Staatsrathes. — Warum aber wählte man nicht sogleich das Zweikammersystem, statt der, zwischen dem gesetzgebenden Körper, dem Tribunate und dem Senate bestimmt vorherzusehenden Gegensätze und Reibungen? Warum sollten die Sitzungen des Senates geheim seyn? Warum sollte der gesetzgebende Körper nur abstimmen, nicht discutiren?

Doch bald ward durch organische Senatusconsulta diese vierte Verfassung bedeutend verändert und ergänzt. Am 2. Aug. 1802 proclamirte ein organisches Senatsconsultum Napoleon Bonaparte zum lebenslänglichen ersten Consul; ein zweites vom 4. Aug. 1802 legte die Ernennung der Maire und Adjuncten in den Municipalräthen, der Präsidenten der Cantonsversammlungen, das Begnadigungsrecht u. s. w. in die Hände des ersten Consuls. Das Tribunat ward auf 50 Mitglieder reducirt. — Noch näher trat diese Verfassung den monarchischen Formen, als, durch organisches Senatusconsultum vom 18. Mai 1804, „die Regierung der Republik" einem Kaiser anvertraut, Napoleon Bonaparte zum erblichen Kaiser der Franzosen, mit dem Rechte der Adoption der Kinder oder Enkel seiner Brüder, ernannt, eine bedeutende Zahl neuer Würden (für 6 Erzämter und die Großbeamten des Reiches) gestiftet, in der Mitte des Senats aber eine Commission für die individuelle Freiheit und eine für die Preßfreiheit errichtet, so wie ein kaiserlicher hoher Gerichtshof begründet

ward. — Das ihm lästige Tribunat ließ
durch organisches Senatusconsultum vom 19.
völlig aufheben; doch sollte seine Function
läufigen Discussion der Gesetze auf 3, in der Mi
setzgebenden Körpers zu errichtende, Commissionen

Diese vielfach modificirte vierte Verfassung,
den mächtigen Imperatorwillen Napoleons spät
formelles Gesetz beibehalten ward, erlosch mit
Resignation am 11. Apr. 1814, nachdem bereits a
der, unter Talleyrands Vorsitze versammelte,
Absetzung Napoleon's ausgesprochen, und am
eine neue, die fünfte, Verfassung mit folgenden
bestimmungen erlassen hatte.

„Das französische Volk beruft frei auf den
von Frankreich: Ludwig Stanislaus Xavier von
reich, Bruder des letzten Königs, und nach ihm die
Glieder des bourbonischen Hauses, nach alter
Der alte Adel nimmt wieder seine Titel an. D
behält die Seinigen erblich bei. Die vollzie
Gewalt gehört dem Könige. Die Initiative de
stehet dem Könige, dem Senate und dem gesetz
Körper gemeinschaftlich zu. — Die Würde
natoren ist in der Erstgeburt des männlichen
mes erblich. (Man sieht, der Senat hatte s
vergessen!) Der gesetzgebende Körper besteht fo
Mitglieder werden auch in Zukunft auf 5 Jahre
Wahlcollegien ernannt. Er hat das Recht,
cutiren. Der König kann ihn vertagen und auf
Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist g
Niemand kann seinem natürlichen Richter entzogen

Die außerordentlichen Commissionen und Tribunale sind, so wie die Confiscation der Güter, aufgehoben. Die Geschwornen, so wie die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Criminalfällen, werden beibehalten. Der König hat das Begnadigungsrecht. Religions- und Gewissensfreiheit ist garantirt. Die Preßfreiheit wird nicht beschränkt, die gesetzmäßige Unterdrückung der Vergehen ausgenommen, welche aus dem Mißbrauche dieser Freiheit hervorgehen könnten. Die Commissionen im Senate für individuelle und Preßfreiheit werden beibehalten. Die öffentliche Schuld ist garantirt. Die Käufe der Nationaldomainen sind unwiderruflich."

Nach der Kürze der Form und nach der Bestimmtheit ihrer Aussprüche, übertraf dieser Entwurf die frühern Verfassungen. Abgesehen von der Erblichkeit der Senatorenwürde, hätte mit dieser Verfassung sich regieren lassen. Allein Ludwig 18 (wie er sich nun nannte), ob er gleich während seines vieljährigen Aufenthalts in England mit constitutionellen Formen sich befreundet und die bestimmte Absicht hatte, constitutionell zu regieren, trug doch zu vieles altbourbonisches Blut in sich, um eine, ohne sein Zuthun verfaßte und ihm blos zur Annahme vorgelegte, Verfassung anzunehmen, nach welcher „das französische Volk" ihn auf den Thron berief, in der Verfassung selbst mit ihm einen Vertrag abschloß, und er die Initiative der Gesetze mit Senat und Volksvertretern theilen sollte. Er erkannte diese Senatsverfassung nicht an, gab aber selbst am 4. Jun. 1814 eine neue (octroirte) Verfassung, die, abgesehen von ihrer, der Vorzeit abgeborgten, Einleitung, im Ganzen liberal und der brittischen Verfassung in vielen Puncten ähnlich war. Nur daß diese constitutionelle Charte unter

den beiden Bourbonen der Restauration nicht „zur ... heit" werden wollte.

Die Einleitung dieser Verfassung ging auf das ... liche Recht der Könige zurück, sprach aus, daß ... öffentliche Gewalt auf der Person des Königs beruh... es seine erste Pflicht sey, die Rechte und Vorzü... Krone in ihrer ganzen Reinheit aufrecht zu erha... und datirte die Verfassung vom neunzehnten R... rungsjahre des Königs. Doch wollte Ludwig 18, ... dem Beispiele der Könige, seiner Vorfahren," die Wirk... der immer zunehmenden Aufklärung würdigen, in ... „Wunsche seiner Unterthanen" nach einer neuen ... fassungsurkunde den Ausdruck eines wesentlichen Be... nisses anerkennen, und diesem Wunsche „nachgeben." ... habe deshalb die Grundlagen der neuen Verfassung in ... französischen Charakter, und „in den ehrwürdigen ... mälern der vergangenen Jahrhunderte" aufgesucht ... halb habe er in der Wiederherstellung der Pairswürde ... wahrhafte Nationaleinrichtung erblickt, und in der Ka... der Deputirten den Ersatz für die alten Versammlu... des März- und Maifeldes gefunden. „Aus diesen G... den habe er, in freier Ausübung seiner kön... chen Gewalt, sowohl für sich, als seine Nachfolger, die ... fassungsurkunde zugestanden, übergeben und bewi...

Ludwigs 18 Charte war, mit Einrechnung der ... gebohrnen Verfassungen vom 24. Jun. 1793 und ... 6. Apr. 1814, das sechste Experiment des consti... nellen Systems in Frankreich. Mehr noch, als in der ... fassung vom 13. Dec. 1799, verschwand die demokr... Beimischung; überall waltete das monarchische Princip



ich behauptete diese sechste Verfassung nicht blos durch ihre ürze, Einfachheit und Bestimmtheit, sondern auch durch e reine Annahme des Zweikammernsystems, wesentlhe Vorzüge vor der Consular- und Kaiserverfassung.

Nur die wichtigsten Eigenthümlichkeiten derselben gerren hierher. „Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, re Titel und Rang seyen übrigens, welche sie wollen. ie tragen ohne Unterschied, nach dem Verhältnisse ihres ermögens, zu den Lasten des Staates bei. Sie können le, ohne Unterschied, zu den Civil- und Militairämtern langen. Die individuelle Freiheit wird garantirt. Jeder it seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für nen Gottesdienst den nämlichen Schutz; indeß ist die imisch-katholische Religion die Religion des itaates. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meiungen öffentlich bekannt zu machen und drucken zu lassen, enn sie sich nach den Gesetzen fügen, welche die lißbräuche dieser Freiheit verhindern sollen. Alles Eigenum ist, ohne Ausnahme dessen, welches man Nationalgenthum nennt, unverletzlich. — Die Person des Kögs ist heilig und unverletzlich. Seine Minister sind verntwortlich. Der König ist höchstes Oberhaupt des itaates; er befehliget die Land- und Seemacht, erklärt rieg, schließt Frieden- Allianz- und Handelsverträge, ernnt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und läßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit s Staates *) nöthigen Verfügungen und Verordnungen. — er König schlägt das Gesetz vor. Jedes Gesetz fordert

*) Auf diesen §. gestützt, erschienen am 25. Jul. 1830 die bekannten Ordonnanzen Karl 10.

unbeschränkt; der König kann, nach Willkür
den abwechseln, sie auf Lebenszeit
erblich machen. Alle Berathschlagungen
sind geheim. — Die Kammer der Dep
aus den von den Wahlcollegien ernannten
Deputirten werden auf 5 Jahre erwählt, u
jährlich zum fünften Theile erneuert. Jeder
40 Jahre alt seyn, und eine directe Steuer
ken bezahlen. Ihre Wähler müssen 30 Jah
eine directe Steuer von 300 Franken beza
sidenten der Wahlcollegien werden vom Kö
Der Präsident der Kammer wird von dem K
von der Kammer vorgelegten Liste von 5
nannt. Die Sitzungen der Kammer sind
Die Minister können Mitglieder der Kam
und der Deputirten seyn. Sie haben freien
Kammern, und müssen gehört werden, we
langen. Die Kammer der Deputirten hat
anzuklagen, die Kammer der Pairs
richten. — Alle Rechtspflege gehet vom
sie wird in seinem Namen durch Richter ver

ordentlichen Commissionen und Tribunale errichtet werden, unter welcher Benennung jedoch die Prevotalgerichte nicht begriffen sind, insofern deren Wiederherstellung nöthig erachtet werden sollte. — Die Strafe der Güterconfiscation ist abgeschafft. Der König übt das Begnadigungsrecht. — Die öffentliche Schuld ist garantirt. Die Ehrenlegion wird beibehalten. — Der alte Adel nimmt wieder seine Titel an; der neue behält die seinigen."

Nach Napoleons Rückkehr von Elba (20. März 1815) erlosch diese sechste Verfassung auf die Zeit der sogenannten hundert Tage; denn Napoleon stellte die vierte Verfassung von 1799 mit den Veränderungen her, welche sie durch organische Senatusconsulta und kaiserliche Decrete erhalten hatte. Allein manche Vorzüge der sechsten Verfassung vor der vierten waren so einleuchtend, daß Napoleon am 22. Apr. 1815 gewisse (von Benjamin Constant bearbeitete) sogenannte Zusatzartikel zur Verfassung von 1799 bekannt machte.

Einleitungsweise zu diesen Zusatzartikeln nannte er sich „von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen, Kaiser der Franzosen." (Nicht blos die Bourbone sollten von Gottes Gnaden seyn!) Er erklärte (wohl mehr fürs Ausland, als für Frankreich), den Zweck aufgegeben zu haben, „ein großes europäisches Bundessystem zu organisiren, das er, als dem Geiste der Zeit gemäß und der Civilisation günstig, angenommen gehabt habe." Von nun an habe er keinen andern Zweck, als Frankreichs Wohlfahrt durch die Befestigung der öffentlichen Freiheit zu vermehren. Deshalb habe er sich entschlossen, der Nation eine Folge von Verfügungen vorzuschlagen, welche zum

Centralisirung (doch wohl durch Bureaukratie?
aber und politische Freiheit?) zu verbinde

Es bleibt dahin gestellt, ob einem Autok
reaukraten, wie Napoleon, eine solche liberale
wirklich im Ernste gekommen sey, oder ob er
eines neuen Continentalkrieges, für den gut
Franzosen eine solche fictio juris publi
hielt; genug, er unterschrieb am 22. A
artikel und das Volk nahm sie bei der Feier de

Streng genommen, waren diese Zusätze
ständig neue Verfassung, nur daß Na
die Artikel über seine erbliche Kaiserw
men vermied, um nicht von fern einzugestehe
Regenten-Legitimität einer neuen Anerken
stätigung von Seiten des Volkes bedürfe.
wig 18 vom neunzehnten Jahre seiner idea
rung datirt hatte; so datirte Napoleon vom
seine factische Regierung; beide mit gleic
nachdem man die Theorie ex Dei gratia, o
rainetät, oder die Abschließung eines Vertrag
messenheit zu den im December 1799 zur Un

glieder der Kaiser unwiderruflich ernennen, und deren Zahl unbeschränkt seyn sollte, und einer zweiten, vom Volke erwählten, Repräsentantenkammer, mit 629 — aller 5 Jahre (integral — nicht Serienweise) zu erneuernden — Mitgliedern. In manchen Bestimmungen überbot er den Bourbon. Die Sitzungen beider Kammern sollten öffentlich seyn, und keine geschriebene Rede (außer den Berichten der Minister und der Commissionen) in beiden Kammern abgelesen werden dürfen. Die Departements= und Bezirkswahlcollegien wurden beibehalten; doch schwiegen die Zusatzartikel von einem vorgeschriebenen Steuercensus für Wähler und Deputirte. Die Industrie und das Manufactur= und Handelseigenthum erhielten eine besondere Repräsentation (mit Umsicht auf den reichen Mittelstand berechnet). Allein die Initiative der Gesetze behielt Napoleon sich vor. Denn, wenn gleich der §. 2 lautete: die gesetzgebende Gewalt wird von dem Kaiser und zwei Kammern geübt; so folgte doch im §. 23 und 24. die nähere Erklärung: „die Regierung schlägt das Gesetz vor; die Kammern können Zusätze vorschlagen. Werden die Veränderungen von der Regierung nicht angenommen; so müssen die Kammern über das Gesetz stimmen, so wie es ist. Die Kammern sind befugt, die Regierung einzuladen, ein Gesetz über einen bestimmten Gegenstand vorzuschlagen." (Den Positiv des Rechts der „Bitte" in Ludwigs Charte, steigerte Napoleon zum Comparativ der „Befugniß"; zum Superlative der gleichmäßigen Initiative konnte er sich nicht entschließen.) Aus Ludwigs Charte nahm er auf, daß die verantwortlichen Minister, so wie die Befehlshaber der Land= und Seetruppen, von der Repräsentantenkammer angeklagt und von

und bekannt zu machen, ohne einige vor
Censur, mit Vorbehalt gesetzlicher Verantwo
der Bekanntmachung, durch Urtheil der Ge
(Ob wohl, wenn Napoleon bei Waterloo gesie
§. ohne Senatusconsultum geblieben seyn dü
letzt erklärte (§. 67) „das französische Volk“
zur Wiedereinsetzung der Bourbonen, zur Wieder
alten Feudaladels, der Feudalrechte, der Zehnte
schenden oder privilegirten Religionsübung,
derruflichkeit des Verkaufes der Nationaldomaine

Der Tag von Waterloo (18. Jun. 1
das Schicksal Napoleons und der Zusatzartikel.
kehrte von Gent zurück, und stellte die sech
wieder her. Sie galt, doch mit mehrmalige
des Wahlgesetzes, bis zu den Juli-Ordonn

Die Ereignisse der Juliwoche sind bekann
der Geschichte verfallen. Der Herzog von
nahm, eingeladen von den in Paris anwesent
beider Kammern, die Functionen eines Gen
des Königreiches, und die anwesenden Deputirt
Kammer sagten in ihrer Proclamation

souverainetät auf, dem später ein Theil der Doctrinaire das mildernde Princip der Quasilegitimität unterlegte. Ludwig's 18. Charte ward in großer Eil revidirt, wobei Bérard die Feder führte; die Grundlage und die meisten Artikel der Charte blieben; mehrere aber wurden verändert, oder weggelassen. Am 7. August 1830 ward die revidirte Charte (die siebente Gestaltung des constitutionellen Systems in Frankreich) als neues Grundgesetz angenommen, und dem Herzoge von Orleans, Ludwig Philipp, die königliche Würde, mit dem Erbrechte derselben in seiner männlichen Nachkommenschaft, übertragen. Für Lafayette, Lafitte und die Männer der Bewegung, galt er als Bürgerkönig, dessen Königsthron „mit republikanischen Institutionen umgeben werden sollte; für die Männer der „gerechten Mitte" (ein politisches System, das jetzt, als Mitte zwischen Revolution und Reaction, ins Staatsleben eintrat,) als ein constitutioneller König, der durch seinen Eid auf die revidirte Charte einen Staatsgrundvertrag mit seinem Volke, gleich gültig für beide Theile, abschloß.

Was in der revidirten Charte von Ludwigs 18. Charte beibehalten ward, darf hier nicht wiederhohlt, wohl aber muß angedeutet werden, was verändert ward. In Wegfall kam die Einleitung in Ludwigs 18. Charte mit dem ex Dei gratia, mit dem Satze: daß alle öffentliche Gewalt auf der Person des Königs beruhe, und mit den Reminiscenzen an die Pairie des Mittelalters, und an das März- und Maifeld. Dies galt den Franzosen von 1830 als obsolet. Der Artikel: daß die katholisch-apostolisch-römische Religion „Staatsreligion" sey, ward dahin modi-

ficirt, daß diese Religion die Religion „der Mehrheit der Franzosen" sey. Die Preßfreiheit ward ausgesprochen: „Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen bekannt zu machen und drucken zu lassen, wenn sie dabei den Gesetzen gemäß verfahren. Die Censur darf nie wieder eingeführt werden." Statt des Schlußsatzes des §. 14. in Ludwig's 18. Charte, womach der König „die nöthigen Verfügungen und Verordnungen zur Ausübung der Gesetze und für die Sicherheit des Staats erließ", womit das Ministerium Polignac die Juliordonnanzen rechtfertigte, lautete der §. in der revidirten Charte: „Der König ist Staatsoberhaupt, befehliget die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens- Bundes- und Handelsverträge, ernennt zu allen öffentlichen Verwaltungsstellen, und erläßt die zur Vollstreckung der Gesetze nöthigen Anordnungen, ohne jemals weder die Gesetze selbst suspendiren, noch von ihrer Vollziehung freisprechen zu können." — Die Initiative der Gesetze übertrug (nach dem Vorgange der brittischen Verfassung) die revidirte Charte gleichmäßig dem Könige und den beiden Kammern. Der Artikel aus Ludwigs 18. Charte, daß die Kammern das Recht hätten, den König um ein Gesetz zu bitten, fiel aus. Die Sitzungen der Pairskammer wurden (aus geheimen) öffentliche. Das in der revidirten Charte beibehaltene Recht des Königs, die Pairie „nach Belieben, lebenslänglich oder erblich zu ertheilen", ward durch das „Gesetz über die Pairie vom 29. Dec. 1831" in der ausgesprochenen Aufhebung der Erblichkeit der Pairie beschränkt. — Die Erneuerung der Deputirtenkammer jährlich zu einem Fünftel nach Ludwigs



Charte, ward in die Integralerneuerung der Kammer aller 5 Jahre umgewandelt, und das Lebensalter zum Eintritte in die Kammer auf 30 Jahre gesetzt. Der Census von 1000 Fr. für die Deputirten, von 300 Fr. für die Wähler ward beibehalten; allein die Ernennung der Präsidenten der Wahlcollegien (die nach Ludwigs Charte dem Könige zustand,) den Wählern, so wie die Wahl des Präsidenten der Deputirtenkammer dieser Kammer selbst übertragen (während, nach Ludwigs Charte, der König aus den 5 zu dieser Würde von der Kammer Vorgeschlagenen wählte). Der in Ludwigs Charte enthaltene Vorbehalt der Wiedereinführung der Prevotalgerichte ward in der revidirten Charte beseitigt: „Keiner kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden. Es können folglich keine Commissionen und außerordentlichen Gerichtshöfe errichtet werden, unter welchem Titel oder Namen es auch immer seyn möge." Der Eid des Königs auf die Charte, der nach Ludwigs Charte, „bei der Feierlichkeit der Krönung" geleistet werden sollte, ward auf die Thronbesteigung und „in Gegenwart der vereinigten Kammern" gesetzt. Die drei Farben Frankreichs wurden hergestellt.

In den „ergänzenden Anordnungen" der revidirten Charte erklärte die Deputirtenkammer (vom August 1830) daß besondere Gesetze in möglichst kürzester Frist gegeben werden sollten: für die Ausdehnung des Geschwornengerichts auf Preß- und politischen Vergehen; für die Minister-Verantwortlichkeit (liegt jetzt der Deputirtenkammer vor); für die jährliche Bewilligung des Truppencontingents; für die Wiederherstellung der Nationalgarde, mit der Theilnahme der Gardisten an der Wahl ihrer Officiere;

für die auf ein Wahlsystem gegründeten Departemental- und Municipaleinrichtungen; für die Oeffentlichkeit und Einheit des Unterrichts. — Die beiden letzten Gesetze sind von dem Ministerium der Doctrinaire den Kammern vorgelegt und angenommen worden. —

Ueberschauet man die einzelnen Bestimmungen, so wie die verschiedenen politischen Grundcharaktere dieser 7 Verfassungen Frankreichs innerhalb eines Zeitraumes von 40 Jahren; so dringet sich als Ergebniß auf, daß die Experimente, denen das constitutionelle System fähig ist, in diesen wechselnden Verfassungen beinahe erschöpft worden sind. Es sind Verfassungen darunter, gegeben von einer Nationalversammlung, ohne Mitwirkung des Regenten, octroirte Verfassungen, und selbst pactirte im weiteren Sinne des Wortes, wohin die vierte — wegen der Eröffnung der Volksregister zur Unterschrift über Annahme oder Verwerfung, — und die siebente gerechnet werden kann. In einigen herrscht, als das eine Extrem, die Volkssouverainetät ganz in ihrer theoretischen Schroffheit, in andern theilweise gemildert (so in der fünften und siebenten), dagegen in der sechsten, als das zweite politische Extrem, das göttliche Recht der Könige vor. Lange umging man das so nahe liegende Zweikammernsystem, und mühte sich ab mit theoretischen Künsteleien in Betreff der Volksvertretung nach dem Einkammersysteme, nach dem Rathe der 500 und der Alten, nach Erhaltungssenat, Tribunat und gesetzgebendem Körper, bis endlich die drei letzten Verfassungen das Zweikammernsystem mit Bestimmtheit aussprachen. Fast eben so lange blieb Vertretung und Administration (sogar die Ernennung der Richter) dem Zufalle und der Willkühr der Volkswahlen überlassen; und eben so schwer konnte

man sich von dem theoretischen Axiome der Urversammlungen trennen. Als ob je die Massen geistig und politisch mündig würden; als ob die Proletarier befähiget wären, über die großen Angelegenheiten des innern und äußern Staatslebens zu entscheiden; ja als ob der bloße hohe Steuercensus zugleich eine Bürgschaft für den politischen Verstand und das patriotische Herz der großen Hufenbesitzer und der höchstbesteuerten Reichen enthielte! Allein wie bis auf die vierte Verfassung, als das eine (demokratische) Extrem, die Urversammlungen und die vielfachen Wahlconvente in Municipalitäten, Districten und Departementen in den Köpfen spukten; eben so warf Bonaparte, sogleich nach der Einführung der vierten Verfassung, das Uebergewicht auf die Seite des andern (absoluten) Extrems durch strenge Ein- und Durchführung der Bureaukratie. Er erkannte sehr gut, daß er der Nation das freundliche Spiel mit einer scheinbar freien Verfassung verstatten könnte, während er die eigentliche herrschende Macht und Gewalt durch die Bureaukratie und durch ihren von Calais bis Toulon, von Brest bis Hüningen gleichförmig bestehenden Mechanismus in den Tuillerien in seiner festen Hand behielt. Gemildert ward allerdings seit 1832 diese, von der Militairgewalt Napoleons auf die Restauration vererbte, und wieder von der Restauration auf das Programm des Pariser Stadthauses übergetragene, Bureaukratie, von welcher man meinte, sie passe eben so gut zur grabähnlichen Stabilität einer Militairgewalt, wie zum Reactionssysteme der Restauration, durch das Municipal- und Departemental-, so wie durch das Schulgesetz. Allein, was auch gebildete Völker wohl in Augenblicken der Anarchie oder Erschlaffung auf


— oft nicht einm
leitet wird. Paßt
der „gerechten Mi
wirklich die Burea
unzertrennlich; wa
ten, und Nordam
constitutionell, ob
reaukratie etwas a
Farben aufgeputzte
Königsthrone, auf
ruht, in den const
sentanten der Gesam
reich hat bereits vie
experimentirt. Soll
1830 das letzte ge
der siebenten B
Ausgleichung der, a
anwendbaren, Bur

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Genealogisches Staatshandbuch. Sechs und sechzigster Jahrgang. Zweite Abtheilung. Frankfurt am Main, 1835. Varrentrapp. Mit fortlaufender Seitenzahl von 377—796 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Bereits bei der Anzeige der ersten Abtheilung (Jahrb. 1835. Heft I. S. 83) dieses, den ältern Staatsmännern und Diplomaten von 30—40 Jahren zum unentbehrlichen Hausbedarfe gewordenen, und den jetzt beginnenden Staatsmännern und Diplomaten zum Studium und Nachschlagen nicht genug zu empfehlenden, Handbuches bezeugte Ref. nicht nur seine Freude darüber, daß der alte wohlbekannte Varrentrapp, der seit 1804 einigemal an chronischen Zufällen gelitten hatte, trotz, daß er ein ausgehender Sechziger ist, nicht nur bei guter Constitution geblieben, sondern auch durch die ihm von dem ersten Publicisten Teutschlands, dem geh. Staatsrathe Klüber, verschriebenen Recepte so verjüngt worden ist, daß er, nach seiner gegenwärtigen Wiedergeburt, viele erst in neuerer Zeit aus den Dintenfässern der Compilation aufgetauchte genealogischen Spätlinge entschieden lange überleben und ein mehr als hundertjähriges Alter erreichen wird, wenn er anders unter so guten ärztlichen Händen bleibt, wie jetzt. Denn, daß der Sechziger gegenwärtig unter Klübers Händen (seit 1827) und unter Schusters sorgsamer specieller Leitung, ein ganz anderer Wegweiser geworden

ist, als noch vor 30—40 Jahren, ergiebt schon eine [illegible] liche Vergleichung des Jahrganges 1835 mit dem Jahrgange 1800; noch abgesehen davon, daß man jetzt an alle [illegible] stellerische Producte höhere Forderungen stellt, als in der [illegible] nügsameren Zeit des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts.

Wenn die erste Abtheilung dieser neuen Bearbeitung die Regenten der souverainen monarchischen Staaten in und außer Europa, nach ihrer Genealogie, nach den [illegible] Verzweigungen ihrer Dynastie, und nach einer [illegible] Geschichte ihrer Länder und Staaten darstellt; so [illegible] die eben nachgelieferte zweite Abtheilung die standesherrlichen Familien im Sinne der teutschen Bundesacte, fürstliche und gräfliche, auch andere fürstliche Familien in teutschen und andern europäischen Staaten. Sind dies, gegen die Regenten in der ersten Abtheilung gehalten, im Bilde der Mythologie des Alterthums, nur die dii minorum gentium: so ist doch ihre Zahl so bedeutend, der Name vieler dieser Dynastieen in der frühern Geschichte Teutschlands so berühmt, und das Schicksal der Mediatisirung, das mehrere derselben, beim Erlöschen des tausendjährigen teutschen Reiches, so überraschend und unverdienter Weise traf, geschichtlich und statistisch so folgenreich, daß es in jeder Rücksicht höchst verdienstlich ist, in der vorliegenden Abtheilung eine vollständige, geschichtlich möglichst beglaubigte, und die gegenwärtigen Familienverhältnisse erschöpfend darstellende, Uebersicht dieser Dynastieen zu finden. Ref. mag dem hochverehrten Bearbeiter dieser Abtheilung die Stunden und Tage nicht nachrechnen, die ihm diese berichtigende, ergänzende und bis auf den Augenblick der Gegenwart fortgeführte, Arbeit gekostet haben mag; denn er weiß aus früherer Zeit, wo er zwei seiner geschichtlichen Erzeugnisse mit genea-

logischen Tabellen ausstattete, wie unsicher (besonders in älterer Zeit) und wie undankbar der genealogische Boden ist, wo allerdings Gellerts bekanntes: „Er lebte, nahm ein Weib, und starb" eben so häufig vorkommt, als die für den Fleiß des Geschichtsforschers erfreuliche Ausbeute interessanter geschichtlicher Thatsachen. — Statt nun die kleine Jagd nach vielleicht einzelnen bezweifelten und unrichtigen Angaben und Jahreszahlen anzustellen, glaubt Ref. für die Leser der „Jahrbücher" besser zu sorgen, wenn er die Namen der in dieser Abtheilung vorkommenden fürstlichen und gräflichen Familien verzeichnet, woraus der Reichthum und der Umfang des hier Geleisteten von selbst erhellt. Es sind, in alphabetischer Ordnung, folgende: Albani, Arenberg, Aspremont-Lynden und Reckheim, Auersperg, Batthyani, Beaufort-Spontin, Belgiojoso, Bentheim, Biron, Blücher Fürst von Wahlstadt, Borghese, Bouillon, Bretzenheim, Carolath-Beuthen, Castell, Chigi, Clary und Aldringen, Collalto, Colloredo-Mansfeld, Colonna, Croy, Curland, Czartoryski, Dietrichstein, Erbach, Esterhazy von Galantha, Fürstenberg, Fugger, Giech, Görtz, Grassalcovics, Hardenberg, Harrach, Hatzfeld, Hercolani, Hohenlohe, Holzappel und Schaumburg, Jablonowsky, Isenburg, Kaunitz, Khevenhüller, Kinsky, Königsegg, Kohary, Kuefstein, Lamberg, la Tremouille, Leiningen, Leuchtenberg und Eichstädt, Leyen, Lichnowsky, Ligne, Lobkowitz, Löwenstein-Werthheim, Looz-Corswarem, Lubomirski, Lynar, Manderscheid, Metternich, Neipperg, Odescalchi, Oettingen, Ort-

tenburg, Paar, Palffy von Erdöd, Palm, Pappenheim, Piombino, Platen-Hallermund, Plettenberg, Poniatowski, Porcia, Pückler, Putbus, Quadt, Radzivil, Rechberg und Rothenlöwen, Rechtern-Limpurg, Reichstadt, (unter diesem Artikel ist Napoleons Familie vollständig enthalten), Rohan, Rosenberg, Rospigliosi, Ruspoli, Salm, Sayn und Wittgenstein, Scharsberg, Schönborn, Schönburg, Schwarzenberg, Sinzendorf, Solms, Stadion, Starhemberg, Sternberg, Stolberg, Sulkowsky, Talleyrand, Thurn und Taxis, Törring, Trautmannsdorf, Wagram, Waldbot-Passenheim, Waldburg, Wallmoden-Gimborn, Wellington, Wied, Windisch-Grätz, Wrede, Wurmbrand.

Durchläuft man die Geschichte in dieser Abtheilung; so glaubt man sich in eine mächtigen Rittersaal versetzt, wo, wie auf dem Saale der Wartburg, eine Masse altritterlicher Rüstungen, Helme, Speere und Schilde zurückerinnert an die heldenreiche zweite Hälfte des Mittelalters, wo die noch jetzt erhaltenen Familiennamen in eine große Vergangenheit zurück führen, während neben ihnen Namen aufglänzen, deren Aufnahme in die Reihe der Dynasten erst seit den letzten 30 Jahren datirt. Neben den Namen Colonna, Fürstenberg, Fugger, Hohenlohe, Isenburg, Leiningen, Löwenstein, Oettingen, Salm, Schönburg, Solms, Stolberg, u. a., die aus dem Mittelalter, theilweise mit ehrenwerthen Rückerinnerungen, stammen, erscheinen zugleich hier die neuen Namen: Blücher, Hardenberg, Leuchtenberg, Poniatowski, Reichstadt, Talleyrand, Wrede, u. a., deren Glanzzeit in

den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts fällt. So wechseln die Geschlechter; so leben sie nach und mit einander! Deshalb giebt es auch für die Genealogie einen höhern Standpunct, als den der Vornamen, Geburts- und Todestage der Geschlechter. Eine Uebersicht, wie die vorliegende, ruft eben so die Schattengestalten des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts in ihre gegenwärtig zerstörten, oder modernisirten Burgen zurück, wie die neuen Geschlechter, durch die Thaten ihrer Begründer, die volle Ebenbürtigkeit mit denen ansprechen, für deren Ursprung kein Pergament aufzufinden ist, weil mehrere derselben um Jahrhunderte älter sind, als manche zur Souverainetät gelangte Dynastieen, deren besondern Salon die erste Abtheilung schilderte. Und schon sind von den berühmten neuern Namen die von Reichstadt und Poniatowski wieder erloschen. Dies erinnert an das wahre Wort eines alten Königs, der von Legitimität, Quasilegitimität, Ahnentafeln und Genealogie noch keine Ahnung hatte, und dessen Geschlecht bereits vor Jahrtausenden erlosch, an ein Wort, das zu Jerusalem und Rom galt, wie es zu Paris und London gilt: „es ist Alles eitel."

Am Schlusse dieser zweiten Abtheilung finden sich 6 Seiten Nachträge zur ersten Abtheilung und ein schätzbares Register. Völlig stimmt zugleich Ref. dem Verf. (S. 790) in den Nachträgen in Betreff der von ihm diplomatisch nachgewiesenen östreichischen Secundogenitur in Toskana bei, so lange nicht durch eine bestimmte Urkunde die spätere Aufhebung derselben nachgewiesen wird. Allein überrascht ward Ref., daß der Verf. Napoleons Geburtstag auf den 8. Febr. 1768 setzt. Die neuesten und zuverlässigen kirchlichen Nachrichten vindiciren ihm den 15. Aug. 1769. Zwar hat der

Aus dem Französischen des Herrn von ··· C
Berlin, 1835, Dümmler. VIII und 293 S
Band. 372 S. gr. 8.

Was, nach großer Erhitzung, ein Glas s
wasser mit einigen Löffeln Cremor tartari z
mag; das dürften auch diese Briefe bei der i
noch immer herrschenden Grippe, nach Ameril
dern, bewirken. So wie bereits im Jahre 1
Bülow die Schattenseiten des damals noch
atlantischen Freistaates scharf gegen dessen Lic
hob; so auch, und in verstärkterm, auf die
und neuesten Ereignisse und Verhältnisse gestü
der anonyme Verfasser der vorliegenden Schri
nicht in zu grellen Farben gehalten; sie wür
wirken. Denn, rechnet man auch Alles ab, w
tigkeit ihres Urhebers, als eines Franzosen, dem r
als die Volkssouverainetät mundet, und der bei s
Katholicismus (den wenigstens der Ref. ihm n
zum Nachtheile anderer Religionsparteien, und 1

übrig, daß die wärmsten Vertheidiger derselben und die glühendsten Wanderer dahin schon an der Hälfte genug haben würden.

Der französische Verfasser der vorliegenden übersetzten Schrift will Amerika selbst bereiset, und es aus Autopsie kennen gelernt haben. Ref. hat in dem Buche keine innern Gründe gefunden, dasselbe in Abrede zu stellen. Es finden sich vielmehr in vielen berührten Details mehrere Angaben und Bemerkungen, die schwerlich anders, als von einem Augenzeugen herrühren können. Allein mit einem gefärbten Glase hat der Verf. die Reise gemacht. Denn so wenig auch Ref. die, an die Kreuzzüge erinnernde, Manie unserer Zeit billiget, auf gutes Glück und im Gefühle einer, im alternden Europa genährten, Unbehaglichkeit nach Amerika auszuwandern, um dort, vielleicht schon nach vier Wochen, an die Fleisch= und Kartoffeltöpfe Teutschlands mit Sehnsucht zurück zu denken; so wenig kann doch auch Ref. sich entschließen, Nordamerika nach Verfassung, Religionscultus, Sitte und Volksleben so tief zu stellen, als hier geschieht. Namentlich glaubt Ref., die Leser dieser Briefe darauf aufmerksam machen zu müssen, die allgemeinen — oft leidenschaftlichen — Urtheile des Verfs. über Staatsverfassung und Kirchenthum einer strengeren Prüfung zu unterwerfen, während aus vielen andern Mittheilungen manches Beherzigungswerthe zu lernen ist.

Es würde keinen kleinen Band geben, wenn alle Einseitigkeiten, Uebertreibungen und schiefe Auffassungen nordamerikanischer Gegenstände und Verhältnisse in diesen beiden Bänden auf die rechte Mitte zurückgebracht werden sollten. Dies liegt außerhalb der Grenzen der „Jahrbücher". Allein von dem, was der Verf. in seinen 17 (aus New=York, Baltimore, Philadelphia, Washington, und dann wieder aus New=York datirten) Briefen sagt, dürfte wohl das, was er über die Thätigkeit und Fortschritte der Amerikaner in der Industrie, über den Eigennutz, als charakteristischen Zug derselben, über die Verirrungen mancher kirchlichen Secten, über den in neuerer Zeit stark hervortretenden Zwiespalt der Interessen zwischen den nördlichen und südlichen

Staaten der Union, so wie über die in einzelnen Staaten fortdauernde Sklaverei beibringt, der Wahrheit am nächsten kommen. Was soll man aber (Th. 2. S. 210) zu der theils oberflächlichen, theils giftigen Schilderung der einzelnen Präsidenten des Freistaates seit Washington sagen, wenn von Washington selbst nichts weiter gesagt wird, als „dieser Abgott der Amerikaner sey nichts anders gewesen, als der fleischgewordene Föderalismus, derselbe Föderalismus, der nun von denselben Amerikanern (von wie vielen? und in welchen Staaten der Union? Ref.) verabscheuet und verflucht wird." Von dem ersten Adams heißt es, „er sey halb föderalistisch, halb republikanisch (der Verf. hält wohl, als Gegensatz von föderalistisch, republikanisch und demokratisch für identisch? Ref.) gewesen, und unter seinem Einflusse hätten, als Früchte seines unvergleichlichen Jacobinismus, Liberalismus oder Radicalismus (welche Zusammenstellung der Begriffe! Ref.), die 24 volksthümlichen Souverainetäten sich gegründet und befestiget." Jefferson heißt ein „offener Gottesläugner und schamloser Materialist", und grobe Wollust wird ihm vorgeworfen. Von Madison und Monroe glaubt der Verf. genug zu sagen, wenn er sie „Jeffersons Lieblingsjünger" nennt. John Quincy Adams und Jackson werden eben so scharf beurtheilt, und hauptsächlich deshalb, weil sie nichts für die Religion (bei dem Verf. jedesmal der Katholicismus, Ref.) gethan hätten, ja Jackson nicht einmal die Kirche betrete. Nun ist Ref. nicht von ferne dazu geneigt, in Jackson das Muster eines tüchtigen Präsidenten zu erblicken. Allein, wenn seine Amtsvorfahrer wirklich so unfähige Männer gewesen wären, wie sie hier geschildert werden; so müßte es ein unauflösbares Räthsel in der Weltgeschichte bleiben, daß eben unter solchen Männern ein Staat (und zwar noch überdies ein junger, aus Colonialverhältnissen hervortretender, Staat) binnen 50 Jahren von 2 Mill. Menschen Bevölkerung auf 13 anwachsen, an Kraft und Reichthum erstarken, sich schuldenfrei machen, und, den europäischen Großmächten gegen-

über, im Kriege und Frieden eine würdevolle Stellung behaupten konnte!

Noch hatte Ref. viele Stellen zur Aushebung gezeichnet; sie würden aber nur mit den eignen Worten des Verfs. belegen, was Ref. als allgemeines Urtheil über das Buch aussprach.

In einem ganz andern politischen Charakter gehalten, und frei von vorgefaßter Leidenschaftlichkeit, ruhig und gemäßigt, das Gute und theilweise Treffliche in den amerikanischen Verhältnissen mit Gerechtigkeit anerkennend, das Mangelhafte und Unvollkommene aber keinesweges verschweigend, ist folgender Schlußband eines, in den „Jahrbüchern" (1834. Th. I. S. 77 ff.) nach seinen beiden ersten Bänden ausführlich gewürdigten, Werkes geschrieben:

Reisen durch die vereinigten Staaten u. Ober-Canada. Von Tr. Bromme. Dritter Band. Baltimore, Scheld u. C. u. Dresden, Walther, 1835. XVI u. 466 S. 8.

Ref. wiederhohlt als Resultat, was er bei der Anzeige der ersten Bände weiter erörterte, und durch Belege bestätigte, daß er unter den vielen, seit ungefähr 5 Jahren über Nordamerika geschriebenen und namentlich für Auswanderungslustige dahin berechneten Werken keins kennt, das theils in Hinsicht auf Gründlichkeit, Gleichmäßigkeit und Vollständigkeit, theils in Beziehung auf die mitgetheilten neuesten statistischen Nachrichten über die einzelnen Staaten der Union, theils in Hinsicht auf Ton der Darstellung und politische Farbe der sehr gemäßigten Grundsätze mit dem Werke von Bromme verglichen werden könnte, obgleich damit die einzelnen schätzbaren Mittheilungen und Belehrungen in andern neu erschienenen, und auf denselben Zweck für Auswanderer berechneten, Schriften keinesweges in den Hintergrund gestellt werden sollen. Es giebt sehr verschiedenartige Bedürfnisse, Ansichten und Wünsche in der Lesewelt; es ist gut, wenn verhältnißmäßig für Alle gesorgt wird; denn der Markt der Literatur ist eine permanente Freimesse.

kannt sind, als jene. Desto willkommener werd
richten seyn, und desto mehr Anerkennung finde
macht Ref. (S. 454) auf die Schlußbemerkungen
derungslustige aufmerksam, wobei zugleich der
Rath der teutschen Gesellschaft von Maryland,
sicht der Bedingungen zur Ueberfahrt nach Amer
wird. Sehr wahr erinnert der Verf. (S. 465)
wanderung von einem angebauten in ein unang
ist an und für sich schon, und vom Hause aus
unvermeidlichen Uebeln begleitet, die man i
der Civilisation nicht kennt und ahnet,
wohl beherzigen muß, ehe man den Lockungen
tasie folgt." —

Gern gedenkt Ref. dabei einer kleinern, frü
desselben verdienten Verfassers:

Plan einer in Nordamerika zu gründe
schen Colonie, von Tr. Bromme. Balti
u. C. 1834, IV u. 96 S. kl. 8.

Der Verf., der amerikanischen Verhältnisse
schlägt die Begründung einer teutschen Colonie
Michigan, als den zweckmäßigsten Punct für
und belegt die Zweckmäßigkeit seines Vorschlage
Einzelnheiten, und mit den nöthigen Belehrung

wanderer einer teutschen Colonie einzuverleiben, wo er teutsche Sitten, teutsche Sprache, teutsche Schule und Kirche, bei einem größern Wirkungskreise, wiederfinden könne.

Ebenfalls für Auswanderungslustige bestimmt, und keinesweges Nordamerika als ein bloßes Eldorado für Teutsche schildernd, sind folgende

Briefe aus Amerika von neuester Zeit, besonders für Auswanderungslustige. Aus der Brieftasche eines dorthin gewanderten Teutschen. Herausgegeben von Fr. Lange. Ilmenau, 1834, Voigt. IV u. 235 S. gr. 8. (1 Rthlr.)

Ref. bedauert, daß der eigentliche Verfasser der Briefe sich nicht nannte; in dem Inhalte derselben fand Ref. keinen Grund für die Anonymität, und bei Gegenständen dieser Art enthält der Name des Verfs. das Creditiv für die Wahrheit. Der Verf. dieser Briefe sieht Amerika nicht so schwarz, wie der Verf. der oben angezeigten (Berliner) Briefe; allein im Ganzen dürfte doch mehr Schatten, als Licht, auf die dortigen Verhältnisse fallen, obgleich der anonyme Verf. in der Vorrede versichert, daß, „wenn er auch mit Gefühlen verschiedener Art über Amerika schrieb, es doch die Resultate einer kalten, von aller Leidenschaft freien, Beobachtung" wären.

Es sind im Ganzen 37 Briefe, aus vielen amerikanischen Orten datirt; der erste aus Baltimore, der letzte aus New-York. Als Ergebniß des Ganzen ruft der Verf. den Auswanderungslustigen am Schlusse zu: Bleibet im Lande, und nähret euch redlich. —

In einem gemüthlichen und ansprechenden Tone und im Ganzen dasselbe Ergebniß, wie das eben angezeigte Buch, vermittelnd, ist, über denselben Gegenstand, folgende Schrift gehalten:

Amerika und die Auswanderung dahin. Zum Bedenken des Bedenklichen für Amerikaner und Teutsche. In Briefen an einen Freund von einem Weimaraner. Leipzig, 1834, Steinacker. 93 S. gr. 8.

Kein Vorwort giebt Auskunft über die eigentliche Be-

stimmung dieser Schrift; doch ist sie schon auf dem Titel: „zum Bedenken des Bedenklichen" angedeutet. Eben so hätte Ref. auch hier den Namen des Verfs. auf dem Titel gewünscht. Im Inhalte liegt durchaus kein „Bedenken des Bedenklichen" deshalb vor; selbst nicht in manchen, in den Briefen angedeuteten, Persönlichkeiten. Denn auch diese Schrift ist in Briefen geschrieben; es sind aber nur acht. — Eigenthümlich ist es dem Verf., daß er mehr als seine angezeigten Vorgänger, über die Gegensätze zwischen Teutschland und Amerika, namentlich über Monarchismus und Demokratie, politisirt.

Im Jahrgange 1833 dieser „Jahrbücher" (Th. 2. S. 185 f.) berichtete Ref. ausführlich über den damals erschienenen Anfang des nachgenannten Werkes:

Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit von dem Ende des großen Kampfes der europäischen Mächte wider Napoleon Bonaparte, bis auf unsere Tage, durch Ernst Münch. — Zweiter bis fünfter Band. Leipzig und Stuttgart, 1833 — 1835. Scheible. gr. 8.

Ref. wollte zwar Anfangs sein fortgesetztes Urtheil über dieses Werk bis zu dem Erscheinen des sechsten (und Schluß-) Bandes versparen, wo er dasselbe auch jetzt noch sich vorbehält; allein versichern darf er schon jetzt, nachdem der Verf. sich dem Schlusse (der Fall Warschau's soll der Grenzstein der Darstellung werden;) immer mehr nähert, daß der Verf. — wenn er auch bisweilen bei einzelnen Partieen der Zeitgeschichte etwas zu ausführlich geworden seyn sollte — doch in Hinsicht auf kräftige Auffassung der Stoffe, auf große Freimüthigkeit des Urtheils, auf überraschende politische Ansichten, Wendungen und Verbindungen der überreichen Materialien sich völlig gleich geblieben ist, und daß sein Werk, bis einst eine diplomatisch-pragmatische Darstellung des Zeitabschnitts seit 1815 möglich wird, gewiß den Bedürfnissen des Augenblickes völlig entspricht.



